Vd. 47.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-822705-p0002-6

Vollständige

Nachricht

von der Beschaffenheit des Reformirten Religions-Wesens in der Kaiserlichen freyen Reichs-Stadt Worms, und von dem offenbaren Ungrund des von dasiger Reformirten Gemeinde angefangenen Klagwerks.

In welcher Absicht

die

Klag-Schrift

gedachter Reformirten Wormsischen Gemeinde

samt

Anlagen

sowohl, als der darauf

an

Kaiserliche Majestät

von Seiten des

Reichs-Stadt Wormsischen Magistrats

abgestattete allerunterthänigste

Bericht

samt denen zur Bestärkung und Erläuterung dienenden Urkunden

dem

unpartheyischen Publico

in Abdruck vorgeleget werden.

Frankfurt am Mayn
zu finden in der Fleischerischen Buchhandlung.
1772.

KOEN. BIBL. DER UNIVERS. HALLE.

104

Vorbericht.

Bey Gelegenheit des von Seiten der Herrn Reformirten in denen beyden Löblichen Reichs-Städten Frankfurt und Hamburg beschehenen Ansuchens, um Verstattung der öffentlichen Religions-Uebung, ist in denen von dem hiesigen Reformirten Prediger, Herrn Rödiger, herausgegebenen Schriften, unter dem Titul: Rettung der Unschuld der Evangelisch-Reformirten Gemeinde der freyen Reichs-Stadt Worms von dem Jahr 1767, desgleichen in der bestättigten Unschuld der Reformirten Kirche von dem Jahr 1768, der Reichs-Stadt Wormsische Magistrat und dessen besondere Gütigkeit, wegen des Anno 1699. vergönnten öffentlichen Religions-Exercitii höchstens gepriesen, und derselbe gleichsam zu einem Muster der Nachfolge vorgestellet worden.

Von dieser Reformirten Wormsischen Gemeinde selbsten wird gerühmet, daß sie an dem schuldigen Respect gegen den Löblichen Magistrat der Reichs-Stadt Worms und an ihrer hegenden innerlichen Dankverpflichtung vor diese angediehene Wohlthat niemalen etwas erwinden lassen.

Sie begnüge sich lediglich an denen ihnen bey solcher Vergünstigung vorgeschriebenen und beschwornen Bedingungen, und seye von dem Bestreben nach der Magistratur und denen Obrigkeitlichen Aemtern, wie auch von allen der herrschenden Evangelisch-Lutherischen Religion nachtheiligen, offenbaren oder geheimen Absichten und Unternehmungen völlig entfernt.

Die Einmischung der Geistlichen in weltliche Händel wird stark getadelt. Aller Orten wird Liebe, Freundlichkeit, Verträglichkeit, benebst andern Christlichen Pflichten, verlangt; dargegen Lieblosigkeit, Feindschaft, Verlästerungen und falsche Zeugnüsse, und anderes zum gerechten Aergernüß gereichendes Bezeigen, höchstens mißbilliget.

Alles dieses soll darzu dienen, damit das Anfangs erwehnte Gesuch der öffentlichen Religions-Uebung in denen gedachten beyden Reichs-Städten befördert, und die alte verhaßte Beschuldigungen, wegen des hegenden Hasses und der suchenden Uebermacht gegen die

alt-eingesessene Evangelisch-Lutherische Einwohner abgelehnet werden mögten.

Der berühmte Verfasser von der Schrift, die gerechte Sache der Evangelisch-Lutherischen Kirche ꝛc. ꝛc. de Anno 1770. Herr Pastor zu St. Catharinen in Hamburg, Göze, hat inzwischen die Wahrheit und Richtigkeit dieser Aeusserungen, besonders in Ansehung der Anwendung und Ausübung stark geprüfet, und dem Herrn Pfarrer Nödiger überhaupt solche Gründe entgegen gesetzt, daß, so viel bekannt ist, noch keine Beantwortung dargegen zum Vorschein gekommen.

Dieses aber wird wohl niemand glauben, daß „die Reichs-„Stadt Wormsische Reformirte Gemeinde, mit Beyseitsetzung ihrer „obhabenden Eydes-Pflichten, unter denen Ahndungswürdigsten „Verlästerungen und Verläumdungen, zum Nachtheil der Reichs-„Stadt Wormsischen Gerechtsamen in sacris & politicis, und zum „Umsturz des Reichs-Stadt Wormsischen Evangelisch-Lutherischen „Wesens, der ihr zu Schulden kommenden vielen Abweichungen von „den beschwornen Verwilligungs-Puncten ungeachtet, und mit einer „straffälligen Verlassung des Fori litispendentiæ, nemlich des selbst-„erwehlten Höchstpreißlichen Kaiserlichen Reichs-Cammer-Gerichts, „auf eine in allen Betrachtungen, besonders wegen einiger die geist-„liche Gerichtbarkeit betreffenden vermeintlichen Beschwerungs-„Puncten, eben so unstatthafte, als höchststrafbare Weise, eine „Klage zu erheben, und bey Kaiserlicher Majestät gegen den „Reichs-Stadt Wormsischen Magistrat um ein Mandatum pœnale, „sine clausula nachzusuchen, unternommen habe."

Um also das unpartheyische Publicum von der Würklichkeit dieser eben so unverdient- als unerwarteten Begebenheit, welche ausser obigen eigenen Erklärungen, wenigstens die Regeln der Klugheit, wie solches von denen eigenen Glaubens-Genossen, nemlich der Löblichen Juristen-Facultät auf der Universität Basel, schon in vorigen Zeiten, vermög des nach den Beylagen angedruckten Rechtlichen Gutachtens, gar wohl eingesehen worden, mißrathen sollen, sowohl, als von dem Ungrund und von der offenbaren Unstatthaftigkeit dieses Klagwesens, zu überzeugen, zugleich um allen widrigen Beschuldigungen, heimlichen Insinuationen und verstellten Klagen über Bedruckungen ꝛc. völlig vorzubeugen, hat ein Löblicher Reichs-Stadt Wormsischer Magistrat vor das adæquateste Mittel angesehen, die Klagschrift der hiesigen Reformirten Gemeinde sowohl, als den an Kaiserliche Majestät vom Reichs-Stadt Wormsischen Magistrat abgestatteten allerunterthänigsten Bericht, durch den öffentlichen Druck um so mehr vorzulegen, als dardurch zugleich die

ganze

ganze Beschaffenheit des hiesigen Reformirten Religions-Wesens, in Vergleichung der herrschenden Evangelisch-Lutherischen Religion, eingesehen werden kann.

Es wird sich daraus klärlich ergeben, daß aller Versicherungen und Protestationen ungeachtet, die Oberherrschaft gesucht werde, wenn dem Reichs-Stadt Wormsischen Magistrat seine Obrigkeitliche Gerechtsame bestritten, und besonders demselben angemuthet werden wollen, alle und jede Reformirte zu Bürgern und Beysassen schlechterdings anzunehmen, als welches den Umsturz der hiesigen Evangelischen Bürgerschaft nach einer unausbleiblichen Folge nach sich ziehen müßte.

Zu Erreichung dieser widerrechtlichen Absicht sind nun, wie es bey Strebung nach der Oberhand, nach der Erfahrung und der Anmerkung CICERONIS *de officiis* L. I. Cap. 9. und nach dem bekannten *Lib. III. Cap.* 21. angeführten Grund-Satz

Si violandum est jus, regnandi gratia violandum est: aliis rebus pietatem colas.

zu geschehen pfleget, die unerlaubteste Mittel, als falsche Aussagen von animirten Reformirten Personen, in eigener Sachen, und die gröbste Verläumdungen, gegen den Reichs-Stadt Wormsischen Magistrat, und einige Glieder, welche man besonders zu vernehmen, gegen die Anständigkeit gehalten, gebraucht worden, in der Hofnung, das gesuchte Mandatum entweder sogleich auf diese scheinbare, jedoch Grundfalsche Narrata zu erschleichen, oder in der Meynung, daß das seit vielen Jahren vorbereitete weitläuftige Klagwerk in einer solchen kurzen Zeitfrist nicht würde widerlegt werden können, durch anmaßliche Ungehorsams-Beschuldigungen, und fortwährende, jedoch unerfindliche Attentaten-Anzeigen, zu diesem bösen und unverantwortlichen Vorsatz annoch zuletzt zu gelangen.

Die Göttliche Vorsicht hat aber, nebst **Ihro Kaiserlichen Majestät** nie gnug zu verehrende allergerechtesten Gedenkens-Art, solche ungerechteste und grundverderbliche Anschläge und Unternehmungen nicht zum Vollzug gelangen lassen.

Von einigen Attentaten, welche nach denen zuletzt angedruckten Extractibus des Höchstpreißlichen Kaiserlichen Reichs-Hof-Raths-Protocolli gleichwohlen vor den geheiligten Gerechtigkeits-Thron **Ihro Kaiserlichen Majestät** Reformirter Seits in der angeführten unlautern Absicht gebracht worden, ist gar nichts bekannt, ausser daß, wegen der zur Erklärung communicirten Vollmacht, die benannte Personen, in dieser Absicht, coram Notario & testibus, um so mehr vernommen worden, als der Punctus legitimationis bey Höchstpreiß-

lichem Kaiserlichen Reichs-Hof-Rath, vermög der allerunterthänigst zu verehrenden Conclusorum, von Anfang vielen Anstand befunden, und bey der letzten Vollmacht auch viele Bedenklichkeiten eintretten, welche eine nähere Untersuchung erfordern wollen, welches also, wie auch die erforderlich gewesene Untersuchung über die Aussagen der vermeintlichen Zeugen, denen angeführten und vorwaltenden Umständen nach, vor kein Attentatum ausgegeben werden mögen.

Weiters ist es andeme, daß, ungeachtet der Reformirter Seits veranlaßten Rechtshängigkeit, und da denen Rechten nach alles in dem Stand, wie solcher zu Anfang des Rechts-Streits gewesen, gelassen, und keine Innovationes vorgenommen werden sollen, gleichwohlen, nach Abstattung des Reichs-Stadt Wormsischen allerunterthänigsten Berichts, einige Reformirte um die Concedirung des Burger-Rechts, vermuthlich aus einer unlautern Absicht, und um einen weitern Stoff, zu unerfindlichen Attentaten-Anzeigen, zu erlangen, neuerlich zu suppliciren, sich beygehen lassen, welchen aber, nach denen weiters angedruckten Resolutis des Reichs-Stadt Wormsischen Magistrats, bey der dermaligen Lage der Sache, und ohne denen Reichs-Stadt Wormsischen zur Ungebühr bestrittenen Gerechtsamen, und denen desfalls geschehenen rechtlichen Declarationen, zu præjudiciren, nicht willfahret werden können.

Es haben nemlich die Reichs-Stadt Wormsische Reformirte, durch ihre mancherley Abweichungen von denen beschwornen Bedingungen, sich alles weitern Genusses der angediehenen Verwilligung unwürdig und unfähig gemacht, auch alles Recht zu klagen dadurch verlohren, wie in dem Reichs-Stadt Wormsischen Bericht des weitern ausgeführet worden.

Die gegenwärtigen Umstände haben sie niemand als sich selbsten zuzuschreiben, da der Reichs-Stadt Wormsische Magistrat, in Ansehung der ihnen bezeigten Gütigkeit, Milde und Mäßigung, wohl eher zu viel, als zu wenig gethan, wie sie solches auch öffentlich gerühmet. Widrig-Gesinnte, blos wegen ihrer Denkens-Art zu hassen, zu verfolgen, und einen Gewissens-Zwang auszuüben, ist Reichs-Stadt Wormsischem Magistrat nie in Sinn gekommen. Solches verbleibet allemal an sich etwas unvernünftiges, und das Ungereimte eines solchen Betragens hat schon

JUVENALIS *Satyra XV.* gezeigt, und kan

HEINECC. *in Elem. Juris Naturæ*, L. I. C. V. §. 128. sqq. & L. II. C. VIII. §. 183. sqq.

hiervon weiters nachgelesen werden. Daraus aber ist keine völlige dem Staat selbsten nachtheilige Gleichgültigkeit zu erfolgern, weilen dem ungeachtet der Höchsten Gewalt das Recht allemal frey verbleibet.

Cœtus

Cœtus dissentientium vel recipiendi, vel ob causas prægnantes iis sine injuria imperandi emigrationem.

HEINECCIUS *cit. loco.* §. 187.

Wann nun aber sogar die geheiligte Pflichten, gegen die Obrigkeit, wider alle Gött- und weltliche Rechte, und den abgelegten Eyd, verletzet, und nicht einmal die gemeine bürgerliche Gesetze beobachtet werden; so wird es ein jeder Unpartheyischer vor sehr unschicklich befinden, wenn andern die hohe Pflichten der vollkommensten Sitten-Lehre, bey einem solchen strafbaren Verhalten, vorgehalten werden wollen, da man noch so gar weit von demjenigen zurück ist, was SENECA nach der blossen Vernunft fordert, wenn er schreibet, L. II. Cap. 27. *de Ira*:

Quam angusta innocentia est ad Legem bonum esse? Quanto latius officiorum patet, quam iuris regula? quam multa pietas, humanitas, liberalitas, iustitia, fides exigunt, quæ omnia extra publicas tabulas sunt.

Der anscheinende Nutzen darf ja niemalen der Gerechtigkeit zuwider seyn, noch unser Vortheil auf das Verderben und den Schaden anderer gebauet werden wollen. Geschiehet solches, so entstehet Nachtheil vor die Ehre, das Vertrauen fället hinweg, und solches Betragen ist vor die Zukunft schädlich, und deswegen alles Ernstes zu vermeiden.

Opera danda est, ne quid contra æquitatem contendas, ne quid per injuriam. Fundamentum enim perpetuæ commendationis & famæ, est iustitia, sine qua nihil potest esse laudabile.

CICERO *de officiis*, L. II. Cap. 20.

Nirgends ist auch eine Pflicht vorhanden, da wir uns selbsten die Nächste sind, unsere eigene Erhaltung und Wohlfahrt Anderen zu Gefallen aufzugeben, und so kann keine Aufopferung der Obrigkeitlichen Gerechtsamen und Befugnüssen des Evangelischen Reichs-Stadt Wormsischen Magistrats und seiner Burgerschaft, wegen der nachtheiligen Reformirten Absichten, anbegehret werden, wie dergleichen Anmuthungen von Evangelisch-Lutherischen denen Reformirten ebenwohl nicht geschehen könne, noch von letzteren würden zugegeben werden.

Bey der Annahme der Fremden ist überhaupt darauf zu sehen, daß sie über die Einheimische nicht die Oberhand gewinnen, und denselben zuletzt zur Last fallen mögen.

PUFFENDORF *de Jure Naturæ & Gentium*, L. III. C. III §. X. ibi:

Merito ita temperatur misericordia, ne mox nos aliis evadamus ipsi miserabiles.

Die bestehende Reichs-Gesetze, und besonders der Westphälische Friedens-Schluß, schliessen solcherley Zudringlichkeiten völlig aus, und so wird das Unternehmen der hiesigen Reformirten Gemeinde, auch selbst bey denen vernünftigen eigenen Glaubens-Genossen, nach dem Vorgang der Baßler Herren Rechts-Gelehrten, sich keinen Beyfall versprechen können, vielmehr nach der Vorliegenheit der Sache höchstens mißbilliget werden.

Bey der gegen dieselbe hegenden billigen Achtung, und bey denen allschon verspürten Proben, hat man, dieses zu hoffen, wenigstens gegründete Ursach. Geschrieben Worms den 25. April 1772.

An

Prod. in Sen. comm. den 5ten Aprilis 1771.

Præs. 3. Augusti 1770. R. H. R.

An

Die Römisch-Kayserl. auch in Germanien und zu Jerusalem Königl. Majestät ꝛc. ꝛc.

Allerunterthänigste SUPPLICA

Pro

Clementissimè decernendo Mandato pœnali de non contraveniendo seu præjudicando Concordatis anno 1699. solenniter initis, sicque cassando Edicto matrimonia mixta prohibente, non persuadendo vel cogendo cives, eorumque uxores, diversæ religionis ad educandum Liberos in religione Lutherana, annullando Reversales desuper nulliter extortas, non constituendo Pupillis curatores alterius religionis, sed potius illos in religione ex concordatis compactata educando, recipiendo Reformatos in numerum civium & incolarum, nec non in collegia opificum & tribuum, moderando summas, quæ ab opificibus ad acquirenda Jura civitatis, & respectivè tribuum prætensè requiruntur, restituendo Expensas desuper causatas, cassandoque decreta quæcunque sæpedicta concordata infringentia, nec implorantem communitatem in juribus quæsitis ullo modo amplius turbando, de cætero autem Cives & Incolas, qui ad probanda asserta hujus Supplicæ Testimonia dederunt veritatis, non puniendo aut incommodando S. C. cum citatione solita.

Implorantischen Anwaldts

in Sachen

zu Worms Reformirte Gemeinde

contra

den Magistrat daselbsten.

puncto diversorum.

Mit Anlagen
à Num. 1. usque 27. inclusivè.

Duplicatum.

Allerdurchlauchtigst- Grosmächtigst- und Unüberwindlichster Römischer Kayser, auch in Germanien und zu Jerusalem König ꝛc. ꝛc.

Allergnädigster Kayser, König, und Herr, Herr!

§. 1.

Euerer Kayserl. Majestät geheiligtem Throne werfen sich Anwaldts Principales, die Aeltesten der Reformirten Gemeinde in der Kayserl. freyen Reichs-Stadt Worms, in allertiefester Ehrfurcht nieder, um Allerhöchst Deroselben die erleidende Bedrück- und Abweichungen von denen verbindlichsten Verträgen, die sie von einem Hochlöblichen Magistrat ermeldter Reichs-Stadt zu erdulden haben, in ihrem völligen Umfang allerunterthänigst vorzutragen, und dagegen um die allerhuldreicheste Beschützung und Handhabung ihres gegründeten Rechts anzuflehen.

§. 2.

Euerer Kayserl. Majestät würden Anwalds Principales mit dieser beschwerlichen allerdevotesten Vorstellung zu behelligen Anstand genommen haben, wenn ein Löbl. Magistrat sich hätte gefallen lassen wollen, zur Abstellung derer zugefügten Beschwerden die Hände zu bieten, wozu sich Anwaldts Principales ihrer Seits geziemend erboten, und auf das wehmüthigste darum nachgesuchet haben.

§. 3.

Die Verwerfung aller gütlichen Wege, die Fortdauer und Häufung derer Beschwerden gestatten ihnen nicht, länger die empfindlichsten Erleidungen zu ertragen. Um ihrem und ihrer Gemeinde gänzlichen Untergang völlig auszuweichen, sehen sie sich verbunden, diejenige Wege einzuschlagen, welche Burger und Unterthanen gegen ihre Obrigkeiten und deren Härte sicherstellet, und rettet, diejenige Gravamina, so dieselben allerunterthänigst vorzutragen haben, sollen in einer unzertrennten Reihe nach einander folgen, wenn anforderist eine kurze Erzehlung voraus gegangen.

§. 4.

In der Reichs-Stadt Worms ist zwar die Evangelisch-Lutherische die herrschende Religion. Gleichwolen aber sind die Evangelisch-Reformirte Glaubensgenossene daselbsten seit undenklicher Zeit zu Burgern und Beysassen unbedenklich auf- und angenommen worden; Gleich sie denn in denen 1618. 1624. und folgenden Jahren alda ihrem Privat- und Haus-Gottesdienst, dem offentlichen Gottesdienst aber in dem benachbarten Churpfälzischen ex post aber an das Bißthum Worms cedirten Ort Neuhaußen abgewartet.

§. 5.

Die gegen Ende des vorigen Jahrhunderts in der Pfalz aufgeschlagene blutige und kriegerische Auftritte veranlasseten, daß denen Reformirten der offentliche Gottesdienst binnen gedachter Stadt Ringmauren, nachdem diese durch die Gewalt der Französischen Waffen meistens geschleifet, und die ganze Stadt durch die angelegte Flammen verzehret worden, gestattet wurde.

§. 6.

Zu deren Wiedererbauung haben ersagte Reformirte ein Capital von 10000. Gulden Rheinisch hergegeben, und dagegen die offentliche Uebung ihrer Religion dergestalten erhalten, daß sie predigen, Abendmahl begehen, taufen, und sonstige Gottesdienstliche Uebungen verrichten durften, zu dem Ende auch eine Kirche, Pfarr- und Schulhaus erbauen, einen Kirchhof anlegen, ihre Prediger und Schuldiener erwählen, und die in ihrem Lebenswandel tadelhafte wieder verabschieden konnten.

§. 7.

Sie, Reformirten erkenneten diese Nachgebung und Verwilligung des Löbl. Stadt-Wormsischen Magistrats mit der verbindlichsten Danknehmung, Num. 1. und giengen sofort mit demselben die in gedruckter Abschrift sub Num. 1. beygebogene Concordaten ein, welche eine beständige Richtschnur seyn sollen, wie sich beyde Theile gegen einander verhalten, und was ein jeder zu beobachten schuldig seyn solle.

§. 8.

Es ist sehr leicht zu begreifen, daß die Reformirten, denen es an allen Mittelen sich zu erheben ermangelt, ihres Orts alles das, was von ihnen nur erfordert werden konnte, in Erfüllung setzten. Allein schon beynahe ein halbes Jahrhundert seufzen sie unter denen vervielfältigten Abweichungen und Verletzungen derer erwehnten Concordaten, womit ein Löbl. Magistrat der Reichs-Stadt Worms sie heimsuchet.

§. 9.

Die lange nachsichtliche Gedult, womit sie so viele empfindliche Bekränkungen der verbindlichsten Zusagen erlitten, die vielfältige wehmüthige Vorstellungen, sie bey ihren Rechten zu belassen, waren nicht vermögend, sie bey ihren wohl erlangten und theuer erkauften Befugnissen zu schützen. Es häufte sich vielmehr eine Beschwerde auf die andere, und ihre Menge ist nicht geringe.

§. 10.

Ihnen bliebe keine weitere Hofnung übrig, um sich gegen alle Beschwernisse sicher zu stellen, als einem Löbl. Magistrat alle ihre Erleidungen in einem Zusammenhang vorzulegen, um deren Abstellungen geziemend zu bitten, auf eine gütliche Auskunft anzutragen, und darum anzustehen. Mit welcher Anständigkeit, Bescheidenheit, und Beobachtung der schuldigen Hochachtung Num. 2 a & diese Vorstellung eingerichtet ist, zeigen die hier sub Num. 2 a & 2 b angebo-
Num. 2 b gene Abschriften.

§. 11.

Bey diesem beobachteten Glimpf hätten sich Anwaldts Principales nichts anders versehen, als daß belobter Magistrat die Billigkeit des eingelegten Gesuchs

Gesuchs anerkennen, und allen durch deren Verweigerung entstehenden weiteren unangenehmen Folgen vorzukommen sich bestreben werde. Principalibus ist nie zu Sinne gestiegen, daß ein Löbl. Magistrat sich so sehr vergessen werde, in anzüglichen und unanständigen Ausdrücken eine Obrigkeitliche Entschliesung zu fassen.

Gleichwolen lehret die Anlage sub Num. 3. daß ein Löbl. Magistrat alle Anständigkeit und erhabene Gedenkungs-Art, womit sich die Obrigkeiten von ihren Untergebenen unterscheiden sollten, vergessen, und auf solche Weise den Weeg der Güte verworfen habe. Num. 3.

§. 12.

Anwaldts Principalibus, denen diese Versagung der Hülfe und Beschirmung bey denen ihrer Gemeinde zustehenden Berechtsamen sehr nahe gehet, bleibet kein Weeg übrig, als Euer Kayserl. Majestät um allergerechtesten Beystand gegen die immer unerträglicher werdende Belästigungen in allerdevotester Verehrung anzuflehen:

Allerhöchst Dieselben geruhen allergnädigst, daß Anwaldts Principales ihre gegründeste Beschwerden in derjenigen Ordnung vortragen mögen, wie sie in denen Articulen angetroffen werden.

§. 13.

Es ist nicht dem geringsten Zweifel unterworfen, daß alle Verträge vest und unverbrüchlich gehalten werden sollen. Dieses lehret die Vernunft, die Religion und die Gesätze; nihil tam congruum est fidei humanæ, quàm, quæ semel placuerunt, servare (a), adeo, ut Reges, Principes & Magistratus promissa servare teneantur (b) & in illis nihil divinius, quàm promissorum conventorumque veritas & constantia (c).

(a) L. 1. ff de pactis.
(b) C. IX. de probat.
(c) Argentor. rat. 1. conf. 9. nro. 201.

§. 14.

Die der Religion und ihrer Uebung halber zwischen Obrigkeiten und Unterthanen geschlossene Contracte, Concessiones, Privilegia &c. haben die vollkommenste Würkung einer Verbindlichkeit. Der Westphälische Friedensschluß leget hierüber ein Zeugniß ab, wenn es in dem

5ten Art §. 31.

heißet: „Et hæc omnia semper & ubique observentur, eo usque, donec „ de Religione christiana, vel universaliter, vel inter Status immediatos „ eorumque subditos mutuo consensu aliter sit conventum, ne quisquam „ à quocunque ulla ratione aut via turbetur.“

§. 15.

Zwischen denen Protestantischen Theilen sind dergleichen Verträge ausdrücklich bestättigt. Es solle zwischen denen Evangelischen eine vollkommene Gleichheit seyn, jedoch sollen die besondere Verträge und Reversalien dadurch nicht aufgehoben werden, welche zwischen protestantischen Ständen und ihren Unterthanen obwalten.

„ Art. VII. §. 1. ibi: Salvis tamen conventis, pactis, privile-
„ giis, reversalibus, & dispositionibus aliis, quibus de Religione
„ ejusque exercitio, & inde dependentibus cujusque loci Stati-
„ bus & Subditis hucusque provisum est.“

Deme noch in dem darauf folgenden

§. 2. Art. VII.

beygefüget wird, daß, wenn ein protestantischer Religionstheil die offentliche Religions-Uebungsfreyheit erlanget, ihm solche nicht wieder entzogen werden solle; Gleichwie dann Euer Kayserl. Majestät dergleichen Verträge allerhuldreichst bestättiget haben.

Wahl-Capitulation art. 1. §. 8.

§. 16.

Daß solche Verträge, Conventiones und Pacta inter dominos territoriales, eorumque subditos, super Exercitio Religionis & annexis nach Maasgab des Westphälischen Friedens bey ihren Kräften gelassen werden müssen, ist von je her als eine unläugbare Wahrheit behauptet worden.

Schauroth Sammlung aller Concl. Corp. Evang. im 2ten Th. S. 854.

§. 17.

Zu verwundern ist es derowegen, daß ein Löbl. Magistrat der Reichs-Stadt Worms der Vollziehung und Festhaltung der eingegangenen Verträgen mit seinen reformirten Burgern so viele Schwierigkeiten in den Weeg leget, von denen ertheilten Freyheiten abweichet, dieselbe von Zeit zu Zeit immer mehr einschränket, und auf keinerley Weise sich erbitten lassen will, seine versprochene Zusagen zu erfüllen. Um Euer Kayserl. Majestät hievon die deutlichste Ueberzeugung allerdevotest vorzulegen, haben Anwaldts Principales sich in die nothgedrungene Vermüßigung gesetzt gesehen, nachfolgende Beschwerden aufzustellen.

Gravamen I.

§. 18.

Es ist ausser allem Widerspruch, daß die obangeführte Concordaten in dem 3ten Articul die Reformirten von Obrigkeitlicher Würde und Magistratur ausschliesen. Weder die reformirte Gemeinde überhaupt, noch ein Mitglied aus ihrem Mittel insbesondere, hat sich je in den Sinn steigen lassen, nach dieser Ehre zu streben, oder sich darum im geringsten zu bewerben.

Allein, daß sie auch von denen burgerlichen Ehren-Aemtern, besonders derer burgerlichen Officiers-Chargen, dem Mehlwieger-Amt, Weinsticher- und dergleichen Aemtern ausgeschlossen werden wollen, gehet ihnen, ob sie selbige schon niemalen gesucht, dennoch um so näher zu Herzen, als der Westphälische Friedensschluß sie, wie alle übrige Religions-Verwandten, dazu fähig erkläret, allermassen daselbst in

art. 5. §. 35.

ausdrücklich versehen ist:

„ Sive autem Catholici, sive Augustanæ Confessionis fuerit subditi, nul-
„ libi ob religionem despicatui habeantur, nec à mercatorum, opificium
„ ac tribuum communione, hæreditatibus, legatis, hospitalibus, lepro-
„ soriis, elemosynis, aliisque Juribus aut commerciis multominus cœme-
„ teriis honoreve sepulturæ arceantur aut quicquam pro exhibitione sune
„ ris à superstitibus exigatur, præter cujusque parochialis Ecclesiæ jura
„ pro mortuis pendi solita, sed in his & similibus pari cum concivibus
„ jure habeantur, æquali justitia, protectioneque tuti. “

§. 19.

§. 19.

Da nun die Reformirte in der Reichs-Stadt Worms mit ihren Lutherischen Mitburgern gleiche Lasten tragen, in denen Concordaten die Gelangung zu obbeschriebenen Würden und Aemtern nicht ausgeschlossen ist, solche auch mit der- denen Lutheranern besonders vorbehaltenen Magistratur, deren sich Reformati ein- für allemal begeben haben, und davon für das künftige abstehen, keine Gemeinschaft hat, **auch ein reformirter Burger, Abraham Schertz genannt, vor** *in circa* 40. **Jahren das Weinstichter-Amt begleitet hat**; So kann es Anwaldts Principalibus nicht anders, als bedauerlich vorkommen, daß ihre Gemeindsglieder aller dieser Würden und Aemtern nunmehro gleichsam unfähig und unwürdig erkläret werden wollen, und sich deren beraubt sehen.

§. 20.

Anwaldts Principales würden diese Beschwerde mit dem Mantel der Friedfertigkeit bedecket, und mit Stillschweigen übergangen haben, wenn nicht viele andere Vernachtheilungen hinzugekommen, und noch vor kurzem ein reformirter Stadt-Chirurgus, Namens Ewald (von denen die beyde Aeltesten, der eingeführten Ordnung nach, Geschworne sind) um seiner Religion willen von dieser geschwornen Function postponiret- und ihme ein ungleich jüngerer Evangelisch-Lutherischer vorgezogen worden wäre; aus diesem allem aber die Härte eines Löbl. Magistrats gegen seine reformirte Burger und Einwohner entdecken liesse, bevor, da denenselben alle mit Beschwerden und Lastbarkeit belegte Aemter, als das Thorschliesen und dergleichen, aufgebürdet werden. Eine allgemeine Regul aber ist, daß, wer den Schaden tragen helfen müsse, auch an denen Vortheilen und Nutzen Theil zu nehmen habe.

Gravamen II.

§. 21.

Der Reformirten Gemeinde stehet, vermög des vierten Articuls derer vorangezogenen Concordaten, die Befugniß zu, ihre Prediger und Schuldiener wegen eines gebenden ärgerlichen Lebenswandels zu verabschieden ꝛc. Ein Löbl. Magistrat hat sie aber hierunter zu hindern einen Versuch gemacht. Im Jahr 1716. glaubte die Reformirte Gemeinde Ursache gehabt zu haben, ihren damaligen Schuldiener, wegen ein- und andern Vergehungen seines Dienstes zu entlassen. Ob nun zwar die Gemeinde keine Gerichtbarkeit hat, folglich von ihren nehmenden Entschliesungen, die keinen Rechtssprüchen zu vergleichen, keine Appellation statt greiffet; So hat jedennoch der obbemeldte dimittirte Schulmeister sich erkühnet, von seiner erhaltenen Abdankungsweisung an einen Löbl. Magistrat zu appelliren, dieser aber hat die Appellation angenommen, und den Vorsatz gehabt, die Untersuchung der Sache an seinen Richterstuhl zu ziehen, welches aber die Reformirte Gemeinde um so weniger anerkennen konnte, als die Concordaten von ihnen in solchen Fällen ein mehreres nicht, als die bloße Anzeige erfordern.

§. 22.

Die Beharrung eines Löbl. Magistrats auf seinem einmal genommenen Satz, vernöthigte die ersagte Gemeinde von einer solchen Concordaten-widrigen Entschliesung das remedium appellationis an ein hochpreißliches Cammer-Gericht zu ergreifen, woselbsten aber die Sache bis anjezo erliegen geblieben.

Gleichwolen haben Anwaldts Principales und die Glieder ihrer Gemeinde zu befürchten, daß ein Löbl. Magistrat sich bey jeder sich ergebender Gelegenheit eines gleichen Verfahrens theilhaftig machen dörfte. Um sich nun dagegen sicher zu stellen, ist dieses Gravamen zu erheben gewesen.

Gravamen III.

§. 23.

Mehrberegte Concordaten geben Ziel und Maaß, daß eine reformirte Gemeinde zu Worms die Befugniß haben solle, ihre Prediger zu erwählen, und die erwählte Person zur Verpflichtung bey dem Löbl. Magistrat vorzustellen. Hierunter sucht derselbe die Gemeinde immer zu beschränken.

§. 24.

Im Jahr 1718. gieng der damalen bey ersagter Gemeinde gestandene reformirte Prediger, Herr Cruciger, ab. Bis sie zu einer ordentlichen neuen Wahl schreiten konnte, stellte sie einsweilen zwey Interims-Prediger, Namens Weinberg und Mayer an, um von ihrer Geschicklichkeit und Wachsamkeit im Amte desto mehrere Ueberzeugung zu erlangen. Einem Löbl. Magistrat geschahe hievon die Anzeige. Ein belobter Rath wollte aber keine zwey Interims-Prediger gestatten.

§. 25.

Die Gemeinde schritte deswegen zur Wahl, und die Mehrheit der Stimmen fiele für den Prediger Weinberg aus. Der Pfarrer Mayer hatte kaum 5. Stimmen. Gleichwolen mischte sich ein edler Rath in die berechtigte Wahl der Gemeinde; Dann ob ihme gleich nichts weiter oblage, als den durch die mehreste Stimmen gewählten zu dem Antritt seines Amtes zu lassen, und ohne weiteres Examen den Eid der Treue abzunehmen; so widersetzte er sich dennoch der rechtmäßigen Wahl, und wollte der Gemeinde den Pfarrer Mayer aufdringen. Zu solchem Ende untersagte er dem Pfarrer Weinberg die Ausübung derer Sacrorum, und verordnete endlich, daß dieser die Canzel nicht mehr betretten sollte, zu welchem Ende die Kirche mit Wache besetzet, und dem Wachtmeister anbefohlen worden, denselben aufzusuchen, und ihme nicht zu gestatten, daß er predige. Alle von denen damaligen Kirchen-Vorstehern geschehene Vorstellungen blieben unerhört.

Diese Beschwerde häufte ein Löbl. Magistrat mit einer andern.

Gravamen IV.

§. 26.

Bey denen Reformirten Gemeinden ist es fast ein durchgängiger Gebrauch, daß sie alle Jahre mit ihren Vorstehern wechslen, theils weilen dergleichen Aemter mit mancherley Beschwernissen verbunden, theils weilen sie unentgeltlich, ja nicht selten mit Aufwendung des eigenen Vermögens geführet werden müssen, dieses aber einigen Gliedern allein nicht wohl zugemuthet werden kan. Diese Veränderung geschiehet nun durch eine freye Wahl der Gemeinde, und ist in dem IVten Art. der obangeführten Concordaten der Reformirten Gemeinde offen gelassen.

§. 27.

§. 27.

Bey der, wegen Erinnerung und Wahl eines Predigers in Grav. præced. beschriebenen Irrung erhielte die Gemeinde von Löbl. Magistrat die Erlaubniß, bis zu Austrag der Sache, einen auswärtigen Prediger, welchen sie wollte, zu Begehung ihrer Gottesdienstlichen Uebungen zu brauchen. Der Inspector Zwengel von Neühaußen predigte also zu eben der Zeit, als die Vorsteher-Wahl vorgegangen war, und machte die neuerwählte mit ihren Namen, gewöhnlicher massen, bekannt. Ein Löbl. Magistrat wollte aber nicht geschehen lassen, daß die neu angenommene Vorsteher ihr Amt übernehmen, sondern bestunde darauf, daß die abgegangene solches ferner verwalten sollten. Jenen liesse er durch einen Herrndiener bey namhafter Strafe andeuten, sich des Vorsteher-Amtes nicht zu unterziehen noch die Aeltesten-Stühle zu betretten.

§. 28.

Es war keine Ursach auszufinden, die inclytum Magistratum zu seinem Concordaten-widrigen Eingrif in die theuer erkaufte Gerechtsame bewogen haben mögte, bevor da sie Vorsteher mit ihrer Verantwortung nicht einmal gehöret waren. Sie nahmen deswegen Besitz von dem ihnen anvertrauten Amt in der vollkommenen Zuversicht, daß ihre thuende Verantwortung sie rechtfertigen werde. Allein gleich des andern Nachmittags wurden sie vor Amt geladen, und ihnen, ohne ihren gerechtesten Gegengründen Gehör zu geben, angemuthet, denen abgehen sollenden Kirchen-Aeltesten die Kirchen-Ordnung und Schlüssel zur Kirche und Pfarrhaus herauszugeben, wogegen denen letztern angefüget werden wollen, die Verrichtung ihres bisherigen Amtes fortzusetzen, und einen neuen Prediger zu wählen, mit dem Anhang, daß dem Inspectori zu Neühaußen untersaget seye, zu Worms ferner zu predigen, und daß denen neuen Vorstehern die angebliche verwürkte Strafe vorbehalten seyn sollte.

§. 29.

Die Deputirte der gedachten Reformirten Gemeinde stellten dagegen in geziemenden Ausdrücken vor, wie sie diese Schmälerung derer Concordaten nicht über dieselben ergehen lassen könnten, sondern vermittels Erlegung des gewöhnlichen Guldens das Remedium appellationis an ein hochpreißliches Kayserliches und Reichs Cammer-Gericht ergriffen haben wollten.

§. 30.

So bekannt es nun ist, daß eine Appellations-Ergreifung dem Unterrichter die Hände dergestalten binde, daß er in der Sache, worinnen appelliret worden, ohne ein verbottenes Attentatum zu begehen, nichts weiter vornehmen könne, sondern dem höhern Gericht die Erkenntnis über die Zuläßigkeit oder Verwerfung der Appellation zu überlassen schuldig ist; So sehr hat ein Löbl. Magistrat in dieser Sache seine Gewalt misbrauchet, und den Procels von der Execution gegen alle rechtliche Ordnung angefangen.

Er liesse die Kirche von Montags nachmittags bis Donnerstags morgens verschliesen. Er nahm sich heraus, einen Pfarrer, Stuckrad, von Pfeddersheim, zur Gottesdienstlichen Uebung zu bestellen, der aber, weilen der Inspector von Neühaußen bereits in der Kirche gewesen, zurückgienge.

§. 31.

Sonnabends darauf wurde denen Kirchen-Aeltesten (ehe sie noch zu der Fortsetzung der Appellation schreiten konnten, gleichwolen aber bis zu deren Erledigung in dem bisherigen Zustand gelassen werden sollen, nam interposita appellatione non decet Judicem aliquid innovare) von dem damaligen Herrn Städtmeister Meckel, und zwar jedem eine Strafe von 45 fl. aus der Ursache angesetzet, weilen sie den ernennten Herrn Inspectorem von Neuhaußen predigen lassen, und die Kirchen-Ordnung nicht herausgeben wollen. Abraham Schertz, damaliger Vorsteher war der erste, der die Ordnungs-widrige Strenge eines druckenden Magistrats empfinden mußte. Einige Tage hernach wurde er auf den Burgerhof gefordert, ihme die alsbaldige Erlegung der widerrechtlich angesetzten Strafe ad 30 Rthlr. angedeutet, die gebettene Abschrift des Decreti emanati abgeschlagen, derselbe seines bisherigen Weinsticher-Amtes entsetzet, bey der Thorwache gefänglich angehalten, auf die Hauptwache in Arrest gebracht, und daselbst so lange in Verwahrung behalten, bis ihm 6 Ohm Wein abgepfändet gewesen.

§. 32.

In welchen Gesätzbüchern findet man aber dergleichen Arten von Executions-Verfahren? Die Pfändung findet niemalen ehender statt, als bis die Hülfe durch Einlegung eines Exequenten fruchtlos erfunden worden, und dieser muß noch darzu ein Rechtskräftiges Decretum, das aber hier ermangelte, vorausgehen. Der Löbl. Magistrat begnügte sich damit nicht, er gieng weiter, und pfändete nicht nur noch mehrere Aeltesten mittels Hinwegnehmung Tuchs, Wein und Leder, sondern ließ auch dem Schulmeister andeuten, daß der mehrgesagte Inspector und Pfarrer Weinberg nicht mehr predigen sollte, gleich als wenn es von dem Schulmeister abhienge, der Gemeind, welcher er bedienet ist, hierunter vorzugreifen, oder ihre Gottesdienstliche Einrichtungen anzuordnen.

§. 33.

So viele Mühe sich nun der Inspector mit denen Aeltesten gegeben, dem Löbl. Magistrat sein Unrecht begreiflich zu machen, und ihn auf billigere Gesinnungen zu lenken, so vergeblich waren alle disfalsige vernünftige Vorstellungen. Sie mußten vielmehr die wiederholte Bedrohung anhören, daß, wenn sie die Kirchen-Ordnung nicht auf den Burgerhof liefern würden, sie mit weiterer Execution belegt werden sollten. Ein Löbl. Magistrat säumte auch nicht, hierunter mit der unerhörtesten Strenge zu verfahren. Verschiedene Mitglieder der Gemeinde wurden in schimpflichen Arrest hingesetzet, und die ihnen abgepfändete Effecten an die Meistbietende verkäuflich losgeschlagen.

§. 34.

Der Schulmeister bliebe dabey nicht unverschont. Ihme wurde angemuthet, diejenige Gesänge anzuschreiben, die ein anderwärts abgesetzter Prediger, Namens Aimé, welcher zum Predigen gelassen werden sollte, aufgegeben hatte. Da er sich aber dessen damit entschuldigte, weilen er unter den Kirchenvorstehern stünde, und ohne deren Geheiß, Wissen und Willen solches nicht thun könnte, so mußte er in das Gefängniß auf die sogenannte Commissariat-Stube unter die Gefangene wandern.

§. 35.

Die Erheblichkeit dieser beyden Gravaminum fällt bey dem ersten Anblick klar in die Augen, und Anwaldts Principales sehen sich selbige zurück zu rufen, und wiederum anzuführen um so mehr bemüßiget, als gerechter die Bekümmerniß ist, in welcher sie stehen, daß ihrer Gemeinde bey denen übrigen immer anwachsenden Beschwerden gleiche Eingriffe, gleiche Strafen und Bedrückungen zuwachsen mögten.

Gravamen V.

§. 36.

Die sub Num. 4. in Abschrift beygelegte Urkunde eines hochpreißlichen Kay- Num. 4.
serl. und Reichs Cammer-Gerichts Decreti, beweiset zwar, daß die damalige Vorstehere ihre obbemeldte Appellation würklich fortgesetzet, daß darauf Schreiben um Bericht erkannt, einem Löbl. Magistrat aber aufgeleget worden, die arrettirte Burger sogleich des Arrestes zu entlassen, und die abgenommene Pfänder herauszugeben.

§. 37.

Allein ein Löbl. Magistrat hat sich nicht gewaget, seinen Bericht zu erstatten, dagegen aber hat er die erpreßte Strafe, die derselbe durch den nichtigen Verkauf der gepfändeten Sachen mit Gewalt erpresset, bis dato noch nicht ersetzet, welches jedoch der Billigkeit und dem Recht um so angemessener ist, als Anwaldts Principales durch vorermeldtes Cameral-Decretum ein vollkommenes jus quæsitum erhalten. Der ehemalig Königlich Preußische Resident Hecht hat desfalls die eröffnete Gesinnung gethan, und die zuverläßigste, doch immer unerfüllt gebliebene Zusicherung erhalten, und sich dieser Sache aus dem Grund angenommen, als Ihro Königlich Preußische Majestät die Beschützung der Reformirten Gemeinde zu Worms auf sich zu nehmen geruhet. Damit aber

Gravamen VI.

§. 38.

Ein Löbl. Magistrat sein begangnes Unrecht zu seiner Schande nicht veroffenbaren dörfte, und um die erpreßte Strafe nicht wieder herauszugeben, ist derselbe auf einen ganz besonderen Kunstgriff verfallen, da er die neuangehende reformirte Burger nöthiget, neben dem gewöhnlichen Burger-Eid, noch besonders eidlich anzugeloben und zu schwören, eben dieser ehemaligen Proces-Sache sich gänzlich zu begeben, dieselbe nicht mehr zu erneueren, oder darinnen wider einen Löbl. Magistrat über kurz oder lang etwas zu beginnen, oder einzubringen.

§. 39.

Nun bescheiden sich zwar Anwaldts Principales von selbsten, daß sie diesem Eid entgegen handlen würden, wenn sie die, dieser Sache halber ergriffene Appellation fortzusetzen sich einfallen liesen. Allein sie sind auf der andern Seiten ihrer Gemeinde mit Pflichten zugethan, und haben in ihrer besonderen Obliegenheit, die Gerechtsame ihrer Gemeinde zu vertretten, dieses hingegen könnte nicht geschehen, wenn solcher von ihnen als Burgern geleistete Eid, ihren der Gemeinde schuldigen Pflichten die geringste Grenzen setzen sollte.

§. 40.

Dieser Eid ist ein gezwungener Eid, woran Gott keinen Gefallen haben kan. Er kan demnach für nicht geleistet geachtet werden, sondern er muß Anwaldts Principalen für erlassen billig und um so mehr angesehen werden, da ein Löbl. Magistrat durch sein immer härter druckendes Verfahren die Concordaten nach und nach zu untergraben sich bestrebet, mithin auch seines Orts Treu und Glauben ziemlich stark verletzet, fort Anwaldts Principales zu Erfüllung ihrer Pflichten anreitzet und auffordert.

§. 41.

Ihre dabey heegende Absicht gehet demnächst keinesweges dahin, die Hauptsache wiederum in den Gang zu bringen, oder desfalls den angefangenen Proceß von neuem zu betreiben. Blos zu dem Ende führen sie diese obbeschriebene Facta an, damit sie in Zukunft gegen gleichmäßige Eingriffe sichergestellet werden mögen. Wobey ihnen aber nicht verdacht werden kan, daß sie auf die Erstattung der unbefugt eingetriebenen Straf, welche ohne die von 1718. bis anjetzo aufgelaufene, und mit guten Grund forderende Zinnsen, allein 450 fl. an Capital ertragen, und welche die Gemeinde denen unschuldig und aus Eifer für deren Rechte gestraft- und gepfändeten Aeltesten, aus ihren mühsam ersparten Armen-Geldern zu ersetzen sich verbunden gesehen, anzutragen sich berechtigt glauben.

Gravamen VII.

§. 42.

Mit dem Oßnabrückischen Friedensschluß ist der Religions-Frieden bestättigt worden; durch so ein- als den andern sind die in dem Heil. Römischen Reich bestehende drey Religionen eingeführet und geduldet worden.

Daraus folget von selbsten, daß die darinnen nicht ausdrücklich verbotene Ehen zwischen Personen von zweyerley Religionen zuläßig seyen. Ein langwühriges Herkommen, so einem geschriebenen Gesätze gleichgeachtet wird, hat die vermischten Ehen gebilligt. Ein Löbl. Magistrat hat dieses einem jeden freystehendes Recht, sich mit einer Person einer andern Religion zu verehlichen, nicht missennet. Eben dadurch, daß derselbe in denen obangezogenen Concordaten Art. VII. eine Richtschnur bedungen, wie es in solcherley Fällen, wegen der Copulationen, Taufen, und Erziehung der Kinder gehalten werden solle, hat derselbe die Rechtmäßigkeit der vermischten Ehen anerkannt, und deren Zulassung gebilligt.

§. 43.

Anwaldts Principales können Euerer Kayserl. Majestät mit Grund der Wahrheit die allerunterthänigste Versicherung zu Füßen legen, daß weder sie, noch ein Mitglied ihrer Gemeinde insbesondere, erregtem Art. VII. derer Concordaten jemals zuwider gehandelt. Hingegen müssen dieselbe zum höchsten beklagen, daß ein Löbl. Magistrat sich über alle Gesätze und Verträge hinaus zu seyn bedünket, und die in dem ganzen Heil. Römischen Reich zugelassene vermischte Ehen zu hindern kein Bedenken nimmt.

§. 44.

Anwaldts Principales sind so verwegen nicht, einem Löbl. Magistrat sein erlangtes Recht in politicis & ecclesiasticis nur einen Augenblick strittig zu machen. Dieses aber ist ihnen unbegreiflich, wie ein Löbl. Magistrat die communi Cæsareæ Majestatis ac Statuum Imperii consensu errichtete Reichs-Gesätze, welche doch nicht anders, als mutuo pacisœntium dissensu eine Abänderung erleiden, angeblich zu verbessern und dagegen zu handlen vermöge.

§. 45.

Was kan dahero den Löbl. Wormsischen Stadt-Rath entschuldigen, daß er, gegen das zu einem Gesätz gewordene Herkommen, kein Bedenken genommen, unterm 15 Febr. 1718. vermittelst einer verfaßt- und ganz neu bekannt gemachten sogenannten Policey-Ordnung, die vermischten Ehen zu verbieten? Der Vorwand, daß daraus unglückliche und unfriedliche Ehen entständen, rechtfertiget denselben keinesweges. Die Religion giebt zu denen Uneinigkeiten zwischen Eheleuten gar selten Anlaß, und würde gewiß wegfallen, wenn nicht unzeitige Aufreizungen dazu den Grund legeten.

§. 46.

Ob nun wohlen ein Löbl. Magistrat sothanes unstatthafte Edict aus der Ursache, weilen es, dem Vernehmen nach, von dem Corpore Evangelicorum misbilligt worden, theils in suspens gelassen, theils aber nur solche Ehen verstattet, wodurch dem Evangelisch-Lutherischen Theil ein Vortheil zugegangen; so bliebe es doch nicht bey solcher Verfassung, sondern im Jahr 1756. wurde sothane Policey-Ordnung, in Ansehung des Verbotts der gemischten Ehen, bey der Wormsischen Schneider- sofort auch bey der Weber- und andern Zünften, von neuem verlesen und bekannt gemacht. Das sub Num. 5. angefügte vidimirte Attestat leget davon ein beglaubtes Zeugniß ab. Num. 5.

§. 47.

Um von dem Verfahren des Löbl. Magistrats nur eine etwaige Schilderung zu zeigen, wollen Anwaldts Principales folgenden Hergang bemerken. Der Evangelisch-Lutherische Burger und Kiefermeister, Gottfried Lauer, verlobte sich mit einer reformirten Frauensperson. Man suchte ihn durch allerhand Zuredungen von dem Vollzug seines Eheverspruchs abzuleiten. Gleichwolen wagte es derselbe um den Copulations-Schein anzuhalten. Kein Grad der Verwandtschaft, noch sonsten eine in den Gesätzen beschriebene Hinderniß waren dieser Ehe entgegen. Nur dieses war der Fehler, daß seine Verlobte sich zur reformirten Religion bekennete.

§. 48.

Ursache genug, die einen Löbl. Magistrat zu Verwilligung des Copulations-Scheins abgeneigt machte. Die natürliche Freyheit, die einem jeden Menschen zustehet, sich nach seiner Neigung zu verheurathen, die Verbindlichkeit, einen vor Gott geschlossenen Eheverspruch durch eine priesterliche Trauung zu vollziehen, der Mangel eines Gesätzmäßigen Einwands gegen die Rechtmäßigkeit der vermischten Ehen, und die mit dem Reichs-Herkommen streitende Magistratische Verweigerung des Copulations-Scheines veranlasseten besagten Lauer, die priesterliche Trauung ausserhalb der Stadt bewürken zu lassen.

§. 49.

Ein Löbl. Magistrat glaubte berechtigt zu seyn, diesen geringen Fehler mit der Aufkündigung des Burger- und Zunft-Rechts zu bestrafen. Allein, kaum bemerkte derselbe den von einem Löbl. Corpore Evangelicorum darüber geschöpften Mißfallen, so änderte derselbe seine harte Entschliessung, und die erkannte Strafe wurde, nachdem die Neuverehlichte Schimpf, Kosten, Beängstigungen und Schaden in Menge erlitten, gänzlich erlassen.

§. 50.

Num. 6. Das per Notarium & testes vorgenommene Zeugen-Verhör sub Num. 6. leget von der Religions-Friedens-widrigen Gesinnung eines Löbl. Magistrats zu Worms ein noch kräftigeres Zeugniß ab. Daraus erbricht sich, daß ein Löbl. Magistrat einer reformirten Beysassen-Tochter, Namens Maria Elisabetha Schickedantz, nachdem sie sich mit einem mit allen erforderlichen Manumissions- und Vermögens- auch ehrlichen Herkunfts-Scheinen versehenen auch reformirten Burgers-Sohn von Pfeddersheim verlobet, beydes die Aufnahme in die Burgerschaft, oder auch nur in den Beysassen-Schutz, und auch den Copulations-Schein, ohne einige andere Ursach, als weilen beyde reformirter Religion sind, bis diese Stunde verweigert.

per alleg. rotulum notarialem testium in deposit. primæ testis.

§. 51.

Eines verstorbenen Lutherischen Hafners oder Töpfers Wittib, Margaretha Metzgerin, verlobte sich schon im Jahr 1768. mit ihrem Gesellen, Georg Henrich Gollertshofer, von Eberbach in der Pfalz, reformirter Religion; allein bis dato, und nachdem dieselbe bereits über 8. Suppliquen eingereichet, bleibt ihr Gesuch, weilen beyde eine vermischte Ehe eingehen würden, ein-vor allemal abgeschlagen.

per alleg. rotulum Notar. testium in depos. secundæ testis.

§. 52.

Aus eben besagten Zeugen-Verhör, und zwar bey der Aussage des dritten Zeugen ist ferner zu entnehmen, daß der Lutherische Fischer und Burger, David Wermuth in Worms, sich mit seiner nunmehrigen der reformirten Religion beygethanen Ehefrauen schon im Jahr 1763. verlobet, aber auf 30. Suppliquen, womit er um die Obrigkeitliche Gestattung dieser Ehe gebetten, 23. abschlägige Decreta erhalten, endlich aber auf die Vorsprache des gewesenen Königl. Preußischen Geheimden Raths und Ministri, Freyherrn von Brand, die Erlaubniß, sich copuliren lassen zu dürfen, erlanget, nachdeme 3. Jahre darüber hingestrichen, und er über 50 fl. Unkosten gehabt.

§. 53.

Die beyde protestantische Religions-Theile, und vornehmlich das Corpus Evangelicorum, haben immerfort behauptet, und in öffentlichen Verträgen, besonders in dem am 28. Febr. 1722. bey belobtem Corpore Evangelicorum beschlossenen Concluso, wegen näherer Vereinigung der beyderley Augspurgischen Confessions-Verwandten erkläret, daß sie einerley Glaubens- und Lebens-Reguln mit einander hätten. a)

a) Schauroth Sammlung aller Concl. Corp. Ev. Vol. 2. pag. 402.

Sie trennen sich nur in einigen wenigen Stücken, die im Grund von keiner sonderlichen Bedeutung sind.

§. 54.

§. 54.

Die Religion und deren Unterschied ist demnach keineswegs die Ursache derer Uneinigkeiten in denen Ehen. Noch öfters werden selbige bey Eheleuten einerley Religion angetroffen. Zu Bezweckung eines Christlichen Hausfriedens kan niemand mehr, als ein Löbl. Magistrat beytragen. Sobald derselbe weniger Bedrückung gegen die Reformirte bewiese, dieselben mehrere Unpartheylichkeit empfinden liesse, gegen sie die Concordaten eben so heilig erfüllete, als er es von denenselben verlanget, eben sobald würde sein lebhaftes Beyspiel einen Eindruck in die Gemüther seiner Bürger machen, und die Einigkeit und den Frieden zwischen zweyen so genau mit einander verbundenen Religions-Theilen unzertrennlich behaupten.

Gravamen VIII.

§. 55.

Von dieser in dem Religions-Frieden so ernstlich verbottenen Bekehrungssucht und Religions-Hasses eines Löbl. Stadt-Wormsischen Magistrats, können Anwaldts Principales mit gewisser Zuverläßigkeit nachfolgende Umstände anführen und rechtlich beweisen. Des reformirten Beysassen Balthasar Klocks nachgelassene reformirte Wittib verheurathete sich im Jahr 1763. an einen Becker, Namens Schneider, Evangelisch-Lutherischer Religion, von Hersch-heim bey Maynz gebürtig. Auf sein Ansuchen wurde derselbe zu dem Burger- und Zunft-Recht gelassen, seiner benannten Ehefrau aber bleibt eins wie das andere bis diese Stund abgeschlagen. Die Frau folget schon nach der allgemeinen Regul der Condition ihres Ehemannes; die Concordaten wollen auch, daß die Reformirten in und zu ewigen Tagen zu Burgern und Beysassen aufgenommen werden sollen. Wie mag dahero eines Löbl. Magistrats hierunter bezeugendes Verfahren gerechtfertigt werden?

§. 56.

Diese verweigerte Aufnahme der Schneiderischen Ehefrau in das Burger- und Zunft-Recht, hat aber keinen andern Grund, als weilen dieselbe eine unerhörte Anmuthung, deren sie sich schlechterdings mittelst Unterzeichnung eines schriftlichen Reverses anheischig machen sollen,

„ nach etwa zuerst erfolgendem Ableben ihres Mannes keinen andern,
„ als einen Lutherischen zu heurathen, auch alle erzielende Kinder in der
„ Lutherischen Religion erziehen zu lassen, "

von der Hand gewiesen. Die Wahrheit dieser Begebenheit lieget in dem sub Num. 7. per Notarium & testes versichertem Zeugen-Rotulo. Num. 7.

§. 57.

Noch beschwerlicher aber ist das in dem fernerweiten auf gleiche Weise vollzogenen Zeugen-Verhör sub Num. 8. beschriebene Verfahren eines Löbl. Ma- Num. 8.
gistrats. Der Orgelmacher Johann Peter Kampt, reformirter Religion, verehelichte sich im Jahr 1765. mit der Wormsischen Bauhof-Verwalters und Burgern, Namens Koch, Tochter, Evangelisch-Lutherischer Religion, in der Hofnung, dadurch sofort das Burgerrecht zu erlangen. Auf viermaliges Sollicitiren seye er zwar angenommen, jedoch vorhero erst (derer zwischen einem Löbl. Magistrat und der reformirten Gemeinde subsistirenden Verträgen unwissend) dahin beredet worden, mittelst eines schriftlichen Reverses sich zu verbinden, seine in auswärtigem domicilio bereits erzeugt gehabt, und ferner erzielende Kinder, zur Lutherischen Religion anzuhalten.

§. 58.

Eine gleiche Bewandniß hat es mit folgendem, in eben angeführtem Instrumento notariali verzeichnetem Vorfall. Der Rhein-Wirth Engelhard, Lutherischer Religion, kame für sich und seine Ehegenoßin, welche der reformirten Religion zugethan ist, bey Löbl. Magistrat um das Burgerrecht ein. Erst auf die zweyte Bittschrift war er mit einem Willfahrungs-Decret versehen, ihme aber solches auf folgende Art und Bedingung zugestanden: Der sogenannte Vierer Hallungius liesse beyde Supplicanten in sein Haus bescheiden, wo er denenselben den Rathsschluß mit dem Anhang bekannt machte, daß sie, die Ehefrau, einen Revers des Inhalts auszustellen hätte: **Daß sie nicht allein, wo der Mann vor ihr versterben sollte, keinen andern, als einen Lutheraner heurathen, sondern auch alle Kinder, die sie noch bekommen mögte, in der Lutherischen Religion erziehen und** *confirmiren* **lassen wolle.** Wozu sie sich denn auch, um nicht aus der Burgerschaft gesetzt zu bleiben, und den Schaden zu erleiden, der ihr dadurch zuwachsen würde, verstehen müssen.

§. 59.

Bey dieser Gelegenheit kan nicht mit Stillschweigen übergangen werden, wie ein Evangelisch-Lutherischer Fischer, Namens Johann Friedrich Becher, mit einer reformirten Burgers-Tochter sich verlobte, und um die Burgerschaft und Copulations-Schein ansuchte, solchen aber nicht erhielte, der Verlobten hingegen unter der Hand zu verstehen gegeben wurde, daß die Verwilligung des Copulations-Scheins auf den Fall keinen Anstand erleiden würde, wenn sie sich zur Annehmung der Lutherischen Religion erklären würde.

§. 60.

Kaum hatte sich dieselbe zu der Religions-Aenderung bereden lassen; kaum war sie 14 Tage in der Lutherischen Religion unterrichtet; kaum hatte sie auf den neu angenommenen Glauben das heilige Abendmahl empfangen, so war schon ein Löbl. Magistrat bereit, ihr in ihrem Gesuch des Burgerrechts, ohne die geringste Schwierigkeit zu willfahren.

§. 61.

Eben diese mit den Grundsätzen der protestantischen Glaubenslehre streitende Bekehrungssucht eines Löbl. Magistrats erbricht sich noch besonders aus
Num. 9. der Anlage sub Num. 9. Die darinnen benannte Maria Elisabeth Geschedelin ist eines Schuhmachers Tochter und der reformirten Religion zugethan. Ihre Schwester hat das Gesicht völlig verlohren, und jene muß diese ernähren, wenn sie nicht der Stadt mit Bettelen zur Last fallen soll. Dieselbe hat keine andere Mittel ihr Stück Brod zu erwerben als mit Schuhmachen, so sie bey ihrem Vater erlernet. Ihr als einer Frauensperson, wollte dieses nicht gestattet werden, sondern sie desfalls offters gepfändet. Ohnerachtet sie nun schon ziemlich bey Jahren, so wurde ihr gleichwolen die Heurathung in die Zunft angerathen.

§. 62.

Die Nothwendigkeit, ihr Stück Brod sauer zu erwerben, veranlaßte sie, mit einem Lutherischen Schuhknecht, Balthasar Meyer, sich in ein förmliches Eheverlöbniß einzulassen. Allein auf ihres Verlobten Ansuchen um den Proclamations-Schein wurde solches abgeschlagen, ihr aber unter der Hand zu verstehen

gege-

gegeben, daß nur ihre Religions-Aenderung allen Anstand heben würde. Ob nun wohlen anfänglich dieselbe sich nicht dazu verstehen wollte, so ist sie jedoch dazu verleitet und auf würkliche Annehmung der Lutherischen Religion der Copulations-Schein ertheilet worden.

§. 63.

Dieses Betragen eines Löbl. Magistrats ist aber ein offenbarer Gewissenszwang, der in dem Heil. Römischen Reich durch eine heilige Verbindung dessen Ständen verbotten ist. Dieses streitet mit denen deutlichsten Worten der Concordaten, womit nicht allein die vermischten Ehen nachgegeben, sondern auch die Regul vorgeschrieben worden, wie es wegen Erziehung derer aus vermischten Ehen erzeugten Kindern gehalten werden solle.

§. 64.

Der Westphälische Friedensschluß lässet es zwar wegen des Juris reformandi bey dem Religionsfrieden, und dieser sowohl, als jener, gestatten einem jeden die freywillige Religionsänderung; hingegen ist das Jus reformandi in gewisse Schranken eingeschlossen. Niemand darf mit Gewalt und Thathandlungen einen andern, wenn es auch der niedrigste Unterthan wäre, zu Verläugnung seiner Religion bereden oder bezwingen.

§. 65.

Die Worte des Oßnabrückischen Friedensschlusses sind viel zu klar, als daß solche mit Stillschweigen übergangen werden können. Sie drücken sich dahin aus,

quod omnis violentia & via facti, uti aliàs ita & hic inter partem utramque perpetuo prohibita sit, (a) & nemo alterum religionem suam deserere cogere queat, aut ad suam religionem pertrahere debeat, (b) adeoque ne à quocunque ulla ratione aut via in causa religionis turbandus. (c)

Sed cuilibet conscientia libera devotioni suæ & religioni sine ulla inquisitione & turbatione vacare integrum sit. (d)

(a) I. P. O. art. V. §. 1. & in fine §vi 8.
(b) d. A. V. §. 27. & in fine §vi 30.
(c) d. Art. V. §. 31. in fine.
(d) loc. cit. §. 34.

§. 66.

Euer Kayserl. Majestät geruhen aus diesen Vorfällen allergnädigst zu erkennen, wie sehr der Löbl. Magistrat zu Worms von seinen gegebenen Zusagen wider Anwaldts Principales abweichet, wie gerecht dieser ihre Klagden und Beschwerden über unerhörte Bedrückungen sind, und wie gedrungen sie sich sehen, Allerhöchst Dero Obristrichterliche Hülfe anzusuchen, und sich einer allergnädigsten Erhörung zu erfreuen allerunterthänigst wünschen.

§. 67.

Gravamen IX.

Ein Löbl. Magistrat zu Worms begnügt sich aber damit nicht, die nach allen Gesätzen gestattete vermischte Ehen zwischen Lutheranern und Reformirten zu hindern und in allenfalsigem Gestattungsfall die Bedingniß heimlich zu erpressen, damit die daraus entspringende Kinder gegen die kundbareste Verträge, in der Lutherischen Religion erzogen werden mögen. Er treibet seine Absichten noch viel weiter, welches Anwaldts Principales Euer Kayserl. Majestät allerunterthänigst nicht verhalten können.

§. 68.

Elternlose unmündige Kinder, welche die Begriffe der Religion noch nicht zu unterscheiden wissen, wollen gegen die verabredete Concordaten von der reformirten Religion, worinnen sie nach der Absprache erzogen werden sollen, zu der Lutherischen Religion abgeführet und der reformirten Kirche entzogen werden. Die desfalsige Facta liegen in der Folge bemerket, deren Richtigkeit nicht bezweifelt werden kan.

§. 69.

Der Schiffmann Johannes Gräf, Lutherischer Religion, und dessen vor ihm verstorbene Ehefrau, Maria Elisabetha Menger, reformirter Religion, hinterliessen bey ihrem Absterben eine minderjährige Tochter. Derselben wurden nur Lutherische Vormünder bestellt. Der eine Vormund, Georg Dörr, nahme seine Pflegbefohlene gegen ein verwilligtes Kostgeld von 20. Kr. wochentlich, zu sich, und erzoge sie in der Lutherischen Religion.

§. 70.

Ihrer Mutter Bruder und Taufpathe erbote sich, dieses Mädgen unentgeltlich in Verpflegung zu nehmen. Der Vormunder Georg Dörr wollte sich dazu nicht bequemen, und gabe vor, daß dasselbe in der Lutherischen Religion angeführet werden müßte. Die damalige Aeltesten und Vorstehere der reformirten Gemeinde konnten bey dieser Bestrickung ihrer Concordaten nicht gelassen zusehen, sondern sie waren genöthigt, die Berechtsame ihrer Gemeinde, die auf allen Seiten geschmälert werden wollten, zu vertheidigen.

§. 71.

Der VII. Articul derer obangeführten Concordaten drücket sich dahin aus:

„ Daß in vermischten Ehen die Söhne nach des Vatters, die Töch-
„ ter aber nach der Mutter Religion getauft und erzogen werden
„ sollen ꝛc.

Die Gräfische Tochter war schon in der reformirten Kirchen getauft, und also von beyderseits Eltern zu der Erziehung in der reformirten Religion bestimmet. Dieses veranlaßte die ersagte Vorstehere, bey einem Löbl. Magistrat die bittliche Vorstellung zu machen, damit des besagten Vormunds Dörr Betragen nicht gebilliget, vielmehr demselben aufgegeben werden mögte, die erwehnte Gräfische Tochter an der Annehmung ihrer Mutter Religion nicht zu behindern.

§. 72.

Dieses Begehren enthielte nichts, das denen Concordaten an dem angezogenen Ort entgegen stunde. Gleichwolen suchte ein Löbl. Magistrat verschiedene leere Erfindungen auf, die heegende Absicht, die Gräfische Tochter in der Lutherischen Religion erziehen zu lassen, zu bestönigen, wie sich solches ob
Num. 10. dem in Originali beygefügten Decreto sub Num. 10. des weitern ergiebet.
Wie wenig erheblich aber die in solchem Decreto enthaltene Anführungen seyen,
Num. 11. ist in der sub Num. 11. einem Löbl. Magistrat übergebenen Vorstellung ausgeführet. Dieser hat es dabey belassen, mithin deren Inhalt für wahr angenommen.

Qui enim in judicialibus tacet, confiteri censetur.

Gleichwolen hat der Vormund Dörr fortgefahren, die Gräfische Tochter zu der Lutherischen Religion zu erziehen.

§. 73.

§. 73.

Anwaldts Principales oder vielmehr ihre Vorfahren, haben nun zwar durch sothane Verwahrungs-Vorstellung die Berechtsame der Reformirten Gemeinde aufrecht erhalten. Sie sind aber dadurch gegen die künftige Uebertrettungen der so theuer erkauften Concordaten nicht sichergestellet worden. Allermassen dann von Zeit zu Zeit mehrere z. B. der Tüncher Wachtel, der Beysaß Pleüel, die längst abgelebte Beckermeisterin Graveli und Weigel, Söhne, deren Vätter der reformirten Religion zugethan gewesen, durch Bestellung Lutherischer Vormünder zu ihrer Religion angehalten-fort aus dem Schoos der reformirten Kirche gerissen worden.

§. 74.

Vor noch wenig Jahren sind drey unter denen Discretions-Jahren gewesene Söhne des abgelebten Georg Dauths, reformirter Religion, von ihrer Mutter und deren Vatter dem Gärtner Schultz, desgleichen des Schreinermeister Langen Söhne, des Zerfaßen und Friedrich Becken reformirt gebohrne Töchter und mehr andere, zu der Lutherischen Religion angezogen worden.

§. 75.

Vergleichet man diese beschwerliche Handlungen mit denen so theuer erkauften Concordaten und denen allgemeinen Gesätzen, so wird nichts billiger gefunden werden, als daß ein Löbl. Magistrat zu der Abstellung solcherley Gesätz- und Vertrags-widrigen Thathandlungen alles Ernstes angewiesen, und die Wormser Reformirte Gemeinde bey ihren erlangten Befugnissen, Rechten und Verträgen auf das strackliche gehandhabet werde.

§. 76.

Die Concordaten sub Num. 1. sind darüber so klar und deutlich, daß es keiner weitern Auslegung bedarf. Ein Löbl. Magistrat hat dieselbe stät, vest und unverbrüchlich zu halten angelobet. Alle Verträge sind verbindlich, (§. 13. 14. 15. 16. 17.) wie kan demnach inclytus Magistratus sich beygehen lassen, darwider zu handlen, und solchen Vertrag durch unbesonnene Ausflüchte verdrehen, und zu seinem alleinigen Vortheil und Nachtheil der reformirten Religion und Gemeinde anwenden?

§. 77.

Nach dem Tod der Eltern wird die Erziehung der Kinder von denen Vormündern fortgesetzt und vollendet. Sind diese einer widrigen Religion zugethan, so muß die Obrigkeit, Krafft ihrer Obervormundschaft, ihre Sorge dahin gerichtet seyn lassen, daß solche Kinder nicht von der Religion ihrer Eltern abgeleitet und zu einer Glaubens-Aenderung verführet werden, zu welcher sie in der Kindheit ganz unfähig sind. Vormündere tretten in die Stelle der Eltern, und erlangen alle die Rechten, die aus dem Endzweck der Erziehung fliessen. Da aber Eltern die Erziehung schon angefangen, und die Religion der Kinder schon bestimmet haben, so darf der Vormund von dem Willen der Eltern hierinnen nicht abweichen. Die Erziehung der Kinder sollte überhaupt niemals einem Vormünder anvertrauet werden, welcher einer widrigen Religion zugethan ist, und bey denen dieselbe Gefahr laufen, von der Religion ihrer Eltern abtrünnig gemacht zu werden. In diesem Fall ist es rathsamer, die Erziehung einem Anverwandten der nemlichen Religion zu überlassen, als sie

dem Vormund zu gestatten, der den Glauben der Kinder in Gefahr und Versuchung führen würde.

Steck in seinen Abhandlungen vom Teutschen Staats-Recht I. Abhandlung §. 3. S. 5.

§. 78.

Die auf solche Weise ab Seiten eines Löbl. Magistrats beschehene Verordnungen und Mittel, um theils erwachsene Personen zu der Lutherischen Religion übergehen zu machen, theils unmündige ad annos discretionis noch nicht gekommene Kinder zu der Lutherischen Religion erziehen zu lassen, sind ein offenbarer Gewissenszwang, der nach obangeführtem Westphälischen Friedensschluß ausdrücklich verbotten ist. Die Vernunft und Gesätze lehren,

„ quod persuasio talis, illis personis adhibita, quæ commodè resi-
„ stere non possunt, habeatur in sensu morali loco coactionis vel
(a) L. 5. C. de apost. L. un §. 2. ante fin. C. de rapt. Virg. (b) L. 1. §. 3. de serv. corr. „ compulsionis, maximè in causa religionem concernente, (a)
„ imo persuadere in tali causa plus est quam compelli atque cogi sibi
„ parere. (b)

§. 79.

Kinder, die unter lauter Vormündern einer andern Religion stehen, von ihrer eigentlichen Lehre, worinnen sie erzogen werden sollen, abgehalten werden, und also als unverständige Kinder alle Bekänntnisse thun müssen, die ihre Vormünder von ihnen verlangen, stehen allerdings unter einem unerlaubten Gewissenszwang.

„ quo in casu etiam in volentem coactio committi potest, quando
„ callida persuasione ducta & sollicitata est ejusmodi persona; quæ
„ propter ingenii imbecillitatem & facilitatem facile capi potest.

Stryck de jure persuas. Tiraquell de pœna temp. causa 35. Nro. 9. Præsertim si Superiorum preces, quibus refragari non adeo integrum est, accedant, quo vim mandati ac jussûs habent.

§. 80.

Mit diesem Gravamine kan noch der merkwürdige Umstand, der sich ganz kürzlich begeben, verbunden werden.

Der bereits oben in §. 52. erwehnte Burger und Fischer, David Wermuth, so der Evangelisch-Lutherischen Religion zugethan ist, verlobte sich im Jahr 1763. mit eines reformirten Beysassen Tochter. Sie suchten bey einem Löbl. Magistrat zu Worms um die desfalsige Einwilligung nach, auf das erste und zweyte Memorial erfolgten nur abschlägige Decreta. Weilen nun demselben angemuthet worden, von seinem Versprechen abzugehen, und eine Lutherische Frau zu nehmen, derselbige aber sich ein Gewissen gemacht, von seiner theuer und heilig geschlossenen ehelichen Zusage wiederum abzugehen, so liesse er sich dahin bereden, daß er und seine Verlobte in dem dritten Memorial sich erboten, alle erzielende Kinder in der Lutherischen Religion erziehen zu lassen.

§. 81.

Allein diese und viele andere nachherige Bittschriften, deren der Weemuth 30. übergeben, und 23. abschlägige Decreta darauf erhalten, blieben unerhört. Verschiedene Jahre verstrichen, schwere Kosten waren vergebens aufgewandt, selbst eine Strafe von 10. Rthlr. angesetzt, wofern derselbe sich mit einem abermaligen Memorial melden würde. Die Bedingung also, unter welcher Wermuth die Erziehung seiner Kinder in der Lutherischen Religion versprochen, ware erloschen.

§. 82.

§. 82.

Die Vorsprache des Königl. Preußischen Geheimden Raths und Ministers, Freyherrn von Brandt, war allein die Ursach, die einen Löbl. Magistrat bewogen, dem Wermuth den gebührenden Copulations-Schein zu ertheilen. Derselbe war endlich so glücklich, seine gegebene und versprochene Treue (und was kan einem Christlich gesinnten Menschen hierunter heiliger seyn?) zur Würklichkeit zu stellen. Seine geschlossene Ehe blieb nicht ohne ehelichen Seegen. Er erzeugte einen Sohn, und dieser wurde, nach denen Concordaten, in der Lutherischen Kirche, wovon der Vatter ein Mitglied ist, der Heil. Taufe vorgetragen.

§. 83.

Erst vor weniger Zeit wurde die Wermuthische Ehefrau von einer Tochter entbunden. Da nun dieselbe der reformirten Religion zugethan ist, und mit eben den Concordaten versehen, daß die Töchter nach der Religion der Mutter getauft werden sollen, so liesse der Vatter dieses Kind in der reformirten Kirche taufen. Ein Löbl. Magistrat wurde darüber nicht wenig empfindlich. In dem ersten Eifer wurde besagter Wermuth vor Amt erfordert. Daselbst verwiese man demselben, wie er sich unterstehen mögen, sein Kind in der reformirten Kirche taufen zu lassen, da er sich doch schriftlich anheischig gemacht, alle seine Kinder zur Lutherischen Religion anzuziehen.

§. 84.

Alles, was benannter Wermuth, dem vielleicht nicht alle zu seiner Vertheidigung gereichende Sätze bekannt seyn mochten, zu seiner Vertheidigung anführen konnte, begreifet sich kürzlich dahin: „Wie ihm auf sein befragtes „Anerbieten keine Willfahrung angedichen, sondern solche auf die Vorsprache „des Preußischen Herrn Gesandtens erfolgt seye, mithin die von ihme erbotene Bedingniß von keiner weitern Würkung mehr seyn könne."

Obschon er nun gleich anfänglich mit Aufkündigung des Burgerrechts bedrohet werden wollen, so wurde doch endlich seine Entschuldigung zum Protocoll niedergeschrieben, zugleich aber bedeutet, wie er mit einer namhaften Strafe beleget werden würde, worüber nun noch der Erfolg zu erwarten stehet.

§. 85.

Mit wie vieler Unbilligkeit das Magistratische Betragen hierunter umgeben seye, wird sich von daher ergeben, wenn man betrachtet, daß die gethane Zusage, die Kinder in der Lutherischen Religion zu erziehen, eine bloße Folge des Magistratischen Gewissenszwangs sey, enim promissio Domino à Subditis sine justa causa facta, vi metuve extorta præsumatur. Lauterbach in conf. Tub. vol. 2. p. 69. nro. 19.

§. 86.

Die Bedingniß, worunter die Wermuthische Eheleute jene Versprechung gethan, ist in keine Erfüllung gekommen. Am wenigsten aber wird ein Löbl. Magistrat zeigen können, daß er diese Ehe mit dem Beding, daß alle Kinder Lutherisch getauft und erzogen werden sollen, nachgegeben und verwilliget habe. Mit einem solchen Vorwand würde derselbe nicht gar viele Ehre aufheben können. Seine Uebertrettung derer vest zu halten versprochenen Concordaten, würde er dadurch auf das deutlichste verrathen, und solches gegen denselben einen vollkommenen Beweis ausmachen, wie wenig ihme an der Befolgung seines gegebenen Worts gelegen sey. Conf. supra allegata ad §. 51. 52.

§. 87.

Wenn man auch gesetzten- aber nicht eingestandenen Falls, nachgeben wollte, daß die Wermuthische Eheleute auf die Bedingung quæst. den Copulations-Schein erlanget; so ist jedoch solche an sich von keiner Erheblichkeit. Vermög deren Concordaten sind die Eheleute schuldig, die Söhne nach der Religion des Vatters, die Töchter nach der Religion der Mutter taufen und erziehen zu lassen. Nicht ein jedes Glied insbesondere, sondern die ganze Reformirte Gemeinde hat dadurch ein jus quæsitum erworben, so ihr nequidem autoritate Summi Imperantis entzogen werden kan.

Conf. Tubing. VI. C. 124. n. 33. seqq.

§. 88.

Nun aber kan ein einziges Glied seiner ganzen Gemeinde an ihrem erworbenen Recht kein Nachtheil zufügen. Mithin wird nicht bezweifelt werden können, daß das Verfahren eines Löbl. Magistrats bey gegenwärtigem Fall um so weniger zu billigen seye, als alle gegen die zum Gesätz gewordene Verträge anlaufende Handlungen ipso jure null und nichtig seyen, mithin nicht die geringste würkende Kraft nach sich führen können.

Böhm. conf. tom. I. p. I. conf. 6. n. 87. seqq.

Gravamen X.

§. 89.

Der zehente Articul derer Concordaten wird durch kurz vorhin angeführte Facta von einem Löbl. Magistrat gar weit überschritten. Dem letztlebenden Ehegatten vermischter Ehen wird auf das schärfste eingebunden, daß sie sich nicht anmaßen sollen, diejenige Kinder, welche in der Lutherischen Religion gebohren und darinn erzogen worden, zu einer andern Religion zu bringen, oder dieselbe zu solchem Ende vor der Confirmation ihres Christenthums ausserhalb an reformirte Orte zu verschicken.

§. 90.

So wie nun die Reformirten hieran gebunden sind, ihnen aber nicht erwiesen werden kan, daß sie diesen Punct übertretten, und nur in einem Stück dagegen gehandelt, solches auch bey der so oft unverdient erfahrnen Strenge eines Löbl. Magistrats nicht einmal wagen können; Eben also liegt belobtem Stadtrath auf, diese Bedingniß fest und unverletzlich zu halten, und keinesweegs unter dem Vorwand, daß die Evangelisch-Lutherische Religion die herrschende sey, sich einer Verleitung zu seinem Glauben schuldig zu machen. Nam quod tibi non vis fieri, alteri ne facias.

§. 91.

Die Reformirten in Worms haben durch die ermeldte Concordaten eine ungehinderte Religions-Freyheit, und zwaren nicht aus Gnaden, sondern mittelst Bezahlung einer nicht geringen Summe, erworben, mithin ausser dem Recht zur Magistratur zu gelangen, gleichen Schutz, Sicher- und Gerechtigkeit mit denen Lutheranern zu geniessen.

Der Osnabrückische Friedensschluß drücket sich darüber in Art. V. §. 1. mit folgenden Worten aus:

» Quod uni justum, alteri quoque justum esse, & exacta æquali-
» tas inter utriusque Religionis Consortes esse debet.

§. 92.

§. 92.

Gravamen XI.

Unter die Menge derer Beschwerden, so der Reformirten Wormsischen Gemeinde zugefüget werden, wird besonders gerechnet, daß ein Löbl. Magistrat denen sich um die Burgerschaft und um den Beysassen-Schutz meldenden Reformirten damit entweder gar nicht willfähret, oder so viele beschwerliche Hindernisse in den Weeg leget, daß sie sich einer Aufnahme in die Burgerschaft und den Beysassen-Schutz nicht zu erfreuen haben. Das Verbott der vermischten Ehen, und die verweigerte Aufnahme deren Reformirten, welches so ein- als das andere denen Reichs-Constitutionen und Concordaten zuwider laufen, ziehet fürnehmlich vor die Reformirte die höchst beschwerliche Folge nach sich, daß die Reformirte Gemeinde immer mehr und mehr geschwächet, und ihrem völligen Untergang blosgestellet wird.

§. 93.

Der zwölfte Articul mehrangezogener Concordaten schreibet mit klaren Worten die Vorschrift vor, daß

„ die Reformirten zu Burgern und Beysassen in und zu ewigen „ Tagen angenommen werden sollen. “

Kein Reformirter kan also von dem Burgerrecht und Beysassen-Schutz zurück gewiesen werden, wenn gegen seine Person und Lebenswandel keine Einwendung gemacht werden kan. Gleichwolen sind eine Menge Beyspiele vorhanden, wo ein Löbl. Magistrat selbst diejenige, welche das Burgerrecht durch Erheurathung der Burgers Wittiben und Töchtern erwerben, im Fall sie reformirt sind, davon auszuschliessen sich berechtiget glaubet.

§. 94.

Die Anzahl derer Reformirten, so von dem angesuchten Burgerrecht und Beysassen-Schutz ausgeschlossen worden, ist so groß, daß die Anführung deren Menge Euer Kayserl. Majestät nur allzusehr behelligen würde. Anwaldts Principales begnügen sich, nur einige wenige anzuführen, die sich in neueren Zeiten zugetragen.

§. 95.

Ein Fischers-Knecht, Elias Morgen, hatte sich im Jahr 1753. mit des Fischermeister Benners Wittib verlobet, und bate deswegen um die Aufnahme in die Fischer-Zunft und in die Burgerschaft. Unter dem Vorwand aber, daß beyde Verlobte an Jahren ungleich, und niemand mehr in ersagte Zunft aufgenommen werden sollte, wurde ihm sein Gesuch abgeschlagen, wie die Anlage sub Num. 12. des mehrern ausweiset. Num. 12.

§. 96.

Die Ursachen mögen aber in keine Betrachtung kommen, wenn man erweget, daß die Ungleichheit an Jahren keine Ursachen abgeben, dem vorhabenden Ehestand sich zu widersetzen. Weder die Heil. Schrifft, noch die Vernunft, noch die Policey und Kirchen-Ordnungen haben dergleichen Verbotte in ihrem Inhalt. Die Zunft würde durch die Aufnahme des Elias Morgens in dieselbe, nicht vermehret worden seyn, da die Bennerische Wittib schon in derselben gewesen, und also alle zünftige Nahrung und Rechte auf einen zwey-

ten Ehegatten, nach dem bey allen Zünften eingeführten Herkommen, bringen können.

§. 97.

Jedoch keine Vorstellungen fanden, nachdeme der Supplicant reformirter Religion war, statt, bis endlich die Bennerische Wittib darüber verstorben.
Num. 13. Der Elias Morgen verlobte sich darauf, vermög des sub Num 13. angebogenen Notariats-Instruments, mit des verstorbenen Fischers Johannes Gräfen Wittib. Obwolen nun beyde an Jahren ganz gleich gewesen, und die Fischer-Zunft keinen Zuwachs erhielte, so waren doch keine Bitten vermögend, einen Löbl. Magistrat zu der Verwilligung des gebührenden Burger- und Zunft-Rechts zu bewegen. Allermassen auf desselben vielfältige Suppliquen, Memorialen und Vorstellungen nichts als abschlägige Decreta erfolget, bis endlich der erregte Morgen das Unglück hatte, im Rhein zu ertrinken.

§. 98.

Georg Henrich Gollertshofer hatte sich, wie schon vorhin im §. 51. allerunterthänigst berühret worden, mit Anna Margaretha, des verstorbenen Hafnermeister Metzgers Wittib verlobet, und einen Löbl. Magistrat supplicando angegangen, ihme mit dem Burgerrecht und der Meisterschaft zu wilfahren, indem der Magistrat selbst will und verlanget, daß, wer sich so zu ein- als dem andern qualificiren wolle, sich in die Zunft, nemlich an eine zünftige Wittib oder Tochter verheurathen müsse. Allein wie wenig Gehör wohlbesagter Gollertshofer und dessen Verlobte auf ihr mehrmaliges Anhalten gefunden, beweisen
Num. 14. die sub Num. 14. angebogene Decreta in mehrerem.

§. 99.

Wenn man diese Verweigerungen, und die bey dem Gesuch des Elias Morgen angeführte Gründe in Erwegung ziehet, so wird gar leicht zu begreifen seyn, daß die Ausschliessung dieser beyder benannten Supplicanten und vieler andern Reformirten von dem Burgerrecht, nur eine blose Abneigung gegen die reformirte Religion zum Grund habe, um dadurch Wittwer und Wittwen Lutherischer Religion an der Verheurathung mit Reformirten ganz und gar zu verhindern, wie solches im vorhergehenden erwiesen worden.

§. 100.

Dieses mit übelberathenen Leidenschaften verknüpfte Betragen eines Löbl. Magistrats gereichet aber Anwaldts Principalibus zu einer vorzüglichen Beschwerde. Auf der einen Seiten werden dadurch die so heilig geschlossene Concordaten selbsten untergraben, auf der andern Seiten entkommen der Reformirten Gemeinde alle Mittel sich selbst zu erhalten. Sie kommt in Abnehmung, ihre aufgewendete schwere Geldsummen zur Erwerbung des öffentlichen Gottesdienstes gehen verlohren, welches alles doch dem Endzweck, so in denen Concordaten zum Grund geleget worden, widerstrebet.

Gravamen XII.

§. 101.

Um eine Ausrede zu haben, die Reformirten von der Burgerschaft und dem Beysassen-Schutz abweisen zu können, hat ein Löbl. Magistrat eine Verordnung

ordnung einzuführen gesucht, Kraft deren niemand zur Burgerschaft gelangen solle, der nicht 500 fl. im Vermögen habe. Dieses wird in Ansehung derer Reformirten auf das allergenaueste beobachtet; allein gegen Lutherischen Supplicanten meistentheils das angebliche jus dispensandi ausgeübt, und damit alle die unter den verschiedenen Religions-Theilen zu beobachtende Gleichheit gar empfindlich verletzet.

§. 102.

Dieses Angeben ist nicht ohne Grund. Der Leinenweber Braconier leget darüber in dem sub Num. 15. angeführten Notariats-Attestat ein ungeheucheltes Zeugniß ab. Demselben wurde, nachdem er sich mit des Leinenweber Schröders Wittib in einen Eheverspruch eingelassen, und um die Burgerschaft und das Meisterrecht nachsuchte, die Beybringung seiner ehrlichen Geburth und Herkommens nicht allein, sondern auch der Eid dahin aufgebürdet, daß er und seine Verlobte ein Vermögen von 500 fl. einbrächten. Num. 15.

§. 103.

Der reformirte Schmiedmeister Franck kan zu einem noch deutlicheren Beyspiel dienen, wie sehr demselben die Burgerschaft und die Aufnahme in die Meisterschaft erschweret worden. Anwaldts Principales beziehen sich desfals auf die Anlage sub Num. 16. Ermeldter Fränck gienge mit des abgelebten Schmiedmeister Herolds nachgelassenen Lutherischen Wittib ein rechtmäßiges Verlöbniß ein, ohnerachtet dieselbe aus erster Ehe 6 Kinder am Leben hatte. Num. 16.

§. 104.

Nichts war natürlicher, als daß derselbe durch dieses Eheband in die Burger- und Meisterschaft aufgenommen zu werden suchte. Er kam darum bey einem Löbl. Magistrat supplicando ein. Nach vielen vergeblichen Memorialen und dadurch gehabten unnöthigen Kosten, wurde ihm auf den Fall willfahret, wenn er von seiner Obrigkeit, einem Hochlöbl. Ober-Amt zu Winnweiler, glaubhaft beybringen und bescheinigen würde, daß er von seinen damals noch am Leben gewesenen beyden Eltern 500 fl. zu gewarten habe.

§. 105.

Belobtes Ober-Amt stellte auf gesagten Franckens Ansinnen eine Untersuchung an, und auf deren Befund bezeugte dasselbe sub fide publica, daß des Franckens künftig zu hoffendes Vermögen, welches damals noch in seiner Eltern Gewalt war, in 500 fl. bestehen könnte. Auf dessen Vorlegung war derselbe so glücklich in seinem Gesuch erhöret zu werden, und wurde würklich zum Burger und Meister auf- und angenommen.

§. 106.

Durch besondere Künste wurde, man weiß nicht von wem, ein Attestat, welches der Fauth zu Winnweiler ausgestellet haben solle, ausgewürket, womit dieser attestiret haben solle, daß das Fränckische Vermögen in mehr nicht, als 192 fl. bestünde. Ein Löbl. Magistrat setzte sofort dem ersagten Schmiedmeister Franck eine Strafe von 30 Rthlr. an, und liesse solche mittelst würklicher Execution beytreiben. Jedoch inclytus Magistratus war der ersten Regul der Rechtsgelahrtheit, daß niemand ungehört verdammet werden sollte, keineswegs eingedenk, und schnitte, durch eine beschleunigte Vollziehung seines übereilten Schlusses, demselben den Weeg der Vertheidigung ab.

§. 107.

Wie leicht der besagte Franck sich vertheidigen und seine Unschuld retten können, ist ganz begreiflich, Daß von ihm beygebrachte Zeugniß war nicht von ihme, sondern von belobtem Ober-Amt zu Winnweiler ausgestellet; nicht er, sondern dasselbe hat seiner Eltern Vermögen untersucht. Dieses muß also mehr als das Fauthische Zeugniß gelten. Gesetzten Falls aber, daß das Löbl. Ober-Amt zu Winnweiler mehr bezeuget, als sich in der Folge befunden; so würde besagtem Franck gleichwolen kein Verschulden beygemessen werden können, und hätte derselbe doch wenigstens mit seiner Verantwortung gehöret werden sollen.

§. 108.

In des gesagten Francken Nächten hat es nicht gestanden, das Gerichtliche Zeugniß auszufertigen. Für jedes Gericht aber stehet die Vermuthung, daß es in seinen Handlungen dasjenige beobachte, was einem gewissenhaften Manne und seinem Amte wohl anstehet. So wenig nun ein Unterthan für seine Obrigkeit hafften und so wenig eine Obrigkeit für ihren Unterthanen Rede und Antwort geben kan, eben so wenig kan der beregte Franck wegen einer etwelchen Unrichtigkeit in dem besagten Atteſtat zur Strafe gezogen werden.

arg. tit. ff. ne pater pro filio.

§. 109.

Es ist aber noch nicht einmal ausgemacht, ob auch würklich in dem Oberamtlichen Atteſtat eine Unrichtigkeit enthalten. Sowohl dieses, als das Fauthische Zeugniß, können beyde als wahr neben einander bestehen. Sie sind nicht auf einen Tag, sondern zu verschiedenen Zeiten ausgestellet. Das erste bey Lebzeiten der Eltern, und damals können dieselbe in einem solchen vermögenden Zustand gewesen seyn, daß sie einem jeden Kind 500 fl. hinterlassen können. Das andere nach der Eltern Tod, wo die Eltern schon einen grösseren Theil ihres Vermögens theils verzehret, theils durch Unglück verlohren haben mogten.

§. 110.

Es ist in allen gesitteten Ländern eine ausgemachte Sache, daß derjenige, so eine Burgers Tochter oder Wittib heurathet, derselbe zugleich ein Recht auf die Burgerschaft und die derselben anklebende burgerliche Nahrung erwirbt. Die Concordaten gehen hierunter noch weiter. **Alle und jede Reformirten sollen zu ewigen Tagen zu Burgern auf- und angenommen werden.**

Dieser Vertrag ist also ein zwischen zweyen Theilen errichtetes Gesätz. Es ist mutuo consensu gefasset worden, mutuo consensu muß es wieder aufgehoben und geändert werden, mithin erleidet es keine Einschränkung durch eine widrige Verfügung.

§. 111.

Wie vielmehr müssen also diejenigen Reformirten zu Burgern angenommen- und zu Handwerkern gelassen werden, die sich in die Burgerschaft verheurathen. Die Aufnahme dererselben dazu ist also keine res gratiæ mehr, sie haben durch die oft angeführte Concordaten ein Jus quæsitum erlanget, das ihnen aus Landesherrlicher Macht nicht mehr entzogen werden kan. (§. 87. in fine.)

§. 112.

§. 112.

Die denen sich um die Burgerschaft meldenden Lutheranern angedeihende Dispensation, gereichet Anwaldts Principalibus zur besondern Beschwerde, bevor, da ein Löbl. Magistrat hierunter keinen Unterschied machet, vielmehr solches Vermögen auch von solchen erfordert, welche Wittwen, und zwaren arme mit Kindern beladene und in geringen Profeßionen stehende Wittwen, als zum Exempel des Leinenweber Schröders Wittib, heurathen wollen. Von solchen geringen Profeßionisten, als Strümpf-Fabricanten, Fischer, Bürstenbinder, Schuhmacher und dergleichen, mag ein so ansehnliches Vermögen nicht verlanget werden.

§. 113.

Durch dergleichen Verheurathungen armer Wittwen wird dem Staat mehr Nutzen geschaft, als Schaden zugefügt. Solche Wittwen dörfen das Handwerk fortführen; dazu müssen sie Gesellen halten, diese vermehren den Aufwand. Sie sorgen für die Arbeit nicht so gut, als wenn sie solche selbst angienge. Mutter und Kinder erleiden darunter, und werden täglich ärmer; die offentliche Abgaben bleiben zurück, und endlich reißt die Armuth bey ihnen ein, und ihre Versorgung fällt dem Staat anheim.

§. 114.

Fügt es sich auch wohl zuweilen, daß einem auswärtigen reformirten Handwerksgenossen sein Gesuch nicht ganz und gar abgeschlagen wird; so wird er jedannoch so lange aufgehalten und umgezogen, daß er ein sehr beträchtliches von dem seinigen zusetzen muß. Und gleichwolen soll er nicht allein ein Vermögen von 500 fl. sondern auch die Erheurathung einer Burgers Wittib oder Tochter bescheinigen. Daraus entspringen dann üble Folgen, und unglückliche Ehen. Beyspiele hiervon werden in dem Verfolg vorkommen.

§. 115.

Daß aber ein Löbl. Magistrat gegen seine Glaubensgenossene hierunter gelinder verfähret, und sie meistentheils ohne die bescheinigte 500 fl. zu Burger und Meister annimmt, darüber könnte eine Menge angeführet werden. Darunter gehöret auch der verstorbene Lochmüller Mader, der Schmiedtmeister Frommer, die Schuhmachermeister Kohl, Nopp und Meyer, welcher letztere die (§. 61. und 62.) gemeldete Lutherisch gewordene Gescheidelin geheurathet, der Leinenweber Bintz, und der Postknecht Christoph Bernhard ꝛc.

§. 116.

Von diesem letzteren ist besonders merkwürdig, daß, ob er gleich seine Nahrung mit einem Karn zu suchen sich anheischig machte, er jedoch so unvermögend gewesen, sich Pferd und Karn anzuschaffen, wodurch er denn vermüßiget worden, auf- und davon zu gehen. Wie billig ist es demnach, daß denen Reformirten wenigstens eine gleiche Dispensation, zumalen in denen Fällen angedeihe, wo armen Wittwen und Kindern zu ihrem Unterhalt und besserem Fortkommen geholfen wird.

Gravamen XIII.

§. 117.

Anwaldts Principales und ihre Gemeinde beschweret die Abweichung und Untergrabung eines Löbl. Magistrats besonders, und vorzüglichst darinnen, daß selbsten eingebohrne Burgers Söhne von dem Burgerrecht, das ihnen doch von ihren Eltern erblich wird, nicht selten ausgeschlossen werden wollen. Auf was für eine Weise ein Löbl. Magistrat mit dem von burgerlichen Eltern zu Worms gebohrnen Schönfärber Hieronymus Trautwein umgegangen, zeiget die sub Num. 17. Num. 17. beygelegte Geschichts-Erzehlung mit ihren Anlagen.

§. 118.

Unter lediger Beziehung auf dieselbe, will man daraus anmerken, daß besagter Trautwein bey seines Vatters Lebzeiten mit seiner Ehefrau zu Creutznach im Churpfälzischen gewohnet, nach dessen Abschied aus dieser Welt aber, um die Gelangung zu seinem erblichen Burgerrecht nachgesuchet, endlich aber ein abschlägliches Decret erhalten, worinnen der Löbl. Magistrat seine unschickliche Verweigerung zu entschuldigen glaubte. Die desfals angeführte Ursachen verdienen etwas näher beleuchtet- und in ihrem Ungrund gezeiget zu werden.

§. 119.

Ein Löbl. Magistrat glaubet sich berechtigt zu seyn, in dergleichen rebus gratiæ denen Supplicanten nicht allemal zu willfahren. Die Concordaten geben aber darüber den Ausspruch in dem 12ten Artic. Burgers Söhne, und also auch der Trautwein, haben das Burgerrecht von ihren Eltern auf sich gebracht. Wer aber ein offenkündiges Recht hat, von dem kan nicht gesagt werden, daß ihme eine Gnade angedeihe, allermassen keinem Menschen sein jus quæsitum entzogen werden mag.

L. 1. & 6. de admuncip. Stryck in us. mod. d L. 50. tit. 1. §. 5.

§. 120.

Es ist eine sehr kahle Entschuldigung, daß ein Löbl. Magistrat sein abschlägliches Decret damit zu rechtfertigen vermeynet, weilen des beregten Trautweins Bruder schon als Burger und Schönfärber angenommen worden seye.

Die Gesätze geben allen Burgers Kindern, ohne Ausnahme, das jus civitatis. Ein Bruder schliesset den andern von denen bürgerlichen Rechten nicht aus. Die oben angeführte Concordaten sprechen allgemein und von allen Reformirten; wo aber ein Gesätz nicht unterscheidet, da kan niemand einen Unterschied machen.

§. 121.

Der ernannte Trautwein soll von seinem ererbten Burgerrecht um deswillen ausgeschlossen werden, weil er sich schon in der Churpfälzischen Stadt Creutznach niedergelassen gehabt. Burgers Söhne aus Reichs-Städten haben die freye Wahl, sich viventibus parentibus an andern Orten niederzusetzen. In Franckfurt am Mayn zum Exempel stehet einem jeden Burger frey auswärts zu wohnen, und sein Burgerrecht beyzubehalten. Die Burger daselbst haben dieses Recht durch den im Jahr 1613. getroffenen Burgervertrag aufrecht zu erhalten gewußt, und sind auch dabey durch die in annis 1726. 1728. & 1732. ergangenen Kayserl. Allerhöchsten Resolutionen dabey allergnädigst geschützet worden.

vid. Mosers Reichsstädtisches Handbuch vol. . robro Franckfurt.

§. 122.

§. 122.

Eine blose auswärtige Verheurathung, Niederlassung und Treibung eines Handwerks, begreift noch lange keine Vergebung des Juris civitatis originarii, omnis renunciatio est facti, ergo & probanda per notoria.

Eine Verwürkung kan ihme Trautwein eben so wenig auf den Rücken fallen. Die mehr angezogene Concordaten reden ihm das Wort.

Alle Reformirten sollen zu ewigen Tagen zu Burgern aufgenommen werden. Nam domicilium naturalis & originis immutabile est, ita ut quocunque se conferat civis originarius, nihilominus jus originis retineat. Knipschild decivit. Imp. L. 2. C. 29. nro. 142.

§. 123.

Endlich wird ermeldtem Trautwein ein unerwiesenes Verbrechen zu Schulden gelegt. Dieses soll in einer heutiges Tages und bey gegenwärtigen aufgeklärten Zeiten lächerlich gewordenen Schatzgräberey und dabey vorgehenden Teufelsbeschwörung bestehen. Viele und grose Rechtsgelahrten halten diese angebliche Kunst für eine blose Betrügerey gewinnsüchtiger Leute, die dem Einfältigen durch Versprechung grosser Schätzen das Geld aus dem Beutel heben, und eine natürliche Hexerey treiben. Brunnem. in tract. von betrüglichen Kennzeichen der Hexerey. Thomas. in dissertat. de crim. magiæ.

§. 124.

Wenn ein Löbl. Magistrat die Wahrheit eines solchen Verbrechens geglaubt und straffällig gefunden; so lässet es sich nicht begreifen, was denn denselben bewogen, den fürnehmsten Urheber der vermeynten Schatzgräberey, den Schuhmacher Rübel, Evangelisch-Lutherischer Religion, von aller Untersuchung und Strafe frey- und nach wie vor bey seinem Burger- und Zunftrecht bis zu seinem Ableben zu lassen, noch den entwichenen angeblichen, ohnlängst erst allhier zu Wien abgelebten Mitschuldigen, Johann David Wagner, zu verfolgen. Die Entsetzung aus dem Burgerrecht ist eine Strafe, diese setzet ein Verbrechen voraus; delicta verò luce meridiana clariùs sunt probanda.

§. 125.

Nun aber ist gegen den Hieronymus Trautwein weder eine Untersuchung angestellet- noch der rechtliche Beweis beygebracht worden, folglich geschiehet demselben das gröste Unrecht von der Welt, daß er eines unüberführten Verbrechens halber, welches doch durch das Conclusum vom 14. Junii 1763. wegen seiner Jugend gewisser massen entschuldiget wird, seines gebührenden Burgerrechts beraubt bleiben soll, zu dem diese Strafe allenfals nicht einmal dem Verbrechen angemessen, sondern gar zu sehr geschärft ist. Zumalen da nach der Chur- und Oberrheinischen Crayß-Pœnal-Sanction de 1748. alle Gattungen der Landsverweisung verbotten sind.

§. 126.

Bey solchen Umständen hätte besagter Trautwein allerdings zum Burger beybehalten werden sollen. Das Verfahren eines Löbl. Magistrats, daß er einen Reformirten ungehöret verdammet, beschweret die ganze Gemeinde. Sie hat zu befürchten, daß bey jeder Gelegenheit eine gleiche Strenge gegen ein- oder den andern beobachtet werden mögte, und daß ein Löbl. Magistrat mehrere Burgers-Söhne ihres Burgerrechts berauben dörfte. Anwaldts Principales unterwinden sich dahero, den allerunterthänigsten Antrag zu machen, dem Löbl.

Magistrat allergnädigst aufzugeben, daß er den besagten Trautwein zum Burgerrecht lassen- und denselben sowohl als alle andere Burgere, mit unverdienten Strafen, am wenigsten aber mit der Aufkündigung und Entziehung des Burgerrechts, in Zukunft nicht belegen solle.

Gravamen XIV.

§. 127.

Die Reformirten haben das Recht, die Aufnahme in das Wormsische Burgerrecht, vermög angezogenen Concordaten, zu forderen. Ihnen kan dahero der Weeg, bürgerliche Nahrung treiben zu dörfen, nicht vergraben oder erschweret werden. Die Gelangung zu denen Zünften und Handwerkern ist der fürnehmste Theil der Nahrungs-Erzielungen, damit die Burger nicht allein ihr Stück Brod erwerben, sondern auch ihre burgerliche Lasten zu bestreiten in dem Stand bleiben.

§. 128.

Ein Löbl. Magistrat aber handelt hiegegen ganz offenbar. Das allergnädigst ratificirte Reichs Gutachten de anno 1731. **die Abschaffung derer Handwerks-Mißbräuchen betreffend**, drucket sich mit dürren Worten aus, **daß denen neuangehenden Meistern viele und unnöthige Kosten nicht aufgelastet werden sollen.** Dieses allgemeine verbindliche Reichs-Gesätz hat die offenbare Billigkeit zum Grund Kein Handwerk, so gering es auch ist, kan ohne Kosten angefangen werden. Ein junger Meister muß sein Handwerkszeug, Geräthschaften und Hausrath anschaffen. Muß er zu Erlangung des Zunftrechts grosse Kosten aufwenden, so bleibt ihm zu jener Anschaffung nichts oder nur wenig übrig, mithin kan ein solcher Mann nie zu Kräften kommen, und der Staat verliehret das meiste dabey.

§. 129.

Gegen diese Vorschrift haben die Zünfte in Worms mit der Magistratischen Einwilligung eine angebliche Gewohnheit eingeführet, daß neuangehende Meister zünftige Wittwen oder Töchter heurathen, gewisse Muth-Jahren aushalten- oder dafür schwere Abfindungs-Gelder erlegen müssen, welche bey gewissen Mängeln noch mehr erhöhet werden. Die Anführung einiger Vorfällen machet diese Beschwerde deutlicher.

§. 130.

Num. 18. Das beykommende Attestat sub Num. 18. beweiset, daß dem Wagnermeister Johannes Stocks blos um deswillen, weilen er keine zünftige Tochter oder Wittib heurathen wollen und können, vor Lösung der Muth- und Innungs-Jahren 50 fl, vor den sogenannten Fahnen, 4 fl, und ad pias causas 20 fl. bezahlen müssen, welches einem Handwerksmann schon ein ansehnliches Capital ist.

§. 131.

Der abgelebte Kiefer, Georg Wilhelm Emmrich, eines Burgers und Rothgerbers Sohn von Worms, suchte um die Aufnahme in die Kiefer- und Bierbrauer-Zunft um so mehr an, als derselbe dieses Handwerk erlernet. Allein alles Bitten und Flehens, auch Erbietung eines ansehnlichen Stück Geldes ohnerachtet, konnte er dazu nicht gelangen, so lange es ihme an einer Gelegen-

legenheit fehlte, eine zünftige Wittib oder Tochter zu heurathen, so daß er sich anfänglich in die Wingertszunft begeben mußte, endlich aber nach einem Verlauf von 3 Jahren durch Erheurathung des Kiefer-zünftigen Wirths zum Riesen, Ludwig Kochs Wittib, in die Zunft aufgenommen wurde, nach Zeugniß der Anlage sub Num. 19.

Num. 19.

§. 132.

Denen Lutherischen Handwerksleuten aber wird die Erheurathung einer zünftigen Wittib oder Tochter mehrmalen erlassen. Darüber liegen viele Beyspiele in der Mitten, als an dem Gastgeber Wagner zum Hirsch, dem Kiefer Graf ꝛc. Dieses Betragen zeigt sonnenheiter, daß die ganze Absicht derer zugelassenen Handwerks-Mißbräuchen nichts als eine blose Bedruckung derer Reformirten zum Grund habe, theils weilen wenige Reformirte in die Zünften angenommen werden, fort unter dieser Religion wenige anständige Wittwen und Töchter gefunden werden, theils weilen die vermischten Ehen auf alle mögliche Weise verhindert- fort denen Reformirten alle Zugänge zu denen Zünften, wo nicht gar abgeschnitten- dennoch ungemein erschweret werden.

Gravamen XV.

§. 133.

Anwaldts Principales und übrige Glieder der Reformirten Gemeinde sind von jeher weit davon entfernet gewesen, und sind es noch, in das Obrigkeitliche Straf-Amt einen Eingrif zu wagen, oder darunter etwas vorzuschreiben. Wenn sie aber sehen, daß Glieder ihrer Gemeinde in geringern Sünden, besonders in delictis carnis, härter, als die Burger und Einwohner Lutherischer Religion, gestraft werden wollen; so kan ihnen nicht verdacht werden, wenn sie darüber Beschwerde führen. Die Strenge eines Löbl. Magistrats ergiebt sich aus folgenden Begebenheiten.

§. 134.

Ein reformirter Schuhknecht, Conrad Appel, vergieng sich mit des Schusters Limburgers Wittib in fleischlichen Lüsten, und sie ward schwanger. Ein Löbl. Magistrat liesse sie zwar zusammentrauen, allein zugleich auch mit sechs meist unerzogenen Kindern in dem härtesten Winter mit Gewalt aus der Stadt weisen. Dieser in der ganzen Stadt Worms sehr bekannte, und in ganz frischem Andenken stehende Vorfall bedarf keinen Beweis.

§. 135.

Der Lutherische Wingertsmann Moritz Reül, gienge im Jahr 1761. mit des Beysassen Henrich Schwahns Tochter Catharina, so reformirt, ein Eheverlöbniß ein. Beyde suchten um den Beysassen-Schutz geziemend nach. Ob sie gleich dazu ex jure nativitatis und aus denen Concordaten befugt gewesen, so wurde ihnen doch nicht damit willfahrt. Unter der Hofnung einer baldigen Erhörung verstriche aber eine geraume Zeit. Beyde Verlobte verfielen in die Sünde der fleischlichen Vermischung, dahero ihnen der Schutz völlig verweigert, und die Ausweisung aus der Stadt bezwecket wurde.

§. 136.

Dieses Vergehen ist aber keine so schwere Sünde, die sofort mit der Ausweisung aus der Stadt bestraft werden könnte. Die Stadt Worms ist dem

Löbl. Oberrheinischen Crayß einverleibet, und dahero verbunden, denen per majora vota beliebten Conclusis ein Genügen zu leisten. Dieser Löbl. Crayß hat mit Chur-Rhein eine gemeinsame Pœnal-Sanction errichtet, und durch den Druck bekannt machen lassen, damit ist die Landesverweisung namentlich abgestellet. Die Ursache dieser Verfügung zeuget von ihrer Klugheit und Gerechtigkeit.

§. 137.

Die Landesverweisung oder die Austreibung aus einer Stadt ist schimpflich. Ein Verwiesener wird von aller menschlichen Gesellschaft ehrlicher Leute ausgeschlossen. Sein Brod auf eine rechtmäßige Weise zu erwerben, bleibt ihme benommen. Er muß sich also auf das Bettlen oder Stehlen legen. Dem Land fällt er auf beyderley Weise zur Last. Womit läßt sich also die Magistratische unerhörte Strenge gegen die Reformirten rechtfertigen? Zumalen da die delicta carnis nur allein mit Geld- oder Gefängniß-Strafen gebüsset zu werden pflegen.

§. 138.

Bey denen Ereignissen, wo Lutherische Burger und Beysassen sich auf gleiche Art vergangen, ist ein Löbl. Magistrat weit gelinder zu Werk gegangen. Des Kupferschmiedts Bögereißens Wittib und des Fleischers Scherffs Wittib kamen ebenfalls von ihren Gesellen, und zwar die erstere zum zweytenmal zum Fall, und wurden gesegnetes Leibs. An eine Stadtverweisung gedachte ein Löbl. Magistrat nicht. Eine vierzehentägige sehr leidliche Gefängniß-Strafe war alles, so ihnen auferleget wurde, und sie blieben nach wie vor in ihren Zünften.

Gravamen XVI.

§. 139.

Daß ein Löbl. Magistrat gegen seine reformirte Burger und Einwohner
Num. 20. keine gar schleunige Justiz verwalte, zeiget das sub Num. 20. angelegte Responsum Facultatis Juridicæ Tubingensis. Das Factum beruhet kürzlich darinnen: Der Burger und Mehlhändler Fuchs, Lutherischer Religion, hatte im Merz-Monat des Jahrs 1763. die verwittibte Burgerin Jordanin ohne Veranlassung, aus eigenem Trieb zur Ehe werben lassen, oder vielmehr selbst geworben. Auf erhaltene Einwilligung schwure er derselben in Gegenwart etlicher burgerlicher Zeugen unter Aufgebung der arrhæ sponsaliciæ die ewige unverbrüchliche Treue.

§. 140.

Er suchte um den Proclamations-Schein zum zweytenmal nach; dieser wurde ihm ohne Anführung einiger Ursachen, und wahrscheinlich darum, weilen Sponsa sich zur reformirten Religion bekennete, abgeschlagen. Mittlerweil fande des Fuchsens Beichtvatter Gelegenheit, denselben unter Bedrohung der Obrigkeitlichen Ungnade und Ahndung abtrünnig zu machen. Daraus entsprunge nothfolglich eine Rechtfertigung, die sich bis zum Jahr 1769. verschleifete, und endlich, nach aufgewandten grossen Kosten, mit einer angemutheten geringen Geld-Abfindung geendiget wurde.

Grava-

Gravamen XVII.

§. 141.

Zu der erst bemeldeten Beschwerde, und daß Anwaldts Principales das Jus suum cuique tribuendi in völliger Maaße nicht genieſſen, rechnen sie nachfolgendes Factum. Der Commissarius Böhmer besaß einen Acker, der Knappen-Acker genannt, darüber gerieth derselbe mit einem Löbl. Magistrat in Rechtfertigung, massen ihme von solchem ein gewisses dazu gehöriges Stück entzogen werden wollte. Mittelst einer von besagtem Böhmer ergriffenen Appellation erwuchse diese Sache an Euer Kayserl. Majestät höchstpreißlichen Reichs-Hofrath, wo am 4ten August 1735. das sub Num. 21. angefügte allergerechteste Conclusum des Inhalts ergienge: Num. 21.

„ ꝛc. Mit Verwerffung derer von dem Imperatischen Magistrat
„ gemachten unstatthafften Einwendungen, injungatur eidem,
„ dem Impetranten den eingeklagten Knappen-Acker auf eben die
„ Weise, wie er zur Zeit der letzteren Possessoren beforcht gewesen,
„ cum omni causa zu restituiren, und wie solches geschehen,
„ Kayserl. Majestät in Zeit zweyer Monaten allergehorsamst anzu-
„ zeigen.“

§. 142.

Ein Löbl. Magistrat konnte sich nicht entbrechen, diesem allergnädigsten Befehl die unausgesetzte allerunterthänigste Folge zu leisten. Besagter Commissarius Böhmer blieb auch bey dem Eigenthum solchen Ackers bis zu seinem im Jahr 1742. erfolgten Ableben. In seinem hinterlassenen Testament legirte er sothanen Acker der Reformirten Gemeinde in Worms. Im Jahr 1744. maßte sich ein Löbl. Magistrat an, das vorhin streitig gewesene, dem Commissario Böhmer Rechts kräfftig zuerkannte, und per Testamentum auf die Reformirte Gemeinde eigenthümlich verweltzte Stück zu einer Zeit an sich zu reissen, wo derselbe mit Gersten-Frucht bewachsen gewesen, und sofort der Gemeinde 11 Garben weggenommen worden,

§. 143.

Das sogenannte Pörtel-Amt liesse darauf solches Stück zur Anlegung eines Wingerts auf 10 bis 14 Schuhe von steinigtem Gemauer-Grund erhöhen. Der Gemeinde wurde an dem ihr gelassenen Stück, welches dazu noch plus offerenti verkauft werden wollen, ein nicht geringer Schaden zugefügt, massen durch das bey heftigem Regen und Winden entstehende Abfallen der Steinen das Bearbeiten des Ackers nicht wenig erschweret, die darauf gesäete Früchten merklich beschädiget, und dessen Werth allerdings vermindert wurde.

§. 144.

Alle dagegen gemachte Vorstellungen blieben unerhört. Noch im Jahr 1758. übergaben die damalige Aeltesten die sub Num. 22. befindliche Vorstellung, um Ausstein- und Abmessung des Ackers zu einem Morgen, und Abwendung des durch das Abfallen der Steinen entstehenden Schadens, und Abgrabung des darüber unrechtmäßig gezogenen Fus- und Fuhrweges. Num. 22.

Welch ein unerwartetes, mit aller Billigkeit streitendes Decret aber darauf erfolgte, belehret der Anschluß sub Num. 23. Num. 23.

§. 145.

Anwaldts Principales waren nicht vermögend genug ihre begründete Gerechtsame durch den Weeg Rechtens zu behaupten; sie schmeichelten sich noch immer, daß ihr geduldiges Ertragen das Herz ihrer Obrigkeit erweichen- und diese ihrem Bitten Gehör geben würde. Sie mußten aber ein ganz anderes erfahren. Mit dem sub Num. 24. beygehenden Decreto wurde die Versteigerung solchen Ackers abermals verordnet. Auf die weitere Vorstellung sub Num. 25. wurde es vi Decreti sub Num. 26. bey denen vorherigen harten Entschliessungen belassen.

Num. 24.

Num. 25.
Num. 26.

§. 146.

Um allem aus einer Versteigerung zu befürchten gewesenen Schaden auszuweichen, bliebe Anwaldts Principalibus keine andere Auswahl, als solchen Acker an einen Wormsischen Burger vor und um 280 fl. zu verkaufen, wobey aber nicht unangemerkt gelassen werden kan, daß obgleich ein Löbl. Magistrat diesen Acker quæst. so zimlich ergänzen lassen, jedannoch der seit 25 Jahren vorenthaltene Nutzen des entzogenen Stücks weder erstattet noch vergütet worden.

§. 147.

Anwaldts Principales haben dahero die gröste Befugniß sich darüber zu beschweren, daß 1.) ein Löbl. Magistrat ihrer Gemeinde den Besitz liegender Güther nicht gestatten will; 2.) daß derselbe ihr ein Stück des bewußten Ackers ganzer 25 Jahren hindurch vorenthalten, und die daraus gezogene Nutzungen nicht ersetzet. Beyde sollen noch etwas weiter ausgeführet werden.

§. 148.

Ein jeder Mensch hat die natürliche Freyheit über sein Vermögen inter vivos vel mortis causâ zu disponiren. Der Commissarius Böhmer war also ebenfalls befugt, besagten Acker der Reformirten Gemeinde in Worms zu verschaffen. Daß aber Gemeinden Güther erwerben mögen, daran wird nicht gezweifelt werden können.

Böhmer in jur. paroch. Sect. V. C. I. §. 18.

Die Reformirten in Worms haben eine Gemeinde, folglich kan sie auch liegende Gründe erwerben. Kein Gesätz, kein Privilegium stehet ihr im Weeg. Beyde Religions-Theile sollen in allen Stücken einander gleich gehalten werden. So wie nun denen Lutherischen Kirchen erlaubet ist, solcherley Güther zu haben, eben also muß es auch der Reformirten frey stehen.

§. 149.

Die Judenschaft selbst in Worms hat die Freyheit liegende Güther zu besitzen. Noch würklich hat dieselbe einen ihr legirten Garten in Besitz. Was ist aber für ein Grund vorhanden, denen Reformirten ein gleiches Recht, das alle übrige Kirchen, und sogar die Judenschaft hat, zu mißkennen? Da nun die Lutherischen Kirchen dem Juri amortizationis nicht unterworffen, und solches nicht eingeführet ist, so kan man nicht absehen, was einen Löbl. Magistrat bewogen haben mögte, auf dem Verkauf des Ackers zu bestehen.

§. 150.

Gleichwie nun dem Commissario Böhmer der quæst. ganze Acker zuerkannt war, die Reformirte Gemeinde aber solchen ex testamento vel mortis causa erworben, mithin in omne jus testatoris succediret, hergegen ein Löbl. Magistrat einen Theil des Ackers absque titulo & absque bona fide sich angemaßet, und die daraus gefallene Nutzungen der Gemeinde vorenthalten. Also ist nichts billiger, als daß prælaudatus Magistratus die fructus perceptos an Anwaldts Principales davon ersetze, welche, auf das geringste genommen, jährlich 1 fl. 30 kr., fort in 25 Jahren 37½ fl. ausmachen.

§. 151.

Anwaldts Principales wagen nicht zu viel, wenn sie von Euer Kayserl. Majestät Gerechtigkeits-Liebe sich allerunterthänigst erbitten, Allerhöchst Dieselben allergnädigst geruhen wollen, ihnen die Befugniß allermildest einzuraumen, liegende Gründe zu besitzen, und somit den quæstionirten Acker, mit Bewilligung des dermaligen Inhabers zu recuperiren, den Imploratischen Löbl. Magistrat aber zur Ersetzung derer fructuum perceptorum & percipiendorum, prævia liquidatione anzuweisen.

Gravamen XVIII.

§. 152.

Der besagte Löbl. Magistrat vermeynet, daß bey allen vermischten Ehen die priesterliche Einseegnung in der Lutherischen Kirche um deswillen geschehen müsse, weilen die Evangelisch-Lutherische Religion die herrschende seye.

Anwaldts Principales behaupten mit bestem Grund dagegen, daß solche Einseegnungen in derjenigen Kirche zu bewürken, zu welcher sich der angehende Ehemann bekennet.

§. 153.

Der Ehemann ist das Haupt der Familie, die Frau gehet gewisser maßen in seine Gewalt über; er ist ihr Versorger und Pfleger; er kan sie in allen Fällen vertretten; folglich muß die Copulation in der Kirche, worinnen der Ehemann begriffen ist, vor sich gehen, oder man müßte den Sinn der Concordaten in dem VII. Art. ganz ungereimt verdrehen wollen.

Gravamen XIX.

§. 154.

Im Vorübergehen mögen Anwaldts Principales unangemerkt nicht lassen, daß die Glieder ihrer Gemeinde zu keinerley Taufzeugen oder Pathenstellen zugelassen werden wollen. Diese Lehre wird zwar von einigen Evangelisch-Lutherischen Geistlichen mit eifrigem Ernst vertheidiget. Dieselbe gründen sich auf den Ausspruch des Apostels Johannis im 2ten Brief v. 20, wo es heißt: **So jemand zu euch kommt, und bringet diese Lehre nicht mit sich, den nehmet nicht zu Hause, und grüßet ihn auch nicht.**

§. 155.

Allein der angezogene Apostel redet hier von denen Unglaubigen, die den Namen Christi nicht kennen. Hier aber ist die Frage von zweyen Christlichen Religionen, die einerley Glaubens- und Lebens-Regulen haben. Beyde protestantische Religionen werden in dem Osnabrückischen Frieden, und bey allen Reichstags-Handlungen für ein Corpus einförmiger Glaubensgenossen gehalten, und unter einem Namen begriffen.

Schauroth Sammlung conclus. Corp. Evangelic. voce: Reformirte.

§. 156.

Wie kommt demnach ein Löbl. Magistrat auf die Gedanken, die Reformirten von den Pathenstellen bey Lutherischen Eltern auszuschliessen? Anwaldts Principales würden dieses Gravamen mit einem tiefen Stillschweigen übergangen haben, wenn nicht daraus der Bedruckungs-Geist und gehäßige Abneigung eines Löbl. Magistrats sich vorzüglich auszeichnete, und mit deutlicher Ueberzeugung an die Hand gäbe, welche tadelhafte Gesinnungen ein Löbl. Magistrat gegen die Reformirten heeget.

Gravamen XX.

§. 157.

In dem XIIIten Articul derer Concordaten ist zwar versehen, daß die Reformirten gehalten seyn sollen, die bey ihren Religions-Verwandten zu gemeiner Stadt publiquen Gebäuden, Evangelisch-Lutherischer Kirchen und Schulen suchende Collecten in- oder ausser dem Reich, treulichst zu befördern. Man wird auch dieselbe nicht überweisen können, daß sie hiergegen gehandelt, oder sich denen Lutherischer Seits so oft eingehoben werdender Collecten entzogen. Unius positio non est alterius negatio. Mit denen bemerkten Concordaten ist aber der Reformirten Gemeinde nicht benommen, unter sich eine privat-Collecte für fremde reformirte Schulen und Kirchen anzustellen. Gleichwolen glaubt ein Löbl. Magistrat sie davon, durch das sub Num. 27. angeführte Decretum davon abzuhalten.

Num. 27.

§. 158.

Dergleichen Collecten sind eine Art von Allmosen. Diese sind zwar gewissermaßen nothwendig; sie hangen aber, in Rucksicht der Suchenden, von der Freygebigkeit des Gebenden ab. Der Apostel Paulus giebt der Gemeinde zu Galathe die fürtrefliche Lehre: **Thut gutes jedermann, besonders denen Glaubensgenossen.** Die Reformirte in Worms haben schon vor Zeit ihrer Aufnahme und ehe sie noch mit einem öffentlichen Gottesdienst versehen gewesen, dergleichen Collecten erhoben. Der Lutherischen Obrigkeit gehet dadurch an ihrer Obrigkeitlichen Gewalt nichts ab, da die Reformirten solche Collecten nur bey den Gliedern ihrer Gemeinde einsammlen. Das disfalsige Magistratische Verbott ist also eine Frucht der Bedrückung.

Gravamen XXI.

§. 159.

Endlich haben Anwaldts Principales auch dieses als eine von der Abneigung der Lutheraner in Worms gegen die Reformirte daselbst zeugende Beschwerde billig anzuführen, daß, so oft ein Evangelisch-Lutherischer Zünftiger

oder

oder jemand von seinen Angehörigen beerdiget wird, die reformirte Mitzünftige bey Strafe dem Leichbegängniß beywohnen müssen, da im Gegentheil denen Evangelisch-Lutherischen Zunftgenossen freygestellet ist, ob sie dem Leichbegängniß eines reformirten Mitzünftigen beywohnen wollen oder nicht.

§. 160.

Es werden aber die reformirten Burger und ihre Angehörige durch eine solche Ungleichheit, gegen ihre Lutherische Mitbürger, so oft deterioris conditionis gemacht, und einer offentlichen Verachtung ausgesetzet, so oft ein Reformatus beerdiget wird. Es wünschen daher dieselben, daß hierunter zwischen ihnen und ihren Evangelisch-Lutherischen Mitbürgern eine völlige Gleichheit beobachtet werden möge. Art. V. §. 31. Pacis Osnab.

§. 161.

Aus deme, was bishero an- und ausgeführet worden, erhellet, auf welch unleidentliche Art die Evangelisch-Reformirte Gemeinde in des heiligen Römischen Reichs freyen Stadt Worms von dem Imploratischen Magistrat in jed- sich ergebenden- auch dem geringsten Falle, behandelt werde. Dergleichen Bedruckungen laufen denen sub Num. 1. vorangezogenen so theuer erkauften Concordaten sowohl, als denen Reichs Grund-Gesätzen, schnurstracks entgegen. Von Seiten des belobten Stadt-Magistrats ist erprobter massen, niemals einige Abänderung derer nothgedrungensten Beschwerden anzuhoffen, vielmehr ist Implorantische Gemeinde täglich neuen und noch grösseren Verfolg- und Bedrückungen ausgesetzet. Derselben Aelteste und Vorstehere können Pflichten halber, und um sich bey ihrer Nachkommenschaft nicht verdammlich zu machen, diesem Unwesen längerhin nicht mehr gelassen zusehen.

Gestalten nun mehr, dann ein einfaches Factum injustificabile zu hellem Tage lieget; so ist gegenwärtige Sache allerdings so geartet, daß nach Anleitung der Cammer-Gerichts-Ordnung ganz füglich à præcepto angefangen werden kan, als worzu dieses allerhöchsten Reichs-Gerichts Jurisdiction wegen Reichs kündiger Ohnmittelbarkeit des beklagten Theils überflüßig begründet ist.

§. 162.

An **Euere Kayserl. Majestät** ergehet demnach unterzogenen Implorantischen Anwaldts Namens seiner Principalschaft, der Evangelisch-Reformirten Gemeinde in des Heil. Reichs freyer Stadt Worms, die allerunterthänigste Bitte: **Allerhöchst Dieselben** geruhen allergnädigst, wider Burgermeistere und Rath daselbsten ein Kayserl. Mandatum pœnale de non contraveniendo seu præjudicando concordatis anno 1699. solenniter initis, sicque cassando Edicto matrimonia mixta prohibente, non persuadendo vel cogendo cives eorumque uxores diversæ religionis ad educandum liberos in religione Lutherana, annullando Reversales desuper nulliter extortas, non constituendo pupillis curatores alterius religionis, sed potius illos in religione ex concordatis compactata educando, recipiendo Reformatos in numerum civium & incolarum, nec non in collegia opificum & tribuum, moderando summas, quæ ab opificibus ad acquirenda jura civitatis & res pactivè Tribuum prætense requiruntur, restituendo Expensas desuper causatas, cassandoque Decreta quæcunque fæpedicta concordata infringentia, nec Implorantem communitatem in Juribus quæsitis ullo modo amplius turbando, de cætero autem cives & incolas, qui ad probanda asserta hujus Supplicæ Testimonia dederunt veritatis non puniendo aut incommodando S. C. cum citatione solitâ allergnädigst zu erkennen, und Inhalts

dessen dem beklagten Theile alles Ernstes und bey namhafter Strafe anzubefehlen, daß derselbe denen im Jahre 1699. mit Anwalds Principalschaft feyerlichst errichteten Concordaten nicht zuwider handlen, oder dieselben schmäleren und in Gefolge dessen die zwischen zweyerley Religions-Verwandten geschlossene Eheverlöbnisse nicht mehr behindern, das diesfals anmaßlich erlassene Edict hinwieder cassiren und aufheben, die Burger und deren Eheweiber, wenn sie von verschiedener Religion sind, zur Erziehung der Kinder in der Lutherischen Lehre, weder überreden, noch zwingen, die diesfals denenselben abgepreßte Reversales annulliren, denen Pupillen reformirter Religion keine Lutherische Vormünder bestellen, sondern solche nach dem 7ten Articul derer Concordaten behandlen, die Reformirten zu Burgern und Beysassen, wie auch Zünften, führohin ohnweigerlich annehmen, dieselben in Rucksicht des zu erlangenden Burger- Beysassen- und Zunft-Rechts mit schweren Geld-Summen nicht übernehmen, sondern solche denen Lutherischen gleich halten, die diesfals verursachte Kösten ersetzen, auch alle denen ofterwehnten Concordaten entgegen stehende Verordnungen sogleich cassiren, und Implorantische Gemeinde in ihren erworbenen Rechten und Gerechtigkeiten auf keinerley Art mehr kränken, übrigens aber diejenige Burgere und Beysassen, welche zu gegenwärtiger Sache entgegen den Magistrat ein Zeugniß abgegeben haben, zu keiner Verantwortung oder Strafe ziehen solle. Hierüber ꝛc.

Euer Kayserl. Majestät

allerunterthänigst- treu- gehorsamster Implorantischer rato & mandato cavirender Anwaldt,

La Bonté mppr.

Beylagen.

Beylagen.

Num. I,

Copia der Concordaten, welche Ein Hoch-Edler und Hochweiser Magistrat des Heiligen Reiches Freyen Stadt Wormis mit der Reformirten Gemeinde aufgerichtet.

WIr Stätt-Burgermeister und Rath des H. Reichs Freyen Stadt Wormbs bekennen hiermit, demnach Uns Unsere Burger und Angehörige Reformirter Religion, nun bescheidentlich inständig nachgesucht, Wir ihnen und ihren Nachkommen das offentliche Exercitium ihrer Religion in Unserer Stadt vergönnen möchten: Und dann Wir nicht weniger dabey angesehen, den durch den letzten Krieg, und darinn leyder! beschehenen gäntzlichen Verstörung, verursachten betrübten Zustand, und dabey betrachtet, wie höchlich Uns obliegen wolle, diese gute Stadt zum Nutzen und ersprießen Ihro Kayserlichen Maiestät und des H. Reichs, so viel an Uns, helffen aus der Aschen wiederum empor zu heben; daß Wir dannenhero ihnen sothane Bitte dahin gewähret, und gemeltes offentliche Exercitium in folgenden Articulen:

Als

Artic. I.

Giebet ein Hoch-Edler und Hoch-weiser Rath dieser Stadt, denen Reformirten Burgern und Einwohnern hieselbst, jetzt und zu ewigen Tagen, das offentliche Exercitium ihrer Religion, mit Predigen, Tauffen, Heil. Abendmahl halten, Copuliren, und andern zu solchem Gottesdienst gehörigen Ubungen, und zwar in einer Kirch und Teutschen Schul, auch privatim einen Sprach-Meister in Niederländisch-Frantzösisch- oder Wallonischer Sprache zu halten, die Lauinität bleibt in hiesiges Evangel. Gymnasium beständig verwiesen.

Artic. II.

Die Plätz zu einer Kirch und zu einer Teutschen Schule können sich die Reformirten, jedoch ausser der Hauptstrassen und dem Marckt anschaffen, dergleichen Plätz auch ihnen zur Begräbnüß in der Vorstadt ohne Kirch erlaubet werden soll, und mögen sie bey ihren Leicht-Begängnüssen ihre Gesäng, Geläut und Leicht-Predigten sich nach belieben gebrauchen.

Artic. III.

Soll die Magistratur und Weltliche Obrigkeit, auff ewig bey der Lutherischen Religion allein verbleiben, und verbinden sie Reformirten sich und ihre Nachkömmlinge nimmermehr sothane Magistratur oder Obrigkeit, oder auch dero Aempter zu suchen, sondern die von der Lutherischen Religion allein helffen dabey handzuhaben.

Artic. IV.

Ein Hoch-Edler und Hoch-weiser Rath erlaubet ihnen auch, nach Gewonheit ihrer Religion, ihre Prediger und Schul-Diener successivè hieher zu beruffen und anzunehmen, auch selbige auff den Fall sie ein ärgerliches Leben führen solten, wieder zu erlassen und abzuschaffen, jedoch ohne dardurch jetzt oder in das künfftige zu begeben was eines Hoch-Edlen und Hoch-weisen Raths Jurisdiction hohen Ober- und Herrlich-

keit, sowohl in Politicis als auch Ecclesiasticis zukommt, und deme anhanget, und sollen sie davon und in beyden Fällen jedesmahl einem Hoch-Edlen und Hoch-weisen Rath gebührende Anzeige thun, dabey aber gesichert seyn, daß ein Hoch-Edler und Hoch-weiser Rath in dem guten Vertrauen, solche Personen alle behörige Qualitäten haben werden, unverzüglich dessen Confirmation, ohne weiter der Unserigen Examination ertheilen wollen, wie dann auch so gleich solche angenommene Personen das Juramentum Fidelitatis ermeltem Evangel. Lutherischen Magistrat als ihrer ordentlichen Obrigkeit ablegen, und gleich andern Burgern dessen Jurisdiction unterworffen seyn sollen, nicht weniger wird ihnen auch ferner zugelassen, zu nöthiger Kirchen-Disciplin und Versorgung des Allmosens, Vorstehere, jedoch ohne daraus ein Consistorium zu formiren, zu erwählen und zu bestellen, doch daß deren Verrichtung nicht weiter als Corrigir- und Bestraffung des Lebens, und Warnung und Vermahnungen auch pro interim Suspendirung und Abhaltung vom Heiligen Abendmahl, wie in allen wohlangeordneten Reformirten Gemeinden üblich und erfordert wird, sich extendire; Im geringsten aber keine Bestraffung an Geld, Leib, Ehre oder Guth darunter begriffen seye, massen solche und andere, eines Hoch-Edlen und Hoch-weisen Raths, Ober- und Herrlichkeit auch Obrigkeitlichen Gewalt anklebende Sachen und Jurisdiction, sich derselbe hiemit ausdrücklich (jedoch ohne Nachtheil des ihnen hierinnen concedirten, bey ihnen gewöhnlichen Kirchen-Disciplin) reservirt und vorbehalten, und dergleichen nicht eingeraumet haben will.

Artic. V.

Die Reformirte Prediger und Teutschen Schul-Meister sollen jederzeit eines solchen Wandels seyn, und sich befleissen, daß zu ihnen ein Hoch-Edler und Hoch-weiser Rath sich alles Guten versehen kan, welche auch der Evangelisch-Lutherischen Religion nichts zu wider thun, so dann sollen sie sich des Elenchi und deren Religions-strittigen Vorträgen enthalten, dagegen auch die Evangelisch-Lutherischen sich aller Modestien befleissen sollen.

Artic. VI.

Sollen die Reformirten jetzt und zukünfftigen allein der Profession des Brandenburgischen und Heydelbergischen-Catechismi zugethan seyn.

Artic. VII.

Was die Copulationes und Tauff-Actus in vermischten Ehen betrifft, mag es dergestalt gehalten werden, daß die Söhne nach des Vatters, und die Töchter nach der Mutter Religion getaufft und erzogen werden. Was aber gantz vollständige Ehen belanget, mögen selbige in der Reformirten Kirchen zwar Copuliret, auch die Kinder darinn getaufft und erzogen werden, doch dergestalten, daß nicht allein der Consensus Proclamationis bey dem Magistrat eingeholet, sondern auch darauff in beyderseithigen Kirchen proclamiret, und so offt dergleichen Actus geschehen, die Anzeige thun, damit sie in der Stadt Kirchen-Buch können eingetragen werden.

Artic. VIII.

Der Evangelisch-Lutherischen Religion zum Nachtheil sollen keine Ehe-Pacten gültig seyn.

Artic. IX.

Zu Vorkommung aller Rang- und Præcedentz-Streits, soll das Evangelisch Ministerium den Vorzug haben.

Artic. X.

Auch hat das letztlebende Reformirte von den vermischten Ehen, sich nicht anzumassen, die hinterbliebene Kinder, welche Evangelisch-Lutherischer Religion gebohren oder erzogen worden, zu einer andern Religion zu bringen, oder selbige zu diesem Ende, vor der Confirmation ihres Christenthumbs ausserhalb an Reformirte Orth zu verschicken.

Artic. XI.

Die Reformirten Burger und Beysassen, sollen den Evangelisch-Lutherischen wie den ihrigen Religions-Verwandten, gleiche Liebe erweisen, gleich wie auch diese jenen reciprocè thun sollen.

Artic. XII.

Die von den Reformirten sollen zu Burgern und Beysassen, in, und zu ewigen Zeiten, unter diesen Bedingungen angenommen seyn und werden, wann sie diese Puncten annehmen, und darnach leben wollen und werden.

Artic. XIII.

Sollen die Reformirten gehalten seyn, die bey ihren Religions-Verwandten zu gemeiner Stadt-publiquen-Gebäuen, Evangelisch-Lutherischen Kirchen und Schulen suchende Collecten ausser oder inner dem Reich, treulich zu befördern.

Artic. XIV.

Sollen und wollen sie Hoher Potentien Interceſſiones wider diese Puncten nicht auffbringen, und derselben Ungnad wider einen Hoch-Edlen und Hoch-weisen Rath und diese Stadt erwecken.

Welche vorstehende Puncten und Articulen alle und jede gedachte Unsere Burger und Angehörige Reformirter Religion vor sich und ihre Nachkommen darauff angenommen haben.

Und Wir Stätt-Burgermeister und Rath dieser des Heil. Reichs Freyen Stadt Wormbs haben zur Urkund und mehrerer Vesthaltung dieses allen, sodann Unsern Burgern, Unsern respective gröſſern Insiegel, Pittschafft und Unterschrifften hievor hangen und trucken lassen. So geschehen Wormbs den dreyzehenden Monaths-Tag Junii, im Jahr nach Christi Unsers Heylands und Seeligmachers Geburt, sechzehen hundert neuntzig und neun.

L.S.

Stätt-Burgermeister und Rath des Heil. Reichs Freyen Stadt Wormbs.

Num 2a.

HochEdelgebohrne, HochEdele, Gestrenge, Vest- und Hochgelahrte, fürsichtige, Hoch- und wohlweise Herrn Herrn Stadt-Burgermeister und Rath!

Großgünstig Hochgebietende und Hochgeehrteste Herrn!

Es hat denen hiesigen reformirten Burgern und Beysassen jederzeit zu einer besonderen Danckbarkeit gereichet, daß Ewr. HochEdelgebohrne, HochEdelgestrenge und Herrlichkeit und Hoch Dero Vorfahren, denenselben die offentliche Ausübung ihrer Religion, mit Predigen, Taufen, Heil. Abendmahl halten, und andern zu solchem Gottesdienst gehörigen Uebungen zustehen wollen.

Diese Gestattung ist aber denenselben nicht ohne Last zugeflossen; Sie haben für deren Erlangung bekanntlich eine Summe von 10000. Gulden bezahlet, welche Summe zu Wiederaufbauung derer durch die Französische Kriegsverheerung zerstöhrten Stadt-Mauren dem Vernehmen nach verwendet worden.

Damit nun Ein Hochweiser Magistrat dieser Reichs-Stadt Worms denen Reformirten eine gewisse Richtschnur geben möge, wie dieselben sich dieser Gottesdienstlichen Ausübung gebrauchen mögen, eines- andern Theils aber sie Reformirte gesichert seyen, daß sie ihren freyen und offentlichen Gottesdienst ungestöhrt und ungehindert halten mögen, auch die Reformirte Gemeinde in einem beständigen Flor bleiben, und mit allen übrigen Burgern und Beysassen gleiches Recht, gleichen Schutz und burgerliche Nahrung geniessen können; So hat Ein HochEdler Magistrat mit der Reformirten Gemeinde, die zur geschwinden Einsicht sub Signo ⊙. copeylich angelegte Concor- Sign. ⊙. dien unterm 13. Junii 1699. aufgerichtet.

Ewr. HochEdelgebl. HochEdelgestr. und Herrlichkeit ist es mehr als zu bekannt, daß die Reformirte Gemeinde seit jener Zeit sich immerfort äuserst bestrebet, ihres Orts alles dasjenige zu erfüllen und zu beobachten, was ihnen damit aufgegeben worden, und wozu sie sich verbunden.

Ihr kan es aber anderst nicht als höchst leidmüthig und bedauerlich vorkommen, daß Ewr. HochEdelgebl. HochEdelgestr. und Herrlichkeit Ihro Orts viele Articul derer Concordaten zum Nachtheil der Reformirten Gemeinde zu beschränken, und ihr zu gehäufften Beschwerden Anlaß zu geben gemeynet seyen.

Die Zuversicht, welche die Reformirte Gemeinde zu Ewr. HochEdelgebl. HochEdelgestr. und Herrlichkeit Liebe zur Gerechtigkeit heget, giebt uns unterschriebenen Pfarrern und Vorstehern die schmeichlende Hoffnung, Hochdieselben werden in Unge-

geneigtheit nicht bemerken, wann wir alles dasjenige, wodurch wir die Reformirte Gemeinde an denen vorliegenden Concordaten beschwehret, verkürzt und bedrängt finden, in schuldigster Ehrfurcht vortragen, und Ewr. HochEdelgebl. HochEdelgestr. und Herrlichkeit um gütliche Abthuung und Abstellung unserer gerechten Beschwerden und Klagen angelegentlichst bitten.

In diesem Vertrauen können wir unangemerkt nicht lassen, daß es eine in Rechten ausgemachte Sache seye, daß alle zwischen Landesherrn und Unterthanen, zwischen Obrigkeiten und Burgern errichtete Verträge, Bündnisse, Pacta und Contractus eine eben so starke Verbindlichkeit haben, als diejenige, welche zwischen Unterthanen oder Burgern untereinander errichtet werden. Die Concordaten können demnach von keinem Theil überschritten werden. Ewr. HochEdelgebl. HochEdelgestr. und Herrlichkeit können sich deren Vesthaltung um so weniger entziehen, als die Reformirte Gemeinde für diese Concordaten eine nicht geringe Summe Geldes, nemlich 10000 fl. bezahlet hat, und solche in utilitatem publicam verwendet worden.

Ewr. HochEdelgebl. HochEdelgestr. und Herrlichkeit werden nun, nach Voraussetzung dieses hochgeneigtest gestatten, daß wir nunmehro zu Vortragung unserer Beschwerden besonders und stückweis übergehen mögen.

1.) Besagen die vorbeschriebene Concordaten, und zwaren in dem IVten Articul, umständlich,

„ daß die Reformirte Gemeinde (nebst dem ordentlichen Pfarrer) auch Vorsteher zu nöthiger Kirchen-Disciplin und Versorgung des Allmosens zu erwählen befugt seyn solle. "

Es liegt diesen gemeinschafftlich mit dem zeitlichen Pfarrer, neben gemeldter generalen Instruction und Befugniß, insonderheit und fürnehmlich auch zu invigiliren und Sorge zu tragen ob, daß die Gemeinde, in ihrer theuer acquirirten Religions-Uebungs-Freyheit gegen die Concordaten auf keinerley Weis contraveniret oder beeinträchtiget werde, in entgegen stehenden Fall sie bey Einem HochEdlen Magistrat die geziemendste Vorstellungen zur Remedur und Aufrechthaltung ersagter Concordaten zu thun angewiesen und verbunden sind.

Es kan daher der sämtlichen Reformirten Gemeinde keineswegs gleichgültig seyn, sondern es muß ihr sehr bedenklich und schmerzhafft fallen, wenn diejenige Vorstellungen, welche ihr zeitlicher Pfarrer und Vorsteher, vermög ihres Amts Obliegenheit, in derley Fällen, und zwar jener

„ zum Exempel, wegen des Moritz Reuls und seiner damals Verlobten, pro maturanda copulatione & receptione ejus, diese aber mit ihm, noch neulich „ wegen burgerlicher Annahme, des mit allen erforderlichen præstandis versehenen, und zu mehrmalen pro receptione in civitatem supplicirt habenden Ludwig David Rühlen von Franckenthal, "

mit allmöglichster Ehrerbietigkeit an Ewr. HochEdelgebl. HochEdelgestr. und Herrlichkeit gebracht haben, als einen Eingriff in die Hochdenenselben zustehende Gerechtsame interpretiret, und dagegen mit Ahndungen und Bestrafung gedrohet werden wollen.

Es haben gedachter Pfarrer und Vorsteher allbereits in mehrerem contestiret und dargethan, daß sie zu aller Zeit sehr weit davon entfernet gewesen und noch seyen, allen demjenigen, was Eines HochEdlen und Hochweisen Raths Jurisdiction, hohen Ober- und Herrlichkeit sowohl in Politicis, als auch Ecclesiasticis zukommt und demselben anhänget, im mindesten zu nahe tretten.

Sie bitten dahero so ehrerbietig als angelegentlich, Ein HochEdler und Hochweiser Magistrat wolle alle diejenige Beschwerden, die sie als Concordaten-widrig, vermög aufhabender Amts-Pflichten an Hochdieselben sowohl vor jetzo zu bringen sich bemüßiget sehen, als die sie auch wider Verhoffen in Zukunft anzuzeigen sollten bemüßiget werden, nicht vor Eingriffe in Hochdero Gerechtsame erklären, und in Ungnaden vermerken, sondern Dero hochgeneigtesten Attention zu würdigen, und zu deren Justiz-mäßigen Abstellung die gehörige Verfügung ergehen zu lassen geruhen.

2.) In dem XIIten Articul berührter Concordaten wird mit ausdrücklichen Worten gesetzt:

„ Daß die von denen Reformirten zu Burgern und Beysassen in und zu ewigen „ Zeiten unter diesen Bedingungen angenommen seyn und werden sollen, „ wann sie diese Puncten annehmen und darnach leben wollen und werden. "

So klar diese Worte sind, und so unwidersprechlich daraus folget, daß Ein HochEdler Magistrat diejenige Reformirten, gegen welche keine gegründete Einwendung gemacht werden könne, sie seyen einheimische Burgers oder Beysassen Abkommlinge, Söhne

und

und Töchter, oder Fremde, Verheurathete oder Unverheurathete, wo sie nur ihre ehrliche Herkunft, Profeßion und Aufführung legitimiren und beweisen, auch sonstige Præstanda præstiren können, zu Burgern und Beysassen aufzunehmen sich nicht entziehen können; So empfindlich ist es der Reformirten Gemeinde, daß Ein HochEdler und Hochweiser Magistrat zum öfteren denjenigen die gröste Schwierigkeit in den Weege leget, die sich um das Burgerrecht und den Beysassen-Schutz anmelden.

Es sind seit zwanzig Jahren wenig Burger, zumal Ausländer, angenommen worden, die sich nicht über dergleichen gemachte Schwierigkeiten zu beschweren Ursache haben sollten.

Hievon nur einige wenige neuere Beyspiele anzuführen, so ward einem ehemaligen Fischerknecht, Elias Morgen, der sich 1753. mit des abgelebten Fischer Benners Wittib verlobt, die Aufnahme in die Burgerschafft und Fischer-Zunft, ohngeachtet er die beste Zeugnisse seiner ehrlichen Herkunft, Aufführung und hinlänglichen Vermögens beygebracht, verschiedentlich abgeschlagen.

Die Ursachen der abschlägigen Decreten bestunden darinnen, weilen beyde Verlobte an Jahren gar ungleich wären, und Ein HochEdler Magistrat beschlossen habe, die Fischer-Zunft mit Annehmung fernerer, besonders fremder Zunftgenossen, zu verschonen.

Es würde zu weitläuftig fallen, die Unzulänglichkeit dieser Scheingründen vorzulegen. Ewr. HochEdelgebl. HochEdelgestr. und Herrlichkeit sind solche schon mehr- und auch damalen in dringenden Vorstellungen dargebracht worden.

Allein auch dadurch wurden Ewr. HochEdelgebl. HochEdelgestr. und Herrlichkeit nicht bewogen, den Supplicant Morgen in seinem auf Recht und Billigkeit gegründeten Gesuch zu willfahren. Die Benneriſche Wittib gieng inzwiſchen mit Tod ab. Der ebenerwehnte Supplicant verlobte sich darauf zum andernmal mit des Fischer Johannes Greven Wittib, die ihm an Jahren vollkommen gleich war. Allein zu dem Burger- und Zunft-Recht konnte er abermalen nicht gelangen, bis er endlich das Unglück hatte, im Jahr 1756. im Wasser zu ertrinken.

Dem längst abgelebten Beysaß und Fuhrmann Jacob Gahn, ingleichen denen Burgern Stacks, Franck und Schmidt, und andern mehr, ist die Aufnahme in die Burgerschafft sehr erschweret, noch ohnlängst aber dem David Rühl, einem ehrlichen Burgers-Sohn von Franckenthal, aller seiner producirten guten Attestaten und docirten Vermögens von 5 bis 800 fl. auf vielfältig wiederholten Supplicirens ohnerachtet, ein- vor allemal refusiret worden. Der Beysaß Kehr hat um das Burgerrecht sub præstatione præstandorum bittlich angestanden, hat aber auf viele Bemühung und Intercession seines gewesenen Herrn, des Herrn Burgermeisters Rittnauers, kaum den Beysassen-Schutz erhalten können; Ein Wingertmann, Namens Johannes Talhinn, von Laumersheim aus dem Bißthum Worms, desgleichen ein anderer Wingertmann Kehr von Pfeddersheim, von denen jener 1765, dieser aber im abgewichenen Jahr um den Beysassen-Schutz flehentlich angesuchet, sind ein- vor allemal abgewiesen worden.

3.) Ja wie sehr Ewr. HochEdelgebl. HochEdelgestr. und Herrlichkeit die denen Reformirten ertheilte Concordaten einzuschränken und solche zu bedrucken gemeynet sind, leget sich daraus noch weit empfindlicher zu Tag, da Hochdieselben selbst denen reformirten Burgers-Söhnen das von ihren Eltern erlangte, und auf sie vererbte Burgerrecht entziehen wollen. Die Beyspiele, welche wir an dem Schönfärber Hieronymus Trautwein, desgleichen an des hiesigen Burgers Johann Jacob Böhmers einigen Sohn erleben müssen, läßt uns auf die Folgen einen gegründeten Schluß machen. Jener der Trautwein, ist bekanntlich ein Sohn des abgelebten Burger und Schönfärbers Johann Philipp Trautweins. Er ist hier zu Worms gebohren, und hat daselbst sein Handwerk Profeßions-mäßig erlernet, seine Wanderjahre ausgehalten, und nachgehends noch 4 Jahre bey seinem Vatter auf dem Handwerk gearbeitet. Nachgehends verheurathete er sich, und ließ sich zu Creutznach nieder. Sein Vatter starb, und hinterließ ihm, nebst dem erklecklichen Vermögen, das er theils erheurathet, theils aber erworben, noch ein sehr ansehnliches Erbtheil. Er entschloß sich, die ihm mitzugefallene vacante Schönfärberey anzutretten, fort zur Unterstützung seiner Mutter das Handwerk zu treiben. Er ist aber auf vielfältiges kostspielige Sollicitiren damit nicht gehöret, sondern sein Gesuch immer abgewiesen worden. Auf wiederholtes Anhalten seines Schwiegervatters, des Rathsverwandten Meßingers zu Freinsheim, in Churpfalz, ist endlich die ganz unerwartete Resolution erfolget:

„ Daß ihme, Trautwein, mit der Aufnahme in die Burgerschafft um
„ deswillen nicht willfahret werden könne, weilen

1.) dergleichen Receptiones res gratiæ wären, Ein HochEdler Magistrat aber „ nicht gehalten sey, denen Supplicanten allemal zu willfahren.

2.) Der Trautweinische Bruder schon in das Burgerrecht aufgenommen seye.

3.) Der Supplicant auch in eine Inquisitions-Sache verwickelt wäre.

Ewr. HochEdelgebl. HochEdelgestr. und Herrlichkeit ruhet Zweifels ohne in hochgeneigten Ruckerinneren, wie nachdrücklich diese Gründe gehoben- und deren Unzulänglichkeit erwiesen worden. Wir finden aber dabey zu bemerken nöthig, daß in denenjenigen Fällen und gegen diejenige keine res gratiæ statt haben könne, welche ein Jus quæsitum zu einer Sache haben. Nun aber ist bekannten Rechtens, daß niemanden ein Jus quæsitum, ja selbst nicht einmal ex plenitudine potestatis entzogen werden könne.

Der ernennte Hieronymus Trautwein sowohl, als der obbemeldte Böhmer, haben ein solches Jus quæsitum aus einem doppelten Grund vor sich; einmal, daß sie von würklichen Burgern abstammen, und also das vätterliche Burgerrecht auf sie vererbet worden. Das andere mal, daß Ein HochEdler und Hochweiser Magistrat in dem XIIten Articul derer Concordaten sich anheischig und verbindlich gemacht haben:

„ **Die Reformirten in und zu ewigen Tagen zu Burgern und Beysassen**
„ **aufzunehmen, und zu dieser Annahm nur die einzige Bedingung**
„ **gesetzt haben, wenn sie nach denen** *Concordaten* **leben wollen und**
„ **werden.**"

Dahero die des ersteren Bruder angediehene Aufnahme in die Burgerschafft ihm nicht nachtheilig seyn kan, immassen er hierinnen mit seinem Bruder gleiches Recht hat, und in den Concordaten keine solche Einschränkung zu finden ist, auch nicht die Praxin bey Evangelisch-Lutherischen Burgers-Söhnen gegen sich hat. Wie dann gleichermassen die blose Beschuldigung eines von ihm begangen seyn sollenden Delicti kein anreichender Grund ist, jemanden das habende Burgerrecht zu verweigern, als welches eine Species pœnæ ist, die aber allemal eine vorausgegangene rechtliche Untersuchung, Convictionem vel Confessionem voraussetzet. Nun aber ist der Trautwein wegen des angeschuldigten Delicti nicht einmal gehörig vernommen, am wenigsten aber convinciret worden, zu geschweigen, daß er, so je an ihm noch etwas zu desideriren gewesen wäre, durch die nachgesuchte Reception sich Einem HochEdlen und Hochweisen Magistrat mit seinem ganzen Vermögen in die Hand geben wollen.

Vielmehr haben ihm sogar die verhandelte Acta zu seiner Defension & pro avertenda inquisitione, welche in denen allgemeinen Rechten gegründet ist, nicht einmal mitgetheilet werden wollen.

Den Becker Böhmer kan man noch weniger eines solchen Verbrechens beschuldigen, das ihn zu Obtinirung des Burgerrechts incapable machen mögte. Vielmehr hat sein Vatter das Burgergeld vor diesen seinen Sohn bey seiner eigenen Hieherkunft und Reception entrichtet, der Sohn hat daneben, als er sich vor ohngefehr 2 Jahren um die Reception gemeldet, von Ewr. HochEdelgebl. HochEdelgestr. und Herrlichkeit ein hochgeneigtest Decretum des Inhalts erhalten:

„ Daß er Hochdenenselben, wenn er ehelichen wollte, zuforderst anzeigen
„ sollte."

Er hat sich mit einer hiesigen Burgers-Tochter Rechts erforderlich verlobt, und ist, nachdeme er hievon gebührende Anzeige gethan, & pro receptione abermalen angestanden, von Hochdenenselben an die Löbl. Becker-Zunft gewiesen worden, mit welcher er dann auch wegen dem Zunftgeld übereingekommen, und solches (entgegen der Reichs-Constitution 1731. von Abschaffung der Handwerks-Mißbräuchen) mit acht Carolinen erlegen müssen und würklich erleget hat; Gleichwolen ist ihme mit der burgerlichen Reception alles Supplicirens ohnerachtet, nicht willfahret worden, bis er endlich aus Verzweiflung in den Soldaten-Stand übergetretten.

Und auf gleiche Weise hat man dem Mauermeister Leidig dem jüngern, obwohlen sein Vatter ein ehrlicher Burger gewesen, und seine Voreltern allschon vor dem Stadt-Brand hier gewohnet, die Aufnahme in die Burgerschafft sehr erschweret, und ihm solche endlich nicht anders, als auf ungewöhnliche Bedingungen, ertheilet.

4.) Eins von denen Mittelen, um die Reformirten, besonders die Ausländer, von dem Burgerrecht abzuhalten, oder es ihnen zu erschweren, mithin auch dadurch die so heilig, vest und stät ertheilte Concordaten zu entkräfften, und davon abzuweichen, bestehet darinnen, daß von denenselben ohne Unterschied anverlanget wird, ein würklich einbringendes Vermögen von 500 fl. zu erweisen oder zu beschwören.

Dem Leinenweber Bracconier, welcher sich in anno 1749. mit des abgelebten Burgers und Leinenwebers Schröders Wittib, die 2 Kinder hatte, und reformirter

Reli-

Religion ist, verlobte, ist die Aufnahme in das Burgerrecht, nachdem er zu mehrmalen abgewiesen worden, und über 20 fl. an Suppliquen verwendet, unter der alleinigen Bedingung gestattet worden, wann er mittelst eines leiblichen Eides zu Gott dem Allmächtigen bestärken könnte und würde, daß er und seine Verlobte ein Vermögen von 500 fl. zusammen brächten.

Der Schmiedmeister Franck giebt hievon ein noch deutlicheres Beyspiel ab. Derselbe verlobte sich im Jahr 1759. mit des auch gewesenen Schmiedmeisters Herolds Wittib, welche 6 meist unerzogene Kinder hatte. Das vielmals nachgesuchte Burgerrecht wurde demselben mehrmalen abgeschlagen, endlich aber nach vielen desfals angewendten Kösten damit mit dem Beyfügen willfahrt,

„ wann er von dem Ober-Amt Winnweyler, als von seiner angebohrnen
„ Obrigkeit, ein Zeugniß beybringen würde, daß er 500 fl. von seinen annoch
„ lebenden Eltern zu gewarten habe, "

auf dessen würkliche Beybringung, welches das Löbl. Kayserl. Ober-Amt prævia caussæ cognitione ausgestellet, gelangte er endlich zu dem Burgerrecht. Allein einige Jahre hernach hat man ihm, auf eine, ohnwissend durch wen, von dem Fauth zu Winnweyler erschlichenes Attestat,

„ als bestünde sein Vermögen nur in 192 fl. "

eine Strafe von 30 Rthlr. angesetzet, und ihn mit seiner Defension, die nach allen Rechten statt findet, nicht einmal gehört. Wäre er dazu rechtlicher Ordnung nach gelassen worden, so würde man denselben gewißlich nicht straffällig befunden haben, sintemalen nicht er, sondern das Löbl. Ober-Amt zu Winnweyler, das Elterliche Vermögen untersuchet, und darüber attestiret; besonders es gar wohl zusammen bestehen kan, daß zur Zeit des ausgestellten ersten Attestats des Ober-Amts, sein Kindtheil 500 fl. betragen, zur Zeit des Fauthischen Attestats aber solches auf 192 fl. vermindert gewesen, da es seinen Eltern freygestanden, das Ihrige zu verringern und zu verbringen, folglich ihm kein Falsum, welches ohnehin eine probationem luce meridianâ clariorem voraussetzet, zu Schulden gelegt werden sollen.

Ewr. HochEdelgebl. HochEdelgestr. und Herrlichkeit geruhen hochgeneigtest zu erlauben, daß wir Hochdenenselben mit unterthänigster Ehrerbietung zu Gemüth führen mögen, wie daß es eine von dem weisesten König Salomon dictirte Wahrheit sey,

„ daß Reiche und Arme untereinander seyn und wohnen müssen, als die der
„ HErr alle gemacht. "

Ein fleißiger nahrhaffter bürgerlicher Einwohner und Handwerksmann kan, obwolen er nicht gleich anfänglich 500 fl. würkliches Vermögen aufweisen mögte, unter Gottes Seegen reich werden, und ist daher der Obrigkeit und der Stadt niemalen schädlich, sondern nützlich. Und wie oder wann ist von geringen oder mittelmäßig ergiebigen Profeßionen, als da sind Leinen- und Strümpfwebern, Schuhmachern, Spenglern, Drechslern, Fischern u. d. g. ein baares Vermögen von 500 fl. zu vermuthen und zu fordern? Die Freyheit des Ehestandes muß dadurch nothwendig sehr gekränkt- und besonders die hinterbliebene Handwerks-Wittwen, mit ihren gemeiniglich zahlreich- und unerzogenen Kindern sehr zurück gesetzet werden. Sintemalen nicht leicht ein Handwerks-Gesell von erstbemeldten, auch wohlergiebigeren Profeßionen zu finden, der mit 500 fl. baaren Vermögen sich resolviren wird eine Wittib, zumal mit Kindern, oder auch eine Burgers-Tochter solcher geringen Profeßionen zu heurathen.

Da aber die Reformirte Gemeinde auf solche Art immerzu sehr geschwächt und verringert werden, ja successu temporis ganz zu Grund gehen müßte, so bittet die Reformirte Gemeinde recht flehentlich, um diese Hochobrigkeitliche Verordnung, wenigstens mit Absicht auf die Anheurathung derer Wittwen, auch bey geringern Profeßionen mit Absicht auf die Burgers-Töchter, wie es auch wohl mehrmalen in gleichen Ereignissen bey Evangelisch-Lutherischen geschehen seyn mögte, um da eher auch bey reformirten Religions-Verwandten, hochgeneigtest zu limitiren und damit respective zu dispensiren und nachzugeben, als weniger auch der obbemeldte XIIte Art. derer Concordaten von einer solchen Vermögens-Præstation Meldung thut, sondern dessen Worte allgemein und uneingeschränkt sind, und deren Vesthaltung mit allen übrigen Articulen stät und vestiglich zugesagt worden.

5.) Ferner ist es Ewr. HochEdelgebl. HochEdelgestr. und Herrlichkeit nicht unbekannt, daß die vermischte Ehen in denen Reichs Grundgesätzen zugelassen, und fast in allen Reichs-Landen, wo die Einwohner sich zu verschiedenen Religionen bekennen, im Gebrauch sind. Ein HochEdler und Hochweiser Magistrat haben solche auch in denen obberegten Concordaten Art. VII. besonders bestättigt, und wie es mit denen

Copulationen, Taufen und Erziehung der Kinder gehalten werden solle, die billige Maasnahme genommen. Der Reformirten Gemeinde hat es derohalben zu einer nicht geringen Beschwerde gereichet, daß Ein Hoch-Edler und Hochweiser Magistrat mit einer ohngefehr in anno 1718. ertheilten Policey-Ordnung diese vermischte Ehen, als welche doch ein Haupt-Punct derer Concordaten, und eine grosse Bedingung, wofür die Gemeinde ein so starkes Capital bezahlet, zu untersagen und zu verhindern getrachtet.

Eines Theils hat Ein Hoch-Edler und Hochweiser Magistrat diejenige, welche eine vermischte Ehe eingehen wollen, sowohl in späteren als neuen Zeiten, durch Verweigerung des Copulations-Scheins daran zu hindern gesucht, ja gar exemplarische Strafen darauf gesetzt. Die Wahrheit dieses bricht aus demjenigen hervor, was Ein Hoch-Edler und Hochweiser Magistrat mehrmalen bey dem hochpreißlichen Corpore Evangelicorum zu Regenspurg durch Ihro daselbst subsistirenden Agenten anbringen lassen.

Daselbst gestehet Hochderselbe von selbsten, daß der längst abgelebte Evangelisch-Lutherische Kiefermeister, Gottfried Lauer, um deswillen Burger- und Zunft-Rechts verlustigt erkläret worden, weilen derselbe sich gegen alle Verwarnung mit einer honetten der reformirten Religion zugethanen Burgers-Tochter von Franckenthal verlobet, und auf verweigerten Copulations-Schein sich ausserhalb trauen lassen. Diese und andere Beschwernisse brachte die Reformirte Gemeinde an hochbesagtes Corpus Evangelicorum, worauf Ein Hoch-Edler Magistrat zwar diese Bestrafung abänderte, und den bereits exequirten Lauer anwiederum in sein Burger- und Zunft-Recht restituirte, auch dessen vollzogene Ehe ratihabirte, aber das ergangene Edict nur suspendirte, keineswegs aber abschaffte.

Wir entstehen dermalen, mehrere dergleichen Exempel von dem auch längst abgelebten Burger und Fischer Menger, dem ehemaligen Schnürmacher Hartmann und mehr andern, anzuführen, haben aber mit äusserster Wehmuth vernehmen und anhören müssen, wie daß erwehntes Decretum prohibendorum matrimoniorum mixtorum nicht nur seit einiger Zeit denen sämmtlichen Zünften bey ihren Haupt-Versammlungen öffentlich vorgelesen wird, sondern wir haben auch dessen würkliche Vollziehung vor gar kurzer Zeit an den beyden hieselbstigen der Evangelisch-Lutherischen Religion zugethanen verwittibten Burgern, dem Mehlhändler Fuchs und Fischer Wermuth, höchst betrübt wahrnehmen müssen.

Jener hatte sich mit der reformirten Burgers Wittib Jordanin rechts behörig verlobt, sofortum den Proclamations-Schein zum zweytenmal supplicirt, der ihm aber auch zum zweytenmal refusiret worden; dieser aber ein Wittwer von 31 Jahren, aber ohne Kinder, verlobte sich im November-Monat 1763. mit des hiesigen reformirt gewesenen Beysassen Schickin Tochter, allein es wurde ihm der Proclamations-Schein gleich jenem intuitu religionis, alles be- und wehmüthigen Supplicirens ohnerachtet, zu ausnehmenden Schaden an seiner Nahrung und Haushaltung, immer abgeschlagen, ja sogar die Annahme weiterer Suppliquen verweigert, endlich aber, nach Verfliessung 3 Jahren, nachdem er seiner Verlobten bey dem Wort der ewigen Wahrheit gegebenen Treue nicht abgehen wollen, mit der Copulation ihme willfahret worden.

Da dahero bey solchen Umständen klärlich abzunehmen ist, daß, wann solches Edict nicht ganz und gar cassiret und aufgehoben wird, kein Evangelisch-Lutherischer sich mit einer reformirten, und kein Reformirter mit einer Evangelisch-Lutherischer Religion zugethanen Person mit Sicherheit verloben könne, sondern jedesmalen gewärtigen müsse, daß ihnen der Proclamations-Schein entweder schlechthin abgeschlagen, oder sehr erschweret, und die Aufnahme in die Burgerschafft verweigert werde; so findet sich die Reformirte Gemeinde nothgedrungen, auch Reichs Constitutions- und Concordaren-mäßig begründet, auf die völlige Cassir- und Aufhebung mehrersagten Decrets gehorsamst anzutragen.

6.) Wann auch Ein Hoch-Edler und Hochweiser Magistrat dergleichen vermischte Ehen zugelassen, so ist es gleichwolen mehrmalen geschehen, und die Reformirte Gemeinde muß Hochdenenselben weiterhin beschwerend zu vernehmen geben, und anzeigen, daß diejenige reformirte Frauens-Personen und auch die Männer, welche sich an Evangelisch-Lutherische Parthien verheurathen, insgemein genöthiget werden, entweder zur Lutherischen Religion überzutretten, oder sich zu verbinden, daß sie ihre Kinder sämmtlich in der Evangelisch Lutherischen Religion erziehen lassen, und nach zuerst erfolgenden Ableben des Ehemanns keinen andern als einen Evangelisch-Lutherischen zur zweyten Ehe nehmen sollen. Der vorlängst abgelebte reformirte Burger und Metzger Schauer wurde, als er sich mit der Metzger Schärfin Wittib verehelichen wollte, dergleichen Conditiones einzugehen genöthiget.

Dem

Dem hiesigen Burger und nunmehrigen Steigen-Becker Schneider, der sich zur Evangelisch-Lutherischen Religion bekennet, ward, als er des Beysassen Balthasar Klocker hinterbliebene reformirte Wittib geheurathet, mit dem Burger- und Zunft-Recht auf sein Ansuchen willfahrt, der Frau aber solches, nachdem sie einen Revers, ihre etwa zu bekommende Kinder in der Evangelisch-Lutherischen Religion zu erziehen, und falls ihr Ehemann vor ihr zu sterben käme, keinen andern als einen Evangelisch-Lutherischen zu heurathen, zu unterschreiben verweigert, bis diese Stunde abgeschlagen.

Die Engehardische Wittib am Rhein, reformirter Religion, mußte ein gleiches Schicksal erfahren; ihr ohnlängst abgelebter Ehmann kam für sich um die Aufnahme in die Burgerschafft supplicando ein, welches Gesuch ihm aber anfänglich abgeschlagen wurde. Auf wiederholte mehrmalige Suppliquen erfolgte zwar ein Willfahrungs-Decret, es war aber von Seiten des Löbl. Vierer-Amts mit dem besondern Anhang begleitet, daß sie sich schrifftlich verbinden müsse, nach allenfallsigen Absterben ihres Mannes niemanden, als den der Evangelisch-Lutherischen Religion zugethanen zu heurathen, auch alle Kinder, die sie noch bekommen sollte, in eben dieser Religion erziehen und confirmiren zu lassen.

Wie fest man auch auf diesen Concordaten-widrigen Neuerungen und Zwangs-Mittelen zu bestehen gesonnen sey, ergiebt sich noch weiter aus dem ganz neuerlichen Beyspiel des hiesigen Burgers und Orgelmacher Krampffs, reformirter Religion, dem man eben einen solchen Revers in Absicht auf seinen zu Durckheim reformirt getaufften und noch ferners allhier zu zeugende Söhne, als eine Conditionem receptionis sine qua non aufgedrungen hat, gegen welches Verfahren die Reformirte Gemeinde hiedurch solenniter protestirt, und die erzwungene Reverse als Vertrags-widrig, mithin vor null und nichtig erklären muß.

Desgleichen, als der vor einiger Zeit verstorbene Evangelisch-Lutherische Fischer, Namens Friedrich Becher, sich mit einer reformirten ledigen Person, mit Namen Gottschalckin, aus der Neustadt, verlobt, sofort um den consensum proclamationis verschiedentlich nachgesuchet hatte, so wurde er damit immer abgewiesen. Als aber dieser Verlobtin unter der Hand angerathen wurde zu der Evangelisch-Lutherischen Religion überzugehen, und sie sich diesen Vorschlag, um ihre Heurath dadurch zu Stand zu bringen, gefallen lassen, und, nach vorhergegangenem vierzehentägigen Unterricht in der Evangelisch-Lutherischen Lehre, das Heil. Abendmahl in der Evangelisch-Lutherischen Kirche empfangen, so ward mit der nachgesuchten Proclamation, sofort auch mit der Copulation ohne Anstand willfahret.

Daß dieses Betragen der Reformirten Gemeinde sehr nachtheilig seye und schädlich falle, wird von niemand bezweifelt werden. Es streitet selbst gegen die feyerlichste Versprechungen und verbindlichste Verträge Eines HochEdlen Magistrats. Es ist demnach der Reformirten Gemeinde sehnlichster Wunsch, daß Ewr. HochEdelgebl. Hoch-Edelgestr. und Herrlichkeit hierunter mit ihr eine solche Benehmung fassen mögen, damit eines Theils denen rechtmäßig Verlobten beyderley Religionen, wann anders keine in denen von Reichs wegen angenommenen Canonischen Rechten gegründete Hinderniß im Wege stehet, die Copulations-Scheine nicht ferner erschweret, andern Theils aber nicht zu gestatten, daß die Evangelisch-Lutherische Herren Prediger oder sonstige Burger und Einwohner, jemanden aus der Reformirten Gemeinde zu der Evangelisch-Lutherischen Religion bereden, oder dieser reformirte Theil auf einigerley Weise verbunden werde, die nach denen Concordaten zur reformirten Religion angehalten werden sollende Kinder in der Lutherischen Religion zu erziehen; daher ist es

7.) der Reformirten Gemeinde eine gleich sehr bedauerliche Sache, wann diejenige Elter-lose Kinder, welche nach denen Concordaten Art. VII. in der reformirten Religion angeführet und confirmiret werden sollen, zuweilen mit Evangelisch-Lutherischen Vormündern versehen, und zur Evangelisch-Lutherischen Schule und Lehre angehalten werden. Diese Concordaten geben hierunter eine so deutliche Weisung, daß man sich ganz und gar nicht vorstellen kan, wie eine andere Auslegung statt finden könne.

„ Die Knaben (heißt es) sollen nach des Vatters, und die Töchter nach der
„ Mutter Religion getauft und erzogen werden. "

Bey Ertheilung dieser Concordaten hat man allerdings die gerechteste Absicht gehabt, damit auf der einen Seite die Reformirte der Lutherischen Religion niemand entziehen, auf der andern Seite aber auch den Vortheil erlange, daß dieselbe ebenmäßig in Aufnahme und in dem Vermögen bleibe, sich selbst zu erhalten.

Wie sehr nahe muß es also der Reformirten Gemeinde fallen, daß diejenige Kinder, welche nach Vorschrifft derer Concordaten zur reformirten Religion gehören, zur

Lutherischen Lehre angeführet, und diejenige, welche die Kinder dazu anhalten, obrigkeitlich unterstützet werden.

Wir können nicht umhin, dasjenige nahmentlich zu bemerken, was der Reformirten Gemeinde so sehr bedenklich vorkommen muß.

Der gewesene Schiffmann Johannes Grev und dessen reformirte Ehefrau, Maria Elisabetha, eine gebohrne Mengern, hinterliessen bey ihren erfolgten Absterben eine minderjährige Tochter; derselben wurden blos Evangelisch-Lutherische Vormündere bestellet, deren einer dieses Kind gegen ein wochentliches Kostgeld von 20 Kr. zu sich in die Verpflegung nahme, und zur Lutherischen Schule anhielte. Der Pupillen Oheim, der reformirte Burger und Fischer Menger, erbote sich darauf, dieselbe unentgeldlich zu sich in die Verpflegung zu nehmen, und ihre Erziehung bestermaßen zu besorgen; welches aber vorgedachter Vormunder einzugehen verweigerte.

Der Pfarrer und Vorstehere der Reformirten Gemeinde sahen sich dadurch vernothwendiget, mittelst einer schrifftlichen Anzeige dagegen die dienliche und gegründeste Vorstellungen zu machen. Erst nach einem Verlauf von 14 Monaten erfolgte eine entscheidende Resolution, welche zu der Gemeinde nicht geringem Leidwesen dahin ausgefallen:

„ Daß zwar die Grevische Tochter dem Schiffer Menger zur unentgeldlichen
„ Verpflegung überlassen; dieser aber ex præcipuo religionis dominantis schuldig
„ seyn solle, solches Kind Lutherisch werden zu lassen. “

Vorgedachter Pfarrer und Vorstehere haben darauf in einer überreichten Remonstration klar und deutlich erwiesen, daß dieses Decret gegen die mehr beschriebene Concordaten anstoße; allein obgleich dadurch die Jura reformatorum in salvo geblieben sind, so ist jedennoch darauf keine Resolution erfolget.

Auf gleiche Weise sind in spätern Zeiten der abgelebte Tüncher Wachtel, der Beysaß Pleuel, die beyde Beckermeister Gnaveli und Weigel, und mehr andere, durch die ihnen angeordnete Evangelisch-Lutherische Vormündere von der Reformirten Gemeinde und Religion ab- und zur Evangelisch-Lutherischen gezogen worden. Und noch neulich ist der Georg Dauthischen Wittib und ihrem Vatter, dem Gärtner Schultz ungeahndet nachgesehen worden, daß sie gedachten Dauths, der der reformirten Religion zugethan war, drey- bey des Vatters Absterben unerzogene, mithin absque discretionis judicio sich findende Söhne, zur Evangelisch-Lutherischen Schule und Religion angehalten und erzogen worden, welches auch mit des reformirten Beysassen Lobfinck hinterbliebenen Sohn, desgleichen mit des Schreiner Langen Söhnen, mit des Burger und Taglöhner Friedrich Becken, imgleichen des Beysaß Zerfaß Töchtern ꝛc. beschehen, und noch in anno 1765. hat der hiesige Fischer Johannes Benner junior, dessen Ehefrau reformirt gewesen, eine Tochter in der Evangelisch-Lutherischen Kirche taufen lassen.

Wir raumen die Fälle wohl gerne ein, daß der reformirte Theil, besonders die Weiber, entweder mit gütlicher Persuation oder durch Drohungen dahin gebracht werden mögen, und auch würklich dahin gebracht worden sind, daß ihre Kinder, welche nach denen Concordaten reformirt werden sollen, in der Evangelisch-Lutherischen Kirche mögen getauft und auch so erzogen werden. Allein es mag auf solche Condescendenz um so weniger reflectiret werden, als gewisser es ist, daß die Privilegia, so Ein Hoch-Edler und Hochweiser Magistrat der Reformirten Gemeinde so heilig concediret und bekräfftiget, durch einer oder der andern Person Condescendenz, weder geschmälert, noch weniger aufgehoben werden können, angesehen ein jeder wohl von seinem Jure, das er privatim hat, etwas zu cediren, oder auch gar auf das ganze Jus zu renuntiiren, kein swegs aber, wenn er in einem Corpore lebet, dem Juri universo zum augenscheinlichen Præjudiz der ganzen Reformirten Gemeinde, das mindeste zu vergeben vermag, weilen dadurch denen Gliedern derselben ein Nachtheil zuwachsen würde.

Desfals siehet sich die Reformirte Gemeinde in die Nothwendigkeit versetzet, Ewr. Hoch Edelgebl. Hoch Edelgestr. und Herrlichkeit angelegentlichst anzusehen, auch hierunter die Einleitung zu machen, damit diese Beschwerde bald förderlichst aus dem Wege geräumet, und in Zukunft gänzlich abgestellet bleibe, sofort alle und jede Eltern in vermischten Ehen einzig und allein dahin alles Ernstes angewiesen werden, daß die Söhne, nach Maaßgab der Concordaten, nach des Vatters, die Töchter aber nach der Mutter Religion getauft und erzogen werden.

8.) Die erschwerte Aufnahme der Reformirten in die Zünfte ist nicht weniger eine Last, welche unsere Gemeinde ungemein drücket, und welche sie ferner zu ertragen nicht vermag. Das Recht, das dieselbe durch den XIIten Articul derer mehr berührten Concordaten, wegen Aufnahme zu Burgern und Beysassen erlanget, giebt ihnen auch

die

die Befugniß, burgerliche Nahrung und Handwercker zu treiben; wird ihnen dieses Recht erschweret, oder durch ungewöhnliche Vertheuerung derer Zunftgelder ihre Nahrung gehemmet, so ergiebt sich daraus von selbsten, daß sie an ihrem Recht verkürzet werden wollen, und daß ihnen daher sehr angelegen seyn müsse, auf die Abstellung dergleichen Behandlungen ernstlich zu sehen. Um nun zu erweisen, daß denen Reformirten die Aufnahme in die Zünfte erschweret oder mit grossen Kösten verpaaret werden, so können dazu folgende Beyspiele dienen.

Der Burger und Wagnermeister Stocks, welcher seiner Zeit in die Zunft aufgenommen zu werden verlangte, bewiese zu solchem Ende mit Darlegung nöthiger Zeugnissen und Kundschafften seine ehrliche Herkunft, Lehrjahre, Wanderschafft und Vermögen. Die Meisterschafft setzte sich aber dagegen, und wandte vor, daß derselbe das Handwerk nicht unter dem sogenannten Fahnen erlernet, und deswegen 50 fl. für Abfindung, und 100 fl. wegen nicht ausgehaltenen Muth- und Innungs-Jahren verlangte, wobey ihm jedoch freystünde, zwey Jahre in Worms als Gesel zu arbeiten, oder eine Wagners Tochter, wozu ihme eine verarmte Person, Namens Pleüel, vorgeschlagen wurde, zu heurathen.

So unerhört diese Forderung war, und obgleich in dem Reichsschluß von 1731. dergleichen verderbliche Mißbräuche abgeschafft sind, auch die Lösung für den sogenannten Fahnen nicht über 4 fl. kostet, so hat jedoch ein hochlöbl. Vierer-Amt den Wagner Stocks angewiesen, dem ein- oder andern unstatthafften Antrag des Wägner-Handwercks ein Genügen zu thun. Auf desselben von dem Wägner-Handwerk zu Maynz beygebrachtes Attestat aber würde nach Verlauf eines ganzen Vierteljahrs ein Raths-Decret dahin ertheilet,

„ daß er, Stocks, vor Muth- und Innungs-Jahre 50 fl. ferner vor den Fah-
„ nen 4 fl. und 20 fl. ad pias causas zur Evangelisch-Lutherischen Kirche zahlen
„ solle, worauf er in die Burgerschafft und Zunft-Recht aufgenommen wer-
„ den sollte. "

Welches er dann auch befolgen und baar erlegen müssen.

Denen reformirten Burgers-Söhnen selbst wird die Aufnahme in die Zunft anders nicht gestattet, es seye dann, daß sie eine zünftige Tochter oder Wittwe heurathen. Dem abgelebten Burger, Bierbrauer und Pfau-Wirth, Georg Wilhelm Emrich, der ein Burgers-Sohn gewesen, die Bierbrauer-Profeßion Zunft-mäßig erlernet, hiernächst nach seiner beyden Eltern Ableben das väterliche Haus, so mit Bräuerey-Gerechtigkeit versehen, angetretten, wurde aus dieser Ursache die offt wiederholte Aufnahme in die Kiefer-Zunft (ob er sich schon ein namhafftes Geld gegen 300 fl. dafür zu erlegen antheischig gemacht) dennoch ein- vor allemal abgeschlagen, und nicht ehender angenommen, bis er sich mit des Kiefer- und Wiesen-Wirths Ludwig Kochs nachgelassener Wittib verheurathet.

Denen Evangelisch-Lutherischen Handwercksleuten ist ausser der Zunft zu heurathen, mehrmalen erlaubt, und sie dessen ungeachtet in die Zunft aufgenommen, wie solches das Beyspiel an dem Burger und Gastgeber zum Hirsch, Herrn Wägner, wie auch dem Herrn Kiefer Graf ꝛc. an Tag leget.

9.) Wann sich die Reformirten über die verübt werdende Ungleichheit, theils bey Ausübung der richterlichen Strafe, theils bey Administrirung der Gerechtigkeit beschweren, so werden Ewr. HochEdelgebl. HochEdelgestr. und Herrlichkeit solches in Ungnaden nicht vermerken. Unsers Absicht ist keineswegs, uns in die obrigkeitliche Befugniß, das Straf-Amt zu verrichten, und das Recht zu sprechen, oder darinnen etwas vorzuschreiben, einzumischen. Wir contestiren vor Gott, daß wir von solchem Frevel sehr weit entfernet seyen. Unser rechtliches Gesuch zielet blos allein dahin ab, daß Ewr. HochEdelgebl. HochEdelgestr. und Herrlichkeit in so ein- als anderem Fall eine durchgängige Gleichheit beobachten und unsere Mitglieder bey etwaigen Verbrechen nicht härter und schärfer ansehen wollen, als die Glieder der Evangelisch-Lutherischen Kirche in gleichen und ähnlichen Fällen behandelt werden, und daß Hochdieselben einen jeden ohne Ansehen der Person und Religion Recht und Gerechtigkeit wiederfahren, und die rechtliche Hülfe unverweilt angedeihen zu lassen, gnädig und hochgeneigtest geruhen wollen.

Wir würden mit diesem Antrag hervorzugehen Bedenken getragen haben, wann wir nicht bey ein- und anderer Gelegenheit wahrzunehmen gehabt hätten, daß die Glieder der Reformirten Gemeinde in geringern Verbrechen, besonders in unkeuschen Schwängerungs-Sachen, härter bestraft worden, als die Evangelisch-Lutherische Burgere und Beysassen.

Mit denen oft angeführten Concordaten haben die Reformirten gleiches Recht mit denen Evangelisch-Lutherischen erlanget. Sie haben dadurch gleichen Schutz, gleiche Milde, gleiche Vorsorge und gleiche Gerechtigkeit erworben, und dieses veranlasset uns, mit vorstehenden Gesinnen hervorzugehen. Die sich bisher ergebene Fälle lassen uns allerdings in der Furcht befangen, daß führohin diese billige Gleichheit unterbleiben möge.

Ewr. HochEdelgebl. HochEdelgestr. und Herrlichkeit wohnet Zweifels ohne in unentfallenen Erinnern, daß ein reformirter Schuhknecht, Namens Conrad Appel, im Jahr 1756. des verstorbenen Schuhmachers Limburgers Wittib geschwängert, daß derselbe mit ihr hierauf ehelich getraut, zugleich aber auch die Stadt zu raumen angewiesen, und aller kläglichen Vorstellungen unangesehen, mit sieben unerzogen, und armen Kindern in dem härtesten Winter und bey der strengsten Kälte aus der Stadt geschafft worden.

Eben so hart ist das Verfahren mit dem hiesigen Wingertsmann Moritz Reül. Dieser verlobte sich im Jahr 1761. mit Catharina Elisabetha, weyl. Henrich Schwanen, gewesenen Beysassen und Wingertsmann, der reformirten Religion zugethanen Tochter, und hielte sofort um den Beysassen-Schutz an, der ihm aber verweigert, und durch die mehrmalen vergebliche Ansuchungen veranlasset worden, daß beyde Verlobte in fleischliche Sünden verfallen, und die Schwanin schwanger geworden, worauf der gedachte Reül um fordersamste Copulation und Reception eingekommen, welches erstere aber eine ziemliche Zeit hernach erst verstattet worden. An einer hochgeneigten Willfahrung hatte er um so weniger zu zweifen Ursache, als eines Theils in denen Concordaten ganz deutlich enthalten:

„ Daß die von denen Reformirten in und zu ewigen Tägen zu Burgern und
„ Beysassen angenommen werden sollen. "

Die verlobte Schwanin aber das Beysassen-Recht von ihrem Vatter auf sich gebracht, und auf ihren Verlobten und künftigen Ehemann bringen können; andern Theils durch die verweigerte Reception die Ausweisung aus der Stadt, die ihnen auch angekündiget worden, abgezwecket wird; welche Strafe aber mit der begangenen Sünde um so weniger eine Verhältnis-mäßige Billigkeit involviret, als die Schwanin bereits die ihr angesetzte Geld-Strafe mit fl. 10. dem damalen regierenden Dreyzehner Trapp abgeführet hatte, und es gegen die offenkündige Rechte anlaufet, jemanden mit einer doppelten Strafe zu belegen.

Dahero sich die Reformirte Gemeinde die billige Hoffnung machen sollen, es würden Ewr. HochEdelgebl. HochEdelgestr. und Herrlichkeit kein Bedenken finden, auf die von ihrem mitunterschriebenen Prediger beschehende geziemende Vorstellung

„ zu Vermeidung grösserer Seelen-Gefahr und Aergerniß, denen Supplicanten
„ mit der nachgesuchten Copulation hochgeneigtest zu willfahren, "

gnädige Reflexion machen. Allein es ist dieselbe Vorstellung und Bitte von Einem HochEdlen und Hochweisen Magistrat dermaßen ungnädig vermerkt worden, daß sie als ein freventlicher Eingrif in Hochdero Obristrichterliches Amt interpretiret werden wollen, und ihme, Prediger, mit obrigkeitlichen Strafen und Ahndungen gedrohet worden.

Daß nun die Evangelisch-Lutherische Burger und Beysassen, welche in gleichen Sünden betretten werden, leichtlicher bestrafet worden, bleibt uns zu zeigen übrig. Des Kupferschmied Bögereißens Wittib, desgleichen des Metzger Scherfs Wittib, lebten mit ihren Gesellen in solchem Vertrauen, daß sie beyde schwanger wurden. Sie hatten aber das Glück, mit einer Gefängniß-Strafe von 14 Tagen durchzukommen, und bey ihrem Burger- und Zunft-Recht ungestöhrt gelassen zu werden. Es ist ihnen weder das Burgerrecht aufgekündet, noch weniger der Copulations-Schein verweigert worden.

10.) Wir haben vorhero berühret, daß die Reformirte Gemeinde über die Verwaltung der Gerechtigkeit Beschwerde zu führen sich gemüßiget fände. Dieses können wir mit dem Proceß, der sich zwischen der Jordanischen Wittib und dem Mehlhändler Fuchs in anno 1763. entsponnen, erweisen.

Das in einem bey der Juristen-Facultät zu Tübingen eingeholten Responso beschriebene Factum leget davon ein unpartheyisches Zeugniß ab.

Zur geschwinden Einsicht wollen wir solches ganz kurz berühren.

Der gedachte Mehlhändler Jacob Fuchs, Evangelisch-Lutherischer Religion, verlobte sich 1763. mit beméldter Wittib Jordanin, die reformirt ist. Er gab ihr zur Versicherung seiner bey dem Wort der ewigen Wahrheit zugeschwornen Treue einen Ring und zwey Laubthaler auf die Ehe.

Er

Er hielte darauf um den Consensum proclamationis an, und wiederholte seine Bitte zum zweytenmal.

Allein zum zweytenmal wurde ihm sein Gesuch ohne Anführung einiger Ursache abgeschlagen. Er nahm dadurch Gelegenheit, seine Gesinnung zu ändern, und wollte die Ehe nicht vollziehen, weshalb die Sache an das Consistorium zur Entscheidung verwiesen, und auf gepflogene Verhandlungen durch Urteil und Recht erkannt wurde,

„ daß der beregte Fuchs zu würklicher ohngesäumter Vollziehung der Ehe an-
„ zuweisen, bey fernerer Verweigerung aber mit Vorbehalt rechtlicher Bestra-
„ fung, nebst Ersetzung der verursachten Kösten, zu Leistung einer billigmäßigen
„ Satisfaction zu condemniren; dahingegen mit denen gebettenen absoluten
„ Zwangs-Mittelen zu verschonen seye."

Auf die von der Klägerin erhobene Appellation und darauf gepflogene Sätze, wurden die Acten zum Spruch Rechtens an die Juristen-Facultät zu Tübingen versendet, deren Urtheil dahin gienge,

„ daß der Mehlhändler Fuchs das mit der Jordanin geschlossene Eheverlöbniß
„ zu vollziehen, durch gewöhnlich, und herkommliche Zwangs-Mitteln anzu-
„ halten, in fernerem Wiedersetzungsfall, aber es bey dem vorigen Urtheil zu
„ lassen seye."

Obwohlen nun besagte Jordanin dieses Urtheil nach vielfältigem Bitten mitgetheilt erhalten, und um dessen Vollzug öffters angerufen; so hat dieselbe doch erst nach geraumer Zeit die gebettene Willfahrung erwürken können; Und da der mitunterschriebene Prediger desfalls im Anfang Februarii 1768. eine geziemende Vorstellung gethan, und über diese Verzögerung der Justiz gegen eine Wittwe, die ihr Vermögen bey diesem ihr recht aufgedrungenen Proceß schier völlig zugesetzet und aufgeopfert habe, vi officii Beschwerde geführet, so ist solches abermalen, wie ehemalen wegen gebettener Copulation und Reception des Moritz Reülen,

„ vor eine Respects-widrige, unleidentliche, und Ahndungs würdige Ausges-
„ lassenheit, und Einmischung in weltliche Justiz Händel, Item vor eine
„ ohngescheut- und willkührliche Antastung der Obrigkeit, declariret- und un-
„ ter Zurückgebung der Vorstellungs-Schrifft mit stärkeren Ahndungen gedro-
„ het worden."

11.) Zu diesen Beschwerden finden wir uns auch jene dermalen in voller Bewegung stehende hinzu zu fügen bemüßiget, daß der sogenannte Knappen-Acker der Reformirten Gemeinde zum theil geschmähleret, andern Theils aber gar nicht gestattet werden-vielmehr von Löbl. Gericht versteigert werden wolle.

Der abgelebte Commissarius Böhmer hat bekanntlich diesen Acker eigenthümlich besessen, ist aber wegen eines ihme abgeforchten Stückes mit Einem HochEdlen Magistrat in Proceß verwickelt gewesen, worinnen Ein Hochpreißlicher Reichs-Hof-Rath unterm 4ten August 1735. ein Conclusum des Inhalts ertheilet:

„ Daß Amplissimus Magistratus den eingeklagten Acker, wie er zur Zeit der
„ letzten Beforchung gewesen, dem Eigenthümer cum omni causa restituiren
„ solle.

Dieses geschahe auch. Der besagte Commissarius Böhmer verschaffte darauf diesen ergänzten Acker der Reformirten Gemeinde, und diese nahm ihn nicht nur in Besitz, und wurde auch ins sechste Jahr ruhig darinnen gelassen, sondern ließ ihr Eigenthum sofort auch von Jahr zu Jahr besaamen, und erndtete die darauf gewachsene ergiebige Früchte ohne Stöhrung ein.

Erst im sechsten Jahr liesse sich das Löbl. Pörtel-Amt beygehen, die auf dem streitig gewesenen, und dem Böhmer zugesprochenen Stück Acker geerndtete, und aufgebundene 11 Garben Gersten-Frucht via facti hinweg zu nehmen, sofort auch erst besagtes Acker-Stück de novo abzuforchen, und der Gemeinde zu entziehen, als welches Ein HochEdler und Hochweiser Magistrat hiernächst zu Anlegung seines Wingerts auf 10. bis 14. Schuhe hoch von steinigtem Gemauer-Grund dergestalten abhängig erhöhen lassen, daß das der Reformirten Gemeinde übrig gelassene Theil von denen herunterfallenden Steinen in beständigem Schaden stehet.

Hiergegen thate dieselbe mehrmalen die dringenste Vorstellung, und bate darneben, diesen Acker durch unpartheyische Feldmesser zu seinem gehörigen Umfang und Ergänzung abmessen, sofort Steine mit denen Buchstaben R. G. (Reformirte Gemeinde) setzen zu lassen. Es ist aber hierunter weder remediret, noch willfahret worden, vielmehr muß die Gemeinde erfahren, daß über den der Gemeinde bisher gelassenen Theil Ackers, ein Fuhrweeg nach dem daran stossenden Graben gemachet, und auf die von

derselben beschehene Anzeige, obgleich sie solche nochmals wiederholet, keine hülfliche Hände gebotten, sondern das höchst schädliche Decret ertheilet worden,

„ daß, da Ein HochEdler Magistrat der Reformirten Gemeinde nicht verstat-
„ ten könne, diesen Acker in Besitz zu behalten, sondern solchen zu versteigeren
„ resolviret habe, die Absteinung desselben keine statt finde, das Löbl. Bau-
„ Amt wegen des quæstionirten Weeges die Acta nachsehen, und den Augen-
„ schein vornehmen, inzwischen aber dem Herabfallen der Steinen, jedoch in
„ alleiniger Rucksicht künftiger Steiger, remediret werden solle.“

Ewr. HochEdelgebl. HochEdelgestr. und Herrlichkeit können von selbsten hocherleuchtest ermessen, wie empfindlich dieses Decret der Reformirten Gemeinde gefallen seyn müsse, und wie wenig derselben zugemuthet werden könne, bey demselben zu acquiesciren.

Wir wissen wenigstens von keinem vorhandenen Gesätze, welches denen Reformirten, oder andern der Evangelisch-Lutherischen Religion nicht zugethanen Gemeinden, den Besiz liegender Gründen verwehret.

Das Gegentheil lieget dahier zu hellem Tage, da die Judenschafft bey einem derselben legirten Garten in ruhigem Besitz ungestöhrt belassen wird, und es derowegen der Reformirten Gemeinde, welche mit denen Lutherischen ein Corpus ausmachen, nicht gewehret werden kan, ein gleiches Recht zu haben.

Dieselbe kan mit Bestand Rechtens darauf bestehen, daß sie nicht nur in dem Besitz und Eigenthum sothanen zu ergänzenden Ackers gelassen, sondern daß auch dem durch das Abfallen derer Steinen entstehenden Schaden vorgebogen, nicht weniger der über diesen Acker Neuerungs- aber daher ganz unbefugter Weise gemachte Fuhrweeg abgestellet werde, als welches

„ im ersten Theil des VIten Buchs Tit. XX. der Wormsischen Stadt-Refor-
„ mation bey Strafe verbotten ist, auch kein Grundstück mit einer solchen
„ Servitut beleget werden darf.“

Diese Last aber der Reformirten Gemeinde um so unerträglicher fället, als sie sich noch niemalen geweigeret, die auf diesem Acker haftende Onera abzuführen; Wir schmeichlen uns derohalben, und tragen zu Ewr. HochEdelgebl. HochEdelgestr. und Herrlichkeit das rechtliche Vertrauen, Hochdieselben werden bey so offenbar gegründeten Rechten der Gemeinde nicht ferner entstehen, derselben das darzu gehörige Stück wieder zuzuweisen, den seit dem Jahr 1744. via facti entzogenen fructum zu ersetzen, von dem decretirten Verkauf des Ackers abzustehen, und inzwischen das Abfallen der Steine, und den daraus entstehenden Schaden zu hinderen, auch die gebettene Absteinung vornehmen zu lassen, vorab aber den ersagten Fuhr- und Fusweeg zu verbieten.

12.) Die vor einiger Zeit vorgenommene Veränderung der Eides-Formul der angehenden reformirten Burger ist ein ebenmäßiges Ansinnuthen, welches der Reformirten Gemeinde nicht anderst als bedenklich fallen muß.

Sonsten war dem Burger-Eid, den die Reformirten abzulegen haben, nur diese Clausul beygesetzet,

„ daß sie auch über die mit der Reformirten Gemeinde wegen des verwilligten
„ Exercitii Religionis aufgerichtete Verträge und Concordaten, weder vor sich
„ noch mit andern nichts weiter suchen noch begehren, sondern sich damit allein
„ begnügen lassen, und darwider keineswegs thun oder handlen wolle.“

Es ist aber dieser Eides-Formul, dem sicheren Vernehmen nach, seit verschiedenen Jahren annoch der bedenkliche Zusatz hinzugefüget worden,

„ daß die reformirte Burger an einem ehemaligen Proceß (wegen dem Ein Hoch-
„ preißlich Kayserl. Cammer-Gericht in anno 1718. durch ein allergerechtestes
„ Mandatum die gehörige Weis und Verordnung ergehen lassen,) keinen Antheil
„ nehmen wollen ꝛc.

Die Reformirte Gemeinde siehet sich allerdinge verpflichtet, die Abschaffung dieser ganz ungewöhnlichen Eides-Formul zu erbitten, und es bey dem vorherig gewöhnlichen Eid zu lassen, immassen es höchst ungerecht seyn würde, wann durch die Beschwörung dieses Eides denen Reformirten die Mittel und Weege abgeschnitten werden wollten, ihre Rechts begründete Forderungen und sonstige Gerechtsamen gegen Einen HochEdlen Magistrat zu handhaben.

Der einzige Weeg, der denen Unterthanen offen stehet, die Bedrückungen derer Obrigkeiten abzuwenden, sind die Klagen bey denen höchsten Reichs-Gerichten. Diese sind in denen Reichs-Grund-Gesätzen ausdrücklich gestattet, wie solches aus dem Kayserl. Commissions-Decret de 13. (3.) Februarii 1671. erhellet.

Wann

Wann nun aber keiner Obrigkeit frey stehet, die Unterthanen über die Gebühr zu beschweren, dieselbe von ihrem erlangten Recht zu verdringen, oder auch ein dem Corpori universo zugesprochenes Recht mittelst eines abzulegenden cörperlichen Eides zu vereitelen und ganz zu tilgen, folglich auch ihnen das in denen Gesätzen zugelassene Recht, die gravirende Obrigkeit höheren Orts zu belangen, nicht entziehen mag; so fällt ganz klar ins Gesicht, daß eine solche Eides-Formul, womit denen Unterthanen, Burgern und Einwohnern, oder auch nur einem Theil derselben, ein durch die Reichs-Gesätze zugesprochen- und bestättigtes Recht entrissen werden will, für ungültig, unbündig und unstatthafft anzusehen, und der Obrigkeit obliege, solches abzuändern, und in den vorigen Stand herzustellen, da kein Stand des Reichs ein gegen die Reichs-Ordnungen anlaufendes Gesätz zu errichten vermag.

13.) Eine ebenmäßige Beschwerde der Reformirten bestehet darinnen, daß Ein HochEdler Magistrat will, daß die Copulationes bey vermischten Ehen allezeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche beschehen sollen.

Dieses streitet gegen die Concordaten, wo nach einer rechtlichen Auslegung versehen, daß die Copulationes in der Kirche, zu welcher sich das Haupt bekennet, beschehen mögen. Wir tragen dahero billig darauf an, daß Ewr. HochEdelgebl. HochEdelgestr. und Herrlichkeit hierinnen beregten Concordaten ein Genügen zu thun geruhen wollen.

14.) Daß die Reformirten lang vor dem Brand und Zerstöhrung der Stadt, folglich vor Erlangung des offentlichen Exercitii Religionis, und noch nachhero die Uebung und Gewohnheit gehabt, unter ihren Mitgliedern einige Beysteuern oder Collecten für auswärtige Glaubensgenossen, die sie darum angesprochen, erheben zu lassen, und ihren Kirchendiener, der dem Collectanten die Wohnungen gezeigt, mitgesandt, ist eine ganz notorische Sache. Ein HochEdler und Hochweiser Magistrat will aber dieses als einen Eingriff in die obrigkeitliche Gewalt ansehen, und hat derohalben diese Liebesbezeugung verbotten.

Gleichwie aber dergleichen Collecten nicht anders als ein Allmosen betrachtet werden können, welche nicht allein jedem auszutheilen freystehet, sondern auch in dem Wort Gottes mit deutlichen Buchstaben verordnet sind, solche aber gegen die obrigkeitliche Befugnisse gar nicht anlaufen, da sie nicht bey allen und jeden Burgern und Beysassen eingesammlet werden, sondern nur die Reformirten angehet, diese hingegen zu denen für Evangelisch-Lutherische beschehende Collecten zu geben verbunden sind, nirgends aber verbotten ist, dergleichen für ihre Glaubensgenossen zu erheben, welches Ein HochEdler Magistrat, wann Hochderselbe darunter ein Unrecht zu finden geglaubt hätte, in denen ertheilten Concordaten gewiß ausdrücklich untersagt haben würde; Also leben wir der Hoffnung, daß auch diese Beschwerde ihre abhelfliche Maas erlangen werde.

15.) Die Beywohnung bey Leichenbegängnissen ist eigentlich eine blos willkührliche Sache, wenigstens wird es von Seiten der Evangelisch-Lutherischen Zunftmeisteren bey den mehresten Zünften daher angesehen, indem es von diesen denen Evangelisch-Lutherischen Zunftgenossen frey gegeben wird, denen Leichbegängnissen reformirter Zunftgenossen beyzuwohnen oder nicht, wie dann auch die Evangelisch-Lutherische Zunftmeister nicht zugeben, daß Zunftgenossene bey reformirten Beerdigungen den Todten zu Grabe tragen. Im Gegentheil werden die reformirten Zunftgenossene mit einer Geldstrafe angesehen, wenn sie der Beerdigung eines der Evangelisch-Lutherischen Religion zugethanen beyzuwohnen verabsaumen.

Diese ungleiche Behandlung derer beyderseitig Religions-Verwandten, zeuget sowohl von der gegen die Reformirten heegenden Abneigung, als selbige auch gegen die Concordaten schnurstracks angehet, wann daselbst Art. XI. gesagt wird:

„ Daß die reformirten Burger und Beysassen denen Evangelisch-Lutherischen
„ wie den ihrigen Religions-Verwandten gleiche Liebe erweisen, gleichwie auch
„ diese jenen reciprocè thun sollen.“

Billig trägt demnach die Reformirte Gemeinde darauf an, daß auch in diesem Stück die vollkommenste Gleichheit beobachtet, und desfals sämmtlichen Zünften eine Hochobrigkeitliche Weisung gegeben werden möge.

Ewr. HochEdelgebl. HochEdelgestr. und Herrlichkeit werden ab dem vorstehenden allen hochgeneigtest zu entnehmen geruhen, welche gegründete Beschwerden die Reformirte Gemeinde aufzubringen vermöge, und wie sehr dieselbe an denen so theuer erkauften Concordaten wegen des offentlichen Exercitii Religionis verkürzt werden wollen.

Wir halten für überflüßig, die angegebene Facta mit rechtlichen Beweisen vor der Hand zu unterstützen; Sie ruhen sämmtlich in Ewr. HochEdelgebl. HochEdelgestr. und Herrlichkeit genügsamen Erkenntniß und Wissenschafft, Hochdenenselben ist von selbsten bekannt, daß alles dasjenige, was wir hierinnen vortragen, und um dessen Remedir- und Abstellung auch respective Aenderung wir gehorsamst und angelegentlich bitten, mit der natürlichen Billigkeit und denen vorgeschriebenen Rechten vollkommen übereinstimme, und daß diesem nichts gemäßer sey, als daß Ewr. HochEdelgebl. HochEdelgestr. und Herrlichkeit eines Theils unsere und der Reformirten Gemeinde gegründete Beschwerden hochgeneigtest abzuthun, andern Theils aber uns und dieselbe bey denen Concordaten, vorangeführter massen, kräfftigst zu handhaben und zu schützen geruhen wollen.

Zu solchem Ende überlassen Wir Ewr. HochEdelgl. HochEdelgestr. und Herrlichkeit nicht nur zu hochgefälliger Entschliessung, auf welche Art der Sache gründliche Auseinandersetzung und Ausgleichungs-Auskunft am besten fürgenommen und bewerkstelliget werden wolle; sondern bitten auch Hochdieselben noch besonders ganz unterthänig und angelegentlich, um die völlige, in tramite amicabilis lediglich nachzusuchende Abstellung alles dessen, was unsern theuer erworbenen Concordaten zuwider lauft; andern Theils aber und entstehenden Falls, um es in Ungeneigtheit nicht zu bemerken, wann wir uns nicht entschlagen können, in sonst erlaubten Reichs-Gesätz-mäßigen Weegen dasjenige zu suchen, was denen compactatis & juribus inde quæsitis gemäs ist.

Die wir in anhoffender hochgeneigtester Willfahrung in allmöglichster Verehrung Lebens lang verbleiben

Ewr. HochEdelgebl. HochEdelgestr.
und Herrlichkeit

ganz gehorsamste Pfarrer und Vorsteher der hiesig Evangelisch-Reformirten Gemeinde,

vt. Walther Sen. Adtg.

Andreas Rödiger, Pfarrer.
Johann Henrich Bruch,
Johann Georg Helsa.
Johann Cornelius Heyl.
Georg Christoph Scherer.

Daß vorstehende Abschrifften ihren wahren mir vorgelegten Originalibus prævia sedula collatione verbotenus gleichlautend seyen, attestire. Worms den 30ten May 1770.

(LS Not)

In fidem præmissorum Bernardus Demasson, authoritate Cæsarea Notarius publ. & jurat. mppria.

Rubrum.

prod. in Sen. comm. d. 25 April. 1769.

verl. in Sen. comm. d. 20 Junii 1769.

No 3

An

Einen Hoch- und Wohlweisen Magistrat dieser des Heil. Reichs Freyer Stadt Worms

Bemüßigte Deductio Gravaminum contra Pacta conventa, junctis petitis hummillimis,

Unser

des zeitlichen Pfarrers und Vorstehern der Evangelisch-Reformirten Gemeinde hieselbst.

Exhib. den 21 April. 1769.

cum Adj. sub Signo ⊙.

Num.

Num. 2 b.

HochEdelgebohrne, HochEdel Gestrenge, Vest- und Hochgelahrte, fürsichtige, Hoch- und wohlweise Herrn Herrn Stadt-Burgermeister und Rath

Großgünstig Hochgebietende Herrn!

Euer HochEdelgebl. Gestreng und Herrlichkeit geruhen diese Additional-Anzeigen und neuerlich erwachsene Beschwerden, welche die hiesig Reformirte Gemeinde gegen die mit ihr errichtete Religions-Uebungs-Verträgen, ihrer zugleich mitexhibirten breiteren Deductioni Gravaminum bemüßigt beyzufügen und Hochdenenselben vorzulegen sich nothgedrungen siehet, Dero hochgeneigten Attention, wie einer bald billigen Erledigung zu würdigen.

1. Und zwar haben Euer HochEdelgebl. Gestreng und Herrlichkeit in puncto desjenigen, was wir sub Num. 11. in erstberührter Deduct. Gravam. angeführet, und noch neuerlich unterm 31. Januarii und 21. Februarii a. c. wegen der Ergänz- und Beybehaltung des Knappen-Ackers bittlich vorgetragen haben, nur in Ansehung des letzteren sich dahin zu erklären geruhet,

daß nach Masgab derer in dieser Sache ergangenen Rechts kräfftigen Decreten zu verfahren wäre.

Gleich dann auch die Publication zu würklicher Subhastation desselben auf den 28ten hujus beschehen.

Es ist aber Hochdenenselben nicht gefällig gewesen auf das erste Membrum unsers gehorsamsten Exhibiti, puncto der Wiederergänzung des Ackers, und gänzlicher Wegweisung des neuerlich über denselben durch die Baufuhr anmaßlich gezogenen Fuhrweges, als wodurch dem Acker gegen die Stadt-Reformation eine unleidentliche Servitut zugezogen werden will, eine hochgeneigt und gewührige Resolution zu ertheilen.

Gleichwie aber ohne diese Ergänzung und respective Fuhrwegs-Veränderung der Acker beyweitem denjenigen Werth nicht hat, als er ansonsten bekommen wird, hinfolglich dessen Subhastation der Gemeinde zum höchsten Schaden und Nachtheil gereichen müßte; Als bittet die Reformirte Gemeinde gehorsamst, den quæst. unbefugten Fuhrweg vor allen Dingen und ehe über die Veräusserung ein würklicher Bedacht genommen wird, gänzlich wegzuweisen, hiernächst den Acker, in Gemäßheit des höchst venerirlichen Kayserlichen Reichs-Hofraths-Concluß vom 4ten August 1735. in eben der Maaße und Besorgung, als ihn der Commissarius Böhmer besessen, anwiederum herzustellen, oder die Gemeinde über das entzogene Stück sowohl, als über den bisherigen entzogenen Usumfructum desselben, zu indemnisiren, in dessen nicht zu vermuthenden Entsiehung dieselbe gegen alles nachtheilige Unternehmen, wie besonders gegen die intendirende Subhastation, hiedurch eventualiter protestiret und ad Judicem Superiorem appelliret haben will.

2. Was auch unterzeichneter Pfarrer und Vorstehere ersibesagter Reformirten Gemeinde, in Betreff eines auf das Wagnerische sogenannte Wolf-Backhaus gerichtlich verlegten Allmosen-Capitals ad 125. fl. Euere HochEdelgebohrne, Gestrenge, und Herrlichkeit mehrmalen gehorsamst vorgetragen haben, und welchergestalten dieselben unter anderen unterm 14ten Aprilis 1758.

„ daß in dieser Sache die allergerechteste Kayserliche Entscheidung erst müßte „ abgewartet werden, "

zur Resolution ertheilen lassen, solches wird Denenselben annoch ruckerinnerlich beywohnen.

Wann nun aber höchstgedachte Kayserliche Entscheidung längstens erfolget, und in dessen Gemäßheit der determinirte Kaufschilling dieses Hauses an Euere HochEdelgebohrne, Gestrenge, und Herrlichkeit von dem nun verstorbenen David Wagner baar bezahlet worden, dagegen aber Hochdenenselben obliget, unsere gerichtliche Allmosen-Forderung, die sich benebst denen von 1739. bis daher aufgelaufenen Interessen, und gehabten Gerichts- und Advocaten-Unkosten, auch Canzley-Gebühren, auf 319. fl. 7. Kr. belauffen, um so eher an uns ohne weiteren Umtrieb abzutragen, als schwächer gedachtes unser Allmosen durch die bishero vielfältig verweigerte Receptionen der reformirten Burgern und Beysassen nothwendig werden müssen und geworden ist.

3. Je deutlich- und verbindlicher übrigens die von Seiten Eines HochEdlen und Hochweisen Magistrats mit unserer Gemeinde errichtete Religions-Uebungs-Pacta conventa sind, je ausdrücklicher unter anderen der XIIte Artickel dererselben besaget,

„ daß die von denen Reformirten zu Burgern und Beysassen in und zu ewigen
„ Zeiten, unter diesen Bedingungen angenommen seyn und werden sollen,
„ wann sie diese Puncten annehmen, und darnach leben wollen und werden; "

desto empfindlicher muß es uns fallen, wann aus diesen unseren Vertrags-Gerechtsamen und Concordaten, wie die bisherige Erfahrung bestättiget, ein Status arbitrarius gemacht werden will, und über die von uns in der breiteren exhibirten Deductione gravaminum Nro. 2. bemüßigt angeführten Proben, auch neuerlich der nunmehrig hiesige Beysaß Philipp Wirth, ob er schon des abgelebten Burgers und Karchers Henrich Schmittens Tochter geheurathet, und das erforderliche Vermögen ad 500 fl. zu haben docuret, dennoch alles Bitten und Flehens ohnerachtet, nicht als Burger angenommen worden, sondern sich mit dem Beysassen-Schutz sich begnügen müssen, da im Gegentheil Georg Philipp Walter, ein ehrlicher reformirter Burgers-Sohn von Pfeddersheim, der sich im August-Monat des verwichenen Jahres mit einer hiesigen auch reformirten Beysassen-Tochter, Namens Maria Elisabetha Schickedantzin, in Gegenwart gehöriger Zeugen, Ordnungs-mäßig zur Ehe verlobet, weder als Burger noch als Beysaß angenommen, sondern nach vielen exhibirten Suppliquen ein- für allemal abgewiesen; nicht weniger auch dem reformirten Beysassen Steiner, ohnerachtet er mehr als 800 fl. eigenes Vermögen von gedachtem Pfeddersheim zu beziehen hat, und sich hier wohl ernähret, gleichwolen die Annahme in die Burgerschafft bis dato verweigeret worden.

Der unterzeichnete Pfarrer und Vorsteher bitten dahero gehorsamst, bemeldtem Supplicanten mit der nachgesuchten burgerlichen Annahme, nach Ausweis offt berührter Concordaten, hochgeneigtest zu willfahren. Und da wir

4. Mit nicht geringerer Wehmuth vernehmen müssen, daß, wo ja eine vermischte Ehe zum Vortheil des Evangelisch-Lutherischen Theils zugelassen wird, dennoch dem reformirten Theil (wie ausser denen in der breiteren Deductione gravaminum Nro. 6. angeführten Beyspielen noch ganz neuerliche Exempe vorhanden) ganz offentlich schriftliche Reversales, alle Kinder in der Evangelisch-Lutherischen Religion zu erziehen, gegen die klare Auskunft Artic. 7. Concordd. abgenöthiget werden, so wollen wir uns hierdurch nochmalen auf unsere in gedachter Deductione gravaminum Nro. 6. bemüßigt interponirte Protestation bezogen, und quævis Juris Competentia secundum Tenorem Concordatorum feyerlichst reserviret haben.

Uebrigens in schuldigster Verehrung harrende

Euerer HochEdelgebohrnen, HochEdelgestrengen und Herrlichkeit

vt. Walther Sen. Adj9.

Gehorsame,
der Pfarrer und Vorsteher der Evangelisch-Reformirten Gemeinde.
Andreas Rödiger, Pfarrer.
Johann Henrich Bruch,
Johann Georg Helsa.
Johann Cornelius Heyl.
Georg Christoph Scherer.

Præmissa Copia cum suo vero Originali, ità attestor. Wormatiæ 30ma May 1770.

In fidem

(L S not.) Joes Bernardus Demasson, Authoritate Cæsarea Notarius publicus & juratus mppria.

prod. in Sen. comm. d. 25 April. 1769.
verl. in Sen. comm. d. 20 Junii 1769.
præs. 21. April 1769.

An

Einen Hoch- und Wohlweisen Magistrat dieser des Heil. Reichs Freyer Stadt Worms

Bemüßigte Additional-Anzeigen und Beschwerden zu der gehorsamst exhibirten Deductione Gravaminum, junctо petito humillimo

Unser

des Pfarrers und Vorstehern der hiesigen Reformirten Gemeinde.

Num.

Num. 3.

Auf die von dem hiesigen Reformirten Herrn Pfarrer Rödiger, und einigen Vorstehern der Gemeinde übergebene so rubricirte bemüßigte Deductio gravaminum &c. wie auch bemüßigte Additional-Anzeigen und Beschwerden ꝛc. ergehet Eines HochEdlen Magistrats der Kayserlichen freyen Reichs-Stadt Worms Resolution dahin: Demnach ab der Verlesung benannter Vorstellungen in mehrerem zu vernehmen gewesen, daß die vermeynte Gravamina theils in offenbaren Unwahrheiten, und sonsten unrichtigen Erzehlungen bestehen, theils auf Respects-widrige Anzäpfungen der Obrigkeitlichen Verordnungen und rechtlichen Verfügungen in Rechts kräfftig abgeurtheilten, und sonsten in rechtlicher Ordnung behandelten Rechts-Sachen hinaus laufen, dergleichen Betragen sowohl denen Unterthanen-Pflichten, und dem desfals abgelegten Homagial-Eid überhaupt entgegen streitet, als besonders dergleichen Einmischungen in weltliche Sachen, und dadurch abzweckende Aufwickelungen und Verunglimpfungen der vorgesetzten Obrigkeit, mit denen Pflichten eines Pfarrers und Seelsorgers so wenig zu vereinbaren, daß solches Beginnen vielmehr vor höchst straffällig und verwerflich zu erachten, da zumalen Reichs-Stadt-Wormsischer Magistrat den Ungrund solcherley unziemlichen Beschuldigungen, wo es vonnöthen, leichtlich vor Augen legen könnte; Am wenigsten aber die zum Nachtheil der in Politicis & Ecclesiasticis zuständigen Reichs-Stadt-Wormsischen Territorial-Gerechtsamen, und zum offenbaren Schaden der herrschenden Evangelisch-Lutherischen Religion, und der solcher zugethanen Burgerschafft angesehene nichtige Erklärungen der Concessions-Puncten, und die darab sich vermessener Weise gleichsam anmassende Vorschrifts-Ertheilungen, wie und zumalen nach einiger unruhigen und Beschwerd führenden eigenwilligen Gutbefinden, die obrigkeitliche Resoluta in Regierungs-Gnaden- und Justiz-Sachen abzumessen und einzurichten seyen, bestehen mögen, vielmehr bey allen Unpartheyischen solches Pflichts-Rechts- und Respects-widriges Bezeigen ein gerechtes Mißfallen erhalten wird; Somit Reichs-Stadt-Wormsischer Magistrat, zu Aufrechthaltung der obrigkeitlichen Gerechtsamen und des gebührenden Respects, mit wohlverdienten Ahndungen gegen die Schuldige fürzufahren genugsame Ursachen hätten.

Um jedoch vor diesmalen, besonders in Rucksicht, daß die wenigsten von denen reformirten Gemeinds-Gliedern an dergleichen ausschweiffenden Vergehungen einen Gefallen tragen, oder von der Sachen wahren Umständen hinlänglichen Unterricht haben mögten, die Milde annoch fürwalten zu lassen:

Als lässet Ein HochEdler Magistrat es dermalen dabey bewenden, daß die oberwehnte unanständige Vorstellungen mit gebührendem Verweis und der Verwarnung retrad ret werden, in Zukunft sich dergleichen unleidentliche Aufführungen weiter nicht zu schulden kommen zu lassen, sondern sich nach denen obhabenden homagial-Pflichten dergestalten zu betragen, damit Reichs-Stadt-Wormsischer Magistrat gegen hiesige Reformirte Gemeinde, samt und sonders, die obrigkeitliche Huld und Beschützung fernerhin beyzubehalten in den Stand gesetzet werden möge, da in dem widrigen Fall gegen diejenige, welche gestissentlicher Weise Unruhen zu erregen, den amplissimo Magistratui schuldigen Respect zu verletzen, und obrigkeitliche Gerechtsame frevelmüthiger Weise anzutasten, und also von dem Inhalt der Concessions-Puncten, ihres Orts zu entfernen, sich wider Verhoffen in Zukunft unterfangen sollten, Reichs-Stadt-Wormsischer Magistrat mit geschärften Strafen sofort fürzuschreiten, nicht entstehen wird. Resolutum in Senatu communi d. 23 Junii 1769.

(L. S. Cancell Wormat.)

Stadt Worms Cantzley Handschrifft mppria.

Num. 4.

Copia

Wir Carl der Sechste von Gottes Gnaden erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. ꝛc.

Ehrsame Liebe Getreue.

Was bey unserm Kayserl. Kammer Gericht die reformirte Gemeind unterthänig für und angebracht, solches, solches habt ihr aus beykommenden Supplicationen und darinnen angezogenen Beylagen sub Num. 1. usq; 9. inclusivè mit mehrerm zu vernehmen.

Wann nun gedl. Gemeind Begehren noch zur Zeit nicht willfahrt, sondern daß Ihr eueren umständlichen Bericht hierüber innerhalb Vier Wochen von Zeit der Insinuation, unserm Kayserl. Cammer Gericht verschloßen einschicket, und immittelst, jedoch Euch und besagter Gemeind an denen prætendirenden Rechten ohnnachtheilig, die arrestirte Bürger sogleich relaxirt, die abgenommene Pfänder, als Wein, Tuch, Letter ꝛc. denen Eigenthumern restituirt werden, auch klagende Gemeind daraufhin eines weils und bis zu fernern Verordnung, mit einem Geistlichen ihrer Religion sich möge besorgen laßen, hergegen Euch gebührende Anzeig hierüber zu thun heut dato decretirt worden.

Als ersuchen Wir Euch von Römischer Kayserl. Macht, auch Gerecht und Rechtswegen, hiemit befehlend, daß ihr demjenigen, wie obermelter maßen decretirt, gehorsamlich nachsetzet;

Wann ihr solchen nachkommet oder nicht, so soll dennoch darauf was recht ist, weiters ertheilt werden.

Darnach Ihr Euch zu richten.

Geben in unser und des heiligen Reichs Stadt Wetzlar den Sechs und zwantzigsten Tag Monats Januarii nach Christi unsers lieben Herrn Geburth, im siebenzehen hundert und achtzehenden, unserer Reichs des römischen im Siebenten, des Hispanischen im fünfzehenden, des Hungarischen und Böhmischen auch im Siebenden Jahren.

Ad Mandatum Domini Electi Imperatoris proprium.

Denen Ehrsamen, unsern und des Reichs lieben Getreuen N. N. Stättmeister und Rath der Stadt Worms.

Wolfgang Ignatius Fries
Kayserl. Cammer Gerichts Cantzley Verwalter mppria.

Joannes Jacobus Michael
Judicii Implis Cameræ protonotarius.

In fidem concordantis Copia cum suo originali subscripsi & subsignavi.
Wormatiæ 30ma May 1770.

(L:S:) Joes Bernardus Demasson,
auth: cæs: Notarius publ: & juratus mppria.

Rubrum

Schreiben
umb Bericht cum annexis
In Sachen
der reformirten Gemeinde zu Worms
contra
Stätt Burgermeister und Rath daselbst.

(L:S)

Beylage

Beylage No. 5.

Copia vidimata.

Wir Endts unterzeichnete beyde hiesige Burgere und Schneidermeistere, bekennen und attestiren hiemit in Krafft unserer eigenhändigen Unterschrifft der Wahrheit gemäß, daß im Jahr 1756. der Herr Städtmeister Nagel, bey völlig versammleter Schneider-Zunfft, deren zugeordneter Herr er dermahlen gewesen, ein obrigkeitliches Decret des Inhalts habe vorlesen lassen, daß die vermischten Ehen, oder das Heürathen zwischen denen der Ev. Lutherischen und reformirten Religion zugethanen, gäntzlich untersagt und verbotten seyn solle.

Worms den 13ten Julii 1760.

Meister Johann Peter Nesselträger.
Meister Andreas Huck.

Gegenwärtige Abschrifft habe prævia collatione seinem wahren original verbotenus gleichlautend befunden in fidem subscripsi & subsignavi Wormatiæ 30ma May 1770.

(L:S:) Jo. B. Demasson
auth: cæsarea Not: publ. & jura-
tus mppria.

Num. 6.

In nomine Dei omnipotentis amen!

Kund offenbar- und zu wißen seye allmänigliechen sonderheitlich denenjenigen, welchen solches zu wissen nöthig, und daran gelegen ist, durch gegenwärtiges Instrument, daß im Jahr nach der gnadenreichen Geburt unseres lieben Herrn und Heylands Jesu Christi, Siebenzehen Hundert, sechzig neün Indictione romanorum secunda bey glor- würdigster Herrsch- und Regierung des allerdurchlauchtigst großmächtigst- und Unüber- windlichsten Fürsten und Herrn Herrn Josephi Secundi dieses Nahmens erwehlten Ro- mischen Kaysers zu allen Zeiten Mehrern des Reichs in Germanien und zu Jerusalem Königs, Mitregenten und Erb-thron-folgern der Konigreichen Hungarn, Boheim, Dalmatien, Croatien, Sclavonien ꝛc. Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, Hertzogen zu Bur- gund, und Lothringen, Großhertzog zu Toscana, und Calabrien, Großfürsten zu Sie- benbürgen, Hertzogen zu Mayland, und Baar, Grafen zu Habspurg, Flandern, Tyrol, und Falckenstein ꝛc. Unseres allergnädigsten Kaysers, Königs und Herrns, Ihro Röm. Kayſ. Konigl. Majest. Regierung und Reichen im 7ten Jahr, in dieser des hei- ligen Röm. Reichs Stadt Worms Mitwochs, (so da ware der 6te Xbris) des Nachmit- tags zwischen 3. und 4. Uhren mir subscribirten Kayserlich geschwornen und offenbaren Notario von derzeitig- dahiesigem reformirten Pfarrern Herrn Rettiger Nahmens der gantzen Reformirten Gemeinde nachstehende Schedula requisitionis una cum interrogato- riis sequentibus per expressum zu Händen gestellet worden.

annus XIIti indictio romana nomen Imperatoris

annus regiminis Locus, dies, mensis & horæ factæ requisit.

Nomen requirentis.

Tenor

Schedulæ requisitionis

HochEdler

Insonders Hochgeehrtester Herr Notarie!

Es sind in denen von Seiten eines HochEdlen Magistrats mit der allhiesig Evangelisch-Reformirten Gemeinde über ihre titulo oneroso acquirirte Religions-Uebungs-Freyheit errichteten Concordaten nicht nur articulo VII die vermischte Ehen, sondern auch articulo XII. noch weiterhin dieses stipuliret, und festgesetzet worden,

„ daß die von denen Reformirten zu Burger und Beysassen zu ewigen Tagen
„ angenommen seyn und werden sollen, wann sie nach denen Concordaten
„ leben wollten und würden.“

Gleichwie aber nicht nur besagte matrimonia mixta inzwischen, wie Vertrags- also Reichs-Constitutions-widrig, sodann auch die Reception zu Burgern und Beysassen, denen je- und dann darumben supplicirenden Reformatis von Seiten Eines Hochlöbl. Magistrats bis dahin geweigeret worden, und noch immer geweigeret werden wollen, und darüber der Evangelisch-Lutherische Burger und Fischer David Wermuth mit seiner gegenwärtigen Ehe-Consortin, nicht weniger des längst abgelebten Burger und Häfner-

meister Metzgers hinterbliebene Wittib, sodann die nach dem Ableben ihrer Eltern hinterbliebene Schicketanzische Tochter, wovon jene sich mit einem reformirten Hafners-Gesellen, diese aber mit Georg Philipp Walther, eines ehrlichen Burgers Sohn von Pfedersheim, Ordnungs-mäßig verlobt haben, die ganz neuerliche Beyspiele sind, nachdeme der erste an die 3 Jahr lang sehr kostspielig und zum äusserste Schaden seines Gewerbs und Haushaltung suppliciren müssen, bis seiner Frauen die burgerliche Annahme zugestanden worden, beyde letztere aber gleichmäßig seit Jahr und Tag um die Reception ihrer Verlobten vergeblich anstehen, ohngeachtet diese die sonst erforderliche præstanda præstiren können; und aber die Reformirte Gemeinde durch derley Vorgänge und Verweigerungen an ihrer theuer erworbenen Religions-Uebungs-Freyheit, wie leicht zu erachten, äusserst præjudiciret wird, mithin sich gravirt findet; So gelanget an Euer HochEdlen Namens gedachter Gemeinde der dienstfreundliche Antrag, und respective Ersuchen, ersterwehnte drey Personen, nemlich den Fischer Wermuth, sodann des verstorbenen Häfnermeister Metzgers Wittib, nichtweniger die Maria Elisabetha Schicketanzin in Gegenwart zweyer beglaubten Gezeugen über beygehende Interrogatoria ad protocollum notariale zu vernehmen, und über ihre Aussage ein- oder auf Begehren mehrere glaubhaffte Instrumenta gegen die Gebühr an mich auszufertigen. In dessen Erwart ich erharre

Euer HochEdl. ꝛc. ꝛc.

Worms den 6ten Xbris 1769.

Ergebener Dr.
Rœdiger mppria.

Schedula requisitionis an Herrn Notarium Demasson juniorn

Rotulus testium

Testis (1ma. Maria Elisabetha Schicketanzin.
Testis (2da Margaretha Metzgerin.
Testis (3tius David Wermuth, Fischer.

Die Interrogatoria quæstionis folgen hiernächst bey dem Verhör zu Ersparung des Raums und Kösten.

Wann nun vi officii mei mich dieser requisition in keine Weege wohl entziehen können; als habe zu Folge derselben altera die, als den 7ten dicti, hora 10ma matutina, in Zustand zweyer ad hunc actum subrequirirter glaubhafften Gezeugen, namentlich Caspar Eugen Rittersborger und Daniel Hahn, beeder dahiesigen hohen Domstifftsstäblern, die in rotulo testium zuerst benannte Zeugin Mariam Elisabetham Schicketanzin, um willen die übrige zu gleicher Zeit nicht erscheinen können, prævia vocatione & seria dehortatione de vitando perjurio nec non de dicenda & non retinenda veritate, nach hierauf mir dem Notario zu dem Ende vorderſamst geleisteter Handtreue an Eides statt über folgende Fragstücke vernommen.

Nomina Testium.

Ad generale

(1.)

Wie Constituta heise, wie alt, woher, wessen Religion und womit sich ernähre?

Rᵉ: Maria Elisabetha Schicketanzin, seye ohngefehr 35 Jahr alt und dahier gebürtig, reformirter Religion, ernähre sich im Taglohn mit Waschen und von einem Stuck Rindviehe.

Ad specialia

(1.)

Wahr, daß sie eines hieselbstigen Beysassen Tochter seye?

Rᵉdebat affirmativè.

(2.)

Wie dann ihre Eltern geheisen, und wann selbe ausser Leben gegangen?

Rᵉ. Ihr Vatter habe Hanns Georg, und ihre Mutter Anna Christina Schicketanz geheisen, und seye ersterer ohngefehr ihres Rückerinnerens und Wissens vor 30 Jahr, letztere vor 8 Jahren aber verstorben.

(3.) Wo-

(3.)

Womitten sie sich dann bishiehin ernähret habe?

Bz. cessat per responsionem ad generale.

(4.)

Wahr, daß sie sich mit Georg Philipp Walther, eines ehrlichen Burgers Sohn von Pfedersheim, aus Chur-Pfalz, auch reformirter Religion, ehelichen verlobt habe?

Bz. affirmativè.

(5.)

Wann diese Eheverlöbniß geschehen seye?

Bz. Auf Mariä Verkündigung 1768.

(6.)

Ob mehrgedachter Verspruch Ordnungsmäßig in Gegenwart behöriger Zeugen vorgegangen seye?

Bz. affirmativè, und zwar auf ihrer der Deponentin Seite wäre Paul Engel von hier, und auf Seiten ihres Sponsi ein Churpfältzischer Burger von Pfedersheim, gewesen, und seye die Verlobung dahier in ihrem eigenthümlichen Haus geschehen.

(7.)

Ob ihr Sponsus auch was, und wie viel im Vermögen habe, fort auf welche Art er sich mit ihr dahier zu ernähren gedencke?

Bz. Ihr Sponsus habe 400 fl. im Vermögen, und seye ein wohlgeübter Weingärther, womit sich beyde wohl zu ernähren gedächten.

(8.)

Wie viel Suppliquen sie immittels dieser Verlobungszeit der Auf- und Annahm wegen ihres Sponsi bey dahiesigem Rath übergeben habe?

Bz. Ohngefehr 7. Suppliquen.

(9.)

Was für Decreten darauf erhalten, und was ihr sonst mündlich zur Resolution ertheilet worden?

Bz. Leyder! eitle abschlägige Decreta habe sie bekommen; Herr Schultheiß Eitelwein habe ihr zum erstenmal auf Anmelden zugemuthet, sie sollte einen Lutherischen heurathen; zum andern ihr gesagt, ihre Freund wären dargegen; zum dritten, die Stadt wäre zu voll, man könne keinen mehr annehmen; zum vierten, sie, Deponentin, solle so bleiben, und nicht heurathen, die Stadt thäte es nicht gestatten; zum fünften, sie sollte jemanden aus der Stadt nehmen, die Stadt wollte keine Fremde mehr einnehmen. Herr XIIIner Schutzler habe ihr anfänglich gesagt, ihr Sponsus seye zu bös ausgeschrien, worgegen, als sie mit Nein geantwortet, habe er nachhero gesagt, wann deme nicht also, welches er mit nächstem, da er Schulden halber nacher Pfeddersheim reisen würde, gelegenheitlich erfahren würde, sollte sie nochmals auf sein Geheiß demnächst mit einer Schrifft bey Rath einkommen, welches sie auch also hiernächst wiederholter gethan, Er jedoch, dem Vernehmen nach, der erste gewesen seyn solle, so dargegen gewesen, und hätte noch über das ihr, Deponentin, Herr Stadtmeister Meixner auf m Burgerhof das Decret vorgelesen, und als sie selbes auslösen wollen, wäre ihr zur Antwort geworden, sie solle ihr Geld sparen, es hülfe ihr ja doch nichts.

(10.)

Ob ihr, Deponentin, dann nicht mit ausdrücklichen deutlichen Worten gesagt worden, daß ein Hochlöblicher Magistrat beschlossen habe, keine Reformirte mehr anzunehmen, und wer dieselbe gewesen?

R. Affirmativè, und zwarn von Herrn XIIIner Weyher, welcher sich aber die Verschwiegenheit besonders ausgebetten.

(11.)

Ob sie diese ihre Aussagen erforderlichen Falls beschwören könnte, und wollte?

R. Je und allezeit, könnte und wollte sie dieses thun.

Prævia prælectione, reaffirmatione, & imposito silentio dimissa.

Continuatum sub dato 12ten dicti.

à prandio hora secunda wurde ebenwohl prævià vocatione more solito, & sub protestatione Juramenti die in rotulo Testium zum zweyten benannte Gezeugin Margaretha Metzgerin, præsentibus supradictis testibus folgendergestalten ad protocollum constituiret:

Quoad Interrogatorium generale

R debat, Sie hiese Margaretha Metzgerin, des abgelebten Häfnermeisters Metzger im sogenannten Gratzwinckel nachgelassene Wittib von hier, Lutherischer Religion, und ernähre sich auf genannter Profeßion.

ad specialia

(1.)

Ob Constituta nicht einen Gesellen habe, so sich Georg Henrich Gollertshofen nenne?

R. Affirmativè.

(2.)

Was er für ein Mensch, und ob in seiner Profeßion auch geschickt seye?

R. Es seye ein braver Mensch, verstünde auch seine Profeßion wohl, und sie mit ihme vollkommen zufrieden, so zwarn, daß sie mit ihme leben wollte, und könnte.

(3.)

Ob wahr, daß sie, Deponentin, mit diesem Menschen sich ehelichen, und wann, verlobet habe?

R. Affirmativè, und zwarn bereits nach Neu Jahr, ohngefehr 14 Tagen 1768.

(4.)

Ob dann diese Verlobung auch Ordnungsmäßig, und in Gegenwart behöriger Zeugen geschehen seye?

R. Affirmativè, wie gewöhnlich, und habe sie zu Zeugen gehabt dahiesigen Catholischen Kiefermeistern Marheimer, Andres Jung, ihren Bruder, und Jacob Weibel, beyde Burgere und Schuhmachermeistere dahier.

(5.)

Warumben dann Constituta nach so geraumlicher Zeite des vorgegangenen Eheverspruchs nicht zur würklichen dessen Erfüllung geschritten, sie solle die eigentliche und wahre Hindernüß und Schulde hinmitten ohne Bedencken eröffnen.

R. Weilen ihr Sponsus reformirter Religion seye, wollte die Stadt nicht erlauben, daß sie denselben heyrathe, welches jedoch nicht wohl von Obrigkeits wegen gegen Wittiben, sonderheitlich gegen sie, Deponentin, in Ansehung ihrer offenbaren schweren Gebrechlichkeiten (welche ich, der Notarius, vi officii

nicht

nicht ohn explicirter hierinnen übergehen kann, und anhero meinen so geschwind- als eckelhafften Wahrnehmen nach ganz gewiß in 4. wo nicht 5. oder 6. grossen Halskröpfen, gestalten der Hals weit dicker, dann der Kopf, zu bestehen attestiren muß) bey Gott zu verantworten, cum addito: Dieser Mensch seye deme ohngeachtet der guten von Lutherischen nicht zu erwartender Meynung, sie zu heyrathen, sohin sie als eine verlassene Wittib, und noch über das mit einem zubringenden Stiefkind bis zur Entleibung zu ernähren.

(6.)

Ob nicht etwa ihr Sponsus irgendwo mit der Leibeigenschafft behafftet, oder sonst ein vorwürfiges Impedimentum gegen seine Annahme habe?

R. negativè. Er habe sich würcklich derselben losgemacht, hinlänglich genug legitimiret, alle zur Annahme zum Burgern erforderliche Documenta bey Handen, und seye demselben halt nichts anderst im Weege, als der Religions-Haß und Neide.

(7.)

Wie viel Schrifften sie dann bereits um der Annahme wegen bey Rath eingegeben habe?

R. Vor ohngefehr 8 Tagen habe sie die siebente Schrifft umb deswillen bey Rath übergeben, weilen sie vor drey Wochen vor Amt citiret, und daselbst ihr in das Angesicht gesaget worden seye: Es wäre all ihr Suppliciren umbsonst, und bliebe ihr Gesuch ein: für allemahl rund abgeschlagen, weilen nunmehro von Raths wegen beschlossen worden, nimmermehr zu gestatten, daß zweyerley Religions-Genossene sich ehelichen mögen, wollte sie aber einen Lutherischen heyrathen, sollte solches ihr gleich gestattet werden, und zudem brauchete sie ja nicht mehr zu heyrathen, indeme sie eine gebrechliche Frau wäre, worüber, als sie sich das Decret schrifftlich ausgebetten, solches ihr abgeschlagen worden seye, ohnangesehen sie jedoch immittelst vieles Geld zahlen müssen.

(8.)

Ob und woher sie gewiß wissen, und sagen könne, daß die Annahme ihres Sponsi von daher verweigeret worden, weilen ihr Sponsus reformirter Religion seye?

R. Affirmativè, sich ad ante dicta beziehend, cum addito: Herr Städtmeister Meirner habe ihr, Deponentin, selbst angerathen, sie solle den Reformirten abdancken, und einen Lutherischen nehmen; ferner habe ihr erstlerer Advocatus, Herr Licentiat, und zugleich Rathsverwandter Hammerer, nach eingezogenem vielfältigen Verdienst, ihr endlich auf die letzt gesaget, es würde nichts aus ihrer Heyrath werden, weilen die Herren keinen Reformirten mehr annehmen, und die wahre Prob würcklich an ihr zeigen würden. Und verossenbare sich ja der Religions-Haß mit mehrerem ganz deutlich daraus, daß man der verwittibten Webermeisterin Eichinger auf die erstere Schrifft von Raths wegen die Heyrath mit ihrem Gesellen erlaubet, dieweil diese reformirte Wittib nothgedrungener Nahrungs halber sich dahin einverstanden, einen Lutherischen Gesellen zu nehmen, welches doch auch eine vermischte Ehe seye.

(9.)

Ob sie diese ihre Aussage auch, wann nöthig, zu beschwören erbietig, und im Stande?

R. Affirmativè, alles, was sie hier ausgesagt, seye nicht anderst, und sollte es ihr auch noch so übel aufgenommen werden.

Quibus prælectis, reaffirmatis, & imposito silentio dimissa.

Hiernächst nun wurde sub dato den 14ten dicti prævia vocatione der dritte Zeuge, David Wermuth, gleich beyden ersteren,

in præsentiâ prædictorum Testium vernommen, und deponirte derselbe

ad generale

Wie Zeug heise, wessen Religion, und Profeßion?

R. David Wermuth, Lutherisch, Fischer und Burger dahier.

ad specialia

(1.)

Wahr, daß Constitut, als er sich mit seiner dermaligen Ehe-Consortin, welche reformirt ist, im Jahr 1763. verlobt gehabt, und um deren Aufnahme in Löbliche Burgerschafft bey Löbl. Magistrat eingekommen, die Aufnahme verweigeret worden seye?

R. Affirmativè.

(2.)

Ob diese Verlobung Ordnungs-mäßig und in Gegenwart behöriger Zeugen geschehen seye?

R. Affirmativè, in Gegenwart ehrlicher Burgeren.

(3.)

Ob seine Liebste einiger Leibeigenschafft behafftet, oder von übelem Ruf gewesen seye?

R. Negativè.

(4.)

Aus welcher Ursache dann ihme diese Verlobung nicht gestattet werden wollen?

R. Weilen seine Frau reformirter Religion seye.

(5.)

Wie lange es gedaueret?

R. Drey Jahre weniger 6. Wochen.

(6.)

Wie es dann gekommen, daß die Heyrath endlich vor sich gegangen?

R. Gelegenheitlich des vor einigen Jahren hier durchpaßirten Königlich Preußischen Herrn Gesandtens habe er seine Sache poussiret, Hochwelchem er alle Raths-Decreta im Gasthaus produciret, und sein von Raths wegen erschwertes Vorhaben eröffnet, fort um dessen Soutien gebetten, Hochwelcher ihn, Deponenten, auch gantz gnädig angehöret, und mit kurtzen, jedoch treuherzigen Worten versprochen, daß er desfalls alles nöthige beym Magistrat besorgen, und ein so anderes Herrn Pfarrer Nödiger zuschreiben wollte.

(7.)

Wie viel Suppliquen dann Constitut dieser Heyrath wegen bey Rath übergeben, und wie viel, auch was für Decreta darauf erhalten habe?

R. Beynahe dreyßig Suppliquen, und 23. Decreta, alle abschläglich.

(8.)

Was selbe ihn gekostet hätten?

R. Weit über 50. Gulden, wollte es nicht sagen, was darüber wäre.

(9.)

Ob ihme nicht eine Lutherische zu ehelichen zugemuthet worden seye, und von weme?

R. Affirmativè, und zwarn von Herrn Senior Gabler, und Rathsschreibern Götz, sonderheitlich von letzterem, welcher ihme gantz vertraulich zugeredet, daß ja noch schöne Lutherische Mägdlein dahier zu bekommen,

er

er solle ja eine dergleichen nehmen, und bedencken, daß dieses ihn ja schon viel Geld koste, und doch schwerlich was ausrichten würde, worauf er aber erwiederet, es hätte ihn den Rock gekostet, sollte also auch das Hemd kosten, und habe sich hieran nicht gekehret; Weilen endlich von hochbesagtem Herrn Gesandten Schreibes an den Magistrat seinethalben eingekommen, habe er sich wiedermalen auf dem Burgerhof gemeldet, wodann ihme nach siebenwochiger Herumführung und Vertröstung (daß die Sache ad referendum ausgestellet,) endlich rund abgeschlagen, und gesagt worden, ob er die Obrigkeit zwingen wollte? worauf er aber mit Nein, sondern daß er sein Recht suche, schlechterdings geantwortet, und noch eine Schrifft weiters und zum letztenmal übergereichet, worauf dann die Vergünstigung auf einmal erfolget; Gleichwohlen wäre dem Fuhrmann Gottfried Müller, so auch eine Reformirte geheyrathet, mittelst einer einzigen Schrifft, von Raths wegen die Erlaubnüß gleich ertheilet worden, unter dem Vorwand, daß seine Liebste schon alt, und keine Kinder mehr bekommen thäte, glaube aber, daß er, Müller, sonst irgendwo durch Geld diese Mariage gezwungen.

(10.)

Ob ihme, Deponentin, bey erfolgter Vergünstigung seiner Mariage nicht zugemuthet worden, die aus dieser Eye erzielende Kindere sämtlich Lutherisch zu educiren, und ob sich desfals nicht revernet habe?

R. Negativè, Er liesse sich nichts vorschreiben, und gebe alleinig seinen Kindern Brod.

(11.)

Ob diese seine Aussagen erforderlichen Falls beschwören könnte und wollte?

R. affirmativè.

Acta sunt hoc Anno, Indictione, Regimine, Mense, Diebus, horis, locis, quibus supra.

(L S not)

In fidem Præmissorum
Joannes Bernardus Demasson,
Authoritate Cæsarea Notarius publicus & juratus, ad hunc Actum debitè requisitus mppr.
C. E. Rittersporger, quà Testis requisitus mppr:
Daniel Haan, als erbettener Zeug.

Wir zur Fürstlich Wormsischen Regierung gnädigst verordnete Præsident, Cantzlar, Geheimde-Hof- und Regierungs-Räthe bekennen hiermit, daß vorernanndter Johann Bernard Demasson, würcklicher Kayserlicher geschwohrner, und offener Notarius, einfolglich allen von ihme verfertigt werdenden Notariats-Instrumenten vollkommener Glauben beyzumessen seye. Urkundlich hierunter beygedruckten Hochfürstlichen gröseren Cantzley Insiegels. Worms den 16ten Xber 1769.

(L S Cancell)

Ignatius Wilhelmus Astorff,
Expeditor Cancellariæ Princip. Wormatiensis.

Num. 7.

Extractus

Protocolli Notarialis domestici, de dato Worms den 16ten Martii 1770. Indictione Romanorum 3tiâ. & glorioſissimo Regimine Augustissimi Imperatoris &c. &c.

Præsentibus
Me infra scripto Notario & duobus subrequisitis Testibus fide dignis,
Nominibus:
Dno. Josepho Bröschel, Cancellista Celsiss. Regim. principalis Wormatiensis, & Dno. Caspare Eugenio Rittersporger, Receptore ad Conventum Sti. Richardi.

In Nomine Domini Amen.

§. 4tus.

Auf die sub antehesterno von dahiesig reformirtem Pfarrer, Herrn Rödiger, Namens dessen Gemeinde hieselbst, an mich subscribirten Kayserlichen, geschwornen, und offenen Notarium erlassene, und zur Ersparung derer Kösten ad hoc protocollum originaliter registrirten schrifftliche Requisition, vermög welcher, gleich vorherigen Verhören, auch des hieselbstig Lutherisch sogenannten Steigenbeckermeister Schneiders reformirter Ehefrau wegen ebenwohl ob odium religionis von dahiesig Löbl. Stadt-Rath theils erschwert, theils verweigerten burgerlichen Annahme sub protestatione juramenti more solito zu Protocoll zu vernehmen, deme also geschehen, über deren Aussagen ein oder mehrere beglaubte Documenta gegen die Gebühr auszustellen, vi officii mei belieben solle und möge, habe sub hod. des vormittags zwischen 10. & 11. Uhren in Gegenwart beyder Eingangs à margine benannter ad hunc actum subrequirirter glaubwesten Herrn Gezeugen gedachte Frau Maria Agnes Schneiderin nach vorgängig Christlicher Vermahnung über alle an selbe gestellt werdende Fragstückere die reine gottgefällige Wahrheit zu bekennen, und hierauf mir dem Notario geleistete Handtreue an Eides statt nachstehender massen ad Protocollum vernommen.

Ad generale deponebat Constituta

Maria Agnes, des dermaligen Lutherischen Burgern und Steigenbeckermeistern Schneiders würckliche: vormals aber in Lebzeiten Balthasar Klochs, hiesigen reformirten Beysassens gewesene Eheconsortin, reformirter Religion.

ad specialia

(1.)

Wie lang Constituta nach Absterben ihres ersten Mannes im Wittiben-Stand verharret?

Rdebat 1. Jahr.

(2.)

In welchem Jahr sie sich mit ihrem jetztmaligen Ehemann verheurathet?

Rr. Im Jahr 1760. zu Ende Novembris.

(3.)

Wo derselbe gebürtig seye?

Rr. Zu Harschheim bey Maynz.

(4.)

Wie starck ihr Vermögen gewesen, als sie selben geehlichet?

Rr. Ein eigenes Wohnhaus ad 300. fl. It. 400. fl. baar Geld, ohne vielem Hausrath und elterliches Vermögen, welch letzteres noch zu Gundersheim befindlich seye.

(5.)

Wie viel Vermögen dieser ihr Ehemann dann zu ihr gebracht habe?

Rr. Nicht einen Xr, ausgenommen, was ihm Burger und zünftig zu werden gekostet, worzu er noch von dem ihrigen genommen, sein Vatter mögte aber nach und nach aber bis hiehin ohngefehr 200. fl. gegeben haben.

(6.)

Ob sie darumben, daß ihr Mann der Lutherischen, sie aber der reformirten Religion zugethan, als sie um den Proclamations-Schein bey Rath eingekommen, keine Schwürigkeit gefunden?

Rr. Genug, mehr als ihr lieb gewesen.

(7.) Wor-

(7.)
Worinnen solche bestanden?

Br. Man hätte ihrem Mann hin- und wieder gesagt, warumben er diese Calvinische Frau heurathen wolte, es gäbe ja noch brafe Lutherische Burgers-Töchtere.

(8.)
Wie lang solches bis zur Erlangung des Proclamations-Scheins gewähret habe?

Br. Ueber 6. Wochen hinaus.

(9.)
Ob sie, ehe ihre Verbindung von Hochlöbl. Magistrat begnehmiget und der Proclamations-Schein ertheilet worden, zuvor dem Advocato Schmitt einen schrifftlichen Revers, daß sie, wann dieser ihr Ehemann vor ihr mit Tod abgehen und sie sich allenfals wiederum verheurathen solte, keinen andern als der Lutherischen Religion zugethanen heurathen wolle, ausstellen müssen?

Br. Herr Advocatus Schmitt hätte diesen Revers zwar entworfen, und hatte nicht nur dieses, sondern noch besonders darinnen gestanden, daß die Kindere, so dieselbe durante hocce matrimonio, erzeugen, und bekommen solten, Lutherisch werden müßten, obgleich ihr Mann es ihr anfänglich schrifftlich gegeben, daß die Buben auf seiner der Lutherischen- und die Mägdlein auf ihrer Religion getaufft und erzogen werden sollten, welches aber von ihme keineswegs in der Folge gehalten, sondern habe vielmehr den ausgehändigten Revers hinwiederum zerrissen, und habe mehrgedachter Herr Advocatus Schmitt vor sie, Constituta, einen Beystand begehret, worzu, als sie den reformirten Glöckner Lano vorgeschlagen, weilen er zugleich Freyersmann gewesen wäre, so habe Herr Schmitt die Achslen gezuckt und gesagt, es müsse der Beystand lutherisch und nicht reformirt seyn, und wäre sohin die Unterschrifft des Reverses unterblieben.

(10.)
Ob sie hierauf den Proclamations-Schein erhalten?

Br. Ja, nicht anderst aber als Beysaß vor ihre Person, da ihr Mann das Burgerrecht erhalten.

(11.)
Wann ihr Mann dann Burger geworden?

Br. Ein halb Jahr hernach.

(12.)
Was es ihn gekostet, um zur Burgerschafft und Becker-Zunfft zu gelangen?

Br. Sie wüßte es nicht, ihr Mann hätte es ihr niemalen gesagt, man könte solches bey dem Beckermeister Herrn Henrich vielleicht am besten erfahren.

(13.)
Ob sie auch das Burgerrecht erlanget?

Br. Nein.

(14.)
Warum sie solches nicht erlangen mögen?

Br. Man hätte ihr die Ursachen nicht gesagt.

(15.)
Ob ihr nicht Herr Advocat Schmitt die Anleitung gegeben, sie solle von der Evangelisch-Reformirten zur Lutherischen Religion übergehen, und das Versprechen angehängt habe, es solle ihr alsdann das Burgerrecht ohne Anstand ertheilet werden.

Br. Damalen, als ihr Mann und sie anfänglich um die Annahme suppliciret, und Herr Schmitt ihr den vorgemeldeten Revers

vorgeleget, habe er ihr gesagt, wann sie etwas thun, oder sie sich darzu resolviren wollte, so würde ihr das Burgerrecht willfahret werden, sie hätte aber geäussert, sie verstünde nicht, was er damit sagen wollte, und er hätte sich auch nicht näher explicirt.

(16.)

Ob sie von ihrem Mann wegen der Religion hart gehalten, gescholten, oder gar geschlagen würde?

R. Gescholten würde sie offtmalen auf Anstifften böser Leuten.

(17.)

Ob sie diese ihre vorstehende Aussagen nöthigen Falls zu beschwören im Stand?

R. Je und allezeit, wann und wo es erfordert würde.

Prævia prælectione, reaffirmatione, nec non impositio silentio dimissa.

(L S not.)

In fidem Extractus subscripsi & subsignavi loco & dato quo supra.

Joes Bernardus Demasson, auth: cæsar: Notarius publ. & juratus, nec non ad hunc actum debite requisitus.

Josephus Pröschell, quà testis subrequisitus.

Caspar Eugen Rittersporger, quà testis subrequisitus mppria.

Wir zur Hochfürstlich Wormsischen Regierung gnädigst verordnete Præsident, Cantzlar, Geheimde- Hof- und Regierungs-Räthe bekennen hiermit, daß vorbenannter Johann Bernhard Demasson, würcklicher Kayserlicher geschwohrner und offener Notarius, einfolglich allen von ihme verfertigt werdenden Notariats-Instrumenten vollkommener Glauben beyzumessen seye. Urkundlich hierneben beygedruckten Hochfürstlichen gröseren Cantzley Insiegels. Worms den 19ten Mertz 1770.

(L S Princ. Wormat.)

Ignatius Wilhelmus Astorff, Cancellariæ Principalis Wormatiensis Expeditor.

Num. 8.

In nomine Dei omnipotentis amen!

Kund offenbar- und zu wißen seye allmäniglichen sonderheitlich denenjenigen, (welchen solches zu wissen nöthig ist,) daß im Jahr nach der gnadenreichen Geburt unseres lieben Herrn und Heylands Jesu Christi, Siebenzehen Hundert Siebenzig, Indictione romanorum tertiâ. bey glorwürdigster Herrsch- und Regierung des allerdurchlauchtigst, großmächtigst- und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn Herrn Josephi Secundi dieses Nahmens erwehlten Römischen Kaysers zu allen Zeiten Mehrern des Reichs in Germanien und zu Jerusalem Königs, Mitregenten und Erbthronfolgern deren Konigreichen Hungarn, Boheim, Dalmatien, Croatien, Sclavonien ꝛc. Ertzhertzogens zu Oesterreich, Hertzogen zu Burgund, und Lothringen, Großhertzog zu Toscana, und Calabrien, Großfürsten zu Siebenbürgen, Hertzogen zu Mayland und Baar, Grafen zu Habspurg, Flandern, Tyrol und Falckenstein ꝛc. Unseres allergnädigsten Kaysers, Königs und Herrns, Ihro Römisch-Kayserlich-Königlichen Majest. ꝛc. ꝛc. Regierung im 6ten Jahr, in dieser des heiligen Römischen Reichs Stadt Worms, Mitwoch, so da war der 3te Januarii, des Nachmittags zwischen 3. und 4. Uhren mir subscribirten Kayserlich geschwornen und offenen Notario von dahiesig reformirten Pfarrern Herrn Rödiger Nahmens der Löbl. Reformirten Gemeinde nachstehende Schedula requisitionis und cum Interrogatoriis sequentibus per Expressum zu Handen gestellet worden.

Tenor

Tenor

Schedulæ requisitionis

HochEdler

Insonders Hochgeehrtester Herr Notarie!

Euer HochEdlen ist vielleicht schon in mehrerm bewußt, welchermassen in denen von Seiten eines dahiesig HochEdlen Magistrats mit seinen der Evangelisch-Reformirten Religion zugethanen Burgern errichteten Religions-Uebungs-Verträgen unter andern auch festgesetzet worden, „daß in vermischten Ehen die Söhne nach des Vatters „ und die Töchtere nach der Mutter Religion erzogen werden mögen.“

Wann nun aber zuverläßig-eingezogenen Nachrichten zufolge, sich mehrmalen ergeben haben solle, daß in solcherley Fällen, wann sie nicht ganz abgewiesen, sondern zuweilen zugegeben und verstattet werden, dem Reformirten Theil gewisse Reversales „ die durante matrimonio zu erzielende Kindere in der Evangelisch-Lutherischen Religion „ zu erziehen„ abgenöthiget worden seyen, und unter anderen Beyspielen dieser Art, die nunmehro verwittibte Frau Engelhardin, nichtweniger der hiesige Burger und Orgelmacher Kampff, als neuerliche Beyspiele angegeben worden; dergleichen abgenöthigte Reversales aber obbesagten Verträgen schnurgrad entgegen laufen, wohlfolglich denen titulo oneroso acquirirten Gerechtsamen bemeldter Reformirter Gemeinde sehr beschwerlich und præjudicirlich fallen; so gelanget an Euer HochEdlen nomine derselben mein dienstfreundliches Bitten, ersthenannte beyde Personen über beygefügte Interrogatoria ad protocollum Notariale des ehestens zu constituiren, fort über ihre Aussagen ein oder mehrere beglaubte Instrumenta gegen die Gebühr an mich auszustellen, in deren Erwartung ich die Ehre habe zu etharren

Euer HochEdel

Meines Hochgeehrtesten Herrn Notarii

Worms den 3ten Jan. 1770.

Ergebener Diener,
Andr. Rœdiger,
ersagter Gemeinde p. t. Pfarrer.

Schedula requisitionis
an
Herrn Notarium Demasson

Wann nun Kraft aufhabenden Notariats-Amts mich dieser Requisition in keine Weege wohl entschlagen können noch sollen; Als habe derselben zu Folge, des andern Tags, als den 4ten dicti, den in requisitione benannten Burgern und Orgelmacher Kampff, gestalten eodem die verwittibte Frau Engelhardin sicherer Ursachen halber nicht wohl vorbeschieden werden können, des Nachmittags gegen 1. Uhr, in Zustand beeden nachbenannten Gezeugen, Herrn Joseph Bröschel, der hiesig Hochfürstl. Regierung Canzellisten, und Herrn Wilhelm Gern, Dhomb-Rectoris hieselbst, prævia priùs facta seria admonitione de evitando perjurio, nec non dicenda & non retinenda veritate nach vorherig mir dem Notario geleisteten Handtreue an Eides statt, sub protestatione juramenti, über obgedachter massen nachfolgende Fragstückere ad Protocollum constituiret.

Interrogatoria.

generale

Wie Constitutus hiese, wie alt, woher, wessen Religion und Profeßion?

Rdebat. Johann Peter Kampf, 39 Jahr alt, sieben Stund von Cölln und fünf von Düsseldorff zu Solingen gebürtig, reformirter Religion, ein Orgelmacher.

ad specialia

(1.)

Ob Constitut schon verheurathet, und wie lang?

Rdebat: affirmativè und zwarn den 14ten May laufenden Jahrs allschon 5. Jahr.

(2.)

Woselbst seine, Deponentis, Frau Eheliebste gebürtig, und ob selbe auch reformirter Religion seye?

R. Seine Frau wäre zu Kirchheim an der Eck, Gräfl. Leiningen-Westerburgischer Jurisdiction zwar gebürtig, habe sich aber nicht daselbst, sondern bey ihrem von dannen vor Jahren anhero übergezogenen Vatter, quà hiesigen Stadt-Baumeistern, aufgehalten, und also eine hiesige Burgers-Tochter gewesen, seye aber Lutherischer Religion.

(3.)

Woselbst sie beyde vorhin domiciliret gewesen?

R. Er habe verheuratheter nicht gar 3 Jahr zu Turckheim an der Hardt gewohnet.

Instantia

Ob Deponent dann seine Eheliebste dahier zur Ehe angeworben und bekommen?

R. affirmativè: Er habe sich noch über das in der grossen Lutherischen Kirche auf m Marckt durch Herrn Pfarrer Muhl wider Willen copuliren lassen müssen, weilen die Herren der Stadt die Copulation in der reformirten Kirch nicht zugegeben.

Instantia

Wie er, Deponent, sich dann zu dieser vermischten Ehe verstanden? Deponent solle die ihn hierzu bewogene wahre Ursache offentlich gestehen.

R. Er habe halt geglaubet, daß durch diese Mariage das Burgerrecht ohne Anstand erhielte, und hätte sein Schwiegervatter, dermaliger Stadt-Baumeister dahier, ihn über das stetshin vertröstet, daß nach seinem Ableiben schöne Güter dahier zu gewarten hätte, cum addito: daß sogar gedacht sein Schwiegervatter durch das von Herrn Pfarrer Rödiger veranlaßte Protestiren bey Löbl. Magistrat seiner Heurath halben grossen Verdruß gehabt zu haben, sich gegen ihn vertrauter herausgelassen.

(4.)

Ob ihme dann seine Auf- und Annahme zum hiesigen Burgern von Seiten des Magistrats erschweret worden?

R. Affirmativè: viermal seye ihme die Annahme rund abgeschlagen worden, ohnerachtet sein Schwiegervatter, so beym Magistrat vieles gelte, sich seiner starck angenommen, zum fünftenmal aber habe er mittels Beystands des Herrn Städtmeister Haffners, Herrn XIIIner Weyer und Eitelwein, in Abwesenheit Herrn Senioris Gabler endlich reusiret, weilen des letztern Abseyn in pleno absolute abgewartet worden.

(5.)

Wie offt dann um die Annahme supplicirret habe?

R. Cessat per responsionem antecedentem.

(6.)

Wie viel und was für Decreta ihm auf seine exhibirte Suppliquen ertheilet worden, und was sonsten mündlich zu verstehen gegeben worden?

R. Wie schon gesagt, viermal seye ihme sein Gesuch mentionis refusiret, zum fünftenmal aber deferiret, dahingegen vorhero ihm ins Gesicht gesagt worden, daß, wann seine Kinder würde und wollte Lutherisch werden lassen, er gleich angenommen seyn solte.

(7.) Was

(7.)
Was ihm dann seine Annahme gekostet habe?

R. Allernächst in die 50 fl.

(8.)
Ob sich dann nicht, weilen reformirter Religion, bereits vor seiner Annahme reversiren müssen, die mit seiner Ehe-Consortin erzeugende Kinder Lutherisch werden und erziehen zu lassen?

R. Affirmativè.

(9.)
Wo er den Revers unterschrieben, ob ihme solcher aufgesetzter vorgelegt, oder, und von wem in die Feder dictiret worden?

R. Bey Herrn Bierer Hallongius in ædibus, und zwar in ein ihme vorgelegtes Buch, worinnen der Revers schon geschriebener gestanden, und ihme abgelesen worden, habe er seinen Namen einschreiben müssen.

(10.)
Ob er in seinigem vorherigen domicilio allschon Kinder erzeuget habe, und selbe noch bey Leben?

R. affirmativè: zwey, wovon aber dermalen nur noch eines am Leben.

(11.)
Woselbsten und in welcher Kirche selbe getaufft worden?

R. Zu Eingangs gedachten Turckheim an der Hardt, in der reformirten Kirch.

(12.)
Ob diese Kindere auch in dem Revers, um Lutherisch erzogen zu werden, einbedungen gewesen?

R. affirmativè cum addito, daß er über das vor das noch lebende als ein Kind von 1½ Jahr, das Burgerrecht mit 16. fl. à part bezahlen müssen.

(13.)
Ob wahr, und Constituto bekannt seye, daß Magistratus dahier keine Catholische und Reformirte zu Burgern mehr annehmen wolte, oder wenigstens, so viel thunlich, die Annahme denenselben erschwere?

R. Als viel die Catholische anbelangt, könne er es nicht sagen, wegen denen Reformirten aber habe er selbst die wahre Probe, zumalen noch über das bey seiner Annahme abschwören müssen, gantz kein Ehren-Amt zu suchen, wornach er jedoch nimmermehr, wohl aber nach dem Burgerrecht getrachtet, welches ihme, als einem freyen Künstler, so allenthalben die Personal-Freyheit geniesset, so leichter zu willfahren gewesen wäre, als (1.) weder dahier Orts, noch in der Nachbarschafft ein Orgelmacher ansäßig, gleichwohlen wegen denen vielen Catholischen Kirchen dahier so, wie in der Nachbarschafft so nöthig, als erweislich (2.) Er 1300 fl. baares Geld anhero eingebracht, welches wenige dahier schon ansäßige Lutherische Burgere aufweisen würden, gleichwohlen hätte er dem weitern membro kein Ehren-Amt zu suchen, ohnerwartet, das erstere Jahr seiner Annahme zum Burgern Befehl-weis die Rott führen sollen und müssen, welcherwegen aber er, der grossen Versaumnis halber in seinem Metier, die gewöhnliche 7. fl. zahlt; nun hätte er aber, dem Vernehmen nach, noch ein anderes und wichtigeres Amt, nemlich das Thorschliessen, zu gewarten, welches, wann er nicht selbst verrichtete, darfür 9. fl. zahlen müßte, welches jedoch, obgleich ein jeder Burger zu verrichten, an sich Ehren-Aemter zu nennen.

(14.)

Ob ihme, Deponenten, die ausgestellte Reversirung im Gemüthe Unruhe, und im Ehestand heimlichen Verdruß nicht verursache?

R. affirmativè, könnte es nicht läugnen.

(15.)

Ob nicht die Reversirung die einzige und wahre Ursache seye gewesen, daß er, Deponent, zum Burgern angenommen worden?

R. affirmativè: er könnte es wenigstens nicht anderst nehmen, obgleich durch seinen Schwiegervatter uti ad 5tum & 7mum vermittelst obgedachter Herrn Rathsverwandten die Sache so incaminiret worden, daß er endlich reusiret.

(16.)

Von welchem Rathsherrn ihme dann zugemuthet worden, daß er, wann anderst zum Burger dahier angenommen werden wollte, sich zu quæstionirten Revers-Ausstellung bequemen müßte?

R. Vorbenannte drey Rathsherrn, sonderheitlich Herr XIIIner Eitelwein, quà dermaliger Bau-Amts-Præses, habe sich anhin verlauten lassen.

(17.)

Ob ihme, Deponenten, bey Ausstellung sothanen Reverses der Inhalt der zwischen dem Magistrat und der Reformirten Gemeinde sublistirenden Religions-Verträgen bekannt gewesen. Et lin ita.

R. Negativè: Er wäre halt unwissend zu Werck gegangen.

(18.)

Ob ihme wissend oder nicht, daß nach diesen bemerckten Religions-Verträgen die Söhne nach des Vatters, und die Töchtere nach der Mutter Religion getauffet und auferzogen würden?

R. Von erst wäre es ihm ohnbewußt gewesen, hätte es aber nachhero zu spat erfahren, dahingegen wäre es also in Chur-Pfaltz und der Grafschafft Turckheim gewöhnlich und herkommlich.

(19.)

Ob Deponent bey solchen vorhandenen Verträgen dann nicht gewillet seye, seinen ausgestellten Revers zu wiederrufen, fort seine bereits vorhandene sowohl, als noch erziehende Kindere, denen Verträgen gemäs, hinwieder reformirter zu erziehen, oder erziehen zu lassen?

R. Affirmativè, er seye bey solchen nicht vorgewußten Umständen nunmehro festen Willens, um sein Gewissen frey zu machen.

(20.)

Ob diese seine gethane Aussagen auch erforderlichen Falls zu beschwören im Stand und Willens?

R. affirmativè, je und allezeit, und zwar mit grosser Plaisir.

Quibus prælectis, reaffirmatis, & impoſito ſilentio dimiſſus.

Con-

Continuatum Martis den 9ten ejusdem.

Prævia vocatione sistirte sich anheut hora nona matutina Frau Perpetua Engelhardin, als die zweytere Gezeugin, vor mir dem Notario, in ædibus, welche, nachdeme prævia salutatione præsentibus supradictis testibus die reine Wahrheit, auf die an sie beschehende Proposition getreulich auszusagen, und nicht zu verhalten, vordersamst vermahnet, auch hierauf von derselben die gewöhnliche Handtreue an Eides statt geleistet worden, sub protestatione juramenti nachstehendes ausgesagt und eingestanden.

Propositio.

Ob deme also und wahr seye, daß bey ihres verstorbenen Eheliebsten, Herrn Engelhard, im Jahr 1763. anhero beschehenen Ueberzug und Annahme zum hiesigen Burger, sie, Frau Constitura, weilen sie reformirter Religion, sich dahin vordersamst reversiren müssen, daß sie alle etwa zu bekommende Kindere in der Evangelisch-Lutherischen Religion erziehen lassen wolle? Welches Zumuthen jedoch gegen die von Seiten der Reformirten Gemeinde mit einem hiesig HochEdlen Magistrat errichteten Religions-Uebungs-Verträge offentlich streite.

Constitura.

Als ihr Ehemann die erste Schrifft um Erhaltung des Burgerrechts præstitis præstandis übergeben, seye ihme das Gesuch rund abgeschlagen worden; Als er hierauf zum zweytenmal supplicando eingekommen, seye das Willfahrungs-Decret zwarn erfolget, allein der Vierer, Herr Hallongius, habe einen schrifftlichen Aufsatz oder Revers in seinem Haus produciret, und vorgelesen, worinnen gestanden:

„ Daß sie, Frau Engelhardtin, nach allenfallsigem Ableiben ihres Mannes keinen
„ andern, als der Evangelisch-Lutherischen Religion zugethanen heurathen, und
„ daß sie alle Kindere, die sie noch bekommen sollte, in der Evangelisch-Lutherischen Kirchen Lehr oder Religion erziehen und confirmiren lassen wolle."

Welchen Revers sie, wann anders ihre beyderseitige Reception thätig werden sollte, stehenden Fußes zu unterschreiben sich genöthiget gesehen, addendo: Daß sie, wann ihr Ehemann sich damalen nicht würcklich in einen Hauskauf zu Worms eingelassen, und viele Unkosten gehabt, um dieser Zumuthung willen zu Grosiohrheim im Darmstädtischen würde wohnen geblieben seyn, wo ihr ihrer Religion wegen niemals das geringste in den Weeg geleget worden seye.

Prævia prælectione, reaffirmatione, & impositio silentio dimissa.

Acta sunt hæc anno, Indictione, regimine, Mense, diebus, horis, locis, quibus supra.

(L S nor.)

In fidem præmissorum
Joes Bernardus Demasson,
auth: cæsar: Not. publ. & jurat. ad hunc actum debite requisitus.
Josephus Pröschell mppr.
qua testis ad hunc actum subrequisitus.
Wilhelmus Gern, quà testis mppria.

Wir zur Fürstlich Wormsischen Regierung gnädigst verordnete Præsident, Cantzlar, Geheimde-Hof- und Regierungs-Räthe bekennen hiemit, daß vorernannter Johann Bernhard Demasson, würcklicher Kayserlicher geschwohrner und offener Notarius, einfolglich allen von ihme verfertigt werdenden Notariats-Instrumenten vollkommener Glauben beyzumessen seye. Urkundlich hierneben beygedruckten Hochfürstlichen gröseren Cantzley Insiegels. Worms den 11ten Jan. 1770.

(L S Cancell. Prine.)

Ignatius Wilhelmus Astorff,
Cancellariæ Princ. Wormat. Expeditor mppria.

Num. 9.

In nomine Dei omnipotentis amen!

Kund offenbar und zu wissen seye hiermit jedermäniglichen, sonderheitlich denenjenigen, welchen daran gelegen und zu wissen nöthig ist, durch gegenwärtiges Instrument, daß im Jahr nach der gnadenreichen Geburth unseres lieben Herrn und Heylands Jesu Christi

Ein tausend, Sieben Hundert Siebenzig, Indictione romanorum tertiâ, bey glorwürdigster Herrsch- und Regierung des allerdurchlauchtigsten, großmächtigst- und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn Herrn Josephi Secundi, erwehlten Römischen Kaysers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem Königs, Mitregenten und Erbthronfolgern deren Königreichen Hungarn, Boheim, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien ꝛc. ꝛc. Ertzhertzogs zu Oesterreich, Hertzogen zu Burgund, und Lothringen, Großhertzog zu Toscana und Calabrien, Großfürsten zu Siebenbürgen, Hertzogs zu Mayland und Baar, Grafen zu Habspurg, Flandern, Tyrol und Falckenstein ꝛc. Unseres allergnädigsten Kaysers, Königs und Herrns, Ihro Römisch-Kayserlich-Königlichen Majestät Regierung und Reichen im 6ten Jahr, in dieser des heiligen Römischen Reichs Stadt Worms, Montags, (so da war der 26te Februarii,) des Vormittags gegen 9. Uhren, mir subscribirten Kayserlich geschwornen und offenen Notario von dahiesigem reformirten Herrn Pfarrern Rödiger nachstehende Schedula requisitionis und Fragstückere per Expressum zu Handen gestellet worden.

Tenor Requisitionis

Hochedelgebohrner

Insonders Hochgeehrtester Herr Notarie!

Von dem vor einigen Jahren allhier abgelebten Burgern und Schuhmachermeister Johann Bernhard Gescheidel befinden sich annoch drey unverheurathete Töchter allhier, davon die älteste gegen 50. Jahr alt, seit verschiedenen Jahren stockblind ist, die zweyte aber am Gehor Mangel hat, und eben aus dieser Ursache, weilen sie auf eine andere Art ihren Unterhalt nicht wohl bewürcken können, von ihrem Vatter zur Erlernung der Schuhmacher-Profeßion angeführet worden, welches sie dann auch wohl begriffen, und so gut als ein Schuhknecht arbeiten, und Schuh machen kan, sammtliche drey Schwestern bekennen sich nach ihrer reformirt gewesener Mutter gleichmäßigen Religion.

Es hat aber nach des Vatters Ableben die hiesige Schuhmachers-Zunfft dieser mittleren Schwester einigerley Handwercks-Arbeit heimlich oder offentlich zu ihrem und ihrer armen blinden Schwester Lebens-Unterhalt fortzutreiben nicht gestatten wollen, sondern sie hieran offt und vielfältig, auch mit eines zeitlichen regierenden hochlöblichen Amts Beyhülfe behindert, und die Arbeit inhibiret, hingegen ihr den Rath gegeben, sie solle sich an einen Schuhmacher oder Knecht verheurathen; Ob sie nun vielleicht wegen ihren gedachten schweren Leibs-Gebrechen, und da sie bereits 47. Jahr alt ist, sich niemalen zu verheurathen intentioniret gewesen seyn mögte, so siehet sie sich doch, da ihr der Weeg, sich und ihre arme Schwestern fernerhin zu ernähren, wie erwehnt, verleget worden, in die Nothwendigkeit versetzet, einer an sie beschehenen ehelichen Anwerbung die Hände zu bieten, gleich sie sich mit einem der Evangelisch-Lutherischen Religion zugethanen Schuhknecht, der aus der obern Pfaltz bürtig ist, und einige Zeit hier in Arbeit gestanden, vor einiger Zeit würcklichen zur Ehe verlobet hat; Ob nun wohlen derselbe hierauf seine ehelichen Geburts- auch Handwercks- und Manumissions-Scheine von seines Orts Herrschafft oder Obrigkeit behörig beygebracht, und beyde sofort unter deren Anfügung bey einem HochEdlen Magistrat um die bürgerliche Reception und Proclamations-Schein supplicando eingekommen, so ist gleichwohlen beydes rund abgeschlagen, darüber aber kein herrschafftlich Decret ertheilet worden. Indeme aber beede Verlobte, dem eingegangenen zuverläßigen Vernehmen nach offentlich ausgesagt haben, es seye die Ursache dieser Verweigerung ihrer Annahme ihnen selbst von gewissen Herren des Raths dahier entdecket worden, weilen sie, die Verlobte, reformirter Religion seye, und ein HochEdler Rath sich fest vorgenommen hätte, in solcherley Ehen mit Reformirten oder in deren Annahme nimmermehr einzuwilligen, oder sie geschehen zu lassen, und aus diesem Grund ihr Gescheidlin der Rath ertheilet worden wäre, Lutherisch zu werden, mit der Versicherung, daß sie sodann angenommen werden sollten; gleichwohlen aber, wann deme also wäre, denen zwischen einem HochEdlen Magistrat und der Reformirten Gemeinde errichteten und subsistirenden Religions-Uebungs-Verträgen durch solcherley Vorgänge und Aeusserungen allerdings sehr præjudiciret wäre.

Als gelanget an Ewr. HochEdelgebl. Namens erstbesagter Reformirten Gemeinde mein diensfliches Ersuchen, mehr berührte Gescheidliche Tochter, und so es geschehen könnte, auch ihren Verlobten über nachstehende Interrogatoria in Beyseyn zweyer beglaub-

glaubten Gezeugen eidlich ad Protocollum zu constituiren, sofort über deren Aussagen ein oder mehrere glaubhaffte Instrumenta gegen die Gebühr an mich auszustellen, in dessen Erwart ich mit Hochachtung erharre

Euer HochEdelgebohrnen
Meines des Herrn Notarii

Ergebener Diener,
Rœdiger.

Worms den 26ten Febr. 1770.

Schedula requisitionis
an Herrn Notarium Demasson

Die Interrogatoria mentionis folgen zu Verminderung deren Kösten hiernach beym Verhör.

Zufolge dieser Requisition nun habe annoch eodem à prandio circa horam secundam in Zustand zweyer ad hunc actum subrequirirten glaubhafften Gezeugen, namentlich Caspar Eugen Rittersporger, und Daniel Hahn, beeder des hohen Dhomstiffts Stäblern dahier, die in requisitione benannte Geschеidelin prævia vocatione ad ædes, nach vorgängig getreulicher Vermahnung den Meineide zu vermeiden, sohin die reine gottgefällige Wahrheit auf alle an sie gestellet werdende Fragstückere mir zu bekennen, und nicht zu verhalten, und darauf mir dem Notario geleisteter Handtreue an Eides statt nachstehender massen ad Protocollum constituiret.

Ad Interrogatorium generale

Wie Constituta hiese, wie alt, woher, wessen Religion, Stands und Nahrung seye?

Rdebat, Maria Elisabetha Geschеidlin, 46. Jahr alt, seye von hier gebürtige Burgers-Tochter, reformirter Religion, ledig, ernähre sich auf der Schuhmacher-Profession.

ad specialia

(1.)

Ob Constituta je einigen Zweifel oder Anstos an der reformirten Confession gehabt?

Rdebat, Nimmermehr, Zeit Lebens.

(2.)

Ob Constituta eine blinde Schwester habe, und wie alt selbige?

R. Affirmativè: und zwarn 48. Jahr alt.

(3.)

Ob sie ihres Orts nicht einen Mangel an Gehör habe?

R. affirmativè: welches ich, der Notarius, selbst sehr schwer an Deponentin wahrgenommen zu haben, vi officii hiermit bestättigen muß.

(4.)

Ob sie und ihre blinde Schwester nicht auch offt kranck, und mit sonstigen Leibsgebrechen behafftet?

R. affirmativè, und seye selbe stets kränck, so zwarn, daß ihr dieser Last fast unerträglich werden wolle.

(5.)

Womit sie sich seit dem Ableben ihres Vatters beyderseits ernähret?

R. Auf der Schuhmacher-Profeßion.

(6.)

Ob sie im Stand seye Schuh zu machen, und von wem sie solches erlernet habe?

R. affirmativè, von ihrem Vatter, und habe sie bey selben 17. Jahr als Schuhknecht gearbeitet.

(7.)

Ob sie an Treibung des Handwercks nach des Vatters Ableben von der Schuhmacher-Zunfft nicht offt behindert worden?

R. affirmativè, die Zunfft hätte mit dem Stadtknecht ihr verschiedene mahlen die Schuh und das Leder weggenommen.

(8.)

Wie vielmahl solches geschehen seye?

R. Viermahl.

(9.)

Ob ihr die Zunfftmeistere nicht auch Handwercks-zeug hinweggenommen?

R. Handwercks-zeuge wäre ihr keines hinweggenommen worden, dahingegen hätte Christian Solinger, als junger Zunfftmeister, mit denen Schuhmachern Schmalz, Riel und Otto, samt dem Stadtknecht Straub, wie oben ad 7mum schon ausgesagt, Schuhe und Leder hinweggenommen, aber auch hinwiederum zurückgegeben worden, als sie dafür 2. fl. 10. Xr. vordersamst vor Sauffgeld bezahlet gehabt.

(10.)

Ob dieses mit Vorwissen der Obrigkeit und Städtischer Herrschafft geschehen seye?

R. Gewiß könnte sie solches nicht sagen, weilen aber der Herrndiener dabey gewesen, so folgerte sichs natürlich, daß solches mit Vorwissen und auf Geheiß des Raths geschehen seyn müsse, gestalten der Stadtknecht dergleichen vor sich nicht thun dörffe.

(11.)

Ob ihr von Löbl. Amt das Arbeiten aufm Handwerck untersagt worden?

R. negativè.

(12.)

Ob diese Untersagung bey Straf geschehen?

R. Cessat per antecedens.

(13.)

Ob nicht noch kürtzlich der Herrndiener mit denen zween Zunfftmeistern abermal inhibirion gethan?

R. affirmativè, das letzteremal wäre es in der Weyhnachtswoche geschehen.

(14.)

Ob man ihr nicht den Rath gegeben, sie solle einen Schuhmacher heurathen?

R. affirmativè, die Zünfftige hätten es ihr angerathen.

(15.)

Ob und mit wem sie sich ehelichen verlobet habe?

R. Mit einem Schuhknecht, genannt Balthasar Mayer.

(16.)

Wenn diese Verlobung und ob selbe Ordnungs-mäßig beschehen?

R. Den Sonntag vor Weyhnachten letztverschienenen Jahrs, in Gegenwart vier Zeugen, nemlich des gedachten Solingers Bruders, Schuhmachermeistern Kramers, Herr, und dahiesigen Kärcher Hölzgartners.

(17.) Wo-

(17.)
Woher ihr Verlobter gebürtig?

R. Von Vornstraus aus der obern Pfalz.

(18.)
Ob er seine ehrliche Herkunfft und Manumission behörend beygebracht?

R. affirmativè, alles ordentlich, wie sichs gebühre?

(19.)
Ob sie hierauf für ihn das Burgerrecht und um die Proclamation bey Rath schrifftlich angesucht und gebetten habe?

R. Sie habe es zwarn nicht, wohl aber ihr Sponsus habe darumen bey Rath supplicieret.

(20.)
Wer die Schrifft gemacht?

R. Herr Licentiat und zugleich Rathsverwandter Hammerer.

(21.)
Was für eine Resolution darauf, und ob selbe schrifft- oder mündlich ertheilet worden?

R. Gantz keine, und habe ihr Sponsus beym Nachhauskommen ihr eröffnet, wie ihme von einem XIIIner gesagt worden wäre, sie, Deponentin, sollte zuerst Lutherisch werden, so würde alles richtig werden.

(22.)
Ob nicht ihrem Verlobten wäe declariret worden, sie würden nicht angenommen werden, weilen sie, die Sponsa, reformirter Religion seye?

Cessat per antecedentem Responsionem.

(23.)
Wer dann dieses ihrem Sponso gesagt habe? Deponentin solle hierüber die Wahrheit bekennen.

R. Nach ihres Sponsi Aussage und Versicherung wäre es der XIIIner, Herr Hofmann gewesen, welcher ihm solches gesagt habe.

(24.)
Ob dieser nicht auch der zugeordnete Herr der Schuhmacher-Zunfft seye?

R. affirmativè.

(25.)
Ob Deponentin nicht auch mit dem dermal amtirenden Burgermeistern Herrn Lenz dieser Angelegenheit halber gesprochen, und um seine Fürsprache zur Annahme ihres Sponsi gebetten habe?

R. affirmativè, er hätte ihr aber mit wenigen Worten gleich gesagt, es würde nichts daraus.

(26.)
Was er, Herr Burgermeister Lenz ihr, Deponentin, dann eigentlich gesagt habe?

R. Wie schon erwehnet worden, es würde nichts aus ihrem Gesuch.

(27.)
Was für Rath dann der Advocat und Rathsverwandter Hammerer, so die Schrifft

für ihrem Sponso an den Rath gemacht, gegeben habe?

R. Weiters keinen Rath, wohl aber habe derselbe auf Anmelden gesagt: Es wäre nichts, und alles vergebens.

(28.)

Ob dann mehrgedacht derselbe ihr nicht ausdrücklich dabey gesagt: Er habe Ordre vom Magistrat ihr solches zu sagen?

R. negativè.

(29.)

Ob mehr derselbe ihr nicht angerathen, sie sollte Lutherisch werden?

R. negativè.

(30.)

Ob sie dann bey solch offenbaren Religions-Bedruckungen nicht etwa Nahrungs halber Lutherisch zu werden gesonnen und nothgedrungen?

R. Nimmermehr wäre sie solches Willens, wollte vielmehr bettlen gehen, als Lutherisch werden.

(31.)

Ob sie dann, wofern sie solches annoch zu thun gedächte, oder verleitet würde, auch den Unterschied zwischen der Lutherischen und Reformirten Religion wüßte?

R. Sie wolle keinen Disput mit der Religion haben, sondern glaube an Gott Vatter, Sohn, und heiligen Geist, mittels welch drey göttlichen Personen, als eines einzigen Gottes, Gnade, sie dereinst auf ihrer Religion seelig zu sterben sich getrauete, und festiglich glaube.

(32.)

Ob sie dann nicht aus etwaiger Ueberzeugung oder Zwang sich zur Lutherischen Religion bekennen würde und wollte, wann ihrem Gesuch von Raths wegen gratificiret würde?

R. Nimmermehr, und sollte sie auch das Leben dadurch einbüßen, noch weniger um ihrer Heurath willen; sondern wie getaufft, und bis hiehin geglaubet, so wolle sie auch dereinstens gantz ohnge zweifentlich seelig sterben.

(33.)

Ob diese ihre Aussagen auch nöthigen Falls zu beschwören im Stand und bereit seye?

R. Je und allezeit, wann es nöthig.

Quibus prælectis, reaffirmatis, & impositio silentio dimissus.

Acta sunt hæc anno, regimine, Indictione, Mense, die, loco, hora, ut supra.

In fidem præmissorum subscripsi & subsignavi

Joes Bernardus Demasson,
auth: Cæsarea Notar. publ. & juratus ad hunc actum debite requisitus mppria.

(L. S. not.)

Caspar. Eugen. Rittersporger,
quà testis subrequisitus.

Daniel Haan, als erbettener Zeug.

Wir

Wir zur Hochfürstlich Wormsischen Regierung gnädigst verordnete Præsident, Cantzlar, Geheime-Hof- und Regierungs-Räthe bekennen hiemit, daß vornannter Joh. Bernhard Demasson, würcklicher Kayserlich geschwohrner und offener Notarius, einfolglich allen von ihme verfertigt werdenden Notariats-Instrumenten vollkommener Glauben beyzumessen seye. Urkundlich hierneben beygedruckten Hochfürstl. gröseren Cantzley Insiegels. Worms den 6ten Martii 1770.

(L S Cancell. Princ.)

Ignatius Wilhelmus Astorff, Cancellariæ Princ. Wormat. Expeditor mppria.

Num. 10.

Demnach auf des reformirten Herrn Pfarrers und Vorstehere in Ansehung der Grevischen Tochter beschehenes Vorstellen, die bereits in vorigem Jahr per Decretum abgeforderte Berichte endlich eingekommen, und aus denselben unter andern zu ersehen gewesen, wasgestalten erstgedachte Tochter bis zum Absterben des letztlebenden von denen Eltern zur Evangelisch-Lutherischen Kirch und Schule angehalten worden, und von der noch lebenden Grosmutter das Erbieten geschehen, solthanes ihr bey dem Vormunder wochentlich um 20. Kr. verkostigtes Enkel, dafern es ferner bey demselben gelassen werden sollte, nach Möglichkeit mit Kleidung zu versehen, und für Beybehaltung dessen Elterlichen Vermögens mitbedacht zu seyn, und dann der allegirte sechste Artickel derer Religions-Concessions-Puncten nur dieses besaget, daß, da vorhero bey gemischten Ehen nach dem alten Herkommen alle Kinder Lutherisch werden müssen, nunmehro zwar erlaubet ist, die Söhne nach des Vatters, und die Töchter nach der Mutter Religion zu erziehen; dardurch aber im übrigen præcipuum Religionis dominantis, und derer Eltern freye Willkühr, ihre Kindere in der Lutherischen Religion zu erziehen, keineswegs restringiret worden; Als kan Magistratus zwar allenfalls geschehen lassen, daß Eingangs ermeldter Grevischen Tochter Oncle, der hiesige Burger und Schiffmann Menger, dieselbe zu sich nehme, und mit Kost und Kleidung ohnentgeldlich versehe, dabey aber sich nicht ermächtige, des verstorbenen Greven Intention dermalen abzuänderen, noch gestatten, daß dessen hinterlassene Tochter, zumalen ehe und bevor dieselbe ad annos discretionis gekommen, zu einer anderen Religion, als worinnen selbe bereits zu des Vatters Lebzeiten, und bisher unterrichtet worden, angehalten werde. Da indessen besagte Vorstehere wohlmeynend erinneret werden, auf ihrer Seite dahin besorget zu seyn, daß besagten Concessions-Puncten, wider den klaren Buchstaben, unter mehr anderen dermalige Burger, und Kieferzünftige Bender, durch eine expressis verbis verbottene Entfernung wider der verstorbenen Eltern Willen, und derer Vormünderen Protestation, von seines Vatters Religion ab- und de facto zu der Reformirten Religion gezogen worden, weikers nicht contraveniret, noch durch einen ohnnöthigen Religions-Eifer zu Irrungen Anlaß gegeben, sondern unter beyderseitigen Religions-Verwandten Ruhe und gutes Verständnuß erhalten werde. Decretum in Senatu communi, d. 29. Aprilis 1749.

Publicirt bey Löbl. Amt, Sabbathi d. 3ten Maji 1749. Meistern Abresch und Zimmer, dermaligen Vorstehern der hiesig Reformirten Gemeinde.

(L. S. Cancell.)

Stadt Worms Cantzley Handschrifft.

Num 11.

An

Einen Hoch Edlen, Hoch- und Wohlweisen Magistrat dieser des heiligen Reichs freyen Stadt Worms.

Wiederholt- und weiters ausgeführte geziemende Bitte,

Unser

des Pfarrers und Vorstehern der hiesig Evangelisch-Reformirten Gemeinde,

die Grevische Tochter und deren Religions-Erziehung betreffend.

ùr intus.

Hoch Edelgebohrne, Hoch Edle, Vest- und Hochgelahrte ꝛc. ꝛc. Herren Städt- Burgermeister und Rath!

Hochgeneigt- und Hochgebietende Herren!

Was Euer Hoch Edelgebohrne, Hochgestrenge und Herrlichkeit auf unsere allbereits initio Martii 1748. zum erstenmal übergeben- und hernachmals zum öfftern reiterirte gehorsamste Vorstellungen, die Grevische Tochter dahier und deren Verpflegung und Religions-Auferziehung betreffend, in einem unterm 29ten April. a. c. abgefaßten und am 3ten hujus publicirten Decreto (vor dessen Communication wir hiemit den gehorsamsten Dank abstatten) zu resolviren beliebet, haben wir aus demselben wohl verstanden.

Wir hätten nun wohl der Hoffnung gelebt, Hochdieselben nach dem klaren Tenore Art. VII. der Concordaten beydes zu unserem faveur zu decretiren und auf des Kindes evidenten Vortheil und Besten zu befehlen geruhen würden, damit dasselbe in unserer und seiner Mutter Religion erzogen und confirmiret, hinc inde auch zu gleicher Kirch und Schule angehalten würde, und sofort seinem Oncle, dem Burger und Schiffmann Menger nach seinem auf diese Condition gestellt- und gethanen Offerto, in unentgeldliche Verpflegung gethan würde; alldieweilen aber dasselbe nach dem Inhalt des obangezogenen venerirlichen Decrets, zur Evangelisch-Lutherischen Kirch und Schule weiters angehalten und auch in dieser Religion confirmiret werden solle, dieses aber dem aperten Inhalt und deutlich exprimirten Worten supra Art. VII. derer Concordaten, und consequenter dessen Krafft und Valor zuwider stehet, einfolglich den Grund unserer per modum contractus grosgünstig erhaltenen Religions-Freyheit zum Theil zu bewegen scheint, überhaupt auch ein und anderes uns in mehrgemeldetem zu respectirenden Decreto zu Schuld gegeben werden will, davon wir gantz frey und unschuldig sind, und wir uns dahero mit den mehresten Hausvättern dieser Gemeind desfalls gebührend überredet und Deliberation gepflogen; so haben wir darum vor Ewr. Hoch Edelgestr. und Herrlichkeit unsere gehorsamste Verantwortung, und weiters wiederholt- und ausgeführte geziemende Vorstellungen zu bringen, nichtweniger um nochmalig- hochgeachteste Einsicht und Attention auf unser gegründetes und billiges Petitum zu machen, sofort um ein anderweitliches, achtbares und favorables Decretum zu bitten um so eher die Freyheit nehmen wollen, als es

1.) Ewr. Hoch Edelgebl. und Herrlichkeit nach Dero erleuchteten Weisheit notorisch seyn wird, daß die von Hochdenenselben mit unserer dahier etablirten Gemeinde aufgerichtete Concordata, naturam pacti mutuo obligatorii, ac in perpetuum valituri haben, wie solches unter andern die in dem contextu derselben vorkommende Redensarten, als *concediren*, **geben, verbinden, festhalten, vor sich und seine Nachkommene, annehmen** ꝛc. ꝛc. (welche verba eigentlich in foro juridico notæ aller Pactorum und Contractuum sind,) aufrichtig an den Tag legen. Ist aber dem also, wie es unserem Begriff nach wahrhafftig ist, so folget, wie Ewr. Hoch Edelgebl. und Herrlichkeit abermalen zum besten wissen, ex natura conventionum, pactorum ac contractuum nun weiter, daß solche Concordata auf keine Art und Weise auch in keinem Theil derselben gebrochen, infringirt oder verletzt werden dörffen, wie wir dann glauben und zu behaupten die Freyheit nehmen dürffen, daß dieses auch selbst in solchen Contractibus Platz greiffen müsse, welche Obrigkeiten mit ihren Unterthanen errichten und eingehen. Da nun

2.) unsere Gemeinde als auch wir vor nichts mehr, als eine genaue Observanz der Concordaten besorgt sind, und uns versicheren, daß wir mit Grund und Bestand keiner Læsion derselben werden können überzeugt, fernerhin und auch in Zukunft allezeit dabey halten werden und wollen, und aber mehr angezogener Art. VII. Concord. mit ausgedrückt- und sonnenklaren Worten besaget:

„ **Daß, was** *Copulationes* **und Tauf-***Actus* **in vermischten Ehen anlange, es dergestalten gehalten werden möge, daß die Söhne nach des Vatters, und die Töchter nach der Mutter Religion getaufft, und erzogen werden mögen.** “

So imploriren wir Ewr. Hoch Edelgebl. und Herrlichkeit, den valorem dieses articuli nach Dero hochgeneigten Gütigkeit darinnen gesetzt seyn zu lassen, daß nicht nur offt berührte Grevische Tochter vor jetzo, sondern auch alle Söhne, so in vermischten Ehen von reformirten Vättern, und alle Töchter, so von reformirten Müttern in Zukunft sollen erzeugt und gebohren werden, nach etwa zu erfolgenden Tod eines oder des andern

dern, oder beyder Eltern, von den löblichst angeordnet- und anzuordnenden Vormündern zu unserer Kirch und Schulen angehalten, und auch in unserer Religion ungehindert confirmiret werden mögen. Zumalen da

3.) und was diesen casum quæstionis betrifft, zwischen den Grevischen Eheleuten keine Ehe-Pacten aufgerichtet worden, sämmtliche ihre Kinder in der Lutherischen Religion aufzuerziehen, welches nicht nur daraus genugsam erhellet, daß sie es öffters, insbesondere bey ihrem Bruder, dem Schiffmann Menger, ausgesagt, sondern auch dieses ihr Kind am 3ten Junii 1742. in unserer Kirche hat tauffen lassen. Und kan es nicht hindern oder præjudiciren, daß der letzt gelebte Vatter seine Tochter noch eine kurtze Zeit vor seinem Tod in die Evangelisch-Lutherische Schule geschickt, da wir nicht sehen können, wie daraus die Einwilligung der Mutter möge gemuthmaßet werden, da dieselbe, noch ehe das Kind im Stand war in die Schule zu gehen, nemlich den 16ten Jan. 1745. verstorben, jener aber keinen schrifftlichen Consens oder Ehe-Pacten hat produciren und aufweisen können, und eben so wenig können wir

4.) in diesem Fall ein præcipuum religionis dominantis agnosciren, da die oben angeführte Worte Art. VII. Concord. ganz deutlich ohne einige clausula reservativa oder vorbehaltenem præcipuo religionis dominantis exprimirt sind;

verba pacti autem inprimis consideranda sunt & inspicienda quæ, si clara & aperta sunt, illis omnino erit inhærendum

L. 7. §. 2. ff. de suppellat. legat.

ubi autem verba sunt expressa, ibi cessat quæstio voluntatis.

L. 69. ff. de legat. 3. & 7. §. 1. ff. modo cit.

zumalen, wann

5.) wo gegen dieses ein præcipuum religionis dominantis würde vorgegeben und zugestanden werden wollen, dasselbe auch auf alle andere zu unserm Vortheil hochgeneigtest accordirte klar- und evidente Articulos Concord. zu extendiren, würde zugeben müssen, da vielmehr, wann auch posito sed in præjudicium aperte dictorum supra citati Art. VII. verborum non concesso, die Worte etwas obscur oder undeutlich gegeben würden, die Interpretation derselben jederzeit zu unserm und unserer Gemeinde Vortheil gedeutet werden müßten, indem nach einer bekannten Rechts-Regul versehen ist:

quod contractus à principe celebrati, quàm plenissimè debeant intelligi.

Am allermeisten aber und

6.) schmerzet es uns, bey Ewr. HochEdelgebl. und Herrlichkeit in dem Verdacht zu stehen, als ob wir oder vielmehr unsere Vorfahren, den von einem Lutherischen Vatter und reformirter Mutter erzeugt- nachgehends aber nach letztern Absterben von seinem zu Bretten in Chur-Pfaltz wohnenden Grosvatter reformirt erzogen- modo dahier etablirten Gasthalter zum wilden Mann und Kiefer-zünftigen Bender zu Veränderung seiner vätterlichen und Annehmung der mütterlichen Religion, gegen den 10ten Articul derer offters berührten Concordaten, der Eltern Einwilligung und der Vormünder Protestation Anleitung oder Vorschub gethan, oder wenigstens Wissenschafft davon hätten. Alle Umstände, so bey dieser Affaire in Consideration kommen, absolviren uns gänzlich von diesem dreyfachen Argwohn, und versicheren uns, daß unsere Vorfahren so unschuldig in Verdacht stehen, so wenig man ihnen bis auf diese Stunde das mindeste zum Gegentheil hat erweisen können.

Wir repetiren dahero nochmalen nicht nur unsere obangeführte Gründe und gehorsamste Bitte, um gemessene und strackliche Anweisung des Grevischen Pupillens, und anderer in dergleichen Fällen, zu unserer Kirch und Schulen, sondern imploriren auch Ewr. HochEdelgebl. HochEdelgestr. und Herrlichkeit sich versichert zu halten, daß dieses keineswegs einigen Religions-Eifer, sondern einzig und allein eine vestbleibende Observanz unserer Religions-Concessions-Concordaten zum Grunde habe, die wir unter versicherter Erwartung hochgeneigtester Willfahrung ohnverändert beharren

Ewr. HochEdelgebl. HochEdelgestr.
und Herrlichkeit

Worms den 10ten May 1749.

ganz gehorsamste Diener,
Pfarrer und Vorstehere der hiesig Evangelisch-Reformirten Gemeinde.
Andreas Rödiger, Pfarrer.
Joh. Henrich Bruch
Joh. Georg Abresch
Joh. Nicolaus Zimmer } Vorstehere.
Joh. Christian Koch

Daß vorstehende Abschrifft seinem mir vorgelegten wahren Originali wörtlich gleichlautend befunden habe, attestire hiermit. Worms den 30ten May 1770.

(L. S. not.) Joh. Bernard Demasson, Kayserlich geschworner und offener Notarius mppr.

Num. 12.

Extractus Raths-Protocolli des Heil. Reichs freyen Stadt Worms, d. d. 23. Octobris 1753.

Dem Fischerknecht Elias Morgen wird auf seine fernerweite Supplication zur Resolution ertheilet, daß nach vorwaltender Bewandniß, und da Magistratus die mit der alten Wittib Bennerin vorhabende ganz und gar ungleiche Heurath nicht gestatten könne, ohnehin auch bereits vor einigen Jahren die Entschliessung gefasset, die schon mehr als zu starck übersetzte Fischer-Zunft mit Annehmung fernerer, zumalen fremder Zunftgenossen, nach aller Möglichkeit zu verschonen, es bey dem vorigen abschläglichen Decret sein lediges Bewenden habe. Decretum in Senatu commun. d. 23tia Octobris 1753.

Publicirt Herrn Advocat Schmoll bey Löbl. Amt.

(L.S.) Stadt Worms Canzley Handschrifft.

Præmissa Copia concordat cum suo Originali, ita attestor Wormatiæ 30mo May 1770.

(L. S. not.) J. B. Demasson, auth. Cæs. Notarius publ. & juratus mppria.

Num. 13.

Auf mündliche Requisition des Elias Morgen, Fischerknechts dahier, habe mich Ends unterzogener Kayserl. geschworner und offenbarer Notarius Samstags des neunten Tags Novembris, dieses laufenden Jahrs, vormittags gegen Eilf Uhren, zu des verstorbenen hiesigen Burgern und Fischermeistern Johannes Greven verlassene Wittib, in ihre auf der Fischer-Weid, nächst der Giesenbrück gelegene Wohnbehausung verfüget, und diese Wittib in ihrer Wohnstube angetroffen und befragt: Ob sie sich mit Eingangs gemeldtem Fischerknecht in Beyseyn etlicher hierzu erbettener Zeugen ehelich verlobet habe? worauf dieselbe mit ja geantwortet, und dabey confessiret, daß dieser Eheverspruch in Beyseyn des Andres Hoffemer und Jacob Kronebel, auch Johannes und Abraham Buhl, aller respective älter- und jüngeren Zunftmeisteren der hiesig ehrsamen Fischerzunft, als hiezu requirirter Zeugen, nach hiesig Löbl. Stadt Ordnung und Gebrauch beschehen seye, und hoffete mit ihrem Verlobten eine friedliche und gottgefällige Ehe zu führen, hiernächst mich, den Notarium, gebetten, die bey dessen Eheverspruch gewesene schon ernannte Zeugen auch hierüber zu constituiren, welches dann noch in selbiger Zeit geschehen, und von denenselben vernommen, daß mehrerwehnter Eheverspruch in ihrer allerseits Zeugen Gegenwart am 12ten Tag Monats Octobris dieses Jahrs vorgegangen seye. Welches auf Begehren beyder Verlobten zu ihrem weiteren Gebrauch unter meiner eigenen Hand-Unterschrifft und beygedrucktem gewöhnlichen Notariats-Signet hiermit attestire. Worms den 12ten Novembris 1754.

In fidem

(L. S not.) Hagmundus Wayss, Sacra Imperiali authoritate Notar. publ. & juratus mppria.

Num. 14.

Extractus Raths-Protocolli des Heil. Reichs freyen Stadt Worms, Veneris d. 7. April. 1769.

Georg Henrich Gollertshofer übergiebt unterthänige Supplicæ um gnädige Conferirung des hiesigen Burgerrechts, cum Adjuncto a & b.

2c. zu Löbl. Vierer-Amt zur Untersuchung und Bericht.

(L.S.) Decret. in Sen. comm.

Cantley-Handschrifft.

Extra-

Extractus Raths-Protocolli des Heil. Reichs freyen Stadt Worms,
Martis d. 19. Septembris 1769.

Johann Henrich Gollertshofer übergiebt wiederholtes unterthänigstes Burgerrechts-Gesuch erga præst. præst.

2c. abgeschlagen, und hätte sich ferneren Supplicirens zu enthalten.

(L.S.) Decret: in Sen. comm.

Cantzley-Handschrifft.

Extractus Raths-Protocolli des Heil. Reichs freyen Stadt Worms,
Veneris d. 8. Decembris 1769.

Anna Margaretha Metzgerin übergiebt unterthäniges Memoriale, ihres Verlobten Gollertshofer, Burgerrechts-Gesuch betreffend.

2c. Ein- für allemal abgeschlagen.

(L.S.) Decret. in Sen. comm.

Cantzley-Handschrifft.

Extractus Raths-Protocolli des Heil. Reichs freyen Stadt Worms,
Martis d. 15. May 1770.

Georg Henrich Gollertshofer, Häfners-Gesell, überreichet unterthäniges Bitten, puncto nachsuchenden Burgerrechts.

2c. Nach wie vor ein- für allemal abgeschlagen.

(L.S.) Decretum in Sen. comm.

Cantzley-Handschrifft.

Vorstehende Abschrifften habe ihren mir vorgelegten Originalien wörtlich gleichlautend befunden.

(L. S. not.) J. B. Demasson,
Notarius Cæsareus pnbl.
& juratus mppria.

Num. 15.

Extractus Protocolli notarialis domestici, de dato Worms den 15ten Martii 1770. Indictione Romanorum 3tia, & glorioſissimo Regimine Josephi Secundi Augustissimi Imperatoris &c.

Præsentibus me infra scripto Notario
&
duobus Testibus subrequisitis, Nominibus Dno. Josepho Brœschel, Cancellista Celsissimi Regim. Principalis Wormatiensis, & Dno. Caspar Eugenio Ritterspörger, Receptore ad Convent. Sti. Richardi.

In Nomine Domini Amen.

S. 2dus.

Auf die sub dato hest. von dahiesig reformirten Pfarrer Herrn Rödiger Namens der reformirten Löbl. Gemeinde hieselbst an mich subscribirten Kayserlich geschworn- und offenen Notarium erlassene- und zu Ersparung deren Kösten ad hoc Protocollum originaliter registrirten schrifftliche Requisition (vermög welcher nachbenannten dahiesigen Burger und Leinenwebermeister, David Bracconier, wegen ob odium religionis von dahiesig- Löbl. Lutherischen Stadt-Rath ihme ehehin theils verweigerten, theils erschwerten burgerlichen Annahme, sub protestatione juramenti more solito ad protocollum notariale constituiren, dem also vi officii vorgegangen, über dessen Aussagen ein oder mehrere beglaubte Documenta gegen die Gebühr ausstellen solle, und möge, habe prævia vocatione ad ædes sub hod. à prandio hora prima, gedachten David Bracconier in præsentia Eingangs à margine benannter beyden ad hunc actum subrequirirter

rirter glaubvesten Herrn Gezeugen sub protestatione juramenti more consueto nachstehender massen ad protocollum vernommen.

Constitutus David Bracconier deponirte auf die ihme forderſamſt gemachte propoſition des breitern und umſtändlich, wie nemlich, als er ſich im Jahr 1749. im Januario mit des verſtorbenen Burger und Leinenweber-Meistern hieſelbſt, Schröders hinterlaſſenen Wittib, reformirter Religion, ehelich verlobet, und bey einem Hoch-Edlen Rath um das Burgerrecht und in die Zunft aufgenommen zu werden gebührend angeſtanden, ſo seye ihm zur Antwort gegeben worden, daß er, Constitut, die erforderliche Teſtimonia ſeiner ehrlichen Herkunft und Vermögens beybringen ſolte, darauf er ſich, weil in Erfahr gebracht, daß er 500. fl. im Vermögen haben müßte, an Herrn Conſulent Moritz ſich verwendet, und vorgeſtellet, wie keine 500. fl. vermöge, ſonſten wohl keine Wittwe mit unerzogenen Kindern heurathen würde, worauf von dieſem ihme gute Vertröſtungen gegeben und geſagt worden wäre, wann er nur etwas hätte, dahero habe er die Reiſe nacher Haus, und zwar nach Hochweyler, Königl. Franzöſiſchen Gebiets, angetretten, und vorberegte Teſtimonia, beſonders über ſeine ehrliche Geburt, Lehrbrief, und daß nicht leibeigen, und ſofort, auch in circa 150. fl. Vermögen beſäße, beygebracht, welches bey 30. fl. Unköſten veranlaſſet; Als er nun ſolches geſammtlich einem Hoch-Edlen Rath allhier übergeben, ſo seye alles verworffen worden, nichts deſtoweniger habe er hierauf mit Suppliciren ſchrifftlich angehalten, und habe gewährt bis Johannis-Tag des beſagten 1749ten Jahrs, worauf er dann endlichen Beſcheid erhalten, daß ſowohl er, Conſtitut, als ſeine damalige Sponſa, vor Löbl. Amt einen cörperlichen Eid ſchwören müßten, daß ihr beyderſeitiges Vermögen 500. fl. ausmache, und seye auch der Eid von ihnen beyden alſo abgeleget worden, nachdeme er vor Suppliquen und Beſcheide-Anhören über 20. fl. Unköſten gehabt, welches bey ſeinem Anfang und geringen Profeßion ihme ſehr ſchwer gefallen, indeme noch extra 23. fl. vor Burgergeld erlegen müſſen. Welch alles alſo wahr zu ſeyn, und erforderlichen Falls eidlich zu beſtättigen handtreulich angelobet, und alſo hierauf entlaſſen worden.

In fidem præmiſſorum ſubſcripſi & ſubſignavi
Wormatiæ 18va Martii 1770.

(L. S. not.) Joes Bernardus Demaſſon,
auth. Cæſarea Notarius publ. & juratus ad hunc actum ſpecialiter & debitè requiſitus mppria.

Joſephus Bröſchel mppria.
Hochfürſtl. Wormſiſcher Regierungs-Cantziſt, quâ teſtis ſubrequiſitus.

Caſpar. Eugen. Ritterſporger,
quâ teſtis ſubrequiſitus mppria.

Wir zur Hochfürſtlich Wormſiſchen Regierung gnädigſt verordnete Præſident, Cantzlar, Geheime-Hof- und Regierungs-Räthe bekennen hiemit, daß vorernannter Joh. Bernhard Demaſſon, würcklicher Kayſerlich geſchwohrner und offener Notarius, einfolglich allen von ihme verfertigt werdenden Notariats-Inſtrumenten vollkommener Glauben beyzumeſſen seye. Urkundlich hierneben beygedruckten Hochfürſtl. gröſeren Cantzley Inſiegels. Worms den 11ten Mertz 1770.

(L. S. Cancell. Princ. Wormat.) Ignatius Wilhelmus Aſtorff,
Cancellariæ Principalis Wormatienſis Expeditor mppria.

Num. 16.

Extractus Protocolli notarialis domeſtici de dato Worms d. 15. Martii 1770. Indictione romanorum 3tia, & glorioſiſſimo regimine Joſephi Secundi Auguſtiſſimi Imperatoris.

Præſentibus me infra ſcripto Notario
&
duobus ſubrequiſitis teſtibus fide dignis, nominibus Dno. Joſepho Bröeſchel, Cancelliſta Celſiſſimi Regim.

Prin-

Principal. Wormat. & Dno. Caſparo
Eugenio Ritterſporger, Receptore ad
Convent. Sti. Richardi.

In Nomine Domini Amen!

§. 3tius.

Auf die ſub heſt. von dahieſigem reformirten Pfarrer Herrn Rödiger Namens der Reformirten Löbl. Gemeinde hieſelbſt an mich ſubſcribirten Kayſerl. geſchwornen und offenen Notarium erlaſſene, und zur Erſparung der Köſten ad hoc protocollum in originali regiſtrirte ſchrifftliche Requiſition, vermög welcher dahieſigen reformirten Burger und Schmiedmeiſter Johann Jacob Franck, wegen ob odium religionis von dahieſig Löbl. Lutheriſchem Stadt-Rath ehehin theils erſchwert- theils verweigerten burgerlichen und zünftigen Annahme, ſub proteſtatione juramenti more ſolito ad protocollum conſtituiren, deme geſchehen, über deſſen Ausſagen ein oder mehrere beglaubte Documenta gegen die Gebühr ausſtellen ſolle und möge, habe prævia citatione ad ædes gedachten Johann Jacob Franck ſub hod. des Nachmittags zwiſchen 1. und 2. Uhren, in Gegenwart beyder Eingangs à margine benannter- ad hunc actum ſubrequirirter glaubhafften Gezeugen, nach vorheriger treulicher Vermahnung de dicenda & non retinenda veritate, und hierauf mir dem Notario geleiſteter Handtreue, an Eides ſtatt, folgender geſtalten ad protocollum vernommen, und deponirte derſelbe des breiteren Inhalts, daß,

„ als er, Conſtitutus, Johann Jacob Franck, dermalig dahieſig reformirter
„ Burger und Schmiedmeiſter, ſich im Jahr 1759. durch Gottes Schickung
„ mit weyl. Adam Herold, hieſig auch geweſenen Burgern und Schmiedmeiſter
„ Relicta, Anna Maria, ſo der Lutheriſchen Religion zugethan, und nachdeme
„ er bey derſelben 2½ Jahr über als Hufſchmieds-Geſell die Werckſtatt verſehen,
„ Chriſtlich und ordentlich zur Ehe verlobet, und hiernächſt bey einem Hochedlen
„ Magiſtrat um die Reception zum Burger und in die Zunft, desgleichen um
„ den Proclamations-Schein angeſtanden habe, ſo ſeye ihme eines mit dem
„ andern rund abgeſchlagen, und er mit groſſen Koſten vor eröffterte Schrifften,
„ ſo er eingegeben, 7. Monat lang vergeblich und mit lauter abſchläglichen
„ Beſcheiden herum gezogen worden; Als er aber auf ernſthaffte Vorſtellungen
„ ſeiner Verlobten (daß es vor Gott und der Welt unverantwortlich ſeye, ſie
„ als eine Wittwe mit ſechs unerzogenen Kinderen dermaſſen hintanzuſetzen,
„ und ihre, und ihrer Kinder Nahrung und Verſorgung zu verhinderen,) das
„ Decret erhalten ſollen, Burger zu werden, ſo habe er ererſt nach Hauſe reiſen,
„ fort von dem Ober-Amt Winnweiler ſchrifftlich mitbringen müſſen, daß ſein
„ Elterliches Vermögen, oder vielmehr ſein eigenes Erbtheil, 500. Gulden
„ betrage, welches er, da viele Jahre von Haus abweſend geweſen, und nicht
„ wiſſen können, ob ſeine Eltern vor- oder hinterſich gehauſet, der Unterſuchung
„ erſagten Ober-Amtes überlaſſen, woher dann ein ſchrifftliches Atteſtat,
„ welchergeſtalt ſein, des Conſtituti Vermögens-Antheil ſich ad 500. Gulden
„ erſtrecke, ausgefertiget worden, wobey er gleichwohlen, daß deme ſo ſeye,
„ annoch eidlich angeloben müſſen, und demnächſt endlich den Proclamations-
„ Schein erhalten.

„ Zwey Jahre hernach hätte der Neid und Bosheit den Ehemann ſeiner
„ Stieftochter, dahieſigen Kiefermeiſtern Werle (welcher, nach ſelbſt eigener
„ Geſtändnuß, als er weyland des letzt längſt abgelebten Kiefermeiſter Heppen-
„ heimers gebrechliche Wittib zur Ehe gehabt, und Burger geworden, keine
„ 20. Gulden beſeſſen, ihme auch einiges Vermögen zu dociren, wie er Con-
„ ſtitutum ſelbſt verſichereet, bey Rath nicht zugemuthet worden ſeye) dahin an-
„ daß er ſich an den Fauth zu Winnweiler addreſſirte, der ihme, Werle, ſchrifft-
„ lich beſchienen haben ſolle, daß ſein, des Conſtituti Erbtheil nur 192. Gul-
„ den ausmachete; worauf er vor Löbl. Amt citiret, daſelbſt als ein Meineidi-
„ ger angefahren, und zu Erlegung 30. Reichsthaler Strafe condemniret wor-
„ den ſeye. Ob nun er, Conſtitutus, dargegen vorgeſtellet, daß, da er viele
„ Jahre über von Haus abweſend geblieben, es ein Unglück vor ihn und ſeine
„ Brüder ſeye, daß ſein Vatter vieles durchgebracht-, und er davon keine Wiſ-
„ ſenſchafft gehabt, fort, daß man ſich an das Ober-Amt halten möge, ſo das
„ Zeugnuß alſo ausgeſtellet habe, daß endlich, da der Fauth ſelbſt atteſtiret,

„ daß sein, des Constituten Erb-Antheil annoch in 192. Gulden bestehe, und
„ dem Löbl. Vierer-Amt wissend seye, daß er an erspartem Verdienst oder Lohn
„ 150. Gulden baar Geld habe, welches zusammen 342. fl. ausmachete, er der
„ Meynung stünde, daß sein Vermögen genug, um eine Burgers- und Huf-
„ schmieds Wittib mit 6. Kindern zu heurathen; So habe jedoch all dieses sein
„ Sagen und Bitten nichts verfangen wollen, sondern man habe ihme Execu-
„ tion eingeleget, bis er vorermeldete 30. Reichsthaler, oder Gulden, so er sich
„ eigentlich nicht mehr zu besinnen wüßte, an Strafe erleget, und noch dabey
„ nebst seye ihme bedrohet worden, daß widrigen Falls das Burgerrecht ver-
„ liehren, und aus der Stadt gejaget werden sollte, und würde. Mit schließ-
„ lichem diesem Anhang declarirend, daß diese seine Deposition auf jedesmaliges
„ Erforderen mit einem cörperlichen Eid zu bekräfftigen so willig als im Stand
„ seye. "

Hisce prælectis reaffirmatis dimissus.

In fidem Extractus subscripsi & subsignavi dato quo supra.

(L.S.) Joes Bernardus Demasson,
Auth. Cæs. Notar. publ. & jurar. nec non ad hunc actum requisitus.

Josephus Brœschel,
Hochfürstl. Wormsischer Regierungs-Canzelliste, quà testis requisitus.

Caspar Eugen. Ritterspörger,
quà testis subrequisitus mppria.

Wir zur Fürstl. Wormsischer Regierung gnädigst verordnete Præsident, Canzlar, Geheime-Hof- und Regierungs-Räthe bekennen hiemit, daß vorernannter Johann Bernard Demasson würckl. Kayserl. und offener Notarius, einfolglich allen von ihme verfertigt werdenden Notariats-Instrumenten vollkommener Glauben beyzumessen seye. Urkundlich hieneben beygedruckten Hochfürstl. grösseren Canzley-Insiegels.

Worms den 19ten Mertz 1770.

(L.S.) Ignatius Wilhelmus Astorff,
Cancellariæ Principalis Wormat. Expeditor.

Gegenwärtige Abschrifft habe mit seinem wahren Original wörtlich einstimmig befunden.

Worms den 30ten May 1770.

In fidem

(L. S. not.) Joh. Bernard Demasson,
Kayserlich geschworner und offener Notarius mppr.

Num. 17. cum Subadjunctis.

SPECIES FACTI.

Es ist der zu Creutznach wohnende Schönfärber, Hieronymus Trautwein, ein ex legitimo thoro zu Worms eingebohrner Burger-Sohn, des allda verstorbenen Färbermeisters Johann Philipp Trautweins, und hat nach seinen Professionsmäßig ausgehaltenen Lehr- und Wander-Jahren seinen Eltern bey vier Jahren in dem Handwerck unter die Aerme gegriffen, nachgehends aber sich zu Creutznach etabliret und verehelichet.

Nachdem nun dessen Vatter zu Worms inzwischen Todes verfahren, fassete er den Entschluß, sein vätterliches Vermögen zu Worms zu besitzen, und zu Subleverung seiner verwittibten alten Mutter das Handwerck zu treiben, zu welchem Ende er dann
Num. 1. auch, vermög sub Nro. 1. originaliter angeschlossenen Raths-Decreti, mittelst einer von Herrn Advocato Knode verfertigten Supplication, bey einem Hoch-Edlen Magistrat zu Worms den 22ten Junii 1762. um Ertheilung des Burgerrechts vor sich, seine Frau und Kind, angestanden, und einer Deference um da mehr entgegen gesehen, als

a.) er obgedachter massen ein Stadt-Wormsisch eingebohrner Burgers-Sohn, mithin keiner Leibs-Servitut bestricket;

b.) wegen seinem Lebens-Wandel von dem Löbl. Stadt-Rath zu Creutznach die glaubwürdigste Wohlverhaltungs-Attestata exhibiret, nach Beylage Nro. 1.

c.) Er

c.) Er ausser deme, was er bishero erworben, von seinem elterlichen Vermögen, nach der Mutter Tod wenigstens bey 5000. fl. zu hoffen, und
d.) nach seines Herrn Schwiegervatters Tode von solchem ebenfalls ein erkleckliches ad in circa 2 à 3000. fl. zu erben hat.

Nichts destoweniger fande dessen Gesuch dennoch nicht statt, und wurde wider alles Vermuthen, ohne die Ursache zu erfahren, schlechterdings abgeschlagen, und ob gleich derselbe nachhero nochmalen Versuch und Nachsuchung gethan, so konnte er jedennoch keine Erhör finden, dessen Schwiegervatter, des Raths Verwandter, Herr Meßinger zu Freinßheim, in Chur-Pfaltz, welcher die Veränderung des Domicilii seines Tochtermanns selbsten genehmiget, und nicht glauben konnte, daß die gesuchte Burger-Aufnahme bey solcherley obwaltenden Momentis würde denegiret werden können, liesse sich äusserst angelegen seyn, vor seinen gedachten Tochtermann unterm 29ten Aprilis 1763. nach dem Anschluß sub Num 2. durch den Stadt-Wormsischen Advoc. Ord. Wilh. Friedr. Walther supplicando zu intercediren, dieses versienge auch nichts, und bliebe bey denen ergangenen Decretis. Num. 2.

Er wiederholte seinen Antrag weiters den 6ten May 1763. nach dem Inhalt sub Num. 3. angebogenen Decreti, und mußte hieraus gantz ohnerwartet ersehen, daß die Denegatio abermalen aus gantz irrelevanten, und nur ein odium religionis zum Grund habenden Ursachen erfolget, nemlich Num. 3.

a.) weilen die Receptio res gratiæ seyen, und eine Obrigkeit nicht allemal einem Supplicanten zu willfahren schuldig, welches gegen die mit der Evangelisch-Reformirten Gemeinde infra Num. 6. annectirte Concordata offenbarlich streitet.
b.) Supplicantischen Herrn Meßingers Tochtermannes Bruder schon in Worms, und jener zu Creutznach etabliret, anbey
c.) die bekannte Untersuchungs-Sache nicht unbekannt seye.

Dieses wurde in einer den 3ten Junii 1763. weiters überreichten nochmaligen schrifftlichen Vorstellung, nach angebogenem Original Concept sub Num. 4. remonstranter beantwortet, und inhæsive gebetten, der Anschluß aber sub Num. 5. ergangenen Decreti bestärcket, daß alles Bitten und Hoffen vergeblich gewesen.

Da nun aber Articulus XII. der zwischen dem Magistrat zu Worms mit der dasigen Reformirten Gemeinde errichteter Concordaten sub Num. 6. hie beygehender besaget, daß Num. 6.

„ von denen Reformirten zu Burgern und Beysassen in und zu ewigen Zeiten „ angenommen werden sollen, “

mithin supplicantischen Herrn Meßingers Tochtermann ejusdem qualitatis ist, auch dahier zu Worms bis diese Stunde verschiedene Gebrüdere von einerley Profeßion angenommen worden, wo zumalen der alte Stadt-Lieutenant Pressel ein ebenmäßiger Färber, und vor kurtzem sein Sohn, so ebenmäßig die Färberey treibet, das Burgerrecht erhalten, nichtweniger der Metzgermeister Scherer nebst drey Söhnen, so alle Burger sind, die Metzger-Profeßion treiben, anderer mehrer dergleichen Exemplen zu geschweigen, mithin Supplicantens Tochtermann durch das selbst gegebene Magistratische Gesätz und Exemplis in pari causa von der vorgeschützten gratia receptionis in numerum civium nicht ausgeschlossen werden, und noch weniger das ihme ohnerwiesene Imputatum, ob habe er mit der dem ausgetrettenen David Wagner angeschuldigter Teufels-Beschwörungs-Sache, etwas zu thun gehabt, im Wege stehen kan, als seine Unschuld keineswegs das Licht scheuet, er vielmehr, um solche zu erproben, mit Haab und Guth der Justiz entgegen gehet, da man jedoch den beschuldigten aber noch nicht überwiesenen Haupt-Inculpatum Wagner, aller auswärtig erlassener Requisitorialien ohngeachtet, nicht zur Stelle bringen können, hingegen den vornehmsten Chef der vorgeblichen Schatzgräberey, einen Stadt kündig liederlichen mit nichts angesessenen und verdorbenen, der Evangelisch-Lutherischen Religion zugethanen Schuhmacher, Rubel, gleichwolen in der Stadt wohnen, und seine Profeßion bis an sein Ende treiben lassen; und obwohlen Herr Meßinger bey allen diesen Entstehungen die Ehre seiner Familie zu souteniren, und der Sache auf den Grund zu sehen, ob und in wie viel sein Tochtermann inculpiret seye oder nicht, um communicationem actorum angestanden, so wurde auch solche nicht einmal gestattet, mithin bliebe nichts anders übrig, als dieselben nochmalen, nach der Anfuge sub Num. 7. per Notarium zu requiriren, sich protestando & reservando bey Magistratu zu verwahren, und den Weeg Rechtens in ordine zu ergreiffen. Num. 7.

Subadjunctum Num. 1.

Extractus Raths-Protocolli des Heil. Reichs Stadt Worms,

Martis d. 22. Junii 1762.

Hieronymus Trautwein, Schönfärber zu Creutznach, weyl. Joh. Philipp Trautweins, Färbermeister dahier hinterlassener Sohn, übergiebt unterthänige Supplication um Ertheilung des Burgerrechts für sich, seine Frau und Kind, cum Adj. sub Sign. ℣. ꝛc. abgeschlagen.

(L. S.) Decret. in Sen. comm.

Cantzley-Handschrifft.

Subadjunctum Num. 1 a.

Demnach hiesiger Burger und Schönfärber, Hieronymus Trautwein, mit seiner Hausfrau, Louisa, gebohrne Meßingerin, bey uns dem versammleten Stadt-Gericht geziemend vorgebracht, wasmassen er seines Vatters seel. zurückgelassene Färberey in der freyen Reichs-Stadt Worms zu übernehmen, und nacher gedachtem Worms wieder zu ziehen gesinnet, hiemit uns um Ertheilung eines gerichtlichen Attestati seines bisherigen Handels und Wandels gebetten; also haben wir denen beyden impetrantischen Eheleuten in ihrem petito zu willfahren kein Bedencken getragen, attestiren dahero, daß gemeldter Hieronymus Trautwein Anno 1756. von Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz hohen Regierung die gnädigste Erlaubniß erhalten, in hiesiger Stadt Creutznach burgerlich und zünftig aufgenommen zu werden, während dieser Zeit auch sich, wie einem ehrbaren Burger geziemend und anstehend, gehorsam und bescheidentlich aufgeführet, mit seiner Ehefrau, gebohrnen Meßingerin, von Freinsheim, ein Söhnlein, dermalen 3. Jahr alt, erzeuget, auch weilen in hiesiger Stadt Creutznach kein Burger oder sonstiger Einwohner mit einer Leibes-Servitut beladen oder dahier geduldet wird, auch diese beyde Trautweinische Eheleute und deren Söhnlein, Philipp David, mit einer Churpfältzischen Leibeigenschafft nicht beladen, sondern das Burgerrecht als freye Personen aller Orten zu erlangen befugt seyn. Zu Urkund dieses haben wir unser gewöhnliches Stadt-Gerichts-Insiegel vorgedrucket, und uns eigenhändig unterschrieben. Creutznach den 16ten Junii 1762.

(L. S.) Chur-Pfaltz Stadt-Gericht.
J. F. Reibelt, mppria.
Johann Henrisch Karsch,
Raths-Burgermeister.
Johann Nicolaus Müller.
J. Stromenger, mppria.
Stadtschreiber.

Subadjunctum Num. 3.

Extractus Raths-Protocolli des Heil. Reichs freyen Stadt Worms,

Veneris d. 29. Aprilis 1763.

Johann David Meßinger, Burger und Raths-Verwandter zu Freinsheim, übergiebt gehorsamstes Memoriale und Bitte, um großgünstige Reception seines Tochtermanns Hieronymus Trautweins, Burgers und Färbermeisters zu Creutznach, in hiesige Burgerschafft.

ꝛc. bleibt es bey denen ergangenen Decretis.

(L. S.) Decret. in Sen. comm.

Cantzley-Handschrifft.

Subadjunctum Num. 3.

Auf des Burgers und Raths-Verwandten zu Freinßheim, Johann David Meßinger, wegen Reception seines Tochtermanns, des seit verschiedenen Jahren zu Creutznach als Burger und Färber etablirten Hieronymus Trautweins, am 6ten curr. übergebene weitere Vorstellung und Imploration, läßt es Magistratus Amplissimus bey vorigen Resolutionen um so mehr bewenden, als nicht zu finden, daß in dergleichen rebus gratiæ eine Obrigkeit dem Supplicanten zu willfahren schuldig seye, wo zumalen gedachten Supplicantens Bruder allhier schon als Burger und Färber angenommen worden, ersterer aber

in

in Creutznach sich etabliret, und die bekannte Untersuchungs-Sache aus denen, von dem Supplicanten sowohl, als besonders dem verstorbenen Vatter ad Protocollum geschehenen Erklärungen nicht verborgen seyn können, als weswegen dermalen das weitere annoch vorbehalten werde.

(L. S.) Decretum in Sen. comm. d. 10. May 1763.

Stadt Worms Cantzley-Handschrifft.

Subadjunctum Num. 4.

Hoch Edelgebohrne, Hoch Edelgestrenge, Vest- und Hochgelahrte, Fürsichtige, Hoch- und Wohlweise Herren Städt-Burgermeister und Rath!

Großgünstig-Hochgeehrteste Herren!

Nachdeme Euer Hoch Edelgebl. auf die diesseits unterm 6ten m. p. a. c. gehorsamst eingereichte weitere geziemende Vorstellung und eventuale billigmäßige Imploration und Bitte, um großgünstige Reception Anwaldts Herrn Principals Herrn Tochtermanns, Hieronymus Trautweins, in dahiesige Burgerschafft, vermög unterm 10. d. m. bey Löbl. Amt publicirten Decreti der Ursachen nicht zu reflectiren geruhet, weilen

a.) die Receptio res gratiæ seye.

b.) Principalis Tochtermanns Bruder dahier, und jener

c.) zu Creutznach etablirt sey, anbey

d.) die bekannte Untersuchungs-Sache nicht unbekannt seye.

So habe Principalis nomine hierauf zu Hochobrigkeitlicher Beherzigung ohnverhalten sollen, wie Principalis Tochtermann es sehr schmertzlich fallen sollen, nicht einmal sein vätterliches Erbtheil, weilen dessen Bruder schon dahier wohne, besitzen und antretten zu dörffen, da jedoch quoad

b.) mehrere Brüder in einer Stadt wohnen können, wovon dahier häufige Exempla, auch sogar in übersetzten Profeßionen, bekannt sind, zudem quoad

c.) Supplicantens Tochtermann, welcher ohnedas mit keiner Leibeigenschafft bestricket, von dem Hochlöbl. Stadt-Rath zu Creutznach gute Verhaltungs-Attestata als eine Recommendation produciret, und quoad

d.) die angegebene Beschuldigung weder erweislich sey, noch auch immermehr erwiesen werden könne.

Dahero verhoffentlich bey Euer Hoch Edelgebl. Hoch Edelgestr. und Herrlichkeit, wie nochmalen unterthänigst bitte, an großgünstiger Deference kein Anstand obwalten wird; wider verhofften Falls aber Principalis Tochtermann in dem Untersuchungs-Protocollo dergestalten inculpiret seyn sollte, daß ihme deswegen mit der unterthänig bittenden Reception nicht deferiret werden könnte, so soll nochmalen nomine Principalis um Copiam & Extractum derer verhandelten Acten gehorsamst bitten, Principali quævis competentia reserviren, und mit wahrer Hochachtung beharren sollen

Ewr. Hoch Edelgebl. Hoch Edelgestr.
und Herrlichkeit

gehorsamster
David Meßinger.

An
Einen Hoch Edlen, Hoch- und Wohlweisen Magistrat dieser des heiligen Reichs freyen Stadt Worms
weiter gehorsamste Vorstellung und Bitte,
Mein
David Meßingers, Raths-Verwandtens zu Freinsheim,
Das burgerliche Receptions-Gesuch meines Tochtermanns Trautweins betreffend.

Subadjunctum Num. 5.

Extractus Raths-Protocolli des Heil. Reichs freyen Stadt Worms,

Veneris d. 3. Junii 1763.

Herr Advocatus Walther, mandatario nomine des Raths-Verwandten zu Freinsheim, Herrn Meßingers, übergiebt gehorsamst nochmalig weitere Vorstellung und Bitte, um Reception seines Tochtermanns, Hieronymus Trautweins zu Creuznach, in dahiesige Burgerschafft.

2c. wird es lediglich bey denen erlassenen Decretis belassen,

(L.S.) Decret. in Sen. comm.

Cantzley-Handschrifft.

Subadjunctum Num. 6.

Sind die sub Num. 1. beygelegt befindliche, zwischen Einem Löbl. Magistrat, und der Reformirten Gemeinde aufgerichtete Concordaten, oder Religions-Uebungs-Verträge.

Subadjunctum Num. 7.

COPIA.

In nomine Dei omnipotentis amen!

Kund, offenbar und zu wissen seye durch gegenwärtiges Instrument allmänniglichen, sonderheitlich denen, welchen solches zu wissen nöthig ist, daß im Jahr dieser gnadenreichen Geburth unsers Herrn und Heylands Jesu Christi Ein Tausend Sieben Hundert Sechzig Drey, Indictione Romanorum decimâ, bey glorwürdigster Herrsch- und Regierung des Allerdurchlauchtigst-Großmächtigst- und Unüberwindlichsten Fürsten und Herr, Herrn Francisci Primi, erwehlten Römischen Kaysers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem Königs, Herzogens zu Lotharingen und Baar, Groß-Herzogens zu Toscana, Fürstens zu Charleville, Marggrafens zu Nomeny, Grafens zu Falckenstein, unsers allergnädigsten Kaysers, Königs, und Herrn Herrns, in dieser des heiligen Reichs freyen Stadt Worms, Donnerstag (so da war der 9te Tag des Monats Junii) der Wohledle Herr Raths-Verwandter von Freinsheim, tit. Meßinger, mir subscribirten Kayserl. geschworn- und offenen Notario nachstehenden Requisitions-Schein per Expressum nachstellen lassen.

Tenor Requisitionis

Domine Notarie!

Ich habe, wie die drey in Abschrifft sub Nris 1. 2. & 3. anliegende Raths-Decreta des mehreren besagen, allbereits den 29ten Aprilis, dann den 10ten May, und sofort den 3ten Junii a. c. bey Einem HochEdlen Magistrat der Reichs-Stadt Worms um Recipirung meines Tochtermanns, Hieronymi Trautweins, Burger und Färbermeisters zu Creuznach, eines eingebohrnen Burgers-Sohn zu Worms, in die Burgerschafft daselbst supplicando angestanden, zugleich auch in Erwegung gezogen, daß, dem äusserlichen Vernehmen nach, kein anderer Anstand an der noch nicht beschehenen Willfahrung obwalte, als daß demselben, wiewohlen ohnerwiesen, obmoviret werden wolle, wie nemlich er, Supplicant, mit der dem David Wagner angeschuldigter und noch nicht entschiedener Teufels-Beschwörungs-Sache, zu thun gehabt haben; wenn nun gleichwohl daraufhin in meiner vorletzteren Vorstellung und Imploration de dato 6ten May a. c. besonders angemerckt, daß mein Tochtermann bey dem Wort der ewigen Wahrheit betheuret, nicht den mindesten Antheil an diesem verruchten Imputato jemalen genommen habe, und zu dessen mehrerer Bezeugung er sich entschlossen habe, der Justiz mit Haab und Guth entgegen zu gehn, und nicht wie der inculpirte David Wagner, derselben den Rücken zu wenden, gleichwohlen aber in gedacht vorletzterem Decreto die gebettene Communicatio der in diesem Betreff verhandelt worden seyn sollenden Acten (welche mir zu Salvirung der Ehre sowohl vor mich, als auch vor meine Familie nöthig seyn will,) refusiret werden, um welche nachhero zum drittenmal aber auch vergebens wiederum angestanden; Diesemnach finde mich in die äusserste Nothwendigkeit versetzet, Euer HochEdelgebohrne hierunter geziemend zu requiriren, Dieselben belieben wollen, vi officii und mittelst Zuziehung zweyer beglaubter Gezeugen, sich nächsthinige Raths-Session auf dahiesigen

Burger-

Burgerhof zu begeben, und daselbsten insinuata copia vidimata Schedulæ requisitionis, nochmalen nomine mei, die verhandelt seyn sollende Acta quæstionis zu requiriren, sodann die hierüber mündlich werdende Raths-Resolution, sofort in nicht verhoffendem Weigerungs-Fall, mir und denen Meinigen alle Rechts-Zuständigkeiten protestando vorzubehalten, anbey über der Sachen Hergang und Vollzug ein oder mehrere Instrumenta alsbalden um die Gebühr zukommen zu lassen, in dessen Erwärtigung mit besonderer Consideration allstets harre

Euer Hochedelgebohrnen

Meines Hochgeehrten Herrn Notarii

Dienstbereitwilligster
Joh. David Meßinger.

Freinsheim den 9ten Junii 1763.

Die Addresse war folgende:

A Monsieur
Monsieur de Masson le jeune, Notaire
apostolique Imperial & publique
à Worms.

Copia der ersten Beylage.

Extractus Raths-Protocolli des Heil. Reichs freyen Stadt Worms,
Veneris d. 29ten April. 1763.

Johann David Meßinger, Burger und Raths-Verwandter zu Freinßheim, übergiebt gehorsamstes Memoriale und Bitte um großgünstige Reception seines Tochtermanns, Hieronymi Trautweins, Burgern und Färbermeisters zu Creutznach, in hiesige Burgerschafft.

2c. bleibt es bey denen ergangenen Decreten.

(L.S.) Decretum in Sen. comm.

Canzley-Handschrifft.

Copia der zweyten Beylage.

Auf des Burger und Raths-Verwandten zu Freinßheim, Johann David Meßingers, wegen Reception seines Tochtermanns, des seit verschiedenen Jahren zu Creutznach als Burger und Färbermeister etablirten Hieronymus Trautweins, am 6ten curr. übergebene weitere Vorstellung und Imploration, läßt es Magistratus amplissimus bey vorigen Resolutionen um so mehr bewenden, als nicht zu finden, daß in dergleichen *rebus gratiæ* eine Obrigkeit allemal dem Supplicanten zu willfahren schuldig seye, wo zumalen gedachten Supplicantens Bruder allhier allschon als Burger und Färber angenommen worden, ersterer aber in Creutznach sich etabliret, und die bekannte Untersuchungs-Sache aus denen von Supplicanten sowohl, als besonders dem verstorbenen Vatter ad Protocollum geschehener Erklärungen nicht verborgen seyn könne, als weswegen dermalen das weitere annoch vorbehalten wird.

Decretum in Sen. comm. d. 10ten May 1763.

Stadt Wormsische Cantzley-Handschrifft.

Copia der dritten Beylage.

Extractus Raths-Protocolli des Heil. Reichs freyen Stadt Worms,
Veneris den 13ten Junii 1763.

Herr Advocatus Walther mandatario nomine des Raths-Verwandtens zu Freinsheim, Herrn Meßingers, übergiebt gehorsamste weitere Vorstellung und Bitte, um Reception seines Tochtermanns Hieronymi Trautweins, in dahiesige Burgerschafft.

2c. wird es lediglich bey denen ergangenen Decretis gelassen.

(L. S.) Decretum in Sen. comm.

Cantzley Handschrifft.

Wann nun vi officii mei, dieser an mich beschehenen Requisition in keine Weeg mich wohl entziehen können noch sollen; Als habe mich des andern Tages, so da war der 10te Tag des Monats Junii, des Morgens zwischen 11. und 12. Uhren mittelst

Zuziehung zweyer beglaubter Gezeugen, namentlich Johann Pfeil, dann Jacob Hofrichter, beyder des Hochstiffts Worms Einspänniger und Nachtwächter, auf dahiesigen Burgerhof begeben, woselbsten, als ich mich bey Löbl. Rath durch den Heimberger, namentlich Bernhäusel, anmelden lassen, nach einer kurtzen Verweilung, jetzt amtirender Herr Städtmeister Knod in Beygesellung des Herrn Consulenten Wagners, aus der gewöhnlichen Raths-Stuben zu mir herausgekommen, und sich meines Vortrags erkundiget, welchen demnächsthin in Gegenwart meiner beyden Gezeugen unter Producirung des Originalis, eine vidimirte Abschrifft von dem an mich ergangenen Requisitions-Schein überreichet, und vermög desselben Inhalt, die in dem, meines Herrn Requirenten Tochtermann angeschuldigten Betreff verhandlet seyn sollende Acta nochmalen requiriret, und in casu quo non, meinem Herrn Requirenten quævis juris competentia reserviret, worauf hin mir dann die vidimirte Abschrifft una cum 3. Adjunctis nicht nur von Seiten des Herrn Städtmeisters Knoden willig ab- und angenommen worden, sondern auch dieses in Rückerklärung wurde, daß derselbe hierüber in proxima forderlamst referiren, und demnächst mir dem Notario das ausgefallene Raths-Resolutum in Scriptis ausgefertigter zuzusenden bedacht seyn wolle, wornach dann gegen ein so anderes widriges protestando von dar abgegangen.

Tenor Resoluti Sen. Wormat.

Auf die von dem Herrn Notario Demasson juniore am 10ten Junii a. c. Namens des Burgers und Raths-Verwandten zu Freinsheim, Meßingers, wegen Reception seines zu Creutznach etablirten Tochtermanns, Hieronymi Trautweins, in allhiesige Burgerschafft eingereichte Requisition, ergehet eines HochEdlen und Hochweisen Raths des Heil. Reichs freyen Stadt Worms Resolution dahin:

Demnach allbereit in dem vorigen Resoluto von dem 10ten May a. c. angemerket, daß der Trautweinische eine Sohn sich zu Creutznach häußlich niedergelassen, hingegen der andere als Burger und Färber allhier auf- und angenommen worden, und daß der Vorgang der angezogenen Untersuchungs-Sache, aus denen, bey der ad Protocollum geschehener Constituirung von dem ersterwehnten Hieronymus Trautwein sowohl, als besonders von dem verstorbenen Vatter darauf erfolgten Responsionen und Erklärungen nicht unbekannt seyn könne, als weswegen das weitere annoch vorbehalten werde, bey dem allen aber es von der Obrigkeitlichen Willkühr abhange, ob und wie in andern rebus gratiæ, so auch mit Gesuch des Burgerrechts denen Supplicanten willfahret werden wolle oder nicht;

Als ist bey dieser der Sachen Bewandsame das Begehren communicationis der vor verschiedenen Jahren verhandelten Acten und abgehaltenen Protocollen um so weniger vor statthafft zu erachten, als der verstorbene Vatter hauptsächlich zu seiner Entschuldigung bey dem vor den dermalen supplicirenden Sohn, Hieronymus Trautwein gebettenen milden Einsehen, nebst des letzteren Jugend pro causalibus unter andern angeführet, daß sie von dem David Wagner und andern verführet, und dadurch in grossen Schaden und Verlust gesetzet worden, welches benebst der gestissentlichen contumaciam erwehnten David Wagners veranlasset, daß neben der Rucksicht auf jene Entschuldigungs-Ursachen, der Sachen ein Anstand gegeben, und deren gäntzliche Beendigung wider Willen bishero gehindert worden, einfolglich vor gleichmäßiger Erscheinung und Constituirung des letztern, die dessfalsige Protocolla um deswillen nicht mitgetheilt werden könnten, weilen sonsten der Inhalt bekannt gemacht, und also die Untersuchung vereitlet, wenigstens gehindert und erschweret werden würde. Solchemnach es also bey dem vorigen Resoluto nochmalen belassen, und das Rechts- und Ordnungs-widrige Communications-Gesuch von den Untersuchungs-Acten und Protocollen ex causis allegatis abgeschlagen werde.

Resolutum in Sen. comm. den 14ten Junii 1763.

(L.S.) Stadt Worms Cantzley Handschrifft mppria.

Obiges Raths-Resolutum wurde mir sodann den 15ten curt. des Nachmittags von Herrn Städtmeister Knod selbsten zu Handen gestellet, so geschehen Anno, Indictione, Regimine, Mense, diebus, loco horasque ut supra.

In fidem præmissorum
Joes Bernardus Demasson,
Auth. Cæs. Notar. publ. & jurat. mppria.

Johan-

Johannes Pfeil, als erbettener Zeug.
Jacob Hofrichter, als erbettener Zeug.

Præmissas copias cum suis veris exhibitis originalibus verbotenus consonantes esse attestor. Wormatiæ 30ma May 1770.

(L. S. not.) Joes Bernardus Demasson, auth. Cæsarea Notarius publ. & jurat. mppria.

Num. 18.

Extractus Protocolli notarialis domestici, de dato Worms den 15ten Martii 1770. Indictione Romanorum 3tia, & glorioſiſſimo Regimine Joſephi Secundi Auguſtiſſimi Imperatoris &c. &c.

Præsentibus me infra scripto Notario & duobus subrequisitis Testibus fide dignis, Nominibus Dno. Josepho Broeschel, Cancellista Illustrissimi Regim. Principalis Wormatiensis, & Dno. Caspar Eugenio Ritterspörger, Receptore ad Convent. Sti. Richardi.

In Nomine Domini Amen!

Auf die sub hesterno von dahiesig-Evangelisch-Reformirten Pfarrer Herrn Rödiger Namens der Löbl. Gemeinde hieselbst an mich subscribirten Kayserl. geschwornund offenen Notarium ergangene, und zur Ersparung deren Kösten ad hoc protocollum in originali registrirte schrifftliche Requisition, vermög welcher nachbenannten dahiesigen Burger und Wagnermeister, Johannes Stocks, reformirter Religion, wegen ob odium religionis von dahiesig Löbl. Lutherischem Stadt-Rath ehehin theils erschwerten theils verweigerten burgerlicher Annahme, sub protestatione juramenti more solito ad protocollum constituiren, deme also vi officii vorgegangen, über dessen Aussagen ein oder mehrere beglaubte Documenta gegen die Gebühr ausfertigen solle und möge, habe prævia vocatione ad ædes gedachten Johann Stocks sub hod. à prandio hora prima in Gegenwart beyder Eingangs à margine benannter ad hunc actum subrequirirter glaubwesten Gezeugen sub protestatione juramenti more consueto nachstehender maßen ad protocollum vernommen, und deponirte derselbe auf die ihme vordersamst gemachte Proposition des breiteren und umständlich,

Wie er, Constitutus, Johann Stocks, Burger und Wagner dahier, 45. Jahr alt, sonst zu Undenheim, Oberamts Alzey, Churpfältzischer Jurisdiction gebürtig, und der Evangelisch-Reformirten Religion zugethan, hiermit öffentlich mit Bewersung auf das göttliche Wort bekennen und aussagen müsse, daß, nachdeme ihn seine seelige Eltern das Wagner-Handwerck in der Jugend, und zwarn in der Churpfältzischen Oberamts-Stadt Alzey erlernen lassen, und er, Constitut, nach überstandenen Lehr-Jahren sieben gantze Jahren auf der Wanderschafft in fremden Landen zugebracht, und in dieser Profeßion, ohne Ruhm zu melden, Stadt kündiger maßen, sich vorzüglich perfectioniret, sodann hieher in diese Reichs-Stadt Worms gekommen, habe er sich von vielen Bekannten und Freunden, besonders von dahiesigem Burger und Sattlermeister Cornelius Lampert, um deswillen bereden lassen, sich allhier häußlich niederzulassen, weilen nur drey Wagnere dahier wohnhafft, davon aber zwey das Handwerck nicht starck treibeten, und der eine nicht alles alleine bestreiten könnte.

Wannenhero er, Constitut, um Pfingsten 1753. mit Darlegung nöthiger Zeugnissen und Kundschafften über seine ehrliche Herkunft, Lehr-Jahren, Wanderschafft und Vermögen ꝛc. bey einem HochEdlen Magistrat um die Aufnahme zum Burgern und Wagnermeistern supplicando eingekommen, wobey es auch das sichere Ansehen anfänglich gehabt, ob würde ihme ohne weiteren Umtriebe eines mit dem andern willfahret werden; Als aber das Handwerck, (welches, wie vor erwehnet, aus dreyen Meistern bestanden,) hievon Nachricht erhalten, wäre dasselbe gegen ihn bey Rath eingekommen, und excipiret,

ob hätte Constitutus nicht beydes unterm Fahnen gelernet, und auch die Muth- oder Innungs-Jahre nicht gehalten, derowegen er auch nicht anderst dahier angenommen werden könnte, er hätte sich dann zuvor mit dem Fahnen vorder- samst abgefunden, und dafür 50. fl., wegen denen Muth- oder Innungs-Jah- ren aber 100 fl. bezahlet, worauf er weiters vor das Löbl. Vierer-Amt gefordert worden, wobey auch der Raths-Verwandter und Wagnermeister Johann Georg Franck gegenwärtig gewesen, woselbst ihme hiernächst vom Löbl. Vierer-Amt der Vortrag beschehen, daß er entweder vor die Muth- oder Innungs-Jahren 100. Rthlr. zahlen, oder zwey Jahr annoch als Gesell dahier arbeiten sollte, mit dem Anhang, daß gedachter Meister Franck ihme Arbeit geben wollte und würde, und wo dieses nicht eingehen wollte, sollte er eines längst abgestorbenen Wag- nermeisters, namentlich Pleus, hinterbliebene Tochter, und also in die Zunft heurathen, worauf er Deponent aber brevibus erwiedert habe, daß er gewiß wüßte, auch schrifftlich einbringen wollte, daß die Lösung vor den Fahnen nur 4. fl. kostete, desfalls erklärend, vor Fahnen und Muth-Jahren 50. Rthlr. zahlen zu wollen; was aber die bis aufs tägliche Brod verarmte Pleusische Toch- ter anlange, so wollte er, ehe sich hierzu resolviren würde, selbe zu ehelichen, lieber so weit gehen, als ihn seine Füße tragen könnten und würden, deme aber ohngeachtet, wäre das Vierer-Amt auf der genauesten Befolgung eines von denen ihme vorgelegten 3. Puncten fest stehen geblieben, daher er sich nacher Maynz an das daselbstige Wagner-Handwerck gewendet, woselbst der angeb- liche Fahnen befindlich, wie denn das daselbst darauf erhaltene hiernach wörtlich sub Sign. ⊙. niedergeschriebene Attestat hiernächst bewiesen, daß der Fahnen nicht mehr floriret, welches demnächst einem Hoch Edlen Magistrat mit wiederholter Supplication um die burgerlich und zünftige Annahme überreichet, und hierdurch veranlasset, daß seine Sache, Gesuch und Schrifft endlich ad referendum aus- gestellet worden seyen. Wie dann auch nach Verlauf eines Vierteljahres, um die Fastnachts-Zeit 1754, ein Raths-Decret dahin publiciret worden wäre,

„ daß dem Wagner-Handwerck vor Muth- oder Innungs-Jahre 50. fl.
„ vor den Fahnen " " " 4. " und dann
„ ad pias causas zur Evangelischen Kirchen " " 20. "
„ in toto also zahlen sollte " " " 74. fl. " "

deme also befolgter, würde und sollte er zum Burger und Zünftigen auf- und angenommen werden, welches er dann hierauf nolens volens eingehen, und noch extra bey Fertigung des Meisterstücks über 30. fl. Unköstен zahlen müssen und bezahlet habe.

Hisce prælectis, reaffirmatis & impositо silentio dimissus.

Dann folgt hiebey das vorangezogene Chur-Maynzische Wagner-Zunfts- Attestat wörtlich in Abschrifft, wie solches mir dem Notario von Constituto producirt worden.

Subadjunctum sub Signo ⊙.

Heut dato den 28ten August 1753. erschiene gegenwärtiger Gesell Johannes Stocks bey unserm ehrsamen Wagner-Handwerck, sich zu erfragen, wegen Muth- oder Stand-Jahren, welches allhier der höchste Preiß à 30. fl., welches die Obrigkeit zu mindern oder zu mehren; was das Fahnen-Geld anbelanget, können sie nicht begehren, und welches doch niemalen mehr gesetzet ist, als 4. fl. 10. Kr., sage vier Gulden zehen Kreutzer, und kan kein Fahnen-Geld einem abgenommen werden, weilen die Fahnen nicht floriret, welches am Meister Hanns Georg Franck die gröste Ursache stehet, und sich vor den Fahnen-Schultz ausgiebt, und den Fahnen allhier in Maynz noch nicht ausgelöset hat, und können sie keine Vollmacht haben, einem einen Kreutzer davor abzunehmen; und solle Meister Franck seine Schuldigkeit besser observiren, und die Fahnen abholen, wie gebräuchlich, wie er auch versprochen hat, sonst werden wir Meister noch einen Brief schreiben müssen vor Recess, welches ihme nicht lieb seyn wird. Geschehen Maynz, wie obstehet.

(L.S.)

Meister Conrad Reiß, Aeltester.
Meister Johann Henrich Nostatt,
Meister Johann Franz Mauß, im Namen des ganzen Handwercks.

In

In fidem Extractus protocollaris subscripsi & subsignavi. Wormatiæ 18va Martii 1770.

(L. S. not.) Johannes Bernardus Demasson, Auth. Cæs. Notar. pnbl. & juratus, ad hunc actum debitè requisitus. mppria.

Josephus Brœschel, Hochfürstl. Wormsischer Regierungs-Canzellist, quà testis requisitus.

Caspar Eugen. Ritterspörger, quà testis subrequisitus.

Wir zur Fürstl. Wormsischer Regierung gnädigst verordnete Præsident, Canzlar, Geheime-Hof- und Regierungs-Räthe bekennen hiemit, daß vorernannter Johann Bernard Demasson würckl. Kayserl. geschworner und offener Notarius; einfolglich allen von ihme verfertigt werdenden Notariats-Instrumenten vollkommener Glauben beyzumessen seye. Urkundlich hieneben beygedruckten Hochfürstl. grösseren Canzley-Insiegels. Worms den 16ten Mertz 1770.

(L. S. Cancell. Princ. Wormat.) Ignatius Wilhelmus Astorff, Cancellariæ Principalis Wormat. Expeditor.

Num. 19.

Ich Ends Unterschriebener urkunde und bekenne hiemit auf Begehren des Herrn Pfarrern und Vorsteheren der hiesig Evangelisch-Reformirten Gemeinde, zu welcher ich mich gleichmäßig bekenne, mittelst meiner eigenen Unterschrifft, und so, als ich es vor dem allsehenden Gott, der mein Hertz kennet, bezeugen, und vor menschlichen Richterstühlen eidlich erhärten kan. Als ich, als ein hiesig eingebohrner Burger, auf Guthefinden meiner seel. Eltern, die Kiefer- und Bierbrauerey-Profeßion Ordnungsmäßig erlernet, auch nach absolvirten Lehr-Jahren, sieben aufeinander gefolgte Jahre auf der Wanderschafft gewesen, sofort wieder hieher gekommen, und meine Eltern verstorben, so habe ich das in der sogenannten Speyerer Vorstadt belegene, mit Bierbrauerey-Gerechtigkeit versehen- und zum Pfauen genannt- mir von meinen seel. Eltern zugedacht- und hinc inde inclusivè aller Neben- und Hinter-Gebäuden, auch darauf stossenden Garten, ad 1500. fl. angeschlagenes Elterliche Wohnhaus angetretten, so mithin bey Einem HochEdlen Magistrat um das Burgerrecht, und bey einer ehrsamen Kiefer-Zunft um die Zunft-Aufnahme angestanden, worauf mir letztere bedeutet, daß sie mich nicht anders in die Zunft auf- und annehmen würde, es sey denn, daß ich eine zünftige Burgers Wittib oder Tochter heurathen würde. Nachdem aber weder eine reformirte Kiefers Wittib noch Tochter eben damalen vorhanden gewesen, und mir angestanden, mich um so weniger ehelichen wollen, als mehr ein Hochlöblicher Magistrat die vermischten Ehen verhindert wissen wollen; So habe mich an mehr wohlgedachten Magistrat gewendet, und um Interposition Ihrer Obrigkeitlichen Authorität zur Aufnahme in die Kiefer-Zunft implorirt, aber nur diese Resolution erwürcken können,

„ daß ich mich mit der Kiefer-Zunft abfinden müßte.

Ob ich auch gleich mein Bitten bey Hochlöbl. Rath zu mehrmalen wiederholet, und angefüget habe, daß man mir ein gleiches, als dem dermaligen Herrn Kiefer Graaf und Hirschwirth Wagner, willfahren möge, als welche beyde eben wie ich, weder zünftig gebohren, noch zünftig geheurathet, gleichwohlen aber in die Zunft aufgenommen worden, so hat doch auch dieses alles nichts effectuiren wollen.

Nachdem ich also über ein gantzes Jahr lang vergeblich suppliciret, und mir an die Hand gegeben worden, der Zunft ein Stück Geld anzubieten, so habe ich, ausser denen 150. fl. die man der Zunft, auch wenn man seine Zünftige heurathet, demnoch bezahlen muß, annoch für Muth-Jahre 16. fl. item an die zween Zunftmeister ebenmäßig 16. fl. und ausser diesem allen noch à part 75. fl. zu entrichten mich anerbotten, aber auch damit nicht reusiren können.

Desfalls habe ich mich bey dem zugeordneten Herrn der Kiefer-Zunft, nemlich bey Herrn Städtmeister Gabler gemeldet, und um sein geneigt- und vielvermögendes Vorwort gebetten, der mir aber gerad unter die Augen gesagt, **Er sey mein Freund nicht, ich könnte mich in eine andere Zunft begeben.**

Nachdem also alles Bitten und Flehen nichts verfangen wollen, so habe ich meine erlernte Profeßion an den Nagel zu hängen, mein Brauhaus zu verschliessen, und mich in die Wingertsleut-Zunft zu begeben, mich genöthiget gesehen, bis es sich gefüget, daß der Kieferzünftige und Wirth zum Riesen, Ludwig Koch, im Jahr 1760. mit Tod abgegangen, worauf ich dessen hinterbliebene reformirte Wittib geheurathet, mithin in die Kiefer-Zunft gekommen.

So geschehen Worms den 13. May 1763.

Georg Wilhelm Emmerich.

Præsens Copia concordat cum suo Originali, ita atteſtor Ego. Wormatiæ 30ma May 1770.

(L. S. not.) Joes Bernardus Demasson, auth. Cæsarea Notarius publ. & jurat. mppria.

Num. 20.

In Nomine Domini.

Es seynd uns Decano und andern Doctoribus und Professoribus der Juristen-Facultät auf hiesiger Herzoglich Würtenbergischen Universität zu Tübingen, die puncto Sponsalium zwischen der verwittibten Mehlhändlerin Catharina Elisabetha Jordanin, Klägerin und ANtin an einem- entgegen und wider den dasigen Burgern und Mehlhändlern Jacob Fuchs, Beklagten und Aten am andern Theil, verhandelte Acta primæ & secundæ Instantiæ zu dem Ende zugeschickt worden, damit wir nach gepflogener reiflicher Deliberation in unserm versammleten Collegio hierüber unser rechtliches Gutachten cum rationibus dubitandi & decidendi abfassen mögten.

Wie Wir nun nach denen Uns obligenden Pflichten nicht ermangelt, solche Acta so bald es andere ohnumgängliche Expedienda immer verstattet, fleißig zu durchlesen, und dieselbe in Unserm versammleten Collegio, der Sachen Wichtigkeit gemäs, in reiflicher Erwegung zu ziehen, so haben Wir nach genauer Betrachtung aller hinc inde einschlagenden besonderen Umständen, keiner andern Meynung seyn können, als wie Wir in der in fine angehängten Urtheil des mehreren geäussert haben. Vorderst haben Wir

Quà facti

so viel befunden, daß Beklagter mit der Klägerin 14. Tage vor Ostern 1763. sich in ein Ehverlöbniß in Gegenwart des Schneidermeister Klitschen und Kiefermeisters Wöhrlein eingelassen

Act. N. 2. & 4.

und derselben würcklich einen Ring und zwey Laubthaler auf die Ehe gegeben, auch in Gemäsheit derselben nicht nur unterm 22. Martii d. a. bey Hochlöbl. Magistrat, gewöhnlicher massen um einen Copulations-Schein gebetten,

Act. Nro. 11. & Nro. 31. adjunct: Lit. A.

sondern auch am 8ten April d. a. diese seine Bitte schrifftlich wiederholt, und pro maturanda resolutione nachgesucht,

Act. Nro. 31. Lit. B.

ohnvermuthet aber seinen Sinn gantz geändert, und unterm 28ten April d. a. auf einmal sich ad Protocollum vernehmen lassen, wie ihme seit dem Verspruch von der Klägerin so viel ohnanständiges zu Ohren gekommen, daß er die Ehe nicht vollziehen könne.

Act. Nro. 32. adj. Sign. C.

Bey welchen Umständen inclytus Magistratus unterm 29ten April d. a. decretirt: Daß man bey vorwaltenden Umständen Bedencken trage, der Klägerin in ihrem Gesuch wegen der Proclamation zu willfahren.

Act. Nro. 31. adj. Lit. C.

Jedoch aber, auf derselben wiederholtes Ansuchen den Beklagten zu Vollziehung der Ehe anzuhalten,

Act. Nro. 1.

die Sachen endlich zu rechtlicher Discussion an das Consistorium verwiesen.

Act. Nro. 1. Decret. à tergo d. d. 3. May 1763.

Die-

Diesem zu Folg hat Klägerin würcklich bey Löbl. Consistorio Klage erhoben,
Act. Nro. 2.
Beklagter hingegen in seiner Exceptions-Schrifft
Act. Nro. 4.
unterschiedliche Exceptiones, doli, persuasionis, ebrietatis &c. opponirt, auch in specie vorgewendet, daß er indessen zerschiedenes ohnanständiges von derselben in Erfahrung gebracht, besonders aber, daß sie, wegen einer von ihrem verstorbenen marito begangen seyn sollenden Zoll-Defraudation, verdrießlichen Weiterungen exponirt seye, mithin die Sponsalia, wo nicht gantz zu cassiren, doch wegen dem seither gegen die Klägerin gefaßten ohnauslöschlichen Haß und Degout zu dissolviren gebetten, beyde Theile aber sodann respectivè supplicirt
Act. Nro. 6.
und duplicirt,
Act. Nro. 8.
und prævia tentatione amicabilis compositionis frustranea
Act. Nro. 7.
unterm 14. November 1763.
Act. Nro 11. & 12.
ein Urthel publicirt, und vorderist ein nochmaliges tentamen amicabilis compositionis zu machen resolvirt, bey dessen abermaliger Entstehung aber dem Beklagten der Beweis seiner Exception sub termino 4. Wochen aufgegeben worden.

Anstand aber diesen Beweis rechtlicher Ordnung nach zu führen, hat Beklagter am 10ten December d. a. eine Declaration übergeben, worinnen er den Beweis des Hasses, der in animo bestehe, als ohnmöglich, nicht führen zu können, von sich herkommen lässet, im übrigen aber seine vorige Exceptiones, ohne etwas zu erweisen, bloßhin wiederholt;
Act. Nro. 13.
dahero dann, und da der abermalige Versuch zur Güte wiederum fehlgeschlagen,
Act. Nro. 17. & 18.
endlich am 18ten April 1764. die Sententia à quâ dahin eröffnet wurde,
„ daß nach der JNtin Antrag, wegen des getroffenen Verlöbnisses, dem Iten
„ nochmalen ernstlich zuzureden, auch zu dessen würcklicher eingeräumter Voll-
„ ziehung, derselbe von Consistorii wegen anzuweisen, bey fernerer ohnverhoffter
„ Weigerung aber JNten mit Vorbehalt rechtlicher Bestrafung, nebst Ersetzung
„ derer verursachten Kostes, zu Leistung einer billigmäßigen Satisfaction zu con-
„ demniren, dahingegen mit denen JNtischer Seits gebettenen absoluten Zwangs-
„ mitteln, denen vorwaltenden Umständen nach, billig zu verschonen sey.
Act. Nro. 24. & 25.
Wie nun die in Conformität solcher Urthel gemachte abermalige Versuche zur Güte, Krafft Protocolli d. d. 14. May 1764. abermalen fruchtlos ausgefallen,
Act. Nro. 26.
so appellirte Klägerin, da man bey dem Consistorio gegen die dorten interponirte Appellation unterschiedliche Einwendungen gemacht, coram Notario & testibus am 24ten May 1764.
Act. Nro. 27.
truge diesem auch auf, solche Appellation behörig anzuzeigen und Acta zu requiriren,
Act. Nro. 27. & 28.
und introducirte nicht nur am 26ten Junii d. a.
Act. Nro. 30.
diese Appellation, sondern justificirte dieselbe auch den 10ten Julii d. a. mithin intra terminum præfixum 14. dierum.
Act. Nro. 31.
Worauf Andt. excipirte,
Act. Nro. 32. & 35.
und nachdem beyde Theile usque ad conclusionem in causa fortgehandelt hatten,
Act. Nro. 36. & 37.
die Acta in solchem Zustand an Uns zum Spruch Rechtens versendet worden.

Wann Wir nun über vorstehendes Factum Unsere rechtliche Gedancken eröffnen sollen, so könnte es zwar ein ziemliches Ansehen haben, als ob entweder die gantze Appellation pro non devoluta erkläret, oder wenigstens Sententia à qua lediglich confirmiret werden müßte.

Da nemlich

1.) Die Sententia prætensa gravans am 18. April 1764. publicirt worden ist, ANtin hingegen hievon nicht intra tempus in Legibus præscriptum X. dierum, sondern allererst am 24ten May d. a. mithin ganzer 36. Tage nach ausgesprochenem Urthel appelliret hat: da doch die Appellation præcisè intra decendium interponirt werden soll,

Nov. 23. Cap. 1. & Auth. Hodie &c. C. de appell. ord. cam. P. 2. Tit. 3. §. 1.
Recess. Imperiali noviss. de an. 1654. §. 115.

dergestalten, daß wann diese Zeit als ein fatale à legibus præscriptum verflossen ist, die Appellation eo ipso unkräfftig und ungültig ist,

d. Nov. 23 Cap. 1. & d. Auth. Hodie &c. C. de appell. cam. 28. C. 6. qu. 2. C. 8. de appell. in 6to. C. 15. X. Sent. & re jud.

welches in substrato

2.) um so mehreres Attention verdienet, als auch dieses decendium in dem Fall fortlaufet, wann schon eine sententia conditionalis ist,

L. 1. §. 5. ff. quando appell. Mynsinger Cent. 5. Observ.
Lauterbach coll. tit. quando appell. §. 7. Mevius P. 5. dec. 224.

wie z. E. von einer Sententia sub conditione jurisjurandi lata behauptet

B. Dn. de Harpprecht disp. de Appell. à jurejurand. §. 22.
Dn. de Schœpf. cons. Tubing. vol. 8. cons. 68. N. 40.

so daß mithin der ANtin Ausflucht, als ob die conditio Sententiæ vor dem zugleich decretirten tentamine amicabilis compositionis noch nicht pura gewesen, von selbsten und um so mehr hinwegfällt, als

3.) die Schedula appellationis
Act. Nro. 27 a.

an das gantze Consistorium dirigirt gewesen, mithin daran der animus coram Judice à quo ipso zu appelliren erscheinen will; da nun dieses nicht geschehen, sondern die Appellation coram Notario & Testibus interponirt worden, so hat es auch ein starckes Ansehen, als ob dieser Actus appellationis ultra intentionem agentium nichts operiren könne,

Arg. L. 19. ff. de R. C. L. 16. ff. de A. R. d. Barbosa Locupl. L. 19. c. 41. ax. 14.

sondern vielmehr hier die Regul anschlage,

quod volui non potui, & quod potui, nolui.

L. 6. C. si quis alteri vel sibi. L. 3. C. de contrah. vel committ. stip. C. 23. X. de offic. ac potest. Jud. deleg.
B. D. Harpprecht. Resp. 89. n. 42. seqq.

Hiernächst hat

4.) ANtin zwar in der Schedula requisitionis den Notarium Weyßen ersucht, coram Judicio die Acta zu requiriren,

Act. Nro. 27.

daß aber dieser solches würcklich gethan, und seine dißfalsige Commission ausgerichtet habe, ist ex Actis nirgends zu ersehen, maßen derselbe blos die Requisition nebst der Appellations-Schedula Tit. Herrn Städtmeister regenti Gablern und nachgehends denen Herren Deputatis Consistorii übergeben hat, so daß es daher, dem Ansehen nach, auch an der requisitione Actorum, welche doch heut zu Tag loco requisitionis apostolorum intra 30. dies à tempore interpositæ appellationis pro forma erforderlich ist,

Ord. Cam. P. 2. tit. 31. Recess. Imper. de Anno 1570. §. 74. & Recess. Imp. novissi. de Anno 1654. §. 55.
Lauterbach coll. tit. de Libell. dimiss. §. 3. 4.
Seyffarth teutsche Reichs-Proceß L. 1. c. 27. §. 17. add.
Perillustr. Dn. à Cramer in denen Wetzlarischen Nebenstunden P. XII. Nro. VIII. p. 102. sqq.

fehlet.

Nebst deme scheinen auch die Materialia selbsten vor die ANtin nicht zum besten beschaffen zu seyn; Es ist

5.) bekanntenRechtens, daß in sponsalibus & nuptiis mehr als in irgend einem andern Negotio, liberrimus consensus erfordert werde.

L. 22. ff. de Rit. Nupt. C. 14. X. de sponsi. C. 6. X. quod met. caus.
adeo, ut sponsalia nulla sint etiam vi metuque extorta, ne rescissione opus habeant, uti alia negotia.
Carpzov. Jurispr. consist. L. 2. def. 27. & L. 3. def. 55.

Inpri-

Inprimis autem persuasiones dolosas, maxime accedente ebrietate nullas reddere vel ipsas nuptias certissimum est.

L. 7. pr. ff. de dol. mal. Stryck us. mod. tit. de Nupt. §. 30. Carpzov. jurispr. consist. L. 2. def. 182. seqq.

Da nun At. in vorliegendem Fall gantz schnell allein in Gegenwart des Schneidermeisters Wohrlen sponsalia, und zwar in des erstern, und nicht in seinem eigenen Haus gemacht, welches doch viel leichter in diesem in Gegenwart der beyderseitigen Freunden geschehen können, so ist ex hac festinatione dessen Vorgeben einer Uebereilung nicht unwahrscheinlich;

præcipitantia enim noverca dicitur Justitiæ Clem. pastoralis A. XX. jur. voc. Præcipit. ax. 1. Müller disp. de festin. Jud. illic.

Und daher, wann auch gleich der At. nicht gäntzlich in errore, oder gar ob ebrietatem in alienatione mentis verirt, dieses doch in Zusammenhaltung mit andern Umständen ein Grund, daß dergleichen Sponsalia, maxime re integrâ, und da dieselbe weder per copulam sacerdotalem, noch carnalem impliret worden, desto leichter wieder aufgehoben werden können, da ohnehin

6.) At. erst nach diesen Sponsalibus ein und andere Umstände von seiner Sponsa erfahren haben will, welche ihm vorher unbekannt gewesen, und er bey dieser in der Eil eingegangenen Verlöbniß so genau nicht wissen können, daß z. E. die ANtin wegen einer von ihrem verstorbenen marito begangen seyn sollenden Zoll-Defraudation beschwerlichen Weiterungen ausgesetzt seye, auch zerschiedene Passiva habe, wie z. E. nach der Aussage des Müller Leisten ANtin demselben 391. fl. schuldig verblieben seyn solle;

Act. Nro. 20. adj. Sign. ⊙.

Cum tamen in Sponsalibus semper tacita subaudienda sit conditio: rebus sic stantibus.

Richter P. 1. dec. 8. no. 10. Carpzov. Jurispr. consist. L. 2. def. 176. n. 9. & regula locum habeat

Quotiescunque post Sponsalia gravis quædam causa supervenit, quæ, si tempore Sponsaliorum cognita fuisset, Sponsus aut Sponsa non consensisset, toties locus est repudio & dissolutioni Sponsaliorum.

C. 25. X. de jurejur. Bruckner dec. matrim. C. 1. n. 59. & c. 4. n. 58. Bardili concl. for. Exercit. 52. th. 2. seqq. Gerhard loc. de Conjug. §. 166. &c.

Stryck de jur. sens. diss. 2. C. 2. idem Tr. de dissens. Sponsal. Bœhmer disp. de prob. repud. caus. c. 2. §. 9.

Besonders würde

7.) der Umstand, daß ANtin lange Zeit im Lager umgezogen seyn solle, pro re nata, und wann er erwiesen, auch At en ante Sponsalia contracta nicht bekannt gewesen ware, einen Hauptgrund zu Dissolvirung quæst. Eheverlobnisses abgeben, da hieraus, je nach befindenden Umständen, eine starcke Suspicio fornicationis entspringen würde.

Bœhm. dispur. de prob. repud. causa c. 2. §. 12.

Wann aber auch gleich all dieses nicht wäre, so behauptet doch At,

8.) daß er gegen die ANtin einen solchen unversöhnlichen Haß und Widerwillen gefasset, daß er lieber in den Rhein springen, als die ANtin zur Frau haben wolle.

Act. Nro. 26.

Daß nun aber dergleichen Capitales & implacabiles inimicitiæ eine hinlängliche Ursache ad dissolvenda Sponsalia um so mehr abgeben, jemehr aus dergleichen allerhand Leibs und Seelen-gefährliche Zufälle zu befürchten seynd, darinnen kommen die meisten Scriptores juris matrimonialis mit einander überein.

C. 2. C. 17. X. de sponsal. Gerhard loc. de conjug. §. 153. Bœhmer d. disp. de prob. repud. caus. C. 2. §. 4. seqq. ubi simul ad argumenta dissentientium respondet:

Adeo, ut & unius dissensus & horror hoc casu Sponsalia, etiam jurata dissolvat. Baur class. 1. disp. 8. th. 18. Besold. P. 2. cons. 80. n. 48.

nec respiciatur ad id, unde veniat odium, sed unicè exitus. Joh. Harpprecht ad rubr. Inst. de Nupt. n. 135. seqq. Richter dec. 8. n. 10.

So daß daher

9.) die Sententia à qua vor die ANtin um so weniger gravirlich zu seyn scheinet, da nicht nur einer hohen Obrigkeit ohnverwehret ist, ex justis causis dergleichen Sponsalia wiederum aufzuheben,

Carpzov Jurisprud. Consist. L. 2. def. 176. Lauterbach. Consil. Tubing. vol. 3. conf. 243. n. 8.

sondern in vorliegendem Fall sogar die quæst. Sponsalia als gültig erkannt, und Ant. als straffällig erklärt, auch der ANtin zur Satisfactions-Leistung verfallet worden, mithin man von Seiten Löbl. Ehegerichts vielmehr alles das gethan, was nur zu erwarten gewesen; wie dann auch quoad hunc passum ANtin die Urthel à quâ agnoscirt, und selbst vor favorable hält.

Wann nun gleich

10.) in der Sententia à quâ die Zwangsmittel nachgelassen zu seyn scheinen, so ist doch eines Theils in Consideration zu ziehen, daß wie, pro re nata, die Obrigkeit Sponsalia gäntzlich aufheben kan, also Dieselbe, dem Ansehen nach, auch die ohnehin gröstentheils fruchtlose Zwangsmittel nachsehen könne; andern Theils aber redet die Urthel allein von absoluten Zwangsmitteln, welche ohnehin ob tristes exitus, omnium DDrum Juris matrimonialis consensu niemalen statt haben, oder anzurathen seynd;

rectè enim monentur Judices matrimoniales, ne temerè partes cogant ad implenda Sponsalia.

Besold. d. L. P. 2. conf. 80. Num. 48. Carpz. Jurisprud. consist. d. L. 2. def. 176 Bœhmer disp. de matr. coacto c. 1 §. 67.

so daß mithin, da die Sententia à quâ nicht die Zwangsmittel überhaupt, sondern nur die absolute Zwangsmittel, welche ohnehin nicht statt haben, abgeschlagen worden, nicht einmal ein Grund zu einem Gravamine vorhanden ist, mithin auch die Appellation, welche sine gravamine nicht statt hat, ohnehin verwerflich zu seyn scheinet.

L. 13. §. 1. ff. L. 30. in fin. C. de appel. Can. 3. 6. 7. 8. 10. 26. caus. 2. qu. 6. Lyncker dec. 890.

Allein dessen ohngehindert, seynd wir nach reifer Ueberlegung der ohngezweifelten rechtlichen Meynung, daß die Appellation sowohl in ihren Formalien als Materialien, nicht zu verwerffen, sondern vielmehr die Urthel à quâ auf die unten in Sententia an Hand gegebene Weise zu modificiren und zu reformiren seye;

dann da ist gleichwohlen

1.) an deme, daß in matrimonialibus so, wie in causis criminalibus, eine Urthel, besonders wann sie contra matrimonium lata ist, nicht in rem judicatam übergehe,

Gail. L. 2. obs. 94. n. 1. Mevius ad Jus Lubec. Lib. 1. tit. 4. n. 24. Lauterbach conf. Tubing. vol. 3. conf. 243. N. 50.

mithin auch post Decendium denen Partibus immer noch frey bleibe ein remedium suspensivum zu ergreiffen.

Wolte man aber auch mit andern, z. E.

Bœhmer diss. de sent. in rem jud transeunt. §. 39.

annehmen, daß diese Rechtslehre in Sponsalibus sich nicht adpliciren lasse, da doch gleichwohlen ausgemacht ist, daß die Wichtigkeit dieses Negotii sich nicht durchgehends nach denen Formalitäten anderer, mehr in den Handel und Wandel einschlagender Geschäfften abmessen lasse, so kommt doch

2.) in vorliegendem Fall dieses vornehmlich in Betrachtung, daß schon unterm 14ten November 1763. die Gültigkeit derer Sponsaliorum anerkannt, dieses auch in der Sententia à quâ confirmiret worden, mithin, da dennoch die gewöhnliche Zwangsmittel abgeschlagen worden, dieser Zusatz sich mit denen præmissis nicht wohl reimen lässet, und daher der ANtin wo nicht dieses, doch andere rechtliche Remedia um so weniger zu versagen gewesen wären, als bekannten Rechten nach, wenn gültige Sponsalia vorgegangen, bey denen renitentibus die gewöhnliche Zwangsmittel zu versuchen seynd, und ein Richter nichts, was denen Rechten und der allgemeinen Praxi in Ehe-Sachen nicht gemäs ist, statuiren kan,

L. 2. C. quando provoc. non necesse. Blum proc. cam. Tit. 56. n. 3. Mevius P. 5. Dec. 268.

B. D. Harpprecht conf. Tubing. 14. num. 147.

Hartmann Alt. disp. de nullit. sentent. contra consuetud. ac Stylum curiæ latæ.

zumalen

3.) in Sententia à quâ nicht die ordinari, sondern allein die absolute Zwangsmittel verworffen worden, und daher, da von diesen niemalen keine Frage gewesen, und der ordinairen Zwangsmitteln in Sententia nicht gedacht worden, daraus allemal eine Obscurität und Ungewißheit entspringet, welche ohnehin eine Declaration erforderte, so daß mithin, so lang diese Declaration nicht erfolget, die Fatalia nicht laufen,

Ludovici disp. de jure Declar. c. 3. §. 5.

Dn.

Dn. d. Schœpff conſ. Tubing. vol. 9. conſ. 65. n. 15.

und allenfalls der ANtin freygeſtanden hätte von Löbl. Conſiſtorio eine Declarationem zu verlangen, und ſodann, wann die Declaration wider ſie ausgefallen wäre, ihr nicht hätte verwehret werden können, die Appellation ad inclytum Magiſtratum zu ergreiffen, mithin auf ſolche Art, wann die Appellation jetzo gleich angenommen, und von dem Herrn Judice ad quem interpoſita appellatione ſelbſten, die Declaration ertheilet wird, wie in ſolchen Fällen gar wohl geſchehen kan,

Müller ad Struvium Exerc. 49. th. 3. Lit. V.

Lauterbach coll. tit. quando appell. §. 8. in fin.

B. d. Harpprecht vol. nov. conſ. 2. n. 143. ſqq.

nur die Zeit und Koſten menagiret werden.

Wir haben daher

4.) um ſo weniger Anſtand, die Sache, bewandten Umſtänden nach, pro devoluta anzunehmen, da ſelbſt inclytus Magiſtratus allbereits die Proceſſe und gewöhnliche compulſoriales juxta Decretum dd. 26. Jun. 1764.

Act. Nro. 30. à tergo

erkannt, und den Libellum gravaminum dem Aten nicht nur communicirt hat, ſondern auch in der ganzen Sache forthandlen laſſen, mithin cauſa eo ipſo um ſo mehr pro devoluta zu halten, je richtiger es iſt:

quod Summus Princeps appellationes recipere poſſit, licet non nihil circa formalia neglectum ſit, imo, recipiendo appellationes, eo ipſo tacitè diſpenſaſſe videatur

Struv. Jurispr. Rom Germ. L. 4. tit. 19. §. 14.

Sleevogt Diſp. de Jure appell. recip. ex Jure territ. oriundo C. 2. toto. Dn. à Wernher P. 8. obſ. 394. D. D. Schœpff conſ. Tub. vol. 8. conſ. 4. n. 26.

Wir übergehen daher, Weitläuftigkeit zu vermeiden, gefliſſentlich alles übrige, was etwa noch weiter zu etwelcher Salvirung derer fatalium mehr angeführet werden könnte, und kommen auf die materialia cauſæ ſelbſten, und da iſt

5.) auſſer Zweifel, daß zwiſchen dem Aten Fuchs und der ANtin Jordanin würcklich gültige Sponſalia vorgegangen ſeyen; Selbſt beklagter At kan dieſelbe ſo wenig, als dieſes in Abrede ziehen, daß dieſes Eheverlöbniß in Gegenwart zweyer Zeugen, nemlich des Klitſchen und Wöhrlens, vorgegangen, ſo daß mithin ordentliche Sponſalia publica vorhanden ſeynd; Ja, wenn auch dieſes nicht wäre, ſo iſt doch bekannt, daß auch Sponſalia clandeſtina, ſine teſtibus celebrata, wenn ſie nur anderſt woher, ſive partium confeſſione, ſive alio modo erwieſen ſeynd, dennoch eine Verbindlichkeit, ſolche zu vollziehen, bewürcken.

C. 2. X. de clandeſt. deſponſ. Gerhard loc. Tom. VII. §. 145. de Conjug. Brunneman. Jur. Eccleſ. L. 2. 6. 16. th. 12. Stryck uſ. mod. tit. de Sponſ. §. 6. & 9. Mevius P. 8. D. 39. Muller ad Struv. Exerc. 29. th. 15. Lauterbach conſ. Tub. vol. 3. conſ. 243. n. 20.

Und eben dieſes

6.) von Löbl. Conſiſtorio ſowohl in Sententia vom 14ten November 1763. und der dort befindlichen gründlichen Relation,

Act. Nro. 11.

als in der Sententia à quâ vom 18ten April 1764.

Act. Nro. 26.

ſelbſten anerkannt worden, und hieran um ſo weniger zu zweifſen, als

7.) Beklagter und At, ohngeachtet ihme unterm 14ten November 1763. der Beweis ſeiner vermeyntlichen Exceptionen aufgegeben worden, dennoch ſolchen weder unternommen, noch geführet, mithin dieſe Exceptionen um ſo weniger in eine rechtliche Conſideration kommen können, je bekannteren Rechtens iſt,

Quod reus excipiendo fiat & actor & probare teneatur,

L. 1. ff. de Except. L. 19. ff. de probat.

Dn. de Schœff conſ. Tub. vol. 8. conſ. 74. n. 103.

& quod, quæ probata non ſunt, pro non geſtis & falſis habeantur. adeoque qui non probat, dicatur jure carere.

L. 77. ff. de contr. emt. L. 10. ff. de rebus dub.

L. 17. ff. de addict. in diem. Maſcard de probat. vol. 1. q. 1. n. 8. & 12. ſqq. Lauterbach coll. tit. de probat. §. 1.

Und je weniger dieſelbige nur etwelche Wahrſcheinlichkeit haben, da beklagter At als er in des Klitſchen Haus gekommen, bereits ſich mit einem Ring und zween Laubthalern

versehen gehabt, um solche der Klägerin ANtin auf die Ehe zu geben, als woraus leicht abzunehmen ist, daß derselbe nicht etwa gantz von ohngefehr und unwissend, aus was Ursachen er von dem Klitschen herbey gerufen werde, in dessen Haus gekommen, und dorten zum Eheversspruch induciret worden, sondern vielmehr, wie ANtin behauptet, schon vorher unter beyden Theilen über dieses Eheverlöbniß gehandelt worden, und diese Zusammenkunft gantz wohl überlegter Dingen veranstaltet worden, vor eins: vor das andere aber

8.) beklagter At nachgehends die ANtin als seine Sponsam agnoscirt und tractirt, ja so gar zu zweyen unterschiedlichen malen selbsten bey inclyto Magistratu um Ertheilung eines Proclamations-Scheins nachgesucht hat, wodurch also alle diese vitia, wenn auch je die Sponsalia mit einem oder dem andern behafftet gewesen wäre, wiederum um so mehr purgirt worden wären,

C. 6. X. de Sponsal.
Böhmer disp. de matrim coacto c. 1. §. 28. sqq.
Leyser spec. ad ff. 290. n. 45.

als ohnehin die vorgeschützte Ebrietät, wenn sie auch würcklich nicht gantz affectata wäre, doch in keinem so grossen Grad gewesen seyn kan, daß sie eine alienationem mentis bewürcket hätte, da ja beklagter At sich aller bey dem Eheverlöbniß, auch nach und vorgegangenen Umständen noch gantz genau erinnern kan. Und wann gleich

9.) der ANtin voriger maritus wegen einer Zoll-Defraudation in Verdacht gewesen seyn sollte, so kan doch dieser Umstand dem Aten um so weniger zu statten kommen, als eines Theils dieses Delictum auf ihrem verstorbenen marito, und nicht ihr, der ANtin hafften würde, mithin in Ansehung ihr, der ANtin, keine justam causam dissolvendi Sponsalia abgeben könnte; andern Theils aber noch ungewiß ist, ob nicht beklagter At schon ante Sponsalia contracta von diesem Vorgang, welcher doch in der Cantzley bekannt gewesen seyn muß, Nachricht gehabt habe? welch letzteren Falls ohnehin hierauf keine Reflexion gemacht werden könnte, nicht zu gedencken, daß auch sogar parentum delicta, wann sie nicht atrocia seynd, einen Eheversspruch nicht aufheben.

Besold P. 2. d. cons. 80. Bruckner dec. matrim. C. 1. n. 60.

Und so ist auch

10.) darauf, daß die ANtin dem Müller Leisten noch 391. fl. schuldig seyn solle, um so weniger rechtliche Reflexion zu machen, als dem Aten dadurch, wann auch ANtin Schulden hätte, kein Schaden zugehet, da sie ja ihre Passiva von ihrem eigenen Vermögen bezahlen muß: vor das andere aber beruhet all dieses auf der blossen Aussage des Leisten selber, welcher vor sich keinen Zeugen abgeben kan. Nebst deme ist auch noch nicht bekannt, was die ANtin in Vermögen habe, und ob sie nicht diese allenfalsige Schuld gar wohl zu bezahlen im Stande seye, und solche, als von ihrem marito herrührend, vielleicht um eines oder des andern Anstandes willen bisher noch nicht bezahlet habe; da überhaupt nicht wohl eine Wittib geheurathet werden wird, welche nicht auch ein oder die andern Passiva hat. Nicht zu geschweigen, daß allenfalls error circa bona fortunæ sponsalia nicht aufhebt, wo dieselbe nicht sub expressa conditione certæ quantitatis dotis eingegangen worden seynd.

C. 3. X. de condit. appos. arg. L. 71. §. 1. ff. de condit. & demonstr. Müller ad Struv. Exercit. 29. th. 25. Lauterbach coll. tit. de nuptiis §. 97.

Mehrere Aufmercksamkeit würde

11.) der Umstand verdienen, daß die ANtin ehedem in dem Lager herum gezogen seyn solle; allein zu geschweigen, daß derselbe noch gantz unerwiesen ist, und auf der blossen Sage des Aten, und zumalen in seinem letzten Exhibito, worüber sich ANtin nimmer verantworten können,

Act. Nro. 37.

beruhet, At auch sich hierüber nicht einmal incidenter zum Beweis erbotten, geschweige dann expresse um Beweis gebetten, sofort wohl glaublich ist, daß er mit dem Beweis dißfalls so wenig, als mit dem Beweis seiner ehevorigen Exception aufkommen dörffe, so würde auch daraus allein, wann sich etwa ANtin in Ansehung ihres Mehlhandels und Berufs in einem Läger befunden, und dieselbe nicht sonsten sich dorten ohnanständig aufgeführt, nicht viel folgen, noch dieser Umstand dem Aten besonderen Vortheil bringen, und zwar um so weniger, da schwerlich zu glauben ist, daß dieser Umstand dem Aten nicht vor denen Sponsalibus sollte bekannt gewesen seyn, und zur Zeit der Sponsalien lange keine Armeen mehr in dasiger Revier gewesen, besonders aber sehr wahrscheinlich ist, daß sich At vor eingegangenen Sponsalien auch werde nach der ANtin Aufführung erkundiget haben; Es beruhet daher

12.) alles

12.) alles noch allein auf dem von Aten vorschützenden Haß und Abscheu vor der ANtin.

Es ist auch ausser Zweifel, daß nach demjenigen, was oben in rationibus dubitandi ausgeführet worden, ein capitale & implacabile odium die Sponsalia dissolvire, und dißfalls keine absolute Zwangsmitteln statt haben, oder anzurathen seyen; Allein, zu geschweigen, daß eben nicht gleich ein jedes odium affectatum, und öffters simulatum, vor richtig anzunehmen ist,

quam in rem notanter scribit

Bœhmerus Jur. Eccles. protest. tit. de sponsal. §. 163.

„ videndum, an odium sit simulatum, nec ne? Solent enim puellæ (imò & ma-
„ sculi) non raro Spe matrimonii melioris, & ut eo promtiùs faciliusque à Spon-
„ salibus recedere possint, fingere horrorem, odium, inimicitiam, cujus tamen
„ causam genuinam adferre nequeunt, præsertim, cum Sponsalia sponte solen-
„ niter contraxerint, & amorem erga sponsum multis ostenderint argumentis,
„ mox amorem ergà alium captæ, repudium mittere intendunt, & destitutæ justa
„ causa, tantum odium, &, quod ejus præsentiam penitiùs exhorrescant, alle-
„ gant; quæ causa omnino rejicienda, ne dolus eis prosit, quin potiùs judex
„ per Sententiam matrimonii consumationem injungit, easque remediis probatis
„ ad hoc cogit,

add. Idem Bœhm. de disp. de prob. repud. caus. cap. 2. §. 4.

und besonders auch darauf zu sehen ist, ob nicht eine solche von dergleichen einmal gültig eingegangener Eheverlöbniß abspringende Person selbsten zu dergleichen Haß Ursach gegeben, oder ohne ihme von dem andern Theil gegebene hinlängliche Ursache einen solchen ohnverdienten Haß auf seinen Sponsum oder Sponsam geworffen habe;

qualis ita affectata, & cui refractarius ipse causam præbuit, vel quam sine ratione concepit, non sufficit,

Mevius P. 4. dec. 44. & 45. Stryck de diss. Sponsal. cap. 2. Bœhmer disp. de probat. repud. C. 2 §. 4.

Bardili Exerc. 52. concl. for. 2. Dn. à Lyncker dec. Jen. 482. Dn. de Schœpff dec. 230. n. 14.

so ist dieses

13.) nur de coactione absolura, wann man zwey Personen ohne weiters mit Gewalt in die Kirche führen und copuliren wollte, keineswegs aber von einer coactione respectiva zu verstehen, Krafft deren man dergleichen refractarios durch allerhand hergebrachte Zwangsmittel tentiret, ob sie nicht zu Vollziehung des getroffenen Eheverlöbnisses zu bringen seyn, sondern es seynd in diesem Fall die gewöhnliche Zwangsmittel in allwege zu gebrauchen;

C. 10. X. de Sponsal. C. 22. X. ibidem. Bœhmer d. disp. de matrim. coacto cap. 2. §. 2. seqq. Stryck. de diss. sponsal. sect. 7. §. 4. sqq. Carpz. Jurispr. const. L. 2. def. 133. Bruckner dec. matrim. C. 1. n. 7. sqq.

Si prius admonitiones consuetæ præcesserint,

Mevius P. 3. dec. 382. & 383.

Zwar kommt

14.) in substrato dieses in Betrachtung, daß Beklagter At Evangelisch-Lutherischer, die ANtin aber Reformirter Religion ist, und sonsten, wann ein Theil post Sponsalia contracta zu einer andern, obschon in dem Römischen Reich tolerirten Religion übergehet, die Sponsalia deswegen dissolvirt zu werden pflegen, da doch dieses ein solcher Zufall ist, welcher, falls er hätte vorausgesehen werden können, vermuthlich den andern Theil abgehalten hätte, die Verlöbniß einzugehen.

Brückner dec. matrim. C. 1. n. 66. Leyser spec. ad ff. 295. coroll. 1. Bœhmer jur. eccles. protest. tit. de sponsal. §. 178. Idem disp. de probat. repud. caus. cap. 2. §. 18.

Allein es ist hier auf der andern Seiten nicht ausser Acht zu lassen, daß, obwohlen re integra, dergleichen matrimonia inter personas diversis Sacris additas mißrathen zu werden pflegen, dieselbe doch in keinem Reichs-Gesätz verboten, vielmehr ob stabilem æquatatem erlaubet und zugelassen seynd, vor eins: vor das andere aber verstehen wir hier nicht in dem Fall, da die Sponsa erst post contracta Sponsalia zu einer andern Religion übergegangen, schon vorher reformirt gewesen ist, so daß beklagter At dieses nicht ignoriren können, und daher dißfalls kein novum emergens alteri ignotum sich ereignet hat; sofort

15.) hier die Rechtslehre anschlägt:

quod, uti à nullo, ne simplici quidem pacto alteri altero invito recedere permissum est, ita hoc multo minus in negotio gravi & arduo sponsaliorum permittendum sit.

Leyser spec. ad ff. 295. n. 2-6.

Mithin auch hier die gewöhnliche Zwangsmittel nicht aus der Acht zu lassen seynd,

Stryck de dissens. sponsal. sect. 2. C. 4. sqq.

Carpzov. Jurispr. consist. L. 2. def. 133.

Bruckner de matr. c. 1. n. 7. & c. 21. n. 15.

Bœhmer disp. de matr. coacto cap. 2. toto imprimis §. 2. sqq.

Dn. de Schœpff dec. 261. n. 26. Mentzer Tract. de conjug. pag. 170.

B. Dn. de Grafs cons. Tubing. vol. 5. cons. 43. N. 25.

und zwarn um so mehr, als

16.) die ANtin asseriret, und At nicht widersprochen, mithin tacite eingestanden hat,

Mevius P. 2. dec. 248. n. 9. B. de Harpprecht cons. Tub. 29. n. 22. & cons. 83. n. 131. Dn. de Schœpff Dec. 116. n. 10. & Dec. 185. n. 11.

daß die Sponsalia gar eydlich bey der Heil. Dreyfaltigkeit, und dem Wort der Wahrheit eingegangen worden, mithin die Dispositio

C. 10. & 22. X. de sponsal.

um so gewisser anschlägt, ohngehindert des

C. 17. X. ibid.

welches allein von einer coactione absoluta zu verstehen ist.

Bœhm. disp. de matr. coacto C. 2. §. 4.

Nun seynd aber

17.) dergleichen remedia coactiva sonsten præter admonitiones vel carcer modo levior, modo durior

Beust. de sponsal. Cap. 6. X. hic sciendum &c. B. D. Grafs.

Cons. Tubing. vol. 5. cons. 43. n. 28.

vel mulcta pecuniaria, pro ratione personarum & earundem facultatum.

Lauterbach coll. lit. ad L. Jul. de adult. th. 33.

Carpz. Jurispr. consist. L. 2. def. 133. n. 10

imo & nonnullis in locis censura ecclesiastica, & pœnitentia publica,

C. 10. X. de sponsal. Mevius P. 6. D. 355. & 356.

vel & relegatio,

Bruckner dec. matr. C. 1. n. 7. sqq.

Wann wir nun

18.) über den modum coactionis in casu substrato unsere rechtliche Meynung eröffnen sollen, so halten wir vorderist nicht vor dienlich eine pœnam pecuniariam zu dictiren, als welche auch des Aten unschuldigen Kindern indirectè zum Schaden gereichen könnte, weniger wüßten wir bey der sonst guten Aufführung des Aten, und zumalen da derselbe Kinder hat, die ihme zu versorgen obliegen, auf die Relegation anzutragen, so weniger als ohnehin die determinatio dieser mediorum auf das arbitrium Judicis ankommt,

Stryck. de diss. sponsal. sect. 1. §. 15. Bœhmer disp. de matr. coacto cap. 2. §. 7. in Resp. ibi subjuncto.

sondern wir hielten in substrato den modum per carcerem vor den dienlichsten, wenn nemlich beklagter At vorderist auf dem Rathhaus in einem honneten Zimmer sechs Tag lang in Arrest gesetzt, und wann dieses nichts verfangen sollte, sodann die Prob gemacht würde, daß derselbe in das ordentliche burgerliche Gefängniß abgeführet, und daselbsten drey Tag lang halb mit Wasser und Brod beybehalten würde, falls aber auch diese Versuche fruchtlos ablaufen sollten, so würde alsdenn nichts mehr übrig seyn, als die Sponsalia salva pœna fiscali & satisfactione actricis privata zu dissolviren;

cum absoluta coactio in Sponsalibus non detur

C. 17. X. de sponsal. Brückner dec. matr. C. 1. n. 12. C. 21. n. 67. Bœhmer d. Disp. de matr. coact. C. 2. §. 6. 7.

bey welchen Umständen wir denen Rechten gemäs erachten, daß dieser Sache ihre endliche Entscheidung gegeben werden könnte durch folgende

Urthel.

„ In Eheverlöbniß- und Appellations-Sachen, sich haltend zwischen Catharina Eli-
„ sabetha Jordanin, Klägerin und ANtin an einem: Entgegen und wider den
„ Mehlhändler Jacob Fuchsen, Beklagten und Aten am andern Theil, ist hiemit allem

Vor-

„ Vorbringen nach, auf geschehenen Hintersatz, genommenen Bedacht und eingeholten
„ Rath auswärtiger Rechts-Gelehrten mit Urthel zurecht erkannt: Daß die Urthel
„ à quâ zu reformiren, wie wir dann dieselbe hiemit reformiren, also und dergestalten,
„ daß beklagter At zu Vollziehung des mit der ANtin getroffenen Eheverlöbnisses durch
„ die gewöhnliche und herkommliche Zwangsmittel angehalten werden, hingegen, im
„ Fall weiterer Widersetzlichkeit, es bey dem am 18ten April 1764. publicirten Urthel
„ in allen übrigen Puncten durchaus sein ohngeändertes Verbleiben haben solle
„ V. R. W.

Daß nun dieses alles denen Acten und Rechten gemäs seye, wird salvis melioribus mit unserer Facultät Insiegel bekräfftiget. Actum Tubingen in collegio nostro den 29ten Martii 1765.

(L. S.) Decanus und andere Doctores und Professores der Juristen-Facultät auf der Herzogl. Würtenbergischen Universität allhier.

Præcedentem copiam originali suo apud Acta reposito habita desuper collatione esse consonam attestatur

In fidem

(L.S.) Stadt Wormsische Cantzley-Handschrifft.

Præmissa copia concordat cum suo vero mihi exhibito originali. In fidem subscripsi & subsignavi Wormatiæ 30ma May 1770.

(L. S. not.) Joes Bernardus Demasson, auth. Cæsarea Notarius publ. & jurat. mppria.

Num. 21.

Kayserlich allergerechteste Resolution

Jovis 4ten August 1735.

Böhmer contra den Magistrat zu Worms, Appellationis, sive appellantischer Anwaldt, Johann Heinrich von Middelburg, sub præsentato 16. Sept. 1732. übergiebt allerunterthänigst gehorsamste Anzeige ad Exhibitum de 10. hujus, mit Bitte pro clementissimè desuper reflectendo appell. ult. Concl.

Idèm von Middelburg sub præs. 26. Septembr. ej. an. übergiebt allerunterthänigste fernere Additional-Anzeige ad exhibitum 10. hujus ex parte Magistratus verübten weiteren Attentaten, juncto petito humillimo pro clementissimè decernendo mandato vel rescripto attentatorum revocatorio, inhibitorio & restitutorio pœnali S. C. cum citat. solita, appon. Lit. P. Q. & ult. Concl. in duplo.

Idem sub præs. 19. May 1733. producendo allerunterthänigste abermalige Beschwerungs-Anzeige neuer Attentaten, mit Bitte pro clementissimè nunc maturanda resolutione cæsarea ad exhibitam reinformationem, & decernenda petitis ordinationibus appell. Lit. R. & ult. Concl.

Idem sub præs. 25. Junii ejusd. anni, idem humillimè petit appon. Lit. S. T. & ult. Concl. in duplo.

Econtra Stadt-Wormsischer Syndicus, Andreas Gottlieb von Fabrice sub præs. 14. Nov. 1732. docendo factam insinuationem concluſi de 10. Sept. nup. lapsumque tertii termini ad reinformandum sub pœna denegandorum processuum præfixi, supplicat humillimè pro clementissimè nunc denique absque ulteriori dilatione repellendo quærulantem cum frivolis suis precibus à limine hujus dicasterii. unà cum condemnatione in expensas & temerè appellantium, appon. Num. 1. & 2.

„ Mit Verwerffung der von dem Impetratischen Magistrat gemachten unstatt-
„ hafften Einwendungen injungatur eidem, dem Impetranten den eingeklagten
„ Knappen-Acker auf eben die Weiß, wie er zur Zeit derer letzteren Possessoren
„ beforcht gewesen, cum omni causa zu restituiren, und wie solches geschehen,
„ Kayserl. Majestät in Zeit zwey Monaten allergehorsamst anzuzeigen.

Arnold Heinrich von Glandorff.

In fidem concordantis copiæ cum suo originali subscripsi & subsignavi. Wormatiæ 30. May 1770.

(L. S. not.) Joes Bernardus Demasson, auth. cæs. Not. publ. & jurat. mppria.

Num. 22.

HochEdelgebohrne, HochEdle, Gestrenge, Vest- und Hochgelahrte, fürsichtige, Hoch- und Wohlweise Herren Städt-Burgermeister und Rath!

Großgünstig- Hochgeneigt- und Hochgeehrteste Herren!

Es haben Ends Unterzeichnete bereits vor geraumer Zeit um hochgeneigten Befehl an das Löbl. Feldmesser-Amt, zur Abmeß- und Stein-Begränzung des ihrer Kirche zuständigen sogenannten Knappen-Ackers geziemend nachgesucht, auch bey hiernächstig erfolgtem allgemeinen Feldmessen Hoffnung bekommen, daß es auch an diesem Acker würde vollzogen werden; indeme aber dasselbige bis daher keineswegs, wohl aber dieses erfolget, daß durch die von Seiten Ewr. HochEdelgebl. und Herrlichkeit vorgenommene sehr grosse Erhöhung des an die Spitze gedachten Ackers verstossende Stück Feldes, durch die bey Wind und Wetter immerzu herunterfallende Steine sowohl, als auch dadurch, daß von Feldgängern ein ordentlicher Fusweeg über denselben gebahnet worden, und beybehalten werden will, besagter Acker einem grossen Schaden blosgestellet ist;

Als gelanget an Ewr. HochEdelgebl. HochEdelgestr. und Herrlichkeit ihre gehorsamste Bitte, hochgeneigteste Befehle zu ertheilen, damit zu Abwendung weiteren Schadens dem Herabfallen derer Steinen gewehret, nichtweniger erwehnter Fusweeg abgegraben und nachdrücklich verbotten, hiernächst auch das nachgesuchte Abmessen und Stein-Begränzung hochgeneigtest willfahrt und berichtigt werden möge.

Mit gehorsamsten Respect harrende

Ewr. HochEdelgebl. HochEdelgestr. und Herrlichkeit

ganz gehorsamste
der Pfarrer und Vorsteher der hiesigen Evangelisch-Reformirten Gemeinde,
Andreas Rödiger, Pfarrer.
Johann Hendrich.
Johann Georg Abresch.
Johann Philipp Böhler.
Johann Georg Helsa.

An

Einen HochEdlen, und Hochweisen Magistrat dieser des heiligen Reichs freyen Stadt Worms

Geziemende Vorstellung und Bitten
unser
des Pfarrers und Vorsteheren der hiesig Evangelisch-Reformirten Gemeinde,
puncto des der Gemeinde zustehenden Knappen-Ackers.

Præs. den 17ten Febr. 1758.

Præmissa Copia concordat cum suo originali verbotenus.

In fidem
(L. S. not.) Joes B. Demasson, Notar. Cæs. publ. & juratus, mppria.

Num.

Num. 23.

Auf die von der hiesigen Reformirten Gemeinde, wegen des Böhmerischen Ackers, übergebene Vorstellungen wäre derselben auf weiters Anmelden bey Löbl. Amt Resolutionis loco bekannt zu machen:

Es ergeben die Acta und dabey befindliche publicirte Resoluta des mehreren, aus was rechtlichen Ursachen Magistratus amplissimus die alienationes bonorum immobilium ad manus mortuas nicht verstatten könne, und deswegen die gerichtliche subhasta des Böhmerischen legirten Ackers schon längstens decretiret habe; Gleichwie nun derselbe davon abzugehen, obhabenden Eides-Pflichten nach nicht vermöge; Als hätte es dabey sein nochmaliges Bewenden, und könne aus eben der Ursache, zumalen ausser dem ehemaligen Possessions-Stand die abbegehrte Absteinung noch zur Zeit nicht statt finden; und daferne aus denen Acten zu ersehen, daß der abzugraben verlangte Weeg schon vorhero vorhanden gewesen; so wäre vor allen Dingen von Löbl. Bau-Amt ein Augenschein einzunehmen, und hiernächst darüber zu berichten, ob und wie ferne ohne Nachtheil der in dortiger Gegend Begüterten, allenfalls auf den Antrag zu seiner Zeit reflectiret werden könne, wo immittelst wegen des angeblichen Herabfallens der Steinen das nöthige einstweilen, jedoch ohne weitere Consequenz und böslich in Rucksicht auf hiernächstige Steigere zu besorgen wäre. Decretum in Sen. comm. d. 21. April. 1758.

Publicirt bey Löbl. Amt Mercurii 3. May 1758. hora secunda post meridiem dem Beckermeister Johannes Hendrich, als dermaligen Vorstehern der Reformirten Gemeinde, welcher um copiam publicati bate.

(L. S.) Stadt Worms Cantzley Handschrifft.

In fidem concordantis copiæ cum suo vero mihi exhibito originali subscripsi & sublignavi Wormatiæ 30. May 1770.

(L. S. not.) Joannes Bernardus Demasson, Notarius Cæs. publ. & juratus mppria.

Num. 24.

Auf die von Löbl. Portel-Amt d. 17. curr. wegen denen neuerlich von der Reformirten Gemeinde in das an dem Knappen-Acker stossende Allmend, übergebene Anzeige, wird hiemit zur Resolution ertheilet, daß der quæst. Knappen-Acker nach Maaßgab derer vielfältig ergangenen Decreten, von Löbl. Stadt-Gericht Ordnungs-mäßig zu versteigen wäre.

Decretum in Sen. comm. d. 24. Januarii 1769.

Publicirt bey Löbl. Amt Mercurii d. 25ten Jan. 1769. hora secunda promeridiana denen beyden dermaligen Vorstehern der Reformirten Gemeinde, Johann Georg Helsa und Cornelius Heyl, welche das Publicatum ad referendum nahmen, des Endes Copiam bittende.

In fidem

(L. S.) Stadt Worms Canzley-Handschrifft.

Præsens copia concordat verbotenus cum suo originali.

In fidem

Joannes Bernardus Demasson, authoritate cæsarea Notarius publicus & juratus mppria.

Num. 25.

HochEdelgebohrne!

Es hat unterzeichnetem Prediger und Vorstehern nicht anderst als sehr bedauerlich vorkommen können, daß Ewr. HochEdelgebl. HochEdelgestr. und Herrlichkeit unterm 24ten Jan. a. c. wegen der gehorsamst nachgesuchten Ergänz- und Absteinung des sogenannten Knappen-Ackers, dessen Besteigerung zu beschliessen, sofort auch, unserer eingebrachten gehorsamsten Vorstellung und Bitten ohnerachtet, darauf zu bestehen geruhen wollen. So viel nun auf der einen Seiten die Ergänzung des ersagten Ackers anbelanget, so ruhet Ewr. HochEdlen in hochgeneigtem Ruckerinneren, daß dessen ehemaliger Eigenthümer, Commissarius Böhmer, wegen eines ihme abgeforchten Stückes bey Einem hochpreißl. Kayserl. Reichs-Hofrathe Klage zu führen vermüßiget worden, und am 4ten August 1735. ein gerechtes Conclusum dahin erhalten;

„ Daß ihme der eingeklagte Acker, wie er zur Zeit der letzteren Possessoren beforcht
„ gewesen, cum omni causa restituiret werden sollte. "

Dieses ist auch würcklich erfolgt, der gedachte Commissarius in dem Eigenthum des Ackers mit dem entzogenen Stück gelassen, solcher aber erst in anno 1742, nachdeme derselbe verstorben war und diesen Acker unserer Gemeind verschafft hatte, de novo zerstückelt, mithin das dem Commissario Böhmer zuerkannte Stück der Gemeinde nicht nur abgenommen, und zu Anlegung eines Wingerts mit steinigtem Grund erhöhet, sondern auch, zu noch mehrer Verringerung des Ackers, erst ein Fusspfad, hiernächst aber gar ein Fuhrweeg, gegen die klare Verordnung der hieselbstigen Stadt-Reformation

P. 1. Lib. 17 Tit. 20.

darüber gemacht worden. Gleichwie aber wir nun den Ersatz des unserer Gemeinde zugehörigen und bisher entbehrten Stückes auf das angelegentlichste angesucht, nichts billiger hingegen ist, als daß derselben der legirte Acker in eben der Maaße und Grösse, als ihn der Testator Böhmer eigenthümlich besessen, zukomme, und bey dem daran erlangten jure quæsito ex re judicata gehandhabet werde;

Also werden Ewr. Edlen nicht in Ungeneigtheit vermercken, daß wir in Gefolg unserer Obliegenheit unser mehrmaliges Bitten um so mehr wiederholen, als wir ansonsten an dem verschafften Legat gar merclich verkürtzt würden.

Was nun aber die Verkaufung des erwehnten Knappen-Ackers betrifft, so leben wir zu Ewr. Edlen der trostvollen Zuversicht, Dieselben werden unsere wiederholte gehorsamste Vorstellung sich zu Hertzen gehen lassen. Es stehet einem jeden Menschen frey, über sein Vermögen auch nach seinem Tod zu disponiren.

Der Commissarius Böhmer hat sich dieses Rechts bedienet, und seine Absicht war, daß der an unsere Gemeinde verschaffete Acker beständig bey derselben bleiben sollte; Wir sind verbunden, auf die Erfüllung dieses letzten Willens zu sehen.

cum piè agere dicatur, qui ultimam conservat & implet voluntatem.

§. Si vero expressum authent. de hæred. & falcid. Nov. 1.

Wesenb. L. Cons. 90. Nro. 18.

E contrario impium sit & crudele eandem negligere,

L. 7. C. de testam. manumiss.

unde moraliter peccare is dicitur, qui cum potest ultimam defuncti testatoris voluntatem non exequitur.

Imol. in C. num esset. No. 8 de testam. in 6to.

Das Jus amortizationis stehet uns nicht entgegen, indeme solches bey hiesiger Löbl. Stadt unsers Wissens noch nicht eingeführet ist, und andere pia corpora oder communitates würcklich liegende Gründe besitzen, gleich selbst die hiesige gemeine Judenschafft davon einen Beweis abgiebt, als welche bis dato in dem ruhigen Besitz eines ihr ehedem verschaffeten Gartens belassen worden. Wir hoffen dahero, daß wir nicht deterioris conditionis als dieselbe gehalten werden wollen. Nach dem Westphälischen Friedensschluß sollen alle in einem Lande zusammen wohnende Religions-Theile gleiche Rechte und Gerechtigkeiten geniessen.

Art. V. §. 35.

Einer Löbl. Stadt Ærarium erleidet durch den der Gemeinde bleibenden quæst. Acker nicht den mindesten Schaden; da wir uns schon mehrmalen erboten haben und noch erbieten, die von dem Acker gebührende Schatzungs-Lasten ohne Anstand zu tragen und ordentlich abzuführen.

Es gelanget dahero an Ewr. HochEdelgebl. Gestreng und Herrlichkeit unser nochmalig gehorsamstes Bitten, Hochdieselbe geruhen wollen, die Vorkehrung dahin hochgeneigtest zu treffen, daß anvorderst das abgenommene Stück Acker, nach Maaßgab des vor angezogenen Kayserl. Reichs-Hofraths-Conclusi, unserer Gemeind cum omni causa erstattet, sofort der darüber gezogene Fuhrweeg, als ein unleidentliches Servitut, weggewiesen, und dieselbe bey der fernern Beybehaltung desselben großgünstig belassen werden. Worüber

Ewr. HochEdelgebl. Gestreng und Herrlichkeit

gehorsamste
Pfarrer und Vorsteher der Reformirten Gemeinde.
Andreas Rödiger, Pfarrer.
Joh. Henrich Bruch.
Joh. Georg Helsa.
Joh. Georg Abresch.
Georg Christoph Scherer.

Exhib. den 21. Febr. 1769.

An

An
Einen HochEdlen, Hoch- und Wohlweisen Magistrat dieser des Heil. Reichs freyen Stadt Worms

Reiterirte gehorsamst vermüßigte Vorstellung und Bitte
unser
des zeitlichen Pfarrers und Vorstehern der Evangelisch-Reformirten Gemeinde dahier,
ꝛc. in Betreff der Ergänz- und Beybehaltung des Knappen-Ackers.

Gegenwärtige Abschrifft concordiret wortlich mit seinem mir vorgelegten Original, also attestire. Worms den 30ten May 1770.

(L. S. not.) Joes Bernardus Demasson, auth. Cæs. Notarius publ. & juratus mppria.

Num. 26.

Extractus Raths-Protocolli des Heil. Reichs freyen Stadt Worms,
Martis d. 27ten Febr. 1769.

Reiterirte gehorsamste vermüßigte Vorstellung und Bitte, von Herrn Pfarrer und Vorstehern der Reformirten Gemeinde, die Beybehaltung des Knappen-Ackers betreffend.

ꝛc. Wäre nach Maaßgab derer in dieser Sache ergangenen Rechts kräfftigen Decretis zu verfahren.

(L.S.) Decretum in Senatu comm.
Cantzley Handschrifft.

Præmissa Copia concordat cum suo vero mihi exhibito Originali, ita attestor
Ego

(L.S. not.) Joes Bernardus Demasson, auth. cæs. Not. publ. & jurat. mppria.

Num. 27.

Demnach Ein HochEdler und Hochweiser Rath dieser Stadt mit Befremden vernehmen müssen, wasgestalten dermalige Vorstehere hiesiger Reformirten Gemeinde sich widerrechtlich unterfangen, fremden Collectanten vor sich autoritativè zu erlauben, mit Zugebung ihres Glöckners in hiesiger Stadt ostiatim eine Collecte bey hiesig Reformirter Burgerschafft zu sammlen, dergleichen ohnerlaubte Anmaßung aber zu vorsetzlicher Beeinträchtigung und offenbarer Verachtung diesseitig Obrigkeitlichen Gewalts und Gerechtsamen abzwecket; Als wird besagten Vorsteheren sothanes ihr sträfliches Beginnen hiermit alles Ernstes verwiesen, und zugleich nachdrucksamst bedeutet, sich bey Vermeidung geschärften Einsehens solcher attentirlichen Eingriffen künftighin gäntzlich zu enthalten, und bey jedesmaligen Vorfallenheiten vor allen Dingen, gleich von andern geschiehet, um Obrigkeitliche Einwilligung und Erlaubniß gebührend anzusuchen, und dißfalls rechtliche Entschliessung abzuwarten, damit nicht bey ohnverhoffenden fernerweiten Contraventionen mit würcklicher Ahndung zu verfahren nöthig seyn möge.

Decretum in Sen. comm. d. 18ten Febr. 1749.
Publicirt bey Löbl. Amt den 19ten Febr. 1749. denen Reformirten Gemeinde Vorstehern, Meister Abresch und Bruch.

(L.S.) Stadt Wormsische Cantzley-Handschrifft.

Præmissa copia concordat cum suo vero Originali ita attestor.

(L. S. not.) Joes Bernardus Demasson, auth. Cæsarea Notarius publ. & jurat. mppria.

Signum ℂ.

Mandatum Procuratorium.

Wir zu End unterschriebene Syndici der Reformirten Gemeinde in des Heil. Reichs Stadt Worms, thun kund und bekennen mit diesem offenen Brief, daß wir für uns und unsere Nachkommen, zu Vollführung unserer Gemeinde, an dem Hochlöbl. Kayserlichen Reichs-Hof-Rath hievorigen, jetzigen und künftigen Rechts-Sachen, gegen weme wir die haben, und überkommen mögen, jetzo zu unserm, und nach unserm Tod, zu unserer Nachkommen unzweifentlichen Redner und Anwaldten, den Wohlgebohrnen Herrn Jacob Carl La Bonté, Hofrathen und Agenten an hochgedachtem Kayserl. Reichs-Hof-Rath, und falls derselbe etwa frühezeitig mit Tod abgienge, oder seinen Stand sonsten verändern würde, gleichfalls den Wohlgebohrnen Herrn Erasmus Gretzmüller, ermeldten Kayserl. Reichs-Hof-Raths-Agenten, als dessen substituirten Anwaldt, constituirt, bestellt und ernennet haben, also und dergestalt, daß wir zuförderist alles und jedes, was durch ihne, und andere Anwäldte, oder sonsten in angeregten Sachen, von unsertwegen gehandelt worden, ratificiren, und daß darauf derselbe, wie auch auf dessen tödtlichen Hintritt, oder sonsten anderwärte Veränderung seines Stands, vorbemeldter Herr von Gretzmüller, als in Casum mortis, vel mutandi Status substituirter Anwaldt, in allen angezogenen Sachen activè und passivè, bey unserem Leben, in unserem, und nach dem Tod, in unserer Nachkommen Namen erscheinen, allerley Proceß aus-die wider einbringen, fori declinatorias, und andere Exceptiones übergeben, libelliren, litem contestiren, in probatoriis articuliren, respondiren, Juramentum veritatis, calumniæ, malitiæ, dandorum, respondendorum, in litem affectionis, æstimationis, purgationis, in supplementum probationis, expensarum, damnorum & interesse, quartæ dilationis, ejusdemque prorogationis, auch einen jeden andern ziemlichen, in Rechten zugelassenen, und mit Urtheil auferlegten Eid, etiamsi litis decisorium fuerit, in unserer, und respectivè unserer Nachkommen Seel erstatten, allerley Beweis führen, derentwegen alle Nothdurft verhandeln, dieselbe tuiren, wider die Gegen-Beweis excipiren, und respectivè repliciren, dupliciren, tripliciren, &c. Sigilla & manus recognoscriren, oder diffitiren, in contumaciam procediren, dieselbe purgiren, zu Bey- und End-Urtheilen beschliessen, die zu eröffnen bitten, anhören, annehmen, darwider, auch sonsten restitutionem in integrum begehren, oder an Ihre Kayserl. Majestät, loco Revisionis (da nöthig) suppliciren, expensas, damna, & Interesse designiren, zu taxiren bitten, und dieselbe, auch was in denen Haupt-Sachen taxirt und erkennt, erheben, annehmen, darfür quittiren, in Executionen activè procediren, bis zu endlicher Vollstreckung der Urtheilen, auch passivè, da dieselbe uns, oder respectivè unsern Nachkommen zuwider ergiengen, und darauf wider uns, oder unsere Nachkommen in Executionem procedirt würde, in unserem und unserer Nachkommen Namen, alle Nothdurft, bis zu endlicher Erörterung des Puncti Executionis verhandeln, einen und mehr Affter-Anwäldte, so offt es ihme beliebt, substituiren, revociren, auch alles anders thun und lassen soll, was wir, oder nach unserem Tod unsere Nachkommen selbsten zugegen, jederzeit handeln, thun und lassen sollten, könten oder mögten. Und da mehrernannter also constituirter Anwaldt und substituirte eines mehrern Gewalts, als hierinnen begriffen, bedürftig wären, oder seyn würden, denselben wollen wir in unserem, und unserer Nachkommen Namen, hiemit am kräfftigsten und beständigsten, wie das vermög der Rechten, und de Stylo hochberührten Kayserl. Reichs-Hof-Raths, beschehen soll, kan oder mag, auch gegeben haben. Und was also mehrerwehnter Anwaldt, und nach seinem Tod oder Stands-Veränderung der substituirte, und deren Affter-Anwäldte, in unserem und unserer Nachkommen Namen handeln, thun und lassen werden, das versprechen wir für uns, und unsere Nachkommen stet, vest und unverbrüchlich zu halten, auch sie beede Anwäldte, und ihre substituirte Affter-Anwäldte aller Bürden der Rechten, præsertim satisdationis de judicio sisti & judicatum solvi, zu entheben, und allerdings schadlos zu halten, bey Verpfändung aller und jeder dieser Gemeinde an- und zugehörigen, beweg- und unbeweglichen jetzig- und künftigen Haab und Güther, so viel deren jederzeit hierzu vonnöthen seyn werden.

Getreulich und ohne Gefährde.

Ex Privilegio Sacræ Cæsareæ Majestatis.

Dessen

Dessen zu wahren Urkund, haben wir diesen Gewalt mit unserer Hand-Unterschrifften und Pettschafften bekräfftiget. So geschehen Worms den 21ten Decembris 1770.

(L.S.) Johann Georg Abresch.
(L.S.) Johannes Nicola.
(L.S.) Johann Georg Helsa.
(L.S.) Wilhelm Körner.
(L.S.) Georg Christoph Scherer.
(L.S.) Johann Conrad Pistorius.

Substitutioni consentit,
de Gretzmüller.

In dorso

Mandatum Procuratorium

Partis Impetrantis

In Sachen

zu Worms Reformirte Gemeinde,

contra

den Magistrat daselbst.

puncto diversorum.

Duplicatum.

Communicetur das impetrantische sub præs. 21. pass. eingereichte Syndicat una cum Mandato procuratorio parti impetratæ alteris Exemplaribus apud acta retentis.

Ex Consilio Imperiali aulico die 1. Februarii 1771.

Tit. Hern Geheimden Legations-Rath Fischer, Edlen von Ehrenbach, zu insinuiren.

Johann Georg Reizer.

Signum ⊙.

In Nomine Sacro-Sanctæ Trinitatis amen!

Kund offenbar und zu wissen seye allmänniglichen, sonderheitlich denenjenigen, welchen solches zu wissen nöthig, und daran gelegen ist, durch gegenwärtiges Instrument, daß im Jahr nach der gnadenreichen Geburt unseres lieben Herrn und Heylands Jesu Christi Siebenzehen Hundert Siebenzig, Indictione Romanorum Xtia, bey glorwürdigster Herrsch- und Regierung des Allerdurchlauchtigst-Großmächtigst- und unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Josephi Secundi, erwehlten Römischen Kaysers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem Königs, Mitregenten und Erbthronfolgern deren Königreichen Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien, Ertzherzogs zu Oestreich, Herzogen zu Burgund und Lothringen, Großherzog zu Toscana und Calabrien, Großfürst zu Siebenbürgen, Herzogs zu Mayland und Baar, Grafen zu Habsburg, Flandern, Tyrol und Falckenstein, unseres allergnädigsten Kaysers, Königs, und Herrns, Ihro Römisch-Kayserl. Königl. Majestät Regierung im sechsten Jahr, in dieser des Heil. Röm. Reichs Stadt Worms, Dienstags, (so da ware der 18te December) des Abends gegen 6. Uhren, mir subscribirten Kayserl. geschworn- und offenen Notario, nachbeschriebene Schedula requisitionis von dahiesiger Löbl. Reformirten Gemeinde per Expressum zu Handen gestellet worden.

Tenor Schedulæ requisitionis.

Hochedler

Insonders Hochgeehrtester Herr Notarie

Euer HochEdlen mögen Ends Unterzeichnete nicht verhalten, welchermaßen eine dahiesige Löbl. Reformirte Gemeinde in die unangenehme Nothwendigkeit gerathen, ihre entgegen einen Hochlöbl. Magistrat habende Beschwerden, jedoch mit Vorbehalt alles schuldigen Respects, bey Kayserl. Majestät und Allerhöchst Dero preißwürdigsten Reichs-Hofrath klagbar anzubringen.

Gleichwie sich aber nun vor allen Dingen geziemet, den Punctum legitimationis vermittelst Ausstellung eines Ordnungs-mäßigen Syndicats zu berichtigen, gleich dann solches in denen höchstverehrlichen Conclusis vom 20ten September und 27ten November laufenden Jahrs allergnädigst anbefohlen worden: Also können wir Euer Hoch-Edlen geziemend zu requiriren nicht umhin, daß Sie sich auf den 21ten Tag des jetzt laufenden December-Monats, vormittags um 10. Uhren, nebst zweyen darzu erbettenen Gezeugen, in dem reformirten Pfarrhause, woselbsten sämmtliche bürgerliche Gemeinds-Glieder nach vorgängiger Vorladung sich versammlen werden, einfinden, sofort die Versammlung verständigen wollen.

Daß, weilen eine Reformirte Gemeinde ihre entgegen einen Hochlöbl. Magistrat habende Beschwerden bey dem allerhöchst preißlichen Kayserl. Reichs-Hof-Rath bereits klagbar angebracht habe, und nun erforderlich seye, auf ihren dortigen Agenten, den Tit. Herrn Jacob Carl La Bonté, ein ordentliches Syndicat dißfalls auszustellen, somit vor allen den Punctum legitimationis zu berichtigen, sie, sämmtliche Gemeinds-Gliedere dann in dessen Gefolge zuforderist vier oder sechs aus ihren Mittelen, in Rucksicht dieses Processes, zu Syndicis oder Bevollmächtigten zu wehlen, demnächst aber nach ihnen deutlich vorgelesenen gedruckten Vollmachts-Formulari, das von Euer HochEdlen über solchen Hergang zu fertigende Syndicats-Instrument eigenhändig unterschreiben und besiegeln mögten. Wie wir Dero hierunter laufende Bemühung zu recompensiren nicht entstehen, also haben wir die Ehre zu erharren

Euer HochEdlen

Dienstergebene
Andreas Rödiger, Pfarrer.
Johann Cornelius Heil.
Georg Christoph Scherer.
Johann Georg Abresch.
Georg Adam Brech.

Worms den 18ten December
1770.

Addresse

A Monsieur
Monsieur de Masson le jeune, Notaire
Imperial juré & public.

Wann nun ich aus Römisch-Kayserlicher Majestäts Gewalt und Macht geschworn- und offener Notarius, mich dieser Requisition in keine Weege entziehen können und sollen; Als begabe mich, zufolg derselben, mittels Zuziehung zweyer subrequirirter glaubvesten Gezeugen, namentlichen Herrn Franz Anton Haan, dahiesig Fürstlichen Cammer-Canzlisten, und Herrn Caspar Eugen Ritterspurger, Schaffnern ad Sanctum Richardum hieselbst, Freytags hierauf, als den 21ten dicti, des Vormittags gegen halb 10. Uhren, in dahiesigen reformirten Pfarrhof, worinnen sich bereits in oberem Stock nächst dem sogenannten Presbyteriat-Zimmer lincker Hand, mit Herrn Pfarrer Rödiger würcklichen persönlich ein- und vorbefunden nachbenannte Löbl. Reformirte Gemeinds-Gliedere, als:

1.) Herr Johann Georg Abresch, Sen.
2.) Herr Johann Nicola.
3.) Herr Georg Christoph Scherer, Jun.
4.) Herr Carl Casimir Ferdinand Ewaldt.
5.) Herr Johann Nicolaus Simon.
6.) Herr Johann Jacob Amt, Sen.
7.) Herr Johann Henrich Bruch.
8.) Herr Theowald Glied.
9.) Herr Johann Cornel Heil, Sen.
10.) Herr Johann Adam Dieterich.
11.) Herr Conrad Pistorius.
12.) Herr Wilhelm Korner.
13.) Herr Johann Stocks.
14.) Herr Johann Christoph Hümmelheber.
15.) Herr Georg Daniel Abresch, Jun.
16.) Herr Johann Jacob Franck.
17.) Herr Jacob Koch.
18.) Herr Johann Philipp Beck.
19.) Herr Andreas Huck.

20.) Herr

20.) Herr Johann Mende, Jun.
21.) Herr Jacob Müller.
22.) Herr Johann Leidig.
23.) Herr Paul Leidig.
24.) Herr David Bracconier.
25.) Herr Carl Ludwig Wolf.
26.) Herr Cornelius Wolf.
27.) Herr Caspar Wolf.
28.) Herr Wilhelm Wolf.
29.) Herr Leonhard Best.
30.) Herr Johannes Clement.
31.) Herr Friederich Wachtel.
32.) Herr Johann Heinrich Prinz.
33.) Herr Johann Wilhelm Lamaz.
34.) Herr Johann Daniel Lano.
35.) Herr Philipp Christoph Schmitt.
36.) Herr Theodor Wendel.
37.) Herr Samuel Riel.

Welche, nachdeme sammtlich prævia Salutatione præsentibus supradictis testibus, von mir dem Notario forderſamſt alta voce und namentlich aufgerufen worden, ſich noch über das wegen denen übrigen, theils Kranck- und Abwesenheit, andern theils Alters und ſonſtigen Leibs-Gebrechen, auch Hinderniſſen halber bey gegenwärtiger Convocation nicht erſchienenen Gemeinds-Mitgliederen, mittelſt ſchrifftlicher in nachbeſchriebener Form verfaſten- und auf ſich in vicem geſtellten Vollmachten, anhero ad Protocollum legitimireten.

Tenor procuratorii quæſtionis.

Demnach ich Ends Unterſchriebener der auf morgen angeſetzten Verſammlung Löbl. Gemeinde unvermeidlicher Verhinderung (Kranckheits) halber nicht beywohnen kann, ſo erſuche und bevollmächtige ich Herrn N. N. hiermitten, um dabey meine Perſon zu vertretten, ſofort allem dem beyzupflichten und in meinem Namen zu unterzeichnen, was zur Wohlfahrt der Gemeinde, zur Aufrechthaltung derer Concordaten und zur Remedirung aller dagegen erwachſenen Beſchwerden im Weeg Rechtens gereichen mag und beſchloſſen werden wird. Worms den 20ten December 1770. N. N.

(L. S.)

Und waren dieſelbe erſtens von

1.) Hn. Joh. Nicolas Zimmer auf Hn. Joh. Nicola Simon.
2.) von Hn. Joh. Georg Helſa auf Hn. Georg Abreſch.
3.) von Hn. Cornelius Lambert auf Hn. Piſtorius.
4.) von Hn. Joh. Cornelius Kiſſel auf Hn. Georg Abreſch.
5.) von Hn. Sebaſtian Morbet auf Hn. Georg Chriſtoph Scherer.
6.) von Hn. Georg Adam Brech auf ebengedachten Hn. Georg Chriſtoph Scherer.
7.) von Joh. Philipp Heil auf Hn. Piſtorius.
8.) von Joh. Jacob Trautwein auf Georg Daniel Abreſch.
9.) von Meiſtern Amt dem jungen auf Hn. Piſtorius.
10.) von Johann Peter Müller auf gedachten Hn. Piſtorius.
11.) von Hn. Joh. Peter Kampf auf Hn. Himmelheber.
12.) von Chriſtoph Debinger auf Hn. Piſtorius.
13.) von Joh. Georg Debinger auf Hn. Piſtorius.
14.) von Joh. Wilhelm Debinger auf mehrbeſagten Hn. Piſtorius.
15.) von Joh. Wilhelm Heilgärtner auf Ludwig Clemens.
16.) von Joh. Ludwig Clemens hinwieder auf Hn. Pfarrer Rödiger.
17.) von Joh. Chriſt. Starck auf Georg Daniel Abreſch.
18.) von Joh. Georg Becker auf Hn. Pfarrer Rödiger.
19.) von Joh. Peter Krebs auf Hn. Pfarrern.
20.) von Joh. Brodge auf Himmelheber.
21.) von Philipp Lamaz auf Hn. Pfarrern.
22.) von Erasmus Scheffer auf Cornelius Heyl.
23.) von Johann Martin Scherer auf deſſen Sohn Georg Scherer.
24.) von Peter Neſſelträger auf Hn. Pfarrer.
25.) und endlich von Joh. Peter Heiland auf Hn. Pfarrer eigenhändig und beſiegelter

ausgestellet, und wurde eine nach der andern vorstehender maßen offentlich abgelesen, und anhero registriret.

Diesem allen also vorgegangen, so thate ich der Notarius in Gegenwart beeder vorgenannten Gezeugen an die allerdings bis auf zehen Gliedern (welche lediglich aus Forcht des Stadt-Raths abwesend geblieben) gantz versammlete Gemeinde die vorbeschriebene Anrede und Verständigung dahin, daß, weilen sie, Löbl. Gemeinde, ihre entgegen dahiesigen Stadt-Rath habende Beschwerden bey höchstpreißlichem Kayserl. Reichs-Hofrathe bereits bekannter maßen allerunterthänigst klagbar angebracht hätte, sohin nunmehro von der höchsten Nothwendigkeit wäre, zu rechtlichen derselben Prosequir- und Verfechtung auf ihren dortigen Agenten, Tit. Herrn Jacob Carl La Bonté ein ordentliches Syndicat deshalben auszustellen, sofort vor allem den Punctum legitimationis zu berichtigen, in Gefolg dessen anhero sie Löbl. Gemeinde vier bis sechs aus ihren Mittelen, in Rücksicht dieses Processes, zu Syndicos oder Gevollmächtigte erwehlen, quo prævio sie die demnächst deutlich vorgelesen werden sollende Vollmacht unterschreiben und besiegeln sollten und wollten; belangend aber die zugleich vi requisitionis angesonnene Unterschrifft des über diesen Vorgang von mir zu fertigenden Syndicats-Instruments, so schiene mir dieselbe so befremd als überflüßig zu seyn, um willen mir noch niemalen eine derley Subscription angemuthet worden, da jedoch in das neunzehente Jahr allschon viel und mannichfältige Notariats-Instrumenta an Allerhöchst, Höchst und hohen Orten gefertiget, und ausgestellet. Welchemnach dann præsentibus me & antefactis Dominis testibus vorbelobte Versammlung zur Wahl quæst. fürgeschritten, und nach wenigem Verweilen nachbenannte Gemeinds-Glieder ex gremio, als nemlichen:

1.) Herrn Johann Georg Abresch,
2.) Herrn Johann Nicola,
3.) Herrn Johann Georg Helsa,
4.) Herrn Wilhelm Körner,
5.) Herrn Georg Christoph Scherer,
6.) Herrn Johann Conrad Pistorius,

zu würcklichen Syndicos und Bevollmächte mit besonderer Zufriedenheit einstimmig erwehlet, hisce electis befragte ich der Notarius nochmalen zum Ueberfluß sammtliche Gemeinde: Ob sie, oder einer aus ihr insbesondere, entgegen den in Sachen ihrer contra dahiesigen Stadt-Rath beym Kayserl. höchstpreißlichen Reichs-Hof-Rath schwebenden Proceß, oder gegen die erwehlte Syndicos, oder sonst bey gegenwärtigem Actu noch etwas auszustellen oder zu erinneren hätte, worauf hin aber, nachdeme mir ein durchgängig einstimmiges Nein geantwortet worden, lase ich eröffterter Versammlung alta distincta voce nec non prævia explicatione das auf ihren Agenten, Tit. Herrn Jacob Carl La Bonté nunmehro auszustellende Procuratorium verbotenus ab, & hisce quoque peractis wurde dasselbe von belobten Herren Syndicis, (excepto tertio eo tempore ægrotante) in uno non interrupto actu, in mein des Notarii und beyden Herren Gezeugen Gegenwart, sodann bey sammentlicher Versammlung eigenhändig unterschrieben und besieglet; diesem also geschehen, so verfügte mich nebst beyden Herren Gezeugen eodem annoch des Vormittags zu dem erkranckten Herrn Johann Georg Helsa in seine Wohnung, und hinterbrachte ihme die auf dessen Person mitausgefallene Wahl eines Syndici, mit Bitte, gleich übrigen in dem quæst. Procuratorio unterschriebenen erwehlten Herren Syndicis, das zu gleicher Zeit producirte Procuratorium eigenhändig zu subscribiren, und mit seinem angewohnten Petschafft zu besieglen, welches dann auch gleichbalden, ohnangesehen seiner Schwäche, mit besonderer Zufriedenheit beschehen, und also gegenwärtige Handlung hierdurch beendiget worden.

Daß nun all vorstehendes also in mein des Notarii und vorbenannten Herren Gezeugen Gegenwart also fürgegangen, mit angehöret, mit verrichtet, und fideliter protocolliret worden seye, ein solches wird vermittelst meiner des Notarii und beeder Herren Gezeugen eigner Hand und Unterschrift, nebst beygedruckten gewöhnlichen Notariats-Signet hiermit beurkundet. So geschehen anno, Indictione, Regimine, mense, diebus, horis, locis, quibus supra.

In fidem præmissorum
(L.S. nor.) Joes Bernardus Demasson,
auth. cæs. Notar. publ. & juratus
nec non ad hunc actum debitè
requisitus mppria.

Franc.

Franc. Anton. Hahn,
quà teſtis ad hunc actum ſpecialiter ſubrequiſitus.
Caſpar Eugen. Ritterſporger,
quà teſtis ſubrequiſitus.

Wir Hochfürſtlich Wormſiſche Stadthalter, Præſident, Canzlar, Vice-Canzlar, Geheime-Hof- und Regierungs-Räthe urkunden und bekennen hiermit, daß Johann Bernard Demaſſon, Kayſerl. geſchworner offener Notarius, und demſelben in allen ſeinen verrichtenden Actibus notarialibus vollkommener Glauben beyzumeſſen ſeye, wird hiemit unter vorgedruckten gröſſeren Hochfürſtl. Wormſiſchen Regierungs-Canzley-Inſiegels atteſtiret. Worms den 25ten December 1770.

(L. S.) J. W. Aſtorff,
Cancellariæ Principalis Wormat.
Expeditor mppria.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster und Unüberwindlichster Römischer Kayser, auch in Germanien und zu Jerusalem König,

Allergnädigster Kayser und Herr, Herr!

Euer Kayserliche Majestät haben allergnädigst geruhet, auf die unter dem Namen der Reformirten Gemeinde zu Worms, gegen uns, am 3ten August 1770. übergebene allerunterthänigste Supplicam, pro clementissime decernendo Mandato pœnali de non contraveniendo seu præjudicando concordatis anno 1699. solenniter initis &c. &c. vor Abfassung einer Kayserlichen Resolution, uns über die angebrachte vermeintliche Beschwerden zu vernehmen, und deswegen hierüber unseren ausführlichen Bericht zu erfordern vor nöthig erachtet, und zu dessen allergehorsamsten Abstattung eine zwey monatliche Frist allergnädigst anberaumet, wie solches das sub Lit. A. anliegend allerunterthänigst zu verehrende Reſcriptum in mehreren ausweiſet. Lit. A.

Diese Allerhöchst Derosselben Reichs-kundigen und Weltgepriesenen Gerechtigkeits-Liebe völlig gleichförmige allergerechteste Verfügung, benebst denen weiters allermildest vergönnten Fristen, erkennet Reichs-Stadt-Wormsischer Magistrat um so mehr in der allerdevotesten Ehrfurcht, als die Beschwerdführende, unter dem fälschlichen und straffälligen Vorgeben, von Bedruckungen und Contraventionen der sogenannten Concordaten, und unter denen unverantwortlichsten Eid- und Pflichts-widrigen Verläumdungen ihrer vorgesetzten Obrigkeit, weiter nichts gesuchet haben, als sich von der ihnen obliegenden beschworenen Verbindlichkeit selbst loszuwickeln, Euer Kayserlichen Majestät allerheiligste Gedenkungs-Art durch solcherley unrichtige Vorspieglungen und handgreifliche Verdrehungen zu hintergehen, und dem Evangelischen-der ungeänderten Augspurgischen Confeßion zugethanen Reichs-Stadt-Wormsischen Magistrat und dessen gleichmäßigen Evangelischen Burgerschafft eine Allerhöchste Ungnade zuzuziehen, um solchergestalt, wie schon in vorigen Zeiten an andern Orten, nach Ausweis der Geschichten, geschehen, gegen die obhabende Homagial-Eides-Pflichten, und eidlich beschworne Concessions-Puncten, sich die Oberhand zuzueignen, und die alt eingesessene Evangelische Reichs-Stadt-Wormsische Obrigkeit und Burgerschafft völlig zu Boden zu tretten, welcherley ungerechtestes Beginnen, samt denen gebrauchten unerlaubten Mitteln aber, weder von dem Allerhöchsten sich eines Beystands zu versprechen hat, noch von Euer Kayserlichen Majestät jemalen gebilliget, vielmehr mit einem allergerechtesten Mißfallen und einer wohlverdienten Bestrafung angesehen werden wird, wo zumalen hier mehrfache straffällige Facta zusammentreffen, als 1.) eine unerlaubte Aufhetzung des Reformirten Predigers, als anteſignani, 2.) eine gerechte Mißbilligung verschiedener Gemeinds-Glieder, welche von dem Ungrund dieses Klagwerks völlig überzeuget sind. 3.) Einer fiscalischer Ahndung würdige mehrmalige Deferirung des selbsterwehlten Kayserlichen Reichs-Cammer-Gerichts, als fori Litispendentiæ. Weiters 4.) eine strafbare Contravention der beschwornen Concessions-Puncten, und eine denen obhabenden Homagial-Pflichten entgegen streitende Antastung der Reichs-Stadt-Wormsischen in Instrumento Pacis Westphalicæ und Euer Kayserlichen

Majestät Wahl-Capitulation vor allezeit bestättigten Reichs-Stadt-Wormsischen Obrigkeitlichen Gerechtsamen, in sacris & politicis, und endlich 5.) eine grobe Verunglimpfung der vorgesetzten Obrigkeit, durch allerley wider besser Wissen und Gewissen vorgebrachte Ehrenrührige calumniantische Beschuldigungen. Von allem diesem werden Euer Kayserliche Majestät, vermittelst nachfolgenden Reichs-Stadt-Wormsischen documentirten allerunterthänigsten Berichts, eine vollkommene Ueberzeugung erhalten.

§. 2.

Daß nun **erstens** der hiesige Reformirte Prediger, Namens Rödiger, der Anstiffter aller dieser widerrechtlichen Handlungen seye, solches ist allschon daraus abzunehmen, daß alle an den Notarium geschehene Requisitiones, samt denen vielen Frag-Stücken, von gedachtem Pfarrer Rödiger aufgesetzt, unterschrieben, und dem Notario zugestellet worden, wie solches die Adjuncta Supplicæ sub Num. 6. 7. 8. 9. 15. 16. 18. ausweisen. Der Eifer desselben ergiebet sich weiters daraus, daß von mehr als zwanzig Jahren, allerley Sachen, von verstorbenen Personen, und längst abgethanen Begebenheiten, herbey geholet, und daß alle Ereignisse, welche zu der vorhabenden-oben (§. 1.) angedeuteten Absicht nur von weitem andienlich scheinen, nicht nur aufnotirt, sondern auch die interessirte Personen darüber vernommen, und endlich ihre vorige Aussagen in Frag-Stücke verwandelt, und dem Notario solchergestalt vorgeleget worden.

Es ist dieses der Gemüths-Art gedachten Predigers gemäs, als von welcher schon, vor der Annahme, der Reformirten Gemeinde allerley bedenkliche Nachrichten von vornehmen Reformirten Gelehrten zugegangen, und daraus sind mancherley hefftige Rechts-Streite, mit denen eigenen Glaubens-Genossen, besonders mit dem verstorbenen Churpfälzischen Schaffner Wintz, erwachsen, wovon die voluminose Acta ein untrügliches Zeugnüß abgeben. Ohne von diesen ärgerlichen Sachen einige allzunachtheilige Specialia dermalen zu berühren, will man nur dasjenige anführen, was von gedachten Pfarrers Hefftigkeit und grossen Leidenschafften, welche er auch auf der Canzel, und gegen seine eigene kranke Glaubens-Genossen, aus Rachsucht mehrmalen blicken lassen, einige von denen vornehmsten hiesigen Reformirten Gemeinds-Glieder, bey der zur gütlichen Abthuung dieser verdrüßlichen Händel angeordneten Deputation, Lit. B. am 18ten Junii 1753., nach der abschrifftlichen Anlage sub Lit. B., ad Protocollum umständlich angezeiget haben.

Vermuthlich haben, durch diese gegen die Reichs-Stadt-Wormsische Obrigkeit bezeigende Animositäten, jene bey der Annahme, durch die eingelauffene Schreiben, entstandene widrige Eindrücke, ausgelöschet werden sollen, wenn gedachter Prediger, unter dem Vorwand der in Gefahr schwebenden Accordaten, bey allen Gelegenheiten, gegen den Reichs-Stadt-Wormsischen Magistrat mit hefftigen Vorstellungen sich dargestellet, und als einen grossen Eiferer vor die vermeintliche Rechte der Reformirten Gemeinde bezeiget.

Also hat, um nur einige Probe von diesem unerträglichen Bezeigen beyzubringen, erwehnter Pfarrer sich unter andern, wegen des Moritz Reuls Schwängerungs- und des Trautweins Schatzgräberey-Sache, als einen Advocatum ohne Bedenken geriret, weswegen man nicht umhin gekonnt, denselben wegen seines Unfugs, und ungegründeten Vortrags, als ob alle supplicirende Reformirte indistincte zu Bürgern und Beysassen angenommen werden müßten, Lit. C. in dem sub Lit. C. anliegenden Resoluto von dem 7ten Octobris 1763. in die behörige Schranken zu weisen.

Eine

Eine gleiche Probe, von seiner wenigen Rucksicht, auf die dem Reichs-Stadt-Wormsischen Magistrat geleistete homagial-Pflichten, ist daraus abzunehmen, daß in einer Eheverspruchs-Dissolutions-Sache gedachter Pfarrer auf mehrmalige Vorladungen vor dem Consistorio, aus offenbarem Ungehorsam und Eigensinn, nicht erscheinen wollen, ungeachtet wegen der ihme beywohnenden besondern Wissenschafft, seine Gegenwart unumgänglich nöthig gewesen; deswegen derselbe auch hierunter seiner beschwornen Schuldigkeit gegen seine vorgesetzte Obrigkeit nachdrücklichst erinnert werden müssen, nach Ausweiß des am 18ten Decembr. Anno 1767. desfalls ergangenen sub Lit. D. anliegenden Reichs-Stadt-Wormsischen Magistrats-Reloluti. Lit. D.

§. 3.

Von solcher vor einen Geistlichen besonders sehr unanständigen Gedenkens-Art, giebet die ganze Klagschrifft weiters einen vollkommenen Beweiß, wenn darinnen die Reichs-Stadt-Wormsische Obrigkeitliche Verordnungen und andere Verfügungen ungescheut durchgezogen, und die Reichs-Stadt-Wormsische Obrigkeitliche Gerechtsame ganz ausgelassener Weise bestritten werden wollen. Vor andern ist merkwürdig, und als eine Probe von einer ab Seiten der Reformirten intendirenden völligen Unabhängigkeit von der Obrigkeitlichen Auctorität, anzusehen, wenn, nach dem §. 157. & 158. vorkommenden so nennenden XXten Gravamine, sich dieser Pfarrer, samt denen Vorstehern, eigenmächtiger Weise, ohne Obrigkeitliche Verwilligung, offentliche Collecten anzuordnen, und die desfalls am 18ten Febr 1749. ergangene, in dem jenseitigen Num. 27. befindliche Obrigkeitliche Verordnung zu syndiciren, und darüber bey Euer Kayserlichen Majestät Beschwerde zu führen, sich beygehen lassen mögen, da sogar Fürsten und andere Reichs-Stände den Reichs-Stadt-Wormsischen Magistrat um die Obrigkeitliche Bewilligung von solcherley Collecten geziemend zu ersuchen, sich verpflichtet erkennen. Noch unverantwortlicher aber ist es, und zeiget eine schlechte Probe von der in dem Munde führenden Christlichen Liebe und Vereinigung, wenn sogar Obrigkeitlich verwilligte Collecten, wie mit der in der Kayserlichen Graffschafft Falckenstein gelegenen Gemeinde Jorweiler geschehen, wegen dieser Verordnung, von dem Pfarrer Rödiger nicht agnoscirt, sondern denen Reformirten Gemeinds-Gliedern aus dieser nichtigen Ursache die Christliche Beysteuerung von demselben verbotten werden wollen, wie solches das am 22ten October 1749. abgehaltene Amts-Protocoll sub Lit. E. bewahrheitet. Lit. E.

§. 4.

Von diesem Geist der Herrschsucht, und denen dahero entstehenden Eingriffen in die Obrigkeitliche Gerechtsame, leget einen weiteren Beweiß vor Augen, daß, als ein fremder Fuhrknecht bey seiner Dienstfrau krank worden, und nachgehends gestorben, der Reformirte Pfarrer samt denen Vorstehern sich frevelmüthiger Weise unterfangen wollen, ohne vorherige Obrigkeitliche Erlaubnüß und gewöhnliche Inventur, die Effecten mit Gewalt hinweg zu nehmen, weßfalls der Reformirte Glöckner von dem Pfarrer und Vorstehern an die Dienstfrau die Aeusserung gethan,

„ seine Herren, nemlich der Pfarrer und die Vorsteher, hätten ihm die
„ Abholung auch mit Gewalt befohlen, worgegen aber die Dienstfrau
„ erwiedert, sie erkenne keine Herrn als hiesigen Magistrat, und von
„ diesem allein nehme sie einen Befehl wegen der Verabfolgungen, “

dem ungeachtet der Glöckner gedrohet, und den Kasten mit einer Art eröffnet, wie solches sub Lit. F. anliegendes Vierer-Amts-Protocoll von dem 30ten April 1762. nicht nur verificiret, sondern auch der Glöckner solches selbst eingestanden, mit dem Anfügen, Lit. F.

„ daß

„ daß der Pfarrer ihm dieses committiret, und als er jenem vorgehalten,
„ wie solches nur Verdruß machen würde, dieser geäussert, daß er solches
„ über sich nehme, und man nöthigen Falls ihn, Pfarrer, nur kommen
„ lassen könnte,

Lit. G. inmassen aus dem sub Lit. G. anliegenden Protocoll von dem 4ten May 1762. solches zu ersehen ist.

Ohngeachtet nun der Reformirte Glöckner in seiner Aussage solches Vergehen nur dem Pfarrer zur Last legen, und die Reformirte Vorsteher hierunter freysprechen wollen, so hat jedoch der gleichfalls verhörte Burger und Weingartsmann Zervas, samt seiner Tochter, solcherley von dem Glöckner geschehene Reden und bezeigte Heftigkeit, nicht nur attestiret, sondern auch ihm solches ins Angesicht gesagt. Der hierüber constituirte Reformirte Prediger hat sich in seiner Aussage darmit, daß er solches Vornehmen vor unbedenklich gehalten, und sich mit der Unwissenheit der Rechte, welche jedoch der Glöckner, seinem Anführen nach, eingesehen, und seinem Pfarrer vorgehalten, entschuldigen, und dabey behaupten wollen, daß die Incarceration des Glöckners, „ in Ruck-
„ erwegung noch mehrerer andern bishero sich ergebenen Contraventionen und
„ Deteriorationen der Reformirten Bürger und Beysassen, zu remediren
„ seye, “ welches eine abermalige Probe ist, wie die gröste Ungerechtigkeiten von diesem Reformirten Prediger mit denen so nennenden Concordaten vertheidiget, und desfalsige Obrigkeitliche Ahndungen vor Contraventionen ausgegeben werden wollen. Zu Entgehung aller Obrigkeitlichen Bestrafung, und Vernichtigung der Reichs-Stadt-Wormsischen bestgegründeten Gerechtsame, in Sacris & politicis, wäre dieses der leichteste Weeg, wenn nur dieser längst ausstudirte ungerechte Plan in foro justitiæ bestehen, und einigen Beyfall erhalten könnte.

§. 5.

Von gedachten Pfarrers gehäßigen Gesinnungen gegen die Evangelisch-Lutherischen, und heftigen Gemüths-Art, dienet weiters zur Probe, daß die Evangelisch-Lutherische Krankenwärterinnen und Leichenweiber, wenn schon die Personen, welche die Sache angegangen, solches auf das nachdrücklichste verlanget, von der Leichenbestellung mit der gröstenHeftigkeit, blos wegen der Lutherischen Religion, ausgeschlossen werden wollen, indeme, als eine solche Evangelisch-Lutherische Leichenfrau, auf Verlangen des hinterbliebenen Evangelisch-Lutherischen Ehegatten, den Tod der verstorbenen Ehefrau, reformirter Religion, dem Reformirten Prediger Rödiger angesagt, er sie in folgenden Worten angefahren:

„ Was unterstehet ihr euch, unter unserer Gemeinde eine Leiche zu thun,
„ ich gebe es absolut nicht zu, sie hätten ihre eigene Leichenfrau, und
„ solle sie dem Meister Artope sagen, er solle zu besagter Reformirten
„ Leichenfrau schicken, und alsdann wolle er sagen, wenn die Leiche seyn
„ solle ꝛc. “

Bey dieser Ausschliessung würde es auch geblieben seyn, wenn nicht der hinterbliebene Wittwer geäussert hätte, „ daß, wenn der Reformirte Herr Pfarrer
„ Rödiger ihr die Leiche zu thun nicht gestatten würde, er die Leichen-Predigt
„ durch seinen Evangelischen Herrn Beichtvatter verrichten lassen wollte, “

Lit. H. inmassen solches die in der Anlage sub Lit. H. befindliche Aussage der erwehnten Leichenfrau und des Wittwers in dem Amts-Protocoll von dem 1ten und 2ten October 1749. bestärket; Diese unchristliche Denkensart, da sogar gegen den Willen der Verstorbenen, welcher eine andere Leichenfrau bis an ihr Ende aufgewartet, auch der Freundschafft den Todesfall angezeiget, von der Leichenbestellung von denen Reformirten Vorstehern ausgeschlossen, und darzu, ohne

einige

einige Rücksicht auf die Evangelisch-Lutherisch herrschende Religion, gar nicht mehr admittiret worden, ist ebenwohl aus sub Lit. I. anliegendem Protocoll Lit. I. von dem 4ten Junii 1749. zu ersehen.

So hat auch die Abschaffung des Leichentuchs der Zünfte, welches mit einem Creutz versehen, und die Einführung eines besonderen, vor die Reformirte, mehrmalige Unruhen und Abneigung bey denen übrigen Zünftigen verursachet, und als ein Reformirter Burger und Sattler, Namens Germerthum, Anno 1757. vor seinem Ende befohlen, daß das Leichentuch der Evangelisch-Lutherischen Schilder-Zunft, wovon er ein Mitglied gewesen, und dessen Verfertigung er als Zunftmeister besorget, auch dazu contribuiret, bey seiner Leiche gebrauchet werden, und man ihn, bey dem allenfalsigen Wiederspruch des Reformirten Pfarrers und Vorsteher, auf den Lutherischen Kirchhof begraben sollte, hat der Reformirte Prediger samt dem Vorstand, hierüber gewaltige Motus gemacht, und ohne die Resolution des Reichs-Stadt-Wormsischen Magistrats abzuwarten, sofort sich opponiret, und dem damaligen Stadtmeister einen Notarium und Zeugen zuzuschicken, und protestiren zu lassen, sich nicht entsehen, wesfalls man nur die übergebene Vorstellung der Wittib und Erben sub Lit. K. Lit. K. beyschliesset.

Alles dieses sind nun schlechte Proben, von der, nach denen sogenannten Concordaten schuldigen Liebe gegen die Evangelisch-Lutherische, als der herrschenden Religion zugethane Glaubens-Genossen, und von der überhaupt rühmenden Friedfertigkeit, wie auch von dem, dem Reichs-Stadt-Wormsischen Magistrat, als der vorgesetzten Obrigkeit, gebührenden Respect.

§. 6.

So ist es auch ein verbottener Eingriff in die Jura Consistorialia, gegen die beschworne Concessions-Puncten, Artic. IV, wenn in der oben §. 2. sub Lit. D. bemerkten Eheverlöbnüß-Sache, der Reformirte Pfarrer Rödiger sofort, mit Ausschliessung des Evangelisch-Lutherischen Consistorii, einen privat-Vergleich zu treffen, und vor den beleidigten Theil die Summe von zwey Hundert Gulden, und vor sich, vor anmaßliche Strafgelder, zwey Carolinen sich würklich auszahlen zu lassen, sich unterfangen, wie solches aus der auf desfalsige Requisition an das Ober-Amt Meißenheim, und desfalsige wegen der Sistirung geschehene Anweisung, von der Beklagtin eingelangten, und in der Anlage sub Lit. L. befindlichen Erklärung zu ersehen ist, auch von dem Reformirten Prediger Lit. L. solches nicht abgeläugnet werden können.

Eben so hat sich gedachter Reformirte Prediger unterstanden, ganz fremde Personen, gegen alle Ordnung, ohne die vorherige erforderliche gewöhnliche Anzeige, und ohne erhaltene Obrigkeitliche Erlaubnüß, de facto zu copuliren, welches Rechts-widrige Betragen, ungeachtet solches eine starke Ahndung gar wohl meritiret, demselben, vermög des am 29ten August 1752. publicirten, sub Lit. M anbeygehenden Resoluti, in Hoffnung künftiger Besserung, jedoch Lit. M. nur ganz glimpflich verwiesen worden.

§. 7.

Ganz unverantwortlich ist es demnach, wenn bey der bishero bezeigten Gelindigkeit, dieser Prediger mit seinem höchst strafbaren Eydesbrüchigen Frevelmuth immer fortfähret, sich seiner von Gott vorgesetzten Obrigkeit zu widersetzen, und aller bisherigen glimpflichen Verweisen und angedroheten Bestrafungen ungeachtet, den Ungehorsam und die Antastung der Reichs-Stadt-Wormsischen Obrigkeitlichen Gerechtsamen, in Sacris & politicis, nunmehro auf das höchste

zu treiben unternimmt, auch die Vorsteher und andere Gemeinds-Glieder gegen Uns, als ihre ordentliche Obrigkeit, unter allerley offenbar falschen Vorspiegelungen von Verfolgungen und härtesten Bedrückungen, auf die gewissenloseste und auf eine höchst straffällige Weise, zu seiner bösen Denkens-Art gleichmäßig zu verleiten und aufzureitzen sich bestrebet. Er stellet bey diesem Bezeigen ein ächtes Urbild von denenjenigen Geistlichen vor, welche ihre wesentliche Amts-Obliegenheiten verlassen, sich in allerley weltliche Händel mischen, und ihr geistliches Amt zu Verhetzungen und Aufwieglungen der Unterthanen gegen die Obrigkeit, mißbrauchen.

Von dergleichen unruhigen und Friedens-stöhrenden Geistlichen schreibet Lanius in Dissert. de cura religionis apud Lauterbach, Vol. IV. Diss. 169. pag. 193. sq. sehr wohl:

Prædicationis divinæ officium minus sincere peragunt illi, qui turbido zelo abrepti verbum Dei involvunt tribunitiis Concionibus, & δημαγωνίαν *suam ad civilia negotia extendendo, nonnunquam fiducia censuræ Magistratum ac subditos inter se committunt*: Et paucis interjectis, ex Barlæo sequentia adducit: „Videre est hoc sæculo vires „ prædicatorii ordinis vocales plus satis, qui ad scribendos salutiferos „ libros inepti, ad prædicandam Christi sapientiam elingues, tamen „ ad obtrectandum cum Magistratibus tum dissentientibus diserti „ sunt ac copiosi. Darauf gedachter Barlæus weiters fortfähret: Theologos quamplurimos in Spermologos, concionatores in convitiatores, pacis præcones, in factionum principes & Schismatis faciundi ebuccinatores, transformatos mirabere, nec tam Reformatæ amplius, quam pessimis aliquorum moribus deformatæ religionis antistites esse jurabis.

§. 8.

Wie wenig aber die aufgestellte sogenannte Gravamina, und gemachte Erzehlungen mit der Wahrheit übereinstimmen, solches wird sich aus nachfolgenden des weiteren veroffenbaren, inzwischen widerleget allschon den ganzen, blos zur Verunglimpfung des Reichs-Stadt-Wormsischen Magistrats, und zu desselben und dessen Evangelischen Burgerschafft Vernachtheiligung abgezielten Vortrag, der Augenschein, gestalten ein jeder in der Kayserlichen freyen Reichs-Stadt Worms offentlich sehen und wahrnehmen kan, daß hiesige Reformirte eine gar beträchtliche Anzahl, mehrentheils von fremden Orten, nach und nach freywillig und ohne Schuldigkeit angenommene Burgere und Beysassen, ausmachen, dieselbe grösten Theils hier ein sehr beträchtliches Vermögen erworben, und daß sie ihre Nahrung und Gewerb, gleich andern Evangelisch-Lutherischen, ganz ungehindert treiben, es auch durch des Reichs-Stadt-Wormsischen Magistrats Gütigkeit so weit gekommen, daß in verschiedenen, besonders einträglichen Zünften, sie dermalen die gröste Anzahl von Zunft-Gliedern ausmachen. An eine Stöhrung des ihnen vergönnten offentlichen Religions-Exercitii, oder Kränkung der Concessions-Puncten, ist noch gar nicht gedacht worden, und wird der erforderliche Beweiß hierüber nimmermehr beygebracht werden können. Deswegen es an deme ist, daß

Zweytens verschiedene beträchtliche Glieder von der hiesigen Reformirten Gemeinde, an diesem von dem Pfarrer und denen Vorstehern oder Aeltesten, nach dem 1ten §pho der übergebenen Supplicæ, angefangenen unfertigen Rechts-Streit, gar keinen Antheil nehmen, sondern nach der offenkundigen Wahrheit eingestehen müssen, daß sie von einiger Verfolgung oder Bekränkung gar nichts wüß-

wüßten, daß die Reformirte in allen Zünften an der Anzahl stark seyen, ihr Gewerb und Nahrung ungestöhrt treiben, auch daß von Zeit zu Zeit von fremden Orten her der Reformirten Religion beygethane Bürger und Beysassen wären angenommen worden, als zu dessen Verificirung sie sich selbsten, als auf beschehene Supplicirung zu Burgern auf- und angenommene Fremde, anführen, wie solches deren coram Notario & testibus geschehene, in Adjuncto sub Lit. N. befindliche Aussage, in allem des mehreren bewahrheitet. Lit. N.

Falsch also ist es, daß, wie der partheyische Notarius in seinem Instrument über das Syndicat sub Signo ☾ & ☉, ohne einigen Beweiß, als wahr unbedenklich gegen die Wahrheit angiebet, daß die Mißbilligung der nicht theilnehmenden Gemeinds-Glieder allein einer Furcht gegen den Reichs-Stadt-Wormsischen Magistrat zuzuschreiben seyn solle, da solche vielmehr, nach ihrer unpartheyischen und allenfalls eidlich zu bewährenden Erkänntnüß, die Unwahrheit und Ungerechtigkeit der vorgebrachten Beschuldigungen, selbsten vernünftig eingesehen, und deswegen an solchen schädlichen Weiterungen, in Rücksicht auf die Wahrheit und auf ihre beschworne Pflichten sowohl, als auf das wahre Beste der Reformirten hiesigen Gemeinde, Theil zu nehmen, billiges Bedenken getragen.

Eben so unrichtig ist, daß alle diejenige, welche als gegenwärtig und consentirend zu dem Proceß und zu Erwehlung der Deputirten, in dem Notariat-Instrument eingeführet worden, würklich solcher Meynung seyn, da nicht wenige, welche coram Notario & testibus verhöret worden, das Gegentheil aussagen, daß sie nemlich über den Reichs-Stadt-Wormsischen Magistrat sich nicht zu beschweren hätten, und deswegen an dem Proceß gar keinen Theil nehmen wollten, wie aus dem Instrumento Notariali sub Lit. O. zu ersehen ist. Lit. O.
Auf die Anhänger des Predigers und der Vorsteher, und deren Verwandten, ist hierbey eben so wenig zu sehen, als auf diejenige, denen falsche Begriffe beygebracht worden. Diejenige, die nur mit einerley Formular-Vollmachten ausgestellet, nehmen auch nicht alle Theil an der Klage, kommen aber auch deswegen in keine Betrachtung, weilen es mit dieser Vollmacht gar nicht richtig zugangen, und in der Hauptsache sind sie übel oder gar nicht informiret, wie das Abhörungs-Protocoll sub Lit P. ausweiset. Alle diese Protocolla zeigen jedoch, Lit. P.
daß die hiesige Reformirte fast alle Fremde, oder von solchen fremden Eltern abstammen.

§. 9.

Wir sind völlig überzeugt, daß alle unpartheyische Personen, auch die auswärtige eigne Reformirte Glaubens-Genossen, diese feindselige Bestreitung der Reichs-Stadt-Wormsischen Obrigkeitlichen Gerechtsamen, wenn solche nur von allen Umständen hinlänglich unterrichtet seyn sollten, im höchsten Grad mißbilligen, und dieses Betragen denen Unterthanen-Pflichten sowohl, als auch denen Klugheits-Reguln, gar nicht gemäs befinden werden.

Dieses hat die Löbliche Juristen-Facultät bey der Universität Basel allschon Anno 1715. sehr vernünftig und rechtlich eingesehen, wenn solche in dem von hiesiger Reformirten Gemeinde, wegen der damaligen Streitigkeiten mit dem Pfarrer Crueiger und dem Schulmeister, verlangten, und darauf ertheilten Rechtlichen Gutachten, auf die vorgelegte Frage, die Reichs-Stadt-Wormsische Obrigkeitliche Gerechtigkeiten, in politicis & ecclesiasticis, umständlich und mit vielen Rechts-Gründen ausgeführet, und der requirirenden Reformirten Gemeinde den Ungrund ihrer Intention klar vor Augen geleget, und zuletzt dahin geschlossen, daß die Herrn Respondentes Jurisconsulti

„ die Reformirte hiesige Gemeinde zu der vorhabenden Cassirung
„ ihres Predigers, wenn auch die imputata gegründet und zur
„ Entsetzung hinlänglich wären, nicht befugt zu seyn erachten
„ könnten, oder, da die Gemeinde ja solche Strafe vorzuneh-
„ men gesinnet, wäre der Obrigkeit zu Worms, *vi Jurisdictio-*
„ *nis ecclesiasticæ*, ihn mit seinen *Gravaminibus* anzuhören,
„ Ihres Rechtlichen Erachtens unbenommen.*

In Ansehung der Absetzung des Schulmeisters haben gedachte Herrn Juris-Consulti Basileenses die Reichs-Stadt-Wormsische Obrigkeitliche Befugnüsse ebenwohl nicht mißkennen können, und dahero am Schluß eine gütliche Erledigung angerathen, weilen

„ diese Sache wegen vielen dabey mit unterlaussenden Difficultäten,
„ welche beserglich bey fernerer Weiterung zum höchsten Nachtheil der
„ Gemeinde noch weiters anwachsen würden, und weilen ja, es seye
„ gleich, daß die appellantische Gemeinde in Camera gewinnen oder
„ verliehren, Sie in Betrachtung, daß Sie in alleweg unter
„ des Wormsischen Magistrats *Jurisdiction* stehen, und von
„ Ihme *dependiren* müßten, eben schlechten Vortheils sich
„ würden zu getrösten haben.

Es kommt hinzu, daß bey diesem Bezeigen, der Reichs-Stadt-Wormsischen, ohne Schuldigkeit, in guter Hoffnung, recipirten Eydes-pflichtigen Reformirten Angehörigen, gegen den Evangelisch-Lutherischen Magistrat und seine Bürgerschafft, jene alte, von dem, gegen die vorige eingesessen Evangelisch-Lutherische, nach denen angeführten Beyspielen, von Bremen, Pfaltz, Hessen ꝛc. bey einmal erlangten Possession, heegenden Unterdruckungs- und Austreibungs-Geist, zu Hintertreibung der gesuchten Annahme, in verschiedenen Reichs-Städten, a.) gemachte Vorwürffe, wie von der Reichs-Stadt Franckfurt und Hamburg, nach Ausweiß der gedruckten Schrifften, würklich geschiehet, nicht nur erneuert, sondern auch solchergestalt noch mehr bestärket und gerechtfertiget werden.

a) Consilia Argentoratensia, Conf. XI. pag. 57. ex edit. Schilteri. Lunig. Selecta scripta illustria das LXV. Bedenken, pag. 798.

* Dieses angezogene Responsum von der Löbl. Juristen-Facultät auf der Universität Basel, hat man am Ende der übrigen Beylagen annoch besonders und integraliter andrucken zu lassen nicht unbienlich erachtet.

§. 10.

Reichs-Stadt-Wormsischen Magistrat kan also auch nicht verdacht werden, wenn er, bey seinen in denen so nennenden Concordaten vorbehaltenen Obrigkeitlichen Gerechtsamen unwandelbar verbleibet, und denen allzuweit ausgedehnten nachtheiligen Absichten und anmaßlichen Vorschrifft-Ertheilungen seiner angehörigen Reformirten, sich möglichst entgegen setzet.

Ohne von denen hiernächst ad putativum grav. II. III. IV. V. & VI., weiters anzuführenden Specialibus, von denen unbefugten Anmassungen und gegen die Reichs-Stadt-Wormsische Jura Magistratus unternommenen, und von ihren eigenen Glaubens-Genossen (§. 9.) mißbilligten unverantwortlichen Proceduren, und deren ganz offenbaren Halßstarrigkeiten, dermalen etwas zu erwehnen, wesfalls auch die ganze bisherige Ausführung (§. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. & 9.) zur hinlänglichen Probe dienet; so kan man unangezeigt nicht lassen, daß bey der Anno 1744. vorgehabten Einweihungs-Solennität der concedirten reformirten Kirche, gedachte angehörige Reformirte, mit schnödester Verachtung des Reichs-Stadt-Wormsischen concedirenden Magistrats, und mit dessen gänzlicher Vorbeygehung, alle Anstalten vor sich allein zu treffen sich unterfangen, weswegen bey des Königs in Preussen Königl. Majestät, gedachter Magistrat über dieses unziemliche Betragen gerechteste Klage zu führen vermüßiget, darauf auch in dem Königl. Preußischen sub Lit. Q. anliegenden Antwort-Schrei-

Lit. Q.

Schreiben solches, nach Allerhöchst Derselben gerechtest- und weisesten Gedenkens-Art, höchstens mißbilliget, auch dem Königl. Preußischen, damalen zu Franckfurt subsistirenden Kriegs- und Domainen-Rath von Freytag, in der Anlage sub Lit. R. ein gleiches zu erkennen gegeben worden. Lit. R.

Man übergehet mit Stillschweigen die auf den damaligen Actum geprägte Medaille, mit der Umschrifft, als ob Reichs-Stadt-Wormsischer Magistrat und Bürgerschafft solche prägen lassen, in denen Worten, S. P. Q. Wormat. f. f. *, da doch solches der Wahrheit völlig entgegen gewesen, und deswegen von Reichs-Stadt-Wormsischen Magistrat über dieses Unternehmen denen Reformirten Vorstehern, nach der Reichs-Stadt-Wormsischen besondern Obrigkeitlichen Milde, wenigstens ein Verweiß ertheilet werden müssen, wie solches alles in der Reichs-Stadt-Franckfurter- und nachherigen Reichs-Stadt-Hamburgischen Angelegenheit, wegen der in beyden Reichs-Städten nachsuchenden Concession des reformirten Religions-Exercitii, dem Publico in gedruckten Schrifften umständlich vorgeleget worden, und deswegen mehrere Specialia, von diesem so unerwarteten, als injustificirlichen- und in mancherley Betrachtungen äusserst bedenklichen Vorgang, dermalen anzuführen, vor überflüßig erachtet wird.

* Dem Geehrten Publico wird verhoffentlich nicht unangenehm seyn, wenn, zu mehrerer Erläuterung, man einen ächten Abdruck von dieser Medaille, wie solcher hier folget,

dermalen anzufügen, nicht unterlassen wollen.

§. II.

In Ansehung des concedirten exercitii reformatæ religionis, wird zwar in der Supplic Fpho VIImo angeführet, daß solche Concession einer Gütigkeit des Reichs-Stadt-Wormsischen Magistrats zuzuschreiben seye, und wird auch geäussert, als ob man jenseits über diese Wohlthat eine wahre Erkenntlichkeit verspüre.

In dem vorhergehenden Fpho IVto wird jedoch asserirt, daß von undenklichen Zeiten die Reformirte in hiesiger Stadt Worms unbedenklich zu Burgern und Beysassen wären angenommen worden, und daß in Anno 1618. und 1624. sich einige Reformirte allhier aufgehalten, und daß solche damalen in Worms kein offentliches Religions-Exercitium gehabt, sondern sich dessen zu Neuhausen bedienet.

Hierbey ist aber wohl zu bemerken, daß der anno 1555. errichtete Religions-Frieden nur die der ungeänderten Augspurgischen Confession Zugethane angehe, keineswegs aber denen Reformirten zu statten komme, als gegen deren, als einer neulicher in dem Reich nicht zugelassener Religion-Einführung, geschärfte Kayserliche Mandata pœnalia ergangen, wie solches aus Gylmanni Symphoremate P. 1. p. 181. sq. zu ersehen, und noch weiters durch die Mandata cit. loco pag. 189. sqq. bestärket wird. Ingleichen ist auf die narrata Supplicæ, daß „die facta dem angezogenen heilsamen Religions-Frieden stracks „ zuwider und entgegen,“ auch überdiß, Krafft desselben allein beyde die

Catholische und Augspurgische, die dritte Religion aber, so von wahrem und unverfälschtem Verstande mehrbesagter Augspurgischen Confeßion abgesondert, keinesweges im Reich Teutscher Nation geduldet werden solle,

am 27. April 1594. das gebetene Mandatum erkannt worden. Cit. loco pag. 196.

Sollten nun, nach jenseitigem unerwiesenen Vorgeben, ante pacem Westphalicam, sich in dieser Evangelisch-Lutherischen Reichs-Stadt etwan einige Reformati befunden haben, so könnte solches nicht anderst geschehen seyn, als daß sie sich, wegen des ihnen entgegen gestandenen Religions-Friedens de anno 1555. in hiesiger Reichs-Stadt Worms eben so, wie in andern Orten, als Franckfurt, geschehen, vor Evangelisch-Lutherische ausgegeben, und in solcher angegebenen Qualität aufgenommen und geduldet worden. Dahin gehöret, was der Reichs-Hof-Rath von Lyncker hierüber schreibet, *

* in Differt. de eo, quod justum est circa personas diversæ Religionis, Parte Spec. Sect. 1. §. 7.

Hæ Lites exstinctæ postea sub regimine Matthiæ occasione Sectæ Calvinianorum, noviter tum oriundæ, iterum excitari cœperunt. Illi sub pace Religionis non erant comprehensi, uti claris verbis habetur in Rec. Aug. de anno 1555. §. Doch sollen alle andere ꝛc. ꝛc. Et ex hac aliisque rationibus Augustanis indultam privilegiorum competentiam multi ipsis denegarunt. Spreng. in jurispr. publ. p. 194. Carpzov. in jurispr. Consist. L. 2. d. 266. n. 16. sqq. Limnæus L. 1. de J. P. c. 12. n. 32.

„ Ut vero libertatis circa religionem concessæ sese participes reddè-
„ rent, *Augustanæ Confessionis fratres se asserebant*, quam tamen
„ fraternitatem nuspiam fundatam & a nostris acceptandam non esse
„ fusius demonstrat.

Meisner P. S. P. 1. Sect. 2. C. 3. §. 4. p. 357. sqq.
Carpzov. de L. Reg. Cap. 6. Sect. 4. num. 26. 27.

Und so ist es an deme, daß in den Religions-Frieden die Reformati allererst in dem Westphälischen Friedens-Schluß aufgenommen, und neben dem freyen Religions-Exercitio, ihnen auch die Privilegia, Lutheranis & Catholicis communia, indulgiret worden. Juxta Instrum. Pacis Artic. VII. Lyncker cit. loco.

Die Acta publica zeigen zur Gnüge, wie viele Streitigkeiten, ehe dieser Punct bewilliget worden, sich ereignet, und wie Erklärungen und Gegen-Erklärungen desfalls vorhergegangen, wesfals man das weitere zusammengetragen befindet apud Buderum. *

* in Repertorio Juris publici, voce Reformirte.

§. 12.

Eine ganz unrichtige Meynung ist es anbey, wenn darvor gehalten wird, daß das Jahr 1618. oder der annus decretorius 1624, auch die beyde protestantische Evangelisch-Lutherische und Reformirte Religions-Verwandte, unter sich angehe, da solche Jahre nur die im Krieg befangen gewesene beyde Partheyen, nemlich Catholische und Protestanten, unter sich concerniren, daß nemlich der Status anni decretorii hierunter lediglich beobachtet werden solle, wie solches der ansehnliche Reformirte Commentator Henninges * gar wohl bemerket, und dabey beobachtet, daß bey beyden Religions-Verwandten, von der Evangelisch-Lutherischen und Reformirten Religion, nach denen Worten des gedachten Artic. VII. *Salvis tamen semper Statuum, qui Protestantes nuncupantur, inter se & cum subditis suis conventis pactis, privilegiis, reversalibus, & dispositionibus aliis, quibus de Religione ejusque exercitio, & inde dependentibus, cujusque loci Statibus & Subditis hucusque provisum est*; es

* in Medit. ad Instrum. pacis Artic. VII. Specim. VI. pag 830. sq.

blos

blos auf die Pacta conventa ankomme, und gar nicht der annus decretorius hiebey in Betrachtung zu ziehen seye. Die Worte lauten citato loco folgendergestalt: Postquam Status reformati, eorumque Subditi in ordine tam ad Catholicos, quam Lutheranos declarati sunt capaces omnium jurium & beneficiorum, quibus hi fruuntur, jam sequuntur specialia quædam, ad solos protestantes tam Lutheranos quam Reformatos æquo itidem jure spectantia, quibus neque Catholicis adversus protestantes, neque his adversus illos uti necesse est, inter quæ *primo loco sunt pacta & conventiones omnis generis, quæ olim inter Status eorumque subditos inita fuere, quæque salva manere jubentur, nulla ratione ad Statum anni 1624. habita, quod semper fieri oportet, quoties Protestantibus cum Catholicis negotium est.* *

* Conf. Boehmer Tom I. Consult. & Dec. Resp. IX. n. 30.

Wann nun tempore conditæ pacis Westphalicæ keine Pacta, wegen Gestattung der Reformirten Religion, in der Evangelisch-Lutherischen Reichs-Stadt Worms, vorhanden gewesen, und wenn, nach der weiteren Disposition des Artic. VII. Instrumenti Pacis Westphalicæ, der protestantischen Religion, ein- und anderer Seits, und deren Angehörigen, gegen den tempore pacis Westphalicæ in würklicher Uebung gewesenen Statum, bey mutationibus futuris, nicht præjudiciret werden soll, sondern dem Regierenden Herrn, auf welchen etwan die Succession gelanget, nur die Haltung der Hof-Prediger seiner Religion erlaubet wird, verbis: Concionatores Aulicos suæ confessionis citra subditorum onus aut præjudicium secum atque in residentia sua habere liceat; dahingegen alle Aenderungen in der vorherigen offentlichen Religions-Uebung ausdrücklich untersaget werden, in denen darauf folgenden Worten; *at fas ei non sit, vel publicum religionis exercitium, Leges aut constitutiones Ecclesiasticas hactenus ibi receptas, immutare &c.* 99.

So wird sich gar leicht begreiffen lassen, daß die contra statum pacis Westphalicæ Anno 1699. denen Reformatis, zum Nachtheil der Evangelisch-Lutherischen Burgerschafft, in der Reichs-Stadt Worms angediehene Concessiones, annoch gar vielen Bedenklichkeiten unterworffen, als worgegen das geringe Quantum von 10000. fl., so zu Aufbauung der Stadt-Mauer, und also zum Besten der Reformirten Einwohner selbsten, gezahlet worden, in gar keine Betrachtung kommen mag, weswegen auch von Seiten des Höchstiffts Worms dem Magistrat der Evangelisch-Lutherischen Reichs-Stadt Worms in offentlich gedruckten Schrifften gar starke Objectionen hierüber gemacht, weilen diese Concession gegen das Instrumentum Pacis Westphalicæ lauffe, der Burgerschafft zum Nachtheil gereiche, auch das Quantum von 10000. fl. viel zu gering, da sie vorhero 100000. fl. angebotten, angesetzet worden, wie aus dem sub Lit. S. anbeygehenden Extractu in mehreren zu ersehen ist. Lit. S.

Es fehlet anbey der Casus necessitatis, welcher etwan eine solche Concession entschuldigen mögte, da ausser dem von Gottes- und Rechts-Gelehrten davor gehalten wird,

tale pactum Magistratum Augustanæ Conf. extra casum necessitatis, salva conscientia inire non posse, prout demonstrat Dannh. Tom. 1. theolog. consc. p. 2. dialog 3. Sect. 2. qu. 16. 17.

welchem beypflichtet Lyncker cit. diss. loco alleg. §. 15.

§. 13.

Wird nun ferner erwogen, daß in ältern Zeiten und vor dem Westphälischen Friedensschluß, sich die Reformirte in gar geringer Anzahl allhier befunden, und daß ante annum 1699. in denen Evangelisch-Lutherischen Kirchen, und durch die Reichs-Stadt-Wormsische Evangelische Prediger, alle Actus

parochiales, mit Tauffen, Copulationen, und Begräbnüssen verrichtet, und daß, besonders bey vermischten Ehen, die Kinder nach der herrschenden Evangelisch-Lutherischen Religion, nach der damaligen Observanz, erzogen werden müssen, immassen der über diese ganze Sache abgestattete pflichtmäßige vollständige Bericht des hiesigen Evangelisch-Lutherischen Ministerii, in der Anlage Lit. T. sub Lit. T. in mehreren ausweiset; so wird die dermalige Zudringlichkeit um so unverantwortlicher seyn, als ex parte Reformatorum, bey denen ihrer Seits geschehenen jeweiligen Verwilligungen, der offentlichen Religions-Uebung vor Evangelisch-Lutherische Glaubens-Genossen, die jura parochialia auf das sorgfältigste vorbehalten zu werden pflegen; Ueber dieses an deme ist, daß die Reformirte in der Reichs-Stadt Franckfurt sich gar gern wegen der jurium parochialium und zu andern beträchtlichen Conditionen, verstehen wollen, auch zu Zahlungen gar grosser Geld-Summen erbotten, wenn ihnen nur in den Ringmauren der Reichs-Stadt Franckfurt eine Kirche verwilliget werden wollte. Es ist also sehr unbesonnen, und dabey höchst undankbar, und ungerecht, daß die Wormsische Reformirte mit unstatthafften Anklagen und härtesten Beschuldigungen, hervortretten wollen.

§. 14.

Die klagende Reformirte wollen hiernächst, in dem 8ten Spho der Supplic, alles ihres Rechts- und Accordaten-widrigen Bezeigens ungeachtet, ganz dreist vorgeben, „daß sie ihres Orts alles das, was von ihnen nur erfordert „ werden könnte, in Erfüllung setzten, sie aber beynahe ein halbes Jahrhundert „ seufzeten, unter neuen vervielfältigten Abweichungen und Verletzungen derer „ erwehnten Concordaten, wormit ein Löblicher Magistrat der Reichs-Stadt „ Worms sie heimsuchete." Zum Beweiß, welchen sie vor allen Dingen über die angegebene Erfüllung der Concessions-Puncten beyzubringen hätten, führen sie jedoch weiter nichts an, als, daß es ihnen an allen Mitteln sich zu erheben ermangle. Allein dieses Vorgeben, wovon man oben schon zu allem Ueberfluß das Gegentheil gezeiget, ist zu Vollführung des ihnen obliegenden Beweises gar nicht hinreichend.

Sie müssen vielmehr, ehe ihre Klage angenommen, und sie mit ihren Beschwerden über die angebliche Contraventionen gehöret werden können, von Punct zu Punct specifice erweisen, daß sie in allem den Accordatis nachgelebet, und daß daran nicht der geringste Mangel anzutreffen seye. Ehe dieser Beweiß beygebracht wird, stehet ihnen gar keine Klage zu, und Reichs-Stad-Wormsischer Magistrat ist gar nicht schuldig, sich in dem geringsten auf die vorgebrachte so nennende Contraventionen und Gravamina einzulassen.

Sie sagen selbsten, es wäre eine Conventio bilateralis ex utraque parte obligatoria vorhanden, und so trifft völlig ein, was der Reichs-Hof-Rath, Freyherr von Wernher, hievon sehr wohl schreibet: *

* Tom. I. Select. observ. forensium. Parte I. obs. 149. pag. 134.

ipsius rectæ rationis dictamen est, quod nemo ex contractu bilaterali, ex quo uterque obligatus est ab altero, ut quod promisit, præstet, jure postulare queat, nisi ipse obligationi, quæ eidem vi contractus incumbit, prior satisfecerit. Qua enim fronte, quis ab altero exigat, in quo ipse deficit? Hinc exceptio non adimpleti contractus in quovis processus genere agenti obstat, & dilatoria est eo cum effectu, ut tantisper causa principalis adversus reum suspendenda sit, donec de implemento ex parte actoris subsecuto constet.

Reichs-Stadt-Wormsischem Magistrat hingegen stehet es völlig frey, von einer solchen Convention sich zu entfernen, welche die gegentheilige Reformirte, ohne einige Rücksicht auf ihre Obrigkeit, und auf die hiesig Evangelisch-Lutherische Burger-

Burgerschafft, selbsten zu brechen und unerfüllt zu lassen, sich kein Bedenken machen; Nach denen Rechten ist solches ausgemacht: abiri enim potest à conventione, quam altera pars non implet. *

* L. 6. §. fin. ff. de contrab. emt. vendit.

Es tritt diesem anbey, daß diese sogenannte Concordaten, neben dem gewöhnlichen Burger-Eid, dahin beschworen werden müssen, daß sie solchen nicht entgegen handeln, sich mit der Concession begnügen, noch darüber, oder dargegen, etwas begehren wollen, wie die sub Lit. V. anliegende vollständige eidlich zu bestärkende Puncten in einem und dem andern solches des mehreren ausweisen.

Mev. Dec. P. I. Dec. 127. Lit. V.

Der Bruch einer solchen beschwornen Verbindlichkeit ziehet, denen Rechten nach, weiters dieses nach sich, daß der Eidbrüchige, benebst der Strafe der Ehrlosigkeit, auch aller Klage beraubet, und des in solcher Convention zugestandenen Vortheils völlig verlustig erkläret wird. *

* L. 41. C. de transact. Mev. cit. loco.

Wenn nun dieser Fall in hypothesi würklich vorhanden, Reichs-Stadt-Wormsischer Magistrat auch, um seine Obrigkeitliche Gerechtsame, und hiesige Evangelisch-Lutherische Burgerschafft, vor allen weitern Beunruhigungen und Eingriffen hinkünftig sicher zu stellen, zu allem Ueberfluß des Erbietens ist, die so offt angezogene 10000. fl. zurück zu geben, und denen hiesigen Reformirten dargegen den Abzug und Verkauf ihrer Liegenschafften zu verstatten, und alles nach dem statu des pro norma angezogenen Anni 1618. und 1624. oder auch des Anno 1648. getroffenen Westphälischen Friedensschlusses zu reduciren; so ist nicht zu zweiflen, daß hiesige Reformirte, um von ihrem angeblichen, ein halbes Jahrhundert über, unter beständigen Seufzen, ausgestandenen Bedruckungen und Verfolgungen befreyet zu werden, eine solche Erklärung gar gerne annehmen werden, wodurch dann aller weitere Rechts-Streit, benebst allem weitern Anlaß zu Wahrheits-widrigen und unverdienten Beschuldigungen, auf einmal hinwegfallen würde.

§. 15.

Es wird dieses um so mehr mit Rechts-Bestand statt finden, als die Reformirte das nachgesuchte Religions-Exercitium nicht schlechterdings, sondern unter gewissen vorgeschriebenen Articulen und Conditionen, erlangt, somit ihnen oblieget, solchen bedingten Bewilligungen auf das allergenaueste nachzuleben, wenn sie solcher Concessionen sich nicht selbsten verlustig machen, und des Effects derselben berauben wollen,

quoniam sub conditione concessum vel indultum, sub contraria ademtum censetur, vel quod idem est, deficiente conditione, ipsa quoque conventio & dispositio deficit; *

* Conf. Tubing. Vol. VII. Conf. 57. n. 64. sq. cum textibus & Auctoribus ibidem allegatis.

Um dieses näher zu zeigen, so leget man eine richtige Abschrifft von denen Concessions-Puncten, oder so nennenden Concordaten, sub Lit. W. dermalen anbey.

Lit. W.

Es heißt darinnen gleich in dem Eingang:

Demnach Uns unsere Burger und Angehörige Reformirter Religion nun verschiedentlich inständig nachgesuchet, Wir ihnen und ihren Nachkommen das offentliche Exercitium ihrer Religion in unserer Stadt vergönnen mögten ꝛc.

Darauf heißet es:

Daß Wir dannenhero sothane Bitt dahin gewähret, und gemeldtes offentliche Exercitium in folgenden Articuln concedirt, als

Articulus primus &c.

Der zwölfte Articulus druckt dieses noch deutlicher aus, wenn darinnen gesetzt wird: Die von denen Reformirten sollen zu Burger und Beysassen,

je und zu ewigen Zeiten unter diesen Bedingungen angenommen seyn und werden, wenn sie diese Puncten annehmen, und darnach leben wollen und werden.

Am Schluß heißt es darauf:

> Welche vorstehende Puncten und Articuln, alle und jede, gedachte Unsere Burger und Angehörige Reformirter Religion vor sich und ihre Nachkommen darauf angenommen haben.

Ist nun die offentliche Religions-Uebung denen Reformirten nicht anderst, als unter denen vorgeschriebenen Articuln, Puncten und Bedingungen, verstattet, und sind sie auch nicht anderst, als unter diesen Articuln, Puncten und Bedingungen, zu Bürgern und Beysassen auf- und angenommen worden; so wird es wohl eine unstreitige Wahrheit seyn und bleiben, daß, wenn sie meyneidiger Weise die Concessions-Puncten überschreiten, und die Convention selbst brechen, sie sich des weiteren Genusses derselben nicht nur selbsten verlustig machen, sondern auch der Reichs-Stadt-Wormsische Magistrat daran nicht weiters gebunden, sondern davon ebenwohl abzugehen, berechtiget seye, wenn gleich sonsten auf den Fall der Beobachtung der vorgeschriebenen Conditionen, der Reichs-Stadt-Wormsische Magistrat die Concession auf damalige und künftige Zeiten ertheilet.

Das Gegentheil, wenn nemlich die untergebene Reformirte von ihrem beschwornen Versprechen, nach ihrem Gefallen, abzuweichen, die Erlaubnuß haben, der Reichs-Stadt-Wormsische Magistrat aber, als Obrigkeit, dem ungeachtet, seiner Zusage und bedingten Concession nachzuleben gehalten seyn sollte, würde auf eine handgreifliche Absurdität hinauslaufen, und widerstreitet auch solches denen bekanntesten Rechten,

a) Wernher loco supra cit. ibique allegati textus & Auctores.

fidem enim frangenti fides quoque servanda non est. *a.*)

Et frustra sibi fidem quis postulat ab eo servari, cui fidem a se præstitum servare recusat. *b.*)

Ac nihil penes eum residere oportet ex re, in qua fidem fefellisset; *c.*)

b) Reg. LXXV. de Reg. juris in Vto.

Habet enim quælibet promissio hanc annexam tacitam conditionem, si fides sibi servetur. *d.*)

c) L. 5. in fin. ff. de Leg. commissor.

§. 16.

d) per textus apud Reinking, de Regim. Secul. & eccles. L. 1. Cl. 1. cap. 5. n. 89.

Ungeachtet nun denen klagenden Reformirten der Beweiß von der würklichen Adimplirung der Concessions-Puncten obliget, Reichs-Stadt-Wormsischer Magistrat auch, vor Beybringung dessen, sich einzulassen gar nicht schuldig ist; (§. 14.) so will jedoch, zu Euer Kayserlichen Majestät völligen Ueberzeugung, von dem Frevelmuth dieser zudringlichen Kläger, Reichs-Stadt-Wormsischer Magistratus hierunter ein übriges thun, und die viele und mancherley Infractionen von denen beschwornen Accordatis (§. 14.) in allersubmissestem Respect zur allergerechtesten Beurtheilung und Ahndung dermalen in möglichster Kürze vorlegen. Man kan nemlich mit Wahrheit behaupten, daß von Zeit der Anno 1699. geschehenen Concession kein einiger Punct oder Articul von denen Reformirten gehalten und beobachtet worden, weswegen beständige Beschwerden gegen dieselbe von solcher Zeit vorgekommen, und fortdaurende Uneinigkeit- und Verdrüßlichkeiten bald unter dem Prediger, Schulmeister und Vorstehern, bald unter diesen selbsten, bald unter denen Gemeinds-Gliedern, sich ereignet haben, dergestalten, daß es auch mehrmalen zu offentlichen Tumulten, Zänkereyen, und Schlägereyen, in der Kirche selbsten, gekommen, und wenn Reichs-Stadt-Wormsischer Magistrat, nach seiner Obrigkeitlichen Macht und Obliegenheit, solchem Unwesen steuren, die Sache untersuchen, und Ruhe und Frieden herstellen wollen, haben sie sich, unter dem nichtigen Vorwand der

Krän-

Kränkung der Concordaten, ihrer vorgesetzten Obrigkeit widersetzet, und also den allerstrafbarsten Ungehorsam auszuüben sich nicht gescheuet, wie die vorhandene Acta solches ausweisen, auch hiernächst hievon mehrere Specialia anzuführen, sich die Gelegenheit ergeben wird.

Um etwas näher auszuführen, daß hiesige Reformirte von Zeit der Concession keinem einigen Articul der Concessions-Puncten nachgelebet, so hat solches das Evangelisch-Lutherische Ministerium schon mehrmalen, und annoch 1719, nach der Anlage sub Lit. X a. punctatim angezeiget, und mit denen Lit. X a. in facto vorgekommenen Begebenheiten solches bestärket, wohin auch noch die neuere, in dem Adjuncto sub X b., wie auch in dem Bericht des dermaligen Lit. X b. Evangelisch-Lutherischen Ministerii sub Lit. T. enthaltene Contraventions-Fälle, gehören, worauf man sich also beliebter Kürze wegen beziehet. Unter die Ueberschreitung der Accordaten und des Articuli secundi, worinnen denen Reformatis nur den Platz zu einer Kirche und Schule in der Stadt, und einen Ort zum Begräbnüß, in der Vorstadt, anzuschaffen erlaubet worden, gehöret dieses, daß sie auch, nach dem §pho VIto ihrer Klagschrifft, ein Pfarrhaus zu errichten sich unterfangen, weswegen die Reichs-Stadt-Wormsische Gerechtsame hierunter ausdrücklich vorbehalten worden. Gegen den Articulum IIIium streitet, daß sie dermalen die von dem Magistrat, als Obrigkeit, allein zu vergebende Aemter und Stadt-Bedienungen, als ein Recht zu prætendiren sich unternehmen, und daraus ihr erstes vermeintliches Gravamen §. 18. 19. & 20. in ihrer Klagschrifft formiren wollen. An eine Erfüllung des Articuli IVti haben sie noch niemalen gedacht, und dahin gehöret,

a.) daß sie sich die Jura Consistorii zueignen,

b.) des Reichs-Stadt-Wormsischen Magistrats Jura in Ecclesiasticis, bey Gelegenheit der ärgerlichen Händeln mit dem Schulmeister, Pfarrer und Vorstehern, zu bestreiten sich erfrechet, welches ihre eigene Glaubens-Genossen (vid. supra §. 9.) mißbilliget, und dahin ist weiters zu rechnen alles, was sie in ihrer Klagschrifft von dem 21ten bis auf den 37ten §phum, in Ansehung des II. III. IVten und Vten vermeintlichen Beschwerungs-Puncts, anführen.

c.) Die Jura Magistratus in politicis werden dardurch angegriffen, wenn dem Reichs-Stadt-Wormsischen Magistrat das Recht, Verordnungen zu machen, bestritten, auch die Freyheit, puncto juris recipiendi cives & incolas, vel non, benommen werden will.

d.) Lauffet es gegen den Huldigungs- und Burger-Eid, wenn sie sich allerley Widersetzlichkeiten ohne Scheu zu Schulden kommen lassen, und den Reichs-Stadt-Wormsischen Magistrat mit allerley falschen Beschuldigungen und groben Verunglimpfungen anzufallen sich nicht entsehen, wovon obige Exempel und gegenwärtige Klage einen deutlichen Beweiß abgiebet.

Gegen den beschwornen Vten Articulum lauffen die oben (§pho 5to) angezeigte gehäßige Gesinnungen des Reformirten Predigers gegen die Evangelisch-Lutherische Glaubens-Genossen.

Dem Articulo VIImo wird unverantwortlicher Weise entgegen gehandelt, wenn a.) dermalen die Copulationes bey vermischten Ehen in der Reformirten Kirche prætendiret, wenn b.) die ertheilte Erlaubnüß, daß die Kinder aus vermischten Ehen, nemlich die Söhne nach des Vatters, und die Töchter nach der Mutter Religion, getauffet werden mögen, in eine Nothwendigkeit verwandelt, und an statt des Worts **mögen**, das Wort **sollen**, wie pho. 71. der Klagschrifft geschehen, auf eine verfälschte Weise gesetzet werden wollen. Es findet nemlich eine anderweite Disposition gar wohl statt, und somit fallen alle

desfalsige Beschwerungen hinweg. Es haben aber c) die Reformirte diesem Articul schon mehrmalen selbsten contraveniret, und Evangelisch-Lutherische Söhne und Töchter der Evangelisch-Lutherischen Religion entzogen, wie solches bey Gelegenheit der Verordnung, wegen der vermischten Ehen, dem Corpori Evangelicorum vorgeleget; * und so ist auch in jüngern Zeiten diesem und dem Xten Articul entgegen gelebet worden, da man Evangelisch-Lutherische unerwachsene Söhne oder Töchter reformirt zu erziehen, und solche deswegen an auswärtige Orten zu verschicken, ohne Rucksicht auf den abgeleaten Eyd, sich unterstanden, wie aus Lit. X b zu entnehmen ist. Weiters d.) werden die Copulations-Actus, um solche in das Kirchen-Buch einzutragen, wie auch die Sterbfälle, gegen die Concordaten und vorherige Observanz, nicht angezeiget, ungeachtet darüber mehrmalige Verordnungen ergangen, wesfalls das Evangelisch-Lutherische Ministerium in ältern Zeiten schon, nach obigem Adjuncto sub Lit X a. zu klagen vermüßiget worden, solche aber nach des jetzigen Ministerii Bericht sub Lit. T. annoch bestehen.

* Fabri Staats-Canzley Tom. 49. pag. 149. & ad Lit. B.

Proben gnug von offenbaren Contraventionen, welche denen Reformirten den Weeg zu einer vermeintlichen Klage gegen den Reichs-Stadt-Wormsischen Magistrat versperren, da ihnen die exceptio non adimpleti Contractus, nach diesen in facto vorliegenden Umständen, vermög der Rechten (§. 14. & 15.) offenbarlich entgegen stehet, und ihr nichtiges Klagwerk völlig ausschliesset.

§. 17.

Betrachtet man weiter, daß ihnen ihr Religions-Exercitium samt allen Concessionen ungekränkt belassen wird, daß sie sich in grosser Anzahl dermalen in allen Zünften und in der besten Nahrung befinden, wie der Vierer-Amts-Bericht sub Lit. Y. ausweiset. Erweget man weiter, daß nur wenige, von ältern Zeiten, und vor der Stadt Verstörung, hier seßhafft gewesene Familien vorhanden, sondern daß die mehreste von fremden Orten hieher gezogen, und die jetzige von solchen abstammen, auch, vermög des gedachten Vierer-Amts-Berichts, solche Zeit der anno 1699. erhaltenen Concession gar sehr nach der ehemaligen geringen Verhältniß zwischen ihnen und den Evangelisch-Lutherischen zugenommen, wie solches aus obigen Notariats-Verhören und denen eigenen Geständnüssen sub Lit. N. O. P. zu entnehmen stehet; so wird diese Zudringlichkeit der angehörigen Reformirten in allen Betrachtungen sich keines gerechten Beyfalls versprechen können, wenn sie den Reichs-Stadt-Wormsischen Magistrat unerfindlicher Bedruckungen und Contraventionen beschuldigen wollen.

Lit. Y.

Die wahre Absicht ist, unter diesem Vorwand sich mehrere Rechte zu erwerben, und zum Umsturz der Evangelisch-Lutherischen Bürgerschafft sich weiters empor zu schwingen, und die Obrigkeitliche Gerechtsame solchergestalt völlig zu vereitlen.

Dieses ware der Gefährd-volle Anschlag, als sie, um, nach obiger Bemerkung (§. 1.), zum **Dritten** Punct der bey Kayserlichem Reichs-Cammer-Gericht vorwaltenden Litispendenz, dermalen fortzuschreiten, Anno 1715. bey gedachtem Kayserlichen Reichs-Cammer-Gericht eine Citation ad videndum servari & adimpleri concordata onerose acquisita, seque ad id condemnari, ausbrachten. Sie suchten nemlich, bey Gelegenheit der gegen den Reformirten Schulmeister sowohl, als nachgehends gegen den Reformirten Prediger Cruciger, von einigen prædominirenden Vorstehern damalen ausgeübten Animositäten, und dahero an Reichs-Stadt-Wormsischen Magistrat von dem bedrängten und verfolgten genommenen Recursus, sich independent

zu

zu machen, und dem Reichs-Stadt-Wormsischen Magistrat seine Jura territorialia, in ecclesiasticis & politicis, gegen den Inhalt der beschwornen Accordaten, und gegen die geleistete Burger-Pflichten, zu entziehen, und so wurde Anfangs erwehnte Rubric erwehlet. Reichs-Stadt-Wormsischer Magistrat verfehlte nicht, den Ungrund der Klage und das unverantwortliche Betragen der untergebenen Reformirten gegen die Obrigkeit hinlänglich zu demonstriren, und so ist in dieser Sache allschon am 18ten December 1719. submittiret, wie das ausgelößte und sub Lit. Z. in Originali beygehende vollständige Protocoll, das injustificirliche Verfahren der dermalen bey Euer Kayserlichen Majestät klagenden Reformirten, in allem des mehreren verificiret. Lit. Z.

Als nun die übermüthige Vorsteher den Ungehorsam auf das höchste zu treiben sich beygehen liessen, und deswegen Reichs-Stadt-Wormsischer Magistrat sein Straf-Amt ausüben mußte, so unterfiengen sie sich abermalen, an gedachtes Kayserliche Reichs-Cammer-Gericht zu recurriren, in der Hoffnung, den Reichs-Stadt-Wormsischen Territorial-Gerechtsamen einen tödtlichen Stoß beyzubringen, wenn sie ad siniſtra narrata ein Mandatum sine clausula zu erschleichen, das Glück haben könnten. Es schluge aber diese Hoffnung fehl, und Reichs-Stadt-Wormsischer Magistrat säumete nicht, in seinem abgestatteten, und am 4ten Martii 1718. exhibirten gründlichen documentirten Bericht, den Unfug und die übertriebene Bosheit der Vorsteher dergestalten vor Augen zu legen, daß der am 4ten Aprilis d. a. 1718. ex officio decretirten Communication, dieses Berichts ungeachtet, die frevelhaffte Kläger ihr strafälliges Verfahren zu rechtfertigen gar nicht in dem Stand gewesen, wie solches die Reichs-Cammer-Gerichtliche sub aquila ausgefertigte Original-Urkund sub Lit. A A. in allem bewahrheitet. Lit. A A.

Reichs-Stadt-Wormsischer Magistrat hat weiters nicht ermanglet, den ganzen Vorgang dem unpartheyischen Publico in einer gedruckten Facti Specie sowohl vorzulegen, als auch das von der Universität Jena erhaltene beyfällige gründliche Responsum ebenfalls der ganzen Welt durch den Druck damalen bekannt zu machen, welche beyde Stücke zu Widerlegung der Euer Kayserlichen Majestät auf das verwegenste und höchst straffällige Weise, in dieser Sache, besonders §. 37. & 38. der Klagschrift, vorgebrachten offenbaren Unwahrheiten, und dabey gegen uns, als Obrigkeit, ausgeschämmten gröbsten Injurien, zur allergerechtesten Bestrafung und schuldigen rechtlichen Satisfactions-Leistung, wegen solches unverantwortlichen Unfugs, sub Lit. B B. & C C. dermalen beyzufügen, man nicht unterlassen kan. Lit. BB. & CC.

Zu dieser zweyfachen den klagenden Vorstehern, nach ihrer eigenen Erzehlung, und nach dem der Klagschrift sub Num. 4. selbst adjungirten Cameral-Decreto, bestens bekannten Litispendenz, kommt nun noch die dritte, wenn Vorsteher und sammtlich Evangelisch-Reformirte Gemeinde in Worms, auch Hieronymus Trautwein, und Johann David Meßinger, gegen Burgermeister und Rath der Reichs-Stadt Worms, am 3ten September 1763. eine unterthänigste Supplication und Bitte, „pro clementissime decernendo Mandato pœnali, de nullatenus contraveniendo „ concordatis solennibus anno 1699. initis, nec si præjudicando quibus„ cunque juribus tam in petitorio quam possessorio ex inde legitime quæ„ sitis, in specie quoad compactatam omni tempore receptionem in nu„ merum civium Wormatiensum, sicque cassando decreta, illis concor„ datis contraria &c. &c. übergeben, darauf aber am 16ten September dicti anni 1763. ein abschlägliches Decretum erfolget, sofort um eine Citation ad videndum se condemnari de nullatenus contraveniendo &c. &c. den 17ten September d. a. nachgesucht, solche auch am 23ten ejusdem erkannt worden,

wie die auf desfalsige Vorstellung von Kayserlichem Reichs-Cammer-Gericht erhaltene Original-Anlagen sub Lit. DD. & EE. alles dieses erweislich machen.

Lit. DD. & EE.

§. 18.

Vergleicht man gegenwärtige vermeintliche Klage, de non contravenindo seu præjudicando concordatis anno 1699. solenniter initis &c. mit demjenigen, was in vorhergehendem 17ten §pho angeführet worden, und erweget man, daß besonders die dermalige Reformirte Wormsische Vorsteher, wegen jener Anno 1718. (citato §pho 17.) angefangenen Klag-Sache, welche sie, ihrem eigenen Geständnüß nach, Inhalts des §phi 41, von solcher Zeit, und also über funfzig Jahren ersitzen und unbetrieben gelassen, gleichwolen den Ersatz von denen aus den Armen-Geldern, zu Befriedigung der damaligen Vorsteher, hergenommenen Geld-Summen anverlangen. Nimmt man weiters in Betrachtung, daß die §pho præcedenti angeführte Klage von anno 1763. mit der gegenwärtigen völlig gleich seye, und besonders die ohne Ausnahme verlangte Reception der Reformirten zu Burgern und Beysassen, und ganz insbesondere den zum XIIIten Gravamine gemachten Vorgang mit dem Trautweinischen Sohn, wovon in der Reformirten Klagschrifft §. 117. bis auf den 126ten §phum inclusive gehandelt wird, betreffe, so wird ganz handgreiflich daraus wahrzunehmen seyn, daß bey denen vorkommenden gleichen Klägern, gleichen Beklagten, gleichen Rubris, und vorhandenen gleichen Klag-Puncten eine offenbare Litispendenz und Prævention sich dermalen erzeige.

Es ergiebet sich aber auch solchergestalt eine dreymalige Reichs-Gesetzwidrige Verlassung des fori Litispendentiæ & præventi, und also ein dreymaliger fiscalischer Pœn-Fall, jedesmalen von zehen Mark löthigen Golds, welche in jedem Fall halb dem Kayserlichen Fisco, und halb dem beschwerten Theil, nach Verordnung des jüngsten Reichs-Abschieds de anno 1654. §. 166. unfehlbar zu bezahlen sind, wie Euer Kayserliche Majestät auch in Allerhöchst Deroselben Wahl-Capitulation Artic. XVI. §. 7. 8. & 17. dergleichen Unternehmungen gegen die Litispendenz bey dem Kayserlichen Cammer-Gericht äusserst mißbilligen, und nicht gestatten.

Nicht zur Entschuldigung, sondern zu nur desto grösseren Verantwortung gereichet es, daß Reichs-Stadt-Wormsische untergebene Reformati auf das Anno 1763. erhaltene Abschlags-Decret, wegen des nachgesuchten Mandati, die darauf gebetene und decretirte Citation nicht expediren lassen.

Beyde Allerhöchste Reichs-Gerichte sind darinnen einig, und bewähren es die neueste Præjudicia, bey dem Kayserlichen Reichs-Cammer-Gerichts-Assessore, Freyherrn von Cramer, in denen Nebenstunden in dem 89ten Theil, in der fünften Abhandlung: Ob durch ein Decretum processuum denegatorium conditionatum, eines derer höchsten Reichs-Gerichten, das andere præveniret seye? pag. 101. sqq., daß durch ein abschlägliches Decretum, Erkennung eines Schreibens um Bericht, wie vielmehr, wenn die gebetene Citation, wie in unterliegendem Fall (§. 17.) erkennt wird, das eine Reichs-Gericht dergestalt præveniret seye, daß der Klägr das erwehlte forum ohne fiscalische Bestrafung nicht verlassen kan, auch die bey dem andern höchsten Reichs-Gericht, unter Verschweigung solcher Umständen, extrahirte Processe und Erkenntnisse wieder zu cassiren und aufzuheben sind.

§. 19.

Klägere mögen inzwischen die üble Beschaffenheit ihres Klagwerks selbsten eingesehen und erkennet haben, wie wenig sie in dem Weeg Rechtens ausrichten,

und

und daß ihnen vielmehr bey dessen Einschlagung ein grosses Nachtheil wegen Kosten und sonsten zuwachsen würde, deswegen sie sich darauf an den Königlich-Preußischen Geheimden Rath und Ministre Plenipotentiaire an denen Chur-Höfen Maynz und Pfalz, und residirenden Ministre am Ober-Rheinischen Crayß, Freyherrn von Brand gewendet, welcher sub dato Franckfurt den 25ten August 1764. ein Pro Memoria dem Reichs-Stadt-Wormsischen Magistrat zuschickte, aus dessen Inhalt so viel zu ersehen, daß die Ehe-Verspruchs-Sache der verwittibten Jordanin, desgleichen das Gesuch des Beysassen Schuchs Tochter um das Burgerrecht, und endlich die Schwängerungs-Sache des Moritz Neuls, und das Ansuchen dessen und der Imprægnatæ Schwanin, um Gestattung des Beysassen-Schutzes, nicht nur auf die gehäßigste Art bey diesem Preussischen Ministre vorgetragen, sondern auch die Erzehlung noch mit denen schwarzesten Verläumdungen in der Absicht begleitet worden, um diesen Ministre zur Abstattung widriger Berichte an Ihro Königl. Majestät in Preussen zu verleiten, und dardurch eine Königliche Ungnade der Reichs-Stadt Worms zuzuziehen, zugleich derselben juribus territorialibus in Ecclesiasticis & Politicis ein Præjudicium zuzufügen. Solche ungerechte, und in denen beschwornen Accordatis Artic. IV. & XIV. ausdrücklich verbottene Gefährd volle Absichten aber haben keinen gedeihlichen Erfolg verspüren mögen, da dieser Ministre solcherley Beschuldigungen keinen Glauben beygemessen, sondern vorerst den Reichs-Stadt-Wormsischen Magistrat darüber zu vernehmen vor billig angesehen.

Da nun in dem darauf sub dato 31ten August anno 1764. abgelassenen Antwort-Schreiben der offenbare Unfug bey denen sämmtlichen Beschwerungs-Puncten gezeiget, und zugleich der Grund-Irrthum und die ganz falsche Auslegung des XIIten Articuli, als ob alle Reformirte auf ihre Supplicationes zu Bürgern und Beysassen ex necessitate quadam angenommen werden müßten, oder als ob durch Imprægnationes der Weeg zur Reception gebahnet werden könne, als in welchen beyden Fällen die Reformati, ohne die gröste Absurdität, sich kein Privilegium gegen die Reichs-Stadt-Wormsische Verfassung und Rechte zueignen könnten, hinlänglich widerleget worden, wie solches alles aus denen sub Litteris F F. & G G. dermalen anschliessenden oben erwehnten Pro Memoria sowohl, als dem Reichs-Stadt-Wormsischen Antwort-Schreiben, in mehreren zu ersehen ist; so hat gedachter Freyherr von Brand von dem Ungrund der auf Vernachtheiligung und Verunglimpfung des Reichs-Stadt-Wormsischen Magistrats abgezweckten Vorträgen sich dergestalten überzeugt befunden, daß von demselben gar keine weitere Anmuthungen hierunter geschehen mögen. Lit. FF. & GG.

§. 20.

Billig also hätte man denken sollen, es würden die Reformirte in Worms endlich einmal sich zur völligen Ruhe begeben, da zumalen der Rechts-Streit der Jordanin vorlängst Rechtskräfftig entschieden, auch zur Execution gebracht, hiernächst die Schuchin einige Jahre nach diesem Pro Memoria, nemlich am 11ten Julii 1766. freywillig zur Bürgerin angenommen, und endlich auch der Neul samt seinem Eheweib ebenwohl, ohne Schuldigkeit, mit dem Beysassen-Schutz begnadiget worden; wenigstens hätte man glauben sollen, man würde solche vorlängst abgethane Sachen wieder rege zu machen Bedenken getragen haben. Allein die am 21. April 1769. übergebene und der Supplication sub Num. 2 a. & 2 b. adjungirte vermeintliche Beschwerungs-Schrifft, zeigen das Gegentheil, da diese und andere angebliche Beschwerungs-Puncte in Güte zu remediren nachgesuchet werden wollen; da aber die jenseitige Anmuthungen weder mit der Wahrheit und Gerechtigkeit bestehen mögen, sodann denen beschwornen Accordatis und denen Reichs-Stadt-Wormsischen Territorial-

Gerechtsamen offenbarlich entgegen streiten, hat es nicht anderst seyn können, als daß solche Vergehungen und anmaßliche Vorschrifts-Ertheilungen in Regierungs- Gnaden- und Justiz-Sachen, in dem am 23ten Junii 1769. abgefaßten, dem Reformirten Prediger und Vorstehern bey unserem Amt publicirten, und zu ihrer Nachachtung zugestellten Raths-Resoluto geahndet, und dieselbe in die rechtliche Ordnung, nemlich zu Beobachtung der Accordaten, und des der Obrigkeit schuldigen Respects, angewiesen werden müssen, wie solches aus dem wörtlichen Inhalt des der jenseitigen Supplic sub Num. 3. adjungirten Resoluti in mehreren zu entnehmen stehet.

Die klagende Reformirte Prediger und Vorsteher, welche sich, nach der Anmerkung des Königlich-Preußischen Geheimden Raths und berühmten Rechts-Gelehrten Boehmer, * gern independent zu machen suchen, und dahero gegen die Obrigkeit trutzig und ungehorsam zu bezeigen schon von alten Zeiten hergebracht haben, entsehen sich jedoch nicht, diese wohlgemeynte Weisung auf die schnödeste Art in dem §pho 11. ihrer Supplic durchzuziehen, und dem Reichs-Stadt-Wormsischen Magistrat hierunter **Unanständigkeiten** und **Niederträchtigkeiten** beyzumessen, weswegen bey Euer Kayserlichen Majestät jenes weitläuftige Klagwerk angehoben werden wollen.

* in Consult. & Decis. Tom. I. Cons. 9. n. 4. sqq.

Es verbleibt nichts übrig, als nunmehro **viertens** die Reichs-Stadt-Wormsische Obrigkeitliche Gerechtsame in sacris & politicis etwas näher um so mehr vorzulegen, als dardurch die jenseitige, zu deren Verletzung, gegen die beschworne Accordata aufgestellte sogenannte XXI. Gravamina, wie solche in 162. §phis ausgeführet zu befinden, von selbsten ihre Abfertigung erhalten werden.

§. 21.

Solchemnach ist 1mo ein unstreitiger Grundsatz, daß der Reichs-Stadt Worms, wie allen andern Reichs-Ständen, ihre Reichsständige Gerechtsame in dem Instrumento Pacis Westphalicæ vor allezeit versichert worden. Artic. VIII. §. 1. Pacis Osnabrug. disponiret hierunter: Omnes & singuli Electores, Principes & Status Imperii Romani in antiquis suis juribus, prærogativis, libertate, privilegiis, *libero juris territorialis tam in ecclesiasticis quam politicis exercitio*, ditionibus Regalibus, horumque omnium possessione, vigore *hujus transactionis ita stabiliti firmatique sunto, ut a nullo unquam sub quocunque prætextu de facto turbari possint, vel debeant.*

Der §phus 4tus cit. Artic. VIII. bekräfftiget dieses noch besonders, in Ansehung der Reichs-Städten, wenn es heißet: Tam in universalibus, quam particularibus Diætis, liberis imperii civitatibus non minus quam cæteris Statibus imperii competat votum decisivum, iisque rata & intacta maneant regalia, vectigalia, reditus annui, libertates, privilegia confiscandi, collectandi, & inde dependentia, aliaque jura ab Imperatore & imperio legitime impetrata, vel longo usu ante hos motus obtenta possessa & exercita, cum omnimodo jurisdictione intra muros & in territorio, cassatis annullatis & in futurum prohibitis iis, quæ per represalias, arresta, viarum occlusiones, & alios actus præjudiciales, sive durante bello quocunque prætextu in contrarium facta & propria auctoritate hucusque attentata sunt, sive dehinc nullo præcedente legitimo juris & executionis ordine fieri attentative poterunt &c.

Eben so wird Artic. V. §. 29. auch denen Reichs-Städten, als welche unter denen übrigen Reichs-Städten ohne allen Zweifel begriffen, gleiches Recht ratione juris reformandi beygeleget, von welchem es in dem folgenden 30ten

§pho

Spho heißet: Statibus immediatis cum jure territorii & superioritatis ex communi per totum Imperii hactenus usitata praxi etiam Jus reformandi exercitium, religionis competere; und am Schluß heißet es abermalen: Nulli statui immediato jus quod ipsi ratione territorii & superioritatis in negotio religionis competit impediri oportere.

In der Kayserlichen Wahl-Capitulation sind die Reichsständische Rechte Artic. I. §. 2. sowohl überhaupt, als besonders die angezogene Dispositionen des Instrumenti Pacis Westphal. Artic. II. §. 3. bestättiget, auch deren kräfftigste Handhabung zugesaget, und daß die Unterthanen, welche zum Nachtheil der Reichsständischen Gerechtsamen etwas suchen, a limine judicii abgewiesen, vielmehr zum schuldigen Gehorsam angewiesen werden, ist Artic. XV. §. 1. & 4. die allergnädigste Erklärung geschehen, wie auch nach §. 6. alle unziemliche gehäßige Verbindnüsse der Unterthanen verbotten, und §. 8. cit. Artic. die Manutenenz denen Reichs-Ständen wegen ihrer Landesherrlichen Befugnüssen allergnädigst verstattet worden.

Sodann secundo, ist ebenfalls unstreitig, daß die Reichs-Stadt Worms unter die pur Evangelisch-Lutherische Reichs-Städte zu zehlen seye, indeme, nach der in Instrumento Pacis Westphalicæ Artic. V. §. 29. befindlichen Disposition, in der Reichs-Stadt Worms Anno 1624. kein anderes Exercitium Religionis, als Augustanæ Confessionis, von dem Magistrat und der Bürgerschafft eingeführet und angenommen gewesen, inmassen sie gar balden und zu Anfang der Reformation solche vorgenommen. Weitläuftig ist dieses nicht nur in offentlichen Schrifften deduciret, sondern auch von Kayserlicher Majestät in allerunterthänigst zu verehrenden Verordnungen festgesetzet worden. *

* Moser im dem Staats-Recht in dem XLIten Theil pag. 534. sqq. XLIIten Theil pag. 40. sqq.

IIItio, sind in denen beschwornen Accordatis die Anerkenntnüsse der Reichs-Stadt-Wormsischen Territorial-Rechten in sacris & politicis von denen Reformirten auf das feyerlichste zugesaget worden, wie solches aus dem Artic. IVto und an mehreren Orten zu ersehen.

IVto, ist die Magistratur, nebst andern vorzüglichen Rechten, der Ev-angelisch-Lutherischen als der herrschenden Religion, ausdrücklich vorbehalten worden, wie aus dem IIIten, VIIIten und Xten Articulo der Accordaten wahrzunehmen.

§. 22.

Es sind also offenbare Contraventiones der beschwornen Accordaten, wenn die Reformirte Vorsteher die Jura Magistratus territorialia nicht agnosciren, sondern solche in mancherley Weise bestreiten wollen, als dahin zu rechnen, wenn 1.) dieselbe die Superioritatem territorialem, und das daraus fliessende Recht, Gesetze und Statuta, auch contra jus commune, zu errichten, dem Reichs-Stadt-Wormsischen Magistrat zu disputiren sich unterstehen wollen, welches demselben jedoch die Reichs-Gesetze, oben angeführter massen, (§. 21.) beylegen, auch solches nach der Praxi und sonsten keinem Zweifel unterworffen ist, a)

a.) Conf. Hallens. Tom. II. L. 1. Conf. 115. pag. 592 n. 11. & 12. Tubingensia Consilia Vol. VII. Conf. 25. n. 22. sqq.

Eben so unverantwortlich ist es 2tens, wenn die Reichs-Stadt-Wormsische Gerechtsame, in Regierungs-Sachen, gegen die Verordnung der Reichs-Gesetzen (§. 21.), in Zweifel gezogen, und unter andern prætendiret werden wollen, daß alle Reformirte, ohne Ausnahme, zu Bürgern und Beysassen angenommen werden müßten, da es gemein bekannten Rechtens, auch der Natur der Sache gemäß ist, daß es eine Sache von freyer Willkühr seye, ob einem solchen Supplicirenden willfahret werden wolle, oder nicht, indeme alle Rechts-Lehrer behaupten,

rem esse liberæ facultatis & meri arbitrii in civem & incolam quem recipere vel non b.)

b.) Klock. Vol. 1. Conf. 29. n. 1017. sq. n. 1034.

nec ideo civitatibus imperialibus invitis novi cives obtrudi possunt. c.)

c.) Knipschid de civitatibus Imperialibus cap. 29. n. 133. sq.

Welches bey der Reichs-Stadt Worms um so weniger einen Zweifel erleiden kan, als von ältesten Zeiten her, nach der Reichs-Stadt Worms besonderen Gewohnheit und Verfassung, das Burgerrecht nicht einmal bey Kindern erblich ist, sondern vor etwas personelles geachtet wird, und dahero darum von neuem suppliciret, und solches, nach vorheriger Qualification, erlanget werden muß, wie solches bey dem Kayserlichen Reichs-Cammer-Gericht allbereit Anno 1578. weitläuftig erwiesen, und darauf auch solcher alt hergebrachten Verfassung von Kayserlichem Reichs-Cammer-Gericht statt gegeben worden, wie solches alles zu befinden apud Gylmann d.), da der Schluß in relatione also heißet: e.) At quia rei ad longum probarint, nativitatem seu originem quoad contrahendam & continuandam civilitatem, ex inveterata quadam consuetudine & privilegio parum vel nihil Wormatiæ operari, sed morte prædecessorum extingui, atque novam constitutionem sive assumtionem requiri, neque sine gravi præjudicio reliquorum civium mutari posse &c.

d.) Tom. V. Symphor. Cam. Relat. X p. 47. & 48.

e.) cit. loco pag. 50.

welchem auch noch heutiges Tages nachgegangen wird, wie solches die neueste Staats-Rechts-Lehrer bemerken. f.)

f.) Moser in dem Teutschen Staats-Recht der XLIIte Theil pag. 466. ubique allegatus Knipschild. de civit. imp. L. 2. cap. 9. n. 42.

§. 23.

Wenn nun die Reformati, welchen pax Westphalica in Ansehung ihrer hiesigen Reception und Religions-Uebung nicht zu statten kommt, hierunter alles des Reichs-Stadt-Wormsischen Magistrats Gütigkeit und denen ertheilten Concessions-Puncten zu danken haben, dieselbe auch über und gegen den Inhalt derselben nach dem geleisteten Eyd nichts zu verlangen, sondern sich darmit lediglich zu begnügen haben; (§. 11. 12. 13. & 14.) so wird sich leichtlich begreiffen lassen, daß von dieser oben sub Lit. W. beygebrachten und beschwornen Richtschnur Reformati sich in keinem Stück entfernen dürffen.

Die angebliche Contraventionen und so betitulte Gravamina, wenn solche zu einer Klage andienen sollen, müssen also ein jus perfecte quæsitum zum Grund haben, und dieses muß deutlich erwiesen und vorgeleget werden. Hieran ist aber überall ein offenbarer Mangel anzutreffen. Dann so wird in dem Spho 18. 19. & 20. als das erste Gravamen angeführet, daß sie, Reformirte, von den bürgerlichen Ehren-Aemtern, besonders denen bürgerlichen Officiers-Chargen, dem Meelwieger-Amt, Weinsticher- und dergleichen Aemtern, ausgeschlossen würden, **ob sie selbige schon niemalen gesucht.** Es gienge ihnen aber solches dennoch um so mehr zu Herzen, als der Westphälische Friedensschluß sie, wie alle übrige Religions-Verwandte, dazu fähig erkläret, wesfalls die Worte des Artic. V. §. 35. Instrum. Pacis Westphal. angeführet werden.

Betrachtet man aber, daß von allen Supplicanten, welche sich um dergleichen Bedienungen bey dem Reichs-Stadt-Wormsischen Magistrat, als Obrigkeit, melden, dergleichen Reformati, ihrem eigenen Geständnüß nach, nicht einmal gethan, kein einiger ein jus perfecte quæsitum habe; so wird wenn unter denen Competenten einer ausgeschlossen, und ein anderer vorgezogen wird, jener darüber keine gegründete Klage führen können, wenn gleich der nachgesetzte vor dem vorgezogenen sich noch so viel vorzügliche Eigenschafften seiner Einbildung nach beylegen mögte. Es bleibt allemal dabey, was Tacitus L. VI. Annalium Cap. 8. von solcherley vorzüglichen Beförderungen sehr wohl schreibet: Non est nostrum æstimare, quem supra cæteros, & quibus de

caus-

caussis extollas. Tibi summum rerum judicium dii dedere: *Nobis obsequii gloria relicta est.* Es lässet also a.) die Natur der Sache, propter defectum juris perfecti, keine Klage zu. Sodann b.) können die Accordata hierunter auch nicht vor Reformirte angezogen werden, da sie auf alle von der Reichs-Stadt-Wormsischen Magistratur oder Obrigkeit abhängige, und von derselben zu vergebende Aemter nach Artic. III. eydlich renunciiren müssen. Weiters c.) würde das Gegentheil, und wenn der Evangelisch-Lutherische Magistrat denen Reformatis einen Vorzug vor denen Evangelisch-Lutherischen Burgern und sonsten qualificirten Competenten einraumen wollte, gar leicht mißdeutet werden. Zumalen d.) auch in andern pur Evangelischen Reichs-Städten, als Franckfurt*, denen Evangelisch-Lutherischen, und besonders denen Eingesessenen, in Ansehung aller von der Obrigkeit abhängenden Aemtern und Diensten, ja auch bey verschiedenen Zünften, wegen des Meister-Rechts, ein vorzügliches und ausschließliches Recht beygeleget wird.

* Orth. in denen Anmerkungen über die Frankfurter Reformation in der dritten Fortsezung pag. 190.

Da nun e.) sie sich über das alles gegen die vorgesetzte Obrigkeit von Anfang bis hero sehr widerspenstig erzeiget, und also dadurch ein gar schlechtes Zutrauen sich erworben, müssen sie sich selbsten zuschreiben, wenn dermalen, wie etwan vorhin, mit Abraham Scherz in ältern Zeiten, nach der Zerstörung der Stadt geschehen, auf sie keine Reflexion gemacht wird. Der allegirte Artic. V. §. 35. Instr. Pacis Westph. reimet sich inzwischen f.) auf gegenwartige Sache gar nicht, indeme aus denen Worten: sive autem Catholici sive Augustanæ Confessionis fuerint subditi, nullibi ob religionem despicatui habeantur, nec a mercatorum, opificum ac tribuum communione, hæreditatibus, legatis, hospitalibus, leprosoriis, eleemosynis, aliisque juribus aut commerciis multominus cœmiteriis honoreve sepulturæ arceantur &c. sich sogleich ergiebet, daß hier von beneficiis communibus, welche in dem Teutschen Reich aller Orten, in Ansehung der dreyen approbirten, und also in sensu juridico vor orthodox geachteten Religionen, gültig seyn, und wodurch einfolglich die pœnæ in hæreticos statutæ aufgehoben werden, die Frage seye, welches auch daraus abzunehmen, daß denenjenigen, welche sive voluntarie sive *coacte emigriren*, gleichwohlen nach dem §. 37. cit. Artic. V. die testimonia nativitatis, ingenuitatis, manumissionis, *noti opificii & honestæ vitæ*, nicht zu denegiren seyen. Etwas unerwartetes wäre es also, wenn, nach der jenseitigen Einbildung, mit diesem Paragrapho aller Orten von Personen, die von der herrschenden Religion abgehen, gleichwohlen alle besondere Rechte und Vorzüge an solchem Ort, e. gr. Bürger-Zunft-Recht, Ehren-Stellen ꝛc. als ein Recht begehret werden könnten, und sofort verwilliget werden müßten. Diesem irrigen Prætenso widerstreitet die tägliche Erfahrung, und so hat schon Deckherr* dieses sehr wohl erkläret, wenn er schreibet: Opificum quoque tribuumque communionem lex largita est. An ut de opificiis ex arte instituantur? *Ita.* An vero, *ut ibique in civium numerum cooptentur? ad officia honoraria tribuum promoveantur?* NON SANE; & ITA IN FACTO CAUSÆ PATRONUS OBTINUI. Alles dieses ist ex actis publicis, und der Sachen Beschaffenheit weiters ausgeführet zu befinden in Diss. de Anno decretorio, sub præsidio Procancellarii Kortholti, Giessæ 1770. habita, §. X., allwo in mehreren erwiesen wird, daß bey Ehren-Stellen, Bürger-Zunft- und andern vorzüglichen Rechten, an einem besondern Ort, es auf die Observantiam anni decretorii ankomme.

* in Vindiciis ad Blum. tit. de Pace religiosa pag. 406. n. 54.

§. 24.

Was nun weiters in dem 20ten Spho vorkommt, daß dem Burger und Chirurgo Ewald, ein jüngerer, bey Vergebung einer erledigten Stelle, von denen zwey Geschwornen von dem Reichs-Stadt-Wormsischen Magistrat auf

desfalsiges Suppliciren zu ernennden Stadt-Chirurgis, wäre vorgezogen worden, solches will um deswillen keine Betrachtung verdienen, weilen hier der Artic. III. der Accordaten obstiret, ohnehin nach dem Spho præcedenti alles Jus quæsitum abgehet, in denen Accordatis hierunter keine Versicherung ertheilet, weniger ein Vorzug denen Reformatis eingeraumet worden. Es hat dieser Chirurgus Ewald, welcher nach seiner eigenen Aussage sub Lit. O. ad interrog. gen. 3. von Birstein gebürtig, und durch die Heurath seiner Evangelisch-Lutherischen Ehefrau, zum einsweiligen Genuß einer Barbier-Stube gelanget, sich gar nicht zu beschweren Ursach, wie er auch cit. Adj. sub Lit. O. in Deposit. ad interrog. Spec. 1. & 2. &c. solches selbsten erkennet. Man muß auch billig zweifeln, ob derselbe andern Chirurgis, welche in Wien, Berlin, Straßburg und andern Orten, sich besonders qualificirt gemacht, wenn sie schon jünger an Jahren sind, bey Prüfung der eigenen Kräfften, sich, in Ansehung der Geschicklichkeit, vorzuziehen gemeynet seyn werde.

Darauf, und nicht blos auf das Alter, ist bey solchen der Menschen Leben und Erhaltung betreffenden Vorfällen das Augenmerk hauptsächlich zu richten. Es ist also ein strafbares Unternehmen, wenn die Vorsteher der Reformirten, bey Abgang alles Rechts, zu einer gegründeten Beschwerung, in einer solchen Regierungs-Sache, gegen die obhabende Homagial-Pflichten, die vorgesetzte Obrigkeit zu syndiciren, und sich unerfindliche Rechte beyzulegen, sich anmassen wollen. Die gemeine Lasten, als Thorschliessen, Rottmeister ꝛc. müssen alle, ohne Ausnahme und Unterschied der Religion, übernehmen; dargegen Reformati alle gemeine emolumenta, gleich ihren übrigen Mitbürgern, bey denen Zünften und sonsten, zu geniessen haben, und ihnen hierunter nichts in den Weeg geleget wird.

§. 25.

Von gleicher schlechten Beschaffenheit sind Gravamen II. III. IV. & V., wovon oben §. 17. allschon das nöthige angeführet, und dabey bemerket worden, daß die Jura Magistratus in sacris & politicis dem Reichs-Stadt-Wormsischen Magistrat gegen die beschworne Accordata bestritten und entzogen werden wollen. Diese Absicht wird in der jenseitigen Supplic §. 21. & 22. ganz ohne Scheu zu erkennen gegeben, wenn sie denen Beschwerden ad Magistratum sich per appellationem zu wenden, nicht verstatten, und dem Reichs-Stadt-Wormsischen Magistrat alle Cognition und das Recht, solche Appellationen zu recipiren, benehmen wollen; sodann weiters §. 22. anführen, sie hätten deswegen die Appellation an ein hochpreißlich Kayserliches Reichs-Cammer-Gericht ergriffen, jedoch seye solche erliegen geblieben. Sie befürchteten aber, daß Magistratus auf seinen Grundsätzen bestehen mögte, und deswegen wäre, um sich vor das künftige in Sicherheit zu stellen, dieses vermeintliche Gravamen zu erheben gewesen. Die Entscheidung in einem solchen denen Unterthanen-Pflichten widerstreitenden Unternehmen, ist leichtlich aus dem Artic. IV. der Accordaten zu nehmen, wenn bey der erlaubten Annahme und Abschaffung der Prediger und Schuldiener, jedoch des Reichs-Stadt-Wormsischen Magistrats *Jurisdiction*, hohe Ober- und Herrlichkeit sowohl *in politicis* als *ecclesiasticis* vorbehalten und dabey bedungen worden, daß in beyden Fällen gebührende Anzeige gethan werden solle, denen Vorstehern auch die *Jura Consistorii* und Bestrafung an Geld, Leib, Ehre und Guth, ausdrücklich untersaget worden, massen solche und andere Eines Hoch-Edlen und Hochweisen Raths Ober- und Herrlichkeit, auch Obrigkeitlichen Gewalt anklebende Sachen und *Jurisdiction* Sich derselbe hiermit ausdrücklich, jedoch ohne Nachtheil des ihnen hierinnen *concedirten*, und bey ihnen gewöhnlicher Kirchen-*Disciplin*, *reservi*ret und vorbehalten, und dergleichen nicht eingeraumet haben will.

Unmög-

Unmöglich konnte der Reichs-Stadt-Wormsische Magistrat gegen das gewaltsame und passionirte Verfahren einiger Vorsteher, denen bedrängten Schulmeister und Pfarrer den Obrigkeitlichen Schutz versagen, und da zumalen in der Reformirten Kirche ein offentlicher Aufstand zum allgemeinen Aergernüß, und zum besondern Schröcken einer auswärtigen Matron, welche den andern Tag an einem sich dardurch zugezogenen Schlagfluß verstorben, gegen den Schulmeister erreget worden, so mußte Reichs-Stadt-Wormsischer Magistrat sein Obrigkeitliches Amt verwalten, um Ruhe und Frieden herzustellen, und die Gerechtigkeit zu administriren, wie solches bey Kayserlichem Reichs-Cammer-Gericht weitläuftig ausgeführet worden, wesfalls man sich auf obige Ausführung (§. 17.) und daselbst beygebrachte Adjuncta beziehet.

Es ist also eine unverantwortliche Contravention der beschwornen Accordaten sowohl, als eine strafbare Deferirung des fori Litispendentiæ (vid. supra §. 17. & 18.) in Ansehung dessen, was die Vorsteher bey diesem vermeintlichen Gravamine vorbringen wollen.

§. 26.

Wegen des weiteren Gravaminis IIItii, wovon in dem 23ten, 24ten und 25ten Spho der jenseitigen Supplic gehandelt wird, ist kürzlich dieses anzuführen, daß denen Reformirten Vorstehern nur einen, und keine zwey Prediger, zu gleicher Zeit anzunehmen, in dem Artic. IV. Accordatorum verwilliget worden; hiergegen haben sie gehandelt, wenn sie, nach dem eigenen Geständnüß in dem 24ten Spho, zwey interims-Prediger, nemlich den Mayer und Weinberg, zugleich anzunehmen, sich unterfangen. Da nun die Gemeinde ohnedas getrennet, der Weinberg sich ungebührlich betragen, zu der widrigesinnten Parthey sich geschlagen, und also die Uneinigkeit immerhin bey dessen Zulassung würde unterhalten worden seyn, überhaupt aber die übermüthige Vorsteher sich des Magistrats Obrigkeitlichen Auctorität strafbarer Weise widersetzet, und aller dessen auf gute Ordnung, Ruh und Frieden abgezielte Verfügungen verspottet, und auf allerley Art zu eludiren gesucht; so hat es nicht anderst seyn können, als daß, zu Steurung und Abhelffung solchen Unwesens, und zu Aufrechthaltung des Obrigkeitlichen Ansehens, gegen die Widerspenstige die erforderliche Maaßreguln ergriffen werden mußten.

Quoad Jus & factum beziehet man sich auf die sub Lit. BB. oben beygebrachte documentirte facti speciem, und das Responsum facultatis juridicæ Jenensis sub Lit. CC.

Daraus sich, gleich bey vorigem Gravamine (§. 25.), nochmalen ein höchst straffälliges Betragen ergiebet.

§. 27.

Alles dasjenige, was quoad prætensum IVtum Gravamen, §. 26. usque ad §. 35. inclusive, von denen straffälligen Ungehorsams-Bezeigungen der Vorsteher, und zu deren vermeintlichen Vertheidigung, in Gestalt einer schlechten Erzehlung, und ohne die geringste Bescheinigung, vorgebracht werden will, verdienet nicht die geringste weitere Beantwortung, da in denen gerichtlichen Verhandlungen bey Kayserlichem Reichs-Cammer-Gericht und in denen angezogenen Beylagen (§. 17.) allen solchen falschen Vorträgen schon zur Gnüge begegnet worden, und Reichs-Stadt-Wormsischer Seits man sich also auf die Acta Cameralia getrost abberufen kan, ohne nach jenseitigem ungerechtesten, und dahero höchst straffälligen Vorgang, Euer Kayserlichen Majestät mit solcherley Erzehlungen von Sachen, die bey Kayserl. Reichs-Cammer-Gericht anhängig sind, ohne Ursache beschwerlich zu fallen.

§. 28.

Das Gravamen Vtum putativum in §pho 36. & 37. findet in dem vorhergehendem §. 17. allschon durch das sub Lit. A A. daselbsten angefügte Original-Documentum Litispendentiæ Cameralis seine Abfertigung. Die vor Euer Kayserlichen Majestät in dem §. 37. höchst verwegener Weise vorgebrachte Unwahrheit, „als ob Reichs-Stadt-Wormsischer Magistrat nicht „ gewagt hätte, den erforderten Bericht abzustatten, " wird durch eben gedachtes Documentum widerleget, und von Euer Kayserlichen Majestät Gerechtigkeits-Liebe ist zuversichtlich zu verhoffen, daß alle solche Schaamlose Unwahrheiten, Verläumdungen, und offenbare Violationes der Obrist-Richterlichen Auctoricät, in frevelmüthigem Absprung von dem foro Litispendentiæ, mit der verdienten Bestrafung werden angesehen werden. Was von denen Schreiben des Königlich-Preußischen Residenten Hechts, und als ob der Reichs-Stadt-Wormsische Magistrat die exequirte Strafgelder zu restituiren versichert hätte, angeführet wird, ist denen übrigen straffälligen Erdichtungen beyzuzehlen, indeme Reichs-Stadt-Wormsischer Seits vielmehr die Erklärung geschehen, daß die unruhige Vorsteher hinkünftig zu besserer Beobachtung des schuldigen Gehorsams und Respects gegen die Obrigkeit angehalten werden mögten. Es ist also, da der Reichs-Stadt-Wormsische Bericht ex officio nach dem obigen mehr angezogenen Adjuncto sub Lit. A A. communiciret worden, niemand, als die damalige Vorsteher selbsten, schuld daran, daß keine weitere Entscheidung erfolget. Nach der verhandenen Correspondenz, hat der gegentheilige damalige Mandatarius, Doctor Meyer, auf die von diesseitigem Anwald, Doctor von Gülchen, desfalls beschehene Erinnerung, die Auslösung aus der Ursach decliniret, weilen er vorgegeben, die Sache wäre verglichen.

§. 29.

Wenn weiters die angehörige Reformirte bey ihrem VIten vermeintlichen Gravamine §. 38. mit ihren Verunglimpfungen gegen den Reichs-Stadt-Wormsischen Magistrat fortzufahren, und dabey vorzugeben sich nicht entblöden, es seye derselbe, „um sein begangenes Unrecht zu seiner Schande nicht zu veroffenbaren, „ und um die erpreßte Strafe nicht wieder herauszugeben, auf einen ganz „ besondern Kunstgriff verfallen, daß nemlich die neuangehende Reformirte „ wegen der Nicht-Theilnehmung an solchem Proceß, eine eydliche Versicherung „ ausstellen müßten; " so wird dieser Frevelmuth um so mehr eine gerechte Bestrafung verdienen, als Reichs-Stadt-Wormsischer Magistrat, welcher den erforderten Bericht an Kayserliches Reichs-Cammer-Gericht sofort abgestattet, eine facti speciem, benebst dem Responso von der Universität Jena, der ganzen Welt durch offentlichen Druck bekannt gemacht, seiner Seits es an nichts erwinden lassen, also das Licht nicht gescheuet, noch auch darzu einige Ursach gehabt.

Daß aber Reichs-Stadt-Wormsischer Magistrat durch Reverse, gegen feindselige Antastungen der Reichs-Stadt-Wormsischen Gerechtsame, vor das künftige sich in Sicherheit gesetzet, und also keine unruhige Personen und offenbare Feinde in hiesige Stadt auf- und annehmen wollen, solches wird um so weniger mißbilliget werden können, als nach dem XIIten Articulo der Accordaten, die von Reformirten nur unter der Bedingung der Beobachtung der beschwornen Puncten zu Bürgern und Beysassen angenommen seyn und werden sollen, somit dergleichen meineydige Contravenienten sich des Burger-Rechts und andern Concessionen von selbsten & ipso facto verlustig gemacht, juxta deducta supra §. 14. & 15. Die unterbliebene Fortsetzung des unfertigen Processes ist inzwischen, nach demjenigen,

was

was Spho præcedente 28. angeführet worden, denen damaligen Querulanten selbsten, und nicht, wie Spho 39. vorgespiegelt werden will, diesem denen neu angenommenen, zu Aufrechthaltung der Accordaten, vorgelegten Revers, zuzuschreiben. Die von dem Magistrat agnoscirte Vorsteher, der Pfarrer selbsten, und viele Gemeinds-Glieder, mißbilligten ja die ungerechteste Unternehmungen der prædominirenden sogenannten Vorsteher selbsten, und also ware es dem Reichs-Stadt-Wormsischen Magistrat gar nicht zu verdenken, wenn er das Burger-Recht, welches ihm abzuschlagen frey stunde, nur gegen diesen Revers ertheilen wollte, um allen Unruhen vorzubeugen. Deswegen diese und die weitere Ehrenrührige Vorträge, „ als ob, nach Spho 40. der „ Reichs-Stadt-Wormsische Magistrat durch sein immer härter druckendes „ Verfahren die Concordaten untergrabe, Treu und Glauben ziemlich stark „ verletze, benebst der weitern Spho 41. befindlichen Anzeige, daß die Refor„ mirte Allmosen-Gelder zu jenen widerrechtlichen Händeln mißbrauchet worden, „ der Kayserlichen allergerechtesten Ahndung anheim gestellet werden.

§. 30.

Bey dem mit grosser Weitwendigkeit in dem §. 42. sqq. vorgetragenen VIIten Gravamine, wegen der vermischten Ehen, ist es an deme, daß die Reformirte denen Concordatis hierunter mehrmalen contravenirt, wie solches, ihres falschen Berühmens in dem Spho 43. ungeachtet, oben erwiesen ist. (§. 16.) Dieses sowohl, als die viele Uneinigkeiten unter den Ehegatten, Eltern und Kindern, haben jenes Verbott Anno 1718. * veranlasset. Die jenseitige freywelmüthige Syndicirung fället aber aus zweyen Ursachen hinweg, weilen nemlich einmal die matrimonia inter personas diversæ religionis von Theologis und Jurisconsultis überhaupt mißrathen, und von einigen, nur unter gewissen Bedingungen, besonders einer der Evangelischen Religion unnachtheiligen Erziehung der Kinder, verstattet zu werden pflegen *; sodann, weilen zweytens von diesem Verbott längstens abgegangen, und dieser Punct eines jeden gewissenhafften Prüfung überlassen worden.

* Fabri Staats-Canzley Tom. XLIX. pag. 147. sqq.

* Lyncker in Diss. de eo, quod justum est circa personas diversæ religionis sect. 2. Cap. 1. §. 9. 10. & 11. cum allegatis.

Die ganz neue Beyspiele, als des Wermuths, des Moritz Reuls, der Jordanin Eheverspruchs-Sache, und andere Exempel, bewähren dieses hinlänglich, und in jenem Antwort-Schreiben an den Freyherrn von Brand (vid. §. 19. ibique adj. sub Lit. GG.) ist dieses als etwas ungezweifeltes anerkannt worden; und wegen des Attestats sub Num. 5. ist auch hierunter vorlängst Fürsehung geschehen, daß dergleichen, und andere abgeschaffte Puncten, nicht mehr bey den Zünften verlesen werden sollen.

Dieser, denen angeführten wahrhafften Umständen nach, also wider besser Wissen und Gewissen beschehene zudringliche und unstatthaffte Vortrag, hat nichts anders, als eine abermalige vorsetzliche Verunglimpfung des Reichs-Stadt-Wormsischen Magistrats, zur Absicht.

Diese unlautere Absicht ergiebet sich auch weiters daraus, daß der, vor mehr als funfzig Jahren, mit dem verstorbenen Burger und Kiefer Lauer sich ereignete, und vorlängst abgethane und in Vergessenheit gerathene Vorgang, wieder dermalen resuscitiret werden will. Hierbey ist jedoch merkwürdig, daß, da dieser Mann, auf Verhetzung böser Rathgeber, sich ohne Obrigkeitliche Erlaubnüß, wider den abgelegten Burger-Eyd, de facto auswärtig copuliren lassen, nach des Reformirten Predigers und seiner Anhänger eben so falsch- als boshafften Meynung, die Verachtung und der Ungehorsam gegen die Obrigkeit und deren Befehle und Verordnungen, wider die beschworne Eydes-Pflichten, vor Kleinigkeiten und vor ganz geringe Fehler angesehen werden sollen, wie solches aus §. 48. & 49. zu entnehmen.

Die Parthie selbsten, nemlich der Lauer, und sein Schwiegervatter Rickert, aus der Churpfälzischen Stadt Franckenthal, haben die Sache damalen ganz anderst betrachtet, und ihr starkes Vergehen zuletzt selbsten eingesehen, und nachdeme in dem Reichs-Stadt-Wormsischen Antwortschreiben an Churfürstlich-Pfälzische hohe Regierung zu Mannheim, das factum nach seiner wahren Beschaffenheit umständlich vorgeleget worden, haben darauf dieselbe durch den damaligen Stadt-Director von Franckenthal, vermittelst Einschickung besonderer Protocollen, zu Bewährung ihrer Unschuld, besonders des Rickerts, bey der allegirten Unwissenheit von denen Umständen der Sache, weiters um gnädige Vergebung intercediren lassen, auch selbsten submissest darum gebeten, darauf dieselbe endlich aggratiiret worden.

§. 31.

Unverantwortlich ist es weiters, wenn in dem 50ten §pho der Supplic. aus dem Adjuncto sub Num. 6., und der Aussage der ersten Zeugin, Namens Schickentanzin, dem Reichs-Stadt-Wormsischen Magistrat eine Religions-Friedens-widrige Gesinnung beygemessen werden will. Es ist dieses Vorgeben der Schickentanzin in ihrer eigenen Sache, um so weniger in Betrachtung zu ziehen, als ihr allemal unbenommen verbleibet, ihren angeblichen Eheverspruch durch priesterliche Copulation zu vollziehen, und sich sodann an dem Wohnungs-Ort ihres Ehemanns häußlich niederzulassen. Der Proclamations- und Copulations-Schein wird auf Anmelden gar nicht verweigert werden.

Daß aber dieselbe, nach der ungegründeten Meynung des Reformirten Predigers und seiner Adhærenten, sein domicilium zu Pfedersheim verlassen, sich nach blosser Willkühr in dieser Reichs-Stadt niederlassen könne, und von Reichs-Stadt-Wormsischen Magistrat schlechterdings angenommen werden müsse, wenn auch gleich denen andern alt-eingesessenen Reichs-Stadt-Wormsischen Burgern an ihrer Zunft- und sonstigen Nahrung, bey der schon vorhandenen übergrossen Anzahl von Reformirten, ein offenbares Nachtheil zuwachsen würde, solches sind solche Postulata, welche gegen die in Instrumento Pacis Westphalicæ bestättigte Obrigkeitliche Gerechtsame diametraliter anstossen, und denen gemeinen Rechten sowohl, als besonders der Reichs-Stadt-Wormsischen Verfassung, widerstreiten, wie solches alles oben (§. 21. & 22.) des mehreren ausgeführet worden.

§. 32.

Ein gleiches ist bey dem fremden Reformirten Hafnersgesellen Gollertshofer anzumerken, wovon in dem 51. §pho Erwehnung geschiehet. Dieser hat gesuchet, durch seine Heurath mit der verwittibten Hafnerin Metzgerin allhier das Burger- und Zunft-Recht zu erlangen. Es würde aber durch diese Heurath, bey der ohnehin schon angewachsenen grossen Anzahl der Reformirten in hiesiger Stadt, dem Publico, wie solches das Vierer-Amt in seinem über dieses Ansuchen abgestatteten Bericht angeführet, eben sowohl, als auch noch weiters der Tochter erster Ehe, ein grosser Schaden, in Ansehung ihres künftigen Glücks, zugegangen seyn.

Die göttliche Vorsehung hat inzwischen diese schädliche Absichten abgewendet, und denen unerlaubten Zudringlichkeiten der hiesigen Reformirten auf einmal ein Ziel gesteckt, wenn diese Wittwe vor einigen Wochen von dieser Welt abgefordert, und dardurch sie vor einer, allem Ansehen nach, nur auf den Eigennutz gebauten unglücklichen Ehe, und die Tochter aus erster Ehe auch vor Schaden und Bekränkungen bewahret worden. Und bey dem allen findet keine Aufdringung zum Burger-Recht juxta supra deducta statt, und denen Refor-

Reformirten kan unmöglich, vor Evangelisch-Lutherischen, oder Catholischen, ohne die gröste Ungereimtheit, ein Vorzug dahin beygeleget werden, als ob solche von allen Theilen der Welt auf ihr suppliciren zu Bürgern und Beysassen angenommen werden müßten.

§. 33.

Was den §pho 52. der Supplicæ vorkommenden Wermuth anbelangt, so ware Reichs-Stadt-Wormsischer Magistrat demselben um deswillen abgeneigt, weilen er sich gegen seine leibliche Mutter gar gröblich vergangen; nachdeme aber seine Mutter vor ihn und seine nachherige Verlobte selbsten sich verwendet, und daß sie solche Gnade Zeit Lebens dankbarlich erkennen würde, auch von ihrem Sohne und seiner Frau in ihrem Alter Beystand und Hülfe zu erlangen verhoffe, in ihrer Vorstellung angeführet, ist in dieser Betrachtung dem Supplicanten anno 1766. willfahret worden. Da inzwischen die Intercession des Königlich-Preußischen Geheimden Raths, Freyherrn von Brand, oben angeführter massen, (vid. §. 19.) einige Jahre vorhero, nemlich anno 1764., geschehen; so ist leichtlich abzunehmen, wie wenig das Angeben, als ob gleich darauf die Annahm der Verlobten erfolget, mit der Wahrheit übereinkomme, und wie wenig überhaupt also auf dieses animosen, und zum faveur der Reformirten in eigener Sache deponirenden Menschen Aussage zu gehen seye, nach dem bekannten Mendax in uno, etiam in reliquis talis præsumitur. Es ist also nicht nöthig, sich hierüber weiters aufzuhalten; es dienet jedoch dieser Vorgang zur Bestärkung der Unrichtigkeit von dem Angeben, als ob gar keine vermischte Ehen von dem Reichs-Stadt-Wormsischen Magistrat zugelassen würden, als in welcher bösen Absicht dieser vor fünf Jahren allschon erledigte Vorfall ganz unstatthaffter Weise dermalen vorgebracht werden wollen.

§. 34.

Was das §pho 53. & 54. angezogene Conclusum vom 28ten Febr. anno 1722. wegen näherer Vereinigung beyder protestantischen Religions-Theile anbetrifft, a.) ist darinnen unter andern ausgemacht, „daß sie sich keiner „ sectirischen Namen gebrauchen, sondern sich Evangelische, oder der Augspur- „ gischen Confession Verwandte nennen wollen. Wenn sie sich aber unter „ einander zu distinguiren nöthig haben, will man sich der Benennung „ von Evangelisch- und Evangelisch-Reformirten bedienen, einander „ alles gutes gönnen, auch so viel jeden Landes und jeder Stadt „ Verfassung und die Constitutiones ecclesiasticæ es leiden, (welchen „ man keinesweges hierdurch, vielweniger, was dieserwegen wohl- „ hergebracht und eingeführet, dem Instrumento Pacis zuwider aufhe- „ ben, sondern eines jeden Theils sowohl, als selbst der Privatorum „ Rechte, Kirchen und Kirchen-Gefälle, Schulen und Universitäten, „ Ceremonien, Uebung, Gerechtsame, Besitz- und Forderungen gegen „ einander, oder sonsten, nach wie vor, frey und ungehindert bey- „ und vorbehalten haben will) würklich thun und leisten ꝛc. „ Es bewähret dieses, daß doch nicht aller Unterschied aufgehoben worden, weniger dieses Conclusum dahin zu deuten seye, daß die Verfassung einer Reichs-Stadt und die Constitutiones ecclesiasticæ dadurch aufgehoben werden sollen, als welches alles wohlbedächtlich ausgenommen und vorbehalten worden.

a.) Schauroth Sammlung aller Concl. Corp. Evang. Vol. 2. pag. 492. sq.

Es kan also diese Allegirung zu der Reformirten vermeintlichen allzuweiten Ausdehnung, und zu der vorhabenden Vernachtheiligung gegen die Reichs-Stadt-Wormsische Verfassung, gar nicht andienen, wesfalls auch die damalige Declarationen von Chur-Sachsen, von des Herrn Fürsten von Anhalt-Zerbst Hochfürstl. Durchlaucht, besonders aber das Bedenken des Chur-

Sächsischen Ober-Consistorii zu Dreßden, eine billige Betrachtung verdienen. b.)

b) Fabri Staats-Canzley Tom. XLI. pag. 552. sqq.

Besonders ist jedoch hiebey ausser Anmerkung nicht vorbey zu lassen, daß der Reformirte hiesige Prediger und seine Anhänger diese Vereinigung zwischen denen beyderseitigen Religions-Theilen nur zu ihrem Nutzen anführen, da sie sonsten von ihrer grossen Abneigung gegen den Evangelischen Reichs-Stadt-Wormsischen Magistrat und seine Evangelische Burgerschafft, nach demjenigen, was oben hievon angeführet worden, wie auch nach dem ganzen Inhalt der dermaligen Supplication, genugsame Proben ablegen, dergestalten, daß dem Eifer vor das Interesse der Reformirten Religion, und vor deren weitere Emporhebung, in dieser seit und vor dem Religions-Frieden, wie auch in anno decretorio der ungeänderten Augspurgischen Confeßion zugethanen Reichs-Stadt Worms, gar nichts zu vergleichen ist, und dieses heftige Bezeigen, fast dem Reichs-Stadt-Wormsischen Magistrat und Burgerschafft zur Aufmunterung, wegen Gebrauchung mehrerer Vorsorge, in Ansehung der herrschenden Evangelischen Religion, andienen will, darmit, welches unverantwortlich und höchst unbillig wäre, der Wirth nicht von denen Gästen vertrieben werde. c.)

c.) Moser in dem Teutschen Staats-Recht in dem XLIten Theil pag. 157.

§. 35.

Das §pho 55. sqq. vorkommende Gravamen VIIIvum von einer verbottenen Bekehrungssucht, und desfalls gebrauchenden unerlaubten Mitteln, würde alle Betrachtung verdienen, wenn das factum an sich richtig wäre. Da aber einem Reichs-Stadt-Wormsischen Magistrat dergleichen Gedanken nie in den Sinn gekommen, indeme derselbe allzuwohl weis, daß die Religion, welche auf der Erkenntnüß des Verstands und einer innerlichen Ueberzeugung beruhet, gar keinen Zwang erleiden könne; so sind diese Beschuldigungen demselben desto empfindlicher, und man muß solche denen übrigen calumniolen Verläumdungen so lang und viel beyzehlen, bis hierunter ein legaler Beweis beygebracht wird, welches aber in Ewigkeit nicht geschehen kan.

Die von dem Reformirten Prediger zu seinen Absichten herbeygeholte, von aufgehetzten und interessirten Personen herrührende, unbeschworne, in eigener Sache beschehene Aussagen, werden diese Verlästerungen nimmermehr in ordine juris erweislich machen können, und man ist in dem Stand, durch die vorhandene Acta das Gegentheil zu allem Ueberfluß und zur offenbaren Beschämung der Lästerer, vor Augen zu legen.

Von demjenigen, was wegen der Schneiderischen Ehefrau, reformirter Religion, welche Anno 1763. den Beckermeister Schneider, Lutherischer Religion, geheurathet, in der Reformirten Supplica §. 55 & 56. angeführet wird, ist Reichs-Stadt-Wormsischem Magistrat nicht das geringste bekannt; es ist inzwischen aus dieser Erzehlung die Unrichtigkeit von dem Angeben des annoch bestehenden Verbotts, wegen der vermischten Ehen, abermalen zu ersehen. Um nun von diesen niemalen bey denen Raths-Sessionen vorgekommenen Umständen einige Nachricht zu erlangen, ist sowohl der Advocatus Schmidt, welcher den §. 56. angezogenen Revers aufgesetzet haben soll, als der Ehemann selbsten, über den Vorgang der Sachen coram Notario & testibus vernommen worden, deren Aussage in dem darüber gefertigten Instrumento Notariali sub Lit. HH. anbeygehet.

Lit. HH.

Jener gestehet zwar, daß er, wegen Erziehung der künftigen Kinder, nach des Ehemanns, als des Haupts, Religion, auch bey Absterben des Ehemanns, wegen anderweiten Verheurathung der Wittib, mit einem Lutherischen Ehemann, einen Revers mit derselben Zufriedenheit, entworffen, solchen vorgele-

gelesen, sie auch solchen unterschrieben; er habe aber solches vor sich allein, und ohne daß sie vorhero einen Beystand hätte, nicht zugeben wollen, darauf, da der Reformirte Todtengräber Lano, den sich die Schneiderin zum Beystand erwehlet, des andern Tages contradiciret, er, Advocat Schmidt, solchen Aufsatz zerrissen, und also die Sache ganz unterblieben.

vid. depos. ad Interrog. 2.

Gestehet dabey, daß ihm von Reichs-Stadt-Wormsischem Magistrat hierunter kein Auftrag geschehen, oder Veranlassung gegeben worden, sondern er solches vor sich, um denen gewöhnlichen Zwistigkeiten unter Eheleuten von zweyerley Religion vorzubeugen, gethan.

Depos. ad Interrog. 2. & 3.

Er dabey ihr, zur Lutherischen Religion überzugehen, gar nicht angerathen habe.

Depos. ad Interrog. 4.

Der Ehemann Schneider deponiret ad Interrog. speciale primum, da ihme, als einem Fremden, das Burger-Recht erschweret worden, seye er um den Beysassen-Schutz eingekommen, und als Beysaß angenommen worden; wegen der Proclamation habe es keine Schwierigkeiten gegeben, obgleich seine Frau reformirt seye; ungefehr ein Vierteljahr hernach habe er das Burger-Recht auf eine einzige Schrifft erlangt.

Wegen des Burger-Rechts führet derselbe weiters an, daß er das zweytemal vor sich allein um das Burger-Recht angehalten, weilen seine Frau es nicht verlangt, noch nöthig gehabt.

vid. depos. ad Interrog 2.

Und wegen der Kinder habe er verlangt, daß sie alle Lutherisch getauft und erzogen werden sollten, welches seine Frau auch zufrieden gewesen.

vid. Depos. ad Interrog. 3.

Es seye kein Revers zu Stand gekommen, noch von Seiten des Magistrats dergleichen begehret worden.

Deposit. ad Interrog. 4. & 5.

Es zeigen sich also aller Orten offenbare Unwahrheiten und straffällige Verläumdungen der vorgesetzten Obrigkeit, um nur durch solche dreiste, an sich aber grundfalsche Angebungen, die unverantwortlichste Vernachtheiligungs-Absichten desto eher zu erreichen.

Diese Bosheit wird dadurch vergrössert, weilen alle Ursache zu diesem Gravamine abgehet, indeme die Schneiderische Ehefrau bey ihrer Reformirten Religion und Gewissens-Freyheit, nach wie vor, ganz ruhig belassen wird, beyde Eheleute auch gar keine Kinder haben, als weswegen der Reformirte Prediger ein dem Evangelisch-Lutherischen Ehemann, welchen er aus seiner eigenen Stube gehen heißen, nachtheiliges Testament von der Ehefrau zu erhalten gesucht, und solches auffsetzen wollen, dardurch aber alles Vertrauen bey der Schneiderischen Ehefrau verlohren.

vid. Depos. ad Interrog. 7.

§. 36.

Der 57te §phus Supplicæ ist aus lauter Unwahrheiten zusammengesetzt, und verräthet die Gefährds-volle Absicht abermalen deutlich. Es wird die Sache des Reformirten Orgelmachers Kampff so vorgestellet, als ob er gleich nach seiner Heurath um das Burger-Recht suppliciret, solchem Gesuch aber nicht anderst von Seiten des Reichs-Stadt-Wormsischen Magistrats, als unter der Bedingung, daß die aus dieser gemischten Ehe erzeugte und noch erzeugende Kinder Evangelisch-Lutherisch erzogen werden sollten, statt gegeben worden. Es hat aber dieser Kampff und sein Schwiegervatter Koch allererst am 14ten

Junii 1768. um das Burger-Recht allhier nachgesucht, nachdeme ersterer schon vor seiner Heurath in Türckheim etabliret gewesen, auch nach deren Vollziehung noch etliche Jahre daselbsten gewohnet, zuletzt aber allderten nicht mehr bestehen können; deswegen der Schwiegervatter, hiesiger Burger und Baumeister, Koch, dessen Tochter Evangelisch-Lutherischer Religion der Kampff geheurathet, sich seiner abermalen angenommen, ihm mit weiteren Geld geholffen, darmit er das Quantum von fünf hundert Gulden, so zur hiesigen Reception erforderlich ist, bekommen, und also zum Burger-Recht qualificirt werden mögte. Vorhero aber hat dieser Kampff mit seinem Schwiegervatter und seinen Schwägern eine Convention coram Notario & testibus getroffen, und freywillig eingegangen, daß alle dermalige und künfftige Kinder in der Evangelisch-Lutherischen Religion erzogen werden. Alles dieses ist in denen Memorialien angezeigt, darauf solche an das Vierer-Amt zur Untersuchung und Bericht wegen der ehelichen Geburt, Leibes-Freyheit und einzubringenden Vermögens, verwiesen, und nachdeme solches den Pflichtmäßigen Bericht dahin, daß mit dem nachgesuchten Burger-Recht willfahret werden könne, erstattet, ist derselbe darauf zum Burger auf- und angenommen worden. Alles dieses zeigen die vorhandene Suppliquen samt deren Beylagen, benebst dem Vierer-Amts-Bericht, wordurch also die Beschuldigung gegen den Reichs-Stadt-Wormsischen Magistrat von sich selbst hinwegfällt. Die vor einem Jahr von dem Notario Demasson geschehene Abhörung des Orgelmachers Kampff ist von besonderer Beschaffenheit, und zeiget, wie wenig auf die beygebrachte Instrumenta Notarialia zu gehen sey. Dieser Burger und Orgelmacher Kampff bezeuget nemlich, nach seiner coram Notario & testibus, nach gegebener Handtreu, an Eydes statt, am 17ten Junii 1771. geschehenen, und in Adjuncto sub Lit. HH. befindlichen Aussage: „Er seye in des Dhom-Rectoris Gerns Be„ hausung gerufen worden, ohne zu wissen, was es bedeute, darauf man „ demselben Wein præsentiret, und von einer Orgel geredet, da dann der „ Notarius ihn wegen seiner Heurath und Aufnahm in hiesige Burgerschafft, „ und ob ihm die Concordata der Reformirten Gemeinde bekannt seyen, und „ ob er sich kein Gewissen mache, denselben entgegen zu handeln, befraget,

vid. Posit. ad Interrog. 2.

Daß aber die Sache sich nicht anderst, als angeführet, verhalte, und daß alle widrige Angebungen, als ob der Reichs-Stadt-Wormsische Magistrat an dieser des Deponenten freywilligen Entschliessung einigen Antheil habe, falsch seyen, sodann, daß die mit List abgelockte Reden von dem Notario Demasson nicht einmal vorgelesen worden, solches ergeben die weitere Depositionen

ad Interrog. 3. sqq. usque ad finem.

Eben dieses bestärket, und dienet zu noch mehrer Beschämung und Widerlegung der Wahrheits-widrigen, blos zur Verunglimpfung des Reichs-Stadt-Wormsischen Magistrats, und zu Durchtreibung der ungerechtesten Absichten, unter anhoffender Erschleichung der gebetenen Verordnungen, angesehenen Vorträgen; die umständliche Aussage des Baumeisters Koch von dem 17ten Junii 1771., wie solche in dem mehr angezogenen Instrumento Notariali sub Lit. HH. ebenwohl enthalten. In denen Depositionen ad Interrog. 1. 2. 3. sqq. usque ad finem, wird die ganze Geschichte, wie solche oben kürzlich angeführet, in ihrem Zusammenhang, von Anfang bis zu Ende, mit allen Umständen vorgetragen. Nirgends ist von der Ehrenrührigen Beschuldigung von des Reichs-Stadt-Wormsischen Magistrats Bekehrsucht, Gewissenszwang ꝛc. nur das geringste anzutreffen, da solcher an allen diesen Sachen nicht den geringsten Antheil gehabt, und ihm alles das, was vor der Reception vorgegangen, ganz unbekannt gewesen.

Hiermit stimmt auch überein die vollständige Deposition des hiesigen Vierer und Advocati Hallungius von dem 18ten Junii 1771., welcher das

Memo-

Memoriale wegen des Burger-Rechts-Gesuchs, samt seinen Beylagen, zur Untersuchung und Pflichtmäßigen Berichts-Erstattung erhalten, und also von der wahren und Acten gemäßen Beschaffenheit der Sache das beste Zeugniß ertheilen können.

Auch diese bewähret das Gegentheil von jenen falschen Vorgebungen, und also findet die Abndungs würdige dreiste Verläumdung, womit die Ehre des Reichs-Stadt-Wormsischen Magistrats beschmitzet werden wollen, nirgends einen Grund, wie solches aus dem gedachten Adjuncto sub Lit. HH., und der darinnen befindlichen Aussage des Vierer Hallungius, in Responsionibus ad Interrog. 1. 2. & 3. in mehreren zu ersehen ist.

§. 37.

Auf gleiche straffällige Weise wird die Wahrheit verletzet, bey der weitern §pho 58. befindlichen Erzehlung wegen Annahme der Engelhardischen Eheleute.

Das wahre factum ist dieses, daß die Engelhardische Ehefrau, welche anno 1716. zu Hanau in der Reformirten Religion gebohren und erzogen, den Ober-Schultheiß Kayser zu Groß Rohrheim, Fürstlich Darmstädtischer Jurisdiction, Evangelischer Religion, geheurathet. Die in dieser Ehe erzielte Kinder, nemlich ein Sohn und eine Tochter sind, nach der gütlichen Uebereinkunft, und dasiger Observanz, Evangelisch-Lutherisch getaufft und erzogen.

Eben so ist der in der zweyten Ehe mit dem Engelhardt erzeugte Sohn zu Groß Rohrheim von dasig Evangelisch-Lutherischem Pfarrer getaufft und nach dieser erzogen.

Nebst Anführung einer grossen Liebe vor die Reichs-Stadt Worms, als woselbsten der Engelhard erzogen, und nebst Meldung und Bescheinigung des erforderlichen, wegen der ehrlichen Geburt, Leibes-Freyheit, wie auch der Vermögens-Umständen, wurden auch obige Umstände wegen der Erziehung der Kinder in der Evangelisch-Lutherischen Religion, in der Supplica pro receptione, eingeführet, und alles dieses am 20ten May 1763. an das Vierer-Amt zur Untersuchung verwiesen, und nachdem solches zu Gunsten der Supplicirenden am 27ten May d. a. seinen Bericht erstattet, wurde darauf demselben vor sich, seine Frau, und die drey Kinder, mit dem Burger-Recht willfahret, jedoch letzteres, auf des Supplicanten Verlangen, nur auf sein eignes Kind letzter Ehe, restringiret, auch darauf der gewöhnliche Burger-Eyd abgeleget.

Alles dieses ist also nach der gewöhnlichen Reichs-Stadt-Wormsischen Ordnung, ohne einige Unzufriedenheit beendiget worden. So untadelhafft der ganze Vorgang ist, so wenig ware sich vorzustellen, daß, da wegen Länge der Zeit, derselbe in Vergessenheit gerathen, und bishero gar nichts widriges vorgekommen, daß nunmehro allererst darüber Bewegungen gemacht, und ein Anlaß zu Verlästerungen gegen den Reichs-Stadt-Wormsischen Magistrat davon genommen werden sollte.

Nachdeme aber, dem ungeachtet, von der Engelhardtischen Ehefrau, zu Erreichung der intendirenden widerrechtlichen Absichten, auf Anstiften übelgesinnter Personen, eine ganz unerwartete widrige Aussage in dem Adjuncto sub Num. 8. coram Notario geschehen seyn solle, hat man nicht ermangelt, den Vierer Hallungius über den ganzen Vorgang, wegen der gegen ihn vorgebrachten Beschuldigungen, coram Notario & testibus vernehmen zu lassen.

Desselben, mit der obigen Acten gemäßen Erzehlung übereinstimmende Aussage, bewähret aber hinlänglich, daß alle jenseitige Vorträge auf offenbaren Unwahrheiten und calumnischen Beschuldigungen beruhen. Es hat nemlich

weder derselbe, vielweniger der Reichs-Stadt-Wormsische Magistrat, an jenen freywilligen Entschliessungen, und an denen darauf erfolgten weitern, allschon zum Theil in denen Fürstlich-Darmstädtischen Landen gefaßten, nirgends verbottenen, auch nach denen Accordatis in dem Artic. VIImo erlaubten Erklärungen, den geringsten Antheil.

Die Wahrheit von allem angeführten ist aus dem mehr angezogenen Adjuncto sub Lit. H H. und der darinnen befindlichen Aussage des gedachten Vierers Hallungius von dem 18ten Junii a. c.

in Deposit. ad Interrog. 4. 5. & 6.

deutlich zu entnehmen, weswegen man sich beliebter Kürze wegen darauf lediglich beziehet.

§. 38.

Eben so wenig ist aus der in dem 59. und 60ten §pho der Supplicæ vorkommenden unerwiesenen Erzehlung von einem Fischer Evangelisch-Lutherischer Religion, Namens Johann Friederich Becher, etwas widriges gegen den Reichs-Stadt-Wormsischen Magistrat herzunehmen, wenn auch das factum sich würklich also, als angegeben wird, verhalten sollte. Er soll sich nemlich mit einer Reformirten Burgers-Tochter verlobet, auch solches angezeiget, und um die Burgerschafft und den Copulations-Schein nachgesuchet haben, unter der Hand aber der Verlobten seye zu verstehen gegeben worden, es würde die Verwilligung keinen Anstand leiden, wenn sie sich zu Annehmung der Evangelisch-Lutherischen Religion entschliessen würde; solches seye auch würklich geschehen, und darauf das Burger-Recht ohne Anstand concediret worden. Man kan wohl fragen, wer dann derjenige gewesen, welcher die Religions-Aenderung unter der Hand soll zu verstehen gegeben haben? Dieses hat man jenseits mit Fleiß weggelassen, um unvermerkt zu insinuiren, als ob der Reichs-Stadt-Wormsische Magistrat solches selbsten gewesen. Es wäre aber solches, welches man doch jenseits nicht einmal deutlich zu behaupten getrauet, ein nimmermehr erweißliches Vorgeben, und dahero eine höchst strafbare Verläumdung, und wie können eines andern facta, wenn an der Erzehlung etwas seyn sollte, einem Dritten imputiret werden? Und was soll endlich daraus vor ein grosses Verbrechen geschlossen werden, da von einem Gewissenszwang gar nichts hierbey in facto vorkommt, und die Religions-Aenderungen überhaupt nichts verbottenes sind? Reichs-Stadt-Wormsischer Magistrat kan nicht hindern, und läßt geschehen, wenn jemand die Evangelisch-Lutherische Religion ablegen, und davor die Catholische oder Reformirte Religion annehmen will, wenn nur dabey keine Gewalt vorgehet. Die Bewegungs-Gründe, ob solche auf einer innerlichen Ueberzeugung beruhen, oder andere Absichten zum Grund haben, lassen keine Untersuchung zu, weilen man sonsten das Richter-Amt über das Gewissen und die innerliche Gedanken, welches jedoch nicht seyn kan, ausdehnen würde. Es fällt also dieses Gravamen von selbsten hinweg, und ist solches um so unschicklicher, weilen nach dem jenseitigen §pho 53., in Ansehung der Glaubens- und Lebens-Reguln, kein Unterschied vorhanden seyn soll, welches auch der Orgelmacher Kampff in der oben sub Lit. H H. angefügten Deposition ad Interrog. speciale XImum, dem Notario Demasson, wegen des vorgebildeten Gewissensscrupel, über die angebliche Abweichung von denen sogenannten Concordaten, in Antwort ertheilet. Man würde die Becherische Eheleute ebenwohl haben vernehmen lassen, wenn nicht der Becher schon verstorben, die Becherin aber von hier weggezogen wäre. Inzwischen bewähret der sub Lit. T. oben beygebrachte Bericht des hiesigen Evangelisch-Lutherischen Ministerii, daß diese und alle übrige Personen sich wegen der vorhabenden Religions-Aenderung sich freywillig gemeldet, ihnen deswegen mehrmalen eine nachdrückliche Vorhaltung geschehen, und nach

wieder-

wiederholter Bezeigung ihrer desfalsigen Willens-Meynung, sie, mit Erklärung der Unterscheidungs-Lehren der beyden Religionen, in die Unterrichtung genommen, und endlich, nach abgelegter Beicht, zum Heil. Abendmahl admittiret worden. Es fället also auch hierdurch die jenseitige Wahrheits lose Beschuldigung nochmalen hinweg.

§. 39.

Auf gleichem Ungrund beruhet die Ehrenrührige Beschuldigung von einer, in Ansehung der Maria Elisabetha Geschеidelin, ab Seiten des Reichs-Stadt-Wormsischen Magistrats bezeigt seyn sollenden unerlaubten Bekehrungssucht, wovon §. 61. sqq. gehandelt wird.

Das wahre factum ist dieses. Als nemlich, nach Absterben des Vatters Geschеidels, eines gewesenen Burger und Schuhmacher-Meisters, Evangelisch-Lutherischer Religion, die hinterlassene Tochter, gedachte Maria Elisabetha Geschеidelin, um sich und ihrer Schwester den nöthigen Unterhalt zu verschaffen, die Schuhmacher-Profeßion zu treiben unternommen, hat sich die Schuhmacher-Zunft, welche eine geraume Zeit über conniviret, weilen solches gegen die Ordnung seye, zuletzt dargegen gesetzet, und mit Erlaubnüß des von Reichs-Stadt-Wormsischem Magistrat zugeordneten Herrn, ihr Recht durch Pfandungen salviret.

Ungeachtet nun, auf desfalls geschehene Anzeige, solche Pfandungen von Magistrats wegen redressiret, auch der zugeordneten Magistrats-Person eine gütliche Vermittelung aufgetragen worden; so konnte doch solches nicht anderst statt finden, als wenn die Geschеidelin in die Zunft heurathete, und sich also zum Burger- und Meister-Recht qualificirte.

Am 27ten October 1769. suchte darauf diese Geschеidelin um das Burger-Recht nach, darmit sie ein Häußgen kauffen, und also vor sich und ihre Schwester ein Obdach erlangen mögte.

Diesem Gesuch wurde auch sofort deferiret; Am 15ten Martii 1770. geschahe die weitere Anzeige sowohl von der Geschеidelin, als dem Schuhknecht Balthasar Meyer, Evangelisch-Lutherischer Religion, daß sie sich miteinander ehelich versprochen, es wurden auch die nöthige Bescheinigungen wegen der freyen Geburt, Lehrbriefs, Vermögens-Umstände beygefüget, und also um die Ertheilung des Burger-Rechts und Aufnehmung in die Schuhmacher-Zunft nachgesucht.

Diesen Suppliquen wurde auch eine Urkund von dem Seniore des hiesigen Evangelisch-Lutherischen Ministerii sub dato 12ten Martii 1770. beygeschlossen, vermög dessen die Geschеidelin, nach erhaltenem Unterricht, am Sonnabend vorhero in der hiesigen Evangelisch-Lutherischen Kirch bey gedachtem Pfarrer Senior zur Beicht gewesen, und den Sonntag darauf das Heil. Abendmahl empfangen habe.

Alles dieses wurde nach hiesiger Reichs-Stadt Verfassung an das Vierer-Amt zur Untersuchung und Bericht verwiesen, und nachdeme solcher in affirmativam erstattet worden, darauf dem Supplicanten mit dem Burger- und Zunft-Recht willfahret, auch deme zufolg derselbe am 6ten April dicti anni zur würklichen Abschwörung des Burger-Eyds zugelassen.

§. 40.

Nach diesen wahrhaften und Acten gemäßen Umständen fallen die widrige Beschuldigungen von einem Zwang zur Evangelisch-Lutherischen Religion, von selbsten hinweg, und man konnte nicht anderst denken, als das diese Sache ihre

völlige Beendigung solchergestalt erhalten habe; weilen aber durch das der Supplic sub Num. 9. beygefügte Instrumentum Notariale und die darinnen enthaltene Aussage der Geschеidelin, nunmehrig Meyerischen Ehefrau, das Gegentheil behauptet, und dieser Beschwerungs-Punct von dem §pho 61. bis ad 66. inclusive, sehr hoch getrieben, auch die Dispositio Pacis Westphalicæ angezogen werden wollen, so hat man nicht umhin gekonnt, die Meyerische Ehefrau, ehemalige Geschеidelin, am 28ten Junii a. c. über die Beschaffenheit der ganzen Sache, und ihre angezogene Deposition, coram Notario & testibus vernehmen zu lassen.

Lit. II. Diese sub Lit. II. anbeygehende Aussage zeiget zur Genüge, daß die jenseitige Beschuldigungen gegen den Reichs-Stadt-Wormsischen Magistrat von Gewalt, Ueberredung ꝛc. offenbar ungegründet seyen.

Sie saget nemlich ad Interrog. 2. aus, „ daß, weilen ihr die Schuh-„ macher-Arbeiten von der Zunft nicht gestattet worden, wenn sie nicht einen „ Schuhmacher heurathete, der sich in die Zunft begebe, und sie Gelegenheit „ gefunden, sich mit ihrem jetzigen Mann, welcher Lutherisch, zu versprechen, „ und ihr Advocat, Licentiat Hammer, gesagt, wenn sie Lutherisch würde, „ so würde sie angenommen, “ weilen die vermischte Ehen hier nicht mehr gelitten würden; so habe sie sich zu Annehmung der Lutherischen Religion resolviret. Auf die dritte Frage, ob sie sich kein Gewissen darüber gemacht? deponiret dieselbe: **Sie mache sich kein Gewissen daraus, wir hätten alle einen Gott, und könne sie wohl sagen, daß sie das Heil. Abendmahl ohne den geringsten Gewissens-Scrupel getrost empfangen, ihr Vatter seye ja auch Lutherisch gewesen, und da dessen Lutherisch gerauffter Sohn gestorben, hätte er doch wiederum gern ein Kind in der Lutherischen Religion auferziehen wollen, und dahero mit ihrer Mutter gutem Willen eine Tochter, Namens Esther, Lutherisch tauffen lassen, welche aber noch als Kind gestorben.**

Eben dieses und die freywillige Religions-Aenderung bestärket auch umständlich der von hiesigem Ministerio abgestattete, oben sub Lit. T. allbereit beygebrachte Bericht.

Aus denen Depositionibus ad Interrog. 4. 5. & 6. ergiebet sich sodann, daß weder der Advocat gesagt, daß Reichs-Stadt-Wormsischer Magistrat dergleichen Religions-Aenderung verlange, noch auch, daß von Seiten des Magistrats ihr dergleichen Anmuthung geschehen seye.

Merkwürdig ist dabey, daß der Reformirte Prediger, als er sie zu dem Notarius Demasson geschickt, den Vorwand gebraucht, und gesagt, „ er wolle „ sie zu einem Domherrn schicken, welcher ihre Sache bey dem Herrn Städt-„ meister Senior recommendiren würde, und in dieser Meynung seye sie zu „ Herrn Demasson gegangen, weilen sie nicht gewußt, daß er ein Notarius „ seye ꝛc. ꝛc. “

vid. Depos. ad Interrog. 7.

Weiters ist zu bemerken, daß eben dieser Umstand, und die dabey gebrauchte List, zu dieser Religions-Aenderung das mehreste beygetragen, indeme, als die Geschеidelin solchen Vorgang ihrer blinden Schwester erzehlet, und diese darauf gesagt, „ daß der Demasson kein Domherr, sondern ein Notarius, „ und die andere Personen würden Zeugen seyn, und sie sollte wegbleiben, das „ gebe Proceß, **sie sollte in Gottes Namen Lutherisch werden**, sonsten „ dürfte sie die Profeßion nicht treiben; diese Vorstellung der Schwester die

„ Wür-

„ Würkung bey der Geſcheidelin gehabt, daß ſie darauf zu Herrn Pfarrer
„ Senior Nebel gegangen ſeye, und kurz darauf auch zum heiligen
„ Abendmahl.

vid. Depoſ. ad Interrog. 12.

Nicht zu gedenken, daß der Meyerin die Ausſage von dem Notario Demaſſon nicht einmal vorgeleſen worden, ſie auch verſchiedene niedergeſchriebene der Evangeliſch-Lutheriſchen Religion nachtheilige Reden gar nicht agnoſciret.

vid. Dep. ad Interrog. 9. & 10.

Wegen der freywilligen Religions-Aenderung dieſer Geſcheidelin, deren Vatter Evangeliſch-Lutheriſch geweſen, und deren Schweſtern auch dieſe Religion angenommen, ertheilet ein weiteres Licht, in Anſehung der dabey vorkommenden Umſtänden, der von dem Evangeliſch-Lutheriſchen hieſigen Miniſterio erſtattete oben ſub Lit. T. beygefügte vollſtändige Bericht, worauf man ſich alſo beziehet.

Alles dieſes bewähret den Ungrund der Beſchuldigung von Gewalt, Gewiſſenszwang ꝛc. und eben dieſes hat die Meyerin in ihrer jenſeits ſub Num. 9. beygebrachten Ausſage der von dem verſtellten Notario darauf formirten Fragen ungeachtet, nicht einmal gegen den Reichs-Stadt-Wormſiſchen Magiſtrat deponiren können. Wäre es auch würklich an deme, daß eine und die andere Magiſtrats-Perſon etwan dergleichen Aeuſſerung gethan hätte, wie nicht erwieſen, ſo könnte jedoch eine ſolche beſondere Meynung dem ganzen Magiſtrat, nach denen bekannteſten Rechts-Grundſätzen, gar nicht zur Laſt geleget werden.

§. 41.

Es ſind alſo bloſſe Erdichtungen, und ſtrafbare Verläumdungen, was von dem Betragen des Reichs-Stadt-Wormſiſchen Magiſtrats, und daß ſolches ein offenbarer Gewiſſenszwang ſeye, der in dem Römiſchen Reich durch eingegangene Verbindungen verbotten ſeye, in dem 63ten Spho ſo ganz ungeſcheut und ohne den erforderlichen Beweis angeführet werden will. Auf ſolche chimæriſche und aus einer böſen Abſicht, zum Nachtheil und Verunglimpfung des Reichs-Stadt-Wormſiſchen Magiſtrats beſchehene Unterſtellung quadriret dahero alles dasjenige in hypotheſi nicht, was in denen folgenden §phis 64. und 65. von dem Religions-Frieden und Weſtphäliſchen Friedensſchluß, und dem darinnen verbottenen Religions-Zwang, vorgebracht worden.

Mit dieſer Verabſcheuungs würdigen Auflage hätte der Reichs-Stadt-Wormſiſche Magiſtrat um ſo weniger beſchweret werden ſollen, je mehr Urſach die hieſige Reformirte haben, die in ſo groſſer Maaße und bis zum Unwillen anderer (12.) ihnen angediehene Gütigkeiten dankbarlichſt zu erkennen, und je mehr ſie daraus überzeugt ſeyn können, daß Reichs-Stadt-Wormſiſcher Magiſtrat von allem Religionszwang und Verfolgungs-Geiſt, welchen ſchon die Vernunft verdammt, gänzlich entfernet ſeye.

Es ſcheinet aber, daß man Reformirter Seits die der herrſchenden Religion gebührende Vorrechte nicht vertragen könne, und alſo durch ſolche härteſte Imputationen gegen die beſchworne Eydes-Pflichten dem Reichs-Stadt-Wormſiſchen Magiſtrat ein Præjudiz zuziehen wolle. Es werden dardurch jene (§. 9.) von Seiten der Reformirten gegen die Evangeliſch-Lutheriſche durch Austreibung und Unterdruckung bezeigte Geſinnungen und dahero vorlängſt gemachte Vorwürffe ſolchergeſtalt anderweit beſtärket; und eben dahin iſt zu rechnen nachfolgende Stelle aus denen Memoires pour ſervir à l'hiſtoire de Brandenbourg, p. 117. Les Reformés eſſayerent de perſecuter les Lutheriens dans le Brandenbourg. Ils profiterent des diſpoſitions, ou le Roy etoit en leur

faveur, pour etablir des Pretres Reformés dans les Villages ou il y en avoit eu de Lutheriens. Ce qui prouve bien, que la Religion ne detruit pas les passions dans les hommes, & que les Gens d'Eglise, de quelque opinion, qu'ils soyent, sont toujours prets a opprimer leurs adversaires, quand ils se croyent les plus forts. Man kan also auch nicht zweifeln, daß das §. 66. gestellte Petitum um so mehr von Euer Kayserlichen Majestät mit allergerechtester Mißbilligung werde verworffen, und die Gravaminanten mit einer verdienten Ahndung angesehen werden, als aus allem klärlich hervorleuchtet, daß durch diese vermessene und Wahrheits widrige Beschuldigungen weiter nichts, als dem Reichs-Stadt-Wormsischen Evangelisch-Lutherischen Magistrat an seinen, in Instrumento Pacis Westphalicæ vor allezeit versicherten Gerechtsamen in ecclesiasticis & politicis ein Nachtheil zuzufügen, gesucht wird, da ansonsten wegen der Meyerischen Ehefrau freywilligen Religions-Aenderung, bey dem selbst angeführten schlechten Vermögens-Umständen, nach welchen sie dem Reformirten Wesen wenig beytragen kan, kein solches grosses Wesen würde gemacht worden seyn.

§. 42.

Bey dem §. 67. sqq. vorkommenden IXten Gravamine wird zuvorderist denen wiederholten Verläumdungen, wegen der vermischten Ehen, heimlichen Erpressung des Versprechens wegen Erziehung der Kinder in der Lutherischen Religion, mit Beziehung auf obige Widerlegung (§. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41.) kräfftigst widersprochen; dem weiteren Wahrheits widrigen Vorgeben, von Abführung unmündiger Kinder von der Reformirten zur Lutherischen Religion, wovon in dem 68ten Spho der Supplicæ Meldung geschiehet, wird, bey näherer Prüfung der jenseitigen Geschichts-Erzehlung, in Ansehung der Grävischen Tochter, hinlänglich begegnet, und der Ungrund der vermeyntlichen Beschwerung klärlich gezeiget werden.

Das wahre factum, und die Rechts-Gründe, sind in dem der jenseitigen Supplicæ sub Num. 10. beygefügten Resoluto des Reichs-Stadt-Wormsischen Magistrats von dem 29ten April 1749. enthalten.

Es hat nemlich Johannes Gräv, Evangelisch-Lutherischer Religion, die Entschliessung, mit Einwilligung seiner Ehefrau, Maria Elisabetha, einer gebohrnen Mengerin, Reformirter Religion, genommen, daß die aus dieser Ehe erzielte Kinder, ohne Unterscheid, in der Evangelisch-Lutherischen Religion erzogen werden sollten. Dieses ist auch würklich in Ansehung der ältesten Tochter geschehen, als welche bey Lebzeiten und mit Einwilligung der Grävischen Ehefrau den 5ten Febr. 1740. in der Evangelisch-Lutherischen Kirche getauffet, und darauf in derselben Religion erzogen worden. Mit der zweyten Tochter, welche den 5ten Junii 1742. gebohren, sollte ein gleiches geschehen, und es ware auch schon die Grosmutter Grävin, Evangelisch-Lutherischer Religion, zur Tauf-zeugin erwehlet. Weilen aber die Reformirte Vorsteher in das Haus gelauffen, und das Kind, wenn es zur Tauffe getragen würde, auf offentlicher Strasse hinweg nehmen zu wollen gedrohet, hat der Vatter, welcher dieses strafbare factum sofort anzeigen sollen, zwar damalen die Reformirte Tauffe, zu Vermeidung eines ärgerlichen Lermens, zugegeben, jedoch am 18ten April 1747. dasselbe in die Evangelisch-Lutherische Schule geschickt, darmit es nach seiner beständigen Willens-Meynung in der Evangelisch-Lutherischen Religion erzogen werden solle.

Dieses ist nun die Ursach, weswegen zwar die verlangte unentgeldliche Verpflegung in dem angezogenen Reichs-Stadt-Wormsischen Magistrats-Resoluto von dem 29ten April 1749. verwilliget, jedoch aber nicht verstattet worden, „ daß, gegen die vätterliche Willens-Meynung, die hinterlassene Grävische

„Toch-

„ Tochter, zumalen ehe und bevor dieselbe ad annos discretionis gekommen, zu
„ einer andern Religion, als worinnen selbige bereits zu des Vatters Lebzeiten
„ und bis hierher unterrichtet worden, angehalten werde.

§. 43.

Durch dieses wahre und Acten gemäße factum, wird also die Unschuld des Reichs-Stadt-Wormsischen Magistrats, gegen die wiederholte Verläumdungen und gegen die §. 69. & 70. vorkommende unrichtige Erzehlungen, erhärtet. In Ansehung des vermeintlichen Widerspruchs und Beschwerung der Reformirten Vorsteher, werden nun zwar die Accordata und deren VIIter Articul angezogen. Es wird aber kein Bedenken getragen, den Text der Accordaten, welcher heißt: „ Was die Copulationes und Tauf-Actus in vermischten Ehen anbetrifft, mag „ es dergestalt gehalten werden, daß die Söhne nach des Vatters, und die Töch„ ter nach der Mutter Religion getauft und erzogen werden ꝛc.“ zu Erreichung der ungerechtesten Absichten, dergestalten zu verfälschen, und vor ugeben, als ob verabredet worden wäre, „daß in vermischten Ehen die Söhne nach des Vat„ ters, die Töchter aber nach der Mutter Religion getaufft und erzogen werden „ sollen ꝛc.

Dieses unverantwortliche factum ist in dem §pho 71. wörtlich zu lesen und wahrzunehmen.

Den grossen Unterscheid unter denen Worten, **mögen** und **sollen**, oder zwischen einer blossen Erlaubnüß, und zwischen einem Befehl und Gebott, erkennen sie solchergestalt selbsten, und sind also von dem Ungrund ihres Gravamnis völlig überzeugt.

Nimmermehr also werden sie rechtfertigen können, daß Euer Kayserliche Majestät mit solchen offenbaren Unwahrheiten und verbottenen Falsitäten auf eine hochst straffällige Weise zu hintergehen, und gegen die innerliche Ueberzeugung, um höchst ungerechte und unstatthaffte Verordnungen nachzusuchen, sie sich erkühnen mögen.

§. 44.

Zur weitern Erläuterung dienet, daß, da sonsten dergleichen aus gemischten Ehen erzeugte Kinder, nach der ehemaligen in dem von hiesigem Evangelisch-Lutherischen Ministerio erstatteten Bericht sub Lit. T. weiters deducirten Observanz, in der Evangelisch-Lutherischen Kirche getaufft und in solcher Religion erzogen werden müssen, Reichs-Stadt-Wormsischer Magistrat zwar in dem VIIten Articul die Erlaubnüß ertheilet, daß mit beyderseitigen Eltern Einwilligung die Erziehung der Kinder auf die erwehnte Art vorgenommen werden möge. Daß aber hierunter keine andere Disposition gemacht werden könne, solches ist, bey Ermanglung eines solchen præcepti, nirgends zu befinden, und hat zum Nachtheil der Evangelisch-Lutherischen herrschenden Religion von dem Reichs-Stadt-Wormsischen Magistrat dergleichen auch nicht geordnet werden können, wie derselbe die Vorzüge der herrschenden Religion in gedachten Accordatis Artic. VIII. & Artic. X. überdies gnugsam anerkannt, und dahero vorbehalten und vestgesetzet. Reichs-Stadt-Wormsischer Magistrat hat dahero billig geglaubt, es würde jenseits von der unstatthafften Zumuthung von selbsten abgestanden werden, wo zumalen einem sichern gelehrten Rath in Mannheim, welcher wegen dieser Sache, und denen Beschwerden der Reformirten, sich eine nähere Benachrichtigung ausgebeten, und die hiesige Reformirten darnach zu belehren versprochen, hierunter vollständig angedienet worden. Deswegen ist die weitere Resolution auf die jenseitige Vorstellung

sub Num. 11. damalen ausgesetzet geblieben, da inzwischen Reichs-Stadt-Wormsischer Magistrat von der Universität Altdorff über diesen Vorfall sowohl, als wegen der gegen der Reformirten Zudringlichkeiten zu nehmenden Maaßreguln, sich eine rechtliche Belehrung ausgebeten, um nöthigen Falls dem unpartheyischen Publico solches rechtliche Gutachten zu Behauptung der Reichs-Stadt-Wormsischen Gerechtsame vorlegen zu können.

Euer Kayserlichen Majestät leget Reichs-Stadt-Wormsischer Magi-
Lit. KK. strat solches dermalen sub Lit. KK. in der allerdevotesten Ehrfurcht zu dem Ende vor, darmit daraus der Ungrund dieses Beschwerungs-Puncts, benebst der unverantwortlichen Zunäherung der Reichs-Stadt-Wormsischen angehörigen Reformirten, allergnädigst ersehen werden möge.

Es ist darinnen mit unumstößlichen Gründen ausgeführet, daß die Erziehung des Grävischen Kindes, und angefangene Unterweisung in der Evangelisch-Lutherischen Religion, nach der väterlichen Willens-Meynung, fortzusetzen, und hierunter in keine Weise einige Aenderung vorzunehmen, ohne in einer so klaren Sache es auf die annos discretionis ankommen zu lassen, dahero das Kind bey dem beeydigten Vormund Dörr zu lassen, und nicht dem Reformirten Schiffmann Menger, welchem sonsten sich gegen dasselbe gutthätig zu bezeigen unbenommen verbliebe, in die Hände zu liefern seye, weilen dadurch solches von der Lutherischen Religion abzuziehen, und zur Reformirten zu verleiten, und zu zwingen, die Absicht geheget werde.

§. 45.

Sind nun die Accordaten dieser vor die herrschende Religion sehr nachtheiligen Prætension an- und ausgeführter maßen offenbar entgegen, und fehlet es also an dem Recht zu einigem anmaßlichen Widerspruch; so fället die jenseitige Verwahrung der unerfindlichen Gerechtsame von sich selbsten hinweg, und es können die jenseitige Ausführungen von jure quæsito, und Gewissenszwang, in Ansehung solcher Kinder in hypothesi gar keine Anwendung finden, indeme hierunter auf die Anordnungen der Eltern, als welche in dem §pho VII. der Accordaten gar nicht ausgeschlossen werden, von der Evangelischen Reichs-Stadt-Wormsischen Obrigkeit die rechtliche Betrachtung zu nehmen ist. Das Gegentheil wäre eine unverantwortliche Verabsäumung der Obrigkeitlichen Obliegenheiten, und würde den Reichs-Stadt-Wormsischen Magistrat, in Ansehung der hiesigen Evangelisch-Lutherischen Burgerschafft, und bey Auswärtigen, nicht ohne Grund, allerley üblen Nachreden aussetzen.

Betrachtet man hierbey, daß dergleichen matrimonia inter personas diversæ religionis, ex ratione, quod laqueos conscientiis soleant injicere, von grossen Evangelisch-Lutherischen Jurisconsulris und Theologis nicht nur äusserst mißrathen, sondern auch nicht anderst, als unter der Bedingung, daß die Kinder in der Evangelisch-Lutherischen Religion auferzogen, verstattet
a.) L. B. de Lyncker in Diff. de eo, quod justum est circa personas diversæ religionis Sect. 2. Cap. 1. §. 9. werden. a.) Wird auch weiters erwogen, daß die Verabredungen von Theilung der Kinder, daß nemlich die Söhne nach des Vatters, und die Töchter nach der Mutter Religion auferzogen, vor unzuläßig gehaltan, und daß zwar dem Vatter, als Capiti familiæ, bey einer Discrepanz unter denen Ehegatten, überhaupt ein Vorzug beygeleget, jedoch in dieser Religions-Sache solches nicht vor statthafft erachtet, sondern der mütterliche Wille wegen Erziehung der Kinder in der Evangelisch-Lutherischen Religion vorgezogen werden, wie dieses
(b. in allegata Diff. loc. cit. §. 10. & 11. mit vielen Gründen ausführet cit. L. B. de Lyncker b.): so wird ein jeder Unpartheyischer leichtlich einsehen und begreiffen, daß die hiesige Reformirte sich über den Reichs-Stadt-Wormsischen Magistrat in dem geringsten nicht zu beschweren, sondern mit der Artic. VII. der Accordaten geschehenen gütlichen

Con-

Concession sich zu begnügen, alle Ursach haben; billig also hätten sie sich entsehen sollen, von dem Inhalt dieser Concession selbsten abzuweichen, und den Artic. VIImum zu Durchsetzung ihrer widerrechtlichen Absicht, wie §pho præced. gezeigt, wider besser Wissen und Gewissen, zu verfälschen und zu verdrehen, um nur einen Anlaß zu bekommen, den Reichs-Stadt-Wormsischen Magistrat, durch die boßhaffte Beschuldigung von Ungerechtigkeit und Gewissenszwang, zu verlästern und zu verläumden, der Evangelisch-Lutherischen herrschenden Religion ein unverantwortliches Nachtheil zuzufügen, und gegen den Magistrat und Bürgerschafft der Reichs-Stadt Worms, so viel an ihnen ist, eine allerhöchste Ungnade zu erwecken.

Dieses Betragen lauffet gegen alle gött- und weltliche Rechte, und sie handeln hierbey gegen ihre bey der Annahme, wegen Beobachtung der Accordaten, und daß sie sich daran begnügen, und nichts dargegen oder darüber begehren wollen, mit aufgereckten Fingern, vid. Adjunctum sub Lit. V. & W. beschworne Verpflichtungen, allermassen dardurch nicht nur der angezogene Artic. VII, sondern auch der IIIte, IVte, Vte, VIIIte, Xte, XIte und XIVte Articul, contra datam fidem juratam, auf die straffälligste Weise verletzet wird. Die gegen den Reichs-Stadt-Wormsischen Magistrat boßhaffter Weise vorgebrachte Beschuldigungen und Contraventionen der Accordaten, Gewalt und Gewissenszwang ꝛc. fallen also alle hinweg, und auf die anmaßlich klagende Reformirte zurück. Sie sind eydbrüchige Contravenienten der beschwornen Accordaten, sie wollen Evangelisch-Lutherisch getaufte oder erzogene Kinder dem Schos der Evangelisch-Lutherischen Kirche mit Gewalt entreissen, und also den unverantwortlichen Religionszwang ausüben. Alle quoad thesin hierüber angebrachte vermeintliche Allegata juris, quadriren quoad hypothesin auf niemand, als die unbefugt querulirende Reformirte selbsten.

§. 46.

Bey diesen und andern vervielfältigten Contraventionen der beschwornen Accordaten, haben die Reformirte nicht nur alles Recht zu klagen verlohren, sondern sich auch aller Concessionen von selbsten verlustig gemacht, zumalen solche nur unter denen vorgeschriebenen Bedingungen ertheilet worden, wie beydes oben ex jure & facto sich deduciret befindet (vid. §. 14. 15. & 16.)

Die Herren Rechts-Gelehrte der Universität Altdorff haben dahero bey der zweyten Frage, **wie denen Zudringlichkeiten der Reformirten Bürger am sichersten zu begegnen seyn mögte?** in ihrem gründlichen oben sub Lit. KK. beygefügten Responso dieses gar wohl eingesehen, und sich dahin geäussert: „Es würden sich Imploranten von selbsten bescheiden, oder sich „ doch bedürffenden Falls zu Gemüth führen lassen, daß sie a.) nur unter ge„ wissen Bedingnüssen recipiret worden, wohlfolglich, wenn dieselbe solche „ nicht erfüllen, oder contraveniren wollten, auch ein Löblicher Magistratus „ an seine Concession nicht mehr gebunden wäre ꝛc.

Ebengedachte Rechts-Gelehrte haben auch sowohl wegen der Grävischen Tochter, als wegen andern Eingriffen der Reformirten, solchem Beginnen mit Nachdruck zu steuren, den Reichs-Stadt-Wormsischen Magistrat so schuldig als befugt erachtet, und dahin zuletzt geschlossen, „daß, wenn wider Vermuthen, „ gedachte Reformirte darüber anderweit Beschwerde zu erheben, sich beygehen „ lassen sollten, nach denen deducirten Gründen denselben leichtlich zu begegnen „ seyn werde, inmassen Ein Löblicher Magistrat bey seinem bisherigen Verfahren „ keinen billigen Richter, noch das Publicum scheuen, sondern sich gewiß versichern „ dörffe, daß man der Imploranten Zudringlichkeiten mißfälligst ansehen, und

„ keiner Obrigkeit verdenken werde, wenn sie friedhäßiger Gemüther Attentata „ noch bey guter Zeit unterdrücket, indeme man sich bey dergleichen Begünsti- „ gungen vor allen das: Principiis obsta, sero medicina paratur, empfohlen „ lassen seyn müsse.

Solten Euer Kayserliche Majestät die nach der wahren Gestalt von dem Anführer, dem Reformirten Prediger, und der ihm anhängenden gleichgesinnten Vorsteher, und deren Gedenkens-Art, oben gemachte Schilderungen, benebst denen vielen glimpflichen Verwarnungs- und Weisungs-Resolutionen, in allergnädigste Beherzigung zu ziehen, und daraus abzunehmen geruhen, daß an einige Besserung und künftige Ruhe gar nicht zu gedenken seye, indeme der Frevelmuth immer höher steiget, da die jenseitige Supplication durchaus mit den gröbsten Verläumdungen und frechesten Antastungen des Reichs-Stadt-Wormsischen Magistrats dergestalten angefüllet ist, daß solche als ein Meisterstück in ihrer Art angesehen werden kan, wie Unterthanen den der Obrigkeit schuldigen Respect beyseit setzen, solche auf die schimpflichste Art beleidigen, die gerechteste und unschuldigste Handlungen und Entschliessungen auf der schlimmsten und gehäßigsten Seite vorstellen und spöttisch durchziehen, mit denen entsetzlichsten Lästerungen solche auffschwärzen, endlich, unter Vorbringung der offenbaresten Unwahrheiten die Obrigkeitliche Gerechtsame zu bestreiten, und unter falschen Vorspiegelungen, um denenselben nachtheilige ungerechteste Verfügungen nachzusuchen, sich erfrechen konnten.

So werden Euer Kayserliche Majestät selbsten allergerechtest erkennen, daß zu Aufrechthaltung des Obrigkeitlichen Ansehens, und darmit Reichs-Stadt-Wormsischer Magistrat inner- und ausserhalb der Reichs-Stadt Worms nicht aller Orten einem offentlichen Hohngelächter ausgestellet verbleibe, und darmit allen Unruhen auf einmal dermalen und vor das künftige gänzlich abgeholffen werden möge, bey denen jenseits so hoch getriebenen Ausschweiffungen, nunmehro nichts anders übrig seye, als nach dem Gutachten der Altdorffischen Rechts-Gelehrten, nach schnöder Verachtung aller Verwarnungs-Decreten, und besonders des letzten der jenseitigen Supplic sub Num. 3. adjungirten Reichs-Stadt-Wormsischen Magistrats-Resoluti, bey so vielen erlittenen und weiters besorglichen Contraventionen, und zu Verhütung weiterer immerwährenden innerlichen Unruhen, zur Revocation, der ohne Schuldigkeit, und unter der Bedingung deren Beobachtung, denen Reformirten ertheilten Concessions-Puncten nach der in obigem 14ten §pho befindlichen Declaration, würklich zu schreiten seye, auch dazu Eyd und Pflichten halber, und um des Wohlstands willen, Reichs-Stadt-Wormsischer Magistrat verbunden werde.

Wir ersuchen darum in der allerdevotesten Ehrfurcht, können auch in dem geringsten nicht zweifen, daß, bey Zusammentreffung so vieler straffälligen Unternehmungen, besonders in Ansehung der oben Lit. A A. erwiesenen Reichs-Cammergerichtlichen Litispendenz und Prævention, und dahero zu Schulden kommenden dreyfachen fiscalischen Bestrafung, die frevelmüthige Supplicanten mit der verdienten Bestrafung sowohl deswegen werden angesehen, als auch zur Leistung der dem Reichs-Stadt-Wormsischen Magistrat schuldigen Satisfaction angehalten, und darauf dem Reichs-Stadt-Wormsischen allerunterthänigsten gerechtesten Ansuchen, wegen gänzlicher Revocation der contra statum anni decretorii beschehenen Verwilligungen, statt gegeben werden, als worum Reichs-Stadt-Wormsischer Magistrat nochmalen allerunterthänigst anflehet.

§. 47.

Eben so ungegründet sind die §. 73. in der Supplic vorkommende Beschuldigungen, es wären von Zeit zu Zeit mehrere, zum Beyspiel der Tüncher Wachtel,

Wachtel, der Beysaß Pleuel, die längst abgelebte Beckermeistern Gnaveli und Weigel Söhne, deren Vätter der Reformirten Religion zugethan gewesen, durch Bestellung Lutherischer Vormunder, zu ihrer Religion angehalten, fort aus dem Schos der Reformirten Kirche gerissen worden.

Hierüber und wegen der Umstände der Sache, hätte vorerst ein Beweis beygebracht werden sollen, da von diesen Vorgängen gar nichts bekannt, auch gar nicht zu vermuthen ist, daß das Reichs-Stadt-Wormsische Vierer-Amt, welches allemal qualificirte Bürger zu Vormünder vorschläget, darmit solche von Reichs-Stadt-Wormsischem Magistrat angenommen, und zu Abschwörung des Vormunder-Eydes zugelassen werden, etwas widerrechtliches werde unternommen haben. In dem von demselben über diese unerwiesene Beschuldigung abgeforderten sub Lit. Y. oben angefügten Bericht vermeldet dasselbe, daß von diesen allen angeblichen Vorfällen demselben gar nichts bekannt seye. Da sich auch von einigen desfalls vorgekommenen Beschwerungen gar nichts vorfindet, ist daraus abzunehmen, daß diese angebliche Religions-Veränderungen denen Accordaten nicht müssen zuwider gewesen seyn.

Es haben nemlich die hinterbliebene Mütter die Kinder nach ihrer Evangelisch-Lutherischen Religion erzogen, wie solches von dem Gnavelischen Sohn, nach dem Bericht des Evangelisch-Lutherischen Ministerii de anno 1719. sub Lit. X a. ausgemacht ist.

Es mag also weder dem Magistrat, noch dem Vierer-Amt, hierunter etwas zur Last geleget werden, welches auch daraus zu schliessen, weilen dermalen, nach dem Vierer-Amtlichen Bericht sub Lit. Y, und dessen Anlage sub Signo ⊙, Reformirte Vormünder über Evangelisch-Lutherische Pupillen bestellet sind, und also daraus abzunehmen, daß durch solcherley Bevormundungen keinesweges auf eine Religions-Veränderung das Absehen gerichtet werde.

§. 48.

So viel aber ist gewiß, daß die Reformirte gegen die ihnen ertheilte Concession mehrmalen schon in ältern Zeiten gehandelt, und eben dieses ist die Ursache des am 15ten Febr. 1718. errichteten Statuti gewesen, „nach welchem „ ein jeder Burger, welcher sich zu verheurathen gedenket, sich einen solchen „ Ehegatten suchen und auswehlen solle, welcher seines Glaubens und Religion „ seye, weilen, wie es in dem Eingang heißet, Reichs-Stadt-Wormsischer „ Magistrat einige Zeit hero gespüret, und wahrgenommen, daß durch die „ vermischte Ehe vieler Zank und Uneinigkeit, sowohl unter solchen Eheleuten „ selbsten, als auch insonderheit, wenn sie mit Eheseegen von Gott begnadet „ worden, in Auferziehung ihrer Kinder, viele Mißhelligkeiten sich ereignen „ und zutragen, und ein Edler Rath dardurch vielmalen und höchst beschwer- „ sich behelliget wird.

Als Beyspiele werden nebst mehreren angeführet, der Schreiner Hemmy, welcher seine von einer Evangelisch-Lutherischen Mutter gebohrne Tochter in der Reformirten Religion erzogen; so hätten auch die Reformirte Bürger, Joseph Wachtel, und Daniel Doré, einige ihrer Söhne, ungeachtet sie vor Errichtung der Concordaten gebohren, in der Evangelisch-Lutherischen Kirche und Kinder-Lehre angehalten worden, dennoch hernach zu ihrer Religion wiederum gezogen. Weiters unterstehe sich Heinrich Spengler, der Reformirte Bürger, wider die specialiter mit seiner Lutherischen Ehefrau errichtete Pacta, und sein darüber beschehenes solennes Angeloben, seine Kinder zur Reformirten Religion zu ziehen, und ein gleiches habe sich der Burger Goßwein Bußmann unterfangen, wie solches dem Publico offentlich bekannt gemacht worden.* Fabri Staats-Canzley Tom. XLIX. pag. 157. & sq.

§. 49.

Eben diese und andere Abweichungen von denen beschwornen Concessions-Puncten, sind in dem oben sub Lit. X a. beygebrachten Bericht des Evangelisch-Lutherischen Ministerii de anno 1719. zu befinden.

Wegen des Gnavelischen Sohns, worüber die damalige Vorsteher eine vermeintliche Beschwerde geführet, wird angeführet, daß „derselbe **nach „ seiner Evangelisch-Lutherischen Mutter letzten Willen**, in der „ Evangelischen Religion unterrichtet werde.

Eine Menge von offenbaren Contraventionen wird darauf specifice angezeigt, und unter andern Erwehnung gethan, „von der Concordaten-wi„ drigen Verwandlung des Verstandes in ein Consistorium contra Artic. IV. „ und daß dessen Gewalt dahin extendiret werden wolle, daß sie, **Ehe„ weiber**, deren Lutherische Ehemänner ihre Töchter zu ihrer, nem„ lich **der Lutherischen Religion gezogen, nicht ehender zu ihrem „ Abendmahl zugelassen**, bis sie mit gegebener Handtreu versprochen, „ solche ihre Töchter zu der Reformirten Religion zu ziehen.

Es ist dieses eine Probe von einem unverantwortlichen den Reformirten zu Schulden kommenden Gewissenszwang, wohin auch das weitere gehöret, „ daß sie den jungen Gnavelium aller Orten, auch sogar auf den Gassen, mit „ Pfeiffen und Rufen an sich zu locken, aufzufangen, in ihre Häuser zu nehmen, „ und diesem Knaben auch sogar von zukünftigen Heurathen zu schwatzen, und „ dadurch ihn der Lutherischen Kirche abzuspannen sich unterstehen ꝛc.“ Hierbey wird auch die gewaltsame Verdrehung des Artic. VII, nach welcher aus dem Wort **mag**, ein **muß** gemacht, und die ertheilte Vergünstigung in einen Befehl, daß es so absolute geschehen solle, gegen alle Rechte verwandelt werden wolle, gar wohl bemerket, und solches ungerechtsame Unternehmen durch den Inhalt des VIIIten Articuli, **nach welchem, zum Nachtheil der Evangelisch-Lutherischen Religion, keine Ehe-Pacta gültig seyn sollen**, wie auch des Xten Articuli, **nach welchem dem letztlebenden Reformirten von vermischten Ehen verbotten worden, die Kinder, welche Evangelisch-Lutherischer Religion gebohren oder erzogen worden, zur Reformirten Religion zu erziehen**, noch weiters dahin bestärket, daß die Evangelisch-Lutherische daran nicht gebunden seyen, weilen hier kein Reciprocum, wie es in dem Vten und XIten Articul zu befinden, anzutreffen seye.

§. 50.

Von denen §pho 74. vorkommenden Religions-Veränderungen der Dauthischen Söhnen, des Schreinermeister Langen Söhnen, des Zervassen und Becken Töchtern, hat man gar nicht Ursach gehabt, vieles zu gedenken.

Diese dem Reichs-Stadt-Wormsischen Magistrat ganz unbekannte Begebenheiten haben, nach eingezogener Erkundigung, solche Ursachen zum Grund, welche zu der jenseitigen Absicht und zu Verificirung der Beschuldigung von einer unerlaubten Bekehrungssucht gar nicht andienen können. Man beziehet sich hierbey auf die des Endes von dem Evangelischen Ministerio und dem Reichs-Stadt-Wormsischen Vierer-Amt erforderte und abgestattete Berichte, wie solche oben sub Lit. T. & Y. beygebracht worden.

Nach des Evangelischen Ministerii Bericht ist weder bey der Geschеidelin, noch bey der Becherischen Ehefrau, etwas unrechtmäßiges vorgegangen. Es ist auch daraus abzunehmen, daß das Evangelisch-Lutherische Ministerium hierbey in allem seinen geistlichen Pflichten gemäs sich bezeiget, auch Personen,

an

an deren Gründen, wegen der vorgehabten Religions-Veränderung, ein Zweifel vorgewaltet, gar nicht einmal zugelassen, sondern vielmehr solchen abgerathen habe.

In Ansehung der Anfangs erwehnten Personen sind auch solche Umstände angeführet, welche alle ungegründete Beschwerungen völlig zernichten.

Sie sind nemlich von ihren Eltern zu der Evangelisch-Lutherischen Religion erzogen worden, oder haben aus andern wichtigen Ursachen die Evangelisch-Lutherische Religion freywillig angenommen, wie solches aus dem angezogenen Bericht des Evangelisch-Lutherischen Ministerii sub Lit. T. desgleichen aus dem Vierer-Amts-Bericht sub Lit. Y. des mehreren zu entnehmen stehet.

Der Reformirte Prediger und die Vorsteher müssen auch selbsten von der Rechtmäßigkeit solcherley Vorgängen überzeugt gewesen seyn, weilen sie niemalen hiergegen eine Vorstellung gethan, da sie sonsten bey aller nur scheinbaren Gelegenheit sich sehr facil dazu erfinden lassen.

Desto unverantwortlicher aber ist es, daß über solchen Dingen, die dem Reichs-Stadt-Wormsischen Magistrat ganz unbekannt bis hieher geblieben, und woran derselbe nicht den geringsten Antheil hat, dermalen gegen den gedachten Magistrat, ohne einigen zu Recht beständigen Grund, Beschwerden geführet werden wollen.

Das Evangelisch-Lutherische Ministerium hat in dem eben erwehnten Bericht sub Lit. T. auch noch mehrere Exempel, als von der Germerthumischen Famille, angeführet, welche freywillig die Evangelisch-Lutherische Religion angenommen, wovon in der Reformirten Supplique nichts angeführet worden, weilen hier eben sowohl, als bey den andern Vorfällen, alles Recht zu einem Widerspruch abgehet, deswegen aber solche ungegründete und ganz unstatthaffte Beschuldigungen billig unterbleiben sollen.

§. 51.

Alle jenseitige, aus denen sogenannten Concordaten, gegen deren wesentlichen Inhalt, nach obiger Ausführung, in dem 75ten und 76ten §pho gemachte widrige Auslegungen und Verdrehungen fallen dardurch von selbsten hinweg, und die §pho 77. 78. und 79. zu jenseitigem vermeintlichen Behuf, von Gewissenszwang, Verleitung zur Evangelisch-Lutherischen Religion, Mißbrauch der Vormundschafftlichen Gewalt, angeführte Allegata, können in hypothesi auch nicht einschlagen, da es an der Wahrheit des præsupponirten facti völlig gebricht, und Reformirter Seits nicht anverlangt werden mag, daß man Reichs-Stadt-Wormsischer Seits denen vorzüglichen Rechten der Evangelisch-Lutherischen herrschenden Religion, gegen die von den ältesten Zeiten hergebrachte und in dem Bericht des Evangelisch-Lutherischen Ministerii sub Lit. T. umstößlich deducirte Observanz, wie auch gegen den Buchstaben und Sinn der Concordaten, zu præjudiciren zulassen solle, wie solches alles oben weitläuftig ausgeführet worden.

§. 52.

Alles dasjenige, was von denen Wermuthischen Eheleuten von dem §pho 80. bis auf den §phum 88. mit einer verdrüßlichen Weitläuftigkeit abermalen recoquendo vorgebracht wird, hat oben schon (§. 33.) seine Abfertigung erhalten.

Niemalen ist an einen Gewissenszwang, und daß alle Kinder Evangelisch-Lutherisch erzogen werden sollen, gedacht, oder dem Wermuth, daß er eine Lutherische Frau heurathen solle, zugemuthet worden.

Lit. L L. Die Wermuthische Ehefrau hat diese Erklärung in ihrem sub Lit. L L. anbeygehenden Memoriali von dem 20ten Junii 1766. freywillig gethan, daß nemlich alle Kinder Evangelisch-Lutherisch erzogen werden sollen.

Es ist aber, vermög des darauf geschriebenen Reichs-Stadt-Wormsischen Magistrats-Resoluti, diese Supplique nur ad Acta decretiret worden. Es fället also das Ehrangreiffende calumniose, und deswegen höchst strafbare Vorgeben, daß diese Declaration vi metuque extorquiret worden, von selbsten über einen Hauffen.

Lit. M M. Das sub Lit. M M. anbeygehende Zeugen-Verhör des Wermuths und seiner Ehefrau bestärket eben dieses noch mehr, und widerleget zugleich alle jenseitige falsche und verläumderische wiederholte Erzehlungen, und man muß an seinen Ort gestellet seyn lassen, wie es mit der ersten unrichtigen Aussage zugegangen seyn möge, da diese letztere Aussagen denen ersten offenbarlich widersprechen, und durch die eigene oben sub Lit. L L. angebogene Supplique der Wermuthischen Ehefrau völlig zernichtet werden.

Da inzwischen dergleichen Erklärungen der Eltern, in Ansehung der Erziehung ihrer Kinder, denen Accordatis nicht zuwiderlauffen, und daß also das jenseitige Præsuppositum, von einem desfalsigen jure quæsito, und darauf gründen wollenden Befugnüß zum Widerspruch der Reformirten Gemeinde, in einer blossen leeren Einbildung bestehe, und gar kein rechtliches fundamentum habe, solches ist oben (§. 43. sqq.) weitläuftig erwiesen, worauf man sich also beliebter Kürze wegen beziehet.

Straffällig ist es also allemal, wenn dergleichen Personen, vermuthlich auf Anstifften des eifrigen Reformirten Predigers und seiner Anhänger, Treu und Glauben brechen, auf deren Erfüllung sie jedoch selbsten so stark dringen wollen.

Es ist und bleibet inzwischen allemal eine offenbare Contravention der beschwornen Accordaten, wenn die gegen die ehemalige Observanz von dem Reichs-Stadt-Wormsischen Magistrat beschehene blosse Vergünstigung, daß die Söhne nach des Vatters, und die Töchter nach der Mutter Religion erzogen werden mögen; nunmehro in einen Befehl und in eine Nothwendigkeit, daß es also absolute geschehen müsse, verwandelt werden will. Die natürliche Bedeutung der Worte, und der Unterscheid, unter **mögen**, und **sollen**, zeiget dieses von selbsten, da ersteres eine willkührliche Freyheit, und keine Nothwendigkeit an den Tag leget. *

* Wehner in Observ. Pract. voce mögen, und sollen, pag. 363.

Die klagende Vorsteher haben dieses selbsten anerkannt, wenn sie eben deswegen, nach obiger Bemerkung (§. 45.) eine strafbare Verfälschung des Textes vorzunehmen, und an statt **mögen**, **sollen**, zusetzen, obgleich ohne Würkung, und zu ihrer eigenen Verdammnuß, vor nothwendig angesehen haben.

§. 53.

Das §pho 89. sqq. aufgestellte sogenannte Xte Gravamen ist von der Beschaffenheit, daß man sich Reichs-Stadt-Wormsischer Seits dabey um so mehr etwas aufhalten muß, je offenbarer die Contraventionen sind, welche annoch in neuern Zeiten, oben angeführter massen, dargegen von Seiten der Reformirten begangen worden, und aller angewendeten nachdrücklichen Verwendungen ungeachtet, gänzlich unabgestellet verblieben sind.

Zuvör-

Zuvörderist muß man hierbey bemerken, daß, wie auch oben allschon (§. 48.) gezeigt, der Articulus Xmus „dem letztlebenden Reformirten von „ vermischten Ehen verbiete, sich anzumassen, die hinterbliebene Kinder, welche „ Evangelisch-Lutherischer Religion gebohren, oder erzogen worden, zu einer „ andern Religion zu bringen, oder selbige zu diesem Ende, vor der Confirma- „ tion ihres Christenthums, ausserhalb an Reformirte Orte zu verschicken.“ Dieses wird jenseits eingestanden; nur will §. 90. vorgegeben werden, daß sie, Reformirte, gegen diese beschworne Verbindlichkeit eines theils niemalen gehandelt, andern theils der Evangelisch-Lutherischen, als herrschenden Religion, hierunter kein Vorzug zuständig seye, wes Endes auch §. 91. das Instrumentum Pacis Westphalicæ, und die Worte des Artic. Vti, §. 1. quod uni justum, alteri quoque justum esse, & exacta æqualitas inter utriusque religionis consortes esse debet, angezogen werden wollen.

Beydes ist aber offenbar unrichtig, wie man solches zu erweisen sich im Stand findet.

§. 54.

Das oben sub Lit. X b. beygebrachte Verzeichnüß enthält drey solcher Contraventions-Fällen, allermassen des Beysassen Rothhaars gewesene Ehefrau, nach Absterben ihrer Lutherischen Mutter, zur Reformirten Religion gezogen worden. Eben so ist es mit dem Johannes Brod ergangen. Dieser wurde nach Absterben seines Vatters, Johann Philipp Brodts, Evangelisch-Lutherischer Religion, von hier hinweg gethan, und Reformirt erzogen.

Besonders aber ist der Vorgang mit Johann Nicolaus Binder, dermaligen hiesigen Wildenmanns-Wirth, nicht ausser Acht zu lassen. Der Vatter war Johann Stephan Binder, Burger und Wildenmanns-Wirth, Evangelisch-Lutherischer Religion. Nach dessen Willen sollte solcher in gedachter Religion erzogen werden. Der Großvatter, mütterlicher Seits, Dorrwerth von Bretten aber nahme solchen zu sich, und wollte ihn Reformirt erziehen. Die von Reichs-Stadt-Wormsischem Magistrat bestellte Vormünder verlangten dahero diesen jungen Menschen, mit Beziehung auf die gemeine Rechte, zurück, sie sollicitirte hierum zu Bretten, an welches Ober-Amt auch anno 1734. ein nachdrückliches Vorstellungs-Schreiben von Reichs-Stadt-Wormsischem Magistrat erlassen wurde. Es ware aber alles umsonst und von keiner Würkung. Diesen unverantwortlichen Casum Contraventionis können die Reformirte Vorsteher eben so wenig abläugnen, als justificiren. Sie wollen zwar in dem zweyten Adjuncto der Klagschrift vorgeben, daß sie an solchem ganzen Vorgang keinen Antheil hätten, und also unschuldig wären. Da aber die ganze Gemeinde, und ein jeder unter ihnen, die Accordata beschworen, und daß dergleichen nachtheilige Unternehmungen nicht geschehen sollen, eydlich angelobet; so hätte ihnen obgelegen, bey diesem und den andern oben recensirten Vorfällen, alles mögliche anzuwenden, darmit dergleichen Contraventionen unterblieben, und, vermög der beschwornen Accordaten, redressiret werden mögten. Davon findet sich aber nirgends nichts, sie haben vielmehr dergleichen Abweichungen gar gern geschehen lassen, und mögen sich darüber und über diese Entreissung der Evangelisch-Lutherischen Glaubens-Genossen aus dem Schooß der Evangelischen Kirche, innigst erfreuet haben.

Wäre Reichs-Stadt-Wormsischer Magistrat von dem jenseitigen blinden Religions-Eifer und Verfolgungs-Geist belebet, hätte derselbe Ursach genug gehabt, dem erwehnten Gastwirth Nicolaus Binder, wie auch dem Burger Johannes Brod, wegen solcher offenbaren Contraventionen der Accordaten, das nachgehends nachgesuchte Burger-Recht zu versagen, welches aber, nach des Reichs-Stadt-Wormsischen Magistrats besondern Mäßigung, unterblieben.

Es fället also die jenseitige Berühmung von der genauesten Erfüllung der Accordaten völlig hinweg, und ist solche denen übrigen Unwahrheiten, womit die Klagschrifft durchaus angefüllet, beyzuzehlen.

§. 55.

Eben so ungegründet und unstatthafft ist dasjenige, was jenseits gegen die Vorrechte der Evangelisch-Lutherisch herrschenden Religion in der Reichs-Stadt Worms vorgebracht, und mit der oben (§pho 53.) angezogenen Stelle des Instrumenti Pacis Westphalicæ erwiesen werden will. Oben ist genüglich erwiesen, daß die sämmtliche Concessions-Puncten aus einer blossen Gütigkeit, und ohne Schuldigkeit, von damaligem Reichs-Stadt-Wormsischen Magistrat verwilliget worden, und daß das Instrumentum Pacis Westphalicæ hierunter denen Reformirten so wenig zu statten komme, daß solches, und der Status tempore conditæ pacis Westphalicæ, wie auch der annus regulativus de anno 1624. denselben vielmehr offenbarlich entgegen steht, (vid. §. 12.)

Hat also der Reichs-Stadt-Wormsische Magistrat die Befugnüß gehabt, ihnen die sämmtliche Concessions-Puncten gänzlich abzuschlagen, so wird es keinen vernünftigen Zweifel erleiden können, daß es bey demselben um so vielmehr gestanden haben müsse, die Bedingungen und Modificationen solcher Concession zu bestimmen, und daß also die Reformirte darmit lediglich zufrieden seyn müssen, noch sich gegen die Concessions-Puncten mit der herrschenden Religion in allem gleiche Rechte anmassen können, wie sie sich dermalen ganz widerrechtlicher Weise erkühnen wollen. Sie hätten hier an den nach Artic. III. & IV. der Obrigkeit schuldigen Respect, und an den abgelegten, oben (§. 14.) in Adjuncto sub Lit. V. beygebrachten Burger-Eyd, gedenken sollen, um sich die in Gedanken gesetzte völlige Gleichheit vergehen zu lassen.

Dieses Reciprocum ist zwar, in Ansehung der geistlichen Religions-Streitigkeiten, und desfalls gegen einander von den Geistlichen zu beobachtenden Mäßigung, Artic. Vto, desgleichen, daß beyde Religions-Verwandten einander gleiche Liebe erweisen sollen, Artic. XImo festgesetzet. Dahingegen in dem VIIIten Articul der Accordaten verordnet worden, daß der Evangelisch-Lutherischen Religion zum Nachtheil keine Ehepacten gültig seyn sollen, ohne daß hiebey ein Reciprocum denen Reformirten verwilliget worden. Eben so ist es mit dem Articulo Xmo beschaffen, da es heißet, daß das letztlebende Reformirte von den vermischten Ehen sich nicht anzumaßen, die hinterbliebene Kinder, welche Evangelisch-Lutherischer Religion gebohren oder erzogen worden, zu einer andern Religion zu bringen ꝛc.

Hier ist abermalen kein Reciprocum, wie man jenseits vorspieglen will, zum Nachtheil der Evangelisch-Lutherischen Religion eingeraumet worden, welches auch von einem Evangelisch-Lutherischen Magistrat der Kayserlichen Reichs-Stadt Worms nicht geschehen können, oder wollen, wie alles dieses allbereit oben (§pho 15.) in mehreren ausgeführet worden.

§. 56.

Das §pho 92. sqq. in der Klagschrifft vorkommende sogenannte Gravamen XImum ist weder in facto noch in jure gegründet, und hat eine offenbare, der Evangelisch-Lutherischen Religion, und der derselben beygethanen Obrigkeit und Burgerschafft, nachtheilige Zudringlichkeit und vorhabende allzugrosse Ausbreitung der Reformirten in der Evangelischen Reichs-Stadt Worms, zum Grund und Absicht.

Der

Der von dem Vierer-Amt abgestattete Bericht sub Lit. Y. bewähret deutlich, daß nur von anno 1740. bis auf gegenwärtige Zeiten, eine grosse Anzahl von Reformirten Bürgern und Beysassen angenommen worden, darunter sich zwey Drittheil von Fremden befinden. In Vergleichung der ehemaligen geringen Anzahl, welche von den Zeiten der Zerstörung vorhanden gewesen, haben die Reformirte in Worms dergestalten zugenommen, daß solche sich schon in allen Zünften in beträchtlicher Anzahl befinden, und hierunter, zum Nachtheil der andern, besonders eigenen Evangelisch-Lutherischen Glaubens-Genossen, viel eher zu viel, als zu wenig geschehen, wesfalls, zur Bestärkung des angeführten, der Bericht des Evangelisch-Lutherischen Ministerii sub Lit. T. weiters andienet.

Durch Heurathen von Evangelisch-Lutherischen, zumalen betagten Wittwen, sind auch gar viele zu dem Burger- und Zunft-Recht gelanget, dardurch jenen die Nahrung entzogen worden; die in dem 92ten Spho vorkommende Erzehlung ist also offenbar ungegründet und unstatthafft.

§. 57.

Die Nichtigkeit der jenseitigen in dem Spho 93. der Klagschrifft enthaltenen vermeintlichen Erklärung von dem XIIten Articul der Accordaten, als ob alle und jede supplicirende Reformirte schlechterdings und nothwendig, gegen die gemeine Rechte und die Reichs-Stadt-Wormsische uralteste Observanz, zu Bürgern und Beysassen angenommen werden müßten, ist oben allschon mehrmalen (§. 19. 20. 21. 22. 31. & 32.) gnüglich gezeiget, und Reichs-Stadt-Wormsischer Magistrat ist verpflichtet, denen vorhabenden nachtheiligen Absichten sich möglichst zu widersetzen. (vid. supra §. 34. & 46.) Ohne Absurdität, kan denen Reformirten, vor Evangelisch-Lutherisch- oder Catholischen, kein Vorrecht beygeleget werden, daß jene angenommen werden müßten, diese aber nach der zustehenden Freyheit angenommen oder abgewiesen werden könnten.

Ein mehreres haben sie nicht prætendiret, noch auch ohne handgreifliche Ungereimtheit prætendiren können.

Durch diese Accordaten also haben die Reformirte, gleich denen Evangelisch-Lutherischen, blos allein eine Fähigkeit zur Auf- und Annahme zum Burger-Recht und Beysassen-Schutz erlanget; nur sollen, nach dem XIIten Articulo, die damalige und künftige supplicirende Reformirten unter diesen vorstehenden Bedingungen, und nicht anderst, angenommen seyn und werden, wenn sie diese, nemlich vorstehende Puncten, annehmen, und darnach leben wollen und werden. Wollte man das Gegentheil statuiren, so würde sich der Reichs-Stadt-Wormsische Magistrat seiner Obrigkeitlichen Gerechtsame, und der daraus fliessenden freyen Willkühr, supplicirende Bürger und Beysassen anzunehmen, oder nicht, begeben haben, welches weder zu vermuthen, noch um so weniger anzunehmen ist, als das Burger-Recht in der Reichs-Stadt Worms gar nicht erblich ist. (juxta deducta Spho 22.)

Es würde auch dieses weitere Absurdum aus der jenseitigen Erklärung erfolgen, daß man nicht auf die eheliche Geburt, Leibes-Freyheit, Qualification zum Meister-Recht, gute Aufführung, und auf die Vermögens-Umstände, zu sehen hätte. Es müßten also unehelich gebohrne, Leibeigene, zum Meister-Recht untaugliche, unehrliche und liederliche Leute, und Bettler, zum Reichs-Stadt-Wormsischen Burger-Recht auf- und angenommen werden, wenn sie nur der Reformirten Religion beygethan wären, weilen von allen diesen requisitis und qualificationibus in dem Articulo XIImo nichts vorbehalten und bedungen, sondern, nach jenseitiger Meynung, der damalig- und künftigen

Reformirten Annahme schlechterdings zugesaget worden; es ist aber diese anmaßliche Erklärung der klagenden Reformirten Vorsteher eine solche offenbare Absurdität, daß darmit sich nicht weiters aufzuhalten ist.

§. 58.

In dem Spho 94. ist eine erstaunliche Unwahrheit anzutreffen, wenn die Anzahl an abgewiesenen Reformirten, nach jenseitigem Anführen, so groß seyn soll, daß die Anführung deren Menge Euer Kayserlichen Majestät allzusehr behelligen würde. Das Gegentheil, und die allzugrosse Gütigkeit des Reichs-Stadt-Wormsischen Magistrats, ist aus dem Vierer-Amtlichen oben sub Lit. Y. beygebrachten Bericht sowohl, als des Evangelisch-Lutherischen Ministerii sub Lit. T, wie auch aus denen eigenen Aussagen der Reformirten, in Adjunctis sub Lit. N. O. P. zu entnehmen. Der Reformirte Prediger hat dahero in seiner mehr als zwanzigjährigen Sammlung nur wenige Exempla beybringen können, welche aber auch, bey einer näheren Beleuchtung, gar keine Betrachtung verdienen.

§. 59.

Was nemlich das erste Exempel des Elias Morgen anbelangt, so hat derselbe, nach Inhalt des 95ten Sphi, sich mit einer alten Wittib verlobet, und Anno 1753. um das Burger-Recht supplicirt, welchem Gesuch aber, nach dem Raths-Resoluto von dem 23ten October d. a., ex allegatis rationibus, nicht statt gegeben worden; darauf diese Wittib bald verstorben, und der Elias Morgen, nach dem Spho 97, sich mit einer andern Wittib zwar verlobet, aber bald darauf das Unglück gehabt, in dem Rhein zu ertrinken.

Es fället also diese Zudringlichkeit von selbsten hinweg, und es bleibt dabey, daß Reichs-Stadt-Wormsischer Magistrat, alle supplicirende Reformirte anzunehmen nicht schuldig ist, wenn zumalen die Zünfte schon übersetzet sind, und denen andern Zünftigen, auch Kindern erster Ehe, durch solcherley eigennützige Heurathen ein grosses Nachtheil zugefüget wird, wie es mit dem Schmiedmeister Franck und andern ergangen ist.

§. 60.

Es ist also ein Ueberfluß gewesen, daß Reichs-Stadt-Wormsischer Magistrat in dem jenseits selbsten producirten Resoluto die Gründe von dem abschläglichen Decreto zu erkennen gegeben, da dieser verstorbene Elias Morgen als ein Fremder, welcher weder zum Burger- noch Zunft-Recht einiges Jus quæsitum gehabt, sich wider Willen nicht obtrudiren können.

Der verstorbene Elias Morgen, als ein junger Mensch, hat bey diesem Eheverspruch mit dieser alten verlebten Wittib, welche auch bald darauf verstorben, ziemlich deutlich zu verstehen gegeben, daß alles nur auf das Interesse angesehen gewesen, und so verdammt allschon die Vernunft dergleichen ungleiche matrimonia adolescentuli scilicet cum anu effœta & decrepita *, und ausser dem ist auch in der Wahrheit gegründet, daß die hiesige Fischer-Zunft schon stark übersetzet seye, daß sie sich kaum ernähren können, und es also gar nicht nöthig, vielmehr unverantwortlich gewesen seyn würde, zum Nachtheil der hiesigen Fischer-Zünftigen und deren zum Zunft-Recht vorzüglich qualificirten vielen Söhne, noch andere von fremden Orten her zu Fischern auf- und anzunehmen, und dardurch die dieser Zunft desfalls ertheilte Decreta anwiederum zu cassiren und aufzuheben, wodurch dann alles jenseitige Raisonniren in dem Spho 96. von selbsten hinfällig wird.

* Heineccius in Elementis Juris nat. & Gentium L. 2. C. 2. §. 32.

§. 61.

§. 61.

Eben dieses muß auch der weiteren Zudringlichkeit wegen des vor mehr als vierzehen Jahren allbereit verstorbenen Morgens entgegen gesetzet werden, wenn er sich, nach Absterben seiner ersten Verlobtin, mit einer andern Fischers Wittib verlobet, aber ebenwohl nicht zu dem nachgesuchten Burger- und Zunft-Recht admittiret worden. Man beziehet sich auf obiges, und bemerket nur noch, daß über das sub Num. 13. ad Sphum 97. adjungirte unförmliche Attestat, eine weitere Untersuchung anzustellen, um deswillen vor überflüßig angesehen worden, weilen, wenn auch der Eheversprach seine völlige Richtigkeit gehabt haben, und der verstorbene Morgen mit dem erforderlichen Vermögen, wie nicht, versehen gewesen seyn sollte, jedoch, nach hiesiger Verfassung, dardurch das Burger- und Zunft-Recht nicht erzwungen werden mögen; und man kan wohl fragen, wozu alles solches Anführen von schon längst verstorbenen und in Vergessenheit gerathenen Personen andienen solle?

Handgreiflich ist daraus abzunehmen, daß weiter nichts, als strafbare Antastungen der Obrigkeitlichen Gerechtsame, gegen die beschworne Accordata, hierunter abgezielet werden.

§. 62.

Von dem Spho 98. abermalen vorkommenden fremden Häfners-Gesellen, Namens Gollertshöfer, ist allbereit oben (§. 31.) das nöthige angeführet, auch dabey bemerket worden, daß die Wittib, welche solcher blos um der Nahrung willen heurathen wollen, vorlängst mit Tod abgegangen seye, und man hat weiters observiret, daß bey dem allzugrossen Anwachs der Reformirten, man nicht alle von dieser Religion annehmen, solches auch ohnehin nicht erzwungen werden könne. Das Vierer-Amt hat in seinem Bericht den Reichs-Stadt-Wormsischen Magistrat seiner Pflichten erinnert, wenn solches angezeigt, daß die Reformirten denen Evangelisch-Lutherischen beynahe gleich kämen, und solche bald überwiegen würden, wenn man bey schon vorhandenen grossen Anzahl auch noch so viele Fremde weiters annehmen würde.

§. 63.

Reichs-Stadt-Wormsischer Magistrat hat sich also hierunter seines offenbaren Rechts bedienet, auch die billige Rücksicht auf die Evangelisch-Lutherische Burgerschafft, seiner Obliegenheit nach, genommen. Es fället also aller Grund zur Beschwerung hinweg.

Es kommt darzu, daß sie, ihres Burger-Eydes uneingedenk, sich bey aller Gelegenheit feindselig bis hieher bezeiget, und so viel an ihnen ist, nichts unterlassen, wodurch die Obrigkeitliche Auctorität und Gerechtsame angefochten und zernichtet werden mögten, wovon die bisherige Ausführung einen überzeugenden Beweis vor Augen leget, es auch gewiß ist, daß die Reformirte an jenen Streitigkeiten mit einigen Zünften den grösten Antheil haben, und denselben, zu Unterhaltung solcher Uneinigkeiten, den grösten Beystand geleistet, wie dann auch die mehrentheils aus Reformirten bestehende Gerber-Zunft sich der Kayserlichen Allerhöchsten Intention, wegen der gütlichen Vergleichung, noch nicht fügen wollen.

Die Juristen-Facultät auf der Universität Jena hat dahero schon Anno 1719. bey Gelegenheit der damaligen ärgerlichen Händel, in dem oben sub Lit. CC. angeführten Responso pag. 6. dem Reichs-Stadt-Wormsischen Magistrat den rechtlichen Rath ertheilet, mit der Annahme der Reformirten in hiesiger Evangelischen Reichs-Stadt nicht allzu facil zu seyn, „sondern solche auf eine

„ gewisse Anzahl einzuschränken, als worzu derselbe, als ein Reichs-Stand, „ der sie mit dem verlangten Exercitio ihrer Religion gänzlich abweisen kön„ nen, allerdings befugt seye.

Eben dahin gehet auch der gründliche und wohlgemeinte Rath der Herren Rechts-Gelehrten auf der Universität Altdorff, wovon (§. 46.) oben allbereits das weitere sich angeführet befindet. Es können sich also die Reformirte bey denen so vielfältig verspürten gehäßigen Gesinnungen gar nicht befremden lassen, wenn der Reichs-Stadt-Wormsische Magistrat nicht nur das Vertrauen gegen dieselbe verliehret, sondern auch auf Abwendung weiterer Vernachtheiligungen möglichst bedacht ist, wormit der jenseitige 99te Sphus seine Abfertigung erhält.

§. 64.

Wenn nun Spho 100. der Klagschrifft, mit Verletzung des Respects und der Wahrheit, dem Reichs-Stadt-Wormsischen Magistrat „ein mit übel bera„ thenen Leidenschafften verknüpftes Betragen angeschuldiget werden will; " so ist solches Vorgeben um so unverantwortlicher, als nach dem Vierer-Amts-Bericht sub Lit. Y., eine sehr grosse Anzahl von Reformirten seit Anno 1740. bis hierher, mehrentheils von fremden Orten her, zu Burger und Beysassen angenommen, dadurch also der Unbestand aller Beschwerung überflüßig erwiesen worden, welches auch die unpartheyische Reformirte in ihren Aussagen sub Lit. N. O. & P. selbsten anerkennen.

Es wird also daraus ersichtlich, daß die Reformirte gegen die erzeigte viele Gutthaten sich nicht nur höchst undankbar bezeigen, sondern auch durch solcherley Aufführungen gnugsam zu erkennen geben, daß sie an denen ohne Schuldigkeit zugestandenen Accordaten sich nicht ersättigen, ihre Absichten, mit Verletzung der abgelegten Eydes-Pflichten, immer weiter treiben, und also dem Evangelisch-Lutherischen Magistrat und der hiesigen Burgerschafft die widerrechtlichste Nachtheile zuzufügen, sich zur Beschäfftigung machen wollen.

Bey diesen Umständen bleibt also nichts anderst übrig, als nach so vielen eydbrüchigen Verletzungen der beschwornen Accordaten, in Gemäßheit des von der Löbl. Juristen-Facultät zu Altdorff ertheilte gegründeten Raths, zur würklichen Revocirung der Concessions-Puncten zu schreiten, darmit allen fernern Behelligungen ein Ende gemacht werden möge, wesfalls sich auf obige Ausführungen nochmalen bezogen wird.

§. 65.

Das in dem 101sten Spho vorkommende Gravamen XIImum, gegen die Reichs-Stadt-Wormsische Obrigkeitliche Verordnung, daß Fremde, wenn sie zum Burger-Recht gelangen wollen, fünf hundert Gulden an Vermögen besitzen und einbringen sollen, hat eine verruchte Bosheit und Lästerungssucht zum Grunde, „ wenn solche Verordnung nur zu Abweisung der Reformirten „ gemacht worden, und in Ansehung der Evangelisch-Lutherischen das angebliche „ Jus dispensandi ausgeübt werden soll.

Hier werden die Reichs-Stadt-Wormsische in Instrumento Pacis Westphalicæ bestättigte Jura territorialia (§. 21.) auf mancherley Weise verletzet, und die ganze Beschwerung beruhet auf offenbarem Ungrund.

Niemand ist unbekannt, daß aller Orten in Teutschland, bey Annehmung der Fremden, welche ohnehin, wegen Abwendung alles Nachtheils, von denen civibus originariis, mit vieler Bedenklichkeit verknüpfet ist, a) unter andern auch darauf gesehen und erfordert werde, daß sie ein gewisses bestimmtes Vermögens-

a) Lauterbach in Diss. de condominio c. 6. §. 12.

mögens-Quantum besitzen, b) von ältesten Zeiten ist dieses auch bey der Reichs-Stadt Worms also herkommlich gewesen, und da die Stadt Anno 1689. gänzlich zerstöret worden, hat man ja wohl Ursach gehabt, darauf zu sehen, daß wenn Fremde sich in Worms häußlich niederlassen, und ihr Gewerb und Nahrung daselbst treiben und suchen wollen, solche auch etwas beträchtliches in dem Vermögen haben, darmit solche dem Publico auch etwas beytragen könnten, und also die Reichs-Stadt Worms nicht mit Bettlern, die dem Publico und denen übrigen Einwohnern nur zur Last fallen, erfüllet und beschweret werden möge. Es ist also diese Beschwerung um so boßhaffter, als nicht nur bey Reichs-Städten, sondern auch fast bey allen Land-Städten, ja gar in benachbarten Dörffern, darauf gesehen wird, daß ein sicheres Vermögens-Quantum nicht nur eingebracht, sondern auch würklich angeleget werde.

b) Knipschild de civit. imperial. L. 2. c. 29. n. 125. Wehner Obs. pract. voce Burger. L. B. de Senckenberg, in den Anfangs-Gründen der Teutschen Rechts-Gelehrsamkeit L. 1. c. 10. §. 22.

Bey einer besondern Geschicklichkeit, oder auch bey andern beträchtlichen Umständen, kan wohl das Jus dispensandi, welches die Reformirte ebenwohl frevelmüthiger Weise bestreiten, statt haben, daß aber solches nur zu Gunsten der Evangelisch-Lutherischen, und zwar mehrentheils, ausgeübet werde, solches ist eine calumniantische Beschuldigung, welche zu dem Ende boßhaffter Weise vorgebracht wird, darmit Reformati, nach dem bekannten, calumniare audacter, semper aliquid hæret, durch solche verwegene Verläumdungen ihre ungerechte Absichten, ihrer Meynung nach, desto eher erreichen mögten, eben als ob bey so vielen bishero erprobten offenbaren Unwahrheiten und begangenen straffälligen Falsiräten diese Leute, zumalen gegen ihre Obrigkeit, vor welche die rechtliche Vermuthung ohnehin streitet, nur einige Glaubwürdigkeit, in Ansehung ihrer unerwiesenen und nimmermehr erweißlich Ehr angreiffenden Assertorum, fernerhin beygehen könnten.

Die zum Beweiß ihres Gewissen-loosen Vorgebens von odio Religionis &c. vermeintlich aufgeführte Beyspiele, werden zu Rettung der Unschuld des Reichs-Stadt-Wormsischen Magistrats gereichen, und die offenbare Boßheit der Supplicanten, zu ihrer eigenen Schande, der ganzen Welt nur noch mehr vor Augen legen, wie sich solches aus nachfolgenden ergeben wird.

§. 66.

Solchemnach ist gar nicht abzusehen, was mit der dem 102ten Paragr. sub Num. 15. beygefügten Aussage des Leinenwebers, Johann David Braconier, von Hochweiler, Freyherrlich Fleckensteinischer Gerichtsbarkeit, gegen den Reichs-Stadt-Wormsischen Magistrat erwiesen werden wolle.

Gewiß ist es, daß derselbe sich wegen seiner ehelichen Geburt, Leibes-Freyheit, erlernten Leinenweber-Profession, und Vermögens, nach hiesiger Verfassung, gleich allen andern Fremden, um das Burger- und Zunft-Recht supplicirenden, behörig qualificiren müssen.

Die auf die Reise und zu Erhaltung dieser Documenten angewendete Kosten hat derselbe also nicht vermeiden können, und diese Erzehlung will eben so wenig erheben, als daß er das gewöhnliche Burger- und Zunft-Geld zu entrichten schuldig gewesen. Es hätten diese Kosten ersparet werden können, wenn der Supplicant nicht in die Burgerschafft und Leinenweber-Zunft in der Reichs-Stadt Worms hätte angenommen werden wollen.

Dieses ware seine eigene Entschliessung, da ihn niemand darzu genöthiget.

Der Mangel des einzubringenden Vermögens-Quanti, von fünf hundert Gulden, gestehet nun der Braconier selbsten ein, da nach seinem eigenen Angeben sein Vermögen nicht mehr als 150. fl. ausgemacht. Er hätte also völlig

abgewiesen werden müssen, wenn nicht auf der Wittib Schröderin, seiner damaligen Verlobten Vorstellung, wäre reflectirt, und dahin dispensiret worden, daß, wenn nur das beyderseitige Vermögen zusammen fünf hundert Gulden ausmachen, und beyde Supplicanten solches eydlich erhärten würden, alsdann
Lit. N N. das Burger-Recht concediret seyn solle, immassen das sub Lit. N N. anliegende Resolutum des Reichs-Stadt-Wormsischen Magistrats von dem 23ten May 1749. in allem das weitere verificiret.

Diese Obrigkeitliche Milde haben die Wittib Schröderin und der Braconier in ihrer am 3ten Junii ejusdem anni übergebenen Erklärung dankbar-
Lit. O O. lichst erkennet, auch darauf, nach der Anlage sub Lit. O O., diesem Resoluto zufolge, den Eyd darüber würklich abgeleget.

Unbegreiflich also ist es, wie über solche in Rechtlicher Ordnung mit Zufriedenheit der Parthien vor so vielen Jahren abgethane Sache jedennoch Beschwerde geführet, der Reichs-Stadt-Wormsische Magistrat bey all seiner bezeigten Gütigkeit eines Religions-Hasses höchst ungebührlicher Weise beschuldiget werden, und wie der Burger Bracconier wider besser Wissen und Gewissen, und gegen die geleistete bürgerliche Eydes-Pflichten, zu solchen widrigen Depositionen, ohne alle Ursach, sich verleiten und auffstiften lassen mögen.

§. 67.

Eine weitere, und in allen Betrachtungen viel stärkere Probe, von der Reformirten Lästersucht, liefert der §. 103. sqq. aufgeführte Schmied-Meister Franck. Dieser Jacob Franck, von Alsenbrück, Kayserlich-Reichs-Gräflich
Lit. P P. Falckensteinischer Jurisdiction, gebürtig, producirte das sub Lit. P P. anliegende Winnweilerische Ober-Amts-Attestat von dem 21ten April 1760, vermöge welchem attestiret wurde, daß er fünf hundert Gulden im Vermögen habe. Er suchte auf solche Art, und durch Heurathung einer bejahrten Wittib aus der Schmied-Zunft, Namens Heroldin, Evangelisch-Lutherischer Religion, in der Reichs-Stadt Worms zum Burger- und Zunft-Recht zu gelangen. Nach der gewöhnlichen Ordnung, wie auch wegen der in denen Franckischen Suppliquen vorkommenden Widersprüchen, wurde diese Sache zur Untersuchung und Bericht an das Vierer-Amt verwiesen; dieser Franck legte bey demselben acht und dreyssig Carolinen baar vor, und behauptete, vermittelst abgegebener Handtreu an Eydes statt, daß diese 418. fl. und weitere 105. fl. sein eigenthümliches Vermögen wären, wie das darüber abgehaltene Vierer-Amts-Protocoll von dem
Lit. Q Q 13ten Junii sub Lit. Q Q. in mehreren ausweiset. Darauf das Vierer-Amt einen favorablen Bericht abstattete, und dem Supplicanten mit dem nachgesuchten Burger- und Zunft-Recht willfahret wurde.

Es starbe aber diese betagte Franckische Ehefrau darauf gar bald, nachdeme solche mense Januario 1761, zum Besten des neuen Ehemanns, und zum Nachtheil der fünf Kinder aus der ersten Ehe, noch ein Testament errichtet hatte. Dieses wurde von den Kindern erster Ehe angefochten, und unter andern angeführet, daß der Stiefvatter, Schmied-Meister Franck, nicht einen Kreuzer in die Ehe eingebracht, folglich gegen die abgelegte Handtreu den Reichs-Stadt-Wormsischen Magistrat und das Vierer-Amt unverantwortlicher Weise hintergangen habe. Sie bewiesen auch dieses durch ein beglaubtes Attestat des Ober-Fauths zu Wienweiler de dato 30ten Augusti 1761. woraus zu ersehen, daß der hiesige Burger Jacob Franck von seinem geringen mütterlichen Vermögen gar nichts empfangen, und daß über des Vatters Vermögen vorlängst schon ein Concursus Creditorum entstanden seye, welches zu Beschämung der supplicantischen unverantwortlichen Unwahrheiten und allergröbsten Verläumdungen,

welche

welche vor Euer Kayserlichen Majestät geheiligte Person zu bringen, die Supplicanten sich erfrechet, man gleichfalls sub Lit. R R. dermalen anzufügen nicht umgehen kan. Lit. R R.

Der hiesige Schmied-Meister Franck konnte in denen weitern Schrifften zu seiner Rechtfertigung gar nichts aufbringen.

Die Hauptsache wegen der zwischen dem Stiefvatter und Kindern erster Ehe vorgewalteten Streitigkeit wurde darauf verglichen, auch solcher Vergleich confirmiret; wegen des falschen Angebens von dem Vermögen von fünf hundert Gulden, und von denen vorgezeigten, als eigenthümlich vermittelst abgelegten Handtreu an Eydes statt behaupteten acht und dreyßig Schild-Louisd'or aber, wurde die weitere Verfügung bis zur Verantwortung des Meister Francks bey dem Reichs-Stadt-Wormsischen Amt ausgesetzet, wie das sub Lit. S S. in Abschrifft anbeygehende Resolutum in mehreren ausweiset. Lit. S S.

Bey dem Amt gestunde der Franck, daß die vorgezeigte 38. Louisd'or nicht sein gewesen, sondern gabe vor, daß er solche von seinem Vetter Valentin Franck zugestellet bekommen, er auch von seinem mütterlichen und vätterlichen Vermögen noch nichts empfangen habe. Er vermeinte jedoch mit jenem Attestat durchkommen zu können, und wollte sich mit der Unwissenheit, in Ansehung der vätterlichen Vermögens-Umständen, wegen seiner einige Jahre angedaureten Abwesenheit entschuldigen. Der Betrug ware also ganz offenbar, wozumalen gedachter Franck in seinen Exceptionibus vorgeben wollen, daß er die vorgezeigte vier hundert und achtzehen Gulden seinem Vatter nachmalen vorgeschossen, weilen man hier in Worms das Geld nicht füglich anlegen können, und er an statt der Interessen, Stein-Kohlen zum verarbeiten von demselben erhalten habe, wie der zu weiterer Verificirung sub Lit. T T. beygehende beglaubte Extractus weiters bewähret. Lit. T T. Bey diesen so sehr variirend- und allenthalben erdichteten Umständen, wurden diesem offenbaren Betrüger dreyßig Reichsthaler zu einer Strafe mit bestem Fug Rechtens angesetzet, woran jedoch, auf weiteres Suppliciren des Francken, und wegen bezeigter Reue, auch versprochenen Besserung, am 2ten Junii 1762. demselben noch fünf Reichsthaler nachgelassen worden.

§. 68.

Wird nun diese Acten gemäße und documentirte Geschichts-Erzehlung gegen die jenseitige Erdichtungen und calumniose Antastungen des Reichs-Stadt-Wormsischen Magistrats gehalten, so wird man sich kaum vorstellen können, daß es möglich seye, daß Eydespflichtige Burger die Boßheit und Respects-Vergessenheit gegen eine Obrigkeit so weit zu treiben sich erkühnen könnten, als es jedoch in vorliegendem Fall würklich geschehen ist.

Dieses soll nun noch in wenigen gezeiget werden. Zuvorderist ist aus dieser Geschichts-Erzehlung abzunehmen, daß diese Heurath denen Heroldischen Kindern offenbar nachtheilig, und daß es also, in Betracht der Heroldischen Kinder erster Ehe, viel besser gewesen, wenn solche gar nicht zugegeben worden wäre. Reformirter Seits, wenn die Obrigkeit denenselben zukäme, würde eine solche Heurath zum Nachtheil der Reformirten Kinder gewißlich nicht erlaubet worden seyn, da die grosse Abneigung gegen die Evangelisch-Lutherische aus allen Zeilen hervorblicket.

Und eben dieses muß nun zur Rechtfertigung des Reichs-Stadt-Wormsischen Magistrats gegen alle widrige Beschuldigungen andienen, wenn derselbe bey solchen Fremden alle mögliche Behutsamkeit gebrauchet, und sich mit seinen Entschliessungen nicht übereilet. Falsch ist es anbey, als ob auf das künftig zu

ererbende Vermögen, und nicht auf das baare Einbringen der fünf hundert Gulden, gesehen worden. Diese §. 104. vorkommende Unwahrheit widerleget das beygebrachte Attestat des Ober-Amts Wienweiler, und das Vierer-Amts-Protocoll sub Lit. P P. & Q Q. Das Ober-Amt-Wienweilerische Attestat saget mit ausdrücklichen Worten, daß Jacob Franck, Schmied-Gesell von dem zur Kayserlichen Reichs-Grafschafft Falckenstein gehörigen Ort Alsenbrück, welcher sich in die Reichs-Stadt Worms zu verheurathen gewillet, fünf hundert Gulden im Vermögen habe ꝛc. Und nach dem Vierer-Amts-Protocoll ist eben dieses von diesem Schmieds-Gesell Franck handtreulich an Eydes statt versichert, auch, um das Vierer-Amt destomehr darvon zu überzeugen, sind 38. Schild-Louisd'or baar vorgewiesen und vorgeleget worden, unter dem Vorgeben, daß solche des vorzeigenden Francks eigen seyen, und von dem Vormund Valentin Franck auf des Supplicanten Mütterliches aufgenommen worden, welches jedoch lauter Unwahrheiten gewesen.

Lit. PP. & Q Q.

§. 69.

Falsch ist es weiter, daß, nach dem §. 105, deswegen auf des Francken Ansinnen von dem Ober-Amt Wienweiler eine Untersuchung angestellet, und darauf sub fide publica bezeuget worden, daß des Francken künftig zu hoffendes Vermögen, welches damals noch in der Eltern Gewalt gewesen, in fünf hundert Gulden bestehen könnte.

Man weis zwar nicht, was vor Unwahrheiten vorgebracht, oder was sonsten vor Künsten gebraucht worden, um von dem Ober-Amt Wienweiler ein solches offenbar unrichtiges Attestat zu erschleichen. Vermuthlich wird der Vormund Franck all seinen Credit angewendet und vorgegeben haben, daß er dem Schmied-Gesell Franck, welcher 105. fl. noch bey seiner verlobten Meisterin an Lohn stehen habe, das übrige an 38. Schild-Louisd'or auf sein Mütterliches vorschiessen wolle, wie das Vierer-Amt und der Reichs-Stadt-Wormsische Magistrat ebenfalls auf solche Art hintergangen, und auf diesen gespielten Betrug dem Franck das Burger-Recht concediret worden. Es mag aber seyn wie es will, so wird die Vertheidigung des betrügerischen Francks ebenwohl mit lauter offenbaren Unwahrheiten von den Reformirten Vorstehern übernommen.

§. 70.

Denen fünf Heroldischen Kindern und Vormündern, welche de damno vitando cerürten, war es gar nicht zu verdenken, daß solche, um diesen Stiefvatter mit seinen ungerechten Prætensionen von einem Kindes-Theil, Wohnsitz in dem Haus, und Errungenschafftlichen Antheil, zu repelliren, die nöthige Bescheinigungen ad Acta gebracht, und es ware auch um so leichter, und brauchte gar keine grosse Künsten, da der Vatter Jacob Franck zu Alsenbrück, kurz nach jenem Attestat einen offentlichen Concurs über sein Vermögen verursachet, und allschon am 9ten Jan. 1761. von dem Ober-Amt Wienweiler die Classifications-Sentenz in Sachen der Creditorum concurrentium, wider den Schmied-Meister Jacob Franck zu Alsenbrück publiciret worden, wie die Heroldische Kinder auch dieses durch einen Extract des Ober-Amts Wienweiler de dicto dato & Anno erwiesen haben.

Reichs-Stadt-Wormsischer Magistrat hätte also Ursach gnug gehabt, einen solchen meineydigen Burger, von welchem man sich, wie nun auch der Erfolg bestärket, vor das künftige wenig gutes versprechen können, das Burger-Recht völlig aufzukündigen. Desto unverantwortlicher aber ist es, und verdienet eine weitere Ahndung, wenn in dem 105ten §pho der Reichs-Stadt-Wormsische Magistrat bey seiner grossen Milde annoch einer Ungerechtigkeit beschul-

beschuldiget, und schaamloser Weise vorgegeben werden will, der Magistrat wäre der ersten Rechts-Regul der Rechts-Gelahrtheit, daß niemand ungehört verdammt werden solle, uneingedenk gewesen, und hätte durch eine beschleunigte Vollziehung seines übereilten Schlusses dem Franck den Weeg der Vertheidigung abgeschnitten. Wegen dieser boßhafften Verlästerung, welche in dem vorhergehenden §pho 67. sqq. ihre hinlängliche Widerlegung findet, machen der Franck und seine dermalige Defensores sich einer fiscalischen Bestrafung schuldig, und so siehet man wohl, daß keine Lästerung und Unwahrheit so groß und so abscheulich seye, welche diese Leute, wenn sie glauben, es erfordere solche das Interesse der Religion, nicht selbst vor Euer Kayserliche Majestät, mit der frechesten Stirne vorzubringen, unternehmen sollten.

§. 71.

Bey der §pho 107. 108. und 109. vorkommenden weiteren Vertheidigung wird die schlimme Sache nur noch mehr verschlimmert. Der Franck macht sich, samt seinen Patronis, solchergestalt auch gegen das Kayserliche Ober-Amt Wienweiler, und gegen den Kayserlichen Oberfauth Faber, straffällig, weilen er das mit Unwahrheiten angefüllte Attestat auf unerlaubte Weise und durch falsche Vorgebungen erschlichen, und letzterem contra evidentiam facti & fidem actorum die Glaubwürdigkeit benehmen will. Hätte der Franck bey der, nach jenseitigem calumniantischen Vorgeben, von dem Reichs-Stadt-Wormsischen Magistrat ihme nicht versagten, sondern ausdrücklich verstatteten Verantwortung, solche Wahrheits-widrige und nach der Verhältnüß der Sache an sich ganz unstatthaffte nichtige Behelffe vorzubringen sich gelüsten lassen, hätte man, die Strafe zu exacerbiren, die gerechteste Ursach gehabt. Sehr übel ausgedacht ist es weiters, da der Franck, wegen seiner eigenen falschen Vorgebungen, und unter gegebenen Handtreu geschehenen eydlichen Betheurungen, daß sein Vermögen fünf hundert Gulden ausmache, und die vorgewiesene 38. Schild-Louisd'or sein eigen seyen, bestrafet worden, wenn §. 108. die Schuld auf das Kayserliche Ober-Amt Wienweiler, wegen des ausgestellten unrichtigen Attestats, geschoben, und solches gleichsam mit einer Regreß- und Indemnisations-Klage bedrohet werden will. Eben so nichtig ist es, was §. 109. von der vermeintlichen Vereinigung der beyden zu verschiedenen Zeiten ausgestellten Obrigkeitlich Wienweilerischen Beurkundungen, und daß nach dem ersten Attestat das väterliche Vermögen könne abgenommen haben, vorgebracht werden will, da von des Schmied-Gesells Jacob Francks eigenem Vermögen, und, ob solches tempore receptionis fünf Hundert ausgemacht, wie das Ober-Amtliche Wienweilerische Attestat solches behauptet, und der Franck handtreulich an Eydes statt bey dem Vierer-Amt bestärket, die Frage gewesen, der Frank aber hierunter mit lauter Falsitäten und Unwahrheiten umgegangen ist. Ausserdem muß der Concurs gar bald nach der in dem Sommer 1760. geschehenen Verehlichung ausgebrochen seyn, da solcher den 9ten Jan. 1761. durch die publicirte Classifications-Sentenz in Sachen der Creditorum entgegen den Jacob Franck zu Alsenbrück allschon geendiget worden. Nach Erhärtung des Reichs-Stadt-Wormsischen Magistrats Unschuld, lebet demnach derselbe der allerunterthänigsten trostvollen Zuversicht, daß wegen solcher entsetzlichen, vor Euer Kayserlichen Majestät höchst verwegener Weise vorgebrachten Calumnien, die frevelmüthige Supplicanten, ihnen zur wohlverdienten Strafe, und andern zum Exempel und Abscheu, zu Aufrechthaltung der Obrigkeitlichen Auctorität, mit denen in Rechten geordneten geschärfteren Ahndungen werden angesehen werden.

§. 72.

Da das Burger-Recht nicht einmal in Ansehung der Kinder, in Worms erblich ist, (§. 22.) so fället das jenseitige Raisonniren, als ob alle Fremde, welche Wittwen oder Burgers-Töchter heurathen wollen, angenommen werden müßten, völlig über einen Hauffen.

In denen Accordatis stehet auch nicht, wie nach der gewöhnlichen Verfälschungs-Kunst jenseits auch hier fälschlich in dem §pho 110. vorgegeben wird, **daß alle und jede Reformirte angenommen werden müssen.** Der Ungrund und die Absurdität der jenseitigen Angebungen ist allbereit oben (§. 57.) gezeigt, und die hier und in dem §. 111. vorkommende petitiones principii, daß die Annahme zu Bürgern und Beysassen, bey denen Reformirten keine res gratiæ wäre, sondern dieselbe ein Jus quæsitum darzu hätten, sind schon hinlänglich in denen vorhergehenden §phis (21. 22. & 51.) und sonsten mehrmalen widerlegt worden, deswegen man sich darauf beziehet.

§. 73.

Es haben die Reformirte keine Befugnüß, der Obrigkeit, wie jedoch §. 112. frevelhaffter Weise geschiehet, Vorschrifften zu ertheilen, ob und in wie ferne der Reichs-Stadt-Wormsische Magistrat sowohl überhaupt, als besonders in Ansehung der supplicirenden Reformirten, sich des juris dispensandi zu bedienen habe. Hiervon ist schon oben (§. 65.) das nöthige bemerket, da man angeführet, daß bey einer besonderen Geschicklichkeit und andern vorwaltenden billigen Bewegungs-Gründen das jus dispensandi würklich angewendet werde. Eben dieses ist auch in der dem Leinenweber Braceonier ertheilten, oben sub Lit. NN. beygebrachten Resolution, anerkannt, wenn, zumalen bey nicht gar zu beträchtlichen Professionen, das quantum inferendum dergestalten gemindert worden, daß es genug seyn solle, wenn nur beyde Verlobte mit einander so viel zusammen bringen, daß dardurch das durch eine Obrigkeitliche Verordnung und die beständige Observanz vestgesetzte Quantum von fünf hundert Gulden herauskomme. Der abermalen zudringlicher Weise aufgeführte Braceonier hat auch, zu seiner bezeigten schuldigen Dank-Verpflichtung, die Mildigkeit des Reichs-Stadt-Wormsischen Magistrats bey der Heurathung der Wittib Schröderin, verspüret, und die Würkung des Reichs-Stadt-Wormsischen juris dispensandi genossen, wenn solcher, seiner geringen Vermögens-Umstände ungeachtet, mit dem Burger- und Zunft-Recht begnadiget worden, wie solches in dem obigen §pho 66. des weiteren angeführet ist.

§. 74.

Die §pho 113. ganz unerwartet erscheinende politische Ausführung von dem ganz besondern Nutzen der zweyten Heurathen der zünftigen Wittiben, welchen solche dem Staat und denen Kindern erster Ehe verschaffen sollen, hätte gar wohl wegbleiben können, da solche zur Hauptsache nichts dienet, auch sich noch gar vieles dargegen einwenden lässet. Eine Wittib genieſſet nemlich, in Ansehung der Auswahl der Gesellen, nach denen Zunft-Articuln einen besondern Vorzug. Sie kan also gar wohl, auch mit besonderm Nutzen vor sich und die Ihrigen, das Handwerk fortführen, wenn sie fleißige Aufsicht halten, und eine gute Haushaltung führen will. Die verwittibte Reformirte Kieferin Moliné kan hier zum Beyspiel dienen, als welche, nach dem unten sub Lit. YY. vorkommenden Instrumento Notariali, das Kiefer-Handwerk so stark als einiger Kiefer-Meister treibet. Läßt sich aber eine, zumalen bejahrte Wittib, von ihren Gesellen und Knechten zum Heurathen verleiten, entstehen daraus, nach Ausweiß der täglichen Erfahrung, öffters die betrübteste Folgen, indeme solche

jün-

jüngere Ehemänner öffters vor sich hauptsächlich sorgen, auch mehrmalen verdrüßlich, nachläßig und liederlich werden, darauf dann Zänkereyen und Schlägereyen erfolgen.

Gemeiniglich aber leiden die Kinder erster Ehe, denen solche Mütter, welche wieder heurathen, das ihrige entziehen, und mehr vor den zweyten Mann, als vor die Kinder erster Ehe, zu sorgen pflegen; dahero es schon zu einem alten gewöhnlichen Sprichwort geworden: Ein Stiefvatter, eine Stiefmutter.*

* Hertius in Parœmiis juridicis L. 1. parœmia LXXI.

Die Wahrheit des angeführten kan der Schmied-Meister Franck mit seinem Exempel, nach der ex Actis oben (§. 67. sq.) gezogenen wahrhafften Geschichts-Erzehlung, bestärken.

§. 75.

Da die auswärtige Reformirte Handwerks-Genossen zum Burger-Recht in der Reichs-Stadt Worms gar kein Recht haben, und wenn sie hier um die Reception suppliciren wollen, solches, bey denen schon so offt verspürten Unrichtigkeiten, einige Ueberlegung erfordert; so kan desfalls keine Beschwerde geführet werden, und der punctus qualificationis, wegen der ehelichen Geburt, Leibes-Freyheit, Profession, Lebens-Wandels und Vermögens, muß vorerst richtig gesetzt werden, als welches sich auch Evangelisch-Lutherische Handwerks-Genossen gefallen lassen müssen, somit das jenseitige §. 114. vorkommende Raisonniren abermalen hinfällig wird, indeme niemand von Reformirten Handwerks-Purschen von Seiten des Reichs-Stadt-Wormsischen Magistrats hierher berufen wird. Einfolglich es gnug ist, daß auf behörige Qualification, welches freylich ohne Kosten nicht abgehen mag, solche nach Befinden bishero angenommen worden.

§. 76.

Gegen Betrügereyen der um das Burger-Recht suppliciренden Fremden ist der Reichs-Stadt-Wormsische Magistrat eben so wenig, als andere Obrigkeiten, gesichert. Es kan solches von Evangelisch-Lutherisch- Catholisch- und Reformirten geschehen. Von letzteren lieferet der Schmied-Meister Franck ein merkwürdiges Beyspiel. Dieser hat Obrigkeitliche Atteſtata beygebracht, Handtreu an Eydes statt über sein angegebenes Vermögen abgeleget, ja solches gar in natura vorgezeigt, und baar vorgelegt, und doch ware alles falsch, wie man oben (§. 67. sqq.) solches weitläuftig erwiesen. Andere Reformirte haben sich gleiche Vergehungen zu Schulden kommen lassen, wovon die in dem von dem Vierer-Amt erstatteten und sub Lit. Y. oben angefügten Pflichtmäßigen Bericht vorkommende Beyspiele zu einer überzeugenden Probe andienen.

Daß es mit denen Evangelisch-Lutherischen auf gleiche Art zugehen könne, auch wohl würklich geschehen seye, solches will man nicht in Abrede stellen.

Dieser Punct, wegen der nachgesuchten Reception um das Burger-Recht, und der dabey erforderlichen Qualification, beruhet inzwischen lediglich auf der Untersuchung und dem Bericht des hierüber beeydigten Vierer-Amts.

Diesen, als geschwornen Officialibus, kan in rebus officii die Glaubwürdigkeit nicht versaget werden.

Es kan aber solches dergleichen Betrügereyen ebenwohl nicht entgehen, nach denen eben angeführten Exempeln.

Führen die Supplicanten ihre Vermögens-Umstände bona fide an, so ist solcher Bericht alsdann der Wahrheit gemäs.

Ist auch das Vermögen nicht völlig vorhanden, und es walten sonst erhebliche Gründe vor, so kan, wie mit dem Reformirten Leinenweber Braconier, oben angeführter massen geschehen, dispensiret werden.

Solchergestalt wird das jenseitige verwegene Vorgeben von odio Religionis völlig zernichtet, und hätte Supplicanten obgelegen, über diese Ehrenrührige Beschuldigungen um so mehr einen vollständigen Beweiß beyzubringen, als dergleichen Asserta sonsten gar keinen Glauben verdienen, zumalen vor die Obrigkeit allemal die rechtliche Vermuthung zu nehmen ist.

§. 77.

Wäre dieses in rechtliche Betrachtung genommen worden, so hätte so ganz unverschämter und nimmermehr erweißlicher Weise, wie in dem 115ten §pho geschehen, nicht vorgegeben werden können, daß der Reichs-Stadt-Wormsische Magistrat die Evangelisch-Lutherische Supplicanten meistentheils, ohne die bescheinigte fünf hundert Gulden, zu Burgern und Meistern annehme.

Das Gegentheil berichtet nicht nur das Vierer-Amt in dem obigen Adjuncto sub Lit. Y, sondern es könnte auch eine Menge von Exempeln angeführet werden, daß wegen Abgang dieses Requisiti, vielen Supplicanten von der Evangelisch-Lutherischen Religion ihr Gesuch abgeschlagen, oder wenn die beygebrachte Bescheinigung nicht von der Obrigkeit selbsten verificiret gewesen, denselben eine bessere Qualification, in Ansehung des Vermögens, auferleget worden, wie solches noch ganz kürzlich mit einem sonst qualificirten Subjecto von der Schuhmacher-Profession, Lutherischr Religion, aus Marburg, welcher eine hiesige Burgers-Tochter von eben dieser Religion heurathen wollen, also beobachtet, und deswegen die Vollziehung der Heurath und die Conferirung des Burger-Rechts deswegen bis auf diesen Erfolg zurück gesetzet worden.

In Ansehung der in dem 115ten und 116ten §pho, ohne einigen Beweiß, angeführten widrigen Exempeln, hat das Reichs-Stadt-Wormsische Vierer-Amt eine solche pflichtmäßige Erläuterung in dem darüber abgestatteten Bericht sub Lit. Y. ertheilet, daß man sich darauf lediglich beziehen, und deswegen einer weitern Widerlegung überhoben seyn kan.

Alle diese falsche Vorbildungen würden unterblieben seyn, wenn man nicht Reformirter Seits den grundirrigen Satz angenommen hätte, als ob die Reformirte zu dem Burger-Recht eine vorzügliche Befugnüß sich zuzueignen hätten. Es ist aber dieses πρῶτον ψεῦδος schon mehrmalen widerleget worden; und wie auswärtigen Evangelisch-Lutherischen Supplicanten, wenn sie schon alle Requisita haben, auch Burgers-Töchter heurathen, das Burger-Recht abgeschlagen werden kan, wie seit kurzem wegen der schon allzusehr übersetzten Crämer-Zunft ein solcher Casus Stadtkündiger maßen sich ereignet; so werden die Reformati mit Bestand Rechtens sich um so weniger zu beschweren Ursach haben können.

§. 78.

Wegen des §. 117. sqq. in Ansehung des von dem seit mehr als funfzehen Jahren in der Churpfälzischen Stadt Creuznach als Burger und Färber etablirten Hieronymus Trautwein, um die Conferirung des hiesigen Burger-Rechts beschehenen- aber abgeschlagenen Ansuchens, formirten XIIIten Gravaminis, muß man zuvorderist dahin gestellt seyn lassen, ob dieser in guten Umständen sich befindende und in der zweyten Ehe schon stehende Creuznachische Burger von diesem Vornehmen der Reformirten Vorsteher informiret seye, und ob er sie zu Bevollmächtigten in dieser privat-Sache constituiret habe. So viel ist aber alle-

allemal richtig, daß, wie überhaupt der ganzen vermeintlichen Klage, so hier besonders die exceptio Litispendentiæ in foro Imperialis judicii Cameralis obstire, da, wegen des denegirten Receptions-Gesuchs, von hiesigen Reformirten Vorstehern und Gemeinde, auch Hieronymus Trautwein und David Meßinger, allbereit den 6ten September 1763. um ein Mandatum nachgesuchet, und da solches am 16ten September dicti anni abgeschlagen, darauf um eine Citation am 17ten gebeten, auch solche am 23ten dicti mensis erkannt worden.

Alles dieses ist oben (§. 17.) mit Original-Beylagen sub Lit. CC. & DD. erwiesen, und dabey die grosse Straffälligkeit wegen dieses Reichs-Gesetz widrigen Betragens (§. 18.) gezeigt.

Da überdieß die Anno 1763. ergangene, und am 10ten May und 14ten Junii dicti anni nochmalen, prævia causſæ cognitione, & ex allegatis rationibus, bestättigte Reichs-Stadt-Wormsische Decreta denegatoria, längstens in die Rechts-Krafft getretten, und der Hieronymus Trautwein selbsten dabey acquiesciret, auch den bey Kayserl. Reichs-Cammer-Gericht Anno 1763. angefangenen Proceß fortzusetzen sich nicht getrauet, in Erwegung, es ihm sonsten an Vermögen nicht gefehlet; so zeiget sich hier abermalen eine offenbare widerrechtliche und höchst strafbare Zudringlichkeit der Reformirten Vorsteher, wenn dieselbe in solchen seit Anno 1763. Rechtskräfftig abgethanen, und von ihnen selbsten bey Kayserl. Reichs-Cammer-Gericht anhängig gemachten und deferirten Angelegenheiten, ohne Rucksicht auf die Rechte, und die durch solche unjustificirliche Unternehmungen sich ipso facto zuziehende fiscalische Bestrafungen, Euer Kayserliche Majestät wegen dieser Sache anderweit zu behelligen, sich nicht entsehen mögen.

§. 79.

Ungeachtet nun bey diesen erheblichen Umständen eine weitere Berichts-Ertheilung um so mehr unterbleiben könnte, als die Wahrheit des (§. 78.) angeführten sich aus denen der vermeintlichen Geschichts-Erzehlung, und besonders dem Instrumento Notariali sub Num. 17. beygefügten Anlagen, allschon ergiebet.

Um jedoch Euer Kayserlichen Majestät allerhöchsten Befehl sowohl allerunterthänigst nachzuleben, als zugleich die Reichs-Stadt-Wormsische Obrigkeitliche Befugnüssen gegen die jenseitige frevelhaffte Antastungen, weiters zu erhärten, zugleich allen jenseitigen Zudringlichkeiten und Verunglimpfungen die erforderliche Abfertigung zu ertheilen; so will man die jenseitige falsche Vorspieglungen und irrige Grundsätze, welche zu Erreichung der Reformirten ungerechtesten Absichten gebraucht werden wollen, annoch kürzlich beleuchten, und deren Unbestand erweißlich machen.

§. 80.

Quoad factum werden zuvorderist folgende Umstände zu bemerken seyn. Als nemlich zu Anfang des Jahrs 1753. die ärgerliche und Landkündig gewordene Teufels-Beschwörungs- und Schatzgräberey-Sache zur Untersuchung kame, ergabe sich, daß sowohl der gedachte Hieronymus Trautwein, als dessen Vatter, der verstorbene Vorsteher Trautwein, daran einen grossen Antheil gehabt.

Beyde wurden darüber constituiret, und ohngeachtet sie sich anfänglich auf das Abläugnen legen wollten, so mußten sie jedoch zuletzt die Wahrheit selbsten eingestehen.

Der Sohn, Hieronymus Trautwein, verliesse deswegen die Reichs-Stadt Worms aus Antrieb seines bösen Gewissens, und hat sich darauf, nach jenseitiger Geschichts-Erzehlung und dem Subadjuncto sub Num. 1 a., in Creuznach als

Burger und Schönfärber anno 1756. etabliret, und des David Meßingers Tochter geheurathet. Der Vatter aber bate, nach der von seinem Sohn genommenen Flucht, verschiedentlich um ein mildes Einsehen vor ihn und gedachten seinen Sohn, und unterwarf sich, wegen Straf und Kosten, dem angeordneten Untersuchungs-Gericht. Als aber der ausgetrettene Schuhmacher Rübel zur gefänglichen Hafft gebracht wurde, und gar widrige Special-Umstände gegen den Vorsteher Trautwein und seinen Sohn aussagte, konnte das Untersuchungs-Gericht nicht umhin, den ersteren anderweiten vorkommen zu lassen, und denselben sowohl darüber, als wegen seines abwesenden Sohns, jedoch nur summariter, nochmalen zu constituiren, und mit seiner Defension zu vernehmen. Er gestunde die angegebene Facta, und entschuldigte sich mit der Verführung, und bate, ihn und die Seinige, zu Erhaltung ihrer Ehre, mit der Special-Untersuchung zu verschonen, und unterwarf sich nochmalen dem Untersuchungs-Gericht wegen der zu bestimmenden Geld-Straf und Kosten, wie solches der, zu Vermeidung aller Weitläuftigkeit, und zu möglichster, obwohl unverdienten
Lit. V V. Menagirung, dieser theils verstorbenen Personen, sub Lit. V V. quoad passum concernentem beygehende Extractus Protocolli von dem 17ten April 1753. in mehreren ausweiset.

Die Untersuchungs-Protocolla wurden darauf an die Universität Göttingen verschicket, und die Löbl. Juristen-Facultät daselbst erkannte den peinlichen Proceß, besonders gegen den inhafftirten Rübel, und den David Wagner. Letzterer ware nicht herbeyzubringen, deswegen das gedachte Responsum vorig Kayserlichen Majestät allerglorwürdigsten Andenkens, zu dem Ende eingesendet worden, um demselben die Sistirung vor dem peinlichen Gericht allergerechtest aufzugeben.

Gegen den Rübel wurde die Special-Inquisition inzwischen würklich vorgenommen; weilen er aber in dem ein ganzes Jahr ausgestandenen harten Arrest erkranket, wurde derselbe, unter der handtreulich an Eydes statt abgelegten Angelobung, sich nicht von hier zu entfernen, und auf jedesmaliges Erfordern sich vor dem Criminal-Gericht zu sistiren, inzwischen aber ruhig in seiner Wohnung zu bleiben, des Arrestes entlassen.

Es geschahe dieses in der Absicht, darmit hiernächst auch gegen den David Wagner die Special-Inquisition vorgenommen, und also die Sache auf einmal beendiget werden könnte. Letzterem wurde nun zwar ein Salvus Conductus verwilliget, auch die Sistirung vor dem peinlichen Gericht durch Kayserliche Verordnung aufgegeben. Allein er verweigerte solches de facto, und um die Sistirung zu decliniren, begabe er sich in Churpfälzische Protection, und nahme zu Franckenthal das Burger-Recht an.

Kayserliche Majestät verwiesen darauf am 16ten Julii 1761. dieses widerrechtliche Betragen, und legten dem David Wagner die Erscheinung vor dem Criminal-Gericht nochmalen ernstgemessen auf. Dem ungeachtet leistete derselbe keine Parition.

Diese Umstände also, und da darauf in letzterm Französischen Krieg der Schuhmacher Rübel, und vor einigen Jahren auch der David Wagner, mit Tod abgegangen, sind allein die Ursach, daß in dieser Sache nichts weiters vorgenommen werden können.

§. 81.

Diese Acten gemäße Erzehlung widerleget alles, was jenseitiger Schrifftsteller, und zwar in ziemlich unanständigen terminis, in Ansehung des Verhältnüsses der Unterthanen gegen eine Obrigkeit, gegen die Wahrheit und Rechte vor-

vorzubringen, sich unterstanden. Es ist nemlich der Hieronymus Trautwein aus so vielen Gründen mit allem Recht von dem nachgesuchten Burger-Recht ausgeschlossen worden, daß dargegen mit Bestand Rechtens nichts eingewendet werden kan. Alle angeführte rationes bleiben auch, aller jenseitigen Anstreitungen ungeachtet, unbeweglich bestehen; und da eine davon zur Abweisung des Trautweins allschon hinlänglich gewesen, so ist es als ein Ueberfluß anzusehen, und der Trautwein und seine Patroni müssen um so mehr verstummen, da man mehrere wichtige Gründe der begehrten und erzwingen wollenden Reception entgegen zu setzen, sich in dem Stand befindet, wenn gleich nach der untergebenen Reformirten verderbten Vorstellung solche nach dem §. 118. vor unschicklich ausgegeben werden wollen.

§. 82.

Gewiß ist es, daß die Verwilligung und Abschlagung des nachgesuchten Burger-Rechts eine res liberæ facultatis seye, und daß niemand von denen supplicirenden wider Willen der Obrigkeit sich obtrudiren könne. Dieses ist oben (§. 22.) erwiesen. Es bringen dieses die in Instrumento Pacis Westphalicæ allen Reichs-Ständen, ohne Ausnahme, vor allezeit (§. 21.) versicherte Jura territorialia also mit sich; und da nicht einmal Landes-Herren ihren Land-Städten wider Willen jemand zur Aufnahme aufdringen, * wie mögen doch die angehörige Reformirte gegen die beschworne Accordata und gegen alle Rechte sich so weit vergehen, daß sie, als geschworne Unterthanen, gegen ihre vorgesetzte Obrigkeit solcherley unleidliche Anmüthungen vorzutragen sich unterfangen?

*) Knipschild de civit. imperial. L. 2. c. 29. n. 133.

Das Reichs-Stadt-Wormsische Burgerrecht ist nach Rechtskräftigen uralten Erkenntnüssen der höchsten Reichs-Gerichten, oben (§. 22.) angeführter massen nicht erblich. Das jenseitige Raisonniren von einem angebohrnen Burger-Recht, und von jure quæsito, fället, wie überhaupt in Teutschland, * also besonders in Ansehung der Reichs-Stadt Worms, hinweg, und der XIIte Sphus Accordatorum ist schon mehrmalen (§. 57.) nach dem wahren Verstand und der Sachen Beschaffenheit erkläret, deswegen solcherley nichtige Vorspiegelungen von selbsten zerschwinden müssen. Es bleibet also, aller nichtigen Widersprüchen ungeachtet, dabey, daß es eine res gratiæ seye, ob einem Supplicirenden um die Aufnahme in die Burgerschafft, wie in andern dergleichen rebus gratiæ, willfahret werden wolle, oder nicht.

* Beyer Polit. ad Pand. tit. ad municip. §. 2.

§. 83.

Weilen der Trautwein, nach dem vorhergehenden, sich kein Recht wegen der nachgesuchten Annahme zum Burger-Recht anmassen können, so hat, nach jenseitiger in dem Spho 120. enthaltenen strafbaren Schreibart, „Reichs-Stadt-„ Wormsischer Magistrat sich sehr kahler Entschuldigungen zu bedienen, gar nicht „ nöthig gehabt.“ Es ist also ein Ueberfluß gewesen, daß von der gegen den ältern Bruder, bey Concedirung des Burger-Rechts, bezeigten Milde, Erwehnung geschehen.

Irrig ist es ein vor allemal, und würde mit der Verfassung dieser Evangelisch-Lutherischen Reichs-Stadt gar nicht bestehen können, wenn nach denen Reformirten falschen hypothesibus alle Reformirte bis in infinitum angenommen werden müßten.

Die Evangelisch-Lutherische Burgerschafft würde alsdann zu Grund gehen müssen, und der Magistrat wäre alsdann, in seinen juribus territorialibus, in ecclesiasticis & politicis, gegen die Rechts-Gesetze, beschränkt, welcherley ungereimte Sätze aber ohne weitere Widerlegung von selbsten zerfallen, auch oben schon (§. 57. & 82.) ihre Abfertigung erhalten.

§. 84.

In dem 121. und 122. Spho kommen offenbare Rechts-Irrthümer vor, wenn behauptet werden will, daß durch die Acquirirung des Burger- und Zunft-Rechts an einem andern Ort, durch die Heurathung und häußliche Niederlassung an einem solchen Ort, nicht alle etwaige Rechte des Geburts-Orts, und das schon würklich anderwärts erworbene Burger-Recht verlohren gehen sollen. Der Scheingrund, der von der Unveränderlichkeit des domicilii originis, aus den Römischen Gesetzen, nach der alten Verfassung des Römischen Staats hergenommen werden will, findet, nach der Beschaffenheit des Teutschen Reichs, gar nicht statt. Dieses erkennet der zum Behuf der gegenseitigen Meynung angezogene Knipschild selbsten, da er die jenseits angezogene Zweifels-Gründe beantwortet, und nach der heutigen Verfassung in Teutschland die Unstatthafftigkeit solches Römischen Satzes selbsten behauptet. a) Und so bleibt es dabey, was Gailius hiervon bemerket: Sed aliter se habet consuetudo ubique, & præsertim in Germania recepta: nam civis originarius renuncians civitati, & domicilium alio transferens civis esse desinit, non solum quoad munera, verum etiam quoad jurisdictionem, & *eo ipso quod mutat domicilium, perdit privilegia & jura civitatis.* b)

a) Knipschild de civit. Imp. L. 2. c. 29. n. 143. sqq. in primis n. 161.

b) Gail. L. 2. obs. pract. obs. 36. n. 7.

Dasjenige, was von der Reichs-Stadt Franckfurt, zum Behuf des Trautweins angeführet wird, will ad casum subStratum gar nicht quadriren. Es läßet zwar der dasige Burger-Vertrag de anno 1613. die Beybehaltung des Burger-Rechts, mit Wissen und Willen des Magistrats, gegen Entrichtung der gewöhnlichen Beschwerden, zu. Allein, wenn solches unterlassen wird, so wird bey Veränderung des domicilii, auch in Franckfurt das Burger-Recht verzogen, und erlischet dasselbe völlig, nach demjenigen, was anführet Orth c), wo er die ration beyfüget, weilen die im Römischen Rechte bekannte Unveränderlichkeit des durch die Geburt erlangten Burger-Rechts in Teutschland überhaupt nicht statt findet. Diejenige Franckfurter Burgers-Söhne, welche bey Lebzeiten der Eltern sich in auswärtige militaire- oder civil-Bedienungen begeben, werden zwar daselbsten nicht so angesehen, als wenn sie das Burger-Recht verzogen hätten; ein anders aber ist es bey Handels-Leuten und Professionisten, welche sich anderwärts häußlich niederlassen, völlig Burger werden, und bey auswärtigen Obrigkeiten in Eyd und Pflichten stehen. d) Alles dieses ist gegen den Trautwein, und da bey der Reichs-Stadt Worms ohnehin eine andere Verfassung ist, wie oben schon (§. 22.) bemerket worden, so fället alles gegentheilige Räisonniren auf einmal hinweg.

c) in den Anmerkungen über die Frankfurter Reformation in der dritten Fortsetzung pag. 184.

d) Orth. cit. loc. pag. 186 sq.

§. 85.

Was die Schatzgräberey und Teufels-Beschwörungs-Sache anbelangt, so können dergleichen gottlose Handlungen, wo der Name Gottes auf die strafälligste Weise mißbrauchet wird, und andere böse Dinge vorgehen, unmöglich gebilliget werden; und da das factum richtig gewesen, die Universität Göttingen auch das Verbrechen einer peinlichen Untersuchung und Bestrafung unterworffen zu seyn, mit rechtlichen Gründen ausgeführet, die Kayserliche Verordnungen hiermit übereinstimmen, wie alles oben (§. 80.) umständlich angeführet worden; so wird es hierbey auf das gegentheilige vermeynte liche spitzfindige judicium, nach welchem alles vor lächerlich zu halten seyn soll, gar nicht ankommen, und ist diesem allen annoch beyzufügen, daß das Bischöflich-Wormsische geistliche Vicariat-Gericht diese Sache ebenfalls nicht vor lächerlich angesehen, wenn in einem besondern an Reichs-Stadt-Wormsischen Magistrat am 13ten April 1753. abgelassenen Schreiben von demselben die Requisition dahin ergangen, „ bey „ der, wegen dieses verdammlichen, sträflich- und ärgerlichen Wesens, ange„ stellten Inquisition auch darauf ernstlich zu inquiriren, wer dieser Gott- und

Ehr-

„ Ehr-vergessener Priester gewesen seye, ꝛc. " Es ist dieses abermalen eine Probe, wie weit der Eifer vor das Interesse der Reformirten Religion nicht gehen könne, da in der Meynung, dasselbe zu befördern, die offenbareste Wahrheiten verläugnet, und die scheußlichste Unternehmungen vor nichts bedeutend und lächerlich ausgegeben werden wollen.

§. 86.

Jedoch die jenseitige Boßheit gehet Spho 125. noch weiter. Es will vorgespiegelt werden, man hätte den fürnehmsten Urheber der vermeinten Schatzgräberey, den Schuhmacher Rübel, Evangelisch-Lutherischer Religion, von aller Untersuchung und Strafe frey, und bey seinem Burger- und Zunft-Recht bis an sein Ende gelassen; man hätte auch den Mitschuldigen, David Wagner, nicht verfolget. Hier entdecken sich zwey harte Vorwürffe und Beschuldigungen, einmal wird auf ein odium religionis gezielet, als wann man nur gegen den Reformirten Trautwein hart verfahren, gegen den Lutherischen Rübel aber sich gelind bezeiget, sodann zweytens, als wenn man eine Ungerechtigkeit begangen.

Beydes ist falsch, nach der obigen (§. 80.) befindlichen Geschichts-Erzehlung. Würklich hat man vielmehr den alten Trautwein und seinen Sohn möglichst zu verschonen gesucht, auch eben deswegen die eigene Bekanntnüsse dermalen nicht vollständig beygefügt, weilen man Trautweinischer Seits das Betragen der Reformirten Vorsteher nicht billigen; sondern man vielmehr gar froh seyn dürfte, wenn nur dem Trautweinischer Seits mehrmalen beschehenen Begehren, wegen Ansetzung einer Geld-Strafe und der zu zahlenden Untersuchungs-Kosten, annoch statt gegeben würde.

Gegen den Rübel und den David Wagner hat aber, oben angeführter massen, Reichs-Stadt-Wormsischer Magistrat alles gethan, was die Rechte erfordern, und was nach denen Umständen nur immer geschehen können. Daß aber der Rübel gestorben, der David Wagner sich nicht sistiret, und endlich auch mit Tod abgegangen, solches kan dem Reichs-Stadt-Wormsischen Magistrat nicht zur Last geleget werden. Man beziehet sich nochmalen auf obige Geschichts-Erzehlung, zweifelt auch nicht, daß denen vielen jenseitigen Zudringlichkeiten und fortwährenden offenbaren Verläumdungen die allergerechteste Ahndungen angedeihen werden.

§. 87.

Bey der nächtlichen Beschwörung auf der Burgerweide ist der junge Trautwein, nach eigenem Geständnüß, zugegen gewesen; er hat die Kosten bezahlt, auch die Kerzen dazu gekauft, und aus Furcht die Flucht ergriffen. Niemalen hat derselbe durch die Geburt, noch per Concessionem Magistratus das Burger-Recht in der Reichs-Stadt Worms erlangt, und wann solches auch wäre, wie nicht, so hätte derselbe durch seine Entfernung und häußliche Niederlassung in Creuznach, das Burger-Recht längstens verlohren. (§. 82. 83. & 84.)

Um so weniger kan derselbe als ein Recht begehren, daß wegen der ärgerlichen Händel derselbe mit dem Burger-Recht dermalen begnadiget werden solle. Die berühmte Unschuld des jungen Trautweins ist eine offenbare Unwahrheit, und die Anno 1748. „ wider das schädliche Diebs- Raub- und Ziegeuner- „ sodann Herrenlose Jauner, Wildschützen, auch müßig- und liederliche Bettel-Gesindel ergangene Chur- und Ober-Rheinische gemeinsame pœnal-Sanction und Verordnung wird in dem 125. Spho ad casum subsumtum ganz

unschicklicher Weise allegiret, da von Verwilligung oder Abschlagung des Bürger-Rechts dermalen die Frage vorwaltet, wohin sich gedachte pœnal-Sanction gar nicht appliciren lässet, wenn nach dem §. IV. die benannte Vagabunden ꝛc. ꝛc. an statt der verdienten Landes-Verweisung, Fustigation oder Brandmarkung, als durch welche Mittel dem Uebel nicht abgeholfen werde, ad labores publicos perpetuos condemniret werden sollen.

Man siehet nicht, wie solches auf den Trautweinischen Sohn solle angewendet werden, und man zweifelt, daß diese gleichsam mit den Haaren herbey gezogene Vergleichung und Vertheidigung desselben, Beyfall erhalten werde.

§. 88.

Wenn nun alle Gründe gegen des Trautweinischen Receptions-Gesuch bestehen, auch gar nicht zugedenken ist, daß die vielfältige falsche Vorträge und offenbare Unwahrheiten, welche Euer Kayserlichen Majestät die suplicirende Reformirte, mit Beyseitsetzung des allerunterthänigst schuldigsten Respects, vorzubringen sich nicht entblödet, ungestraft hingehen werden, viemehr von allerhöchst Derselben Reichskündiger Gerechts-Liebe allerunterthänigst zuversichtlich zu verhoffen ist, daß die ganz unstatthaffte, gegen die gemeine Rechte, und die Reichs-Stadt-Wormsische uralteste Verfassung, wie auch gegen die Reichs-Ständische Befugnüsse überhaupt, anstossende Petita, wegen Reception, nicht nur des Trautweins, sondern auch aller andern suplicirenden Reformirten, bey so vielen handgreiflichen Falsitäten, mit allergerechtester Mißbilligung werden verworffen, und die Suplicirende mit der vielfältig, bishero erwiesener massen, wohlverdienten geschärften Strafe angesehen werden.

Als wollen, mit Widersprechung des in dem §. 126. vorkommenden, auf gar keinem Grund, deducirter maßen, beruhenden nichtigen Petiti, darum allerunterthänigst nachgesuchet haben.

§. 89.

Da die Reformirte nach denen Accordatis nur eine Fähigkeit, gleich denen Catholisch- und Evangelisch-Lutherischen, zur An- und Aufnahme in die Burgerschafft und Beysassen-Schutz, aber kein Recht, geschweige ein vorzügliches, vor denen Evangelisch-Lutherischen oder Catholischen, erlangt haben, wie solches oben deduciret ist, so fallen die weitere irrige Schlußfolgen von dem Recht zu den Zünften, um darinnen bürgerliche Nahrung zu treiben, ebenfalls dahin.

Es beruhet alles darauf, ob auf die beygebrachte Supplication auch die erforderliche Requisita vorhanden seyen, und also des Supplicanten Gesuch statt gegeben werden wolle und könne, oder nicht; wie sich dieses ein jeder Supplicant gefallen lassen muß. Gegen den decisiven Vortrag des 127ten §phi, wegen des sogenannten Gravaminis XIV, hat dieses nicht unangemerkt gelassen werden können.

§. 90.

Nach erlangtem Burger-Recht allererst ist die Frage von denen Zunft-Rechten und desfallsigen Kosten. Hier ist nun allerdings darauf zu sehen, daß nach der allgemeinen Anno 1731. wegen der Handwerks-Mißbräuche ergangenen Reichs-Verordnung, in Ansehung der Kosten, alle Uebermaaß vermieden werde. Dieses geschiehet auch, und ist von einiger Beschwerung nichts bekannt.

Billig ist es, daß derjenige, welcher nicht in einer Land- sondern in einer Reichs-Stadt, vor sich und seine Nachkommen das Zunft-Recht erlangen will, auch

auch Kosten anzuwenden habe; wer solche nicht bestreiten kan, der kan sich anderwärts etabliren, wo er etwan mit geringern Kosten durchkommen könnte.

Es fället also das jenseitige §. 123. vorkommende General-Raisonniren hinweg.

§. 91.

Von der Rucksicht, welche auf die allgemeine Reichs-Verordnung von Seiten des Reichs-Stadt-Wormsischen Magistrats genommen wird, sind die Exempel bekannt, und zeiget es die Anno 1749. in Sachen des Reichs-Stadt-Wormsischen Magistrats wider die Kiefer-Meister, auch Herrn Johann Georg, Churfürsten zu Trier, Bischoffen zu Worms, bey Kayserl. Reichs-Cammer-Gericht ergangene Sentenz und entschiedene Mandat-Sache, in mehreren. a) Von demjenigen, was in der Reichs-Verordnung §. 13. sub Num. 6. & 7. abgeschafft ist, „daß nemlich würkliche Meister nicht eher das Handwerk treiben „ dörffen, oder den Laden eröffnen, bis sie in das Handwerk heurathen, oder „ gewisse Jahre das Handwerk besuchet, ꝛc. " ist in Worms nichts bekannt. Davon ist aber ganz unterschieden, was in dem 129ten Spho der Reformirten Supplique angeführet wird.

a) vid. des Freyherrn von Cramer Nebenstunden in dem dreyßigsten Theil, die erste Abhandlung.

Dieses nemlich, daß denen Zünftigen, oder welche Wittwen oder zünftige Töchter heurathen, einige Milderung in Ansehung der Kosten angedeihe, und überhaupt auf die Heurathen der Zünftigen einige Rucksicht genommen werde, ist gar nichts unbilliges, wie auch, daß Gesellen vor ihrer Annahme wegen ihrer Geschicklichkeiten und guten Aufführung einige Zeit über Proben machen.

Die bey Kayserlichem höchstpreißlichem Reichs-Hof-Rath in Sachen der Geschwornen des Bierbrauer-Handwerks zu Franckfurt, entgegen den dasigen Magistrat Anno 1739. ergangene allerhöchste Verordnungen beweisen dieses, wenn darinnen mißbilliget wird, „daß Magistratus den ohnedies überhäuften „ Numerum der Meister bey diesem Handwerk, mit einem neuen, und zwar „ mit einem **Fremden**, der sich **weder mit einer Wittib noch Tochter aus diesem Handwerk verheurathet, vermehren wollen** ꝛc. b) Von denen erforderlichen Ablegungen der Proben, Einschreiben der Gesellen, wird in denen Conclusis de Anno 1738. wegen des Bierbrauer-Handwerks, desgleichen des Schneider-Handwerks, de Anno 1739. Erwehnung gethan. c) Die jenseitige Beschwerung ist also ungegründet, und bey Prüfung der angeführten Beyspielen wird sich solches noch des weiteren ergeben.

b) Moser im Staats-Recht parte XLII. pag. 470. sqq.
c) cit. locis.

§. 92.

Der als fremd recipirte Reformirte Wagner-Meister Stock hat sich nemlich in dem geringsten nicht zu beschweren. Schon am 5ten Junii 1753. wurde in dem sub Lit. W W. anliegenden Resoluto dem zugeordneten Herrn derselbe dahin recommendiret, „daß Supplicant von dem Handwerk gegen die Reichs-„ Verordnung nicht übernommen werden möge. Lit. W W.

Als nun die Wagner-Meister, darunter auch ein reformirter, Namens Treiber, sich befunden, auf ihren besondern, von Kayser Leopoldo confirmirten Handwerks- und Zunft-Articuln bestunden, auch wegen ihrer Anforderung das Exempel des erwehnten Treibers anführten; der Stock hingegen um eine Moderation bate, auch wegen der Muth-Jahre und des Fahnens ein Attestat von denen Wagner-Meistern zu Maynz beygebracht, nach welchem in Maynz vor die Muth-Jahre 30. fl., und vor den Fahnen 4. fl. 10. kr. gezahlet würden; so ergienge den 23. October 1763. das sub Lit. X X. anliegende Resolutum, nach welchem gegen Erlegung von 50. fl. in allem vor das Handwerk, und 20. fl. Lit. X X.

ad pias cauſſas, ſeinem Antrag, gebetener maßen, willfahret wurde.

Da aber die hieſige Wagner-Meiſter ſich beſchweret zu ſeyn vermeinten, und alſo die Parition verweigern wollten, ergiengen auf weiteres Anrufen des Stocks pro executione ebengedachten Reſoluti Decreta comminatoria, und da wegen der Renitenz der Wagner-Meiſter die Execution, auf wiederholtes Anſuchen des Stocks, würklich ergehen ſollte, erfolgte endlich die würkliche Parition. Nachdeme alſo alles zur völligen Zufriedenheit des Stocks auf deſſen Suppliciren vor mehr als ſechszehen Jahren geendiget worden: ſo iſt abermalen gar nicht abzuſehen, was hierüber in dem 130ten Spho mit Grund vor Beſchwerde geführet werden mögen.

Es iſt alſo dieſes eine abermalige Probe von der jenſeitigen Zudringlichkeit ſowohl, als von der üblen Gedenkens-Art der ex gratia von fremden Orten recipirten Reformirten Gemeinds-Glieder, wenn ſelbige ſich, nach Erhaltung des Burger- und Zunft-Rechts, der vorigen Wohlthaten gar nicht mehr erinnern wollen, ſondern mit Beweiſung des ſchnödeſten Undanks, ſich gegen ihre Obrigkeit, ohne die geringſte Urſache, zu ungegründeten Ausſagen aufſtifften laſſen, welches Betragen von allen Unpartheyiſchen mißbilliget werden wird.

§. 93.

Die Spho 131. & 132. wegen des verſtorbenen Kiefers Emmerich vorkommende Beſchwerden ſind Reichs-Stadt-Wormſiſchem Magiſtrat ganz unbekannt, indeme desfalls gar nichts vorgekommen, und es offenbaret ſich daraus, daß das auf Verlangen des Reformirten Predigers und der Vorſteher von dieſem Emmerich am 13ten May 1763. ausgeſtellte, ſub Num. 19. adjungirte unbeſchworne Atteſtat nur in der Abſicht hinterliſtiger Weiſe emendiciret worden, darmit zu denen ſchon damalen gehegten böſen Abſichten darvon ein Gebrauch gemacht werden könne, da es ja dem verſtorbenen Emmerich an Zeit und Gelegenheit nicht gefehlet, hierunter den Reichs-Stadt-Wormſiſchen Magiſtrat, als ordentliche Obrigkeit, um Remedur geziemend zu imploriren. Es iſt aber dieſes ein Beweiß, daß der Emmerich ſelbſten der Sache nicht getrauet, und um ſo unverantwortlicher iſt es demnach, wenn nun der Reformirte Prediger und ſeine Adhærenten in einer längſt abgethanen Sache ungegründete Beſchwerden zu führen, und darmit Euer Kayſerliche Majeſtät anzugehen, ſich nicht entſehen mögen.

Zuvörderiſt iſt hierbey wohl zu merken, daß der abgelebte Georg Wilhelm Emmerich eines Wormſiſchen Burgers und Rothgerbers Sohn geweſen, wie in dem §. 131. der Reformirten Supplic angeführet wird, und alſo ware er, in Anſehung der Kiefer-Zünft, ein Fremder und Auſſerzünftiger. Sodann iſt auch nicht auſſer Acht zu laſſen, daß, nach Inhalt des gedachten 131ten Spho, demſelben zwar ſofort mit dem Burger-Recht, aber nicht mit dem Kiefer-Zunft-Recht, wegen Ermanglung behöriger Qualification, willfahret worden.

Alle widrige Beſchuldigung gegen den Reichs-Stadt-Wormſiſchen Magiſtrat, welcher ſich in Ertheilung des Burger-Rechts, nach eigenem Anführen, ganz willfährig bezeigt, fället dardurch hinweg, da von erſterem auf das Zunft-Recht nicht ſofort ein ſicherer Schluß zu machen iſt, wie oben (§. 23.) mit dem Exempel der Reichs-Stadt Franckfurt erwieſen worden. Es tritt dieſem bey, daß die hieſige Kiefer-Zunft allbereit gar ſehr überſetzet ſeye, und wenn Reichs-Stadt-Wormſiſcher Magiſtrat mit Ertheilung des Zunft-Rechts allzu facil ſeyn, und auf die zünftige Wittib und Töchter, und die zum Beſten der Zunft errichtete Articul gar keine Rückſicht nehmen wollte, ſo könnten ſich eben diejenige Beſchwerden von Seiten hieſiger Kiefer- und Bierbrauer-Zunft gegen den Reichs-

Stadt-

Stadt-Wormsischen Magistrat ereignen, welche von der Bierbrauer-Zunft der Reichs-Stadt Franckfurt gegen dasigen Löbl. Magistrat geführet, und von vorigen Kayserlichen Majestäten, oben (§. 91.) umständlich angeführter massen, vor gegründet erachtet, und dahero geahndet worden.

§. 94.

Darmit auch denen in denen §phis 131. und 132. vorkommenden Beschuldigungen desto besser auf den Grund gesehen werden möge, hat man Reichs-Stadt-Wormsischer Seits vor nöthig erachtet, sowohl die Zunft-Meister, als andere Zünftige, von allen dreyen Religionen, als welche sich in dieser Kiefer-Zunft befinden, über die gehäßiger Weise gemachte imputata coram Notario & testibus constituiren lassen. Alle Constituirte von den dreyen Religionen haben in ihren Responsionibus ausgesagt, daß der Kiefer Emmerich nicht mehr, und nicht weniger, als die Evangelisch-Lutherische, andere Reformirte, wie auch die Catholische Kiefer-Meister, bezahlet habe, und daß das Quantum von 150. fl. daher rühre, weilen der Emmerich das Meisterstück nicht verfertigen wollen, sondern sich deswegen mit der Zunft abgefunden, da er sonst mit einem gar geringen Quanto hätte darvon kommen können; die andere Einwendungen, daß andern Kiefer-Meistern, als dem Kiefer Graf, und andern, ausserzünftige Weibspersonen zu heurathen erlaubet worden, sind auch dergestalten erläutert, und beantwortet, daß solches allen rechtlichen Beyfall verdienet. Es ist nemlich dieses die Ursach gewesen, weilen die benannte Personen würklich Kieferzünftige Weibspersonen heurathen wollen, und verschiedentlich um solche gefreyet, aber abschlägliche Antworten erhalten hätten.

Alles dasjenige, was von Bedruckungen der Reformirten, und deswegen zugelassenen Handwerks-Mißbräuchen ꝛc. so gar frevelmüthiger Weise dahin geschrieben wird, verfället durch diese sub Lit. Y Y. anbeygehende Aussagen, Lit. Y Y.
und verbleibet also nichts weiters übrig, als daß die Reformirte Vorsteher durch ihre offenbare boßhaffte Verlästerungen und Verläumdungen sich abermalen höchst straffällig gemacht.

§. 95.

Wegen des XVten Gravaminis wird zwar in dem 133sten §pho vorgegeben, daß sich die Reformirte Vorsteher in das Obrigkeitliche Straf-Amt nicht einmischen, noch darunter etwas vorschreiben wollten, und dieses wäre auch ihre Schuldigkeit gewesen. Sie thun es aber jedoch, und zwar in der bösen Absicht, um den Reichs-Stadt-Wormsischen Magistrat abermalen eines odii Religionis zu beschuldigen, als ob derselbe gegen Lutherische gelinder als gegen Reformirte verfahre. Daß aber dieses nicht seye, desfals kan man unter vielen andern Exempeln anführen, daß Anno 1753. eine hiesige Evangelisch-Lutherische Burgers-Tochter, Namens Gerauerin, sich mit einem gleicher Religion beygethanen Buchbinders-Gesellen, Namens Espig, von Buschweiler, vergangen. Sie stellten vor, es wäre ein anticipatus concubitus gewesen, indeme sie sich die Ehe versprochen, auch einander würklich geheurathet, sie baten also um die Aufnahme in die Burgerschaft, aller oftern Supplicationen ungeachtet aber, bliebe solches Gesuch ein- vor allemal abgeschlagen.

§. 96.

Dieser Vorfall ist nicht zu vergleichen mit demjenigen, was §. 134. der Supplique von der verwittibten Schuhmacher Limburgerin und ihrem Schuhknecht Conrad Appel vorkommt. Es ware eine arme Wittib mit sechs Kindern. Dieser Schuhknecht hatte schon bey Lebzeiten des verstorbenen

Mannes als Schuhknecht bey demselben gearbeitet. Wegen dieses ärgerlichen Vorfalls, und da die Wittib nichts in dem Vermögen, und der imprægnator auch nicht, mußte also der Reichs-Stadt Wormsische Magistrat vor die Kinder sorgen, und zu Verhütung aller bösen Consequenz denen Gefallenen, nach vorheriger Copulation, aufgeben, sich anderwärts zu etabliren. Dieses geschahe zwar schon in dem October 1755. sie sind aber doch bis in den August 1756. allhier verblieben, und haben inzwischen ihr Gesuch um Aggratiirung mehrmalen wiederholet, dahingegen von der Schuhmacher-Zunft, um Abwendung alles Præjudicii, wenn durch einen solchen strafbaren Vorgang das Burger- und Zunft-Recht acquiriret werden sollte, die triftigste Vorstellung, nach der sub Lit. Z Z. beygehenden Abschrift, gethan worden, worauf also zu reflectiren, Reichs-Stadt Wormsischer Magistrat sich nicht entlegen können.

§. 97.

Von dem Moritz Neul ist oben schon (§. 19.) das nöthige angeführet. Das in dem 135sten Spho wiederhohlte Præsuppositum mon jure quæsito ist offenbar unrichtig, wie ebenfalls oben gezeigt, und die Beysassen werden ohnehin zu Worms nur auf ein Jahr angenommen, deswegen die Erblichkeit des Beysassen-Schutzes noch mehr ohimærisch zu erachten, als das oben widerlegte Vorgeben von dem Erb-Recht der Burgerschafft.

Und da diese beyde Delinquenten keine Belohnung wegen des begangenen delicti carnis fordern können, so ist die anfänglich geschehene Abschlagung des Beysassen-Schutzes rechtmäßig gewesen, und wegen der darauf erfolgten Aggratiirung und ertheilten Concession des Beysassen-Schutzes fällt der Grund zu aller weiteren Beschwerung völlig hinweg. Deswegen bey der längst geschehenen Beendigung dieser Sache, die Reformirte Zudringlichkeit sich abermalen handgreiflich veroffenbaret.

§. 98.

Die Unschicklichkeit der Application von der in dem Spho 136. abermalen angezogenen gemeinsamen Chur- und Ober-Rheinischen Creyß-Pœnal-Sanction, auf vorliegende Fälle, ist oben schon (§. 87.) hinlänglich gezeiget.

Und so leget sich bey der grossen Boßheit der supplicirenden Reformirten jedennoch eine ziemliche Schwäche der Beurtheilungs-Kraft allenthalben vor Augen.

Wer hat auch wohl jemalen bezweifelt, daß von der Obrigkeit jeden Orts einem dem Staat schädlichen und unerträglichen Menschen auch ohne grosse Umstände die Räumung eines Orts auferleget werden könne. *

* Leyser Specim. ad π. 142. med. 10. Idem Specim. 652. med. 14. & 15.

§. 99.

Die jenseitige weitere elende Raisonnements und Critiquen in dem Spho 137. fallen nach angeführten Gründen von selbsten hinweg.

Unterthanen geziemet es gar nicht, die Regierungs-Handlungen der vorgesetzten Obrigkeit auf eine solche unverantwortliche Weise zu syndiciren, und es wird schwerlich ein Beyspiel zu finden seyn, da der Frevelmuth und die Respects-Vergessenheit so weit, als von denen Reichs-Stadt-Wormsischen angehörigen Reformirten, getrieben worden.

Die Reformirten wollen den Magistrat einer unerhörten Strenge deswegen beschuldigen, weilen das Straf-Amt nicht nach ihrer Einbildung ausgeübet werde; nach dem Recht der Vernunft aber, finden dergleichen Beschwerdführun-

führungen unruhiger mißvergnügter Bürger gar nicht Platz: sondern wem die Umstände eines Staats nicht gefallen, und unerträglich scheinen, der kan anderwärts hinziehen. Will er dieses nicht, so muß er mit der Regierung zufrieden seyn. * Die Pflichten der Unterthanen bringen dieses also mit sich. Die Vernunft gebeut dieses, und vernünftige Heiden haben solches gar wohl eingesehen, und die heilige Schrifft stimmet hiermit überein. **

* Pufendorf. de Jure Nat. & Gent. L. 7. C. 7. §. 3.
** Pufendorf. cit. loco §. 5.

Sehr zu wünschen wäre es gewesen, wenn die Anstiffter dieser Unruhen solches vorhero wohl in Erwegung gezogen hätten.

§. 100.

Oben ist gezeigt, daß, um diesen modum acquirendi jus civitatis durch Schwängerungen, in Worms nicht aufkommen zu lassen, auch Evangelisch-Lutherischen das Ansuchen um das Burger-Recht abgeschlagen worden. (§. 95.)

Es fället also die in dem 138sten §pho wiederholter vorkommende Beschuldigung von mehrerer Gelindigkeit gegen die Lutherische Burger und Beysassen nochmalen hinweg.

Die Exempla von denen benannten beyden Wittiben können gar nicht in contrarium allegiret werden, da ja dem Moritz Reul, welcher sich mit der Reformirten Schwanin doppelt vergangen, auch willfahret worden, und ausserdem die beyde Imprægnatores sich nicht nur zum Burger-Recht qualificiret, sondern auch noch die Zünfte zufrieden gestellet, und überdies von einem damaligen Französischen Kriegs-Commissario, bey damaligen Kriegszeiten, Vorbitten vor dieselben eingeleget worden, deswegen man es bey der dreywöchigen incarceration und andern Ahndungen, auch öffentlichen Pœnitenz vor dem Evangelisch-Lutherischen Consistorio, bewenden zu lassen bewogen worden, ohne zu gedenken, daß die Reformirte Aufseher, mit Vergessung ihrer Homagial-Pflichten und Obliegenheiten, diese vorlängst abgethane Sachen vor Euer Kayserlichen Majestät geheiligten Justiz-Thron zu bringen, und daraus den Stoff zu unerfindlichen Lästerungen herzunehmen, sich würden beygehen lassen können. Sie machen sich also abermalen höchst strafällig, und es ist gar nicht zu zweiflen, daß die jenseitige calumniantische und unstatthaffte Vorträge mit allergerechtester Mißbilligung und Ahndung um so mehr werden angesehen werden, als es an deme ist, daß, wenn alle dergleichen Gnaden-Regierungs- und Justiz-Sachen der Reichs-Ständen sofort zu gerichtlichen Klagen und Beschwerdführungen gegen die Reichs-Grund-Gesetze gezogen werden sollten und könnten, die beyde allerhöchste Reichs-Gerichten durch die ungeheure Menge nur von solchen Vorfällen dergestalten würden überhäufet und belästiget werden, daß sie darmit niemalen würden fertig werden, noch zu andern zu der allerhöchsten Erkänntnüß qualificirten wichtigen Rechts-Angelegenheiten, und zu deren Entscheidung, einige Zeit übrig behalten könnten.

§. 101.

Auf gleichem Ungrund und auf blosser gewohnter Lästersucht beruhet das §. 139. & 140. vorkommende XVIte Gravamen, als ob ex odio Religionis der verwittibten Mehlhändlerin Jordanin in ihrer Eheverspruchs-Sache gegen den verwittibten Burger und Mehlhändlern Fuchs, keine gar schleunige Justiz wäre administriret worden. Der Beweiß will aus dem sub Num. 20. angelegten Responso von Löbl. Universität Tübingen hergeholet werden.

Allein es wird daraus das imputatum nicht verificiret, indeme, der von der aufgestiffteten Jordanin bezeugten Abneigung zur gütlichen Vergleichung und

gesuchten Weitläuftigkeiten ungeachtet, der Rechts-Streit allschon durch die bey dem Reichs-Stadt-Wormsischen Consistorio am 18ten April 1764. publicirte Sentenz entschieden worden, worgegen aber die Jordanin, welche auf denen absoluten Zwangsmitteln unstatthaffter Weise bestehen zu können vermeynte, und durch grosse Kosten und Weitläuftigkeiten ihren Verlobten, den Burger und Mehlhändler Fuchs nur zu ermüden suchte, das remedium appellationis ergriffen, woraus aller nachheriger Aufenthalt entstanden, und sie sich solches lediglich selbsten zuzuschreiben hat, wie die verhandelte Acta in mehreren verificiren.

§. 102.

Diese Sache ist inzwischen völlig abgethan, deswegen abermalen nicht zu begreiffen, wie Euer Kayserliche Majestät auf eine so frevelhaffte Weise hierunter behelliget werden mögen, wenn nicht der jenseitige in der ganzen Supplic herrschende Lästerungs- und Verläumdungs-Geist, zu Vergrösserung der verdienten Bestrafung sich hier abermalen kenndbar machen wollen.

Das Factum ist so beschaffen, wie es in dem Tübingrr Responso enthalten, und da die Jordanin zuletzt allein ohne ihren Verlobten um den Proclamations-Schein supplicirte, so zeigte darauf derselbe an: „Er hätte ganz widrige „ Umstände von der Jordanin erfahren, weswegen er sie nicht heurathen könnte, “ worauf die Jordanin auf Vollziehung des Eheverspruchs bey dem Consistorio geklaget.

Daß diese Abneigung durch den verstorbenen Pfarrer Senior Beer dem Fuchs wäre eingeflosset worden, wie in dem 140sten §pho der Supplic ohne einigen Beweiß angeführet wird, darvon ist nichts bekannt; dafern aber derselbe vor des Fuchsen Person und seine Kinder, als Beichtvatter, wegen dieses Eheverspruchs, zwischen dem Fuchs Evangelisch-Lutherischer, und der Jordanin, Reformirter Religion, einige Bedenklichkeiten eröffnet haben sollte, wäre hierunter nichts weiter geschehen, als was Evangelisch-Lutherische Theologi und Jurisconsulti vorlängst in öffentlichen Schrifften mit guten Gründen behauptet haben. (§. 45.)

Daß aber der Jordanin die Statthafftigkeit eines absoluten Zwangs des Fuchs zum Heurathen beygebracht, und wenigstens ein grosses Abfindungs-Quantum, welches weder ihren bedürftigen noch des Fuchsens Vermögens-Umständen gemäß gewesen, in den Kopf gesetzet, und dadurch unnöthige Weiterungen und Kosten, aus rachsüchtigen und interessirten Absichten, gegen die Christliche Liebe, und der Sachen wahre Beschaffenheit, veranlasset, und die so offt bey dem Consistorio, auch nachgehends bey einer angeordneten Raths-Deputation, versuchte gütliche Vergleichung dardurch allemal fruchtloß gemacht worden; solches wird der Verantwortung solcher friedhäßigen und zankſüchtigen Personen lediglich überlassen, und glaubt man wohl, da diese widerrechtliche und unchristliche Consilia nicht gelingen können, daß die Jordanin ihren Fehler zuletzt selbsten, aber zu spat, werde eingesehen und bereuet haben.

Dieses sogenannte Gravamen gleichet also in allem denen vorigen, in Ansehung der Unerfindlichkeit und bösen Absichten, und dienet auch besonders zu Vermehrung der Anzahl der sagenannten Gravaminum, darmit, bey deren schlechten Qualität, jedoch die Quantität derselben, nach der Supplicirenden schmeichelhafften, aber irrigen Einbildung, einige Betrachtung auf sich ziehen möge.

§. 103.

Gleiche Verunglimpfungs-Absicht veroffenbaret sich bey dem in dem §pho 141. sqq. vorkommenden XVIIten vermeintlichen Gravamine, wegen des sogenannten Knappen-Ackers.

Der

Der Ursprung der Sache rühret daher, daß der Commissarius Böhmer unternommen, von denen daran stossenden Allmenten, nach der Acquisition, zu des Ackers Vergrösserung, de facto darzu zu ziehen; und da Reichs-Stadt-Wormsischer Magistrat solches nicht zugeben konnte, vermeynte derselbe Ursach zu haben, an Kayserlicher Majestät höchstpreißlichen Reichs-Hof-Rath zu recurriren, und ergienge darauf das angezogene Conclusum von dem 4ten August 1735, nach welchem der Acker nach dem Besitz-Stand der letztern Besitzer und damaligen Beforchung restituiret werden sollte.

Reichs-Stadt-Wormsischer Magistrat verlangte ein mehreres nicht, und es kame nur darauf an, daß der Commissarius Böhmer von seiner widerrechtlichen Usurpation der Allmenten abstünde. Auf Reichs-Stadt-Wormsische allerunterthänigste Vorstellung wurde dieses in dem sub Lit. A A A. anliegenden Conclusо von dem 20ten August 1736. allergerechtest verordnet, da der Appellant Böhmer verwarnet wurde, „sich mit unzuläßiger Extension des Knappen„ Ackers auf die notorische Stadt-Allmenten, zu seiner eigenen Verantwortung „ und Schaden nicht aufzuhalten, sondern sich nach der in denen Kayserlichen „ Entschlüssen exprimirten Termineу, wie solche die Knappische Erben chema„ len besessen, zu richten. ꝛc.“ Lit. A A A.

Durch die Anno 1737. übergebene documentirte allerunterthänigste Folgleistung wurde diesem dergestalten nachgelebet, daß der Reichs-Stadt-Wormsischer Seits eingebrachten Ungehorsams-Beschuldigungen und des darauf per Conclusum de 31ten May 1740, nach der weitern Anlag sub Lit. BBB. præfigirten termini præjudicialis ungeachtet, von Seiten gedachten Böhmers nichts weiteres mit Bestand Rechtens vorgebracht werden mögen. Lit. B B B.

Die jenseitige Gefährde bey dieser vorlängst abgethanen Sache erbricht sich auch daraus, daß von dem Kayserlichen Conclusо de 20ten August 1736. und denen angeführten Umständen blos deswegen, weilen solche der jenseitig intendirten Denigrirung entgegen stehen, nicht ebenwohl bona fide Erwehnung geschehen, sondern solche mit Fleiß verschwiegen worden.

§. 104.

Der Commissarius Böhmer ist darauf Anno 1742. verstorben, und hat diesen Acker der Reformirten Gemeinde legiret.

Weilen aber dieses denen Accordatis zuwider ist, auch die alienationes ad manus mortuas der Stadt-Wormsischen Reformation entgegen streiten, und dahero zum Nachtheil des gemeinen Wesens diese Acquisition der Reformirten Gemeinde nicht gestattet werden können; so ist denen Reformirten Vorstehern von der in der Böhmerischen Testament-Sache angeordnet gewesenen Raths-Deputation allbereits am 28ten Junii 1743. die Eröffnung geschehen, daß dieser legirte Acker durch öffentliche Versteigung zu veräussern, und das pretium tanquam surrogatum der Kirche zuzueignen seye. Eben dieses ist bey der unterbliebenen Befolgung durch das sub Lit. CCC. anliegende vollständige am 8ten August 1746. denen Vorstehern publicirte Decretum denenselben auferleget worden. Lit. C C C.

Die Veranlassung darzu gabe, daß die Reformirte Beständer dieses Ackers, nach der Anzeige des Pörtel-Gerichts, abermalen gegen zehen Schritt zu weit heraus gefahren, und gedachtes Gericht dahero, die auf der Stadt-Allmente gewachsene eilf Garben, wovon in dem 142ten §pho Erwehnung geschiehet, pro salvando jure wegzunehmen vermüßiget worden.

§. 105.

Es bliebe aber dieses Decretum unbefolgt. Der Reichs-Stadt-Wormsische Magistrat liesse darauf, um mehreren Nutzens willen, das von dem Pörtel besessene an den Knappen-Acker anstossende Stück Feld zu einem Weingarten aptiren, und erhöhen, worgegen die Reformirte Gemeinde, ungeachtet solches alles offentlich und in dem Angesicht aller Einwohner der Reichs-Stadt Worms geschahe, gar nichts einwendete, weilen sie über ihre Possession nichts prætendiren, noch auch die willkührliche Benutzung des Städtischen Eigenthums, nach denen bekanntesten Rechten, verhindern konnte; und so bliebe alles auf allen Seiten ruhig, und in vorigem statu, ohne daß einige Beschwerung von Seiten der Reformirten vorgebracht worden wäre.

§. 106.

Allererst am 17ten Febr. Anno 1758. liessen sich die Reformirte einfallen, gegen die Rechtskräfftige oben angezogene Decreta eine Ab- und Zusteinung des Böhmerischen Ackers nochmalen zu begehren; sie klagten jedoch nicht über einen Abgang an dem Acker, sondern führten nur an, daß die Steine bey Wind und Wetter herunter fielen, auch ein Fusweeg ihnen zum Schaden gereichte. Unter dem 3ten May 1758. wurde darauf ein vollständiges Resolutum denen Reformirten Vorstehern publiciret, darinnen nach Maaßgab der vorherigen Rechtskräfftigen Decreten die Versteigung des legirten Knappen-Ackers, ex allegatis rationibus, nochmalen denenselben aufgegeben, zugleich denen übrigen Vorträgen, wegen des Herabfallens der Steine, wie auch Fusweegs ꝛc. in rechtlicher Ordnung die abhelfliche Maaße ertheilet worden.

Es bewähren die jenseitige eigene §. 144. angezogene Adjuncta sub Num. 22. & 23. die Wahrheit von diesem allen, und beweisen zugleich die Rechtmäßigkeit des in ungebührlichen terminis frevelhaffter Weise angetasteten ebenerwehnten Reichs-Stadt-Wormsischen Magistrats-Resoluti de publicato 3ten May 1758, welches in jenseitigem Adjuncto sub Num. 23. zu befinden ist.

§. 107.

Bey denen damaligen Kriegszeiten gelangete aber dieses Resolutum abermalen nicht zur Vollziehung.

Als aber das Pörtel-Gericht am 17ten Januarii 1769. die pflichtmäßige Anzeige thate, daß die Reformirte mit ihren Eingriffen in die Allmenten noch immer fortführen, „indeme die Beständer von dem Recht des Wolfgrabens von „ Zeit zu Zeit abgezackert, und noch jüngsthin die völlige nach dem Judenbuckel
Lit. D D D. „ ziehende Spitze zu dem Acker gezogen ꝛc.“ immassen die sub Lit. D D D. anbeygehende Abschrifft des mehreren ausweiset; wurde, in dem am 24ten Jan. 1769. abgefaßten, und den 25ten ejusd. den Vorstehern publicirten Raths-Resoluto, die schon längst Rechtskräfftig decretirte Versteigung würklich vorzunehmen, dem Stadt-Gericht aufgegeben, nach Ausweiß Adjuncti sub
Lit. E E E. Lit. E E E.

§. 108.

Die Reformirte Vorsteher supplicirten darauf am 31ten Januar 1769. „ daß sie in dem **ruhigen Besitz dieses Ackers, wie seit 27. Jahren, „ also weiterhin, belassen werden mögten**, indem sie die Schatzungs- „ Onera mit aller Willfährigkeit entrichten wollten,“ nach Ausweiß des Ad-
Lit. F F F. juncti sub Lit. F F F. Als aber das Resolutum darauf erfolgte, daß es bey vorigen Decretis verbliebe, übergaben sie am 21ten Februarii 1769. die §pho 145. sub Num. 25. angezogene Vorstellung, darinnen sie die Acquisition von

liegen-

liegenden Güther sowohl mit Rechts-Gründen vor die Reformirte Kirche behaupten, als auch, um einen Weeg zu vermeintlichen Beschwerdführungen sich offen zu behalten, einen Abgang von einem unbestimmten Quanto vorgeben wollten; es wurde aber nach dem darauf erfolgten, jenseits sub Num. 26. angelegten Resoluto anderweit decretiret, daß, nach Maaßgab der in dieser Sache ergangenen Rechtskräfftigen Decreten zu verfahren seye.

§. 109.

Dieses ist nun würklich geschehen, wie man Reformirter Seits §. 146. selbsten eingestehet. Da die Sache also völlig beendiget ist, und der prætendirende unbestimmte Abgang der wahren bishero deducirten Beschaffenheit der Sachen und denen eigenen (§. 108.) angeführten Erklärungen widerstreitet, vielmehr ab Seiten der Reformirten Beständer (§. 104. & 107.) angeführter massen von denen Allmenten von Zeit zu Zeit Abzwackungen geschehen, und der jetzige Besitzer würklich mehr, als mit Recht zu fordern gewesen, in Besitz und Genuß hat; so fallen die desfalsige Wahrheits widrige Erzehlungen, und die §. 147. aufgestellte Beschwerungs-Puncten, 1.) wegen der Anmassung der Reformirten Gemeinde, liegende Güther zu acquiriren, sodann 2.) wegen der Rechts-widriger Weise prætendirten Ersetzung der Abnutzungen von einem niemalen besessenen unbestimmen Stück des Ackers quæst. völlig hinweg.

§. 110.

Diese Anmassung, puncto Juris acquirendi bona immobilia, kan mit nichts gerechtfertiget werden; Sie lauffet erstens gegen den Artic. IIdum der Accordaten, da der Reformirten Gemeinde weiter nichts, als die Plätze zu einer Kirche, Schulhauß, und Begräbnüß anzuschaffen, darinnen verwilliget worden. Sie müssen sich aber lediglich mit demjenigen, was ihnen verwilliget worden, begnügen, und können also ein mehreres, als in denen Accordaten namentlich enthalten, nicht begehren. Sie begehen also eine offenbare Contravention, und handeln gegen den abgeschwornen Eyd, da sie dermalen mehrere Acquisitiones von liegenden Güthern zu machen, gegen die beschworne Accordata, sich anmassen wollen.

Zweytens ist solches gegen die von Kayser Maximilian confirmirte Reichs-Stadt-Wormsische Stadt-Reformation, als nach welcher gegen die Veräusserung an unverbürgerte, Part. I. L. V. tit. I. verordnet ist, „darmit der Stadt „ gemeinem Nutzen an Steuer, Diensten, Renthen und Gefällen nichts abgehe, daß die Wormsische Bürger unbewegliche Güther keinem ausmärkischen, „ oder andern, dann denen, die dem Rath und gemeiner Stadt mit Gelübden, „ Eyden, Diensten und Steuer verpflicht und verbunden seynd, verkauffen, „ übergeben, verwechseln, tauschen, geben, setzen, veräussern noch verändern „ sollen, wie solches immer geschehen, Titel oder Namen haben mögte, in „ einige Weise, wie und welchergestalten hierwider gethan würde, das soll „ unkräfftig, unbündig seyn, und nit von Würden geacht, noch gehalten „ werden.„

Fast in gleichen Worten ist die Reformation der Reichs-Stadt Franckfurt, P. 2. tit. 3. §. 6. abgefasset, wobey der gelehrte Auctor der Anmerkungen pag. 296. gar wohl anmerket, daß dergleichen Verordnungen gegen die Veräusserungen an unverbürgerte Personen, das allgemeine Beste zur Absicht hätten, darmit solchergestalt die Veräusserungen der unbeweglichen Güther **in die Ewigkeit**, oder an **die Geistlichkeit**, verhindert werden mögten, als wogegen fast in ganz Deutschland von denen Reichs-Ständen, besonders auch von Reichs-Städten, Verordnungen gemacht worden.

Diesen Grundsätzen hat drittens Reichs-Stadt-Wormsischer Magistrat zu allen Zeiten unverändert angehangen, und ist dieses alles, in Sachen des Hochwürdigen Dom-Capituls und übriger Clerisey zu Worms, puncto des freyen Güther-Kaufs, prætensi Mandati de non contrav. &c. weitläuftig deduciret worden, wie darvon nachzulesen stehet eine Anno 1750. gedruckte Schrifft, sub titulo: „Actenmäßige und rechtliche Ausführung, daß die von „klagender Geistlichkeit anmaßlich nachgesuchte unumschränkte Freyheit, bürgerliche Güther zu acquiriren, weder in den Verträgen, noch in denen angezogenen Urtheln, noch in der vorgeschützten Observanz, noch in denen „Rechten und der Billigkeit gegründet seye; im Gegentheil vor die freye Reichs-„Stadt Worms erstere sowohl, als die von Kayfern bestättigte Privilegia und „Stadt-Rechten, desgleichen die allgemeine Reichs-Gesetze militiren, besonders aber die observantia anni decretorii, nach selbstigen gegentheiligen „Urkunden, denen jenseitigen Anmaßungen überhaupt schnurstracks entgegen „stehe ꝛc.

Viertens stehen diesen Anmaßungen die Anno 1743. 1746. und 1758. ergangene Rechtskräfftige oben (§. 104. 108.) angezogene Raths-Decreta entgegen; deswegen auch dardurch diese Prætension völlig hinfällig wird.

§. III.

Die jenseitige in dem 148sten Spho vorkommende Scheingründe verdienen nicht die geringste Betrachtung. Die Freyheit, über sein Vermögen zu disponiren, leidet nemlich diese rechtliche Einschränkung, in sofern die öffentliche Gesetze, als welche durch die Dispositiones und Testamenta privatorum nicht aufgehoben werden können, a) des Testatoris oder Disponentis Verordnungen zulassen.

a) L. 38. ff. de Pactis. L. 55. de legatis primo.

Die Reichs-Stadt-Wormsische Stadt-Rechte aber lassen dergleichen Verordnungen, nach der vorstehenden (§. 110.) Ausführung nicht zu; und also bleibt es dabey, daß dergleichen acquisitiones ecclesiarum, sie geschehen durch Contracte, oder Testamenten, nicht bestehen mögen, wohin auch die Constitutio Imperatoris Caroli Quinti de anno 1520. gehöret, wie solches anführet und weiters bestärket der jenseits angezogene Bœhmerus b.)

b) de Jure Parochiali Sect. V. Cap. 2. §. 24. 599.

Die Reformirte müssen sich ein- vor allemal mit ihren Accordatis begnügen, und können sich über die beschworne Verbindlichkeit nicht hinaussetzen; es ist ihnen aber ein mehreres, als einen Platz zur Kirche, zum Schulhauß und Begräbnüß sich anzuschaffen, nicht erlaubet. (§. 110.)

Sie könnten also auch, wenn der Reichs-Stadt-Wormsische Magistrat, in Ansehung der Evangelisch-Lutherischen Kirche, dispensiren wollte, welches jedoch noch nicht geschehen, sich contra datam fidem juratam über und gegen den Inhalt der Accordaten, kein Recht, bona immobilia indistincte zu acquiriren, zueignen, noch sich sonsten mit der herrschenden Evangelisch-Lutherischen Religion in allen Stücken in parallel setzen.

Unwahr ist es jedoch, was von der Existenz besonderer Pfarr- oder Kirchen-Güther, welche der Evangelisch-Lutherischen Kirche zustehen sollen, vorgegeben werden will.

Die Besoldungen der Evangelisch-Lutherischen Geistlichen nemlich bestehen nur in Geld und etwas Früchten, welche von der Rechen-Stube aus denen darzu gewiedmeten Fonds bezahlet, wie die Kirchen aus denen gesammleten Capitalien, unterhalten werden.

Fällt

Fällt der Kirche etwas, welches selten geschiehet, durch Vermächtnüsse, oder durch Annehmung an Zahlungsstatt, oder auch durch einen Leib-Gedings-Contract, an liegenden Güthern zu, werden solche wieder unter die Burgerschafft, nach hiesiger Stadt-Verfassung, verkaufft, wie solches bishero Stadtkündigermassen geschehen.

Sie besitzet auch dermalen, nach eingezogener Erkundigung, an liegenden Güthern nichts, als ein geringes Stück, nicht gar von einem Morgen, welches dieselbe, an einen anständigen Käuffer zu begeben, allemal bereit ist.

§. 112.

Auf gleicher Unrichtigkeit beruhet das Vorgeben, als ob nach dem 149sten Spho die Judenschafft in Worms das Recht habe, liegende bürgerliche Güther zu acquiriren. Daran ist noch nicht von derselben gedacht worden, und würde solches auch von dem Reichs-Stadt-Wormsischen Magistrat nicht zugegeben werden.

Es ist zwar wahr, daß die Judenschafft einen Garten besitzet, aber unbekannt, wenn, und quo titulo sie solchen erlangt habe.

Als man dahero die Juden-Vorsteher über die Beschaffenheit der Sache nach dem sub Lit. G G G. beygehenden Amts-Protocoll am 1ten Julii a. c. bey Amt constituiret, hat sich aus deren Aussage so viel ergeben, daß von undenklichen Zeiten dieser Garten der Judenschafft von einer Weibsperson, welche ihrem Lauberhütten-Fest und dem dabey am Schluß gewöhnlichen Obst-Auswerffen unter die Armen zugesehen, wegen des darüber geschöpfften Vergnügens, unter der Bedingung vermacht worden seyn soll, daß sie von denen daraus einzuernd enden Früchten jährlich auf das Lauberhütten-Fest denen armen Leuten auswerffen sollten. Führen dabey an, daß anno 1615. solcher Garten gleich vielen andern verwüstet, und von ihnen einem Herrn Namens Rühle auf dreyßig Jahr in Bestand gegeben worden. ꝛc. Lit. G G G.

Alles dieses beweiset das Alterthum dieses Besitzes, und daß dahero, wie reformirter Seits die irrige Meinung geheget wird, daraus gar nichts widriges, gegen die Reichs-Stadt Worms, und zu Durchtreibung der Reformirten ungerechtesten Anmassungen, hergenommen werden könne. Es rechtfertigen sich also zur Gnüge die Reichs-Stadt-Wormsische, mit den wichtigsten Gründen unterstützte, und das allgemeine Beste der Reichs-Stadt Worms zum Augenmerk habende Resoluta.

§. 113.

Die hiesige Reformirte haben gewißlich grosse Ursach, sich zu bedanken, daß man sie in dem vieljährigen Genuß dieses Ackers indebite gelassen, und da derselbe in dem Commissarius Böhmerischen Inventario nur zu 75. fl. angeschlagen gewesen, sie solchen bey der am 7ten Septembr. 1769. geschehenen gerichtlichen Aufgabe ohne allen Abzug vor Kosten, um die Summam von 280. fl. baaren Gelds angebracht haben, welche Summe auch ihnen ohne Rucksicht auf der Rechts-Gelehrten mit denen Gesetzen bestättigte widrige Meynung ist gelassen worden.*

Es ist deswegen eine zudringliche Prætension, wenn sie in dem 150sten Spho sich nicht schämen, jährlich 1. fl. 30. kr. vor gezogene Nutzungen dem Reichs-Stadt-Wormsischen Magistrat, anzurechnen, da dieser von ihrem Guth nichts benutzet, sondern vielmehr ihnen über Schuldigkeit von der Allment zukommen lassen, wie sie auch würcklich nichts verlohren, und ohne einigen Vorbehalt die gerichtliche Aufgabe am 7ten Septembr. 1769.

* Boehmer cit. loco §. 26.

 ange-

angeführtermassen, haben geschehen lassen. Es scheinet aber dieses vermeintliche Gravamen blos in der Absicht auf die Bahn gebracht zu seyn, damit sie eines Theils ihre gewöhnliche Läster-Sucht befriedigen, andern Theils aber auch denen vieljährigen Schatzungs-Rückständen etwas entgegen zu setzen, einen Anlaß haben möchten, welches jedoch juxta hactenus deducta nicht bestehen kan.

§. 114.

Es begehen also die Reformirte die grösseste Verwegenheit, wenn sie, gegen den Innhalt der beschwornen Accordatorum, gegen die Reichs-Stadt-Wormsische von Kayser Maximiliano Primo bestättigte und jedesmalen standhafftest behauptete Stadt-Rechte, und gegen die vor vielen Jahren ergangene rechtskräfftige Reichs-Stadt-Wormsische Magistrats-Resoluta, zum offenbaren Nachtheil des gemeinen Wesens, (§. 110. sqq.) um die Zuerkennung der Befugnüß liegender Güther zu erwerben, und diesen Acker zu recuperiren, Euer Kayserl. Majestät ganz unstatthaffter Weise anzugehen, auch fructus perceptos & percipiendos an den Reichs-Stadt-Wormsischen Magistrat schaamloser Weise zu begehren, sich nicht entsehen wollen. Nach allem bishero an- und ausgeführten aber kann Reichs-Stadt-Wormsischer Magistrat die zuversichtliche Hoffnung schöpffen, Euer Kayserl. Majestät, nach Allerhöchst Deroselben weltgepriesenen Justiz-Liebe, die frevelmüthige Supplicanten mit ihren wiederrechtlichen und unverschämten Anmuthungen gänzlich ab- und zur Ruhe zu verweisen, allergnädigst geruhen werden, als warum Reichs-Stadt Wormsischer Magistrat allerunterthänigst anruffet.

§. 115.

Das XVIIIte und XIX. in denen §phis 152. und 154. vorkommende Gravamen, wegen der neuerlich begehrenden priesterlichen Copulationen bey vermischten Ehen, desgleichen, wegen der verlangenden Zulassung der Reformirten, als Taufzeugen oder Pathen bey der Taufe Evangelisch-Lutherischen Kinder, sind zwey solche Puncten, welche die Evangelisch Reichs-Stadt-Wormsische innerliche kirchliche Verfassung und also die Jurisdictionem Ecclesiasticam und das Jus circa sacra betreffen. Diese ist aber nach dem Instrumento Pacis Osnabrug. Artic. V. §. 48. völlig suspendirt, wenn es heisset: Jus Diœcesanum & tota jurisdictio Ecclesiastica, cum omnibus suis speciebus, contra Augustanæ Confessionis Electores, Principes, Status, (comprehensa libera Imperii Nobilitate) eorumque subditos tam inter Catholicos & Augustanæ Confessionis addictos, quam inter ipsos solos Augustanæ Confessionis Status, usque ad compositionem Christianam dissidii religionis, suspensa esto, & intra terminos Teritorii cujusque jus Diœcesanum & Jurisdictio Ecclesiastica se contineat. Und daferne in Ansehung der Unterthanen von Catholischen Landes-Herrn die Jurisdictio ecclesiastica in Anno decretorio hergebracht ist, wird jedoch solches in denen folgenden Worten: cit. paragraphi restringiret, auf Casus. *qui Augustanam Confessionem nullatenus concernunt*, und mit der weitern Ausnahme, *modo ipsis occasione processus nihil injungatur Augustanæ Confessioni, vel conscientiæ repugnans.*

Eben dahin gehen die oben (§. 21.) ex Instrumento Pacis Westphalicæ angezogene Worte von dem ungehinderten Gebrauch des juris circa sacra. Der Religions-Frieden de Anno 1555. §. 20. stimmet wegen Suspendirung der geistlichen Gerichtbarkeit damit überein, und soll besonders denen **Augspurgischen Confeßions-Verwandten an ihren Kirchen-Gebräuchen, Ordnungen, Ceremonien** ꝛc. kein Hindernüß und Eintrag geschehen.

Die

Die beyde höchste Reichs-Gerichten haben deswegen vorlängst erkannt, daß die Jurisdictio ecclesiastica ihnen in denen Reichs-Gesetzen nicht beygelegt seye, wie solches sich weitläuftig ausgeführet befindet. a.) Eben so wenig sind in Ansehung der Caussarum ecclesiasticarum, die Grund-Sätze der Augspurgischen Confessions-Verwandten Reichs-Ständen unbekannt, wie solche in denen desfalls abgefaßten Conclusis und erlassenen Vorstellungs-Schreiben sich darlegen. b.) So wenig sich also diese beyde Gravamina zu einer gerichtlichen Klage qualificiren, und so zuversichtlich deswegen zu verhoffen stehet, daß Euer Kayserl. Majestät die Supplicanten, wegen offenbarer Unstatthaftigkeit der beyden Beschwerungs-Puncten, sofort allergerechtest abzuweisen, nicht entstehen werden; So wollen jedoch zu weiterer Vorlegung des jenseitigen Unfugs, aus allerunterthänigstem Respect, und in Gemäßheit Euer Kayserl. Majestät allergnädigsten Willens-Meynung, auch hierüber den erforderten allerunterthänigsten Bericht abzustatten nicht unterlassen.

a) apud Fabrum in der Staatskanzley Tom. XIII. pag. 507. sqq.
b) Schauroth Sammlung aller Conclusorum Corporis Evangelicorum Tom. I. pag. 265. pag. 707. & pag. 767.

§. 116.

Um dieses zu bewerkstelligen, so zeiget der Articulus VIImus der Accordaten, daß nur bey ganz vollständigen Ehen die Erlaubnüß zur Copulation in denen Reformirten Kirchen ertheilet worden. Es geben dieses die deutlich abgefaßte Worte des angezogenen VIIten Articuls in obigem Adjuncto sub Lit. W. zu erkennen. Es ware dieses deswegen nöthig, weilen vor dem aus Reichs-Stadt-Wormsischer Milde erhaltenen öffentlichen Exercitio Religionis reformatæ alle Actus parochiales der Evangelisch-Lutherischen Kirche allein zuständig waren, und die Contravenienten dieser Ordnung mit Straffen angesehen worden, wie solches so wohl die Natur der Sache mit sich bringet, als diese Wahrheit quoad factum in dem Pflichtmäßigen oben sub Lit T. beygebrachten Bericht des Evangelisch-Lutherischen Ministerii sich weiters ausgeführet befindet.

Bey denen gemischten Ehen ist es bey der alten Observanz, daß die Copulationes in denen Evangelisch-Lutherischen Kirchen geschehen, belassen worden. Es wäre auch gar keine Ursach vorhanden gewesen, weswegen der Reichs-Stadt-Wormsische Magistrat, als concedens zum Nachtheil der herrschenden Evangelisch-Lutherischen Religion, und gegen die hergebrachte Observanz, eine solche Nachgiebigkeit zum Vortheil der Reformirten Religion bezeigen sollen. Dieses ist auch würklich nicht geschehen, da nur, in Gegeneinandersetzung der vollständigen und „der gemischten Ehen die Copulationes „der vollständigen Ehen in der Reformirten Kirche erlaubet worden, jedoch „dergestalten, daß nicht allein der Consensus proclamationis bey dem Magistrat „eingeholet, sondern auch darauf die Verlobte in beyderseitigen Kirchen pro„clamiret, und so offt dergleichen Actus geschehen, die Anzeige gethan, darmit sie „in der Stadt-Kirchen-Buch können eingetragen werden." Es ist also dieser Vortrag eine abermahlige offenbare Contravention der beschwornen Accordatorum.

§. 117.

Es ist dieses XVIII. Gravamen nur allein der unruhigen Gedenckens-Art des Reformirten Predigers und seiner Anhänger zuzuschreiben, wenn sie sich mit denen Accordatis gegen den abgelegten Eyd nicht begnügen, die Vorzüge der herrschenden Religion nicht anerkennen, und Eingriffe in die Rechte des Evangelisch-Lutherischen Ministerii, gegen die unterbrochene älteste Observanz, und gegen die deutliche darnach erklärte und bis noch in Uebung seyende Verordnung der Accordatorum, vorzunehmen sich ermächtigen wollen.

Es fället also die ganze Prætension, benebst denen in dem 153. §pho vorkommenden Schein-Gründen, daß die Copulationes bey vermischten Ehen nach der Religion der Mannsperson, als des Haupts geschehen müßten, gegen welche, wenn nicht schon eine würckliche Entscheidung in denen Accordatis anzutreffen wäre, ohnehin noch gar vieles angeführet werden könne, bey Abgang eines zu rechtbeständigen Fundamenti, völlig hinweg.

Gedachtes Evangelische Ministerium hat gar wohl bemercket, daß die bey vollständigen Ehen, wenn nemlich der Bräutigam und die Braut der Reformirten Religion beygethan sind, zur Copulation in der Reformirten Kirche ertheilte Erlaubnüß jedoch eben wohl noch keine Nothwendigkeit involvire, indeme mit beyderseitigen Verlobten Verwilligung die Copulation von solcherley Reformirten Verlobten auch in der Evangelisch-Lutherischen Kirche geschehen könne, gleich solches nach Innhalt gedachten Berichts des Evangelischen Ministerii sich noch vor einigen Jahren Stadtkündigermassen allhier zugetragen.

Um so weniger also ist es zu begreiffen, wie gegen die Accordaten und die urälteste Observanz zum Nachtheil der herrschenden Religion solche neuerliche Prætensionen dermalen formiret werden möge.

§. 118.

Das Paragrapho 154. 155. und 156. vorkommende XIX. Gravamen, da die Zulassung der Reformirten bey der Taufe Evangelisch-Lutherischer Kinder zu Taufzeugen als ein Recht prætendiret, und die bisherige Ausschließung als ein odium religionis ausgedeutet werden will, lauffet offenbar gegen die Reichs-Fundamental-Gesetze (§. 115.) und findet nirgends weder in denen Accordaten noch in der Observanz noch sonsten einiges zu Recht beständiges Fundament. Das dermalige Evangelisch-Lutherische Ministerium hat in seinem hierüber abgestatteten pflichtmäßigen umständlichen Bericht, wie solcher oben sub Lit. T. beygebracht worden, in mehrerm an- und ausgeführet, daß schon Anno 1582. um allen Unrichtigkeiten und schädlichen Folgen vorzubeugen, denen Tauf-Pathen, zwey darinnen angeführte Fragen, nach der desfalls ergangenen Kirchen-Verordnung vorzulegen festgesetzet worden, nach welcher nur Evangelisch-Lutherische zu diesem wichtigen Werk zugelassen werden könnten, und seye auch dieser kirchlichen Anordnung und Observanz dergestalten unveränderlich nachgegangen worden, daß einigen wiedrigen Unternehmungen nicht Platz gegeben worden. Da nun von solchen uralten kirchlichen Observanzien sich zu entfernen, gar keine Ursach vorhanden ist, und dergleichen dargegen unternommene Neuerungen allezeit vor bedenklich erachtet werden; so wird diese Zudringlichkeit um so mehr anstößig, als das Evangelisch-Lutherische Ministerium, in dem mehr angezogenen Bericht sub Lit. T. allerley der Evangelisch-Lutherisch herrschenden Religion nachtheilige wiederrechtliche Absichten aus dieser Prætension der Reformirten nicht unbillig vermuthet.

§. 119.

Die Reichs-Gesetze und Religions-Friedensschlüsse lassen das Jus circa sacra ungekränkt, und wollen auch nicht, daß bey denen Kirchen-Gebräuchen, Ordnungen und Ceremonien einiger Eintrag und Hindernüß geschehe, (§. 115.) des heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten und Ständen, von beyden protestantischen Religionen sind hierunter völlig einstimmig, daß die kirchliche Rechte keiner gerichtlichen Disceptation unterwürfig seyen, (cit. §. 115.) und das Conclusum, wegen näherer Vereinigung beyder protestantischen Theilen, will der kirchlichen Verfassung, denen Constitutionen, Ceremonien,

und

und Gebräuchen ebenwohl ganz und gar keinen Abbruch zugefügt wissen, wie solches oben (§. 34.) allbereit mit Anführung der eigenen Worten erwiesen worden.

Nirgends also findet dieses Gravamen eine zu Recht beständige Stütze, und ist demnach daraus nach der jenseitigen unziemlichen strafbaren Schreib-Art des §phi 156, weder ein Bedruckungs-Geist und gehäßige Abneigung, noch tadelhaffte Gesinnung gegen die Reformirten abzunehmen.

Protestantische Theologi und Rechts-Gelehrte haben auch längstens bemerket, daß dergleichen die innere Einrichtung einer Gottesdienstlichen Gesellschafft betreffende Gegenstände gar nicht zur höchsten Gewalt und Gesetz gebenden Macht gehöreten, sondern zu denen Collegial-Rechten zu rechnen seyen. *

* Wiesenhavern in Diss. de Jure conventionali sacrorum dirigendorum Sect. 2. §. 8. & 9. ibique magno numero allegati Theologi & Jurisconsulti.

Es kan also dieses Gravamen in allen Betrachtungen nicht bestehen.

§. 120.

Das in dem 157sten und folgenden §pho, wegen der anverlangenden eigenmächtigen Collecten-Erhebungen, vorkommende XXte Gravamen, ist schon oben (§. 3.) geprüft, und dessen Unstatthafftigkeit in mehreren gezeigt, und dabey die Anmerkung gemacht worden, daß zum Nachtheil der Reichs-Stadt-Wormsischen Obrigkeitlichen Territorial-Gerechtsame keine Independenz gegen die Reichs-Gesetze und Reichs kundige Observanz von den hiesigen Reformirten hierunter gesucht werden könne.

Bekannt sind die viele und mancherley Unterschleiffe, welche mit solcherley Collecten öffters vorgehen, als weswegen auch schon ex parte der Protestantischen Reichs-Ständen hierunter Vorsehung geschehen *; und so ist es gar nicht abzusehen, wie ex parte Reformatorum dergleichen ungegründete Prætensiones aufgestellet werden mögen.

* Schaurotk in der vollständigen Sammlung Tom. I. pag. 329.

Auf gebührendes Ansuchen können auch vor Reformirte Gemeinden Collecten verwilliget werden, wie solches noch vor nicht gar langer Zeit, in Ansehung des Reformirten Kirchen-Baues in der Reichs-Stadt Wetzlar, geschehen, anderer dergleichen vor Reformirte Kirchen von der Reichs-Stadt Worms beschehenen Beysteuerungen dermalen nicht zu gedenken.

Es zeiget sich folglich hier abermalen eine widerrechtliche Zudringlichkeit gegen die vorgesetzte Obrigkeit, welche Euer Kayserliche Majestät mit allergerechtester Mißbilligung anzusehen, nicht entstehen werden, wenn die Reformirte das Reichs-Stadt-Wormsische Reichs-Gesetz- und Observanz mäßige Betragen, nach der jenseitigen gewöhnlichen schmähsüchtigen Schreib-Art, vor die Frucht einer unerlaubten Bedrückung in dem §pho 158. auszugeben, sich nicht entsehen haben.

§. 121.

Das in dem 159ten §pho erscheinende sogenannte XXIte Gravamen, ist denen übrigen bishero angeführten völlig gleich, und ist sich höchlich zu verwundern, wie die Reformirte Vorsteher mit solcherley nichtswürdigen Vorträgen Euer Kayserliche Majestät zu behelligen, nur immer es wagen mögen.

Die Beschwerung selbsten soll darinnen bestehen, daß bey Begräbnüß eines Evangelisch-Lutherischen Zünftigen, zwar die Reformirten dem Leichen-Begängnüß beyzuwohnen, bey Straf gehalten wären, ein gleiches aber nicht

bey einem Reformirten Sterbfall beobachtet werde, woraus nicht nur eine grosse Abneigung der Lutheraner gegen die Reformirte, in dem angezogenen 159ten §pho geschlossen, sondern auch in dem 160ten §pho solches vor eine Reichs-Friedensschluß widrige Verachtung und Ungleichheit zwischen beyderseitigen Religions-Verwandten ausgedeutet werden wollen.

Diese vermeintliche Beschwerung ist, ihrem ganzen Innhalt nach, eigentlich gegen die hiesige Zünften gerichtet. Sie gehet also Reichs-Stadt-Wormsischen Magistrat gar nicht an.

Es ist folglich auch nicht abzusehen, wie deswegen gegen uns eine Klage angebracht werden mögen, da denen Reformirten unbenommen gewesen, ihre desfalsige Beschwerden gegen die Zünften vorlängst bey uns vorzubringen, und sodann eine rechtliche Verfügung hierunter in der behörigen Ordnung zu gewärtigen.

Da sie also dieses unterlassen, kan man das jenseitige Bezeigen nicht anderst, als vor eine abermalige Reichs-Gesetz-widrige Zudringlichkeit, oder vor eine abgezweckte Vernachtheiligung der Reichs-Stadt-Wormsischen Obrigkeitlichen Gerechtsamen, ansehen, und muß dahero Euer Kayserlichen Majestät die rechtliche Ahndung solcherley Vergehungen in der allerlubmissesten Ehrfurcht um so mehr anheim stellen, als die Beschwerung selbsten, nach eingezogener näheren Erkundigung, auf einem gar schlechten Grund beruhet, und die Reformirte alle angezeigte beschwerliche Umständen niemand, als sich selbsten und ihrem besondern Eigensinn, zuzuschreiben haben.

§. 122.

Die ganze Sache beruhet nemlich darauf, daß die hiesige Reformirte von der Zunft-Ordnung selbsten abgewichen, und sich nicht, wie andere Zünftige, sie seyen Evangelisch-Lutherisch, oder Catholischer Religion, mit dem Zunft-Leichen-Tuch begraben lassen wollen, sondern sich ein besonderes Leichen-Tuch, womit sie wollen begraben seyn, gegen die ehemalige Observanz und Zunft-Ordnung, verfertigen lassen.

Die Zünfte, welche in diese Neuerung niemalen eingewilliget, erachten dahero sich nicht schuldig, den Reformirten Leichen-Begängnüssen beyzuwohnen, sind auch, wenn sie sich des Zunft-Leichen-Tuchs bedienen wollen, solches zu thun bereit, indeme sie hierunter keine Verachtung gegen die Reformirte, wie ihnen schuld gegeben werden wollen, in dem Sinn hätten. Alles dieses ist aus der in dem Instrumento Notariali sub Lit. H H H. befindlichen Aussage der Kiefer-Zunft-Meister und anderer darüber vernommenen Kiefer-Meister von der Catholisch-Evangelisch-Lutherischen und Reformirten Religion in mehreren zu entnehmen.

Zur Bestärkung des angeführten dienet der oben (§pho 5.) bemerkte Vorgang mit dem verstorbenen Reformirten Sattlermeister Germerthum, welcher absolute mit der Schilder-Zunft-Leichen-Tuch begraben seyn wollen, darüber aber von dem Reformirten Prediger und Vorstand die hefftigste Bewegungen und Widersetzlichkeiten geäussert worden.

Der ganze Unterscheid bestehet darinnen, daß die Reformirte ein ganz schwarzes Leichen-Tuch haben, die Zunft-Leichen-Tücher aber noch mit einem weissen Creutz versehen sind.

Es wäre also nichts billiger gewesen, als daß es die Reformirten bey der uralten Observanz hätten bewenden lassen, und wegen eines solchen wenig

beträcht-

beträchtlichen indifferenten Umstands, welcher das wesentliche der Reformirten Religion gar nicht angehet, gegen die hiesige Zünfte wenigstens einige Rucksicht und Achtung bezeiget hätten; da im Gegentheil, wenn sie daraus dermalen eine vermeintliche Beschwerung machen wollen, ihre allzueifrige und ganz besondere Gedenkens-Art bey solcherley Kleinigkeiten nur allzusehr sich veroffenbaret, und ihnen also ein solches Betragen bey allen Unpartheyischen wenig Ehre und Nutzen zuziehen kan, wie aus der oben (§pho 5.) angeführten Observanz und Rechtswidrigen gänzlichen Ausschliessung der Evangelisch-Lutherischen Leichen-Weiber, gleiche unziemliche und gehäßige Gesinnungen der Reformirten Vorsteher gegen die hiesige Evangelische Glaubens-Genossen, augenscheinlich abzunehmen sind.

§. 123.

Die üble Beschaffenheit, Unstatthaftigkeit und der offenbare Ungrund dieses von denen Vorstehern, ohne Theilnehmung sämtlicher Gemeinds-Glieder, auf Anstifften des Reformirten Predigers, angefangenen Klagwesens, ergiebet sich aus vorstehenden allenthalben documentirten vollständigen Reichs-Stadt-Wormsischen allerunterthänigstem Bericht.

Euer Kayserliche Majestät werden daraus zu ersehen allergnädigst geruhen, daß die vorgegebene Bedruckungen, Verfolgungen und Contraventionen der sogenannten Concordaten, und die aufgestellte XXI. vermeintliche Gravamina, in der Wahrheit so wenig gegründet seyen, daß die Reichs-Stadt-Wormsische Reformirte Angehörige, wegen der nicht geschehenen Erfüllung der beschwornen Accordaten, und wegen der unziemlicher Weise unternommenen Bestreitung der Reichs-Stadt-Wormsischen Obrigkeitlichen in Instrumento Pacis Westphalicæ versicherten Gerechtsamen in sacris & politicis, sich vielmehr alles Rechts zu klagen, wie auch des ferneren Genusses der ihnen, ohne Schuldigkeit, und unter der Bedingung deren Beobachtung, angediehenen Verwilligungs-Puncten verlustig, weniger nicht, wegen der Reichs-Gesetz-widrigen Abschreitung von dem Kayserlichen Reichs-Cammer-Gericht, als selbst erwehlten foro Litispendentiæ, endlich wegen der in allen Zeilen vorkommenden gröblichen Verletzungen des dem Reichs-Stadt-Wormsischen Magistrat, als der vorgesetzten Obrigkeit, schuldigen Respects, und wegen der vorgebrachten herbesten falschen Beschuldigungen, sich höchst straffällig gemacht.

§. 124.

An Euer Kayserliche Majestät ergehet demnach unsere allerunterthänigste Bitte dahin, Allerhöchst Dieselbe die hiesige Reformirte mit ihrem in allen Betrachtungen unstatthafften Klagwesen, und mit dem in dem 162ten Paragrapho vorkommenden ganz ungegründeten Ansuchen, nach der deducirten wahren Beschaffenheit der Sache, gänzlich abzuweisen, desgleichen, wegen der, erwiesener maßen, nicht beschehenen, noch vor das künftige zu verhoffenden Beobachtung der angediehenen Concessions-Puncten, dieselbe, nach der oben (§pho 14. 15. & 46.) geschehenen Erklärung des weiteren Genusses derselben verlustig, weniger nicht wegen der unerlaubten Deserirung des erwehlten fori Litispendentiæ, bey dem Kayserlichen Reichs-Cammer-Gericht sowohl, als wegen der gegen uns vorgebrachten härtesten falschen Beschuldigungen, und von ihnen beschehenen vielfältigen Ehrenrührigen Antastungen ihrer vorgesetzten Obrigkeit, dieselbe in die verwürkte und verdiente Strafen fällig zu erklären, zugleich in alle frevelmüthiger Weise verursachte Unkosten zu condemniren, allergnädigst und allergerechtest geruhen wollen.

Die Reichs-Gesetzmäßigkeit und in vorherstehender Ausführung hinlänglich erprobte Wahrheit dieses unsers allerunterthänigsten Vortrags läßt uns an einer allergnädigst- und allergerechtesten Erhörung nicht zweiflen.

In dieser Zuversicht empfehlen Euer Kayserliche Majestät in des Allerhöchsten Macht-Schutz zu allen Kayserlichen Glückseligkeiten, uns und unser Stadt-Wesen aber zu beharrlichen Kayserlichen Hulden und Gnaden, und verharren in der allersubmissesten Devotion

Euer Kayserlichen Majestät

Worms den 21 August
Anno 1771.

allerunterthänigst-treu-gehorsamste

Städt-Burgermeister und Rath
der Kayserl. freyen Reichs-Stadt
Worms.

In Dorso.

Dem Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten, und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn, JOSEPH dem Andern, erwählten Römischen Kayser, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem König, Mit-Regenten und Erb-Thronfolgern der Königreiche Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien, Sclavonien ꝛc. Erz-Herzogen zu Oesterreich, Herzogen zu Burgund, zu Lothringen, zu Steyer, zu Cärnthen, und zu Crain, Groß-Herzogen zu Toscana, Groß-Fürsten zu Siebenbürgen, Marggrafen zu Mähren, Herzogen zu Brabant, zu Limburg, zu Lüzenburg, zu Geldern, zu Würtemberg, zu Ober- und Nieder-Schlesien, zu Mayland, zu Mantua, zu Parma, Piacenza und Guastalla, zu Calabrien, zu Bar, zu Montferrat, und zu Teschen, Fürsten zu Schwaben, und zu Charleville, Gefürsteten Grafen zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Hennegau, zu Kyburg, zu Görz und zu Gradisca, Marggrafen des Heil. Römischen Reichs, zu Burgau, zu Ober- und Niederlaußnitz, zu Pont à Mousson und zu Nomeny, Grafen zu Namur, zu Provinz, zu Vaudemont, zu Blanckenberg, zu Zütphen, zu Saarwerden, zu Salm und zu Falckenstein, Herrn auf der Windischen Marck und zu Mecheln ꝛc. ꝛc.

Unserm Allergnädigsten Kayser
und Herrn Herrn.

Wien.

(L. S. Civitatis Wormatiensis.)

Beyla-

Beylagen.

Lit. A.

JOSEPH der Andere, von Gottes Gnaden, erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem König, Mit-Regent und Erb-Thronfolger der Königreiche Hungarn und Böheim, Erz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und Lothringen, Groß-Herzog zu Toscana. ꝛc. ꝛc.

Ehrsame, Liebe, Getreue! Aus dem copeylichen Anschluß de præsento 3ten Augusti jüngst abgewichenen Jahrs habt ihr des mehreren zu ersehen, was bey Uns die Reformirte Gemeinde in Unserer und des Heil. Reichs-Stadt Worms wider euch beschwerend vorgestellet, und dißfalls zu verfügen allerunterthänigst gebeten hat.

Wann Wir nun vor Fassung Unserer Kayserlichen Resolution euch über die angebrachte Beschwerde zu vernehmen vor nöthig erachten;

Als habt an Uns ihr hierüber eueren ausführlichen Bericht binnen zweyen Monaten allergehorsamst zu erstatten. Und Wir verbleiben euch übrigens mit Kayserl. Gnaden gewogen. Geben zu Wien den ersten Februarii Anno siebenzehenhundert ein und siebenzig, unsers Reichs im siebenden

JOSEPH.

Vt. Fürst Colloredo.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

Johann Georg Reizer.

In dorso.

Denen Ehrsamen, Unsern und des Reichs Lieben Getreuen N. Städtmeister, Burgermeister und Rath der Stadt Worms.

Insinuirt, den 7ten Martii 1771. (L. S. sub Aquila.)

Lit. B.

Actum Coram Deputatione

Lunæ d. 18. Junii 1753.

Nachdem, occasione des zwischen dem Herrn Schaffner Wintz und Herrn Pfarrer Rödiger, sich entsponnenen Injurien-Processes einem Hochedlen und Hochweisen Magistrat auch zu vernehmen vorgekommen, daß verschiedene Glieder der Reformirten Gemeinde aus der Kirche sowohl bishero eine geraume Zeit geblieben, als auch des Genusses des heiligen Abendmahls enthalten, und dahero L. Deputation, vermög letztern Instructions-Decreti den ersten Junii, aufgetragen, die Ursachen dessen Veranlassung summariter zu untersuchen; als wurden zu dem Ende einsweilen die vier Membra gedachter Gemeinde, namentlich, Nicolaus Zimmer, Philipp Trautwein, Heinrich Neumann, und Christian Koch vorgefordert, und auf ihr Erscheinen um die Ursache dessen befragt und darüber ad Protocollum, und zwar, weilen sie causas diversas angaben, jeder besonders vernommen, als

1) Nicolaus Zimmer, der Burger und Gerber: Die Ursache seye diese, daß Herr Pfarrer, weilen Herr Schaffner Wintz als Gevattermann bey ihme aus- und eingegangen, eine Paßion auf ihn geworffen, welche er daraus schliese, daß Herr Pfarrer, da er so wohl als seine Frau todtkrank gewesen, sie in 3/4 Jahren nicht besucht, als zuletzt, da ihn die Vorstehere ins Hans Georg Kochen Haus gleichsam gezwungen, zu ihnen zu kommen.

Die zweyte Ursache seye die vorwaltende Strittigkeiten zwischen dem Herrn Pfarrer und Herrn Schaffner Wintz, welche er, weilen es Aergerniß gebe, beygelegt, und sie ausgesöhnet sehen mögte, als wodurch sich das andere alles legen würde; über das hätte Herr Pfarrer ihme verschiedene Stichelreden gegeben, welche er sich sehr zu Gemüthe gezogen hätte, ingleichen nehme sich auch der Herr Pfarrer geringer Dinge, als zum Exempel wegen derer Kirchenstühle an, die ihme nicht zukämen, wodurch gleichwohlen grosse Bewegungen in der Kirche verursacht worden; ingleichen habe Herr Pfarrer schon mehrmahlen bey vorgenommener gewöhnlicher Haus-Visitation ihn præteriret, ohnerachtet er bey dem in seinem Hinterhaus wohnenden Webermeister Braconier sothane Visitation vorgenommen gehabt. Welche und andere Ursachen dann ihn bewogen, aus der Kirche zu bleiben, obwohlen er herzlich wünschte, daß dergleichen Aergerniß abgethan, und die Harmonie wieder hergestellt würde; er seye übrigens auch auf die sogenannte Presbyterial-Stube einige Zeit her, und zwar über ein Jahr her, nicht mehr gegangen, weilen die Vorstehere zum öftern nur nach eigenem Gutdünken verfahren wollten, auch verschiedene Casus vorgekommen, da es mit dem Protocoll führen, nicht allemal allzurichtig hergegangen, repetirt seinen vorherigen Vortrag, daß er gerne wünschte, daß einmahl diesem Unwesen gesteuert und abgeholfen werde, welches täglich mehr um sich reisse. In Continuationem Protocolli Mercurii d. 20. Junii 1753.

Christian Koch, der Burger und Riesen-Wirth gabe folgende Ursachen an: Es wäre wahr, daß er bey drey Jahren nicht zum heiligen Abendmahl gegangen, er hätte aber diesen Gewissens-Scrupel dießfalls bishero gehabt, daß nemlich er Exempel wüßte, daß Herr Pfarrer Rödiger wegen Unversöhnlichkeit, Glieder von der Gemeinde von dem heiligen Abendmahl abgewiesen, da er doch selbsten in der Unversöhnlichkeit, die er mit ein und andern wegen gehabten Wortwechsel gehabt, zum heiligen Abendmahl gleichwohlen gegangen, er Meister Koch selbsten habe ihme Herrn Pfarrer verschiedenemalen in Vertrauen deswegen Remonstration gethan, weilen aber keine Aenderung darauf erfolget, so habe er sich ohnmöglich überwinden können, das heilige Abendmahl von ihme zu empfangen. 2.) Daß er begehret habe, daß Herr Pfarrer seine sowohl als anderer Haus-Väter Kinder in dem Heydelberger oder Brandenburger Catechismo informir- und confirmiren möge, dieses habe er auch ihme in Gegenwart des Vorstands versprochen, damit auch mit sein, Deponentens Kindern, auf einige Wochen den Anfang gemacht, hernach aber seye er wieder davon abgegangen, und habe vor wie nach des Lampe seine Einrichtungen mit denen Kindern tractiret, worüber er sich bey gedachtem Vorstand nochmahlen beschweret, und von ihme deswegen verschiedene harte Reden und zuletzt noch dieses anhören müssen, daß er, als Bierbrauer, sein Bier nach Gefallen machen, und so auch er nach seinem eigenen Belieben die Information mit denen Kindern einrichten könnte, welches ihn dann bewogen habe, seine Kinder mit grossen Kosten ausserhalb confirmiren zu lassen, welchem er dabenebenst beyfügte, daß auch bey des Herrn Pfarrer seiner Wahl allerhand Irregularitäten mit Schreiben und sonsten vorgegangen, welche ihn bewogen, ihme die Stimme nicht, sondern einem andern zu geben, diese und noch verschiedene andere Motiven trage er noch Bedenken zum Protocoll kommen zu lassen, sondern habe solches nur zu dem Ende allegirt, weilen solche auch eine Ursach mit gewesen seyn möchten, der zwischen ihme und andern Gliedern der Gemeinde, wie auch dem Herrn Pfarrer vorwaltenden Uneinigkeiten, welche er mit andern in Güte beygelegt zu sehen, herzlich gerne wünschete.

Philipp Trautwein, Burger und Färber, sagte ebenfalls aus, es seye Jahr und Tag, daß er weder in die Kirche noch zum heiligen Abendmahl gegangen, die Ursachen hievon seyen, daß Herr Pfarrer beständig zanke und in Unversöhnlichkeit lebe, auch auf der Canzel beständig Personalitäten tractire, so daß er mit gutem Gewissen bey ihme nicht communiciren könne; auf Befragen, was die Ursache dieser Uneinigkeit seye, antwortete er, es müsse etwa die Ursache seyn, daß er ihme die

Stimme

Stimme nicht bey der Wahl gegeben hätte, sodann habe er auch bis dato angestanden den Heydelberger oder Brandenburger Catechismum nach denen Accordatis zu tractiren, warum er sowohl als andere ihn ersucht hätten, weilen er aber dieses unterlassen, seye er gemüßiget worden, seine Tochter ausserhalb mit Kosten confirmiren zu lassen, im übrigen wünschte er, daß die Einigkeit unter ihme Herrn Pfarrer und der Gemeinde wieder hergestellet werden mögte, und seye versichert, daß, wann Herr Pfarrer seinem Amt würde ein Genüge thun, und auch dahin angewiesen werde, sodann auch die Glieder der Gemeinde kein Bedenken haben würden, wieder in die Kirche zu gehen und mit ihme sich christlich zu betragen.

Johann Heinrich Reymann, Burger und Crämerzünfftiger, sagte gleichfalls aus: er seye seit zwey Jahren weder in die Kirche noch zum heiligen Abendmahl deswegen gegangen, weilen Herr Pfarrer [illegible]ständig Anlaß zu Uneinigkeiten und Aergerniß gegeben, welche ihn bis dato von der Kirche und dem Heiligen Abendmahl abgehalten; Der Ursprung dieser Uneinigkeit rührte hauptsächlich von der Suspension des Herrn Schaffner Wintz her, und von dem mit dem an der entstandenen Uneinigkeit hauptsächlich Schuldtragenden damahligen Vorstand vorm Jahre gemachten Vergleich, als an welch erstern sie, auf Anhalten der damahligen Vorstehern, keinen Antheil genommen, sondern vielmehr diese zu Nachgelebung des Vergleichs ermahnet, welches Herr Pfarrer bey seiner Zurückkunfft aus Holland ressentiret, daß er darauf verschiedene Personalitäten auf der Cantzel beständig angeführet, undnachhero nicht einmahl weder ihn noch seine Frau, als sie gefährlich kranck gewesen, nicht besucht, auch auf Zureden anderer Reformirten Geistlichen und andern solches bey dieser Gelegenheit zu thun, darzu nicht können bewogen werden, sich übrigens auch auf derer vorherigen angeführten Ursachen wegen der Catechismus-Lehre beziehend, anbey ebenfalls herzlich wünschend, daß durch Mittel und Wege die Einigkeit zwischen dem Herrn Pfarrer und der Gemeinde möchte hergestellt werden.

In fidem hujus Protocolli,

J. C. Lautz, Rathschreiber,
quâ Actuarius.

Lit. C.

Auf die von dem hiesigen Reformirten Herrn Pfarrer Rödiger am 20ten Septembris a. c. eingereichte so rubricirte Protestation und Reservation wird demselben zur Resolution ertheilet; was gestalten es bey der am 12ten April a. c. ergangenen, und dem Herrn Pfarrer zugestellten Resolution um so mehr sein unabänderliches Verbleiben habe, als deren Innhalt gegründet, auch in deren Gemäßheit dem Reul wegen der freygelassenen Copulation mit der impregnirten Schwanin die nöthige Weisung geschehen seye, somit die Einmischung in die Obrigkeitliche Gerechtsame, gegen den Innhalt der beschwornen Accordatorum, und die desfallsige offenbar zudringliche Anmuthung wegen indistincter Annehmung aller und jeder um den Beysassen-Schutz oder um das Burger-Recht supplicirenden Reformirten nicht statt habe; dannenhero mehrerwehntem Herrn Pfarrer Rödiger dieses Pflichts-Rechts- und Respects-widrige Verfahren, mit dem Anhang dermahlen alles Ernstes hiermit verwiesen werde; daß bey unverhoffenden weitern dergleichen unverantwortlichen Vergehungen, zu Aufrechthaltung der Obrigkeitlichen bestgegründeten Befugnüssen in politicis & ecclesiasticis, Reichs-Stadt Wormsischer Magistrat die nöthige Vorkehrungs-Mittel zu ergreiffen, nicht entstehen werde. Decretum in Senatu Communi d. 7. Octobris 1763.

(L. S. Cancellariæ.) Stadt Worms Cantzley Handschrifft.

Lit. D.

Dem Reformirten Herrn Pfarrer Rödiger wird auf dessen Magistratui ohnlängst schriftlich angezeigte Ursachen, warum er in der vor dem hiesigen Consistorio qua judicio

ordinario pendenten Untersuchung derer zwischen dem hiesigen Burger und Weißgerber Simon, und Maria Charlotta Henesin, von Mayfenheim, getroffenen- und ante copulationem revocirten Sponsalien vor nur beregtem Consistorio auf dessen Vorladung zu erscheinen dispensiret zu seyn glaube, hierdurch Resolutionis loco zu erkennen gegeben, was massen man diese Ursachen weder mit dem Art. IV. derer intuitu exercitii Religionis reformatæ verfaßten Accordaten, als worin ein zeitiger Reformirter Geistlicher das Juramentum fidelitatis dem Magistrat abzulegen, und gleich einem andern Burger, dessen Jurisdiction unterworffen seye, mithin die Magistratische Gerichtbarkeit, gleich einem andern Burger, in allen davon dependirenden Gerichtsstellen zu erkennen schuldig und gehalten seyn soll, noch auch mit denen von dem Herrn Pfarrer bey dessen Annahme abgelegten Eydes-Pflichten, wovon zu desto schwinderer Fassung die Abschrifft beygeleget wird, ohne einen offenbaren Widerspruch zu vereinbahren stehen, viel weniger aber abgesehen werden könne, wie die ex parte Consistorii an denselben verlangte Erschein- und Eröffnung der bey berührter Ehe-Verspruchs-Sache vorgekommenen Umständen nach jenes uralten- und keiner Veränderung unterworffenen Beschaffenheit als ein der Natur des Reformirten Religions-Exercitii zuwider lauffen sollender Umstand vorgebildet, oder mit dem Mangel eines dergleichen noch nicht vorgekommenen Casus gegen die offenkundige Deutlichkeit jener Concession und des abgelegten Juramenti fidelitatis, entschuldiget werden möge, dahero man von Magistrats wegen, ihm, Herrn Pfarrer, in seinem dißfallsig-ungegründeten Dispensations-Gesuch der Ordnung und Observanz entgegen nicht willfahren, noch wegen der unnöthig hierunter veranlaßten Schwierigkeit die Untersuchung sothaner vor das L. Consistorium dem bekannten Herkommen gemäß gehörigen Sache, von dar nicht abruffen könne, sondern ihn wohlmeinend erinnert haben wolle, der Gott wohlgefälligen Ordnung auch hierunter sich zu fügen, und vor gedachter Gerichts-Stelle mit der nehmlichen Willfährigkeit zu erscheinen, mit welcher derselbe vor Löbl. Amt, als einem vom Hochlöblichen Magistrat eben wohl dependirenden Judicio zu erscheinen, sich erbotten hat, und ex concessione allegata ohnehin verbunden ist. Decretum in Senatu Communi d. 18. Septembris 1767.

(L. S. Cancellariæ.) Stadt Worms Cantzley Handschrifft.

Lit. E.

Extractus

Löbl. Amts-Protocolli d. d. Worms den 22. Octobr. 1749.

Demnach dem zu Erhebung einer ab amplissimo Magistratu verwilligten Collecte vor die Gemeind Jorweiler in der Grafschaft Falckenstein abgeordneten Conrad Schulds, von Löbl. Amt der hiesige Burger und Schneidermeister Ludwig Nicolaus Blechschmidt zugegeben, und die gefallene Gelder zur Auszahlung anhero geliefert worden; so zeigte gedachter Blechschmidt an, welchergestallten des hiesigen Scharf-Richter Molitors Ehefrau, als er mit gedachten Collectanten in ihr Hauß gekommen, und sie um eine Beysteuer angesprochen, sich zu nichts verstehen wollen, und, da er endlich angehalten, sich nicht allein über die vielen Collecten beschweret, sondern auch endlich sich herausgelassen, sie gebe nichts, allermaßen der Reformirte Pfarrer Herr Rödiger ferners zu steueren in der Gemeinde verbotten.

Gemeindsmann Conrad Schulds attestirte diese Depositionem, und verificirte mit angehört zu haben, wessen sich protocollirter maßen die Molitorische Ehefrau vernehmen lassen.

2c. Referatur
Eodem.

Nachdeme man auch eheschon in Erfahrung gebracht, daß gedachter Herr Pfarrer Rödiger sich wegen derer von E. E. Rath verstatteten Collecten verlossen haben solle; so hörte man erstoberwehnten Schneider Blechschmidt: ob und was ihme hievor wissend? dessen Aussag gieng in facto dahin:

Es

Es würde in circa ein viertel Jahr ausmachen, daß er mit einem dito Collectanten in Herrn Pfarrer Rödigers Hauß gekommen, und ihne um einen Christlichen Beytrag angesprochen, es hätte ihm aber derselbe nicht allein nichts gegeben, sondern sich auch explicirt, es seye ihm von gedachtem E. E. Rath ein Decret zugekommen, vermög dessen, daß Reformati keine Collecte unter sich haben solten, Verbott geschehen, und solcherwegen würde er auch genöthiget werden, bey der Gemeinde die Vorstellung zu thun, daß man solchen öffentlichen Collectanten auch nichts mehr gebe.

2c. Referatur similiter.

In fidem

Amtsschreiberey Handschrift.

Lit. F.

Actum bey Eines Edlen Raths angeordneten Vierer-Amts,

Veneris den 30ten April 1762.

Demnach durch den dermahlen wohlregierenden Herrn Städtmeister Nagel Löblichem Vierer-Amt die Anzeige geschehen, daß der bisherige Fuhrknecht bey der verwittibten Frau Kubin, Namens Adam, von Fusgenheim bebürtig, gestern früh zwischen 8. und 9 Uhr bey dem dahiesigen Burger und Wingertsleutzünfftigen, Zervas, dem älteren, mit Tod abgegangen seye, mit dem ferneren Antrag, dessen bereitestes Vermögen unter das Vierer-Amtliche Siegel zu nehmen; Solchemnach begabe man sich von Vierer-Amts wegen in das Sterbhauß, woselbsten die Zervasische Ehefrau vorgab, von demselben weiter nichts in Händen zu haben, als einen alten blauen Brustlappen mit kleinen zinnernen Knöpffen und 6. Hembder, davon 2. dem Verstorbenen mit unter die Erden gegeben worden, drey aber davon annoch vorhanden gewesen sind, eines hingegen gefehlet hat, nebst 1. Paar ledernen Hosen, dahingegen befande sich in der vorgedachten Frau Kubin Behausung, im Stall eine verschlossene Kiste, worzu der Meister Zervas und Lano den Schlüssel mitgenommen haben, dermalen aber nicht vorfinden können; man obsignirte dahero nur die Kisten quæst. und gabe der Frau Kubin ob mentionirte Stücke in Verwahrung.

Nachdeme man vorstehende Obsignation erreichet gehabt, zeigte Frau Kubin annoch ad Protocollum an, wie daß ihr verstorbener Knecht gestern vor acht Tagen, um willen Sie mit dem Reformirten Vorstand gesprochen, daß sie ihn nicht länger behalten könnte, durch den Zervas und seinen Sohn, in des leztern Behausung abgelanget worden, woselbsten er diese Zeit über gelegen, den Schlüssel aber zu der Kiste habe der Zervas sogleich mit sich nacher Hauß genommen, und die Sache selbst in die Kiste gethan; Sobald denn nun der Knecht verstorben gewesen, seye der Lano mit dem Zervas zu ihr Frau Kubin gekommen, und ihr den Tod angezeigt, mit dem Zusatz, wie sie nunmehro auch sehen wolten, was der Knecht hinterlassen, machten dahero die Kiste de facto mit der Axt auf, worauf sie, Frau Kubin, entgegen versetzte, ob sie auch darzu berechtiget wären, worauf der Lano geantwortet, er wäre von seinen Herrn geschickt, um zu sehen, was da wäre, und würde hernach wiederkommen, und die Sachen ablangen, worauf auch der Meister Lano mit des Zervasen Tochter wieder zurück gekommen, mit der Antwort, wie er von seinem Herrn Ordre habe, die Sachen abzuholen, und so sie, Frau Kubin, dieselben nicht guthwillig extradiren wolte, so solle er sie par force hinwegnehmen, worauf er ihr zur Antwort gegeben, seine Herrn müßten ihn aus den Allmosen begraben, so müßten sie dahero auch seine Sachen haben; auf Befragen, von was für Herrn er dann den Befehl habe, die Sache par force abzulangen, habe er in Antwort ertheilet, von seinem Herrn Pfarrer und denen Herren Vorstehern, worauf sie ihme aber wiederum geantwortet, ob sie dann, nehmlich der Herr Pfarrer und Vorstand die Obrigkeit von der Stadt wären, er solte hingehen zu dem regierenden Herrn Burgermeister, wo die Arzney vor den Verstorbenen wäre gemacht worden, und wann dieser ihr sagen liesse, sie solte sie verabfolgen lassen, so wolte sie es auch geschehen lassen; nachdem nun hierauf der Lano hinweggegangen, in der Hoffnung, mit dem Herrn Burgermeister zu sprechen,

so ist des Zervasen Tochter, nachdeme sie eine starke Stunde, wiewohlen vergeblich, gewartet, wieder nacher Hauß gegangen, auch niemand die Zeit wieder zu ihr gekommen ist, worauf man dieses Protocoll geschlossen.

In fidem
Vierer-Amts Handschrifft.

Lit. G.

Extractus

Amts-Protocolli des Heiligen Römischen Reichs freyen Stadt Worms,

Martis den 4ten Maji 1762. post meridiem.

Nachdeme die von Löblichem Vierer-Amt anheute ad Amplissimum Senatum eingesandte Anzeige, die durch den Lano und Zervas unternommene gewaltsame Erbrechung der bey Frau Kubin stehenden und deren verstorbenen Fuhrknecht Adam N. N. zugehörigen Kiste betreffend, per Senatus Decretum hodiernum anhero verwiesen worden, um den Lano und Zervas, jeden besonders darüber zu constituiren, und daferne von ihnen das Factum nicht geläugnet werden kan, selbigen ein Quartier zu geben; so liesse man in Conformität dessen dato den Lano vorkommen, und constituirte denselben über das angeschuldigte Factum ad ductum des Vierer-Amtlichen Protocolli, unter vorgängig abgenommenen Handgelöbnus darüber, die Wahrheit auszusagen, daß er erforderlichen Falls solches mittelst Cörperlichen Eydes erhärten könne, worauf derselbe die in facto angegebene- und ihme vorgehaltene Umstände zwar eingestunde, wegen der Kiste aber versichern wolte, daß solche nicht mit einer Axt beschehen, sondern dieselbe nur, als schlecht beschlößig, von ihme mit einer c. v. Mistgabel aufgemacht worden; anlangend dasjenige, so von Herrn Pfarrer und Vorstehern unter andern vorkommt, so wolte er, Lano, behaupten, daß er gar nichts von denen Vorstehern gemeldet, wohl aber von dem Reformirten Herrn Pfarrer, welcher ihme einig und allein ohne Vorwissen des Vorstands dasjenige, was er hierunter gethan, committiret, auch als er ihme gleich anfänglich vorgehalten, wie solches nur Verdruß machen würde, bedeutet habe, daß er solches über sich nehme, und man nöthigen Falls ihn, Herrn Pfarrer, nur kommen lassen solte.

2c. Wäre gestallten Sachen nach der Lano wegen des sich hierunter zu Schulden gebrachten Unfugs sogleich ad Custodiam zu bringen, und demnächst auch der Zervas gleichmäßig noch besonders super facto zu vernehmen.

Jovis den 6ten Maji 1762.

Liesse man den Burger und Wingertsleutzünfftigen Wilhelm Zervas ebenfalls vorkommen, und constituirte denselben über den Vorgang, welcher nach vorgängig ihme abgenommenen Handtreue die reine Wahrheit also auszusagen, daß er erforderlichen Falls seine Aussage eydlich bestärken könne, ad Protocollum bezeugte, daß sich die Umstände, wie solche in dem vorgehaltenen Vierer-Amts-Protocollo enthalten, und sich mit auf ihn, constituten referireten, in der Wahrheit gegründet fänden, er auch besonders vernommen, daß der Lano gegen die Kubische Wittib sich geäussert, wie seine Herren, nehmlich der Herr Pfarrer und die Vorsteher zu demjenigen, was er hierunter thäte, ihme Ordre gegeben hätten. Wobey er noch besonders zur Erläuterung anfügte, wie die Erbrechung der Kiste quæst. eigentlich nicht durch eine Axt, sondern durch eine c. v. Mistgabel von dem Lano geschehen seye. Bezoge sich übrigens auf seine Tochter, welche zuletzt bey der vorgehabten Abholung der Kleidung quæst. des Defuncti zugegen gewesen seye. Prævia depositionis prælectione & ratificatione dimittebatur.

2c. Ist die Zervasische Tochter wegen ihrer von der Sache habenden Wissenschaft, gleichmäßig auf heute Nachmittag vorzuladen, und ad Protocollum zu constituiren.

Eodem

Eodem post meridiem.

In Gefolg des heut vormittägigen Resoluti liesse man die Zervasische Tochter, Namens Margaretha, gegen 17. Jahr alt, vorkommen, und vernahme sie ebenmäsig prævia recepta fide manuali de dicenda veritate über die in Protocollo enthaltene Umstände, worauf dieselbe deponirete: Wie die von Frau Kubinn ad Protocollum beschehene Anzeige, in sofern man sich darinn auf sie beziehe, durchgängig ihre Richtigkeit habe, und der Wahrheit gemäß seye, auch der Lano sich dabey sehr hefftig bezeiget habe. Addendo: Sie habe sich anfänglich geweigert, sich bey Abholung derer Kleider quæst. gebrauchen zu lassen, auf vieles Zureden des Lano aber, und dessen Vorstellung, wie solches nichts zu bedeuten habe, hätte sie sich darzu verstanden, da inzwischen solches doch durch der Frau Kubin beständigen Widerspruch behindert worden. Qua facta depositione ejusdemque prælectione & confirmatione dimissa.

Nachdeme der Lano die in dem Vierer-Amtlichen Protocollo ratione derer Vorsteher mit vorgekommenen formalien, besonders, daß diese nebst Herrn Pfarrer, als seine Herren, ihm Ordre gegeben hätten, auf den Verweigerungs-Fall die Kleider quæst. par force wegzunehmen beständig abgeläugnet; so stellte man ihme zu mehrerer Ueberzeugung die Zervasische Tochter unter Augen, welche gegen ihn solches nochmahlen in faciem aussagte. Worauf diese wiederum dimittiret; jener aber bey seinem beharrlichen Läugnen ad Custodiam zurückgebracht wurde.

2c. Referatur Venerando Magistratui in crastina mittelst Vorlegung gegenwärtigen Protocolli sub Remissione communicati.

In fidem Præmissorum

Amtsschreiberey Handschrift.

Lit. H.

Actum Worms bey Löbl. Amt,

den 1ten October 1749.

Wegen des bey Absterben des Meister Artope, hiesigen Burgers und Schneidermeisters Ehefrauen sich bey der Leichen-Ansag durch eine Evangelische Leichen-Frau durch den Reformirten Herrn Pfarrer Rödiger geschehen seyn sollenden Verbot und Einrede hat man dato des Beysassens Andras Heckers Ehefrau, Barbara, vernommen, welche in facto ad Protocollum gegeben:

Sie seye Evangelisch-Lutherischer Religion, und eine nahe Nachbarin und gute Freundin von ihme, Meister Artope. Wie nun dessen Ehefrau gefährlich krank geworden, und es mit ihr nah zum Sterben gekommen, hätte ermeldter Artope, ihme in diesen Umständen zu assistiren, sie nachbarlich ersuchet, welches sie dann auch nicht allein mit Wartung der Patientin willigst gethan, sondern auch sich der Artopeischen Kinder in ihrem Hause angenommen, so daß auch einstens der Reformirte Herr Pfarrer Rödiger, als die Meister Artopein in äussersten Todes-Nöthen gelegen, ihro Deponentin selbsten angelegen, das eine in circa 8. altjährige Mädgen, welches sehr lamentabel um seine Mutter gethan, in ihr Haus über Nacht auf- und anzunehmen, sie hätte sich auch solches aus christlicher Liebe gefallen lassen, und gedachtes Kind zu ihren Kindern ins Bett geleget, sofort der Artopein das Ende völlig abgewartet, bey welchem aber der Reformirte Herr Pfarrer nicht zugegen gewesen.

Als nun endlich die Patientin verstorben gewesen, habe Meister Artope ferner bittlichen an sie gelanget, daß sie des andern Tags Morgens um 6. Uhr seiner Frauen Abscheiden dem Reformirten Herrn Pfarrer, und nebst denen Vormündern seiner Stief-Kinder, auch andern guten Freunden ansagen mögte.

Als sie nun diese Artopeische Commißion ihme, Reformirten Herrn Pfarrer, vor andern ausgerichtet, hätte derselbe sie in folgenden Worten angefahren:

Was untersteht ihr euch unter unserer Gemeinde eine Leiche zu thun, ich gebe es absolut nicht zu, sie hätten ihre eigene Leichen-Frau, und solle sie dem Meister Artope sagen, er solle zu besagter Leichen-Frau schicken, und alsdann wolle er sagen, wann die Leiche seyn solle.

Sie ihres Orts hätte darauf geantwortet, sie wolle also gehen, und solches dem Meister Artope sagen, und er, Herr Pfarrer, hätte sie auch hierauf aus seinem Hause bis über den Fluß gehen lassen, endlich aber aus seiner Haus-Thür nachgeruffen:

Meister Artope solle zu den Vorstehern gehen, wann sie dieses zufrieden wären, daß sie, Deponentin, die Leiche thun sollte, so wäre er es auch zufrieden.

Gleichwie nun dieses alles sie dem Meister Artope ausgerichtet, und er sie zu vorhero, da sie, Deponentin, die Verstorbene auf dessen Begehren aus- und wieder angekleidet, zu einer Leichen-Frau bestellet und angenommen gehabt; also hätte derselbe ihr auch auf obiges zur Antwort gegeben:

Daß, wann der Reformirte Herr Pfarrer Rödiger ihr die Leiche zu thun nicht gestatten würde, er die Leichen-Predigt durch seinen Evangelisch-Lutherischen Herrn Beicht-Vatter verrichten lassen wolle.

Inzwischen habe sie, Deponentin, doch gleichwohlen zur Leiche angesagt, und den Actum als eine Leichen-Frau verrichtet, das übrige aber werde Meister Artope am nächsten und besten aussagen können.

Resol.

Audiatur Meister Artope, um ihn ebenfalls ad Protocollum zu vernehmen, de reliquo prælegatur der Deponentin die abgehaltene Registratur ihrer Aussagen.

Prælecta & ratificata Depositione hielte man ihr, Heckerin, die Frage vor:

Ob sie diese ihre Aussage auf Erfordern entweder mit einem Eyd oder Handtreue bestättigen könne?

& respondebat, ja!

Continuatio vorstehenden Protocolli, Jovis den 2ten Octobr. 1749.

In Conformitate des am 30ten Sept. a. c. ergangenen Raths-Decreti hat man zu weiterer Untersuchung der Sache den Meister Artope vorcitiret, welcher sich dann mit der Deposition des Beysassens Heckerts Ehefrau conformirte, und noch weiters hinzusetzte, wie seine Schwägerin Vehtin nach des Reformirten Herrn Pfarrers Verlangen zu dem Vorsteher Bruch gegangen, welcher selbiger, der geschehenen Relation nach, in Antwort ertheilet, daß die Reformirte eine ordentlich bestellte Leichen-Frau hätten, welche alle Leichen ihrer Religion besorgte, mithin wäre es an deme, daß dieser das Leichen-Umsagen gehörte, und dieses um da mehr, als selbige auch diejenige Mühe ohnentgeltlich übernehmen müßte, wann Unkosten aus dem Allmosen bestritten würden, endlich habe eben dieser Meister Bruch gemelde seine Schwägerin zu Meister Zimmer verwiesen, welcher aber nicht hier gewesen, dahero des Andreas Heckerts Frau mit Beerdigung seiner verstorbenen Frauen auf sein Geheiß fortgefahren.

Eodem postmeridiem.

Erschiene des Schneidermeister Vehtens Ehefrau, und wurde derselben auferlegt, die Umstände Wahrheitsmäßig auszusagen, was ihr wegen der Artopeischen Ehefrau Leiche, und deren Bestellung bekannt seye, worauf dieselbe deponirte, daß die Heckertische Ehefrau von ihrem Schwager zur Leichen-Frau bey seines Eheweibs Absterben erwählet worden.

Indeme selbige nun das Absterben ihrer Schwester dem Reformirten Herrn Pfarrer anzeigen wollen, habe selbiger ihr, bemelder Heckertin vermeldet, daß die Reformirte Gemeinde eine ordentliche Leichen-Frau bestellet habe, und sie Heckertin deswegen die Bedienung bey der Artopeischen Leiche schwerlich übernehmen könnte, jedoch müßte sie sich deswegen bey dem reformirten Vorstand melden; da sie nun solches vernommen, wäre sie zu dem Vorsteher Meister Bruch gegangen, welcher dann auf die erzählte Umstände versetzet, wie es zwar an deme seye, daß eine ordentliche Leichen-Frau bey der Reformirten Gemeinde angenommen wäre, indeme aber dieses

Quar-

Quartals der Meister Zimmer, Weißgerber, die Obsicht habe, müßte sie sich dieserhalb an ihn wenden: Hierauf seye sie zu Meister Zimmer gegangen, da derselbe aber verreiset gewesen, wäre sie, Constiturin, zum Meister Bruch zurück gekehret, welcher sodann ihr in Antwort erwiedert, daß die Heckertin bey solchen Umständen die Leichen-Bedienung besorgen könnte.

2c. Referatur Amplissimo Magistratui.

In fidem.

Amtschreiberey Handschrift.

Lit. I.

Actum Worms

Mercurii den 4ten Junii 1749.

Wurde in Conformitate Raths-Decreti de 30ten Maji und des darauf ergangenen Consistorial-Resoluti de 2. hujus a. c. die Wittib Anna Margaretha Hagelochin, so sich mit Leichen- und Wart-Diensten ernähret, vorgefordert, und prævia adstipulatione de dicenda veritate gefragt: Was ihr bey solchen Leich- und Wart-Diensten von dem Reformirten Vorstand begegnet, deponirte selbige folgendes:

Daß, als sie bey dem hier verstorbenen Burger und Eisen-Crämer Reichard, bis in dessen Ende ihme gewartet, und auch schon das Leyd bey der Freundschafft angezeiget, hätte sie dannoch die Leiche nicht bekommen, sondern von dem Herrn Commissario Böhmer abgewiesen worden, mit Vermelden, sie, Reformirte, hätten ihre Leute, dergleichen seye ihr auch bey der Frau Reichardin, ohnerachtet sie ebenfalls derselben bis an ihr Ende gewartet, und selbige in ihren Armen verstorben gewesen, und andern Reformirten Sterb-Fällen geschehen, wie sie dann auch, ohnangesehen die Frau Commissarius Böhmerin expresse vor ihrem Ende befohlen gehabt, daß sie, Deponentin derselben Leiche besorgen solte, darzu nicht admittiret worden wäre, hätte auch bis dato keine einzige Reformirte Leiche bekommen.

Prævia prælectione depositionis & impositio silentiodimissæ.

P. C. Wissmann
Stadt-Syndicus.

Lit. K.

HochEdelgebohrne, HochEdle, Gestrenge, Vest- und Hochgelährte, Fürsichtige, Hoch- und Wohlweise Herren Stadt-Burgermeister und Rath,

Grgl. Hochgeehrt- und Hochgebietende Herren!

Euer HochEdelgebohrn, HochEdelgestreng und Herrlichkeit muß ich, Unterschriebene, bey besondern vorkommenden Umständen nach gestern Abend um 7. erfolgten Absterben meines seel. Mannes, Johann Philipp Germerthum, gewesenen Burgers und Sattlermeister allhier, ausserordentlich in geziemender Unterthänigkeit anzeigen, was gestalten gedachter mein seel. Mann in seinem Leben verschiedentlich ernstlich befohlen, daß man bey seiner Beerdigung einer Ehrsamen Schilder-Zunfft Leichen-Tuch, welches er als Zunftmeister damahlen nicht nur machen lassen, sondern auch noch 1. fl. baar vor sich darzu gegeben, nehmen, und ihn damit zu Grabe bringen solle, und wann der Reformirte Herr Pfarrer und Vorsteher solches nicht erlauben oder zugeben wolten, so solte man ihn mit diesem Leichen-Tuch auf den Lutherischen Kirchhof neben seine Frau begraben, welches er unter andern auch in Ihro HochEdelgebl. 2c. Tit. Herrn Städtmeister Senioris Hauß, gleich Hochderselbe nebst Dero Herrn Sohn Tit. Herrn Licentiato Gabler 2c. gütigst zu attestiren nicht entstehen werden, ausgesagt und erkläret.

Nachdeme ich nun heute durch die Leichen-Frau, Wittib Schreiner-Schreinern, solchen Vorfall dem Reformirten Pfarrer, Herrn Rödiger, anzeigen lassen, hat er

mit etwas verfänglichen Reden absolutè nicht zugeben und erlauben wollen, daß mein Mann mit einer Ehrsamen Schilder-Zunft Leichen-Tuch, sondern mit dem ihrigen begraben werden müsse. Da nun aber auch eine Ehrsame Schilder-Zunfft denselben mit keinem andern, als einer Ehrsamen Schilder-Zunfft Leichen-Tuch begraben will, ich aber bey diesen Umständen mir nicht anderst zu rathen weiß, als meine Hohe Obrigkeit hierunter um hohen Beystand demüthigst anzusehen;

So gelanget an Euer HochEdelgebohrne HochEdelgestrenge und Herrlichkeit mein und meiner Kinder demüthig- und unterthäniges Bitten, Dieselbe hochgeneigt geruhen wolten, Hochobrigkeitlich zu befehlen, daß meines seel. Mannes ernstlichem Begehren und Verordnung gemäß, er mit einer Ehrsamen Schilder-Zunft Leichen-Tuch, auch allenfalls mit dem unterthänig danknehmigst erlaubten Toden-Wagen, auf den Lutherischen Kirchhof begraben werden möge.

In welcher geziemenden Zuversicht und Erhörung verharre

Euer HochEdelgebohrn, HochEdelgestreng
und Herrlichkeit

demüthig und unterthänige
Johann Philipp Germerthums, hinterlassene
Wittib und Kinder.

Worms,
den 15 Jan. 1757.

An

Einen HochEdlen, Hoch- und Wohlweisen Magistrat dieser des Heil. Römischen Reichs freyen Stadt Worms.

Gemäßigte Anzeige und respective demüthig und unterthäniges Bitten

ut intus

Unser

Weyland Johann Philipp Germerthums, gewesenen Burger und Sattlermeisters dahier, hinterlassene Wittib und Kinder.

Reproducirt in Senatu Communi
den 18ten Januar. 1757.

Lit. L.

Hochlöblicher Magistrat!

Von hiesigem Hochfürstlichem Ober-Amt ist mir communiciret worden, was Ein Hochlöblicher Magistrat unterm 18ten elapsi an dasselbe in Betreff der mit Niclaus Simon daselbst contrahirt gehabter Sponsaliorum zu erlassen beliebet.

Gleichwie aber eines Theils forum contractus & domicilii von mir allhier ist, somit ich gar nicht gemeinet bin, bey Hochlöblichem Magistrat mich darunter einzulassen;

So ermangle nicht solches, hierdurch geziemend zu repræsentiren, dem aber jedoch sub protestatione expressa de non præjudicando, pro nuda informatione beyzufügen: Was massen ich mich mit gedachtem Simon plenarie verglichen, und sogar laut in Händen habender Quittung durch Herrn Pfarrer Rödiger, exclusive der 200. fl. zweyhundert Gulden Verglichs-Gelder, annoch zwey Carolinen für vorgegebene Strafe bezahlet habe, folglich der Simon, oder Herr Pfarrer Rödiger vor alles responsable verbleiben, was irgend dorten desideriret werden mögte.

Welches zu erforderlicher Nachricht hiemit ohnverhalt, in besonderer Verehrung harrend

Eines Hochlöblichen Magistrats

Meisenheim,
am 7ten April 1768.

gehorsame Dienerin,
Maria Charlotta Henesin.

Lit.

Lit. M.

Nachdeme ein Hochedler und Hochweiser Magistrat dieser Stadt aus denen eingeschickten Amts-Protocollis mit Befremden ersehen; was gestalten sich dermaliger Reformirter Pfarrer, Herr Rödiger, ohnlängst ganz wiederrechtlicher Weise unterfangen, verschiedene von hier zu Wasser abgegangene Leute, ohne vorhero die gleichwohlen aller Orten erforderliche und von hiesigen sämmtlichen Evangelischen Predigern, auch ihme Herrn Pfarrer Rödiger selbst, in andern Fällen nachgesuchte Obrigkeitliche Erlaubniß darüber zu erhalten, heimlich in seiner Wohnung zu Copuliren, und dieses sein attentirliches Unternehmen auf beschehenes Vorhalten noch mit eigenwilliger verkehrter Deutung derer Religions-Concessions-Artikel anmaßlich zu beschönigen vermeynet;

So wird Löbl. Amt hiermit aufgetragen, besagten Herrn Pfarrer vorkommen zu lassen, und ihme Magistratus nomine zu bedeuten, daß, ob man gleichwohl befugt wäre, ihn solches seines vorsetzlichen Vergehens halber mit wirklicher Ahndung anzusehen, nichts destoweniger Magistratus aus überflüßigem Glimpf selbigen noch dißmal damit verschonet, zugleich aber ihme solchen alles Ernstes verwiesen, und hiermit aufgegeben haben wollte, fürohin dergleichen eigenmächtiges Beginnen sich bey Vermeidung unausbleiblicher Strafe weiter nicht zu schulden kommen zu lassen, sondern bey sich ereignenden Fällen jedesmalen dem Magistrat, als ordentlichen Obrigkeit, oder dessen niedergesetztem Amt vor allen Dingen davon die schuldige Anzeige zu thun, und darauf nach vorgängig behöriger Untersuchung dessen Entschliessung lediglich abzuwarten. Decretum in Senatu Communi den 25ten August. 1752.

Herrn Pfarrer Rödiger intimirt, den 29ten August. 1752.

In fidem.

Amtschreiberey Handschrift.

Lit. N.

In nomine individuæ sacro sanctæ Trinitatis Amen!

Kund und zu wissen seye hiemit Jedermann, daß im Jahr nach der gnadenreichen Geburt unsers Herrn und Heylandes JEsu Christi, ein tausend siebenhundert und siebenzig ein, Indictio Romana tertia, bey glorreicher Herrsch- und Regierung des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigste und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn JOSEPHI des Zweyten, erwählten Römischen Kaysers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem König, Mit-Regenten und Erbthronfolgers derer Königreichen Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien ꝛc. Erzherzogen zu Oesterreich, Herzogen zu Burgund und Lothringen, Großherzogen zu Toscana, Großfürsten zu Siebenbürgen, Herzogen zu Mayland und Baar, Grafen zu Habsburg, Flandern, Tyrol, und Falkenstein ꝛc. Unsers allergnädigsten Kaysers, Königs und Herrns, Ihro Römisch Kayserl. Königl. Majest. Regierung und Reichen im siebenden Jahr ꝛc. Montags, so da war der sechste Tag Monats May, Vormittags um zehen Uhr, allhier in der Kayserl. freyen Reichs-Stadt Worms, Tit. Ihro Hochedelgeb. der jetzt regierende Herr Städmeister, Elias Eitelwein, mich Ends unterschriebenen Kayserl. Notarium, auf den Burgerhof dahier beruffen lassen, und als ich daselbsten in der Amts-Stube mit meinen subrequirirten Gezeugen, namentlich Johann Andreas Kurl, hiesiger Burger und Schreinermeister, und Heinrich Philipp Tolch, Burger und Schneidermeister erschienen, mir nachbeschriebene schriftliche Requisition, im Namen eines allhiesigen Hoch- und Wohlweisen Magistrats zugestellet, und Innhalts derselben mich requiriret, die darinnen benante Personen über die beygefügte Fragstücke, in Gegenwart gedachter meiner Instruments-Gezeugen, handtreulich zu vernehmen, derselben Depositiones getreulich ad Protocollum nieder zu schreiben, und darüber ein oder mehrere Instrumenta, gegen die Gebühr mitzutheilen, wes Endes er dann auch quoad hunc actum, nicht nur mich und meine beyde Instruments-Gezeugen, sondern auch alle die abzuhörende Zeugen derjenigen Pflichten, womit wir dem Magistrat zugethan seyen, Magistratus nomine würklich erlassen haben wollte.

Tenor Requisitionis.

Wohledler, Wohlgelahrter,
Vielgeehrter Herr Notarie!

Dem Herrn Notario geben hiemit zu vernehmen, wasgestalten unter dem Namen hiesig Reformirter Gemeinde am 3ten Aug. Anno 1770. bey Kayserl. Majestät eine Klagschrift cum petito pro Mandato de non contraveniendo concordatis &c. gegen uns eingereichet worden, wie ein gleiches vorher am 3ten Septembris 1763. bey höchstpreißl. Kayserl. Reichs-Cammer-Gericht geschehen, darauf aber nach erfolgtem abschläglichen Decreto um eine Citation ad videndum condemnari de nullatenus contraveniendo concordatis am 17ten Septembr. d. a. angerufen, solche auch am 23ten ejusdem erkannt, gleichwohlen unexpedirt gelassen, weniger insinuirt worden.

Nachdeme aber hieraus sowohl, als daß bey höchstpreißlichem Kayserl. Reichs-Hofrath, durch die am 20ten Septembr. und 27ten Novembr. a. præt. ergangene höchst zu verehrende Conclusa, die Berichtigung des Puncti Legitimationis, vermittelst eines förmlichen Syndicats, auferleget worden, nicht ohne Grund zu vermuthen stehet, daß die wenigste von gedachter Gemeinde von dieser Klagschrift und deren Innhalt bey der allererst am 21ten Decembr. a. p. erfolgten Bevollmächtigung einiger Gemeinds-Glieder die erforderliche Nachricht gehabt, gestalten von einer Vorlesung derselben gar nichts in dem Notariats-Instrument vorkommt, anbey es andeme ist, daß nur 37. Personen zugegen gewesen, 25. aber nur nach einerley Formular eine schriftliche Vollmacht ausgestellet, dahingegen andere, und zumalen sehr vermögende Gemeinds-Glieder, ausser denen bürgerlichen Wittwen und reformirten Beysassen, gar nicht zugegen gewesen; somit uns daran gelegen, bey solchen bedenklichen Umständen von der Sachen Beschaffenheit um so mehr eine nähere zuverläßige Kundschaft zu erlangen, als wir bey dem jederzeit ohngestöhrt belassenen verwilligten öffentlichen Religions-Exercitio, wie auch bey der beträchtlichen Anzahl der hiesigen theils eingebornen, theils von fremden Orten von Zeit zu Zeit angenommenen reformirten Burgern und Beysassen, uns einiger gegründeten Beschwerung, über Verfolgung und Bedruckung der Reformirten gar nicht bewußt sind, und dahero nicht anderst gedenken können, als daß dieses ganze Wesen dem ungleichen Vortrag des dermaligen Predigers der reformirten Gemeinde, Herrn Rödigers, als welcher seit seiner Annahme, theils mit denen Vorstehern, theils mit besondern Gemeinds-Gliedern in beständiger Unruhe gelebet, auch in Justiz-Regierungs- und Gnaden-Sachen, uns mit mancherley zudringlichen Vorstellungen sich zu näheren unternommen, zuzuschreiben seye, und dahero von anderen, die nicht von seinem Anhang sind, und die Sache nach der Wahrheit betrachten, wir an einer Approbation und Theilnehmung an solchem unbilligen ungegründeten Klagwerk billigen Zweifel tragen; als ersuchen den Herrn Notarium, derselbe wolle, nebst zwey Zeugen, wesfalls ihn und dieselbe ihrer Pflichten, quoad hunc actum erlassen, die in der Anlage specificirte Bürger, prævia admonitione seria de veritate dicenda, suo fide manuali loco corporalis juramentis, nach Relaxation des Homagial-Eyds, jedoch nur quoad hunc actum, einsweilen über beygehende Fragstücke vernehmen, eines jeden Aussage besonders getreulich niederschreiben, und uns sodann eine oder mehrere Instrumenta, gegen die Gebühr zukommen lassen. Die wir übrigens mit vieler Estime verharren.

Unsers vielgeehrten Herrn Notarii.

Dat. den 26ten April
1771.

Freundwillige
(L. S. Civit.) **Städt-Burgermeister und Rath des Heil. Reichs freyen Stadt Worms.**

Die angehängte Interrogatoria generalia & specialia sind bey derer Zeugen Depositionen zu sehen.

De-

Denominatio Testium:

1.) Der Crämerzünftige Reymann.
2.) Der Burger und Lauerzünftige Johann Philipp Böhler.
3.) Sein Bruder, Holtzhändler.
4.) Der Beckermeister Hendrich.
5.) Der Silberschmidt Heinrich Golsen.
6.) Johannes Menthe, Senior.
7.) Der Burger und Gastgeber Johann Nicolaus Binder.
8.) Johann Andreas Lang, von der Zimmerleut-Zunft.
9.) Conrad Emmerich, von der Wingertsleut-Zunft.
10.) Nicolaus Holtzmüller, von der Schneider-Zunft.

INSCRIPTIO.

Requisitio an Herrn Notarium Fabricius.

Gleichwie ich nun dieser legalen Requisition mich zu unterziehen, von Notariat-Amts wegen, nicht entstehen mögen; und dann wohlgedachter Herr Städtmeister Eitelwein dem Stadtdiener Ritter befohlen, daß er jedesmahlen auf mein Verlangen die abzuhörende Zeugen citiren solle; also habe dann ich Notarius publicus & juratus so fort Nachmittags, anno, regimine, mense & die ut supra, um zwey Uhr mich, benebst meinen subrequirirten obgedachten beyden Gezeugen, Johann Andreas Kerl, und Heinrich Philipp Tolch, auf dem Burgerhof, in der sogenannten Gerichts-Stube, woraus die Fenster in den Hof gehen, eingefunden, daselbsten mit der Zeugen-Verhör den Anfang gemacht, und sogleich die erschienene zwey erste Testes, Johann Henrich Reymannd und Johann Philipp Böhler, die übrige aber die folgende Täge am 7. und 10ten dieses Monats Maji, sodann den 10ten Julii anni curr. auch den dritten Zeugen Johann Peter Böhler, (dieweilen derselbe die vorherige ganze Zeit abwesend gewesen;) zuforderist mit Bekanntmachung meiner aufhabenden Requisition, wie vermöge solcher Ein allhiesiger HochEdler Magistrat, sie, quoad hunc Actum ihres Homagial-Eydes erlassen habe, bedeutet, fort dieselbe und zwar jeden besonders, prævia admonitione seria de veritate dicenda, an Eydesstatt in Handtreu genommen, und hierauf über die mir vorgeschriebene Interrogatoria generalia & specialia, in Beyseyn meiner mehrgedachten Instruments-Gezeugen, legaliter ad Protocollum vernommen, ihre Aussagen, wie folget, getreulich niedergeschrieben, solche ihnen jedesmalen wiederum vorgelesen, und sie darauf impolito silentio dimittiret.

Ad Interrogatoria generalia.

Wie Constitut heisse, wie alt, woher er gebürtig, von was Religion, Stand und Profeßion er seye?

Test. 1. R. Johann Henrich Reymann seye 58. Jahr alt, von Herborn gebürtig, Reformirter Religion, und Burger und Handelsmann dahier in Worms.

Test. 2. R. Er heisse Johann Philipp Böhler, seye 57. Jahr alt, von Creutznach gebürtig, Reformirter Religion, hiesiger Burger und Rothgerber-Meister.

Test. 3. R. Johann Peter Böhler, 59. Jahr alt, von Creutznach gebürtig, Reformirter Religion, Burger und Holzhändler.

Test. 4. R. Johannes Hendrich, 64. Jahre alt, von Pfeddersheim gebürtig, Reformirter Religion, Burger und Beckermeister.

Test. 5. R. Johann Henrich Golsen, 61. Jahr alt, aus dem Fürstenthum Braunfels gebürtig, Reformirter Religion, Burger und Silberarbeiter dahier.

Test. 6. R. Johannes Menthe, beynahe 70. Jahre alt, von Nassau-Siegen gebürtig, Reformirt, und Burger und Schlossermeister dahier.

Test. 7. R. Johannes Nicolaus Binder, 44. Jahr alt, von hier gebürtig, Reformirt, Burger und Kiefermeister, auch Gastwirth zum wilden Mann dahier.

Test. 8. R. Johann Andreas Lang, seye im 70ten Jahr, gebürtig aus Altzey in Churpfalz, Burger und Schreinermeister.

Test. 9. R. Johann Conrad Emmerich, alt ohngefehr 34. Jahr, von hier gebürtig, Reformirt, Burger- und Wingertsleut-Zünftiger.

Test. 10. R. Johann Nicolaus Holtzmüller, gehe ins 55te Jahr, seye aus Eschweil an der Werre in Niederhessen gebürtig, Reformirt, Burger und Schneider-Meister.

Ad Interrogatoria specialia.

1) Wie lange er hier Burger seye?

Test. 1. R. Schon 35. Jahre lang.

Test. 2. R. Dreyßig Jahre lang.

Test. 3. R. Er seye Anno 1739. hieher gekommen.

Test. 4. R. Seye nun 36. Jahr lang Burger dahier.

Test. 5. R. Mit Anfang des Jahrs 1741. seye er hier als Burger aufgenommen worden.

Test. 6. R. Es werde nun ohngefehr etliche und 30. Jahre seyn, daß er im französischen Krieg anhero gekommen.

Test. 7. R. Seye Anno 1747. Burger worden.

Test. 8. R. Anno 1738. seye er hier Burger worden.

Test. 9. R. Seye Anno 1764. Burger worden.

Test. 10. R. Es werde ins 37te Jahr gehen, daß er hier Burger worden.

2) Ob er in solcher Zeit verspühret, daß seine Glaubens-Genossen in ihrem öffentlichen Religions-Exercitio von Seiten Eines Hochlöbl. Reichs-Stadt-Wormsischen Magistrats seyen gestöhret worden?

Test. 1. R. Ihm seye nichts wissend; er wüßte von nichts, daß die Reformirte dahier in ihrem Religions-Exercitio seyen gestöhret worden. Er nehmete an dem Proceß gegen Einen HochEdlen Magistrat nicht den geringsten Theil, dann er habe gar keine Ursach sich über den Magistrat zu beschweren.

Test. 2. R. Das wisse er nicht, sie hätten ihre Freyheit gehabt.

Test. 3. R. So lange er bey der Gemeinde gewesen, wisse er nichts, bey dem vormaligen verträglichen Herrn Pfarrer Kilian seye nicht der mindeste Verdruß vorgefallen. Zeither des 1753. Jahrs habe er sich ganz von der Gemeinde getrennet und gebete auch keinen Beytrag mehr, weilen er mit dem jetzigen Herrn Pfarrer Rödiger Verdruß gehabt.

Test. 4. R. Bey seiner Zeit wisse er nicht, daß die Reformirte allhier in ihrem Religions-Exercitio gestöhret worden.

Test. 5. R. Ihme seye dergleichen nichts bewußt.

Test. 6. R. Nein, er wisse nichts darvon und er seye niemalen in den Reformirten Vorstand genom-

genommen worden, und bekümmere sich um diese Sachen nichts.

Test. 7. R. Die Zeit, daß er Burger seye, wisse er nichts; er habe sich um die Sache nichts bekümmeret.

Test. 8. R. Nein, im geringsten nichts.

Test. 9. R. Da wisse er nichts darvon.

Test. 10. R. Wüßte nichts darvon.

3) Ob sie in ihrer Nahrung oder sonsten auf einige Weise gekränket, oder wegen ihrer Religion verfolget worden?

Test. 1. R. Nichts, wisse von nichts.

Test. 2. R. Das könne er nicht sagen; er sey nicht verfolget noch gekränket worden.

Test. 3. R. Darvon wisse er nichts.

Test. 4. R. Nein; er wisse von gar nichts.

Test. 5. R. Keinesweges; er wüßte von nichts und seye er auf keine Weise gekränket worden.

Test. 6. R. Darvon wüßte er gar nichts.

Test. 7. R. Er wisse von keiner Kränkung oder Verfolgung wegen der Religion.

Test. 8. R. Wisse gar nichts, daß die Reformirte gekränket oder wegen ihrer Religion verfolget worden.

Test. 9. R. Behüte GOtt, da wisse er nichts darvon.

Test. 10. R. Nein; das könne er nicht sagen, wüßte von keiner Bekränkung oder Verfolgung wegen der Religion.

4) Ob nicht wahr, daß die Reformirte Gemeinde an Bürgern, Wittiben und Beysassen eine beträchtliche Anzahl ausmachen?

Test. 1. R. Ja, es möchte die Anzahl der Reformirten Gemeinde dahier an Bürgern, Wittiben und Beysassen wenigstens 60. bis 80. Personen ausmachen.

Test. 2. R. Ja, sie hätten Burger und Beysassen.

Test. 3. R. Das wisse er nicht.

Test. 4. R. Das könne er nicht so eigentlich sagen, wie stark die Reformirte Gemeinde seye, ein HochEdler Magistrat könnte es am besten wissen; es möchten wohl 60. bis 70. Reformirte Bürgere hier seyn, worunter 7. Beckermeister und auch in allen Zünften Reformirte seyen.

Test. 5. R. Die Reformirte Gemeinde seye ziemstark, die Anzahl derer Gemeinds-Gliedere aber könne er nicht sagen.

Test. 6. R. Das wüßte er nicht.

Test. 7. R. Er wisse nicht, wie stark die Reformirte Gemeinde seye.

Test. 8. R. Könne es eigentlich nicht sagen, es möchten wohl ohngefehr 70. Reformirte Bürgere hier seyn.

Test. 9. R. Wie stark die Reformirte Gemeinde eigentlich seye, wisse er nicht.

Test. 10. R. Er könne es eigentlich nicht sagen.

5) Wahr, daß von Zeit zu Zeit, ausser derer Reformirten Bürgere und Beysassen Kindern, auch noch fremde von andern

Oertern, nach Beybringung der erforderlichen Qualification auf deßfalsiges Suppliciren, zu Bürgern und Beysassen angenommen worden?

Test. 1. R. Er selbst und seine Ehefrau seyen als Fremde aufgenommen worden, und es seye Stadtkündig, daß bis anhero viele fremde Reformirte zu hiesigen Bürgern angenommen worden, worvon noch die neue Exempel bekannt, daß der Handelsmann Beck, die Beckermeistere Müller und Samuel Rühl angenommen worden.

Test. 2. R. Er wisse wohl, daß Fremde zu Bürgern und Beysassen bishero angenommen worden, und er seye selbst auch ein Fremder, anjetzo aber habe er gehöret, man wolle keine Fremde mehr annehmen.

Test. 3. R. Es seyen ja die mehreste Reformirte fremd anhero gekommen und angenommen worden.

Test. 4. R. Affirmat.

Test. 5. R. Ja, es seyen viele Fremde hier, und die mehreste Reformirte Bürgere seyen Fremde, worvon er auch einer seye.

Test. 6. R. Ja, und seye er auch fremd gewesen, so wie die mehreste.

Test. 7. R. Das wisse er, daß die Zeit, da er Burger seye, auch fremde Reformirte zu Burgern angenommen worden.

Test. 8. R. Ja freylich, und seye er auch ein Fremder, und die mehreste würden auswärts gebürtig seyn.

Test. 9. R. Das seye bekannt, daß auch fremde Reformirte allhier zu Bürgern aufgenommen worden.

Test. 10. R. Es seye ja bekannt genug, daß viele fremde Reformirte dahier als Bürgere bishero angenommen worden.

6) Ob also Constitut mit Grund sagen könne, daß Reichs-Stadt-Wormsischer Magistrat der denen Reformirten ertheilten Concession entgegen handle?

Test. 1. R. Darvon wüßte er nichts, indeme ihme nicht einmal die Concordata bekannt seyen, noch er sich darum bekümmert habe.

Test. 2. R. Wüßte nichts, er habe alle Regard und Respect vor die Obrigkeit, inzwischen seye er, bekannter maßen, Reformirt, und würde sich erkundigen, in wie weit die Gemeinde ihr vorgegebenes Recht prætendire.

Test. 3. R. Das wisse er auch nicht.

Test. 4. R. Er wisse nichts zu sagen, daß Ein HochEdler Magistrat der denen Reformirten ertheilten Concession entgegen gehandelt habe?

Test. 5. R. Er wisse kein Exempel, daß Ein HochEdler Magistrat der denen Reformirten ertheilten Concession zuwider gethan habe.

Test. 6. R. Nein, das könne er nicht sagen.

Test. 7.

Test. 7. R. Er seye noch niemalen im Reformirten Vorstand, sondern nur einmahl Diaconus gewesen, und habe nicht gehöret, daß gegen die Concordata gehandelt worden.

Test. 8. R. Nein, er könne gar nichts sagen.

Test. 9. R. Nein, er wisse von nichts, so gegen ertheilte Concession gehandelt worden, es habe jeder sein freyes Exercitium der Religion.

Test. 10. R. Dieses könne er niemalen sagen, wüßte von nichts.

7) Ob nicht Anno 1763. wegen vorgeblichen Contraventionen der sogenannten Concordaten, bey Höchstpreißlich-Kayserlichen Reichs-Cammergericht um ein Mandat, und da solches abgeschlagen, nachgehends um eine Citation, Namens der Reformirten Gemeinde, gegen Hochlöbl. Reichs-Stadt Wormsischen Magistrat nachgesuchet, solche auch erkannt, jedoch ohne Expedition und Insinuation gelassen worden.

Test. 1. R. Davon wisse er nichts, indeme er sich darum nicht bekümmert habe.

Test. 2. R. Hiervon wisse er nichts.

Test. 3. R. Wisse nichts hiervon.

Test. 4. R. Er wisse nichts hiervon zu sagen, und habe sich nicht darum bekümmert.

Test. 5. R. Er seye niemalen in den Vorstand gezogen worden, weilen er anfänglich 18. Jahre lang eine Lutherische Frau gehabt, nachhero aber, da seine zweyte Frau Reformirt seye, hätte man ihn zwar auch zum Vorstand nehmen wollen, er habe sich aber darvor bedankt, und also von denen Proceß-Sachen nichts erfahren.

Test. 6. R. Davon wisse er gar nichts.

Test. 7. R. Hiervon wisse er nichts.

Test. 8. R. Von der Klage am Kayserl. Cammergericht wisse er gar nichts.

Test. 9. R. Darvon wisse er nichts.

Test. 10. R. Habe nichts darvon erfahren.

8) Ob Constituten bekannt, weswegen solche Sache angeführter massen erliegen geblieben?

Test. 1. R. Seye ihme auch nicht bekannt.

Test. 2. R. Wüßte darvon nichts.

Test. 3. R. Wüßte es nicht.

Test. 4. R. Wisse es nicht.

Test. 5. R. Er könne gar nichts davon sagen.

Test. 6. R. Darvon wisse er nichts.

Test. 7. R. Könnte hiervon gar nichts sagen.

Test. 8. R. Habe auch nicht gehöret, weswegen solche erliegen geblieben.

Test. 9. R. Er habe darvon gar nichts gehöret.

Test. 10. R. Wisse nichts darvon.

9) Ob die ganze Gemeinde von dieser Klage gewußt, und darzu ihre Einwilligung ertheilet.

Test. 1. R. Er zum wenigsten wisse nichts darvon.

Test. 2. Br. Wie gedacht, so seye es ihme unbekannt.
Test. 3. Br. Habe nichts darvon erfahren.
Test. 4. Br. Das wisse er auch nicht, er seye wenigstens nicht darum gefragt worden.
Test. 5. Br. Das wisse er nicht.
Test. 6. Br. Wisse es nicht.
Test. 7. Br. Seye ihme unbewußt.
Test. 8. Br. Das wisse er nicht.
Test. 9. Br. Er wisse es nicht.
Test. 10. Br. Es seye wenigstens ihme nichts darvon bekannt worden.

10) Ob ihme von der am 3ten Augusti 1770. bey Kayserlicher Majestät, unter dem Namen der Gemeinde, über angebliche Contraventionen, übergebenen Klagschrift etwas bekannt.

Test. 1. Br. Er habe wohl darvon gehöret, er habe aber niemalen daran Theil genommen, und würde auch niemalen Theil daran nehmen.
Test. 2. Br. Er habe zum Theil darvon etwas gehöret, aber nicht gänzlich.
Test. 3. Br. Er möge nichts darvon wissen.
Test. 4. Br. Es seye ihme nichts darvon gesagt worden, er seye auch nicht darzu gerufen worden, und habe also auch keine Vollmacht gegeben.
Test. 5. Br. Er habe nicht erfahren, worinnen die Klage bestehe; er seye niemalen herzu gegangen, und als ihn der Notarius Demasson, da er demselben begegnet, gefraget habe, warum er nicht darzu gekommen seye, hab er demselben zur Antwort gegeben: er wollte gar nichts damit zu thun haben, und würde sich niemalen unterschreiben.
Test. 6. Br. Der Reformirte Glöckner Lano habe ihme im verwichenen Winter die Puncten gebracht, die Ein HochEdler Magistrat der Reformirten Gemeinde ertheilet habe, um solche zu unterschreiben, daß er darbey bleiben wollte, welches er auch gethan; aber wegen des Processes habe er sich nicht unterschrieben, und seye niemalen darzu gegangen.
Test. 7. Br. Sein Schwager, der Kiefermeister Koch, welcher Diaconus gewesen, habe ihme zwar im verwichenen Winter einen Bogen Pappier gebracht, um sich zu unterschreiben; er habe aber sogleich geantwortet: er thäte es nicht unterschreiben; und habe es auch nicht einmal gelesen, noch sich unterschrieben. Gedachter sein Schwager habe ihm erzehlen wollen, worinn die Klage bestehe, er habe es aber nicht einmal anhören wollen, und gesagt: er wolte nichts darmit zu thun haben.
Test. 8. Br. Er habe wohl gehöret, daß zu Wien geklaget worden, könne aber nicht sagen, worinnen die Klage bestehe, und ob er wohl ins Pfarrhaus durch den Glöckner Lano beschieden worden; so seye er doch nicht hingegangen und habe sich auch nicht unterschrieben.

Test. 9.

Test. 9. R. Nein, er habe sich nicht darum bekümmert, wohl aber darvon gehöret, wisse nicht, worinn die Klage bestehe, und habe sich auch nicht unterschrieben.

Test. 10. R. Er habe wohl darvon gehöret, seye auch darzu citiret worden, aber nicht hingegangen, habe sich auch nicht unterschrieben, und seye ihm von dem Innhalt der Klagschrift nichts bekannt.

11) Ob solche der versammleten Gemeinde vorgelesen worden, und wenn solches geschehen?

Test. 1. R. Darvon könne er nichts sagen. Ihme seye nichts vorgelesen worden.

Test. 2. R. Er seye darzu aufs Presbyterium gebeten worden, aber nicht hingegangen.

Test. 3. R. Er käme gar nicht zu der Versammlung der Reformirten Gemeinde.

Test. 4. R. Ihme seye keine Schrift vorgelesen worden, wisse von nichts.

Test. 5. R. Das wisse er nicht.

Test. 6. R. Davon wisse er nichts.

Test. 7. R. Das wüßte er nicht.

Test. 8. R. Seye ihm unbewußt.

Test. 9. R. Er wisse es nicht.

Test. 10. R. Das wisse er nicht, er seye nicht darbey gewesen.

12) Ob Constitut daran Theil nehme, und warum nicht?

Test. 1. R. Er declarire nochmalen, daß er keinen Theil daran nehme, weilen er mit dem Magistrat vollkommen zufrieden seye.

Test. 2. R. Er könne sich darüber nicht positive erklären, indeme ihme der Innhalt solcher Schrift nur zum Theil von hören sagen, bekannt worden, weswegen er sich noch erst erkundigen müßte.

Test. 3. R. Nein.

Test. 4. R. Er nehme keinen Theil daran, wisse nicht worinn die Klage bestehe, und er habe gegen den Magistrat nichts zu klagen.

Test. 5. R. Nein, er nehme keinen Theil daran, er habe gegen seine Obrigkeit nichts zu klagen, er genieſſe seinen Schutz und Nahrung, und es seye ihme wegen der Religion nichts in den Weg geleget worden.

Test. 6. R. Er wolle damit nichts zu thun haben, und es wäre ihme gesagt worden, es seye kein Proceß.

Test. 7. R. Nein, er nehme an solcher Klagschrift, indeme er sich nicht unterschrieben, auch keinen Theil.

Test. 8. R. Er habe noch niemalen Theil daran genommen, und habe es auch nicht Ursach.

Test. 9. R. Behüte Gott, er nehme keinen Theil daran, er verstehe es nicht.

Test. 10. R. Nein, er nehme keinen Theil daran, inmaßen er nichts mit dem Proceß zu thun haben wolle.

13) Ob er glaube, daß die andere Gemeinds-Glieder von dieser Klag-Sache benachrichtiget seyen?

Test. 1. R. Das wisse er nicht.
Test. 2. R. Davon könne er nichts sagen.
Test. 3. R. Darum bekümmere er sich nicht.
Test. 4. R. Das könne er nicht wissen.
Test. 5. R. Das könne er nicht wissen, und verlange nichts darvon zu wissen.
Test. 6. R. Könne es nicht wissen.
Test. 7. R. Das wisse er nicht.
Test. 8. R. Das wüßte er nicht, und er glaube, daß wenige von dem Innhalt der Klagschrift wüßten.
Test. 9. R. Wüßte es nicht, und könne es auch nicht glauben.
Test. 10. R. Das könne er nicht wissen.

14) Wer wohl der Haupt-Urheber von diesem an beyden höchsten Reichs-Gerichten, gegen die Reichs-Gesetze, eingeführtem Klagwesen seye?

Test. 1. R. Den Haupt-Urheber wisse er nicht anzugeben.
Test. 2. R. Das seye ihm unbekannt.
Test. 3. R. Könne es eigentlich nicht sagen.
Test. 4. R. Das wisse er auch nicht.
Test. 5. R. Könne es nicht sagen.
Test. 6. R. Das wisse er nicht.
Test. 7. R. Das könne er noch vielweniger wissen.
Test. 8. R. Das wisse er nicht.
Test. 9. R. Davon wisse er gar nichts.
Test. 10. R. Das wisse er nicht, er seye niemalen herzugegangen, und habe sich nichts darum bekümmert.

15) Ob solches nicht der Herr Pfarrer Rödiger seye?

Test. 1. R. Das wisse er nicht.
Test. 2. R. Wie gedacht, seye es ihme nicht bekannt.
Test. 3. R. Könne es, wie gedacht, nicht eigentlich sagen.
Test. 4. R. Wisse es nicht, es seye der Herr Pfarrer Rödiger in vielen Jahren nicht bey ihme gewesen.
Test. 5. R. Wisse es nicht.
Test. 6. R. Das könne er nicht sagen.
Test. 7. R. Wisse es nicht.
Test. 8. R. Könne es nicht sagen.
Test. 9. R. Wüßte von nichts.
Test. 10. R. Das könne er nicht sagen.

16) Ob nicht derselbe während seiner Annahme theils mit dem Vorstand, theils mit einzelnen Gemeinds-Gliedern, in beständiger Unruhe und Streitigkeiten gelebet?

Test. 1. R. Das seye ja einem HochEdlen Magistrat am besten bekannt.
Test. 2. R. Weilen er nur einmal in dem Vorstand gewesen, so hätte er deswegen keine eigentliche Erkundigung, und hätte sich auch niemalen darum bekümmert.

Test. 3.

Test. 3. R. Man könne darüber nur die Protocolla nachsuchen, er habe dermalen circa Annum 1753. als er mit dem Herr Pfarrer Rödiger Verdruß gehabt, der Raths-Deputation seine Beschwerden schriftlich übergeben, und die Winzische vermischte Neuigkeiten würden ein mehreres zeigen.

Test. 4. R. Ein HochEdler Magistrat wüßte besser, wie er, was der Herr Schafner Winz denselben beschuldiget; und er hätte wünschen mögen, von gedachtem Herrn Winz nicht so viel gehöret zu haben. Die übrigen Streitigkeiten aber, so der Herr Pfarrer Rödiger mit dem Reymann und Trautwein gehabt, wären beygeleget worden.

Test. 5. R. Man habe wohl darvon gehöret, er aber habe sich nichts darum bekümmert.

Test. 6. R. Darvon könne er auch nichts sagen.

Test. 7. R. Mit ihme habe der Herr Pfarrer Rödiger noch keinen Streit gehabt, und er wisse auch weiter nichts.

Test. 8. R. Davon könne er keine eigentliche Nachricht haben, doch habe er gehöret, daß der Herr Pfarrer Rödiger verschiedentlichen Streit mit dem Gerbermeister-Amt, mit dem verstorbenen Herrn Schafner Winz, und mit der Frau Kellerin Heylerin gehabt habe.

Test. 9. R. Wisse es nicht.

Test. 10. R. Ja, es seye immerhin Streit mit dem Herrn Pfarrer Rödiger gewesen, und seyen sie noch nicht einig.

17) Worinnen solche bestanden, und was die Ursache davon seye?

Test. 1. R. So viel seye ihm bekannt, daß der Herr Pfarrer Rödiger mit dem verstorbenen Herrn Schafner Winz, Streit gehabt, welches die Protocolla ausweisen würden.

Test. 2. R. Beziehet sich auf seine vorige Aussage.

Test. 3. R. Referiret sich auf seine vorige Aussage.

Test. 4. R. Darvon wisse er weiter nichts zu sagen.

Test. 5. R. Könte nichts darvon sagen.

Test. 6. R. Beziehet sich auf seine vorige Deposition, ad Interrogatorium 16.

Test. 7. R. Das wisse er noch viel weniger.

Test. 8. R. So viel habe er gehöret, daß der Streit mit dem Herrn Schafner Winz, wegen der Reformirten Collecte entstanden.

Test. 9. R. Könne es auch nicht sagen.

Test. 10. R. Er wisse eigentlich nicht, worinnen es bestanden, und was die Ursache gewesen, der Holzhändler Böhler und Frau Kellerin Heylerin und deren Tochter und Tochtermann Herr Rath Mayerhof, seyen in vielen Jahren nicht in seine Kirche gegangen, welches daher soll gekommen seyn, daß der Herr Pfarrer Rödiger gerne seinen Schwager an des Herrn Kellers Heiler Dienst bringen wollen.

18) Was ihm von denen Umständen des neuerlichen Processes sonsten, besonders in Ansehung der vorgegebenen Einwilligung derer übrigen, theils erschienenen theils mit einerley Formular schriftlich consentiret haben sollenden Gemeinds-Gliedern, bekannt seye?

Test. 1. R. Er wüßte von dem ganzen Wesen nichts, seye auch niemalen darzu berufen worden, habe sich niemalen unterschrieben, und würde sich auch niemalen unterschreiben.

Test. 2. R. Weilen er sich um die ganze Sache nicht erkundiget, so könnte er auch nichts darvon sagen.

Test. 3. R. Seye ihme nichts von denen Umständen bekannt, indeme er sich separiret.

Test. 4. R. Da könne er nicht von sagen, es seye ihme nichts vorgelesen worden, und er habe sich auch nicht unterschrieben.

Test. 5. R. Es seye ihme nichts darvon bekannt, und nichts vorgelesen worden, weil er nicht darzu gegangen, noch etwas damit zu thun haben wollen.

Test. 6. R. Er wisse darvon nichts, er habe darzu kommen sollen, aber nicht hingegangen.

Test. 7. R. Von denen Umständen des Processes seye ihme nichts bekannt.

Test. 8. R. Seye ihme gar nichts darvon bekannt.

Test. 9. R. Es seye ihm nicht das mindeste darvon bekannt.

Test. 10. R. Von denen Umständen des Processes seye ihme nichts bekannt.

Da nun diese zehen Constituten, also wie vorbeschrieben, in Beyseyn meiner Eingangs besagter beyden glaubhaften Gezeugen, Anno, Indictione, Regimine, tempore & loco, ut supra, ihre Aussagen gethan, auch jeglicher seine ihme wider vorgelesene Deposition ratihabiret und bekräftiget hat; als habe ich Notarius darüber gegenwärtiges Instrumentum publicum ausgefertiget, solches eigenhändig unterschrieben, und mit Vordrückung meines Notariat-Signets corroboriret, auch durch meine mehrgedachte Zeugen mit unterzeichnen lassen. Actum ut supra.

In fidem præmissorum.

(L. S. Notarial.)

Georgius Arnoldus Fabricius,
Imperiali auth. Notarius publ. & juratus,
de super requisitus.

Johann Andreas Kerl,
Burger und Schreinermeister.

Johann Philipp Tolch,
Burger und Schneidermeister.

Lit. O.

In nomine individuæ sacro sanctæ Trinitatis Amen!

Kund und zu wissen seye hiemit Jedermänniglich, daß im Jahr nach der gnadenreichen Geburt unsers Herrn und Heylandes JEsu Christi, ein tausend siebenhundert und siebenzig ein, Indictione Romana tertia, bey glorreicher Herrsch- und Regierung des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigst- und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn JOSEPHI des Zweyten, erwählten Römischen Kayserrs, zu allen

allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem König, Mit-Regenten und Erbthronfolgers derer Königreichen Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien ꝛc. Erzherzogen zu Oesterreich, Herzogen zu Burgund und Lothringen, Großherzogen zu Toscana, Großfürsten zu Siebenbürgen, Herzogen zu Mayland und Baar, Grafen zu Habsburg, Flandern, Tyrol, und Falkenstein ꝛc. Unsers allergnädigsten Kayſers, Königs und Herrns, Jhro Römisch Kayserl. Königl. Majest. Regierung und Reichen im siebenden Jahr ꝛc. Montags, so da war der sieben und zwanzigste Tag Monats May, Nachmittags um zwey Uhr, allhier in der Kayserl. freyen Reichs-Stadt Worms, Tit. Jhro Hochedelgeb. derzeit regierende Herr Städmeister, Elias Eitelwein, mich Ends unterschriebenen Kayserl. Notarium, zu sich auf den Burgerhof dahier beruffen lassen, und als ich daselbsten in der Amts-Stube mit meinen sobrequirirten Gezeugen, Johann Andreas Kerl, hiesiger Burger und Schreinermeister, und Heinrich Philipp Tolch, Burger und Schneidermeister dahier erschienen, mir nachbeschriebene schriftliche Requisition benebst der darinnen vermelten Original-Vollmacht derer sieben und dreißig Reformirten Gemeinds-Gliedern und adjungirten Protocolli Notariali zugestellet, somit Jnnhalts solcher Requisition, im Namen eines allhiesigen Hoch- und Wohlweisen Magistrats mich ersuchet, selbige sub fide manuali über die vorgeschriebenen Fragstücke legaliter zu vernehmen, und darüber ein oder mehrere Instrumenta gegen die Gebühr mitzutheilen, wes Endes dann auch dieselbe sowohl, als ich Notarius und ermeldte meine Instruments-Gezeugen, dererjenigen Pflichten, womit wir Magistratui requirenti zugethan seyen, quoad hunc actum würklich erlassen seyn sollten.

Tenor Requisitionis.

WohlEdler, Wohlgelährter,
Vielgeehrter Herr Notarie!

Demnach, wie aus beygehender Original-Vollmacht, und dem adjungirten Protocollo Notariali in mehrerem zu ersehen, von denen erschienenen sieben und dreißig Reformirten Gemeinds-Gliedern kein einiger sich zu dem Proceſs unterschrieben, ungeachtet, nach der von Herrn Pfarrer Nödiger, und benannten unterschriebenen Requisition, solches geschehen sollen, auch nicht aus dem erwehnten Notariats-Protocoll abzunehmen, daß ein jeder besonders vernommen, und denenselben die nöthige Nachricht von der Beschaffenheit der vermeintlichen Klage ertheilet worden; als ersuchen Herrn Notarium, derselbe nebst zweyen Zeugen, welche nochmalen quoad hunc actum ihrer gegen uns tragenden Pflichten entlassen, belieben wolle, hierunter eine legale Erkundigung einzuziehen, und præmissis generalibus die zu constituirende darüber, prævia seria admonitione de veritate dicenda & sub fide manuali loco juramenti corporalis, zu vernehmen:

1.) Ob er an dem Proceſs gegen einen HochEdlen Magistrat Theil nehme?
2.) Ob ihm die Beschwerden bekannt, und worinnen solche bestehen?
3.) Warum er sich nicht unterschrieben habe?
4.) Ob ihm die Klagschrift wäre vorgelesen worden?
5.) Ob ihm bekannt, daß allschon vor verschiedenen Jahren bey höchstpreißlich Kaiserl. Reichs-Cammergericht eine gleiche Klage angestellet, das nachgesuchte Mandat aber abgeschlagen, und deswegen die Sache nicht weiter fortgesetzet worden?

Die Aussage getreulich nieder zu schreiben, und uns darüber ein oder mehrere Instrumenta gegen die Gebühr zukommen zu lassen, auch die Sache möglichst zu beförderen, in dessen Erwartung, wir mit vieler Estime verharren,

Unsers vielgeehrten Herrn Notarii

Dat. den 24. May 1771.

freundwillige

(L. S. Civit.) Städt-Burgermeister und Rath des Heil. Reichs freyen Stadt Worms.

INSCRIPTIO.

Requisitio an Herrn Notarium Fabricius.

Zufolge dieser legalen Requisition habe dann ich Notarius diejenige Reformirte Gemeinds-Gliedere, welche die in der Vollmacht unterschriebene sechs Deputirte erwehlet haben sollen, nach und nach durch den Stadt-Diener Ritter citiren lassen, und dieselbe in Gegenwart obbenennter meiner beyden Instruments-Gezeugen, Johann Andras Kerl und Heinrich Philipp Tolch, auf dem Burgerhof und zwar in der sogenannten Gerichts-Stube, woraus die Fenster in den Hof gehen, den 28ten 29ten und 31ten May, 1ten 4ten und 5ten Junii dieses Jahrs 1771. an Eydesstatt, unter der Verwarnung die Wahrheit dergestalten unpartheyisch auszusagen, wie sie es erforderlichenfalls eydlich erhärten könnten, in Handtreu genommen, und ihre Depositiones folgendermassen getreulich niedergeschrieben.

Ad generalia.

Wie Constitut heisse, wie alt, woher er gebürtig, von was Religion, und Stands er seye?

Test. 1. R. Er heisse Carl Casimir Ferdinand Ewald, seye 56. Jahr alt, von Birstein aus dem Fürstlich-Isenburgischen gebürtig, Reformirter Religion, und Burger und Chirurgus dahier.

Test. 2. R. Johann Henrich Brug, beynahe 60. Jahr alt, aus dem Zellerthal gebürtig, Reformirter Religion, Burger und Krämerzünftiger.

Test. 3. R. Johann Nicolaus Simon, 34. Jahr alt, von hier gebürtig, Reformirt, Burger und Weißgerbermeister.

Test. 4. R. Johann Jacob Amt, der ältere, seye bald 67. Jahre alt, gebürtig aus Flonborn in Churpfalz, Reformirt, Burger und Rothgerbermeister.

Test. 5. R. Theobald Gliedt, alt 67. Jahre, von Niederflörsheim gebürtig, Reformirt, Burger und Strumpfwebermeister dahier.

Test. 6. R. Johann Christoph Himmelheber, 42. Jahr alt, von hier gebürtig, Reformirt, Burger und Kiefermeister.

Test. 7. R. Johannes Stocks, 45. bis 46. Jahre alt, von Undenheim im Pfälzischen gebürtig, Reformirter Religion, und seye Anno 1754. als Burger und Wagnermeister dahier angenommen worden.

Test. 8. R. Johann Jacob Frank, 41. Jahr alt, aus Altzebrück im Oberamt Wienweiler gebürtig, Reformirt, Burger, und Schmidtmeister.

Test. 9. R. Johann Jacob Müller, 41. Jahre alt, von Essersheim aus dem Hanauischen gebürtig, Reformirt, seye vor beynahe 3. und ein halb Jahren dahier als Burger und Schneidermeister angenommen worden.

Test. 10. R. Johann Jacob Müller, seye 53. Jahre alt, von hier gebürtig, Reformirter Religion, Burger und Schuhmachermeister.

Test. 11. R. Johan Jacob Koch, 33. Jahr alt, von hier gebürtig, Reformirt, Burger und Bierbrauermeister.

Test. 12.

Test. 12. R. Johannes Menthe, ohngefehr 30. Jahre alt, von hier gebürtig, Reformirt, Burger und Schlossermeister.

Test. 13. R. Carl Ludwig Wolff, 42. Jahre alt, von hier gebürtig, Reformirt, Burger und Drehermeister.

Test. 14. R. David Braconier, seye Anno 1722. jung worden, aus dem Elsaß gebürtig, Reformirt, Burger und Webermeister.

Test. 15. R. Johann Cornelius Wolff, 34. Jahre alt, von hier gebürtig, Reformirt, Burger und Drehermeister.

Test. 16. R. Johann Caspar Wolf, 28. Jahre alt, von hier gebürtig, Reformirter Religion, Burger und Drehermeister.

Test. 17. R. Johannes Leidig, 36. Jahre alt, von hier gebürtig, Reformirt, Burger und Maurermeister.

Test. 18. R. Johann Paul Leidig, 34. Jahr alt, von hier gebürtig, Reformirt, Burger und Maurermeister.

Test. 19. R. Philipp Christoph Schmidt, 30. Jahre alt, von groß Bockenheim aus der Grafschaft Leiningen Hartenburg gebürtig, Reformirter Religion, hiesiger Burger.

Test. 20. R. Friedrich Wachtel, 71. Jahre alt, aus Worms gebürtig, Burger und Beckermeister.

Test. 21. R. Johannes Clement, seye bald 61. Jahre alt, aus Landau gebürtig, Reformirt, Burger und Perruquenmacher.

Test. 22. R. Georg Daniel Abresch, ohngefehr 33. Jahre alt, von hier gebürtig, Reformirt, Burger, Kiefer und Bierbrauermeister.

Test. 23. R. Andreas Huck, er werde etliche und 50. Jahre alt seyn, von hier gebürtig, Reformirt, Burger und Schneidermeister.

Test. 24. R. Wilhelm Wolf, 64. Jahr alt, von hier gebürtig, Reformirt, Burger und Drehermeister.

Test. 25. R. Henrich Prinz, 70. Jahre alt, von Westhofen gebürtig, Reformirt, und seye anno 1742. als Burger und Beckermeister anhero gekommen.

Test. 26. R. Johann Daniel Lano, seye 59. oder 60. Jahre alt, von Windecken aus dem Hanauischen gebürtig, Reformirt, Burger und Kirchendiener.

Test. 27. R. Johann Theodor Wendel, 65. Jahre alt, von Pfeddersheim gebürtig, Reformirt, Burger und Schneidermeister.

Test. 28. R. Johann Philipp Beck, 34. Jahre alt, von Klein-Odernheim aus dem Zweybrückischen gebürtig, Reformirt, Burger und Handelsmann dahier.

Test. 29. R. Leonhard Best, 50. Jahre alt, von Nordheim gebürtig, Reformirt, Burger und Kärcherzünftiger.

Test. 30. R. Johann Wilhelm Lamath, alt 65. Jahr, von Oppenheim gebürtig, Reformirt, Burger und Fischerzünftiger dahier.

Ad specialia.

1) Ob er an dem Proceß gegen Einen HochEdlen Magistrat Theil nehme?

Test. 1. R. Er habe sich in keinen Proceß gegen den Magistrat eingelassen, und würde es auch nicht thun, sondern es seyen von dem Vorstand Deputirte, wegen Behauptung derer Concordaten gesetzt. Als er erschienen, seye er befraget worden, ob er auf die Concordaten halte? worauf er mit ja geantwortet, und da habe es geheissen, man wolle bey Einem HochEdlen Magistrat einkommen; von einem Proceß aber wäre nichts gedacht worden.

Test. 2. R. So weit als die Concordaten gekränket würden, hielte er darbey, weiter aber nehme er keinen Theil daran.

Test. 3. R. Ja, so weit als gegen die Concordaten gehandelt würde.

Test. 4. R. Insofern als die Concordate der Reformirten Gemeinde gekränket würden, müßte er auch Theil daran nehmen, weil er sich zur Reformirten Gemeinde bekenne. Er habe erinnert, daß man bey Einem HochEdlen Magistrat um eine gütliche Remedur einkommen möchte. Es seye ihme aber von denen Vorstehern geantwortet worden, daß sie schon etlichemalen mit Memorialien eingekommen wären, aber keine Remedur erfolget seye. Worauf er sich weiter erkläret, wann der gebührende Respect gegen den Magistrat beobachtet worden, so consentirte er auch in die Klage.

Test. 5. R. Nicht mehr als billig, was die Concordaten ausweissen, da nehme er Theil daran.

Test. 6. R. Ja, was die Concordaten anbetreffe.

Test. 7. R. Ja, weilen er Reformirter Religion seye, und gegen die Concordaten einige Beschwerden vorgekommen.

Test. 8. R. Ja, sein Name seye würklich unterschrieben.

Test. 9. R. Er habe nicht gemeinet, daß es ein Proceß geben würde, habe aber wohl gehöret, daß die Beschwerden am Kayserlichen Reichs-Hof-Rath eingeführet werden sollen.

Test. 10. R. Er nehme sich gar nichts an, wolle mit seiner Obrigkeit nicht Proceß führen.

Test. 11. R. Ja.

Test. 12. R. Er habe mit dem Magistrat weiter keinen Proceß, als wegen der Concordaten, daß sie daran gekränket würden.

Test. 13. R. Ja, er habe sich unterschrieben.

Test. 14. R. Er seye Reformirt, und da durch den Notarium gefragt worden, ob sie in den Proceß einstimmen wolten, hab er mit Ja geantwortet.

Test. 15. R. Er seye ein Gemeinds-Glied, und müßte also zur Gemeinde halten.

Test. 16. R. Ja.

Test. 17. R. Ja, er nehme Theil daran.

Test. 18.

Test. 18. R. Ja.

Test. 19. R. Er, als ein Reformirter Christ müsse bey die Gemeinde halten.

Test. 20. R. Nein, er wasche die Hände, wie Pilatus, und möge nichts mit denen Herrn zu thun haben; er hätte nicht lange mehr zu leben.

Test. 21. R. Nein, er nähme keinen Theil daran, er wolle keinen Proceß haben, und gerne ruhig leben.

Test. 22. R. Er nehme keinen weitern Theil daran, als in so weit zu Erhaltung derer Concordaten erforderlich seye, und habe allen Respect gegen seine Obrigkeit.

Test. 23. R. Er habe an keinen Proceß Theil, sondern lasse den Vorstand darvor sorgen: es seye vorgestellet worden, daß die Gemeinde abnehme, und der Vorstand suche weiter nichts, als daß die Concordaten gehalten würden.

Test. 24. R. Er möge in seinem Alter nichts mit Proceß zu thun haben, seye zwar auch ins Pfarrhaus, aber etwas spat gekommen, wo der Notarius mit Zeugen gewesen, es habe ihn aber niemand gefraget.

Test. 25. R. Er lasse den Vorstand darvor sorgen, er seye arm, und könne keinen Proceß führen.

Test. 26. R. Er habe öftere Schriften bey Einem HochEdlen Magistrat übergeben, aber da man kein Gehör gefunden, suche die Gemeinde nichts, als daß sie bey denen theuer erkauften Concordaten gehandhabet würden. Die Reformirte Gemeinde habe sehr abgenommen, und würde nicht viel über 70. Mann ausmachen.

Test. 27. R. Er nehme keinen Theil daran, seye zwar ins Pfarrhaus gerufen worden, als er aber dahin gekommen, und gesehen, daß ein Notarius da gewesen, seye er sogleich wieder fortgegangen, aus Sorge, es möchte da etwas zu unterschreiben geben. Nachhero seye der Notarius Demasson ihme begegnet, und habe ihn gefraget, warum er fortgegangen? worauf er geantwortet, er möchte nichts darmit zu thun haben, hiergegen aber der Notarius gesagt, er hätte jedoch seinen Namen aufgeschrieben.

Test. 28. R. So viel die Concordaten angehe, nehme er Theil daran, denn die müßten gehalten werden.

Test. 29. R. Die Gemeinde suche keinen Proceß gegen den Magistrat, sondern nur, daß man sie bey dem Vertrag handhaben möge.

Test. 30. R. Er überlasse die Sache denen Vorstehern, Deputirten und dem Herrn Pfarrer.

2) Ob ihme die Beschwerden bekannt, worinnen solche bestehen?

Test. 1. R. Davon wisse er nichts, es seye nicht gemeldet worden, worinnen die Beschwerden gegen die Concordaten bestünden.

Test. 2. B. Zum Theil seye es ihme bekannt, nemlich daß man die Reformirte, so um das Burger-Recht suppliciren, abweise. Der Vorstand müßte es am besten wissen, und den ließe er davor sorgen.

Er seye schon von Zeit 1763. Burger dahier, und könne nicht sagen, daß er wegen der Religion gekränket worden. In soweit seye ihm daran gelegen, daß die Concordata, welche die Gemeinde viel gekostet, gehalten, und die Gemeinde aufrecht erhalten würde.

Test. 3. B. Er wüßte die Beschwerden, und worinnen solche bestehen, würde ein Hoch-Edler Magistrat aus der Klagschrift wissen.

Test. 4. B. Es seyen zwar solche verlesen worden, aber wegen der Länge der Zeit seyen sie ihme nicht alle bekannt, sondern entfallen.

Test. 5. B. Die Beschwerden seyen ihme freylich bekannt, aber er könne solche nicht behalten, sein Gedächtniß seye schwach.

Test. 6. B. Das könne er nicht so im Gedächtniß behalten, was die Concordaten betreffe, da halte er bey. Dermahlen wisse er sich so viel zu erinnern, daß von denen vermischten Ehen und Aufnahm derer Bürgere und Beysassen vorgekommen.

Test. 7. B. Er könne es nicht so eigentlich sagen, und im Kopf behalten, daß die Aufnahme derer Reformirten in die Bürgerschaft erschweret würde, das seye ihm bekannt, und ihme selbsten seye solches auch schwer gemacht worden.

Test. 8. B. Es würde in der Schrift enthalten seyn, und diese seye ihme vorgelesen worden.

Test. 9. B. Die Beschwerden habe der Notarius vorgelesen, er habe sie aber nicht behalten.

Test. 10. B. Er habe sich nicht darum bekümmert, seye zwar beschieden worden, aber niemalen gekommen, und habe auch niemanden Commission gegeben. Es könnte aber seyn, daß sein Bruder Johann Christoph Müller erschienen seye.

Test. 11. B. Ja, solche seyen Ihme sehr wohl bekannt, und würde es ihre Schrift ausweissen, worinnen solche bestehen.

Test. 12. B. Es seyen solche ihme bekannt, der Notarius habe ihme solche vorgelesen.

Test. 13. B. Einiges seye ihme noch bekannt, daß ein HochEdler Magistrat die vermischte Ehen nicht verstatten wollen, und daß die Annahme Reformirter in die Bürgerschaft mehrentheils erschweret würde.

Test. 14. B. Er könne sich nicht mehr eigentlich erinnern, ausser, daß die Concordaten mögten gehalten werden. Als er Anno 1749. um das Bürger-Recht nachgesuchet, seyen ihme, ob er gleich eine hiesige Wittib geheurathet, Schwierigkeiten gemacht worden,

den, so daß er und dieselbe schwören müssen, daß sie das erforderliche Vermögen hätten.

Test. 15. R. Es seye ihme bekannt, daß es denen Reformirten schwer gemacht würde, in die Burgerschaft zu kommen. Er seye ein hiesiges Burgers-Kind, und ob er gleich sich eher gemeldet, als der Dreher Uffer, seye dieser ihme doch vorgezogen worden.

Test. 16. R. Hauptsächlich wegen der vermischten Ehe, und Annahme in die Burgerschaft, und daß die Reformirte schwören müßten, die Kinder Lutherisch werden zu lassen.

Test. 17. R. Daß der mit der Reformirten Gemeinde gemachte Contract nicht gehalten würde, wegen Aufnahm in die Burgerschaft und wegen derer vermischten Ehen.

Test. 18. R. Er wisse darvon, aber er könne es nicht so erzehlen, es seye eine große Schrift gewesen, die der Notarius vorgelesen habe.

Test. 19. R. Ja, solche seyen ihme bekannt, er habe aber keine so starke Reflexion darauf gemacht.

Test. 20. R. Er seye zwar zum Presbyterio ins Pfarrhauß citiret worden, und da habe der Notarius die erschienene aufgeschrieben, als sein Name ausgerufen worden, habe er gesagt, hier bin ich.

Test. 21. R. Nein, man habe ihm solche nicht gesagt, er seye zwar ins Pfarrhauß beschieden worden, da er aber gehöret, daß es den Proceß betreffe, und der Notarius die erschienene aufgeschrieben, seye er fortgegangen, unter dem Vorwand, seine Pettschaft zu holen, seye aber nicht wieder hingegangen.

Test. 22. R. Das habe er nicht so behalten können, der Notarius habe es vorgelesen, und die Deputirten müßten es am besten wissen.

Test. 23. R. Darüber könne er keine Erläuterung geben, es seye vorgelesen worden, und er habe es nicht behalten können.

Test. 24. R. Er habe nichts vorlesen hören, indeme er zu späth gekommen.

Test. 25. R. Er wisse es nicht, seye zwar in dem Pfarrhauß gewesen, habe aber wegen Mangel am Gehör nichts verstanden.

Test. 26. R. Ja, daß es heiße, die Concordaten würden nicht gehalten.

Test. 27. R. So viel habe er vormalen von dem Herrn Pfarrer gehöret, daß die Gemeinde ein Capital auf dem Wolf Backhauß von David Wagner stehen habe, weshalben man zu Wien einkommen müßte, und er sich unterschreiben solte, welches er auch gethan. Von einer Klage aber gegen den Magistrat seye ihme nichts gesagt worden.

Test. 28. R. Ja, sie seyen ihme bekannt, er habe solche gelesen.

Test. 29. R. Die Beschwerden habe der Notarius vorgelesen, er könne sie aber nicht im Kopf behalten.

Test. 30. R. Er wisse keine Beschwerung gegen den Magistrat; es habe geheissen, man wolle die Reformirten nicht aufkommen lassen, die alten Reformirte thäten wegsterben, und die jungen würden nicht mehr eingenommen.

3) Warum er sich nicht unterschrieben habe?

Test. 1. R. Er seye nur von denen Vorstehern befraget worden, ob er mit denen Deputirten zufrieden seye, um die Sache der Concordaten zu untersuchen? worauf er mit ja geantwortet, und daß mit denen, die es untersuchen solten, zufrieden seye. Er habe sich also nicht unterschrieben.

Test. 2. R. Es seye von ihme nicht verlangt worsich zu unterschreiben, sondern seye nur wegen derer vorgelesenen Beschwerden gefragt worden, ob er auf die Concordaten halten wolle? worauf jeder ja gesagt.

Test. 3. R. Genug, er halte es gleich mit denen andern, nemlich so weit als die Concordaten gekränket worden?

Test. 4. R. Es seye solches nicht nöthig gewesen, dann der Notarius habe gesagt, er hörete die Leute nur ab, da brauchte es keines Unterschreibens, und seyen damals Deputirte erwählet worden. Der Notarius habe Mann vor Mann gefragt, ob sie in den Proceß consentireten, und wüßte er keinen einzigen, der nicht ja gesagt.

Test. 5. R. Er habe dem Notario seinen Consens zum Proceß declariret, nemlich so weit als die Concordaten betreffe.

Test. 6. R. Er habe eine Vollmacht unterschrieben, und seye damalen, nemlich vorigen Jahres, Allmosen-Pfleger gewesen.

Test. 7. R. Er habe sich auch einmal unterschrieben, im Sommer vorigen Jahrs.

Test. 8. R. Er habe seinen Namen eigenhändig unterschrieben, was der Notarius vorgelesen.

Test. 9. R. Er habe seinen Namen zwar nicht selbst unterschrieben, aber jedoch seinen Namen durch den Notarium unterschreiben lassen.

Test. 10. R. Weil er sich nicht zu beschweren habe gegen seine Obrigkeit.

Test. 11. R. Er habe sich unterschrieben, und seye so wohl vorigen Jahrs als noch jetzo im Vorstand als Diaconus oder Allmosen-Pfleger.

Test. 12. R. Er habe sich unterschrieben, und seyn Pettschaft beygedruckt, daß nemlich die Deputirten es forttreiben solten, damit die Concordata wieder in die Ordnung kämen.

Test. 13. R. Damalen als die Beschwerungs-Puncten vorgelesen und vorgestellet worden, daß man auf die an einen HochEdlen Magistrat übergebene Memorialien kein Gehör gefunden, und derohalben die Klage am

Kayser-

Kaiserl. Reichs-Hof-Rath einzuführen willens seye, habe er sich benebst denen andern auch unterschrieben, worbey kein Notarius gewesen. Nachhero aber als der Notarius Demasson, mit Zeugen gegenwärtig gewesen, und den Vortrag gethan, hätten die Anwesenden nur mit ja geantwortet, weilen der Notarius nicht vor nöthig befunden, daß sie sich alle unterschreiben sollten.

Test. 14. R. Zum erstenmal habe er sich unterschrieben, aber als der Notarius zugegen gewesen, habe man es nicht erfordert, sondern er habe nur mit ja geantwortet.

Test. 15. R. Er habe sich das erstemal unterschrieben, und sein Pettschaft beygedruckt, nachhero aber bey dem Notario mit ja geantwortet.

Test. 16. R. Bey der ersten Schrift habe er sich unterschrieben, hernach als der Notarius da gewesen, müsse es nicht nöthig gewesen seyn.

Test. 17. R. Er habe sich unterschrieben.

Test. 18. R. Das erstemal habe er sich unterschrieben wegen der Concordaten, aber das zweyte mal hätten es die Bevollmächtigte unterschrieben.

Test. 19. R. Es seye solches nicht nöthig gewesen, dieweil der Notarius sie mündlich befraget. Aber vorhero, ohngefehr vor 2. Jahren, habe er sich mit unterschrieben, und sein Pettschaft beygedruckt.

Test. 20. R. Er habe sich niemalen unterschrieben.

Test. 21. R. Weil er keinen Proceß haben wolle. Aber vormalen, als ein Pappier zum unterschreiben herum geschickt worden, wegen der David Wagnerischen Schuld, da habe er sich unterschrieben.

Test. 22. R. Genug, er habe sich dazu erkennet, daß die Deputirte den Proceß besorgen sollen, was die Concordaten anbelange.

Test. 23. R. Der Notarius habe gesagt, es wäre nicht nothwendig.

Test. 24. R. Was solle er sich unterschreiben, er möge sich nicht in die Händel einmischen.

Test. 25. R. Als der Herr Pfarrer vorigen Jahres ihm gesagt, man wolle bey Einem HochEdlen Magistrat einkommen, habe er sich unterschrieben, damalen seye aber kein Notarius darbey, sondern der Herr Pfarrer allein gewesen.

Test. 26. R. Wie die andere Gemeinds-Glieder ihr ja Wort gegeben, so habe er sich nicht darvon abstrahiren können.

Test. 27. R. Er habe nichts damit zu thun haben wollen.

Test. 28. R. Die erste Schrift habe er nicht unterschrieben, dann er seye erst anno 1766. hierher gekommen, als zur leztern habe er sein Ja-Wort gegeben, dann er seye ein Diaconus.

Test. 29. B. Der Notarius habe ja die Namen aufgeschrieben.

Test. 30. B. Er habe sich anfänglich unterschrieben, hernacher aber als die Versammlung mit dem Notario kurz vor Christtag im Pfarrhaus gewesen, seye er nicht dabey gewesen, so viel er sich erinnere.

a) Ob ihme die Klagschrift wäre vorgelesen worden?

Test. 1. B. Nein, es seye keine Klagschrift vorgelesen worden, und wäre nur die Rede darvon gewesen, auf die Concordaten zu halten; und seye nicht erwehnet worden, worinnen gegen solche gehandelt worden.

Test. 2. B. Es seye ihme keine Klagschrift, sondern nur die Beschwerungs-Puncten vorgelesen worden, worinnen aber solche eigentlich bestanden, könne er sich nicht so genau erinnern. Die sämmtliche erschienene Reformirte Gemeinds-Gliedere wären befragt worden, ob sie mit denen erwählten Deputirten zufrieden seyen? und hätten mit ja geantwortet, mithin denenselben überlassen, die Concordaten aufrecht zu erhalten. Daß aber am Kayserl. Reichs-Hofrath gegen den Magistrat geklaget werden sollte, darvon wüßte er nichts.

Test. 3. B. Es seyen ja Deputirte erwählet worden, die könnten darüber genauere Rechenschaft geben.

Test. 4. B. Es seyen lange vorhero, vor etwan einem Jahr die Beschwerungs-Puncten und Klagschrift, eher solche abgeschickt worden, denen versammleten Gemeinds-Gliedern vorgelesen worden.

Test. 5. B. Ja, es seye die Klage auch vorgelesen worden, er wisse nicht eigentlich sich zu besinnen, ob der Herr Pfarrer oder der Notarius solche vorgelesen habe.

Test. 6. B. Ja, die ganze Schrift seye vorgelesen worden, der Notarius habe solche vorgelesen, und auch der Herr Pfarrer, er habe sie zweymal vorlesen hören.

Test. 7. B. Er habe die Klagschrift zweymal von dem Herrn Pfarrer Rödiger, und auch von dem Herrn Notario Demasson vorlesen hören.

Test. 8. B. Die Klagschrift seye vorgelesen worden.

Test. 9. B. Ja, der Notarius habe viele Bögen vorgelesen.

Test. 10. B. Er wisse von gar nichts.

Test. 11. B. Ja gar deutlich von dem Herrn Pfarrer Rödiger

Test. 12. B. Ja, der Kayserl. Notarius habe die Klagschrift der versammleten Gemeinde vorgelesen.

Test. 13. B. Ja, es habe der Notarius Demasson die Klagschrift vorgelesen.

Test. 14. B. Die Klagschrift seye von dem Notario vorgelesen worden.

Test. 15.

Test. 15. R. Es seye etwas vorgelesen worden, er habe nicht recht achtung darauf gegeben.
Test. 16. R. Ja.
Test. 17. R. Ja.
Test. 18. R. Ja.
Test. 19. R. Ja, eine grosse Klagschrift seye vom Kayserlichen Notario vorgelesen worden.
Test. 20. R. Es seye etwas vorgelesen worden, er habe es aber nicht verstanden, weil er nicht wohl höre. Hätten die Großen etwas angefangen, so möchten sie es auch ausführen.
Test. 21. R. Er habe die Klagschrift nicht vorlesen hören, indeme er fortgegangen.
Test. 22. R. Er wisse nicht eigentlich mehr, was der Notarius vorgelesen habe.
Test. 23. R. Es seye solche vorgelesen worden, aber er habe sie nicht im Kopf.
Test. 24. R. Als er kaum hineingekommen, seyen die andere schon auseinander gegangen, und als er herausgekommen, und gefraget, was es wäre, habe er gehöret, daß es den Proceß der Reformirten Gemeinde betreffe.
Test. 25. R. Weil er nichts habe hören können, seye er wieder fortgegangen.
Test. 26. R. Ja, die Klagschrift seye vorgelesen worden von dem Kayserlichen Notario.
Test. 27. R. Weilen er gleich zurückgegangen, habe er keine Klagschrift lesen hören.
Test. 28. R. Die Beschwerungs-Puncten seyen von Haus zu Haus herum geschickt worden, aber weil er nicht zu Haus gewesen, habe der Herr Pfarrer ihn hernach ruffen lassen, und solche ihme zu lesen gegeben.
Test. 29. R. Der Notarius habe, wie gedacht, etwas vorgelesen.
Test. 30. R. Der Herr Pfarrer habe ihm solche vorgelesen.

5) Ob ihme bekannt, daß allschon vor verschiedenen Jahren bey einem Höchstpreißlichem Kayserl. Reichs-Cammer-Gericht eine gleiche Klage angestellet, das nachgesuchte Mandat aber abgeschlagen, und deswegen die Sache nicht weiter fortgesetzet worden?

Test. 1. R. Davon wisse er nichts, er seye noch niemalen Vorsteher gewesen.
Test. 2. R. Darvon wisse er nichts.
Test. 3. R. Nein, das seye ihme nicht bekannt, damalen seye er noch nicht Burger gewesen, sondern erst ohngefehr Anno 1764. Burger geworden.
Test. 4. R. Er seye schon in 16. Jahren nicht im Vorstand gewesen, erinnere sich aber, daß auch einmal etwas nach Wetzlar gegangen seye, was es aber in sich gehalten, könne er eigentlich nicht sagen. Es könnte solches wohl schon 8. Jahre oder länger seyn.
Test. 5. R. Darvon wisse er nichts.
Test. 6. R. Darvon wisse er nichts, er seye erst Anno 1759. Burger worden.

Test. 7. R. Darvon könne er nichts sagen.
Test. 8. R. Darvon wisse er nichts.
Test. 9. R. Darvon seye ihme nichts wissend.
Test. 10. R. Er seye nun 23. Jahr Burger, aber niemalen zum Presbyterio gekommen, und wüßte also auch darvon nichts.
Test. 11. R. Es würde solches in der Schrift angeführet seyn, und wüßte er davon keine Umstände zu sagen.
Test. 12. R. Darvon wisse er kein Wort.
Test. 13. R. Darvon seye ihme nichts bekannt.
Test. 14. R. Darvon wisse er nichts.
Test. 15. R. Solches seye ihme unbewußt.
Test. 16. R. Darvon wisse er nichts, er seye erst drey Jahre Burger.
Test. 17. R. Darvon wisse er nichts.
Test. 18. R. Darvon wisse er nichts.
Test. 19. R. Er wisse hiervon nichts zu sagen.
Test. 20. R. Darvon habe er nichts gehöret.
Test. 21. R. Er habe wohl von einem Proceß zu Wetzlar sagen hören, aber von der Beschaffenheit seye ihme nichts bekannt.
Test. 22. R. Seye ihme unbekannt, er seye noch nicht lange Burger.
Test. 23. R. Darvon wisse er nichts.
Test. 24. R. Das seye ihme nicht bekannt.
Test. 25. R. Habe niemalen davon etwas gehöret.
Test. 26. R. Darvon könne er nichts sagen.
Test. 27. R. Wisse gar nichts davon.
Test. 28. R. Darvon wisse er nichts.
Test. 29. R. Wisse gar nichts davon.
Test. 30. R. Davon seye ihme gar nichts bekannt.

Gleichwie ich nun sämtlicher vor mir erschienenen Constituten, sub fide manuali gethane Depositiones, in Beyseyn meiner Eingangs benannter beyden glaubhaften Gezeugen, Anno, Indictione, Regimine, tempore & loco, ut supra, getreulich ad Protocollum niedergeschrieben, auch jeglichem seine Deposition wider vorgelesen, dieselben auch solche ratihabiret und bekräftiget haben. Also habe ich Notarius publicus & juratus, darüber gegenwärtiges Instrumentum publicum ausgefertiget, solches eigenhändig unterschrieben, und mit Beydrückung meines Notariat-Signets corroboriret, auch durch meine mehrgedachte Zeugen mit unterzeichnen lassen. Actum ut supra.

In fidem præmissorum.

(L. S. Notariat.) Georgius Arnoldus Fabricius,
Imperiali auth. Notarius publ. & juratus,
de super requisitus.

Johann Andreas Kerl,
Burger und Schreinermeister.

Johann Philipp Tolch,
Burger und Schneidermeister.

Lit. P.

In nomine individuæ sacro sanctæ Trinitatis Amen!

Kund und zu wissen seye hiemit Jedermann, daß im Jahr nach der gnadenreichen Geburt unsers Herrn und Heylandes JEsu Christi, ein tausend siebenhundert und siebenzig ein, Indictione Romana tertia, bey glorreicher Herrsch- und Regierung des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigst- und Unüberwindlichsten Fürsten

und

und Herrn, Herrn JOSEPH II des Zweyten, erwählten Römischen Kayſers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien und zu Jeruſalem König, Mit-Regenten und Erbthronfolgers derer Königreichen Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien ꝛc. Erzherzogen zu Oeſterreich, Herzogen zu Burgund und Lothringen, Großherzogen zu Toſcana, Großfürſten zu Siebenbürgen, Herzogen zu Mayland und Baar, Grafen zu Habsburg, Flandern, Tyrol, und Falkenſtein ꝛc. ꝛc. Unſers allergnädigſten Kayſers, Königs und Herrns, Ihro Römiſch Kayſerl. Königl. Majeſt. Regierung und Reichen im ſiebenden Jahr ꝛc. Montags, ſo da war der ſieben und zwanzigſte Tag Monats May, Nachmittags um zwey Uhr, allhier in der Kayſerl. freyen Reichs-Stadt Worms, und zwar auf allhieſigem Burgerhof in der Amts-Stube, Tit. Ihro Hochedelgeb. der jetzt regierende Herr Städmeiſter, Elias Eitelwein, im Namen Eines allhieſigen HochEdlen und HochWeiſen Magiſtrats, mir im Beyſeyn meiner ſubrequirirten Gezeugen, Johann Andreas Kerl, hieſigen Burgern und Schreinermeiſtern, und Heinrich Philipp Tolch, Burgern und Schneidermeiſtern, ebenfalls nachbeſchriebene ſchriftliche Requiſition, mit Beziehung auf die vorige zu gleicher Zeit an mich abgegebene Requiſition, und mit dem wiederholten Bedeuten, wie Magiſtratus auch quoad hunc actum mich und alle Zeugen derer Pflichten erlaſſen habe, zugeſtellet, um Innhalts ſolcher mit denen weitern Zeugen-Verhör, legaliter zu verfahren, und darüber eine oder mehrere Inſtrumenta gegen die Gebühr mitzutheilen.

Tenor Requiſitionis.

Wohledler, Wohlgelahrter,
Vielgeehrter Herr Notarie!

Aus beygehendem Syndicats-Inſtrument und deſſen Anlage iſt zu erſehen, was geſtalten fünf und zwanzig Reformirte Gemeinds-Gliedere nach einerley Formular, wegen der angeblichen Beſchwerden, Vollmachten ausgeſtellet haben ſollen.

Nachdeme, nun um mehrerer Richtigkeit willen, erforderlich erachten, darüber, und wegen eigentlicher Urſach ihrer Abweſenheit eine legale Erkundigung einziehen zu laſſen; als erſuchen den Herrn Notarium auch hierunter, nach Maasgab vorheriger Requiſition, die Subſcribenten über erwehnte Umſtände, und wer dieſe Vollmacht aufgeſetzet und zugeſchickt, wie auch über die in voriger Requiſition enthaltene Frage zu vernehmen, und Uns die Ausſage zukommen zulaſſen. Die wir übrigens verharren

Unſers vielgeehrten Herrn Notarii

Dat. den 26ten April
1771.

freundwillige
(L. S. Civit.) Städt-Burgermeiſter und Rath des Heil. Reichs freyen Stadt Worms.

INSCRIPTIO

Requiſitio an Herr Notarium Fabricius.

Zufolge dieſer Requiſition habe ich, Notarius, von denenjenigen 25. Reformirten Gemeinds-Gliedern, welche nach einerley Formular Vollmachten ausgeſtellet haben ſollen, die mehreſte, ſo viel ihrer nach und nach auf die beſchehene Citationes erſchienen, und zwar jeden beſonders, unterm 1ten, 4ten, 6ten, 7ten und 8ten Junii dieſes Jahrs, in Gegenwart meiner obbenannten beyden Inſtruments-Gezeugen, in der ſogenannten Gerichts-Stube auf dem Burgerhof dahier, nach abgenommener Handtreu an Eydesſtatt, und unter dem Bedeuten, daß Ein HochEdler Magiſtrat ſie, quoad hunc Actum, derer Pflichten erlaſſen habe, über die eigentliche Umſtände der ausgeſtellten Vollmacht und über die Urſache ihrer Abweſenheit, ingleichen ob und was ihnen von der bereits vor einigen Jahren am Höchſtpreißl. Kayſerl. und Reichs-Cammer-Gericht eingeführten Klage bekannt ſeyn möge, ad Protocollum ſummariter conſtituiret, und haben dieſelbe folgender maſſen deponiret:

Actum Sabbathi den 1ten Junii 1771. post meridiem.

Johann Jacob Trautwein, alt 49. Jahr, gebürtig von hier, Reformirter Religion, hiesiger Burger und Färbermeister, deponirte, er lasse sich in keinen Proceß ein, halte aber mit der Gemeinde auf die Concordaten, daß solche möchten gehalten werden, wie es versprochen worden, indeme man denen um das Burger-Recht supplicirenden Reformirten Schwierigkeit mache. Der Georg Daniel Abresch, als ein Mitglied vom Vorstand seye zu ihm gekommen, und habe ihme, weil er nicht abkommen können, die Eröfnung gethan, daß die Gemeinde sich am Kayserl. Reichs-Hofrath beschwehren müßte, und da er ein Mitglied der Reformirten Gemeinde seye, würde er sich auch unterschreiben, welches er dann gethan habe. Wer aber die Vollmacht aufgesetzt, das wisse er nicht. Und es seye ihme auch von einem Proceß am Kayserl. Cammer-Gericht zu Wetzlar nichts bekannt, habe niemalen etwas darvon gehöret.

Cornelius Kißel, alt 66. Jahr, von Frankenthal gebürtig, Reformirter Religion, Burger und Beckermeister dahier, deponirte: Er habe in so weit, als es die Aufrechthaltung derer Concordaten erfordere, sich unterschrieben, und liesse die Vorsehere davor sorgen, die müßten am besten Red und Antwort darüber geben können. Und weilen er nicht abkommen können, so habe der Diaconus Johann Daniel Abresch ihme eine Vollmacht wegen derer Concordaten gebracht, so er dann unterschrieben, und denselben bevollmächtiget habe. Von einem Proceß am Kayserl. Cammer-Gericht seye ihme gar nichts bekannt.

Wilhelm Amt, 55. Jahre alt, gebürtig von Flonborn, seye Reformirter Religion, Burger, Kieser- und Bierbrauermeister dahier. Er wisse nicht, worinnen die Puncten oder Beschwerungen bestehen, indeme ihme nichts vorgelesen worden. Was aber die Concordaten anbelange, da wäre er schuldig beyzuhalten, und habe sich das erstemal unterschrieben, als ihme der Helsa eine Vollmacht ins Haus gebracht, welche er dann, weilen sich schon die mehreste unterschrieben, auch, ohne selbige zu lesen, unterschrieben habe. Hierauf lase ich, Notarius, ihme die letzte Vollmacht, de dato 20. Decembris 1770. vor, und befragte ihn, ob er solche auch unterschrieben habe? Respondebat: die habe er nicht selbst unterschrieben; von einem Proceß am Cammer-Gericht wisse er nichts.

Cornelius Lambert, alt 58. Jahre, von hier gebürtig, Reformirter Religion, Burger und Sattlermeister dahier, deponirte: Er habe sich das erstemal, um bey Einem HochEdlen Magistrat einzukommen, wegen derer Concordaten, unterschrieben, daß solche gehalten werden mögten. Verwichenen Winter seye er zwar durch den Kirchen-Diener Lano ins Pfarrhaus citiret worden, aber Krankheits halber nicht dahin gekommen. Er habe niemanden Vollmacht gegeben, aber der Lano habe ihme damalen etwas gebracht, so er nicht gelesen, aber doch unterschrieben habe. Es seye ihme auch keine Klagschrift noch Beschwerungs-Puncten vorgelesen worden. Und von einem Proceß zu Wetzlar wisse er auch nichts.

Sebastian Mörbel, alt 57. Jahre, von hier gebürtig, Reformirter Religion, Burger und Beckermeister deponirte: Er habe sich zwar wegen der Concordaten unterschrieben, welches in desjenigen Georg Christoph Scherers Haus geschehen, habe aber nicht gelesen, was er unterschrieben, indeme er geeilet habe, er frage nicht darum, es habe geheissen, wegen derer Concordaten. Uebrigens seye er nicht ins Pfarrhaus citiret worden, noch daselbsten erschienen, noch ihme die Klagschrift vorgelesen worden, und er habe auch Niemanden Vollmacht gegeben. Von einem Proceß am Cammer-Gericht wisse er nichts.

Georg Adam Brecht, 51. Jahre alt, von Ober-Sültzen in der Pfalz gebürtig, Reformirter Religion, Burger und Sattlermeister, deponirte: Er seye ein Vorsteher, und müsse denen übrigen Vorstehern und Diaconis wohlbeypflichten, was zu Aufrechthaltung derer Concordaten gereiche. Als das erstemal sich alle Gemeinds-Glieder unterschrieben, habe er sich auch unterschrieben. Er habe aber allen Respect gegen den Magistrat. Im December vorigen Jahrs seye er ins Pfarrhauß citiret worden, weil er aber krank gewesen, seye ihme etwas ins Haus geschickt worden, welches er unterschrieben ohne es zu lesen. Auf Befragen, ob er jemanden Commißion gegeben, seine Person zu vertretten, &c. er habe Niemanden Commißion gegeben, aber der Christoph Scherer seye sein damaliger Collega als Vorsteher gewesen. Uebrigens seye

ihme

ihme keine Klagschrift vorgelesen worden, noch etwas von einem zu Wezlar anhängig gemachten Proceß bekannt. Continuatum Martis den 4ten Junii 1771. antemeridiem.

Continuatum Martis den 4ten Junii 1771. antemeridiem.

Christoph Debinger, alt 62. Jahre, von Bostadt gebürtig, Reformirter Religion, Burger und Kärcherzünftiger dahier, deponirte: Der Herr Pistorius seye zu ihm gekommen, als er eben wegfahren wollen, und da habe er demselben seine Stimme überlassen, um das nöthige zu besorgen, aber sich nicht unterschrieben, und es seye ihme auch nichts vorgelesen worden, er habe seiner Seits sich über nichts zu beschweren, dann er seye ohne Schwierigkeit Burger geworden. Seine Tochter habe vor zwey Jahren den Waag-Schützen Bauer, welcher Lutherischer Religion seye, geheurathet, und ihr Töchterlein freywillig in der Lutherischen Kirche taufen lassen. Uebrigens wisse er von keiner Klage am Kayserl. Cammer-Gericht.

Johann Ludwig Clemens, alt 36. Jahr, gebürtig von hier, Reformirter Religion, Burger und Beckermeister dahier, deponirte: Er hoffe nicht, daß es zu einem Proceß ausschlage. Er habe anfänglich auch, wie die andere, sich unterschrieben und seinen Consens gegeben, daß der Vorstand wegen der Concordaten es suchen möchte, damit solche gehalten würden, habe also nicht alleine abstehen können. Die Beschwerungs-Puncten habe er lesen und auch davon sagen hören. Und weil er nicht Zeit gehabt, in das Pfarrhaus zu gehen, so habe ihme der Kirchendiener Lano gesagt, daß er zu dem Notario Damasson ins Haus gehen sollte, welches er gethan, und da habe derselbe seinen Namen aufgeschrieben. Wisse aber nichts darvon, daß er jemanden Commißion gegeben hätte, in seinem Namen der Versammlung beyzuwohnen.

Ad instantiam: Ob er dann nicht dem Herrn Pfarrer Rödiger Commißion gegeben? R. Es könnte seyn, daß weilen er nicht kommen können, er gesagt, es wäre sein Wille und Consens, wenn er schon nicht dabey wäre. Uebrigens wisse er nichts von einer Klage am Kayserl. Cammer-Gericht.

Johann Christoph Strack, alt 58. Jahr, gebürtig von hier, Reformirter Religion, Burger und Schneidermeister, deponirte: Er halte, als ein Mitglied der Reformirten Gemeinde auch mit darbey, was recht seye. Weil er aber nicht die Zeit gehabt, zur Versammlung zu kommen, so habe er dem jungen Abresch die Vollmacht gegeben, und in dessen Haus es unterschrieben, indem er nicht weit von demselben wohne, und derselbe habe ihme auch eine Erzehlung gemacht, von denen Beschwerungs-Puncten. Die Klagschrift aber seye ihme nicht vorgelesen worden, indeme er nicht im Pfarrhaus gewesen. Von einer am Kayserl. Cammer-Gericht angebrachten Klage seye ihme nichts bewußt.

Jovis den 6ten Junii 1771.

Johann Philipp Heil, alt ohngefehr 44. Jahre, seye ein hiesiges Kind, Reformirt, ein Burger und Schifmann, was die Concordaten importire, daran müßte er Theil nehmen, als ein Reformirter Burger, was sonsten seine Person anbelange, so seye ihm noch nichts in den Weg gelegt worden, er habe die von dem Herrn Pistorius ihme gezeigte Vollmacht selbsten gelesen, und eigenhändig unterschrieben, und demselben die Vollmacht gegeben.

Johann Peter Müller, 42. Jahr alt, aus Frankenthal gebürtig, Reformirter Religion, Burger und Beckermeister dahier, deponirte: Er habe vor einem Hoch-Edlen Magistrat allen Respect, aber als ein Reformirter Christ seye er verbunden, auf die Concordaten zu halten, und das Exercitium der Religion fortzupflanzen. Der Herr Pistorius seye gelegenheitlich in sein Haus gekommen, indeme er ihme Saat abgekauft, und habe ihme eine Vollmacht gezeiget, welche er gelesen und unterschrieben, somit demselben, auf den Fall, daß er nicht selbst erscheinen könnte, Commißion gegeben. Er seye aber doch, weil er citiret worden, andern Tags beym Presbyterio erschienen, allwo der Herr Notarius Damasson die Beschwerungs-Puncte vorgelesen. Er vor sich aber habe in specie sich nicht zu beschweren, daß ihme in Ansehung der Religion etwas in den Weg geleget worden, dann er seye ohne Schwierigkeit in die Bürgerschaft und Beckerzunft aufgenommen worden. Von einer Klage am Kayserl. Cammer-Gericht wisse er nichts.

Veneris den 7ten Junii 1771.

Statt des citirten Johann Martin Scheerers, erschiene dessen Sohn, Johann Christoph Scheerer, und entschuldigte seinen Vatter, daß er nicht kommen können. Es habe aber seine Richtigkeit, daß derselbe ihme die Vollmacht gegeben.

Georg Debinger, seye ohngefehr 50. Jahr alt, von Bostadt gebürtig, Reformirter Religion, Burger und Ackerleutzünftige, seine Frau aber seye Lutherisch, deponirte: Am Procels habe er keinen Theil, er möge mit der Herrschaft nicht processen. Der Pistorius habe ihn gefraget, ob er bey die Gemeine halten wolle, von einem Procels aber habe er nichts gesagt, und da habe er demselben Commißion gegeben, zu Aufrechthaltung der Concordaten, habe sich aber nicht unterschrieben. So viel seine Person anbelange, wisse er sich über nichts zu beschweren, er habe den Sohn Reformirt und die Töchter Lutherisch taufen lassen. Von einem Proceß am Kaiserlichen Cammer-Gericht wisse er nichts.

Erasmus Schäfer, seye ohngefehr 56. Jahr alt, von hier gebürtig, Reformirter Religion, Burger und Kärcher, deponirte: Er seye beschickt worden, zum Presbyterio zu kommen, seye aber nicht dahin gegangen, weil er in Dienst gestanden, habe auch niemanden Commißion gegeben; es seye zwar in seiner Abwesenheit ein Zettulchen in sein Haus gebracht worden, solches zu unterschreiben, welches ihme seine Frau gegeben, und gesagt, es betreffe die Orgel, da habe er seinen Namen geschrieben, von einem Proceß seye ihme nichts gesagt worden, und er nehme sich auch nichts darum an, wisse auch von keinem Proceß am Kaiserl. Cammer-Gericht.

Veneris den 7ten Junii 1771. postmeridiem.

Johann Peter Nesselträger, seye 52. Jahre alt, aus Braunfels gebürtig, Reformiter Religion, Burger und Schneidermeister dahier, seine Frau aber eine geborne Bußin, seye Lutherisch, deponirte: Es habe der nun verstorbene Helsa anfänglich eine Vollmacht herum getragen, die er auch unterschrieben, und auf Begehren des Herrn Pfarrer Rödigers, welcher ihn deshalber rufen lassen, habe er auch sein Pettschaft beydrucken müssen, und habe es damalen geheißen, daß der Vorstand die Aufrechthaltung derer Concordaten besorgen solle, und daß man bey einem HochEdlen Magistrat einkommen wollen. Nachgehends seye ihme eine Zettulchen von einem Quartbogen durch den Lano ins Haus gebracht worden, um, wann er nicht erscheinen könnte, jemanden Commißion zu geben, da habe er seinen Namen hingeschrieben. Aber mit einem Proceß wolle er nichts zu schaffen haben. Es seye ihme von einem HochEdlen Magistrat der Religion wegen noch nichts in den Weg geleget, und auch keine Schwierigkeit gemacht worden, als er geheurathet, und um das Bürgerrecht eingekommen. Von einer Klage am Kaiserl. Cammer-Gericht wisse er gar nichts.

Peter Heiland, seye 62. Jahre alt, von Dornheim im Darmstädtischen gebürtig, Reformiter Burger und Webermeister, deponirte: Von einem Proceß wolle er nichts wissen, der Herr Pfarrer Rödiger habe seine Tochter gefraget: warum er nicht gekommen wäre? und begehret, daß er zu ihm kommen möchte, worauf er gegen Abend hingegangen, da dann der Herr Pfarrer ihn gefraget: ob der Lano nicht bey ihm gewesen, und ob er sich auch unterschreiben wolle, er werde doch bey die Gemeind halten? Gleichwie er nun so viel verstanden, daß man bey einem HochEdlen Magistrat einkommen wolle, so habe er nur gesagt, der Herr Pfarrer könne seinen Namen aufschreiben, indeme es schon dunkel gewesen, und habe er also sich nicht selbsten unterschrieben.

Sabbathi den 18ten Junii 1771.

Philipp Lamatz deponirte: Er seye 67. Jahr alt, von Oppenheim gebürtig, Reformirter Religion, Burger und Fischerzünftiger, seine Frau aber seye Lutherisch. Er nehme sich des Processes nicht an; er verstehe es nicht. Er habe gegen einen HochEdlen Magistrat keine Beschwerung, und habe ohne Schwierigkeit das Burger-Recht dahier erhalten, und auf seiner Frauen Begehren sich freywillig darzu verstanden, alle Kinder, ohne Unterschied, Lutherisch taufen zu lassen. Aber darüber seye ein Verdruß, daß die Reformirte nicht zünftig begraben werden, dieweilen die Zünfte kein ander Leichtuch, als das zünftige, gebrauchen wollten. Er habe sich das erstemal

unter-

unterschrieben, das letztemal aber seye jemand in sein Haus gekommen, und da habe er sein Beyzeichen gemacht. Von einer Klage am Kaiserl. Cammer-Gericht wisse er nichts.

Gleichwie nun sämmtlicher Constituten Depositiones in Beyseyn meiner Eingangs benannter beyden glaubhaften Instruments-Gezeugen, Anno Indictione, Regimine, tempore & loco, ut supra, also wie vorstehet, von mir, dem Notario, ad Protocollum fideliter niedergeschrieben worden; auch jeglicher seine ihme wieder vorgelesene Aussage ratihabiret und bekräftiget hat; Also habe ich, Notarius, darüber dieses Instrumentum publicum ausgefertiget, solches eigenhändig unterschrieben, und mit Vordruckung meines Notariat-Signets corroboriret, auch mehrgedachte meine Zeugen mit unterzeichnen lassen. Actum ut supra.

In fidem præmissorum.

(L. S. Notar:) Georgius Arnoldus Fabricius, Imperiali auth. Notarius publ. & juratus, de super requisitus.

Johann Andreas Kerl, Burger und Schreinermeister.

Johann Philipp Tolch, Burger und Schneidermeister.

Lit. Q.

Von Gottes Gnaden FRIEDERICH, König in Preussen ꝛc. Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. ꝛc.

Unser gnädigster Gruß zuvor, Ehrenveste und Wohlweise, Liebe, Besondere! Wir haben aus eurem Schreiben vom 17ten Martii jüngsthin vernommen, was ihr wegen des Vorhabens der dortigen Evangelisch-Reformirten Gemeinde, den Grund- oder Gedächtniß-Stein bey ihrer, auf eure Obrigkeitliche Vergünstigung neu erbaueten Kirche, annoch zu legen, und dieselbe zugleich einzuweyhen vorgestellet und erinnert habt. Es hätte allerdings sowohl die schuldige Ehrerbietung, als der Wohlstand erfordert, daß euch durch die Vorsteher besagter Reformirten Gemeinde, von unserer auf ihr demüthigstes Ansuchen, und eure desfalls gegen sie schriftlich bezeugte Zufriedenheit schon im Februario nächst vorigen Jahrs gefasseten gnädigsten Entschliessung, Unsern zu Frankfurt am Mayn substituirenden Krieges- und Domainen-Rath von Freytag zu Solennisirung solches Actus abzuschicken, sofort geziemende Anzeige geschehen wäre, und Wir haben auch nicht anders vermuthen können, als daß dieser euch ebenfalls von der ihm dazu ertheilten Vollmacht behörige Nachricht geben, und ferner die ratione Termini, und sonsten nöthige Communication, sowohl mit euch, als denen Kirchen-Vorstehern gepflogen haben würde.

Wie Wir dannenhero denselben annoch dazu angewiesen, zugleich aber auch gnädigst gut gefunden haben, Unserm Hof-Rath Mentzel, da selbiger sich anjetzo, anderer Geschäften halber, in eurer Nachbarschaft aufhält, diese Commission mit und neben ihm, doch ohne weitere Beschwerde der Reformirten Gemeinde, aufzutragen.

Also zweifeln Wir nicht, es werden auch deren Vorstehere ihrer Seits gleichfalls hierunter die Gebühr beobachten, tragen aber auch anbey zu euch das gnädigste Vertrauen, ihr werdet ihnen, oder denen dortigen Evangelisch-Reformirten Bürgern und Einwohnern, das begangene Versehen nicht in Unguten ausdeuten, weniger daraus den üblen Verdacht schöpfen, als ob dadurch etwas zum Nachtheil, der euch, als Magistrat einer freyen Reichs-Stadt, wie in Politicis so auch in Ecclesiasticis zustehenden Ober-Botmäßigkeit, hätte intendiret werden wollen, vielmehr nach dem ihnen von euren Vorfahren am Stadt-Regiment in Anno 1699. auf Unsers in Gott ruhenden Großherrn-Vatters, König Friederich des Ersten Maiest. eingelegtes Vorwort, publicum exercitium religionis, nebst der Freyheit zu solchem Ende eine eigene Kirche für sich in der Stadt aufbauen, und eine Schule anrichten zu dörfen, gutmüthig concedirt worden, ihnen noch ferner allen Obrigkeitlichen Schutz, Hülfe, Gunst und Freundschaft zu leisten, und zu erweisen geneigt seyn.

Gestalt Wir euch dieselbe auch hierdurch gnädigst dazu recommandiret haben wollen, dagegen vorgedachte Unsere abgeordnete Räthe euch Unserer Königlichen Huld und Gnade mit mehreren versichern werden, womit Wir euch wohl beygethan verbleiben. Berlin den 8ten May, 1744.

F. R.

H. Gr. Podewils.

Ch. Borcke.

An
den Magistrat der Stadt Worms.

In Dorso.

Denen Ehrenvesten und Wohlweisen, Unsern lieben besondern Burgermeistern und Rath der Kaiserl. freyen Reichs-Stadt Worms.

(L. S.) Worms.

Lit. R.

Friederich, König ꝛc. ꝛc.

Welchergestalt bey Uns der Magistrat der Reichs-Stadt Worms sich beschweret hat, daß wegen der dortigen Evangelisch-Reformirten Gemeinde vorhabenden solennen Legung des Grund- oder Gedächtniß-Steins zu ihrer allda neu erbauten Kirche, auch Einweihung derselben, und der von Uns euch gnädigst ertheilten Commission nicht die geringste Communication mit ihnen, als Obrigkeit des Orts, weder von denen Vorstehern besagter Gemeinde, noch von euch vorher gepflogen worden; sondern ihr, eigenen Gefallens, einen Terminum zu solchem Actu habt ansetzen und ankündigen wollen, das geben Wir euch aus dem copeylichen Anschluß zu ersehen, und mögen euch dabey nicht bergen, daß Wir solches derer Vorstehere und euer Betragen um so weniger approbiren können, als solches eine Hindansetzung und Geringachtung gedachten Magistrats, welchem gleichwohl die Verwaltung der Obrigkeitlichen Gewalt in Ecclesiasticis in der ihnen anvertraueten freyen Reichs-Stadt, nicht weniger als andern Evangelischen Reichs-Ständen in ihren Territoriis zustehet, anzuzeigen scheinet. Wiewohl Wir nun mehrermeldten Wormsischen Magistrat durch Unsere an denselben erlassene und gleichfalls abschriftlich hierbeygehende Antwort, hierüber zufrieden zu stellen gesuchet: so haben Wir doch auch zugleich zu desto mehrerer Verhütung, damit nicht etwa, aus dem, was geschehen, ein schädliches Mißvernehmen zwischen dem Evangelisch- und Lutherischen Rath, und denen der Evangelisch-Reformirten Religion zugethanen Bürgern und Einwohnern, über das ihnen so gutmüthig verwilligte Exercitium Religionis publicum erwachsen möge, allergnädigst gut gefunden, Unsern Hof-Rath Mentzel, da selbiger anjetzo anderer Geschäfte wegen zu Frankfurt oder doch dort in der Nähe sich befindet, mit und neben Euch dahin zu autorisiren, daß er die vorseyende Solennität mit verrichten, und dabey ein gutes Vertrauen zwischen beyden Theilen mit erhalten und befestigen helfen möge. Zu dem Ende ihr dann ihm nicht allein dieses Unser Rescript sammt den Beylagen, sondern auch das vorhin unterm 28ten Februarii a. p. auf euch allein gerichtete Commissoriale (als welches Wir nunmehro nach der weiteren Original-Anlage auf ihn mit extendiret haben) zu communiciren, beyde dem Wormsischen Magistrat davon gemeinschaftlich Nachricht zu geben, und mit demselben sowohl, als mit den Vorstehern der Reformirten Gemeinde, ratione termini & modi, wann und wie der Actus nach allerseitiger guter Gelegenheit und mit derer Interessenten Zufriedenheit am bequemsten und füglichsten vorgenommen und eingerichtet werden könne, freundschaftlich zu correspondiren, nicht weniger mehrerwehnten Vorstehern an die Hand zu geben habt, daß sie auch ihrer Seits hierbey die gebührende Ehrerbietung gegen die Stadt-Obrigkeit bezeugen, und dadurch die vorige Unterlassung wieder zu repariren suchen mögen.

Im übrigen beziehen Wir Uns auf den Innhalt vorgedachten Commissorii und verbleiben

Berlin den 8ten Maji 1744.

An
den ꝛc. von Freytag, nach Frankfurt am Mayn.

Lit. S.

Lit. S.

Extractus Hoch-Stift Wormsischen gedruckten sogenannten Antipalladii.

Pag. 32. So aber der allgemeinen notorischen Observanz und Praxi gesammter des Heiligen Römischen Reichs Chur- und Fürstenthümer, und der Stadt selbst eigenem Facto, da sie alsdann der Reformirten Religions-Uebung erst post Pacem Riswic. unverantwortlich eingeführet, und das dero Burgerschaft anmaßlich ex mutatione fide zuerwachsene Immunitäts-Recht, und so unschätzbar haltende Gewissens-Freyheit ab omni cultu alterius Religionis, an statt vorhin davor offerirten 100000. fl. nachgehends um deren 10000 fl. gar zu wolfeil hinweg gegeben hätten ꝛc.

Pag. 36. Und könnte es auch alsdann der Stadt-Wormsischen Burgerschaft nicht verdacht werden, wenn sie den ihme vorgesetzten Rath anklagen wollte, es hätte selbiger bey schon gedachter Einführung des Reformirten Religions-Exercitii, die Integrität ihrer Conscienz, um ein bloses Stück Geld, sehr ungleich verwechselt ꝛc.

Extract der Hoch-Stifft Anno 1743. bey Höchstpreißlichem Kayserl. Reichs-Hof-Rath exhibirten und nachher zum Druck gegebenen Vorstellung.

Pag. 29. Seynd gleichwohlen dann alle andere Religions-Uebungen, die mit des Wormsischen Raths seiner nicht übereinstimmen, ihme so gehäßige Servituten? Warum hat er dann dergleichen eine sich und seinen so Catholisch- und A. C. verwandten Bürgern, noch erst ganz neuerlich auf den Halß geladen, mit dem notorischer Dingen contra Statum anni 1624. & Argumentum evidens. Art. VII. §. 1. Instr. P. denen Reformirten gestatteten neuen Kirchen-Bau. Schier mögte einer sagen:

Dat veniam Corvis, vexat censura columbas.

Lit. T.

Eines HochEdlen Magistrats dieser der Kayserlichen freyen Reichs-Stadt Worms an uns sämtliche Prediger des dasigen Evangelisch-Lutherischen Ministerii ergangenen Befehl, daß wir zur Erörterung der von allhiesiger Reformirten Gemeinde Vorstehern gemachten, und Sr. Kaiserlichen Majestät in einer vermeintlichen Klagschrift vorgelegten widrigen Imputatorum, sowohl was wir aus eigener Erfahrung wissen, als auch was wir aus den öffentlichen Stadt-Kirchen-Büchern erweisen können, forderstamst einberichten sollen, getreulich und Pflichtmäßig zu befolgen: So müssen wir zuforderst die einzelnen Fälle, die von dem Reformirten Pfarrer und etlichen Gliedern seiner Gemeinde, als Thathandlungen, wider Verträge und Christenthum angesehen werden, in ihr gehöriges und wahres Licht setzen. Denn daraus wird allschon genugsam erhellen, daß der Anstifter jener Klage, als ein unruhiger, arglistiger, und die reine Wahrheit hintansetzender Mann gehandelt, mithin die geheiligte Majestät unsers glorwürdigsten Kaisers auf eine unverantwortliche und einem Prediger höchst unanständige Weise zu hintergehen gesucht habe. Die angezogene uns nachtheilig seyn sollende Exempel, sollen den also genannten Concordatis zuwider, und Beweise einer unzeitigen Bekehrsucht von unserer Seite seyn. Jenes sind sie nicht: denn in den Accordatis ist kein Wort davon enthalten, daß wir diejenigen, die von der Reformirten zu unserer Evangelischen Kirche tretten wollen, abweisen und hinausstossen solten. Und dieses, wenn wir die Irrende und zu uns kommenden aufnehmen, sie in die reine Wahrheit unserer allerheiligsten Religion einzuleiten, ist so wenig eine unzeitige Bekehrsucht, daß wir es vielmehr für eine Hauptpflicht unsers vom HErrn JEsu empfangenen Amtes ansehen, und alle dargebotene Gelegenheit ergreiffen müssen, solche Treue unserm Heilande und diesen durch sein Blut so theuer erkauften Seelen zu beweisen. Daß uns der ungeistlich denkende Ankläger diß zum Vorwurf machet, davon liegt der Fehler wol nicht in seinem Verstande, sondern in seinem Willen. Wenigstens hören wir seine eigene Religions-Verwandten oft klagen, daß er sich der ihm anvertrauten Seelen, vornemlich armer Leute, nicht gebührend annehme, sondern lieber in fremde Händel, zum Nachtheil und Aergerniß der Gemeinde, einmische. Nicht der heilige Geist, sondern derjenige, den Christus Joh. 8, 44. beschreibet, regieret sein arges Herz, wenn er folgende Beyspiele zum Behuf

seiner vermeinten Klage, und zur Verunglimpffung unserer Kirche bey dem Allerhöchsten Oberhaupte anführet.

Wir erkennen es mit Dank vor GOtt, daß unser und unserer Brüder Verkläger keine andere, als eben solche hat aufbringen können, die seine und seiner Anhänger Gemüths-Art recht kennthar machen; zumal wenn wir noch einige von denen hinzufügen, die er mit Stillschweigen übergangen, aber unser rechtmäßiges Verfahren bestättigen.

I. Maria Elisabetha Gescheidelin, dermalige Ehefrau des Burgers und Schuhmachers, Balthasar Meyers.

Diese Person ist eine Tochter eines Lutherischen Vaters und einer Reformirten Mutter, als sie sich verheurathete von 46. Jahren, mithin nicht mehr jung noch unverständig, ihr Vater und der eigene Trieb ihres Herzens hat sie zum fleißigen Lesen in der Bibel, und in andern allgemein belobten Büchern unserer Evangelischen Religion angehalten, woraus sie eine so gute Erkenntniß unserer Glaubens-Lehre gefasset, daß sie bey ihrem Anmelden bey mir sagete, sie bekenne sich zu uns mit völliger Zuversicht, in unserer ihr allschon genugsam bekannten Religion selig zu werden. Ihre beyde Schwestern Löfflerin, und Stäubin, sind bey Lebzeiten der Eltern schon vorlängst Lutherisch worden, dermaßen aus freyem Willen, daß unser Widersacher von diesen beyden Exempeln keinen Grund seiner falschen Beschwerden hat hernehmen können. Da nun jetztgedachte Meyerin, welche die friedliche Ehe ihrer Schwestern eingesehen, bey ihrer Entschliesung einen Evangelisch-Lutherischen Mann zu heurathen, gleiche Veränderung der Religion vorgenommen; so wurde mir als des verstorbenen Vaters und der übrigen Geschwister Beichtvater, gar bald durch andere Leute Nachricht davon gegeben, mit dem Begehren, dieser nach unserer Kirche sich sehnenden Seele nachzugehen. Wiewol ich nun solches vermög meines Amtes hätte thun können und sollen, so erwiederte ich demnach, weil eines Theils keine Seelen-Gefahr vorhanden, andern Theils die Animosität des Reformirten Pfarrers und seiner Consorten schon bekannt war, daß ich ihr nicht nachgehen wolte, sondern sie zu mir kommen, und sich gehörig bey mir melden müßte. Nicht lange hernach geschahe solches würklich, da ich ihr alles zu Gemüthe führete, was in solchen Fällen nöthig ist: so beharrete sie gleichwohl auf dem gefasseten Vorsatz um so vielmehr, weil sie in ihres Vaters Haus aus der Heiligen Tauf-Schrift, aus erbaulichen Büchern unserer Religion, und aus unseren mehrmal mit angehörten Predigten und Krankenbesuchungen unserer Religion hinlänglich verstehe: welches ich dann auch bey angefangener Information also befand, daß ich sogar die strittigen Glaubens-Puncte nicht weitläuftig erörtern durfte, sondern sie die Irrthümer der Reformirten Kirche zu ihrer grossen Beruhigung aus Gottes Wort bald einsahe. Nach ihrer Aufnahme in unsere Kirchen-Gemeinschaft habe ich seither nichts anders als lauter Zufriedenheit, sowohl in Ansehung der Religion, als auch der Ehe, bey diesen Leuten wahrgenommen, welches in gemischten Ehen selten eintrifft: Wohl aber dieses, daß der Meyerin annoch Reformirte arme blinde Schwester der Wohlthätigkeit ihrer Glaubensgenossenen grossen Theils verlustig, dagegen ihren Geschwistern und unsern Almosen überlassen worden.

Bey dieser Meyerin kan die Obrigkeitliche Gelindigkeit E. E. Magistrats, und das Christlich freundliche Betragen einer Evangelischen Burgerschaft und Schuhmacherzunft nicht unbemerket bleiben, daß sie derselben, da sie noch der Reformirten Religion zugethan war, einige geraume Zeit nach des Vaters Tod erlaubeten, das Schuhmacher-Handwerk zu ihrer und ihrer Geschwister Nahrung auf eigene Hand fortzutreiben; dergleichen nicht leicht einer ledigen Weibsperson, selbst unserer Kirchen-Gemeinschaft, gestattet wird, und zum deutlichen Beweis dienet, daß die dahiesigen Reformirten über Strenge oder harte Bedruckungen zu klagen gar nicht Ursache haben, sondern wohl ehender vorzügliche Gnade geniesen.

II. Des Burgers und Fischers, Johann Friedrich Bechers, Reformirt gewesene Verlobte und nachmahlige Ehefrau, aus der Neustadt gebürtig.

Mit dieser Person hatte es folgende Bewandniß: Ihrer Mutter Schwester, eine Bürgerliche Wittib von hier, auch Reformirter Religion, kam nebst derselben zu mir, ohne daß ich zuvor sie und ihre Umstände kennete, und verlangten beyde von

mir,

mir, ich mögte sie, die machmahlige Becherin, zur Information annehmen, weil sie zu unserer Religion tretten wolte, mit ihrem Verlobten, der schon Kinder hatte, in einerley Glaubens-Bekäntniß zu leben. Ich legte ihnen mehr Hindernüße und Anstände vor, als daß ich überredende Beweggründe gebrauchte. Da sie aber auf ihrem Vorsatz beharreten, und sonderlich die Reformirte Mutter Schwester versicherte, daß es mit ihrer gänzlichen Bewilligung geschehe, so muste mich nothwendig meiner obliegenden Amts-Pflicht erinnern, und diese dargebotene Gelegenheit ergreiffen, nach dem Sinne JEsu Christi, Zeugnisse der ewigen Wahrheit an und in ein sich darnach sehnendes Herz zu legen. Sehr höhnisch aber lautet es, wenn der Reformirte Pfarrer, nicht aus Mangel des Verstandes, sondern aus Argheit des Willens schreibet, die Becherin seye in unserer Religion kaum 14. Tage unterrichtet, und kaum zum Abendmahl gelassen, so seye sie alsobald mit dem Burger-Recht begnadiget worden. Denn da sie vorher, wenn er nicht seine eigene Religion und Kirchen-Verfassung beschimpfen will, eine gute Reformirte Christin war: so weiß er ja wohl, daß ich nicht nöthig gehabt, sie etwa wie eine Jüdin oder Heydin in der ganzen Christlichen Lehre zu unterweisen, sondern genug gewesen, ihr in den strittigen Puncten das irrige und falsche der Reformirten, dagegen das wahre und gewisse der Lutherischen Kirche zu zeigen. Und dazu waren 14. Tage genug, wiewohl ich nicht die Tage so genau gezehlet, sondern auf die Erforderlichkeit der Sache gesehen habe. Zumalen wir bey mehreren Haußbesuchen immer Gelegenheit haben, den Unterricht im Christenthum gehörig fortzusetzen. Wäre der Meister Becher bey Leben geblieben, und wären nicht die letztere betrübte Kriegszeiten eingefallen, so würde unser Verläumder gesehen haben, daß sowohl die Religions-Veränderung als auch die Ehe dieser Person, von GOtt gesegnet gewesen. Ihre Aufnahme in die Burgerschaft bedarf der aufrührischen Critic über das Hochobrigkeitliche Amt des Magistrats gar nicht, sondern ist Ordnungsmäßig geschehen.

III. Die drey unter den Discretions-Jahren in unsere Evangelische Kirche aufgenommene Söhne des abgelebten Reformirten Georg Dauths.

Diese Vatterlose Waisen hatten eine Evangelisch-Lutherische Mutter, und Mütterlicher Seite Evangelisch-Lutherische Groß-Eltern in ziesiger Stadt, die sie erzogen und ernähret haben. Haben nun die Mutter und Groß-Eltern ihre respective Kinder und Enkel im Hause, in der Schule, und Kirche zu ihrer eigenen, in der Stadt herrschenden und seligmachenden Religion angeleitet; was haben sie dann Uebels darangethan? Sollen sie etwa ihre Kinder und Enckel, ihre Ehepfänder, von dem Wege des Lebens, den sie selber wandeln, hinweg- und auf den Irrweg stossen? welch ein unmenschliches Begehren! absonderlich für die Großmutter, die eine redliche und Gottesfürchtige Person war. Oder solten wir Prediger diese Untreue gegen GOtt und diese Kinder begehen, und sie mit Gewalt aus unserer Kirche hinausstossen? welche Zurechnung! Der Verkläger wird aber nicht beweisen können, daß einer von uns bey den Kindern oder ihrer Mutter und ihren Groß-Eltern Ueberredungs-Gründe verwendet habe; sondern eingestehen müssen, daß die Accordata vollkommen erfüllet worden, die zwar den aus Gnaden mit dem Religions-Exercitio begabten Reformirten verbieten, die zur Evangelisch-Lutherischen Religion gehörige Kinder des verstorbenen Ehegatten zu ihrer Religion zu ziehen, solches Gesetz aber den Gliedern der herrschenden Evangelischen Religion keinesweges auflegen. Und ist es nur zu beklagen, daß die Reformirten dieses ausdrückliche, von ihnen beschworne Gesetz allschon frequentlich übertreten, und sich des Meineyds schuldig gemacht haben.

IV. Die Söhne des Burgers und Schreinermeister Langens.

Diß ist ein aller Erwegung würdiges und den Gegnerischen Geist in seiner Blöse darstellendes Beyspiel. Der noch lebende Schreinermeister Lang ist Reformirter, seine Ehefrau aber Evangelisch-Lutherischer Religion. Diese beyde Eltern haben ohne fremdes Zureden den Entschluß gefasset, ihre Söhne, gleichwie ihre Töchter, Evangelisch Lutherisch werden zu lassen, und sie deßhalben zu unserer Schule und Kirche gehalten, wie sie dann auch würklich in unserer Religion confirmiret worden. Da ich nach Ableben meines seeligen Vorgängers, des Langischen Hauses Beicht-Vatter worden bin, so kann ich mit wahrhaftigem Gewissen bezeugen, daß mir die besonderen Umständen dieser Familie nicht bekannt gewesen, sondern mir die Mutter den jüngsten Sohn mit Vorbewußt des Vaters zur Information freywillig überbracht

habe. Und wer mag solches den Eltern, wenn zumal die Kinder einwilligen, verwehren? Da ich nun ferner nach Obliegenheit meines Amtes diese meine Beicht-Kinder besuchte, und mich ihrenthalber genauer erkundigte, so erzehlten mir beyde Eheleute, als wovon ich vorher nicht die geringste Nachricht gehabt, daß die Reformirte Gemeinde ihn, den Meister Lang, geraume Zeit mit der schmeichlerischen Hofnung unterhalten, er solle die in ihrer Kirche erforderliche Schreiner-Arbeit verfertigen, solche aber hernach, da er eben den Accord zu schließen gedacht, an einen andern Schreiner-Meister, Lutherischer Religion, dessen Frau aber Reformirt ist, veraccordiret habe. Durch solche Falschheit und Untreue seiner eigenen Glaubensgenossenen seye er, der Vater, zum Entschluß bewogen worden, seine Söhne nicht in die Reformirte Gemeine kommen zu lassen, sondern zu unserer Religion zu halten, zu welcher sich seine Frau und Tochter auch bekenneten. So frey in diesem Vorgang jedermann auf unserer Seite von aller Verschuldung ist, so häufig sind die Klagen der vermischten Ehen, daß, ohnerachtet der Reformirte Pfarrer sie so sehr begünstiget, sie dannoch hernach, wenn nicht alles nach seinem und seiner Glaubensgenossenen Willen gehet, von ihnen verachtet und angefeindet werden.

V. Des Zervassen Reformirt gebohrne Töchter.

Von einer Veranlassung dieser Kinder zu unserer Religion ist uns nichts bekannt. Haben aber die Eltern einstimmig, oder der Vater allein, dessen Väterliche Gewalt kein Gesetz einschränket, die Töchter mit den Söhnen zu der einigen Väterlichen und herrschenden Religion auferzogen, auch in der Absicht, damit sie durch Verschiedenheit der Religion, in ihrem Hause unter den Kindern keinen Saamen des Unkrauts zu Zank, Neid und Eifersucht pflanzen möchten; so kann ihnen solches um so weniger verdacht werden, als es vielmehr ein Kennzeichen des Aufruhres wider die Obrigkeit und ihre Gesetze wäre, wenn man darüber queruliren wolte. Der Vertrag mit den Reformirten, lässet diese Freyheit dem Evangelisch-Lutherischen Theil gänzlich unverwehret.

VI. Des Burgers und Kärchers, Friedrich Becken Reformirt gebohrne Töchter.

Hiervon haben wir abermal ein merkwürdiges Exempel, zur Bestättigung dessen, was Num. IV. ernennet worden. Der Vater, Friedrich Beck, ist Evangelisch-Lutherisch, die Mutter Reformirt, und leben alle beyde noch. Mit der Erziehung und Confirmation ihrer zweien Töchter in unserer Evangelischen Kirche ist es also zugegangen. Als ich vor beynahe 19. Jahren, auf ergangene Vocation, hieher gezogen, so wurde mir bald hernach gesagt, daß eine arme Frau, von aller Hülfe entblößet, sehr krank liege. Ohne zu wissen, welcher Religion sie zu gethan sey, schickten wir ihr etwas zu ihrer Nahrung und nothdürftigen Beyhülfe, und ihre danknehmige Freude über das wenige trieb mich an, sie in ihrer Krankheit zu besuchen. Daran hatte sie ein solches Wohlgefallen, daß sie sich alsobald vernehmen ließ, weil sie ihr eigener Pfarrer und Glaubensgenossene verliesen, ohne ihr in Armuth und Krankheit die mindeste Liebe zu erzeigen: sie aber bey denen Lutherischen Liebe, Trost und Christliches Mitleiden fände, so wolle sie alle ihre Kinder, die Töchter sowohl als die Söhne, nicht Reformirt, sondern Lutherisch werden lassen. Das haben beyde Eltern, so viel ihnen der Herr Kinder erhalten, treulich beobachtet, und sollen ihnen unsere Verläumder nicht verargen, sondern daraus lernen, wie nachtheilig und Gewissenlos ein Prediger handele, wenn er die Armen, die Kranken, die vermischten Ehen so verachtet, versäumet und betrübet, dagegen lieber andere Dinge treibet, die seines Amts nicht sind, aber viele Unruhe und heilloses Aergerniß stiften.

VII. Noch andere Fälle.

Es werden keine genennet. Sind dergleichen würklich vorhanden, so sind sie ohne Zweifel den vorhergehenden ähnlich, und haben mithin ihre völlige Abfertigung. Doch dünket uns, dieses & cætera ist der gewöhnliche betrügliche Erweiß eines Mannes, der keine Wahrheit vor sich hat, mit seinem Vorgeben nicht fortkommen kan, und den Leser oder Richter schnöder Weise betäuben will. Ein hier desto strafbareres Verbrechen, weil er damit die Majestät unseres allertheuresten Kaysers, eines so Weisen als gerechten Obersten Richters, verletzet.

Diesen

Diesen in der vermeinten Klagschrift vorgebrachten Exempeln müssen wir noch einige andere beyfügen, welche unbillig ausgelassen sind, den Greuel des Herzens unserer Verkläger ins helle Licht stellen, und ein Ganzes ausmachen; sie sind von verschiedener Gattung.

Erstlich derjenigen, die noch weiter aus freyem Willen von der Reformirten zu unserer Religion getretten.

1.) Des Thorschreibers, Johann Peter Reichards, Ehefrau. Diese war aus der Schweitz gebürtig, und Reformirter Religion, lebte mit ihrem Manne in vergnügter Ehe, und ließ alle ihre Kinder, Söhne und Töchter, in unserer Evangelisch-Lutherischen Religion unterweisen und confirmiren, theils weil sie bessere Principia aus ihrem Vaterlande mitgebracht hatte, und als eine gottesfürchtige Frau die Richtigkeit unserer Glaubenslehre einsahe; theils weil sie keine Mißhelligkeit unter Eltern und Kindern haben wollte. Diese blieb lange Zeit bey ihrer angebohrnen Religion. Da sie nun bey ihrer schwächlichen Gesundheit, absonderlich in würklichen und gefährlichen Krankheiten, Besuch und Trost von ihrem Pfarrer begehrte, so kam er entweder gar nicht, oder, wenn er kam, mit solcher Unfreundlichkeit und so trostlosem Zuspruch, (wie sie gewiß wissen wollte, weil sie ihre Töchter nicht Reformirt werden lassen) daß sie sich entschloß, unsere Evangelische Religion anzunehmen; welches sie auch bey dem Beicht-Vatter ihres Mannes, dem seligen Pfarrer Sicherer, der ihr nebst andern aus unserem Collegio zum öftern mit Gottes Wort zu statten gekommen, sogleich nach überstandener schweren Krankheit vollbrachte. Welche Veränderung sie hernach in ihrem ganzen Leben bis in ihren seligen Tod mit Trost und Freude gerühmet hat.

2.) Des jungen Wendels. Sein Vatter, Burger und Schneider dahier, ist Reformirt, die Mutter hingegen war Evangelisch-Lutherischer Religion; das üble Betragen des Vatters gegen seine Lutherische Frau und Töchter verursachte bey diesem jungen Menschen einen solchen Widerwillen gegen die Reformirte Religion, daß er weder durch Strenge noch Versprechungen des Vatters konnte bewogen werden, sie anzunehmen, sondern bis zu mehr als gewöhnlichen Jahren ohne Confirmation bliebe, da er dann, als ein armer nun schon ziemlich erwachsener Jüngling mich inständig ersuchen ließ, ihm zur Information und Confirmation in unserer Kirche behülflich zu seyn. Worauf ich ihn nach den Pflichten meines Amtes, in einer besonderen Stunde so lange unterrichtete, bis er mit andern Kindern zugleich unterwiesen und confirmiret werden konnte. Hier fanden gewiß keine bekehrsüchtigen Ueberredungen statt.

3.) Des sich bey mir meldenden Burgers und Schneidermeisters Holzmüller, den ich aber aus bewegenden Ursachen nicht angenommen, sondern zur gehörigen Ordnung gegen seinen Pfarrer und seine Kirche verwiesen.

Zweitens derjenigen, die nach ausgestellt gewesenen Accordatis dannoch von den Eltern bey uns zur heiligen Tauf gebracht, und zum Theil in unserer Religion erzogen worden.

1.) Des ältern Burgers und Sattlers Germerdung, wie auch des Burgers und Kammachers Steiners Kinder, welche die Vätter insgesammt unter Beystand Evangelisch-Lutherischer Pathen in unserer Kirche taufen lassen, und auch in unserer Religion auferzogen haben.

2.) Die Kinder gemischter Ehen, deren aber nur zwey gewesen, sind 1700. vermög des Tauf-Kirchen-Buchs in unserer Kirche getauft worden, ohne Wiederspruch des Reformirten Ehegatten oder der ganzen Gemeinde.

3.) Ein Kind von beyden Reformirten Eltern ist auf ihr Begehren unter Beystand eines Lutherischen Pathen 1701. in unserer Kirche getauft worden; desgleichen, die Kinder aus gemischten Ehen, die ratione sexus reformirt hätten getauft werden können; deren wieder nur zwey sind, vermög Kirchen-Buchs von diesem Jahr.

4.) Im Jahr 1701. ist ein paar Zwillinge, deren Mutter Reformirt, und das eine Kind ein Töchterlein gewesen, nach dem Willen der Eltern, unter Beystand

zweyer Lutherischer Gevattern in unserer Kirche getauft worden, vermög Kirchen-Buchs ad hunc annum.

5.) Im Jahr 1707. hat einem Lutherischen Vatter nicht verwehret werden können, sein von seiner Reformirten Ehefrau gebornes Töchterlein in unserer Kirche taufen zu lassen, laut Kirchen-Buch.

6.) Im Jahr 1712. sind zween Söhne Reformirter Väter, aber Lutherischer Mütter, auf Begehren der Eltern unter Beystand Lutherischer Pathen ohne Wiederspruch in unserer Kirche getauft worden, laut Kirchen-Buch.

7.) Im Jahr 1718. haben zwey paar Eheleute, die allesammt der Reformirten Religion zugethan gewesen, ihre zwey Kinder in unserer Evangelischen Kirche taufen lassen, weil sie solche durch den Reformirten Interims-Pfarrer nicht wollten getauft haben. Und da sie schon zween Reformirte Gevattern gebetten; so musten sie, genauer Beobachtung willen unserer Kirchen-Ordnung, denenselben wieder absagen und zween Evangelisch-Lutherische an ihrer Stelle bitten.

> Drittens diejenigen, die zwar bey der Reformirten Religion geblieben, aber sich von ihrem hiesigen öffentlichen Gottesdienst, theils eine lange Zeit, theils beständig getrennet, überlassen wir dem Gewissen und der Verantwortung ihres Seelsorgers, über den sie so heftig geklaget: und fragen nur noch. Wem dann unsere Ankläger die Schuld geben wollen, wenn manche auch von ihrer Gemeinde abtretten und zur Catholischen Religion übergehen? Uns fürwahr nicht. Die Religions-Veränderungen sind heut zu Tag was gemeines, und müssen einem jeglichen auf seine Absichten, seine gute oder schlechte Wissenschaft, und sein eigenes Wohl oder Wehe überlassen werden.

Nach diesem allen können wir nicht umhin, die vielfältigen Abweichungen der Reformirten Prediger und Gemeine von den Accordatis, wodurch sie sich alle seit geraumen Jahren zu meineydigen Leuten gemacht haben, vorzustellen. Dahin gehöret:

1.) Daß sie ihre Copulationes, wenn diese in ihrer Kirche geschehen sind, zu unserm Stadt-Kirchen-Buch nicht anzeigen, wozu sie doch vermög derer von ihnen allen beschwornen Accordaten §. 6. ausdrücklich verpflichtet sind. Diesen frevelhaften mit einem höchststräflichen Meineyd verknüpften Ungehorsam haben sie allschon im Jahr 1705. angefangen, hernach auf wiederhohlte Raths-Decreta eine Zeitlang einigermassen abgestellet, zuletzt aber völlig wieder eingeführet, so daß man nun von vielen Jahren her sagen muß, der Reformirte Pfarrer und alle Glieder der hiesigen Reformirten Gemeinde, so viel deren hier proclamiret und bey ihme copuliret worden, sind des Meineyds schuldig. Wie viel aber solchen Leuten um andern ihren obliegenden Pflichten zu trauen seye, kann ein jeder Vernünftiger leicht ermessen: Denn wer in einem, zumal geringen Stücke, einen falschen Eyd schwöret, der wird in andern, zumal wichtigeren und vortheilhafteren, ein gleiches zu thun, kein Bedenken tragen.

2.) Daß sie auch die Geburt und Taufe ihrer Kinder unserem Stadt-Kirchen-Buche zu verschweigen etlichemal angefangen. Dergleichen Eydwidriges und Pflichtvergessenes Beginnen 1714. sogar von dem damaligen Reformirten Pfarrer Cruciger, der durch obrigkeitlichen Befehl in Ordnung muste gebracht werden, und 1721. von dem Pfarrer Kilian, der endlich von selbsten noch seine Schuldigkeit beobachtete, in unseren Kirchenbüchern notiret worden. Mir ist es mehrmal geschehen, daß Reformirte Gemeinds-Glieder ihre neugebohrne Kinder lange nach der Taufe erst angemeldet haben, da sie dann, wenn die Kinder in der Zeit sterben, dieselbe gar nicht anzeigen.

3.) Daß sie Lutherisch getaufte und zu unserer Religion, vermög der ertheilten Accordaten, gehörige Kinder nach den Evangelisch-Lutherischen Vatters oder Mutter Tode von hier weg- und ausserhalb zu ihrer Religion anziehen; dergleichen wider das ausdrückliche Verbot im 10ten Artickel lauffendes Betragen sie an dem noch lebenden Burger und Wildenmanns-Wirth Bender, unternommen. Was aber Lutherische Eltern hierinn voraus haben, das ist diesen um das Vorrecht der herrschenden Religion willen, durch kein Gesetz beschränket.

Was

Was es hiernächst zweytens mit der dahiesigen Reformirten Aufnahme, Religions-Uebung, und Anwachs, bis zur Formirung einer besondern Kirchen-Gemeine, auch was es mit unsern juribus parochialibus und andern uns zustehenden Rechten für eine Bewandniß habe, davon überreichen wir hierdurch gleichfalls unseren aus den Kirchen-Büchern, der bisherigen Observanz, der Kirchen-Ordnung, und denen der Reformirten Gemeinde ertheilten Accordatis selber, gesammleten Bericht in nachstehenden Sätzen.

§. 1.

Wann und wie die Reformirten sich in dahiesiger Lutherischen freyen Reichs-Stadt eingefunden haben, können wir noch zur Zeit nicht gewiß sagen. So viel ist gewiß, daß vor dem Jahr 1582. allschon mancherley Secten sich neben der Evangelischen Religion, welche beyde durch den ersten Religions-Frieden nur allein bestättiget worden, hier gereget, und allerley Unordnungen und Verwirrung, vornemlich bey Kindtaufen durch Gevatterschaften, und hiermit erlangte Gewalt über die Pathen und Gothen, angerichtet haben; indem ein damaliges Evangelisch-Lutherisches Ministerium darauf angetragen, und Ampl. Magistratus mit reifester Ueberlegung verordnet hat, daß die zwey Fragen an die Gevattern als ein unabänderliches Gesetz in die Tauf-Formul eingerückt werden sollten:

1.) Fr. Erkennet ihr auch diese unsere Gemeinde, und alle die, so sich zu den jetzt erzählten Artickeln des Christlichen Glaubens mit wahrhaftigem Herzen halten, für eine wahre Gemeinde Christi, und diese unsere Taufe, und das andere Sacrament des Herrn JEsu Christi Abendmahls, unserm Gebrauch und Uebung nach, für die wahre Taufe und wahres Sacrament Christi?

Antwort der Pathen:

Ja, ich erkenne es.

2.) Fr. Wollet ihr auch, so viel euch der Herr Gnade verleihet, und euch durch dieselbe möglich seyn wird, dies Kindlein (diese Kindlein) neben Vatter und Mutter dahin helfen befördern, daß es (sie) nach Ausweisung dieser unserer Kirchen-Ordnung in die Gemeinde Christi zum Catechismo gebracht und demselben nach, und anders nicht, unterwiesen werde?

Antwort der Pathen:

Ja, ich will.

So heisset es im Tauf-Kirchen-Buch Volum IV. p. 68. am Ende des 1676. Jahrs.

„Es sind mehrerwehnte 2. Tauf-Fragen mit wohlbedachtem Rath anno „1582. um des Ministerii und unserer ganzen Christlichen Gemeinde Friede „und Ruhe willen in unsere Kirchen-Agenda eingerückt worden, und haben „die damaligen Ministri Ecclesiæ Gott herzlich dafür gedanket, und mächtig „darüber gehalten, wie es die Acta in unsern Kirchen-Kasten ausweisen."

§. 2.

Nach dieser Verordnung ist es ruhig hergegangen bis in das Jahr 1602. da sich das Gegentheil von Reformirter Seite wieder geäussert hat, wie solches die Kirchenbücher bezeugen, und man nöthigenfalls Extractus mittheilen könnte. Wir beziehen uns aber beliebter Kürze willen nur auf eine Volum IV. p. 303. niedergeschriebene Anmerkung. Jene heilsame Kirchen-Verordnung hatte aber die Absicht und Würkung, daß alle Kinder, so Reformirter als Lutherischer Eltern, musten in unserer Evangelischen Kirche von den Evangelischen Predigern getauft, von Evangelisch-Lutherischen Pathen und Gothen, mit Beantwortung der beiden Fragen, gehoben, und die aus gemischten Ehen erzeugte Kinder ohne Rücksicht auf den Sexum, je nachdem der Vatter oder Mutter einer andern Religion zugethan wären, in unserer Evangelisch-Lutherischen Religion unterwiesen und erzogen werden. Die bemeldete Anmerkung zum Jahr 1699. da den Reformirten ihr öffentliches Religions-Exercitium ist bewilliget worden, lautet also:

„Nachdem ich es mit meinen Herrn Collegis communiciret und übergeben,
„solches auch auf wiederholtes Begehren nochmals, sonderlich nach dem
„ersten und dritten Puncten wiederholet: Ist uns darauf ein Vorschlag oder
„Project vorgewiesen worden. In diesen Concordatis ist denen Reformirten
„bewilliget, daß in vermischten Ehen ein jedes die Kinder, so seines Sexus
„oder Geschlechts sind, zu seiner Religion ziehen darf; da vorhin sie alle
„zu der unsrigen musten gezogen werden. Dahingen sind sie gehalten, alle
„Tauf- und Copulations-Actus bey unserem Kirchen-Buch anzuzeigen.
„Gott erbarme sich unser, und lasse unsere Nachkommen diese Sünde nicht
„entgelten, und bewahre für Verführung.“

§. 3.

Im Jahr 1602. fiengen, wie gedacht, die Reformirten allhier an, ihr Vorhaben zu unserem grossen Nachtheil deutlicher zu offenbaren. Sie giengen nach ihrer Gewohnheit stuffenweise; und wir wollen diese Stuffen kürzlich anzeigen, und aus den Kirchenbüchern bestättigen. Ihre Anzahl war vorjetzo noch sehr gering; gleichwohlen liesen sie sich nach und nach, vornemlich wider die Obrigkeitlich festgesetzte Tauf-Ordnung, folgende Unternehmungen gefallen.

Erstlich bewarben sie sich um grosser Fürsten Intercession, aber vergeblich; Tauf-Kirchen-Buch Volum I. fol. 2. darauf fuhren sie iplo facto zu, und liesen ihre Kinder zu Neuhausen taufen. Als dies empfindlich gestraft wurde, Kirchenbuch d. l. hintergiengen sie die hiesige Lutherische Prediger auf mancherley Weise mit fälschlich angegebenen Gevattern, Kirchenbuch d. l. p. 102. 470. 471. So bald auch dieses verwehret wurde, fiengen sie aufs neue an, ihre Kinder ausserhalb taufen zu lassen, oder den Reformirten Prediger zu Neuhausen herein zu ziehen, damit er Kinder hier in der Stadt taufen möchte. Weil aber auch das Mittel viele Schwierigkeiten fand, erlangten sie endlich nach der kläglichen Einäscherung und Verstöhrung dieser Stadt, wie sich solche ohne Ruhm vernehmen lassen, für eine gewisse Summe Geldes, die sie darboten, ihr eigenes Religions-Exercitium.

§. 4.

Von den Jahren 1616. bis 1624. finden wir in den Kirchenbüchern nichts notiret. Da sie nun sehr accurat geführet worden; so schliesen wir daraus, daß entweder in diesen Jahren keine Reformirte gebohren, oder die Gegner sich ruhig, und durch Erbetung nur Lutherischer Gevattern unserer Kirchen-Ordnung ganz gemäß verhalten haben: Wie dann auch bey denen Kindern geschehen, die in diesen und folgenden Jahren in grosser Anzahl vom Lande und aus benachbarten Städten hieher zur heiligen Taufe sind gebracht worden. Wir wissen zwar wohl, daß die Jahre 1618. und 1624. nicht den beiden Protestantischen Religionen in ihren Strittigkeiten zu Entscheidungs-Jahren sind gesetzet worden: Doch ist es nicht umsonst, wenn wir auch auf dieselben unser Augenmerk gerichtet seyn lassen.

§. 5.

In den Jahren 1625. bis 1628. sind zehen Exempel angeführet von Kindern, die Reformirte Pathen oder Gothen gehabt, welche die Kinder aber nicht selber haben heben dörfen, sondern an ihrer Stelle durch Lutherische Personen zur Taufe musten bringen lassen. Die Exempel stehen, damit man sie auf Verlangen desto leichter möge nachschlagen können, im Tauf-Kirchenbuch Vol. II. p. 49. 55. 66. 71. 74. 76. 87. 92. 102. 109. Worunter sonderlich drey, um ihrer beygegefügten Anmerkungen willen, zur Bestättigung des §. 3. wohl zu notiren sind.

§. 6.

Bis in das Jahr 1628. hat man Gevattern von fremder Religion in soweit zugelassen, daß sie erbeten und eingeschrieben worden, wenn nur jemand von unserer Evangelischen Religion das Kind zur heiligen Taufe gebracht hat. Von nun an aber ist alle Zulassung fremder Religions-Verwandten zur Gevatterschaft gänzlich verboten worden. Das Obrigkeitliche Verbot wird uns 1628. den 7ten Decem. angezeiget, wenn es im Tauf-Kirchenbuch Volum II. p. 126. also heisset:

„Wilhelm

„Wilhelm Langenhoffen, Burger und Handelsmann allhier, und Anna,
„seiner ehelichen Hausfrau, wurde ein Töchterlein getauffet, und Elisabetha
„genennet: Gevatterin war Gertrud, Hans Kaisers, Färbers auf dem
„Fischmarkt, eheliche Hausfrau. NB. Sie hats für eine fremde heben
„sollen, die Reformirt ist. Aber sie ist für die rechte Gevatterin einge-
„schrieben, weil wir in unserer Gemeinde kein Gemeng mit den Reformirten
„leiden sollen.

Von 1628. bis 1675. in einem Zeitraum von 47. Jahren ist diese Ordnung fest gehalten worden. Gleichwohl sind bey sehr kleiner Anzahl der Reformirten, und da alle Kinder gemischter Ehen zu unserer Evangelischen Religion gezogen worden, dannoch 21. Exempel vorgefallen, da man bald durch List, bald durch Begünstigung der Kriegs-Zeiten, bald durch sündliche Menschen-Gefälligkeit die Obrigkeitliche Kirchen-Verordnung zu zerbrechen getrachtet, aber seine Absicht nicht erreicht hat. Wir wollen nur ein einziges Beyspiel zur Probe hieher setzen.

„1629. den 12. April ist ein Kind getauft worden, das in die sechste Woche
„ungetauft geblieben, aus grosser Sicherheit und Calvinischer Verachtung.
„Deswegen auch dem Vatter, Sigmund Christian Helles, Burger und
„Würz-Krämer, zu billiger Strafe, und daß er lästerlich von diesem Heil.
„Sacrament und schimpflich von ehrlichen Leuten geredet, das Burgerrecht
„aufgekündiget worden.

§. 7.

In dem Jahr 1675. giengen neue Unruhen an. Die mit Christlicher Gelindigkeit von Anfang her geduldeten Reformirten widersetzten sich abermalen unserer Kirchen-Ordnung, und begehrten, die Evangelisch-Lutherische Pfarrer sollten ihnen ihre Kinder in den Häusern taufen, Reformirte Gevattern annehmen, und die zwey schon oft berührte Fragen auslassen. Solches verlangten sie nicht allein im Nothfall, wenn die Kinder krank waren, sondern auch ausser allem Nothfall. Das Ministerium aber stellete mit Nachdruck vor, daß man die wenigen Reformirten, die hier wären, wie dann im Jahr 1680. deren nur 3. oder 4. gemeldet werden, mit ihrem unserer Kirchen-Ordnung ganz præjudicirlichem Begehren in puncto Pædobaptismi in ædibus suis ab, und zu unserer Kirchen-Ordnung anweissen sollte, gleichwie sich die tractabiliores unter ihnen bisher dahin anweissen lassen, und sich derselben gemäß verhalten hätten. Sie selbst hielten auch nach dem Beyspiel ihrer Vorfahren fest darüber. Wodurch dann jene Zudringlichkeit sowohl der Reformirten selbst, als der fremden hier liegenden Soldaten, abgelehnet und gute Ordnung erhalten wurde.

§. 8.

1680. hat sich zugetragen, daß im Nothfall eine Reformirte Gevatterin ist aufgestellet und zugelassen worden. Weil man aber solches dem Ministerio verarget, und demselben darüber Verdruß erwecket hat: so ist von diesem collegialiter beschlossen worden, daß in dergleichen Nothfall inskünftige, wenn nemlich schon Reformirte Gevattern ohne des Pfarrers Wissen erbeten worden, die Eltern eine Lutherische Person an derselben statt zu stellen, angehalten werden sollten, damit wir, schreiben sie, bey der Kirchen-Ordnung bleiben, und dem Lästerer nicht ferner ins Urtheil fallen, 1. Tim. 3. 6. Actum post Festum Trinitatis d. 3. Junii 1681. welches Conclusum hernach treulich ist beobachtet und wieder alle Gegentheilige Zumuthungen aufrecht erhalten worden, bis 1691. da währender Zerstörung und Verheerung der Stadt nicht alles gehörig hat können beobachtet und aufgeschrieben werden.

§. 9.

Im Jahr 1699. ist denen Reformirten das eigene Religions-Exercitium aus Milde und Gnade verstattet worden, nach Masgab der ihnen zugestandenen Accordaten. Die damaligen Magistrats-Personen versahen sich alles Guten zu den Supplicanten, hofften, sie würden sich an den Concessionen begnügen lassen, die über alle massen gelinde Gesetze ersüllen, und dem darüber abgelegten Eide zu allen Zeiten treulich nachleben. Darum gaben sie ihrem Petito Raum und Platz. Allein wir haben schon zuvor hinlängliche Erwähnung thun müssen, wie frühe und wie anhaltend bis auf diese Stunde sie Gesetze und Eid zu brechen, die vor GOtt und der ehrbaren Welt

unverantwortliche Kühnheit gebrauchet. Woran jedoch manche ehrliche und gewissenhafte Personen unter ihnen selbst von jeher bis auf diese Stunde, zur gerechten und offenbaren Beschämung ihres Verführers, den billigsten Abscheu auf mancherley Weisse bezeuget haben, und noch bezeugen.

§. 10.

Die Aufnahme und Anzahl derselben zu allen Zeiten möchte wohl zuverläßiger aus der Stadt-Regiſtraturen, als aus den Kirchenbüchern zu ersehen stehen. Gleichwohl würde es auch zu weitläuftig fallen, wenn wir von Jahren zu Jahren ausschreiben wollten, wie viele Reformirten in jeglichem Jahr getauft, copuliret und begraben worden. Wir wollen daher die Anzeige nur von etlichen Jahren, worinn viele und wenige eingeschrieben sind, hersetzen; zumal von ihnen die Copulirten und Verstorbenen nicht allezeit getreulich, und nun schon seit geraumen Jahren gar nicht mehr zu unseren Kirchenbüchern angegeben worden: woraus sich sodann die Berechnung von selbsten ergeben wird. Zum Voraus sehen wir, daß ihrer Anfangs sehr wenige gewesen; daß sie nachgehends von einem HochEdlen Magistrat, nach dessen Belieben, bald in geringerer, bald in grösserer Anzahl aufgenommen worden, und zwar letzteres vornemlich nach der Stadt kläglichen Einäscherung, sodann zur Zeit des gestatteten Religions-Exercitii, wie auch zu andern schweren Kriegs-Zeiten, wenn die Stadt, wie 1735. geschehen, von Einwohnern sehr entblöset war; und daß sie endlich zu einer ansehnlichen Gemeine erwachsen: dergestalt, daß eine vorsichtige, weise und gerechte Obrigkeit vor GOtt und dem ganzen Deutschen Reich allen Bedacht darauf zu nehmen hat, damit durch der Reformirten gesuchte Vermehrung diese Evangelisch-Lutherische Stadt und deren Evangelisch-Lutherische Burgerschaft nicht endlich gar um alle Nahrung, um ihr Stadt-Wesen, und ihre so theuer erworbene Religion gebracht werden.

Im Jahr 1699. nach errichteten Accordaten, sind 4. Reformirte Kinder getauft, 1. Paar Eheleute copuliret, und 4. Personen gestorben.

Im Jahr 1700. sind 24. Reformirte Kinder getauft, 13. Personen begraben, und 2. Paar copuliret worden; aus dem noch nie vorkommenden Namen der Eltern jener Kinder erhellet, daß sie neuerlich angenommen worden.

Im Jahr 1704. sind 27. Reformirte Kinder getauft, 15. Verstorbene begraben, und 3. Paar copu'iret worden, unter welchen letzten ein Englischer Soldat gewesen.

Im Jahr 1714. sind 19. Reformirte Kinder getauft, 2. Paar copulirte angegeben, und keine Todten angezeiget worden.

Im Jahr 1720. sind 12. Reformirte Kinder getauft, aber weder Copulirte noch Verstorbene angemeldet worden.

§. 11.

Was die Jura Parochialia anlanget, so fassen wir solche in dem einen zusammen, daß wir Evangelische Prediger verpflichtet sind, und uns verpflichtet halten, in allen vorkommenden Fällen uns nach GOttes Wort, nach unserer Kirchen-Ordnung, nach der bißherigen guten und löblichen Observanz, und nun auch nach denen den Reformirten zugestandenen Accordatis um so viel genauer zu richten, weil wir in Glaubens-Sachen noch weit von ihnen entfernet sind; wie sie selber dadurch unwiderſprechlich beweisen, daß sie ihr eigenes Religions-Exercitium allenthalben unter uns mit so vieler Mühe und Kosten einzuführen trachten, welches sie nicht thun würden, was sie Gravam. 19. schreiben, daß die Lutheraner und Reformirten in Glaubens-Sachen einig seyen. Daraus fließet insbesondere:

1) Daß alle ganz Reformirte Verlobte in unserer Evangelischen Kirche müssen proclamiret, und, wenn sie es begehren, von den Evangelisch-Lutherischen Predigern dörffen copuliret werden; wie annoch vor etlichen Jahren geschehen.

2) Daß alle Verlobten von vermischten Religionen in unserer Evangelisch-Lutherischen Kirche müssen proclamiret und copuliret werden. So war es vor errichteten Accordaten, da die vermischten Ehen erlaubt werden konnten, weil alle darinn erzeugte Kinder zu unserer reinen Evangelischen Religion erzogen werden musten, welches sich jezo anders verhält. So ist es in diesen Accordatis unverändert geblieben.

blieben. Und so haben wir es nun in die 71. Jahre nach denenselben ohne Anspruch gehalten.

3) Daß die Reformirten alle Copulationes, die bey ihnen geschehen sind, zu unserem Stadt-Copulations-Buch anzeigen müssen. Diese ihre Pflicht beschwören sie als einen Theil der Accordaten, mit einem Cörperlichen Eide; haben sie aber gar bald aus den Augen zu setzen angefangen; und, da sie hernach durch Obrigkeitliche Befehle darzu angehalten worden, sie doch endlich wieder mit gänzlichem Ungehorsam meineidig unterlassen. Daraus entstehet zugleich die Unordnung, daß die unter ihnen vorfallende uneheliche Vergehungen nicht allemal bemerket und Obrigkeitlich geahndet, vielleicht von ihnen selbst eingeistlich in das Obrigkeitliche Amt abgeurtheiletund bestrafet werden.

4) Daß die Evangelisch-Lutherische Prediger Macht und Recht haben, alle verstorbene Reformirten, wenn solches verlanget wird, und sie auf unsern Kirchhof wollen begraben werden, zur Erde zu bestatten.

5) Daß die Reformirten alle ihre Todten in unser Stadt-Leichenbuch sollten einschreiben lassen. Es ist solches vor ausgestellten Concessions-Puncten geschehen, in denselben nicht abgeändert, und eine Zeitlang nachhero noch beobachtet worden, aber zuletzt gänzlich und eigenmächtig unterblieben.

6) Daß die Evangelisch-Lutherischen Prediger alle Kinder der dahiesigen Reformirten, wenn die Eltern solches an sie begehren, und sich in Absicht auf die Tauf-Formul unserer Kirchen-Ordnung unterwerfen wollen, taufen dörfen.

7) Daß wir in gemischten Ehen, nach Unterschiede des Sexus, die unserer Religion zugehörige Kinder privative zu taufen haben; und die andere, wenn es von den Eltern verlanget wird, auch taufen können.

8) Daß die Reformirten alle ihre Kinder zum Einschreiben in das Stadt-Kirchenbuch anzeigen müssen.

9) Daß wir alle Reformirten von der Gevatterschaft bey unsern Taufen dergestalt auszuschliessen haben, daß sie die Kinder nicht heben dörfen. Das bringt unsere um fast 200. Jahre aufrecht erhaltene Kirchen-Ordnung und der so oft wiederholte Befehl, wie auch der mehrmalige Schluß des Ministerii mit sich: wogegen in den Accordatis nichts anders bewilliget worden.

Ganz verwerflich ist es demnach, wenn jetzt etliche aufgebrachte Glieder jener Gemeinde mit Gewalt von uns fordern, wir sollten sie in unserer Kirche zu Gevattern nehmen. Was dringen sie sich uns auf? Wir haben ja sie noch nicht begehret, begehren sie auch jetzo nicht, und wollen sie inskünftige nimmermehr haben. Wir brauchen ihrer nicht; sie haben dieser Gevatterschaften zur ungehinderten Ausübung ihrer Religion, wenns ihnen um das Christenthum und selig werden zu thun ist, nicht nöthig; und uns sind solche Gevatterschaften sehr verdächtig und gefährlich: denn sie wollen dadurch mehr Recht und Gewalt über unserer Glaubens-Genossenen Kinder und ihr Vermögen, wenn etwa die Eltern mit Tod abgehen, an sich zu ziehen. Wogegen eine Chrichstlich-wachsame Obrigkeit auf der Hut stehen, ihre Religion samt der Burgerschaft bewahren, und die Begierden der Gegner im Zaum halten wird.

10) Daß alle in der Reformirten Gemeinde sichereignende und vor das geistliche Consistorium gehörige Fälle vor dem Evangelisch-Lutherischen Consistorio verhandelt und entschieden werden müssen, ohne daß die Reformirten ein eigenes Consistorium zu errichten Fug und Recht haben. Auf welche Art es auch bisher ist gehalten, und noch neuerlich wieder die heimlichen Eingriffe bey der Simonischen Ehescheidungs-Sache festgestellet worden.

11) Daß ein Hoch-Edler Magistrat alle dem hiesigen Stadt- und Kirchen-Wesen præjudicirliche Thathandlungen der Reformirten nachdrücklich zu bestrafen habe; dergleichen Strafe schon vorlängst wieder diejenigen, die ihre Kinder ausserhalb taufen lassen, und wieder dieses hochwichtige Sacrament der heiligen Taufe lästerlich geredet haben, verhängt worden.

Unter Erstattung gegenwärtigen von Uns erforderten Pflichtschuldigen Berichts verharren wir mit Hochachtungsvoller Ergebenheit

Eines Hochlöblichen Magistrats

treu-gehorsamste

zu Gebet und Diensten verpflichteste sämmtliche Prediger des Evangelischen Ministerii.

Verlesen in Senatu communi den 14. August 1771.

Lit. V.

Burger-Eid.

Ich gelobe und schwöre, daß ich der Römischen Kayserlichen Majestät, meinem allergnädigsten und rechten Herrn, dem Städtmeister, Burgermeister, Rath und gemeiner Stadt Worms, getreu, hold und beyständig seyn wolle, in allen Sachen, und zu allen Zeiten, sie vor Schaden warnen, ihren Frommen und Bestes werben, nach allem meinem Vermögen.

Item, daß die gemeldte Stadt Worms bey dem Heil. Reich, als des Reichs Freystadt, auch bey allen ihren Freyheiten wolle helfen behalten, nach allen meinem Vermögen.

Item, daß ich dem gemeldten Städtmeister, Burgermeister und Rath in allen Sachen und zu allen Zeiten gehorsam und gewärtig seyn wolle, und mich Dero Ordnung, Gesetz und Statuten, so durch sie gemacht sind, oder hinfüro gemacht werden, begnügen lassen, und handhaben, und darwider nicht thun in keinen Weeg.

Item, daß ich nimmermehr darbey seyn oder gehelen wolle, daß einige Partheylichkeit, Versammlung, Verbindnuß, Zusammenschwörung oder Empörung wider Städtmeister, Burgermeister und Rath gemacht werde; sondern wo ich das gewahr würde, verstünde oder vermerkte, daß ich zu allen Zeiten und unverzögentlich solches dem Städtmeister oder Burgermeister wolle anbringen, bey Verlierung meines Leibs und Guts.

Item, was ich gegen einen Rath zu sprechen hätte oder gewinne, darum soll und will ich mich des Rechten zu geben, und nehmen vor den Commissarien, so vermög der Stadt Freyheit in solchen Fällen niedergesetzt werden sollen, begnügen lassen, und das in erster Rechtfertigung an kein ander Ort, oder Ende ziehen, in einige Weise, was ich aber Anspruch habe, oder gewinne gegen die, so einem Rath zu versprechen stehen, oder sie an mich, darum soll und will ich mich des Rechten vor einem Rath oder Stadt-Gericht begnügen lassen, wie Recht ist.

Item, so Sturm geschlagen würde, daß ich ohne alles Verziehen mit meinem eigenen Gewehr gerüst auf dem Platz oder sonst, wo ich hin beschieden würde, oder wäre, kommen, und allda, der Städtmeister, Burgermeister, Raths oder ihrer Verwandten, Hauptleut, Bescheidt und Befelch erwarten, demselben getreulich und gehorsamlich nachkommen, auch dem Städtmeister, Burgermeister und Rath in allen ihren und der Stadt Worms Nöthen, beyständig und geholfen seyn wolle, als lang ich hie Burger und wohnhaft bin.

Item, daß ich keiner Herrschaft oder Obrigkeit, in- noch auswendig der Stadt ohne besondere Vergünstigung und Erlaubung eines Edlen Raths mich anhängig machen, verpflichten noch verbinden soll, alldieweil ich hie zu Worms wohnend und der Stadt Eids-pflichtig bin.

Item, daß ich und meine Hauß-Frau nicht verherret sind, noch von einiger Leib-Eigenschaft wissen; sondern da sich über kurz oder lang befinde, daß wir verherret oder jemand mit Leib-Eigenschaft zugethan wären, wir alsobalden unser Burgerrecht verwirket haben, und zu häußlicher Wohnung in dieser Stadt nicht länger geduldet werden sollen.

Item,

Item, daß ich gemeine Stadt-Renten und die Umgeld förderen, meine jetzt habende oder künftig überkommende Nahrung bey Verlust der Uebermaaß recht verschätzen soll, und will, und darinn keinen Betrug oder Vortheil gebrauchen, auch zumalen keine Verhinderung noch Abbruch thun noch geschehen lassen, durch mich selbst, die meine oder andere, so viel immer möglich ist.

Item, soll und will ich anderer Gestalt nicht als nur mündlich, in Person vor einem sitzenden Rath stehend mein Burgerrecht aufgeben, und ohn desselben Abschied nicht austretten, bey Straf des Meineids und Confiscation meiner Haab und Güter.

NB. Wann ein Reformirter Burger und in Pflichten genommen wird, soll derselbe noch weiters nachfolgenden Punct abschwören.

Item, daß ich auch über die, mit der Reformirten Gemeind, wegen des verwilligten Exercitii Religionis aufgerichtete Verträg und Concordata weder vor mich noch mit andern nichts weiter suchen noch begehren, sondern in allem mich damit begnügen lassen, und dawider keineswegs thun oder handlen wolle, sonder alle Gefährde.

Lit. W.

Wir Städt-Burgermeister und Rath des Heiligen Reichs freyen Stadt Worms bekennen hiemit; Demnach Uns unsere Burgere und Angehörige Reformirter Religion nun verschiedentlich inständig nachgesuchet, Wir ihnen und ihren Nachkommen das offentliche Exercitium ihrer Religion in Unserer Stadt vergönnen mögten, und dann Wir nicht weniger dabey angesehen, den durch den letztern Krieg und darinn leider beschehene gänzliche Zerstöhrung verursachten betrübtesten Zustand, und dabey betrachtet, wie höchlich Uns obliegen wolle, diese gute Stadt zum Nutzen und Erspriesen Ihro Kayserl. Majestät und des heiligen Reichs, so viel an Uns, helfen wieder aus der Aschen empor zu heben. Daß Wir dannenhero sothane Bitt dahin gewähret, und gemeldtes offentliche Exercitium in folgenden Articuln concedirt, als:

Articulus Primus.

Giebet ein WohlEdler und Hochweiser Rath dieser Stadt denen Reformirten Burgern und Einwohnern dieselbst, jetzt und zu ewigen Tagen das öffentliche Exercitium ihrer Religion mit Predigen, Taufen, heilig Abendmahl halten, Copuliren, und andern zu solchem offentlichen Gottesdienst gehörigen Uebungen, und zwar in einer Kirch und Teutschen Schul, auch privatim einen Sprachmeister über Niederländisch, Französisch- oder Wallonische Sprach zu halten. Die Latinität bleibet in hiesiges Evangelisches Gymnasium beständig verwiesen.

Articulus Secundus.

Die Plätze zu einer Kirch und zu einer Teutschen Schul können sich Reformirte, jedoch ausser der Haupt-Straß und dem Mark, anschaffen, dergleichen Platz auch ihnen in der Vorstadt ohne Kirch, zur Begräbnüß erlaubet werden soll, und mögen sie bey ihren Leich-Begängnüßen ihrer Gesäng, Gelänt und Leichen-Predigen sich nach Belieben gebrauchen.

Articulus Tertius.

Soll die Magistratur und weltliche Obrigkeit auf ewig bey der Lutherischen Religion allein verbleiben, und verbinden sie Reformirte sich und ihre Nachkömmlinge, nimmer sothane Magistratur und Obrigkeit, oder auch Dero Aemter zu suchen, sondern die von der Lutherischen Religion allein helfen dabey Hand zu haben.

Articulus Quartus.

Ein WohlEdler und Hochweiser Rath erlaubet ihnen auch, nach Gewohnheit ihrer Religion ihre Prediger und Schuldiener successive hieher zu berufen und anzunehmen, auch selbige, auf den Fall sie ein ärgerlich Leben führen sollten, wieder zu erlassen, und abzuschaffen, jedoch ohne dadurch jetzo oder in das künftige etwas zu begeben, was eines WohlEdlen und Hochweisen Raths Jurisdiction, hohen Ober- und Herrlichkeit sowohl in Politicis, als auch Ecclesiasticis zukommet und deme anhanget, und sollen sie davon und in beyden Fällen jedesmalen Einem WohlEdlen und Hochweisen Rath

gebührende Anzeige thun; dabey aber gesichert seyn, daß ein WohlEdler und Hochweiser Rath, in dem guten Vertrauen solche Personen alle behörige Qualitäten haben werden, ohnverzüglich dessen Confirmation, ohne weitere der Unserigen Examination, ertheilen wolle.

Wie dann auch zugleich solch also angenommene Personen das Juramentum fidelitatis ermeldtem Evangelischen Lutherischen Magistrat, als ihrer ordentlichen Obrigkeit, ablegen, und gleich andern Bürgern, dessen Jurisdiction unterworfen seyn sollen; Nicht weniger wird ihnen auch ferner zugelassen, zu nöthiger Kirchen-Disciplin und Versorgung des Allmosens, ihre Vorsteher, jedoch ohne daraus ein Consistorium zu formiren, zu erwehlen und zu bestellen, doch daß deren Verrichtung nicht weiter, als was zu Corrigir- und Besserung des Lebens in Warnung und Vermahnen, auch pro interim Suspendirung und Abhaltung vom heiligen Abendmahl, wie in allen wohlangeordneten Reformirten Gemeinden üblich, erfordert wird, sich extendire, im geringsten aber keine Bestrafung an Geld, Leib, Ehre oder Gut darunter begriffen seyn, massen solche und andere eines WohlEdlen und Hochweisen Raths, Ober- und Herrlichkeit, auch Obrigkeitlicher Gewalt anklebende Sachen und Jurisdictionalien sich derselbe hiemit ausdrücklich, jedoch ohne Nachtheil des ihnen hierinnen concedirten, und bey ihnen gewöhnlicher Kirchen-Disciplin, reservirt und fürbehält, und dergleichen nichts eingeraumet haben will.

Articulus Quintus.

Die Reformirte Prediger und Teutsche Schulmeister sollen jederzeit eines solchen Wandels seyn und sich befleißigen, daß zu ihnen ein WohlEdler und Hochweiser Rath sich alles Guten versehen kann, welche auch der Evangelisch-Lutherischen Religion nichts zuwider thun, sodann sollen sie sich des Elenchi und deren Religions-strittigen Vorträgen enthalten, dargegen auch die Evangelisch-Lutherische sich aller Modestie befleißigen sollen.

Articulus Sextus.

Sollen sie Reformirte jetzt und zukünftig allein der Profession des Brandenburg- und Heydelbergischen Cathechismi zugethan seyn.

Articulus Septimus.

Was die Copulationes und Tauf-Actus in vermischten Ehen betrift, mag es dergestalten gehalten werden, daß die Söhne nach des Vatters, und die Töchter nach der Mutter Religion getauft und erzogen werden. Was aber ganz vollständige Ehen anbelanget, mögen selbige in der Reformirten Kirchen zwar copuliret, auch die Kinder darinn getauft und erzogen werden, doch dergestalten, daß nicht allein der Consensus proclamationis bey dem Magistrat eingeholet, sondern auch darauf in beyderseitigen Kirchen proclamirt, und so oft dergleichen Actus geschehen, die Anzeig gethan, damit sie in der Stadt-Kirchen-Buch können eingetragen werden.

Articulus Octavus.

Der Evangelisch-Lutherischen Religion zum Nachtheil sollen keine Ehe-Pacten gültig seyn.

Articulus Nonus.

Zu Vorkommung aller Rang- und Præcedenz Streit soll das Evangelisch-Lutherische Ministerium den Vorzug haben.

Articulus Decimus.

Auch hat das letztlebende Reformirte von vermischten Ehen sich nicht anzumassen, die hinterbliebene Kinder, welche Evangelisch-Lutherischer Religion gebohren oder erzogen worden, zu einer andern Religion zu bringen, oder selbige zu dem Ende, vor der Confirmation ihres Christenthums, ausserhalb an Reformirte Ort zu verschicken.

Articulus Undecimus.

Die Reformirte Burger und Beysassen sollen denen Evangelisch-Lutherischen, wie den ihrigen Religions-Verwandten, gleiche Liebe erweisen, gleichwie auch diese jenen reciprocè thun sollen.

Articu-

Articulus Duodecimus.

Die von denen Reformirten sollen von Burger und Beysassen je und zu ewigen Zeiten unter diesen Bedingungen angenommen seyn, und werden, wann sie diese Puncten annehmen und darnach leben wollen und werden.

Articulus Decimus Tertius.

Die Reformirte sollen gehalten seyn, die bey ihren Religions-Verwandten zu gemeiner Stadt publiquen Gebäuen, Evangelisch-Lutherischen Kirchen und Schulen suchende Collecten, ausser oder inner dem Reich, treulich zu fördern.

Articulus Decimus Quartus.

Sollen und wollen sie hoher Potenzien Intercessiones wider diese Puncten nicht ausbringen, und derselben Ungnad wider einen WohlEdlen und Hochweisen Rath und diese Stadt erwecken.

Welche vorstehende Puncten und Articul, alle und jede, gedachte unsere Burger und Angehörige Reformirter Religion vor sich und ihre Nachkommen darauf angenommen haben. Und Wir Städt-Burgermeistere und Rath dieser des Heil. Reichs freyen Stadt Worms haben zu Urkund und mehrerer Festhaltung dieses alles, sodann sie Unsere Burger, Unser respective grosses Innsiegel, Pettschaft und Unterschriften hievor hangen und drucken lassen. So geschehen Worms den dreyzehenden Monat-Tag Junii im Jahr nach Christi unsers Heylands und Seligmachers Geburt, sechzehen hundert neunzig und neun.

Städt-Burgermeister und Rath des Heil. Reichs freyen Stadt Worms.

Johann Christoph Schmidt, Vorsteher Reformirter Gemeind.
Georg Abraham Scherz, Vorsteher.
Johannes Clement, Vorsteher.
Johannes Schmidt, Vorsteher, welches sein Bruder Christoph vor ihn unterschreibet in Abwesenheit seiner.
Johann Adam Clement, Vorsteher.
Johann Peter Brunech, Haus-Vatter.
Johannes Schaun, Haus-Vatter.
Johannes Baumgertter, Haus-Vatter.
Johann Philipp Kueffeli, Haus-Vatter.

Lit. Xa.

Hoch-Edle, Gestrenge, Hochgelährte, Hoch- und Wohlweise, Veste, Fürsichtige, Hochzuehrende Städt-Burgermeister und Rath,

Hochgebietende Herren und Obere!

Die bey Euer HochEdelgestrenge von den Vorstehern der Reformirten Gemeinde jüngsthin eingegebene von vornen Zuckersüße, von hinten aber Gallenbittere Schrift, darinnen selbige zuforderst einer allhiesigen Christlichen Obrigkeit Heyl und Segen zum Eintritt des neuen Jahrs anwünschen, hiernächst selbige ihres unterthänigsten Respects und Gehorsams versichern wollen, letztlich aber sie unter Augen und ins Angesicht beschuldigen, daß sie ihnen die aufgerichtete Concordata bisher nicht gehalten, mithin in ihre vermeintlich habende Gerechtsame gewaltsamen Eingriff gethan oder geschehen lassen, deme einfolglich ihrem tragenden Obrigkeitlichen Amt zuwider, die Gerechtigkeit übel administrirt und verwaltet. Dabey sie in dem, worinnen ihrem Vorgeben nach, ihnen bisher zu viel geschehen, und absonderlich den Knepheliſchen Sohn betreffend, der nach seiner Evangelischen Lutherischen Mutter seel. Absterben, dero letzten Willen zufolge, in unserer rein Evangelischen Religion unterrichtet wird, solle remediret, und ihnen recht geschaffet werden; haben wir Evangelische Prediger bey Löbl. Consistorio, welchem hiervon Part zu geben, Euer HochEdle Gestrenge

großgünstig beliebet, nicht ohne höchstes Befremden verlesen hören, und uns über die von Euer HochEdlen Gestrengen in Annahm, Verles- und Anhörung dieses nicht nur animosen, und dem einer Christlichen Obrigkeit schuldigen Respect entgegen streitende, sondern auch über das ungegründete Vorgeben und unbillige Begehren, nicht genugsam verwundern können. Sogar nemlich haben diese der Reformirten Gemeind Vorstehere mit ihrem Anhang sich über kein Unrecht, welches ihnen den aufgerichteten Concordatis zuwider geschehen wäre, zu beschweren, daß vielmehr in dem Gegentheil wir in den Euer HochEdel Gestrenge gegen sie eingebrachten Klagen ausfindig gemacht, und Sonnenklar bewiesen haben, daß sie den Concordatis bisher gar nicht gemäß gelebt und gehandelt, sondern wo nicht alle, doch die mehreste und vornehmste Articulos derselben überschritten haben.

Allermassen dann klar und offenbar, daß wider den ersten Articul Herr Müg von Heydelberg, sich hier bey Herrn Cruciger aufgehalten, Schüler angenommen, dieselbige in Philologicis und Philosophicis informiret, und darinnen unserem hiesigen Evangelischen Gymnasio unbefugten Eingrif gethan, deswegen ihm auch auf geschehene Klage, von Hochlöblichem Magistrat, solches Schulhalten ist niedergelegt und verbotten worden. Wider den 4ten Articul ist bekannt, daß, da ihnen mehrere Prediger successivè zu beruffen zugestanden worden, sie sich das Recht anmaßen wollen, mehrere Prediger zugleich und zu einer Zeit zu halten, und daß, da ihnen ihr Vorstand zugelassen, aus demselbigen aber ein Consistorium zu formiren, ausdrücklich verbotten worden. Sie dasselbe unter sich, nicht nur mit dem Namen eines Consistorii betiteln, sondern auch alle Actus Consistoriales darinn exerciren. Wie sie dann dessen Gewalt so gar dahin extendiret, daß sie die Eheweiber, deren Lutherischen Ehemänner ihre Töchter zu ihrer, nemlich zu der Lutherischen Religion gezogen, nicht ehender zu ihrem Abendmahl zugelassen, bis sie mit gegebener Hand versprochen, solche ihre Töchter zu der sogenannten Reformirten Religion zu ziehen. Wie solches bey des sogenannten Marketenders, und bey Wolfgang Weißarts Hausfrauen, jenes zu Herrn D. Schmedes, und dieses zu Herrn Crucigeri Zeiten geschehen.

Wider den 5ten Articul haben sie nothgetaufte Kinder wieder getauft, und darin der Evangelisch-Lutherischen Religion zur Profanation offentlich zuwider gehandelt.

Wider den 6ten Articul hat Herr D. Schmedes bekanntermassen den Pietismum geheget. Wie aber Herr Allenstein die allergröbste Irrthümer der Alten allerhärtesten Zwinglianer wieder aufgewärmet und herfürgebracht, ist ihme in Widerlegung seines sogenannten Wegweisers weitläuftig vor Augen geleget worden.

Wider den 7ten Articul haben sie 1) vermischte Ehen copuliret, bey Herrn Gruel und Stephan Hofmeister. 2) Töchter von Catholischen Müttern getauft, wie Meister Hallers des Sattlers Kind, so Herr Cruciger wieder getauft. 3) Töchter von Lutherischen Müttern zu ihrer Reformirten Religion gezogen, wie bey Meister Hemmy, des Schreiners Tochter geschehen. Da man sich mit einer Distinction inter natos & nascendos zu helfen gesucht, ohnerachtet sie selbst die Reformirte zugefahren, und ihre Privilegia sogleich nicht nur auf die Nascendos, sondern auch auf die Natos gezogen, wie an des Meister Doré, Grohen, Wachtels und anderer Kindern practiciret worden. 4) Bisher in vielen Jahren keinen Copulations-Actum bey dem Kirchen-Buch angegeben, ungeachtet ein solches zu thun, ihnen per Decretum vom 31. Decembris 1706. ist injungiret, auch Herr Cruciger damals demselbigen Folge zu leisten angehalten worden. Derer Todes-Fälle, so ebenfals bey dem Kirchen-Buch nicht angegeben worden, anjezo zugeschweigen.

Wider den 10ten Articul streitet obgedachtes Verfahren des Meister Hemmy.

Wider den 11ten Articul wird so ungescheut gehandelt, daß unsere Evangelisch-Lutherische Handwerks-Leute sich deswegen höchlich beschweren. Und was wider den 14ten Articul von ihnen bishero gehandelt worden, liegt ebenfals am Tag.

Ungeachtet dessen allen dörffen dannoch diese Leute in ihrer Schrift von sich rühmen, wie hinlänglich sie bishero die Concordata gehalten, dahingegen eine Christ-Evangelische Obrigkeit beschuldigen, ob hätte sie ihnen unbefugten Eingrif gethan, oder geschehen lassen. Scheuen sich auch nicht den klaren Buchstaben des 7ten

Arti-

Articuli zu verdrehen, und aus dem mag ein muß zu machen, und nach solcher gewaltsamen Verdrehung unsere Handlungen, als unrechtmäßig zu beurtheilen. Wie sie dann hierbey so animos, daß sie den jungen Knepheliam aller Orten, auch sogar auf den Gassen mit pfeiffen und ruffen an sich locken, aufzufangen, in ihre Häuser zu nehmen, und diesem Knaben auch sogar von zukünftigem Heurathen zu schwätzen, und ihn dadurch uns abzuspannen sich unterstehen, dadurch aber in unsern Kirchen-Freyheiten uns unverantwortlichen Eingrif thun, und sich eine solche Macht anmassen, die in denen Concordatis nimmermehr gegeben ist, eben dadurch aber ihren theuer geleisteten Eydes-Pflichten offentlich entgegen und zuwider handeln.

Es muß ja die Reformirte ihr eigen Gewissen überzeugen, daß ein Evangelischer Magistrat, einer Evangelischen Burgerschaft keinen Gewissens-Zwang habe anlegen wollen, oder auch können; mithin werden sie dann von selbsten vernünftig ermessen, was das Wort mag im 7ten Articul zu sagen habe, nemlich eine Vergünstigung von einem HochEdlen Rath, daß es so geschehen dürfte, nicht aber einen Befehl, daß es so absolute geschehen solle, wie sich dann solchergestalt der siebende Articul selbsten erkläret, und der achte, ingleichen der zehente weiter die Sache erläutert, daß nemlich die Evangelisch-Lutherische daran nicht gebunden, weilen sonsten das Vice-Versa nicht wäre vergessen worden, so sich im 5ten und 11ten Articul befindet. ꝛc ꝛc.

Verlesen in Consistorio den 27. Febr. 1719.
& in Senatu den 17. Martii 1719.

Lit. Xb.

Die im heutigen Consistorio verlangte Namen sind:

1) Anna Charitas, Friederich Rothhaars, des hiesigen Beysassens gewesene Ehefrau, Reformirter Religion. Michael Wagners, hiesig gewesenen Beysassens Tochter. Die Mutter Lutherischer Religion ist Catharina, eine gebohrne Jörgerin, nach deren Absterben wurde das Kind Reformirt erzogen.

2) Johannes Brod, der hiesige Burger und Ackerleut-Zünftige, Reformirter Religion. Der Vatter war Johann Philipp Brod, hiesig gewesener Burger und Kärcher, unserer Evangelisch-Lutherischen Religion zugethan, nach dessen Tod wurde der Knab von hier hinweggethan, und Reformirt erzogen. Eben so geschahe es auch mit

3) Johann Niclaus Bender, dem hiesigen Wildenmann-Wirth. Der Vatter war Johann Stephan Bender, Burger und Crämer-Zünftige, als derselbe gestorben, hat man ihn von hier beyseit gethan, und Reformirt werden lassen.

Verlesen in Senatu Communi,
d. 30. Maji 1749.

Lit. Y.

HochEdelgebohrne, HochEdle, Gestrenge, Vest- und Hochgelahrte, Hochgeehrteste Herren!

Demnach Euer HochEdelgestrenge bey Gelegenheit der unter dem Namen hiesiger Reformirten Gemeinde, bey Ihro Allerhöchst Kayserlichen Majestät eingereichten Beschwerungs-Schrift sowohl über die dermalige Umstände der Reformirten Gemeinde in hiesiger Reichs-Stadt Worms, und deren von den Zeiten der erbärmlichen Einäscherung und gänzlichen Zerstöhrung derselben, bisher erfolgten beträchtlichen Zuwachs, als besonders über die das Vierer-Amt in specie angehende sogenannte Gravamina, einen Pflichtmäßigen Bericht allschon unterm 24ten mensis Maji von Uns zu erfordern geruhet haben; So haben Wir in Gemäßheit desselben, und zwar wegen des ersteren Puncts, Pflichtschuldigst anzuzeigen nicht ermanglen sollen, daß die dermalige Reformirte, ausser deme, daß sie ein freyes Religions-Exercitium geniessen, sich nicht nur in allen Zünften befinden, sondern auch zum äussersten Nachtheil der Evangelisch-

Lutherischen Burgerschaft, successivè die beste Nahrungs-Häuser, ansehnlichste Liegenschaften und vortheilhafteste Handelschaften und Gewerbe an sich gebracht, auch dergestalten stark angewachsen sind, daß, da in dem Jahr 1698. als vor welchem Jahr der liebe Friede wieder erfolget ist, und die aus dem betrübten und beynahe 10jährigen Exilio übrig gebliebene Magistrats-Personen, mit ihrer getreuen Burgerschaft sich dahier wiederum versammlet und niedergelassen haben, unter den zurückgekommenen 203. Bürgern nur 21. Reformirte Burger sich befunden, hingegen aber successu temporis, sich also vermehret haben, daß dieselbe bey dermaliger geringen Burgerschaft, welche nur in 554. Personen bestehet, das 6tel davon bereits ausmachen, wie man dann auch denenselben ganz deutlich und erweißlich darthun kann, daß nur seit 1740. über 160. Burger und Burgerinnen, und in circa 60. Beysassen, somit 220. an der Zahl, in dahiesige Burgerschaft und Schutz an- und aufgenommen worden sind, worunter der gröste Theil Fremde sich befinden, alle aber, wie bereits oben angeführet worden, die beste Nahrungs-Häuser und Liegenschaften besitzen, und die einträglichste Handelschaften treiben, dahero aber auch über die geringe Annahm Reformirter Burger sich zu beklagen, keine gegründete Ursache haben.

Anlangend die übrige Gravamina, als ob

1) Magistratus bey vermischten Ehen, und wo etwa der Reformirte Ehegatte verstürbe, die unmündige Kinder, durch Bestellung Lutherischer Vormunder, zur Lutherischen Religion zwinge, und die Exempel der Grävischen Tochter, des Kärcher Wachtels, Beysaß Pleuls, Gnaveli und Weickels Söhne, als Beyspiele desfalls angeführet werden wollen.

2) Seyen des verstorbenen Beysassen Dauds drey minorenne, und unter denen Discretions-Jahren gestandene Söhne, desgleichen des Schreiner Langen Söhne, des Zervasen und Friederich Becks Töchter, zur Lutherischen Religion auferzogen worden; Und dann

3) Verfahre man mit denen Evangelisch-Lutherischen Religions-Verwandten, besonders in Ansehung des zu inferirenden Quanti derer 500. fl. weit glimpflicher, dann mit denen Reformirten, indeme erstere mehrentheils ohne Bescheinigung derer 500. fl. zu Burgern angenommen würden, letztere aber nicht, wobey die Exempel des Lohmüller Maders, Schmiedmeister Frommers, Schuhmacher Nopps, Köhlers und Mayers, ingleichen des Leinenwebers Lenz und Post-Knechts Christoph Bernhards angezogen werden.

So müssen Wir nun bey der Erläuterung vorausgesetzter dreyer Gravaminum, nicht in den Verdacht einiger Partheylichkeit bey der Reformirten Gemeinde gesetzt zu werden, als welches ohnehin von einem verpflichteten Collegio nicht zu vermuthen ist, nur dieses vorläufig erinnern, daß Wir keine Unwahrheiten schreiben, auch nichts avanciren werden, wovon Wir nicht vollkommen überzeugt, und den Beweiß zu führen im Stande seyn werden. Diesemnach dienet

Quoad 1mum, daß der Reformirten Gemeinde, der Beweiß, als ob Magistratus oder Wir, als ein nachgesetztes Collegium, unmündige Kinder, durch Bestellung Lutherischer Vormünder, zur Lutherischen Religion zwinge, sehr schwer fallen dürfte, indeme es Stadtkündig ist, daß Magistratus mit Bestellung derer Vormünder weiter nichts zu thun hat, als daß Er solche, so, wie sie von Uns, jedoch ohne Absicht eines Reformations-Geists, vorgeschlagen werden, in Vormundschaftliche Pflichten nimmt, welche ganz uneigennützige Absicht, um da mehr bewiesen werden kann, auch Reformirter Seits selbst eingestanden werden muß, daß mehrere Reformirte Burger über Lutherische Kinder und Minorenne, dann Lutherische über Reformirte Kinder zu Vormündern bestellt sind, zu da mehrerem und augenscheinlichen Beweiß hiervon, legen Wir einen getreuen Auszug von Reformirten Burgern, welche über Evangelisch-Lu-
Sign. ⊙ therische Pupillen Vormünder sind, sub Signo ⊙ hierbey, und provociren darauf, daß man, Reformirter Seits, das Gegentheil beweisen mögte. Was die angeführte Beyspiele mit der Grävischen Tochter, Kärcher Wachtels, Gnaveli und Weickels Söhne betrift, so gestehen Wir aufrichtig, daß Uns hiervon, als von Sachen, welche aus dem grauen Alterthum mit Gewalt hervorgezogen worden, nichts bewußt ist, es können auch dieselbige um da weniger etwas releviren, auch Euer HochEdelgestrenge

sowohl,

sowohl, als Wir, hierüber die geringste Antwort geben, weilen die damalige Reformati, gehöriger Orten sich dagegen beschweren sollen, wo ihnen gewißlich hülfliche Hand würde gebotten worden seyn, da sie aber solches nicht gethan, müssen sie sich solches selbsten imputiren.

Ubi enim non est actor, ibi nec Judex.

Gleichwie nun aber alle sogenannte Gravamina lediglich durch die viele vermischten Ehen entstanden sind: so sollte die Reformirte Gemeinde von selbst vergnügt seyn, daß Magistratus die diversen Ehen nicht gerne gestatten will, indeme auf solche Weise allen unnöthigen und verdrüßlichen Mißhelligkeiten auf einmal vorgebogen und denen vermeyntlichen Gravaminibus abgeholfen würde, statt dessen aber suchen sie vielmehr dieselben auf alle mögliche Weise zu beförderen, als wenn sie gleichsam an unnöthigen Zänkereyen ihr Vergnügen fänden. Gleiche Bewandnus hat es

Quoad 2dum mit denen §. 74. Gravaminum angeführten Beysaß Daudischen drey Söhnen, indeme der nunmehro verstorbene Beysaß und Gärtner Schultz absolute nicht zugeben wollen, daß seine Tochter sich mit ihrem Mann, als einem Reformirten, verehelichen sollte, weilen in dergleichen Ehen viele verdrüßliche Vorfälle sich ereigneten, so bey einerley Religions-Verwandten nicht vorfielen; da sie aber dem ohngeachtet, denselben, gegen des Vatters Intention geheurathet, hat er dieselbe nicht ehender vor sich gelassen, bis sie ihre drey Söhne, welche zwar Reformirt getauft, nach Absterben ihres Vatters in der Lutherischen Religion auferzogen hat. Es haben dahero weder Euer HochEdelgestrenge noch Wir, an diesem Vorfall, noch die Vormündere, inmassen noch dato keine bestellt sind, den geringsten Antheil, und so viel Uns wissend, ist ab Seiten derer Reformirten hierüber nicht die geringste Klage geführet worden. An denen Langischen Söhnen, und daß der Reformirte Vatter dieselben zur Evangelisch-Lutherischen Religion auferziehet, ist der Reformirte Vorstand alleinig selbst schuld, weilen derselbe dem Meister Lang die Verfertigung der Schreiner-Arbeit bey dem Kirchen-Bau versprochen hat, nachhero aber solche, durch den Schreiner Bonzelius verfertigen lassen, worüber ersterer solchergestalt aufgebracht worden, daß er sich von der Stund an vorgenommen, seine beyde Söhne Lutherisch werden zu lassen, welches die Reformirten, und daß es in der Wahrheit gegründet, wann sie anders Wahrheit lieben, selbsten eingestehen werden.

Propria autem confessio, est optima probatio.

In Ansehung des Friederich Becks Tochter hat es folgende Beschaffenheit: Besagter Beck hatte bey seiner Verlobung mit seiner dermalen noch lebenden Ehefrau, sich vorzüglich ausbedungen, daß, weilen das ganze Vermögen von ihme alleine herrühre, seine damalige Verlobte hingegen nichts im Vermögen gehabt, die Kinder beyderley Geschlechts, nach der Evangelisch-Lutherischen Religion auferzogen werden sollten, solches auch noch dato zufrieden ist, auch, wegen des mit ihrem Mann eingegangenen Pacti zufrieden seyn muß.

Pacta enim dant Legem.

Warum aber die Zervasische Kinder beyderley Geschlechts, in der Lutherischen Religion auferzogen worden, davon können Wir mit Grund nichts anführen, wollen auch, um nicht partheyisch zu seyn, als von einer Sache, wovon Wir keinen Beweiß vor Uns haben, nichts nachtheiliges avanciren, wohl aber nur dieses kürzlich berühren, daß die noch lebende Reformirte Mutter ihre sämmtliche Kinder, so Söhne, als Töchter, nach erfolgtem Ableben ihres längst verstorbenen Lutherischen Ehemanns, nach, wie vor, Lutherisch auferziehet. Es läßt sich dahero vermuthen, es müsse bey ihrer Verheurathung eine Verabredung, oder sonstiger Vertrag, wie bey dem Friederich Beck, vorgegangen seyn. Bey so bewandten Umständen, sollte sich dahero die Reformirte Gemeinde billig schämen, daß sie eines derer höchsten Reichs-Gerichten mit dergleichen offenbaren Unwahrheiten zu hintergehen, und Magistratum auf eine gehäßige Art anzuschwärzen, sich nicht gescheuet hat. Eben so ungegründet ist auch

Quoad 3tium der Vorwurf, als ob Magistratus gegen seine Glaubens-Genossen weit glimpflicher bey deren Reception verfahre, dann gegen die Reformirte; indeme ein jeder angehender Burger, er seye Lutherisch oder Reformirt, wann er zum Burgers-Recht gelangen will, und darum supplicirt, nach dahiesiger Reichs-Stadt-Wormsischen

Observanz vor allen Dingen sich legitimiren muß, daß er von ehrlichen Eltern gebohren, seine Profeßion ordentlich erlernet, und darauf gewandert habe, desgleichen majorenn und mit keiner Leibeigenschaft behaftet seye, auch über dieses noch 500. fl. im Vermögen habe; Alles dieses haben nicht nur der Lochmüller Mader, Schmiedmeister Frommer, Schuhmacher Köhler und Nopp, sondern auch der Schuhmacher Meyer und Post-Knecht Christian Bernhard, richtig befolget, daß aber ihr Vermögen, in denen beygebrachten Attestatis grösser angegeben worden, als es sich nachhero befunden, wohlfolglich Magistratus sowohl, als Wir, mit der Unwahrheit hintergangen worden; ein solches ist, leyder! genug zu beklagen, daß man denen mehresten keinen Fidem mehr beymessen kann. Allein es fehlet auch an gegenseitigen Beyspielen nicht, wo die neu angehende Burger das zu inferirende Geld-Quantum derer 500. fl. zum Theil baar vorgezeigt, und zum Theil mit schriftlichen Urkunden bescheiniget haben, solches aber von Reformirten Burgern gelehnet, auch sonsten solches grösser angegeben haben, als es sich nach der Hand würklich befunden hat, unter welche vorzüglich der Leinenweber Bracconier, Fischer, Glenz, Schmiedmeister Jacob Franck, Philipp Christoph Schmidt, Leonhard Huck der Kärcher und andere mehr gehören, bey welch letzterem, nemlich dem Leonhard Huck noch dieses zu bemerken ist, daß derselbe schon verschiedene malen wegen begangener vieler Diebereyen angeklagt und eingezogen worden, auch würklich wiederum wegen nächtlicher Ausdreschung derer Früchten auf dem Felde gefänglich niedergesetzet worden ist, aber auch dieserhalben sein Schicksal zu gewarten haben wird.

Was den Post-Knecht Christoph Bernhard anbelanget, so hat es mit demselben eine ganz andere Beschaffenheit, als man Reformirter Seits vorgegeben. Es hat nemlich derselbe, ausser seinen in natura vorgezeigten 200. fl. annoch durch seines Orts Obrigkeit docuret, daß derselbe nebst seinem elterlichen Vermögen, annoch einen Oncle zu erben, von welchen beyden derselbe in circa 500. fl. zu beziehen habe, nechst diesem hat dessen damalige Verlobte ihme 200. fl. baar zugebracht, von welchem und dem seinigen, derselbe sich gar wohl Pferd und Geschirr anschaffen können, wann er es nöthig gehabt hätte; allein, er ist nach, wie vor, Post-Knecht geblieben, mithin hat er seine Nahrung auf diese Weise gehabt, daß aber derselbe in weniger Zeit auf- und davon gegangen, daran ist nicht sein geringes Vermögen, wohl aber sein dissolutes Leben, immassen er dem Sauffen und Spielen, auch andern Liederlichkeiten ergeben gewesen, die Ursache gewesen.

Gleichwie nun aber hieraus klär consistiret, daß die dahiesige Reformirte Gemeinde wegen versagten Burger-Rechts sich zu beklagen keine Ursache habe, uns auch kein einziger bewußt ist, welchem das Burger-Recht, wann er sich erforderlicher massen darzu legitimiret, versagt worden, nicht weniger auch die übrige angebliche Gravamina, als ob Euer HochEdelgestrenge sowohl, als Wir, durch Bestellung Lutherischer Vormunder über Reformirte Kinder, solche zur Lutherischen Religion zwingten, und denen Reformirten, wann sie um das Burger-Recht supplicirten, es weit schwerer machten, denn denen Unsrigen, bey dem blossen Anblick in ihr selbst eigenes Nichts verfallen.

Als haben Wir solches ad ductum Eingangs berührten venerirlichen Decreti nach denen Uns obhabenden Pflichten und beygehenden Nachrichten, Pflichtschuldigst, jedoch ganz unpartheyisch einberichten sollen, die Wir mit profundestem Respect beharren

Euer HochEdelgestrenge

gehorsamstes
Vierer-Amt.

In Dorso.

An
Einen HochEdlen, Hoch- und Wohlweisen Magistrat dieser des Heil. Römischen Reichs freyen Stadt Worms.

Gehorsamste Vernehmlassung, auf das unterm 24ten Maji a. c. emanirte venerirliche Raths-Decretum, bey Gelegenheit einer bey Allerhöchst-Kayserlichen Majestät von dahiesiger Reformirten Gemeinde überreichten und anhero gesandten Beschwerungs-Schrift, mit Anlage sub Signo ⊙.

abseiten
Dero nachgeordneten Vierer-Amts.

Verlesen in Senatu communi den 14ten August 1771.

Sub

Subadjunctum sub Signo ⊙. ad Adjunctum sub Lit. Y.

Extractus

Reichs-Stadt Worms Vierer-Amts-Protocolli

Von denen verschiedenen Vormundschaften, welche denen Reformirten Burgern über Lutherische Pupillen anvertraut worden, und dermalen noch fürwähren, oder wenigstens von denen im Leben sich befindenden geführet worden.

I. Curatel über abwesenden Majorennen.

1763. den 4 Nov. 1) Best, Leonhard, der Kärcher, allein, über des Becker David Wagners Vermögen.

II. Bey anderweiter Verehligung des Vatters oder in dessen Wittwen-Stand.

1770. d. 16 Merz. 2) Ehwald, Carl Casimir, Chirurgus, allein, über des Chirurgi Dieterich Mittendorfs jüngsten Sohn.

1754. d. 5. Julii. 3) Heyl, Cornelius, der Schiffmann, allein, über des zur andern Ehe geschrittenen Fischers Andreas Losekams Kinder erster Ehe.

1758. d. 13. Jun. 4) Nesselträger, Johann Peter, der Schneider, allein, über des Schneider Johann Jacob Seibels 4. Kinder bey fernerweiter Verehligung.

III. Nach Absterben des Vatters, bey Lebzeiten der Mutter.

1747. d. 16 May. 5) Abresch, Johann Georg, Kieser, allein. über des verstorbenen Pfarrers Grösers Sohn.

1755. d. 5. Dec. 6) Amt, Wilhelm, der Kieser, allein, über des verstorbenen Johann Philipp Ganserts 3. Kinder.

1760. d. 10. Jan. 7) Himmelheber, Johann Christoph, Kieser, allein, über die Jacobische Tochter erster Ehe.

1767. d. 6. Febr. 8) Abresch, Daniel, der Kieser, und, Ehwald, Carl Casimir, Chirurgus, über des Rheinwirth Jacob Engelhards Ehefrauen zwey Kinder erster Kayserischen Ehe, nach Ableben gedachten Stiefvatters.

1749. d. 17. Jan. 9) Brecht, Johann Adam, der Sattler. Mit einem Lutherischen Vormund, über des Leinenwebers Christian Gottfried Schröders Kind.

1762. d. 28 May. 10) Binder, Nicolaus, Wildenmann-Wirth, mit einem Lutheraner, über des verstorbenen Stephan Binders zwey Kinder erster Ehe.

1759. d. 3. Aug. 11) Dewinger, Christoph, der Kärcher, mit einem Lutheraner, über des Kärchers Johannes Kiesers drey Kinder.

1751. d. 21 May. 12) Heyl, Cornelius, der Schiffmann, mit einem Lutheraner, über des Fischer Georg Dörr drey Kinder.

1759. d. 11 Sept. 13) Ebenderselbe, mit Lutheraner, über des Schiffer Johannes Herbecks vier Kinder.

1753. d. 19. Jan. 14) Nesselträger, Johann Peter, der Schneider, mit Lutheraner, über des Fischer Johann Jacob Götz drey Kinder.

IV. Nach Absterben beyder Eltern.

1737. d. 2. Aug. 15) Holzmüller, Nicolaus, der Schneider, allein, über des Schlosser Johann Jacob Büllsterers Kind.

1748. d. 6. Febr. 16) Huck, Andreas, der Schneider, allein, über die Kubuchin, unehliches Kind.

1747. d. 16 May. 17) Abresch, Johann Georg, der Kieser, allein, über obgedachten seinen Curanden Gröser, nach Ableben der Mutter.

1769. d. 1. Sept. 18) Abresch, Daniel, der Kieser, mit Binder, Nicolaus, Wildenmann-Wirth, über den dreyzehenden Ebertischen Enkel, Agatius Steubero.

1750. d. 2. Oct. 19) Ehwald, Carl Casimir, Chirurgus, über die Uhrmacher Ehrenbergische Söhne, so abwesend.

1750. d. 4. Merz. 20) Best, Leonhard, der Kärcher, mit einem Lutheraner, über Kärcher Georg Friederichs Steinigs zwey Kinder, erster Ehe.

1758 d. 27. Oct. 21) Helsa, Johann Georg, Knopfmacher, mit Lutheraner, über des Herrn Doctor Büchners zwey Kinder erster Ehe.

1752. d. 13. Oct.	22) Henrich, Johannes, der Sparbenbecker, mit Lutheraner,	über des Schlosser Georg Bernhard Henrichs Kind.
1755. d. 22. Jul.	23) Ebenderselbe, nebst einem Lutheraner,	über des Eichenbeckers Ludwig Wagners Kinder.
1740. d. 1. Nov.	24) Kiesel, Cornelius, Roßbecker, nebst einem Lutheraner,	über des heiligen Becker Vogeley, Herrn Eberhards drey Kinder.
1764. d. 8. May.	25) Nesselträger, Johann Peter, der Schneider, mit einem Lutheraner,	über des Schneiders Johann Jacob Seibels Kinder, nach Ableben ihrer Mutter.
1747. d. 20. Jan.	26) Reimann, Johann Henrich, Crämer, nebst Catholicken,	über des Handelsmann Franz Brentano vier unmündige Kinder.
1735. d. 18. Oct.	27) Ziemer, Johann Nicolaus, Weißgerber, mit Lutheraner,	über des Säckler Andreas Kretschmars Kinder.
1742. d. 2. Merz.	28) Holzmüller, Nicolaus, der Schneider,	über die Johann Leonhard Wißmännische Kinder.

Vieler anderer nicht zu gedenken, welche nach Absterben derer Reformirter Vormündern entweder ausgeliefert oder mit Lutherischen Curatoren versehen worden.

In fidem

Worms, den 16. Julii 1771. (L. S. Viereramts) Vierer-Amts-Handschrifft.

In Dorso.

Auszug solcher Vormundschaften Lutherischer Pupillen, welche jetztlebende Reformirte Burger in der freyen Reichs-Stadt Worms den 15ten Julii 1771. verwalten.

Lit. Z.

Citationis ad videndum servari, & adimpleri Concordata onerosè acquisita, seque ad id condemnari.

Worms.

N. N. Aelteste und Vorstehere der Reformirten Gemeind zu Worms, Klägern,

contra

N. N. Burgermeister und Rath der Stadt Worms, Beklagte.

1716. 8. Januarii: Ruffen
13. Juli definitive.

Dr. Meyer, Proc. actorum.
Lt. Heeser, Subst.
Dr. Gülchen, Proc. reor.
Dr. Geibel, Subst.

Labores Protocolli cum Copia 8. Rthlr. 32. kr.

Anno 1716. Mercur. 8. Januar.

O. R.
1.	2.
3.	4.	5.	6.
7.	8.	9.
10	11.

Dr. Meyer. Kraft sub Nro. 2. fürgehenden Original-General mit consentirter Substitution versehenen Gewalts, reproducirt ausgegangene und verkündigte Kayserliche Citation ad videndum servari &c. mit des Botten nachgeschriebener Relation originaliter nebst einer Supplication cum inscripto Decreto samt Anlagen A. B. C. D. E. F. G. & Nro. 1. Wann Terminus in feriis gewesen, so will derer Herren citirten Erscheinen vernehmen, nemine comparente, bittet Ruffen, quo Decreto & facto ulterreser-

Reservando, auch des Decreti der Vollmacht, und Anlangen, Extract. Lit. F. & G. Recognitionem vel ex officio, dann repetirt vera Citationis & Supplicæ narrata loco Libelli und die adjuncta in vim probationis, animo litem affirmativè contestandi, und bittet Innhalts zu sprechen, und zu condemniren cum Expensis.

Complet. 10. Januar. 1716.

Mercurii 29. Januar. 1716.

O. N.

Dr. Meyer. Demnach lapsis & effluxis plusquam sex juridicis, wegen derer Herren Citirten niemand erschienen, als bittet in Puncto Proclamatis zuforderst gnädigst förderlichst Urtel, dann übergibt unterthänige Supplication, und Bitte pro Mandato cassatorio & de lite pendente nihil attentando & innovando, mit Anlagen sub Nro 1. & 2. womit Kraft aufgeschriebenen Decreti ad judicium verwiesen worden, handelt, und bittet Innhalts das Mandatum per Sententiam gnädig zu erkennen, auch des Decreti und Beylagen Recognitionen vel ex officio.

| 12. | 13. | 14.

Completum 30. Januar. 1716.
Visum 4. Febr. 1716.
Revisum 8. Febr. 1716.
Expedit. 10. Febr. 1716.

In Sachen Aeltesten und Vorstehern der Reformirten Gemeinde zu Worms wider Burgermeister und Rath der Stadt Worms, citationis ad videndum servari & adimpleri Concordata & onerosè aquisita seque ad id condemnari. Ist das gebetene Ruffen hiemit bekannt.

Mercurii 12. Februar. 1716.

O. N.

Dr. Gülchen. Auf eingeführte anmaßliche Citation und empfangenen Befehl, erscheinet Namens der Herren Citirten jedoch sub expressa Protestatione de non consentiendo, nec prorogando nisi in quantum de jure Kraft tragenden General-Syndicats, wovon copiam signatam Lit. AA. übergebe. Producirt demnächst Original von denen zeitigen Aeltesten und Vorstehern der Reformirten Gemeind in Worms an sich erlassenes Schreiben sub Lit. BB., woraus klar und deutlich erhellet, daß selbige mit dieser von streitsüchtigen Leuten angehobener unfundirter Streit-Sache durchaus nichts zu thun haben wollen, mithin kan die gegentheilige schon vor einem Jahr geschriebene und bey geändertem Vorstand der Kirchen allerdings untüchtige Vollmacht nicht recognosciren, sondern will den Herrn Gegen-Anwald vor allen Dingen zu seiner besseren Qualification angewiesen haben, quo facto wird man deren unter dem usurpirten Namen der Vorsteher verstrickten unruhigen Leuten excipiendo schon zu begegnen wissen, soll auch endlich des Proclamatis Nichtigkeit gemacht werden.

| 15. | 16.

Lunæ 17. Februar. 1716.

O. N.

Dr. Meyer. Wann Gegen-Anwald contumaciam purgiret haben wird, so acceptiret dessen Erscheinen, sagt aber wider allzu anzügliches und iniuriöses Angeben, (dessen Ahndung man sich per expressum vorbehaltet) um da mehr Generalia, als disseitige Vollmacht von denen Unterschriebenen, welche der Wohlfahrt der Kirchen sich am meisten angelegen seyn lassen, und darzu contribuiret, mithin Vorsteher und Aeltesten gewesen, bittet also derselben Recognitionem vel ex officio, und behaltet ihme in termino legis gegen übriges Einbringen ulteriora bevor.

Mercurii 4. Martii 1716.

O. N.

Dr. Meyer. Demnach die ex adverso anmaßlich angegebene Vorsteher nicht die rechten, sondern es dieselben seyn, so in disseits beygebrachten Gewalt befindlich, und selbige durch die Anlage sub Nro. 1. und darinn beschehene Legitimation per majora vota erwählet worden, und noch seynd, der Herr Pfarrer auch selbst denen mehresten Stimmen laut adjuncti sub Nro. 2. nicht zu contraveniren versprochen, als bittet præviâ contradictione gegentheiligen Recesses seinen Gewalt ex officio pro recognito anzunemen, und da contra Concordata A. S. W. täglich zu attentiren, und die Gemeinde zu beschweren, und die contra majora Vota und des Herrn Pfarrers Versprechen neulich, und widerrechtlich anmaßlich erwählte Vorsteher zu beschützen fortfahret, das gesuchte Mandatum cassatorium & lite pendente nihil innovando dermalen zu erkennen.

| 17. | 18.

Lunæ 32. Martii 1716.

O. N. | 19. | 20. | 21. | 22. | Dr. Gülchen übergibt diese Exceptiones fori declinatorias & inventum defectus & fallæ Legitimationes mit Beylagen sub Lit. A. B. C. woraus und sonderlich aus der Beylag Lit B. erhellet, daß die meiste von der Gemein von diesem Proceß nicht wissen, auch darmit nicht zu thun haben wollen, darneben aber seinem Herrn Principalen nichts unrechtfertiges oder Concordaten widriges hierunter begangen worden, wiederholet daher seinen ersten Vortrag, und bittet Innhalts der Schrift auch der Beylage Lit A. & B. recognitionem vel ex officio auf das Gegentheilige leztere Recessiren quatenus opus ulteriora vorbehaltend.

Lunæ 27. April 1716.

O. N. | 23. | Dr. Gülchen übergibt Extractum vidimatum von dem Reformirten Pfarrer in Worms an sich erlassene Schreibens sub Lit. CC. wodurch der Gegnerische Einwand vom 4. Martii seine völlige und deutliche Abfertigung bekommt, und der adverlantische Unfug, und Zunöthigung je länger je gründlicher an das heitere gestellet wird, inhæriret also um da mehr seinen vorigen Recessen, und bittet wie daselbst.

Lunæ 15. Junii 1716.

O. N. | 24. | Dr. Meyer. Demnach auf die Gegnerische anzügliche Schrift, dessen Ahndung dem Hohen Herrn Richter überlassen wird, die nöthige Beantwortung ehestens erfolgen soll, jedoch zuforderst die annectirte Beylage, vermög Advocati Original-Schreibens sub Num. 1. verlanget worden, selbige auch würklich überschickt, als bittet aus diesen Ursachen termini legalis Extensionem auf 2. bis 3. D. in Gnaden zu verstatten.

Lunæ 13. Julii 1716.

O. T. | 25. | Dr. Meyer. Wieder anmaßlich-gegentheilige Exceptiones übergibt in termino ex relevantibus causis collecto diese in Jure & facto gegründete Replicas, handelt und bittet Innhalts, sonderlich in Puncto Mandati, wegen stätiger Contravention um mehr gnädig forderlich Urtheil.

Veneris 25. Septembris 1716.

O. T. | 26. | 27. | 28. | 29. | 30. | Dr. Gülchen auf am 13. Julii übergebene anmaßliche Replic producirt in termino die Duplicas mit Beylagen sub Num. 1. 2. 3. & 4. handelt, und bittet Innhalts, auch der Beylage sub Num. 1. & 4. Recognitionem vel ex officio.

Lunæ 12. Octobris 1716.

O. N. | 31. | Dr. Gülchen. Demnach in dissitigen Duplicis in fine earum etwa von einer illegalen Zeugen-Verhör, so zu Frankenthal wider den Wormsischen Reformirten Pfarrer vorgenommen, gemeldet worden, so producirt zu Bestärkung und Erläuterung sothanen Angebens diese immittelst eingelegte Beylage sub Num. 5. bittet deren Recognitionem vel ex officio, und läßt es im übrigen bey seiner Handlung bewenden.

Mercurii 16. Decembris 1716.

O. N. | 32. | 33. | D. Meyer übergibt diesen schrift- an statt mündlichen Submissions-Recess mit Beylagen sub Lit. H., handelt, submittiret, und bittet Innhalt, auch der Beylage Recognitionem vel ex officio.

Anno 1717.

Veneris 12. Martii.

O. N. | 34. | Dr. Gülchen. Es hätte zwar Gegen-Anwald nicht geziemet, post causæ conclusionem noch einen schriftlichen Recess zu übergeben, demnach aber, weilen solches geschehen, so produciret an den Hohen Herrn Richter, des Interloquirens zu überheben, diesen schrift- an statt mündlichen Recess, handelt, und bittet Innhalts, und wie vormals utiliter gebeten.

Completum 12. April 1717.
Visum 17. Januar. 1718.
Revisum 12. Februar. 1718.

Lunæ

Lunæ 14. Febr. 1718.

Dr. Meyer. Demnach in dem leztern Visitations-Recels erlaubt und nachgelassen eine exacte speciem facti nebst einem Responso beyzulegen, und seine Principalen solches zu thun vor nöthig erachten, als bittet der Haupt-Sache einen kleinen Anstand zu geben, und vor dem nichts widriges zu statuiren. I. O. N.

Complet. 30. Martii 1718.
Expedit. 8. April 1718.

In Sachen Aeltisten und Vorstehern der Reformirten Gemeinde zu Worms, wider Burgermeister und Rath der Stadt daselbst, Citationis ad videndum servari & adimpleri Concordata onerosa acquisita, seque ad id condemnari.

Ist Dr. Meyer sein des Mandati cassatorii halber beschehenes Begehren noch zur Zeit abgeschlagen, sondern ihme einen verbesserten Gewalt mit einverleibter Genehmhaltung der vorhergegangenen Handlungen, und bewilligter Substitution einzubringen zeit 4. Wochen pro Termino & Prorogatione von Amtswegen angesetzt, mit dem Anhang, wo er solchem also nicht nachkommen wird, daß alsdann auf gegentheiliges Anruffen in der Sache ergehen solle, was Recht ist.

Mercurii 27. April 1718.

Dr. Meyer. Demnach die jüngst eröfnete Urthel seinen Principalen zwar überschickt, dato aber einige Legitimation nicht erhalten, als will vorsorglich termini per sententiam præfixi Extensionem auf 1. bis 2. ℔. unterthänig gebeten haben. O. S.

Lunæ 20. Junii 1718.

Dr. Gülchen. Demnach der Gegen-Anwald sich bisher injungirtermassen nicht gebührend legitimiret, mithin durch disseitiges Angeben, daß nur etliche wenige übelgesinnte Personen darunter stecken, und im übrigen die angeschuldigte Contravention der Concordaten keinen Grund habe, statuiniret wird; so wird unterthänig gebeten, absolutoriam förderlich ergehen zu lassen. O. N.

Jovis 23. Junii 1718.

Dr. Meyer. Demnach retro Acta die Contravention der Concordaten sattsam bezeugen, mithin nur 5. bis 6. Widriggesinnte ihrer und ihrer Posterität eigenem Besten zuwider, sich von der Kirche entfernet, dieses aber denen mehrern nicht præjudiciren mag, und er die Legitimation täglich erwartet, als sagt wider ohnstatthafte Absolution zuforderst Generalia, und bittet noch eine geringe Frist von etwa 1. ℔. darzu in Gnaden zu verstatten. O. N.

Martis 28. Junii 1718.

Dr. Meyer. Der am 8ten April jüngsthin gnädig eröfneter Urthel zu unterthäniger Folge übergibt in termino respective præfixo & collecto, diese ihme mit leztere Post zugekommene verbesserte Vollmacht sub Num. 1. bittet deren Recognitionem vel ex officio, und wie sonst retro salutariter durch ihn gebeten. O. T. 135.1

Lunæ 5. Septembris 1718.

Dr. Meyer: Uebergibt Extract von seinen Principalen an ihn erlassenes Schreiben sub Num. 1. und weilen Kraft desselben, dieselbe ein Responsum Juris actis conforme in dieser Sache verfertigen lassen, und ihm mit Schriften zugesandt werden soll; so bittet unterthänigst, bevor solches ad Acta gekommen, in der Sache nichts widriges zu statuiren. O. N. 136.1

Veneris 23. Septembris 1718.

Dr. Meyer. Demnach ein ad Acta verfaßte Rechts-Belehrung, vermög I. R. A. de Anno 1654. beyzulegen erlaubt, als producirt vermög seines am 5ten Sept. jüngsthin beschehenen Vorbehalts dieses wohl abgefaßte Responsum Juris sub Lit. 1. bittet darauf in judicando hochrichterlich zu reflectiren, und wie sonst in retro Actis mit mehrern utiliter gebeten. O. N. 137.1

Mercurii 8. Februarii 1719.

O. N. Dr. Gülchen. Recognoscirt zwar die eingebrachte anderwärtige Vollmacht quoad subscribentes bona fide, zeigt aber darneben unterthänigst an, daß seine Principales auf das adversantische Responsum eine Antwort verfassen zu lassen, gemeinet, wannenhero bis zu deren Einlangung der Sachen einen Anstand zu geben, unterthänigst bittet.

In eadem audientia.

O. N. Dr. Meyer. Reperendo priora acceptat Recognitionem sein seitiger Vollmacht.

Lunæ 18. Decembris 1719.

O. N. 138. Dr Gülchen. Demnach man ex adverso am 23ten September ein Responsum ad acta gebracht, so übergibt gleichfals ein gedrucktes Responsum, worinnen die widrige Rationes wohl beantwortet, bittet darauf in judicando gnädigst zu reflectiren, und kann solchemnach gnädigst förderlichst Urthel wohl leiden. Completum 27. April 1771.

Lit. A A.

Urkund am Kayserlichen Cammer-Gericht übergebener Supplicationen und darauf ertheilten Decreten.

in Sachen

der Reformirten Gemeind zu Worms,

contra

Burgermeister und Rath daselbst.

Wir JOSEPH der Andere, von GOttes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem König, Mit-Regent und Erbthronfolger derer Königreichen Ungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und Lothringen, Großherzog zu Toscana, Großfürst zu Siebenbürgen, Herzogen zu Mayland, Baar, ꝛc. ꝛc. Graf zu Habsburg, Flandern und Tyrol ꝛc. ꝛc.

Bekennen und thun kund jedermänniglich mit diesem Unserem offenen Kayserlichen Brief bezeugend, daß der an Unserem Kayserlichen Cammer-Gericht gewesene Advocat und Procurator, der abgelebte N. Mayer, der Rechten Doctor, in auswärts bemerkter Sach Namens der Impetranten eine unterthänigste Supplication pro Mandato de lite in Camera Imperiali pendente nihil innovando, vel attentando, cassando, relaxando, & restituendo, desuperque cavendo sine clausula cum Mandato auxiliatorio, & de manutenendo sine Clausula, auf des Ober-Rheinischen Crayßes ausschreibende Fürsten sammt und sonders mit Anlagen sub Num. 1. 2. 3. 4. & 5. item, eine weitere unterthänigste Supplication, Anzeige und Bitte pro extendendo Mandato 17. hujus petito ad ablata intus nominata, ferner eine abermalige Supplication, Anzeig und Bitte, mit Anlag Num. 8. wie auch eine weitere Supplication pro decernendo Mandato den 17ten Januar. 1718. petito, desuperque maturando Decreto, mit Anlag Num. 9. weniger nicht der Stadt Wormsische Anwald Dr. Gülchen, eine höchst-gemüßigte vorläufige Vorstellung und Bitte, cum Adjunctis sub Lit. A. B. C. D. respectivè unterm 17ten, 21ten, 22ten und 24ten Januar. 1718. sodann gedachter Stadt Wormsische Anwald eine unterthänigste Exhibition des abgeforderten Berichts, wie auch der impetrantische Anwald Dr. Mayer zwey weitere Supplicas unterm 4ten, 7ten und 11ten Martii 1718. übergeben haben, und hierauf nachstehende Decreta ergangen seyen.

Tenor Decreti ad Supplicas de 17. 21. 22. & 24. Januarii 1718.

Noch zur Zeit abgeschlagen, sondern solle beklagtem Magistrat seinen umständlichen Bericht innerhalb vier Wochen von Zeit der Insinuation dieses anzurechnen, an hiesiges Kayserliche Cammer-Gericht verschlossen einzuschicken, zugeschrieben, inmittelst

mittelst aber jedoch beeden Theilen an ihren prætendirenden Rechten ohne Nachtheil die arrestirte Bürger sogleich relaxirt, die abgenommene Pfänder, als Wein, Tuch, Leder, ꝛc. denen Eigenthümern restituiret werden, und mögen daraufhin Klägere, eines Theils, und bis zu fernerer Verordnung, mit einem geistlichen ihrer Religion sich versorgen lassen, herentgegen davon beklagtem Magistrat gebührend Anzeig thun. In Consilio 26. Januar. 1718.

Tenor Decreti ad Supplicas vom 4ten, 7ten und 11ten Martii 1718.

Wird Supplicanti Doctori Mayer der Stadt Wormsische Bericht hiemit ex officio communiciret. In Consilio 4. Aprilis 1718.

Zu Beglaubigung dessen ist gegenwärtige mit Unserem Kayserlichen Innsiegel bekräftigte Urkund ausgefertiget und mitgetheilet worden.

Geben in Unserer und des heiligen Reichs-Stadt Wetzlar den neun und zwanzigsten Tag Monats May, nach Christi unseres lieben Herrn Geburt im siebenzehen hundert ein und siebenzigsten Jahr, Unserer Reiche, des Römischen im achten ꝛc. ꝛc.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

(L. S. sub Aquila.)

Friederich Wilhelm Rüding,
Kayserl. Cammer-Gerichts-Canzley-Verwalter.

Anselm Franz Messer,
Kayserl. Cammer-Gerichts-Protonotarius.

Lit. B. B.

SUCCINCTA SPECIES FACTI AD CAUSAM

der

Sogenannten Reformirten Gemeinde zu Worms, ꝛc.

contra

Stätt-Burgermeister und Rath daselbst.

Cum adjunctis sub Lit.

Man ist allhier nicht bemühet, an- und auszuführen, was gestalten die in des Heil. Reichs freyen Stadt Worms etablirte Reformirte Gemeinde seither der Zeit als ihnen das Exercitium Religionis gestattet worden, sich in zwey Factiones getheilet, deren der eine Partisan-Meister Johann Christoph Schmid, Burger und Rothgerber, von Anfang bis auf den heutigen Tag ihre Schulmeister und Pfarrer ohne rechtmäßige Ursach verfolget, welches nebst der Stadt- und Landkündigen Notorietät des Pfarrers Crucigers Abschieds-Predigt sub Lit. A. sodann die am hochpreißlichen Cammer-Gericht verhandelte Acta nebst einer vom Herrn Regierungs-Rath Cruciger daraus gezogener deutlicher Facti Species sub Lit. B. des mehrern ausweisen; sondern man will vor dißmalen nur kürzlich anführen, wie daß einige unruhige Köpfe, die sich etliche Jahre von ihrer Kirche separiret, ohne Ursach ihrer Obrigkeit widersetzet, und als sie in Erfahrung gebracht, daß der Herr Pfarrer Cruciger ihrer Verfolgung ausweichen und die Inspectur zu Lautern antretten werde, um ihre Faction zu unterstützen, andere stille GOtt- und die Obrigkeit liebende Gemüther aber zu unterdrucken, einen ihres gleichen Calibers und ihnen wohlbekannten Studiosum, Namens Weinberg, beschrieben.

Lit. A.

Lit. B.

Als aber bey dessen Ankunft die Weinbergische Factionisten vermerket, daß weilen der Candidatus Meyer sowohlen bey der Abwesenheit des Pfarrer Crucigers

Lit. C. öfters geprediget, und nach dessen Abzug damit continuiret, Lit. C. sie auch noch nicht wieder in die Kirche recipirt und keine Creaturen von ihrer Parthey im Vorstand, folglichen mit dem Weinberg sogleich durchzudringen nicht wohl practicabel seyn würde, so verbargen sie ihre bisherige gehegte und noch hegende Herrsch-Begierde unter der Fuchs-Decke der Schmeicheley, erkannten den bisherigen Vorstand vor einen rechtmäßigen Vorstand, und den Meyer vor einen Interims-Prediger, remonstrirten aber darbey, weilen Meyern die Labores zu schwer fallen mögten, und sich ein Subjectum Namens Weinberg allhier befände, man mögte diese beede annehmen. Welcher Remonstration dann der Vorstand aus Liebe zur Einigkeit in facie der anwesenden
Lit. D. Haus-Böttern nicht allein Platz gegeben, Lit. D sondern ihnen auch eine Besoldung regulirt, und den Kirchen-Rath zu Heidelberg ersucht, diese beede Candidatos zu or-
Lit. E. diniren, Lit. E. Indeme nun auch die Zeit herannahete, daß man eine eventuale Aenderung des Vorstands vorzunehmen pfleget, hat der bisherige Vorstand, um Friede und Einigkeit zu stiften, in eine neue Vorstands-Wahl, jedoch auf folgende Conditiones condescendiret: 1) Daß sie den jetzigen ordentlichen Vorstand vor legitim erkennen; 2) Daß sie die unter drey Schlösser verwahrt gewesene aus dem Presbyterio weggepracticirte Concordata und Kirchen-Ordnung herbeyschaffen; und 3) Christoph Schmidt zu Ablegung seiner so viel Jahr schuldig gebliebener Rechnung obligiren sollten und wollten. Welches, wie sie mit Mund und Hand, und daß sie in Fried und Ruhe mit einander hinfort leben wollten, versprochen, hat der älteste des Vorstands, wie gewöhnlich, das Gebet selbsten gebetet, und darauf die Wahl eines neuen Vorstands vorgenommen, alles nach Innhalt der uns communicirten Specie Facti von dem alten Vorstand Deput. Protoc. test. 30. & alii ad Interr. 2. Mithin haben die Ausgetrettene ipso facto abermalen den bisherigen Vorstand vor einen rechtmäßigen erkannt, worbey aber dennoch zu marquiren, daß obwohlen die Wahl einige Wochen vor dem Neuen Jahr geschiehet, dennoch der alte Vorstand bis auf den Neuen-Jahrs-Tag, wann was in der Kirchen zu bestellen, oder eine Pfarr vaciren sollte, die Besorgung und Bestellung des Gottesdienstes zu thun, auch in dem Vorstand-Stuhl annoch den Neuen-Jahrs-Tag zu sitzen, an solchem Tag aber selbsten ordentlich abzudanken, und den neuen Vorstand zu installiren pflege, wie solches die Kirchen-Ordnung und ihre Observanz mit sich bringet, und welches eigentlich der Sensus reservatæ conditionis primæ gewesen seyn mag.

Nicht weniger ist bey ihnen gebräuchlich, daß wann ein Vorstand abgehet, dieser seinen Namen, und daß er Vorstand gewesen, zum Gedächtniß in der Kirchen-Ordnung einschreiben, mithin solche nothwendig in Handen haben muß, welches sie dann vor eine sonderliche Ehre bey der Posteritåt halten, und solche Kirchen-Ordnung hernach dem angehenden neuen Vorstand überliefern; Weilen aber die Reacceßisten ihr Versprechen nicht gehalten, und die so oft dem alten Vorstand versprochene Kirchen-Ordnung nicht extradiret, hat dieser sich gemüßiget befunden, den Magistrat hierunter zu imploriren. Weshalber dieser die Widriggesinnte vorforderte, ihnen anfangs freundlich zuredete, endlich aber ihnen auferlegte, in einigen Tagen die bisher versteckt gehaltene Kirchen-Ordnung wieder herbeyzuschaffen; Als sie aber diesem nicht nachgelebet, und sich der alte Vorstand, daß sie des Obrigkeitlichen Befehls ohngeachtet, gedachter Kirchen-Ordnung nicht habhaft werden mögen, beschwerte, hat man sie aber und oftermalen vorgefordert, und befraget: Wer dann die Kirchen-Ordnung habe? worauf sie den ersten Tag gesagt, sie seye zu Frankfurt; den andern aber, es habe
Lit. F. & G. Johann Christoph Schmid gesagt, sie seye ohnverlohren, Lit. F. & G.

Dieweilen man dann sahe, daß sie sich mit des Magistrats Befehlen nur moquirten: so hat man ihnen nunmehr ernstlicher und bey 30. Rthlr. Straf anbefohlen, solche dem alten Vorstand zu extradiren. Nachdeme ihnen aber ihr Streich ehemalen, als sie den Streit mit dem Schulmeister Böhm gehabt, in so weit gelungen, daß sie die damals wegen ihres scandalosi & pessimi in der Kirchen verübten facti andictirte Strafe propter recursum ad Augustissimum Judicium Camerale nicht erleget: so haben sie auch vor dißmalen wenig nach dem Straf-Ansetzen gefraget, und vermeynt, es seye nunmehro das rechte Tempo ihres præmeditirten Desseins, um den Meyern aus dem Sattel zu heben, erschienen, wannenhero sie ohne Vorwissen des alten Vorstands und der Gemeinde, ausser ihren Complotisten, welchen sie Notiz davon gegeben, um sich in der Kirchen einzufinden, eine ungewöhnliche Wahl, indem bey Constituirung eines Interims-Predigers nicht einmal eine Wahl vonnöthen, sondern solches Interims-

und

und Provisional-Werk aller Orten nur dem zeitigen Vorstand überlassen zu werden pfleget, vorgenommen, da ihnen dann nicht schwer gefallen, die Majora per prensationes dem Weinberg zuwegen zu bringen, von welchem Hergang das Deputations-Protocollum Lit. H. als welches in alle Wege plenissimam fidem hat, indeme es von dem beeidigten Actuario in Beyseyn Dnn. Deputatorum fideliter niedergeschrieben und allemal denen Deponenten ihre Aussag wieder vorgelesen worden, ad Int. 5. mehrere Informationem geben kann; und woraus klar an den Tag geleget wird, daß ihr Vorgeben, ob hätte Weinberg 26. Stimmen, mithin die Majora gehabt, indeme die Anzahl der Haus-Väter 82. seynd, sich nicht angegebener massen befinde. Lit. H.

Dieweilen aber der Weinberg 1) in seiner Jugend rixosus, und als er annoch vor wenig Jahren das Gymnasium Wormat. frequentiret, sich seinem Præceptori widersetzet und continuirlich mit dem vom Magistrat wegen des Pietismi und ärgerlichen Leben cassirten Reformirten Schulmeistern, Namens De Malade converstret, 2) sich bey seinem Eintritt an die widerwärtige Faction ad captandam benevolentiam ejus allein gehalten, mithin den vorigen Pfarrer Cruciger prae und wacker verlästern und verfolgen helfen; 3) ohne Vorwissen des Magistrats und dessen Permission die Parochialia exercirt, und also in diese sacram functionem importune quasi irrumpirt; 4) das H. Abendmahl auf eine Christlichen Ohren erstaunende Art administriret, Lit. I. & K. und eben dadurch eine kennt iche Probe abgeleget, wie wenig Empfindung des wahren Christenthums und Liebe GOttes bey so einem rohen und jungen Priester seyn müsse, zugeschweigen, daß er licentiosa ambitione bereits allerhand Neuerungen angefangen, vid. Lit. L. 5) es wider die Accordata, einen, vielweniger zwey Interims-Prediger ohne Permission des Magistrats zu constituiren; 6) wann Magistratus darein consentirte, die tranquillitas publica nicht zu hoffen, indem continuirlich zwey Factiones unterhalten würden; wie dann bereits, wann der eine geprediget, seine, und wann der andere, dessen Anhänger nur in die Kirche gegangen. Hingegen Meyer, reste der ganzen Gemeinde, vid. Protocoll. Deputat. ad Interr. 12. eines redlich- und friedliebenden Gemüths; 2) bey dem vorigen Pfarrer öfters geprediget; 3) solcher dem Kirchen-Rath in ordine primus præsentirt, Lit. E. 4) von der Gemeinde ad interim ehe als Weinberg erkohren; 5) von dem annoch seyenden Vorstand nach erhaltener Permission als ein Interims-Prediger und der Observanz gemäß, ad præstandum juramentum, dem Magistrat præsentirt worden; Als hat auch Magistratus selbigen ad juramentum admittirt, dem Weinberg aber gleichwohlen zu predigen nicht verwehret. Lit. I. K. Lit. L.

Nachdeme nun denen Weinbergischen Adhærenten ihre Intention mißglücket, haben sie den 8ten Decembris Notarium & testes auf die offene Strasse Lit. Q. an die Kirche geschickt, und Herrn Meyern ein Kind zu taufen, in faciem protestiren lassen. Nach 9. Uhr aber übergaben sie beygehendes in viel Wege von der Wahrheit abgehendes Memoriale sub Lit. M. welches der alte Vorstand beantwortet, sub Lit. N. dessen Communication aber die Widerwärtigen anzunehmen refusiret; sodann fähret inzwischen Weinberg fort zu predigen, exerciret de facto einige Actus parochiales und sacra, und nimmt sich die Authorität aus ohnerheblichen und unwahren Motiven, die bereits auf den Christtag verkündigte Haltung des H. Abendmahls abzustellen, um welcher und anderer Excessen willen der abermalen implorirte Magistrat nicht anderst gekonnt, dann ihn als einen unfriedsamen und præsumptuosen jungen Menschen von dem Ort, wo des Friedens-Fürsten Ehre und Name billig verherrlichet werden sollte, weg zu halten und die Canzel gänzlich zu verbieten, allermassen auch derselbige sich hernach selbsten, weil er in dem Memoriali sub Lit. O. dem Magistrat mit Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu Trier und Bischoffen zu Worms, als seinen Landes-Herrn, obwohlen sein Vater nur etliche Jahr als Schulmeister unter Dero Bottmäßigkeit gewohnet, zu bedrohen sich den kühnen Einfall beykommen lassen, da doch expresse in denen Concordatis vel potius Privilegio Conventionali enthalten, daß man sich an keine fremde Puissances addressiren soll, Lit. P. ipso jure & facto die exclusivam fürs künftig gegeben, den Herrn Meyer aber auch so lange gequälet, bis derselbige um seine Erlassung nachgesuchet, Lit. Q. Damit aber gleichwohl der Gottesdienst indessen nicht unterbleiben mögte, hat der alte Vorstand, deme es auch annoch, vermöge ihrer Observanz, incumbiret, die Besorgung vor dem Neuen-Jahrs-Tag gethan, und hat Herr Pfarrer Lorsbach zu Lampersheim auf dessen Requisition die Predigten auf gedachten Neuen-Jahrs-Tag übernommen. Es haben sich aber die Widerwärtigen unterstanden, einen von ihren Mit-Complotisten, Meister Bernhard Koch, den Weißgerber, nacher Lampertheim zu Lit. M. N. Lit. O. Lit. P. Lit. Q.

schicken, und ermeldten Pfarrer vor Schimpf zu warnen, Lit. K. & deposit. Protocoll. ad Int. 10. der dann auch dadurch abwendig gemacht worden. **Dieweilen** man dann in den Gedanken gestanden, es werde solcher, dann man von dieser Abschickung nichts gewußt, herunter kommen, auch vernommen, daß der Weinberg sich würklich
Lit. R. in das Pfarr-Haus eingeschlichen, Lit. R. und sich seine Adharenten stark in der Gegend versammlet, also daß bey dessen Ankunft nichts anders als traurige Evements, dergleichen bereits vor einigen Jahren von diesen Complotisten verursachet worden, erfolgen dörfen, hat Magistratus zu Verhütung dessen eine Wache an die Kirche gestellet. **Weilen** nun Herr Pfarrer Lorsbach sich, wie gemeldet, intimidiren lassen, und der Schulmeister wider die dem alten und noch währenden Vorstand gegebene Handtreu keine Parition geleistet, und sich nicht in die Kirche begeben, einige Capitel aus der Bibel lesen noch singen wollen, sondern sie sich mit ihm über den von frommen Christen geführten Gesang railliret, teste ihrer Beyl. Num. 9. als ist kein Gottesdienst gehalten, der Schulmeister aber, weilen er wider das dem Magistrat abgeschworne Juramentum fidelitatis gehandelt, in Arrest gesetzet worden. **Fragt** sichs demnach allhier: Ob bey sogestalten Sachen Magistratus, wie derselbe zur höchsten Ungebühr blamirt werden will, oder nicht vielmehr die unruhige Complotisten, denen gewißlich es nicht um den Gottesdienst, dessen sie sich zwey Jahr aus einer unlöblichen Caprice von freyen Stücken enthalten, und annoch muthwilligerweiß enthalten wollen, an dem Scandal, und daß viele fromme und einheimische Reformirte Christen des Gottesdienstes privirt gewesen, schuld, und wie diese Friedens-Stöhrer mit wohl meritirter Strafe anzusehen?

Folgenden Sonntag darauf hat sich der Inspector Zewengel von Neuhauß, von welchem Lit. C. die Predigt zu verrichten, eingefunden, welchen abzuhalten man wohl Ursach gehabt hätte, indem er über zwey Jahr die Unruhige, so ihre Kirch deserirt, in ihrer Halsstarrigkeit unterhalten, und wider den Magistrat und dessen competirendes Jus Episcopale præjudicirliche Ausfälle gethan; man hat aber dennoch, um den Allarm nicht grösser zu machen, mit Fleiß connivirt.

Nun hätte sich zwar gebührt, daß dieser fremde Gast-Prediger in den Schranken geblieben wäre, und zu mehrerem disturbio nicht Anlaß gegeben hätte; nichts destoweniger aber hat selbiger sich nicht temperiren können, seine hegende ohnrühmliche Passion ganz deutlich an den Tag zu legen, indem er sich die Licenz herausgenommen, den alten Vorstand abzudanken und den neuen zu proclamiren und zu installiren, laut gegentheiliger Beyl. ad Acta n. 2.

Weilen aber dergleichen Actus durch einen Ordinarium, so in Pflichten des Magistrats stehet, und von dem alten Vorstand vorgenommen zu werden pfleget, und von ihme, zumalen da er gewußt, daß die Gemeinde in zwey Factiones getheilet, nicht geschehen, sondern die Versöhnung vielmehr tentirt werden sollen, und weilen der neue Vorstand zum theil, ohnerachtet ihm solches verbotten gewesen, dennoch sich angemaßt, fernerhin den Inspectorem in die Kirch zu practiciren und den von Pfedersheim anhero und vor die Kirche gekommenen Pfarrer, welchem der regierende Stättmeister
Lit. S. vor die angedrohete Beschimpfung garantirt, Lit. S. spöttlich und ärgerlich abgewiesen, laut eigener Geständniß ihrer Beyl. N. 2. so ist dem neuen anmaßlichen Vorstand bey Straf auferleget worden, den Inspectorem nicht mehr in der Kirch predigen zu lassen, sodann die de facto zu sich genommene Kirchen-Schlüssel dem alten Vorstand zu extradiren, und sich des Kirchen-Stuhls bis zu Austrag der Sache zu enthalten. Worzu, und zu Extradirung der Schlüssel, wie sie sich aber nicht verstehen wollten, hat man durch den Schlosser das Schloß abnehmen, und ein anders anlegen, ihnen auch den Schlüssel weisen, und solchen dem alten Vorstand zustellen lassen.

Worwider sie aber einige Tag hernach abermals gehandelt, und die Kirchen-Schlüssel, welche der alte Vorstand dem Schulmeister zugestellt, von neuem zu sich genommen, und also die Kirch verschlossen, vermöge eigener Geständniß ad Acta n. 8. Sodann hat man ihnen von neuem befohlen, dem alten Vorstand die Kirchen-Ordnung zu extradiren, welches sie auch versprochen, jedoch daß solches in ihrer Presbyterial-Stube oder Behausung eines des alten Vorstandes geschehe, widrigenfalls sie appellirt, und hiermit den Appellations-Gulden wollten erlegt haben. Ob sie nun wohlen, so ihnen der alte Vorstand auch vorgeworfen, daß, wann man die Gemeinde vernehmen

sollte,

sollte, solche kein Theil an der Appellation nehmen würde, nicht legitimiren konnten, so sich auch nach der Hand bey dem Deput. Examine geäussert, und aus der ex post die 4. Jan. celata veritate geschehenen Subscription ihrer Beylage sub Num. 9. erhellet, nichts desto weniger ware mit dieser Extradirung sowohlen das Amt als der alte Vorstand zufrieden.

Nachdeme sie aber, Lit. T. ihr Versprechen abermalen nicht gehalten, und der alte Vorstand solches beschwerend urgiret, man auch gesehen, daß die Extradirung der Kirchen-Ordnung das einige Objectum litis, und wann solches gehoben, daß der neue Vorstand in seine Activität gesetzet werden könnte, so ist den 4ten Januarii decretiret worden, um des Herumführens ein Ende zu machen, und die Ruhe und Einigkeit herzustellen, daß die Extradition, welches auch der rechtmäßige Vorstand zufrieden, vor Amt geschehen sollte. Lit. T. Deput. Protocoll. ad Interr. 2.

Als sie sich aber gedachtem Decreto widersetzet, ist solches wiederholet, und bey denen bereits verfallenen 30. Rthlr. Strafe, solchem nachzukommen, abermalen auferlegt worden; sodann, weilen sie wider das Verbott den Inspectorem am heiligen drey Königs-Tag auf die Canzel gelassen, und den von Pfedersheim vor der Thür, wie gedacht, spöttisch abgewiesen, ist jedem des neuen anmaßlichen Vorstands 30. Rthlr. Straf andictirt worden, dessen aber ohnerachtet haben sie wiederum den Inspectorem predigen lassen wollen.

Als aber derselbige vernommen, daß befohlen worden, ihn abzuhalten, hat er sich nebst zweyen Complotisten, Meister Cornelius von der Mühle, dem Roß-Becker, und Meister Bernhard Kochen, dem Weißgerber, in das Rathhaus zu dem regierenden Stättmeister den 12. Januarii begeben, dargegen protestirt, des Magistrats Juri Episcopali contradiciret, und den Gottesdienst allhier aus dem absurdo principio, daß weilen diese Separatisten seine Kirche besuchet, ihme freystünde allhier zu predigen, wann ihm beliebe, behaupten wollen, anbey nebst vielen übel anständigen Reden drohende, in der Chur-Pfalz und Bißthum Worms es dahin zu bringen, daß kein Evangelisch-Lutherischer Prediger mehr in der Chur-Pfalz und Bißthum einen Kranken besuchen, und kein Reformirter Pfarrer von da in Worms predigen dörfe. Gestalten dann darauf erfolget, daß der Kirchen-Rath zu Heydelberg und Bischöfliche Regierung ein Circular-Schreiben abgehen lassen, und allen herum befindlichen Reformirten Pfarrern, in specie dem zu Oppa, Namens Ayme, welcher sich von den Atheisten und den Weibern, so in fünf und mehr Jahren nicht zum H. Abendmahl noch Kirche gegangen, einen Pietisten unschuldig (indeme man nicht glaubet, daß, soferne er dieser Secte zugethan, daß er in der Chur-Pfalz toleriret und nach seiner Verfolgung auf die Canzel gelassen würde; so man aber dem alten Vorstand, als welcher ihn bestellet, zu seiner Verantwortung überläßt,) schelten lassen müssen, die nachbarliche Gast-Predigten verbotten, Lit. V. welches Circular-Schreiben der Meister Abraham Schertz, um den Gottesdienst zu verhindern, und den Pfarrer desto mehr zu prostituiren, zurück gehalten, bis er auf die Canzel gehen wollen, da er es ihm selbsten insmuiret. Daraus dann, und aus des Inspectoris Schreiben, Lit. U. klar erwiesen wird, daß sowohlen der Inspector, als einige des neuen anmaßlichen Vorstands, die einzige Ursach, daß ganz und gar kein Gottesdienst solle gehalten werden. Lit. V. Lit. U.

Derohalben dann kein Pfarrer aufzubringen gewest, wodurch, und damit der Gottesdienst nicht möchte gänzlich abgestellet seyn, der alte Vorstand den Candidat Meyer, weilen solcher seiner Pflichten annoch nicht erlassen, anwiederum bis man ein anderes Subjectum, ausmachen möchte, die Kirche zu versehen ersuchen müssen.

Seinen zwey bey sich gehabten Complotisten aber hat der Städt-Meister so lang befohlen nicht aus der Stelle zu weichen, bis ein jeder die öfters verwürkte Straf der 30. Rthlr. vor sich und ihre vier Consorten des anmaßlichen Vorstandes, dann zwey davon an dieser und aller Wiederseßlichkeit kein Theil nehmen, erlegt, und als man ihnen die Explication gabe, wie Magistratus nicht intentionirt, ihre Kirchen-Ordnung pro nunc zu inspiciren, wovon sie ohnedem Copiam hätten, und wüßten, daß einige passus darinn, welche wider die Concordata liefen, worwider man sich anderer Zeit und Gelegenheit das nöthige reservirte, sondern es solle die Extraditio nur dem Magistrat und seinem Gebot zu schuldiger Parition, de manu des neuen Vorstandes, welchem solche vor wenig Tagen der Schmidt zugespielet, in manum des

alten Vorstandes geschehen und, daß sie sogleich damit sich nach ihrer Presbyterial-Stuben verfügen, sich von dem alten Vorstand, wann er seinen Namen vorhero darein verzeichnet, die Auslieferung wiederum thun lassen, und demnächst wegen eines Interims-Pfarrers, jedoch ausser dem Weinberg, das nöthige vornehmen könnten, mit angehengtem wohlmeinenden Zusprechen, sie sollten doch nicht so capricieus seyn, sondern ihrer Obrigkeit hierunter den schuldigsten Gehorsam und Ehre leisten, und die Extradirung vor Amt verrichten, es stünde ja besser, daß die Unterthanen der Obrigkeit in billigen Dingen, zumalen dieses nicht wider die Concordata liefe, und nur externa betreffe, und wann ja Magistratus selbsten absolute ihre Ordnung haben wollte, sie solches nicht refusiren dörfen, nachgeben möchten, fienge der Meister von der Mühlen an, wir sind keine Unterthanen, den der Weißgerber Koch, in seiner Rede secundirte, und gebrauchten sich anderer unbescheidener Reden, so in ihrer eigenen Beylag ad Acta Num. 5. & 7. befindlich.

Dabey man ihnen auch meldete, daß der Magistrat die Concordata heilig zu halten gedächte, keine auswärtige Interpretation aber annehme, sondern, wo sie sich darwider ausführen, den Magistrat mit unnöthigen Processen fatigiren, in Uneinigkeit leben, ein mehrers erzwingen und wider den klaren Buchstaben solche nach ihrem Schwindel-Hirn zum Umsturz der Stadt Privilegien extendiren und ein quasi monopolium & societatem conjuratam in Commerciis zum Ruin unter sich halten wollten, sey eine Ehrsame Evangelische Burgerschaft ihnen die 10000. fl. zu refundiren, und die gnädig concedirte Freyheit aufzuheben, resolviret, zumalen sie annoch nicht alles, was sie dagegen versprochen, adimpliret, und zum Ruin der anderen Religions-Verwandten diese recognitio gegen das Privilegium Conventionale, keine Proportion.

Diesemnach sagten und baten sie, wann es diese Meynung, mit Extradirung der Kirchen-Ordnung, so möchte man sie zu ihren Haus-Böttern lassen, sie wollten ihnen solches vortragen, und so gleich in Person die Antwort überbringen, sie seyen ja Burger, und könne man sie haben wie man wolle.

Nachdeme nun Herr Städtmeister in Beyseyn Herrn Burgermeisters, ihnen den Burger-Eyd vorgehalten, hat er ihnen willfahret, und ihnen angesagt, daß sie sich in einer halben Stunde wieder sistiren solten, welches sie angelobet, und selbsten ad acta bekennen, vid. Instrumen. Notar. sub Num. 6. Er wolle sogleich den Rath convociren lassen, und ihre zurückbringende Antwort vortragen, es könnte sich alsdann etwa die Sache in der Güte auf einmal heben, und sie der Strafe entgehen, sonsten solche nicht allein erlegt, sondern sie zu fernerer Parition auf unbeliebige Weise würden angehalten werden müssen.

Ob nun wohlen der Magistrat deswegen extra ordinem zusammen gekommen, und bey anderthalb Stunden auf diese Leute gewartet, ob auch wohlen der Herr Städtmeister durch den Stadt-Diener dieselbe suchen lassen, so ist dennoch keiner anzutreffen gewesen, vielweniger erschienen; sondern haben eine seditiose und meineydige Unterredung, Kraft welcher sie sich der Jurisdiction und dem Gehorsam des Magistrats opponiren und nicht erscheinen wollen, genommen, davon man von einem redlichen Gemüth sogleich Nachricht, und sie solches in prædicto Num. 6. nicht abredig.

Derohalben Magistratus den Befehl gegeben, die längstens andictirte und unter gehoffter Begreif- und Besserung immer zu nachgesehene Strafe der 30. Rthlr. an jeden des Vorstands zu exequiren, welche, als sie solche in der Güte nicht erlegen wolten, ist man executivè zugefahren, diesen beyden aber, weilen sie ungehorsame Lit. GG. Burger, Lit. GG. ist man in Arrest, und jeden eine aparte Strafe anzusetzen, wider Willen zu decretiren genöthiget worden.

Nach diesem kam ihr Notarius, legte eine Protestation ein, offerirte im Namen der Vorsteher, daß die Extradirung in der Presbyterial-Stube geschehen solle, allwo es gewöhnlich, und so ferne man dieses nicht annehme, wolle er hiermit appellirt haben.

Dem gabe Herr Städtmeister zur Antwort, sie seyen gestraft, weil sie ungehorsame Burger, es hätten Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Hessen-Cassel, schon längstens, und sie selbsten in der piquanten Umschrift des von ihnen recht kürzlich ausgesuchten,

fuchten, und von Meister Johann Emmerich, dem Burger und Rothgerber erlegten Appellations-Gulden, thue recht und scheue niemand, dem Magistrat seines Obrigkeitlichen Straf-Amts erinnert, Lit. W. Es seye Magistratus weit und breit, Lit. W. und im ganzen Lande, insonderheit bey ihren Glaubens-Genossen in der äusserstenVerachtung, daß er sich von diesen Leuten so verächtlich tractiren lassen müsse, die Extradirung vor Amt seye niemand præjudicirlich, sondern weilen sie beede Partes wider einander, so würden sie billig durch den Richter entschieden, und könne man ja der Obrigkeit nicht zumuthen, daß sie der Parthey nachgehe. Die jetzige Extradirung und Erkennung seye nur imaginaria, dann sie ja in dem Moment solche ihnen zurück geben, und sie vor einen Vorstand erkennen müssen, und seye diese Trainirung bis anjetzo à dessein und aus einer ohnlöbl. Opiniarität, damit man nemlich den alten Vorstand nicht vor so ehrlich erkenne, daß er die Kirchen-Ordnung in seiner Verwahr halten dörffen, geschehen, sodann wann solche der alte Vorstand eher gehabt, daß sie den Schmidten zu accurater Rechnung gezogen, so anjetzo, dem Ansehen nach, unterblieben, indeme sie von seiner Parthey, und daher mit ihm gar säuberlich verfahren mögten, ziehen und anhalten könnten.

An welcher Rechnungs-Abnahm jedoch dem Magistrat um so mehr gelegen, da der Schmidt zu Entschuldigung seines Ufzugs vorgegeben, man müsse mit der Rechnung noch etwas warten, bis ein Stück, oder vier aus dem Magistrat die Zeitlichkeit gesegnet, auch einige der Widriggesinnten ohngescheuet von sich hören lassen, daß sie mehr als 10000. fl. vor die Freyheit bezahlet, da doch nicht mehr als erstbesagte Summ Terminenweiß an das Publicum entrichtet worden; dahero dann das Dubium bey denen A. C. addictis entstehet, ob seye diese importante Affaire nicht dem Reichsstädtischen Herkommen gemäß, ordentlich im plenisirten Rath jedesmal zur Deliberation gekommen, und votiret worden, folglichen, soferne die Protocolla dieser Meynung conform, nicht unzeitig zu vermuthen, daß hierunter, bevorab da die Herrn Reformirten ehemals vor söthane Freyheit 100000. fl. offeriret, an ein oder andern Ort ein besonderer Butzen, Unterschlag oder Vertuschung zu beyder Theilen grossen Nachtheil stecken müsse, welches zu indagiren, und auf den Grund zu kommen, von Amts und Gewissens halben, sich verpflichtet siehet.

Ferner fuhre man fort zu remonstriren, daß es dem Magistratui despectirlich, daß er durch Notarium und Zeugen sich solle forciren und vorschreiben lassen, wie die Extradirung geschehen solle, da sie solche längstens allda, und unter sich vornehmen, und die Sache nicht zu einer Klag kommen lassen sollten, jedoch möchte Magistratus, wann sie decenter & per Memoriale, die Vorstellung thäten, ein Expediens etwa noch ausfinden, er könne vor seine Person, und vor jetzo anderster nichts thun, als der angefangenen Execution ihren Lauf lassen.

Es wollte aber weder Zureden noch Remonstriren bey diesen hartköpfigen Leuten Ingreis finden, noch selbige dem Magistrat die geringste Deferenz thun, daher ihre gepfändete Effecten, so sie, ausser einem, auf vielfältiges Erinnern nicht redimiren wollen, laut eigener Beylag N. nothwendig versteigert, und die dictirte Straf daraus, dem Fisco zugestellt werden müssen.

Nachdeme nun den 11ten Febr. durch den Cammer-Boten das zwar höchst respectirliche Schreiben um Bericht und Decretum Camerale, so man jedoch pro sub- & obreptitio hält, indeme ihre Supplicæ und Adjuncta, ausser einigen Passagen, welche man à parte Magistratus und des rechtmäßigen Vorstands utiliter annimmt, mit lauter Unwahrheiten angefüllt, sodann die zu ihrer Legitimation beygelegte Unterschreibung ihrer Mit-Bürger, welche sie mit falschen Vorstellungen, Promessen und Bedrohungen, und welche nicht gewußt, daß dem neuen Vorstand zuzuschreiben, daß den Neuen Jahrs-Tag nicht gepredigt worden, sondern in den Gedanken gestanden, und sich vorschwätzen lassen, ob seye Magistratus schuld daran, und welches das einzige Gravamen, so als eine Contravention derer sogenannten Concordaten von ihnen allegiret wird, ad subscribendum induciret und intimidiret, teste Protocollo Deputationis ad Interrog. 9. inprimis testis in ordine 19. test. 34. ad Int. 10. & 57. ad idem Interr. test. 61. Interr. 7. test. 62. & passim subdolè eliciret, insinuiret worden; seynd die neue Vorsteher als triumphirend mit dem Cammer-Botten in der Stadt herum gezogen, und sich wacker bezecht, einige Tage aber hernach, ausser zweyen, Namens

Pistorius und Himmelhöffer, welche diese vorgenommene Widersetzlichkeit wider den Magistrat detestiret, in die Amt-Stube zu dem Herrn Städtmeister sich begeben, da dann der Roßbecker, Cornelius von der Mühle, das Wort dahin führte, sie kämen nämlich um zu vernehmen, ob man ihnen ihre weggenommene Effecten wieder geben wolle, und daß sie die Kirche besorgen wolten;

Denen aber der Herr Städtmeister zur Antwort gabe, es seye das Kayserliche Cammer-Gerichts-Decret dem Magistrat insinuiret worden, sie könnten sich allda schriftlich anmelden, und als man sie darneben fragte: Ob sie die Kirchen-Ordnung dem alten Vorstand zugestellt? schwiegen sie still; kaum waren sie abgetreten, so schickten sie ihren Notarium, welcher ankündigen muste, sie kämen nicht schriftlich ein, sondern hätten den Weinberg bestellt, so ihnen predigen sollte. Einige Tage darauf schickten sie abermal Notarium und Zeugen vor die Rath-Stube, und liessen dictatorie fragen: Ob man die Sache wolte heraus geben oder nicht? Sodann hatte der Notarius einen Requisitions-Zettul, darinnen enthalten, daß sie den Pfarrer zu Groß-Bockenheim zum Prediger constituiren wolten. Deme wurde zur Antwort gegeben, wie daß ein Hochpreißlich Cammer-Gericht noch respectirlicher, als die aufgeworffene Reformirte Burger, den Magistrat tractire, dann was das vor ein Respect wäre, wann Burger ihre Obrigkeit sogleich mit Notarius und mit diesen Formalien, wolt ihr das thun oder nicht? anlauffen und quæstioniren thäten, sie wüßten ja, daß gebräuchlich, daß man schriftlich bey Rath einkomme, mögten derohalben dergleichen thun, so würde man ihnen behörige Resolution geben, und hätten die auf den Notarium gewendete Kosten billig gespart werden können, bevorab da sie an diesem ledigen Disturbio allein schuld, die Straffen und Unkosten allein tragen müsten, worbey man sogleich den Notarium erinnerte, er mögte seine Instrumenta hinkünftig besser einrichten.

Eben selbigen Nachmittags seyn sie wider das Kayserl. Decretum ferneres attendando in das Pfarr-Hauß eingefallen, und haben den Kasten, darinn der alte Vorstand seine Scripturen verwahret, in des Cornelii von der Mühlen Haus ge-
Lit. X. & Y. tragen, Lit. X. & Y. solchen aber aus Befehl des Magistrats wieder ad locum unde zwar geliefert, es war aber selbiger an dem Schloß so verdorben, daß der vorige Schlüssel nicht mehr auffsperren wollen.

Nachdem aber der Kirchen-Rath zu Heydelberg, des Inspectoris und Weinbergs Conduite, und den Unfug ihrer Consorten des tollkühnen Vorstands besser, und politicè & theologicè überleget, hat derselbige seine vorige Meynung geändert, und
Lit. Aa. Bb. den alten annoch rechtmäßigen Vorstand in seinem Antwort-Schreiben Lit. Aa. Bb.
Cc. Dd. Cc. Dd. erkannt. Sodann den Herrn Arnsdorf, als ein impartiale Subjectum, recommandiret; dieweilen die Separatisten aber hierdurch ihre Ehrgeitzige Intention nicht völlig erreichet, so haben sie bey dessen Ankunft einen gewaltsamen Tumult und
Lit. Ee. seditiose Excessen vor der Kirche verübet, Lit. Ee. so, daß wo die Wache nicht wäre darzwischen gekommen, Mord und Todtschlag entstanden wäre, und weilen sie sich
Lit. Ff. ad Protocollum erklärt, doch nicht in die Kirche zu gehen, Lit. Ff. hat derselbige nicht geprediget, sondern seine Rückkehr genommen.

Aus diesem Verlauf ist nun klar abzunehmen, daß

1) Die Separatisten die Intention niemalen gehabt, Herrn Meyern beyzubehalten, sondern ihren Studiosum Weinberg (welcher, dem Verlaut nach, auf keine Universität gekommen, sondern nur zu Bremen studiret, und des Herrn Doctor jüngsten Kinder informiret) zu intrudiren, und diejenige, so bisher mit der Obrigkeit, dem Pfarr- und bey der Kirche gehalten, und welchen sie zu danken, daß das Privilegium nicht revociret, zu Boden zu treten, oder wohl gar aus der Kirchen zu vertreiben.

2) Daß sie den alten Vorstand länger nicht erkannt, als bis die Vorstands-Wahl vorbey, wie sie in dem den 8ten Decemb. übergebenen Memoriali, ihn den anmaßlichen Vorstand nennen, und

3) Dieserwegen der Rothgerber, Christoph Schmidt, die Kirchen-Ordnung dolose bis zum Ende des Jahrs hinterhalten, damit dem alten Vorstand keine Zeit übrig, ihn zu Ablegung seiner Kirchen- und Collecten-Gelder anzuhalten, solche Kirchen-Ordnung aber

4) Sogleich

4) Sogleich nach dem Neuen Jahr dem neuen anmaßlichen Vorstand zugestellt, weilen sie mit ihm geliebet, wodurch dann die Rechnung und anders, so ferne der Magistrat nicht sein Jus Episcopale, welches unter anderem legem Diœcesanam, dieser aber die Ober-Aufsicht und Inspection über Kirchen-Güther Clöster, ꝛc. ꝛc. dem Territorial-Herrn zueignet, und dessen sich Magistratus in denen Concordatis nicht begeben, observiren, und die Hand nicht einschlagen solte, in der Confusion bleiben dörfte.

5) Daß die zuletzt offerirte Extradirung der Kirchen-Ordnung in der sogenannten Presbyterial-Stube, dann die Concordata so wenig dieses Sacri Conclavis, als eines ordentlichen Pfarr-Hauses Meldung thun, tunc & nunc temporis nur momentanea, indem sie solche dem alten Vorstand mit einer Hand geben, incontinenti aber mit der andern, wann obbedeuter massen der alte Vorstand seinen Namen darein verzeichnet, nehmen, folglichen wann es ihnen mit Unkosten und Proceß führen nicht zu thun, die Extradirung anfänglich in der Presbyterial-Stube oder ihren Häusern, als es aber nicht mehr de tempore, vor Amt wohl geschehen können.

6) Die Vorstands-Wahl, weilen sie wider die Kirchen-Ordnung vorgenommen, und nicht bis zu seiner Zeit beschlossen gehalten worden, und sie die versprochene Conditiones nicht gehalten, vor null, und diese hochmüthig, eigensinnige, halsstarrige Leute, welche beschreibet, und vor welchen die Evangelische Reichs-Städte Marcus Otto in dem Vol. nov. Consil. Argent. à Schiltero edito Resp. XI. warnet, vor keine Vorsteher, sondern turbatoribus Pacis Ecclesiasticæ zu achten, indem sie

7) Dem alten Vorstand, welcher mit Genehmhaltung und Guarantie des Magistrats, die Kirche am Neuen-Jahrs- und H. Dreykönig-Tag, durch den Pfarrer zu Lampertheim und Pfedersheim, welches zwey Pfarrer, darwider niemand und sie nichts zu sagen, versorgen wollen, in sein Amt und annoch währende Incumbenz eingegriffen, dem Magistrat, dem es ja nach denen Rechten bey dergleichen Dissidio, und ad exemplum, wann Patronus in gebührender Zeit die Pfarr-Bestellung nicht thut, zukäme, selbsten einen Pfarr zu bestellen, vilipendiret, und höchst strafbar und scandaloser Weise den Gottesdienst verhindert.

8) Und weilen die Conditiones, darauf sie, die Separatisten recipirt seyn sollen, raisonabel, und von ihnen hätten zu rechter Zeit adimplirt werden können, es auch der ganzen Gemeinde Verlangen, teste Protocollo Deputationis, das Compelle des Magistrats mit Extradirung der Kirchen-Ordnung vor dißmal vor Amt nicht præjudicirlich, dieselbe auch alle Compositions-Mittel ausgeschlagen.

Als ist zu concludiren, daß ihnen nicht um die Restablirung der Ruhe zu thun, sondern daß sie gesucht sich dem Magistrat zu parificiren, ihre Religions-Verwandte aus der Possession ihrer Aemter und der Kirche zu werfen, und ein Dominat über sie zu haben, Deputat. Protocoll. test. in Ord. 2. ad Int. 1. & test. 43. ad Int. 9. die Concordata brechen und das Obrigkeitliche Straf-Amt contra Artic. Lit Z. indem sie den alten Lit. Z.
Vorstand nicht so ehrlich achten, daß er sich einschreibe, virtualiter exerciret, und wo man dieses zugelassen haben würde, directo & formaliter attribuiret hätten. Und weilen

9) die Widerwärtige contra fidem datam sich nicht wiederum coram Magistratu sistirt, auch auf Erfordern nicht erschienen, denen Accordaten und ihrer eigenen Kirchen-Ordnung zuwider gelebt, ihrem Episcopo in Veranstaltung ihrer Sacrorum zum grossen Aergernuß widerstrebet, folglichen einen doppelten Meineyd begangen, als ist es zu Beybehaltung Obrigkeitlichen Respects und Vermeidung ferneren scandalosi exempli unumgänglich nöthig gewesen, das Medium conservandi tranquillitatem publicam & ne eis amplius talia committendi Spiritus crescat zu adhibiren, und mit einer, wiewohl gar gelinden Strafe, gegen sie zu verfahren. So dann

10) die Widersinnige nach erhaltenem Decreto Camerali, indeme sie den Weinberg, da doch ihr Petitum abgeschlagen worden, abermalen intrudiren wollen, und des alten Vorstands Kasten und Scripturen de facto zu sich gerissen, selbst attendirt und sich von neuem strafbar gemacht, anerwogen die Worte Prædicti Decreti Cæsarei in verb.

„Mögen bis daraufhin Kläger einsweilen und bis zu fernerer Verordnung mit „einem Geistlichen ihrer Religion sich versorgen lassen.

Respectu der Kläger passivè, indeme nicht mens Dn. Judicis gewesen seyn wird, auf die simple Narrata des impetrantlichen Theils, den alten Vorstand ohngehört aus seiner Activität zu setzen, Respectu Magistratus aber permissivè zu verstehen.

Solchemnach zweifelt man keineswegs, es werden die unbefugten Querulanten in hac causa Ecclesiastica, worunter doch ex parte Refractariorum wegen ihrer ungemeinen Widersetzlichkeit, viele strafbare Excesse mit unterlauffen, kein weiter Gehör finden. Beorab da ex parte Magistratus ihnen nicht das geringste Gravamen inferiret, sondern diese Turbæ in Ecclesia sua blos durch ihre Widersinnig- und Hartnäckigkeit excitiret und fomentiret worden, denen man von Obrigkeits wegen, um sich nicht selbsten seines expresse reservirten Obrigkeitlichen Amts in Ecclesiasticis & Politicis zu priviren, und damit nicht etwas ärgers daraus entstehen möchte, auf zulängliche und denen Rechten gemässe Weise,

Bœhmer in Introductione ad Jus publ. Universale.

entgegen gehen und steuren müssen, sondern von diesem höchsten Gericht ab- und zu Beobachtung ihres schuldigen Gehorsams gegen ihre vorgesetzte Obrigkeit und zur Ruhe und friedlichen Leben angewiesen werden, warum denn auch decentissimè in tiefster Devotion gebetten wird.

*** *** ***

Und demnach mittlerzeit der Magistrat vernehmen müssen, wie daß weit und breit ungleiche Vorstellungen geschehen; so hat derselbe an Ihro Königl. Majestät in Preussen den Verlauf abgehen lassen, an welchem Se. Majestät, vermöge ihres allergnädigsten Antwort-Schreibens Lit. Hh. nicht allein eine allergerechteste Displicenz an der üblen Aufführung bezeiget, sondern auch Dero Herren Residenten am Ober-Rheinischen Crayß die Commißion aufgetragen, bey dem Magistrat die Vorstellung zu thun, wie die Sache durch gütliche Mittel und Wege beyzulegen seyn möchte, auch bey der Gemeinde das nöthige zu erinnern, und derselben zu Gemüth führen, wie dann gedachter Herr Resident von wegen Ihro Königl. Maj. gedachten Befehl zu haben, sie zu ermahnen, und daß niemand dem Magistrat verüblen werde, wann er wegen des Ungehorsams Satisfaction nehme. Demnach hat der Magistrat, ohnerachtet die muthwillige Querelanten auf diesseitig übergebenen Bericht kein favorabel Decret am Hochpreißl. Cammer-Gericht erlanget, darmit die Ruhe und Einigkeit desto eher hergestellet werden möchte, auf der circumstantia loci, wegen Extradirung der Kirchen-Ordnung, als auch Magistratus vorläufig in seinem unter dem 26ten Febr. erlassenen Bericht gedacht, nicht beharret, sondern erlaubet, daß solches in loco tertio geschehen möge. Derohalben dann, nachdeme der neue Vorstand den alten vor legitim erkannt sich auch des Vorstand-Stuhls enthalten, und auf ihren vorigen Plätzen in der Kirche gesessen, sich gänzlich cassiren, und mit dem Gottesdienst von ihme dem alten besorgen lassen, auch versprochen, daß der Schmidt seine Rechnung ablegen solle, welcher dann in Conformität dieses die Kirchenbücher und Rechnungen dem alten Vorstand zugestellet, ist der alte Vorstand, nachdeme der neue in seinem Gewissen ihres Unfugs überzeuget und die respective ex- & retraditio im sogenannten Schwanen geschehen, zu der Vorstands-Wahl geschritten, dabey aber der alte Vorstand zu Conteßirung seines friedliebenden Gemüths auf den nemlichen neuen Vorstand votiret, sie installiret, und darmit das Fundament zum Friede und Ruhe unter ihnen gelegt.

Lit. Hh.

Demnach in dem gemeinen Bescheid 242. unter dem 21. Martii 1713. verordnet, daß man bey Verfertigung einer Facti Species sich der allegationum juris enthalten solle, als werden folgende a parte beygefüget.

P. 152. den Magistrat zu imploiren. Als superiorem judicem competentem. In hoc & aliis passibus, utpote in Receptione & remotione ministrorum &c. p. 153. per verba Concordatorum (*a*) anzeigt; (*b*) kein Consistorium, id est, judicium, sondern Presbyterium, id est. censuram quandam & quidem respectivè & cum restrictione auf die reservirte Oberherrlichkeit in Ecclesiasticis & Politicis, wie sie dann deswegen das Juramentum fidelitatis & subjectionis præstiren, zu formiren.

L. B. à Dahlberg, in dissert. de jurisd.
Bœhmer, in J. P. U. lib. 2. c. 7. §. 17. & c. 5. §. 25.
in dissert. de causis arduis cap. 3.
in usu moder. jur. eccles. part. I. tit. 28. §. 20.

Stryck.

Stryck. dissert. Hallens. 7. c. 2. §. 18. dis. 16. c. 1. §. 14. & seq.
Usu moderno 7. de jurisdict. §. 26.
Coccejus ibid. q. 23.
Mynsing cent 6. O. 99. Berger Oeconom. juris l. 4. t. 3. §. 2.
Heigius p. 1. q. 9. n. 20. q. 25. n. 18. & 21.
Wildvogel Resp. 170. & 227. & 136. n. 3.
Pag. 153. rixosus Bœhm. J. P. U. l. 2. c. 5. §. 16.
Ibid. Zwey Interims per verbum in Concor. successivè
Klockius tom 1. Con. 11. n. 260. tom. 3. Cons. 157. n. 17.
Per observantiam Cardinalis de Luca de beneficiis disc. 27. n. 17. & 18. In indice V. contractus.
D. D. ad L. L. 23. & 37. 7. de L. L.
Vasques l. 1. con. c. 2. n. 6. v. privileg.
Wildvogel Resp. 60. n. 17. & s.
Kressius de singul. obser. circa proces. c. 2. §. 7. & 1.
Pag. 153. admittirt, Lyncker. tom. 2. Resp. 157. n. 16.
Bœhm. J. P. U. lib. 2. c. 5. §. 17.
Pag. 156. Unterthanen, Stadt Wormsische Reform. p. 1. l. 5. t. 1.
Nachtung de anno 1526. p. 186.
Ibid. ad. §. darbey L. 15. 7. de Cond. Inst. C. præt. 8. de Ceusibus.
Barbosa vo. interpretatio.
Harprecht vol. Nov. Cons. 10. n. 107. & in indice voce interp. Quæ fuerit mens & intentio concedentis patet ex supplicationibus privilegium præcedentibus & consultationibus de super habitis, Kress. Professor Helmst. d. l.
Lyncker tom. 1. Resp. 9. n. 70.
Coccejus ad tit. 7. de Const. Princ. q. 6.
Stryck. vol. 3. d. 16. c. 2. n. 62. & s. 4. d. 9. c. 6.
Bœhmer J. P. U. lib. 2. c. 3.
Myler de Princip. Imp. p. 1. c. 49. §. 15.
Pag. 159. §. 4. Homburg Cons. 83.
Ibid. Bœhm. l. 2. c. 5. & 8. & passim ad omnia qua obmoventur.

Lit. CC.

RESPONSUM JURIS,

In Sachen

Der Reformirten Gemeinde zu Worms,

contra

Stätt-Burgermeister und Rath daselbst.

P. P.

Als Dieselbe uns zu vernehmen gegeben, was gestalt sie vor einiger Zeit mit ihren Reformirten Bürgern in Verdrüßlichkeit gerathen, und deshalben bey dem Hochpreißlichen Cammer-Gericht belanget, auch von ermeldten Bürgern ein weitläuftiges Responsum Juris eingegeben worden, dannenhero die Herren uns die in dieser Sache ergangenen Acta in 3. Fasciculis zugeschicket, und unsere Rechtliche Meynung cum rationibus decidendi, auch gründlicher Widerlegung des gegenseitigen Responsi verlanget; so haben wir solche hiermit unverhalten lassen wollen.

Es besagen erwehnte Acta, wie ein Hochlöblicher Stadt-Magistrat zu Worms Anno 1699. Dero Bürgern und Angehörigen Reformirter Religion das öffentliche Exercitium ihrer Religion mit Predigen, Taufen, Heil. Abendmahl-Haltung, Copuliren und andern zu solchem Gottesdienst gehörigen Uebungen, gegen Erlegung 10000. fl. verstattet, und darüber mit ihnen gewisse Concordata aufgerichtet; allein in Anno 1717. wegen Vocation eines Interims-Predigers in Irrung verfallen, deshalben besagte Gemeinde bey dem Kaiserl. und des Heil. Reichs-Cammer-Gerichte Klage erhoben, und ein Mandatum unterm 26ten Januarii 1718. ausbracht, einen umständlichen

Bericht zu erstatten, und immittelst die abgenommene Pfänder salvo cujusvis jure zu restituiren. Nachdem nun klagende Gemeinde bey Fortführung dieser Sache unter andern ein von dem Professore Juris Lic. wiederholten zu Herborn gefertigtes Responsum Juris übergeben, welches vier Fragen, nemlich:

1) Ob die zwischen dem Stadt-Magistrat zu Worms und der Reformirten Gemeinde daselbst errichtete Concordata naturam pacti mutuo obligatorii, ac in perpetuum valituri haben?

2) Wenn ein oder ander Theil sothanen Concordatis zuwider lebet, was desfalls zu thun? oder wenn de vero intellectu und der Interpretation dieser Concordaten Zweifel entstehet, wie solche Interpretation zu machen, und ob dessen allem wegen Jurisdictio Augustissimæ Cameræ Imperialis fundiret sey?

3) Ob der Magistratus in Berufung und Abschaffung der Prediger und Schuldiener kraft sothaner Concordaten den Reformirten Eintrag und Hinderniß thun könne?

4) Was von denen übrigen in facti specie angezogenen Proceduren, welche der Stadt-Magistrat gegen die Gemeinde und neuerwählte Vorsteher vorgenommen, zu halten sey?

So können zwar bey der ersten und andern in angezogenem Responso movirten Question, die darauf gegebene Resolutiones vor richtig erkannt und angenommen werden; es mag aber doch das bey der dritten Frage ertheilte Gutachten nicht bestehen, insonderheit wenn

1) ein Dubium gemachet wird, ob die Reformirte Gemeinde sich nur mit einem Prediger und Schuldiener begnügen lassen müsse, oder ob sie deren zween, drey oder mehr annehmen dürfe? Denn obwohl 1) in den errichteten Concordatis §. 4. ein Hoch-Edler Rath zu Worms ihnen erlaubet, nach Gewohnheit ihrer Religion, Prediger und Schuldiener zu berufen, welche Worte nicht in singulari von einem, sondern im plurali, von mehrern reden, hiernächst 2) die Privilegia latissimè zu verstehen und auszulegen seynd, auch 3) dem Magistratui kein Præjudicium hierunter zuzuwachsen scheinet, ob die Reformirte Gemeinde durch einen oder mehrere Priester ihre Sacra verrichten lasse, zumal 4) bey anwachsender Gemeinde die Nothwendigkeit erfordern möchte, noch mehr Prediger zu berufen, immassen sonst die Gemeinde das ihnen concedirte Exercitium Religionis vollkommen nicht geniessen könnte, deshalben sie denn bey letzterer Vacanz und Abzug ihres damaligen Predigers, zwey Interims-Prediger anzunehmen, befugt zu seyn vermeynen.

Alldieweilen aber 1) Locutio pluralis in dem §. 4. der allegirten Concordaten, durch das Wort: *Successivè* deutlich dahin restringiret wird, daß ermeldte Gemeinde mehr, als einen Prediger und Schuldiener nicht zugleich auf einmal, sondern nach Abgang des einen, zu beruffen berechtiget seyn solle, in contractibus enim verba accuratè sunt consideranda, nec nullum vocabulum otiosè positum esse intelligitur, solcher Gestalt, 2) allhier keine Interpretatio extensiva nöthig, noch zulässlich ist, da die Worte an sich selbst klar seynd, und deren Verstand keiner Auslegung bedarf, am wenigsten 3) was de Interpretatione privilegiorum latissima angeführet wird, allhier kein privilegium strictè sic dictum, sondern Conventio ultro citroque obligatoria vorhanden, deren Innhalt sträklich nachgegangen werden muß, zumahl 4) der Magistratus ausser allem Zweifel seine erhebliche Ursachen gehabt, warum er den numerum der Reformirten Prediger nur auf eine Person restringiret, in welche rationem der Gemeinde, als Unterthanen, zu inquiriren nicht zustehet, sondern genug ist, daß sie mit einem Prediger von Anfang bis hieher, in die 18. Jahr lang zufrieden gewesen, auch 5) hierdurch den Innhalt der Meynung der ertheilten Concession, nemlich, daß ihnen nur einen Prediger zu gebrauchen zustehe, zur Gnüge zu verstehen gegeben, da sonst, wenn sie mit einem nicht hätten zufrieden seyn wollen, sie solches anfänglich suchen und erhalten müssen; zu dem 6) gleichwie die Stadt Worms, als ein unmittelbarer Reichs-Stand, die Reformirten mit dem verlangten Exercitio ihrer Religion gänzlich abzuweisen befugt gewesen, also dem Magistratui, nachdem derselbe sie recipiret, frey gestanden hätte, den Numerum der Reformirten Civium an sich selbst, zu determiniren, indem die Menge diverser Religions-Verwandten bey den übrigen Civibus gar leicht Uneinigkeit, und vielerley Turbas verursachen kan, um so vielmehr denn ein Hoch-Edler Rath berechtiget gewesen, die Anzahl der Prediger und Schuldiener zu

reguli-

reguliren, und auf eine Person einzuschränken, wenn schon durch selbigen die etwa anwachsende Gemeinde nicht völlig versehen werde könnte; sintemal 7) auf solchen Erfolg, welcher sich doch nicht ereignet, denenjenigen, welche durch den Prediger nicht versorget werden können, anderswo die Sacra zu gebrauchen unverwehrt ist, dahero um dero willen die Anzahl der Prediger wider den Innhalt der Concession nicht multipliciret werden darf, welchergestalt dann 8) ein Hoch-Edler Magistrat, als die Reformirte Gemeinde nach Abzug des bis dahin gehabten Predigers an dessen Stelle zween Interims Prediger zu constituiren unternommen, solches derselben mit gutem Grunde verwehren können, und ist dannenhero besagte Commun, Innhalts Concordatorum, mit einem Prediger und Schuldiener sich begnügen zu lassen schuldig.

Was das andere Dubium anbelanget, ob nemlich die Reformirte Gemeinde einen angenommenen Prediger, oder andere Kirchen- und Schuldiener ab officio suspendiren könne?

So vermeynt zwar dieselbe ebenfalls dessen befugt zu seyn, ex ratione, quod suspensio & remotio ab officio pari passu ambulent, und da der Gemeinde das Jus removendi vigore Concordatorum zustehe, derselben um so vielmehr das Jus suspendendi zugelassen werden müßte, indem das Letztere weit so viel, als das Erstere nicht auf sich habe, und da der Gemeinde, id quod majus est, zugestanden worden, derselben auch das, quod est minus, nicht zu versagen sey, zu dem in delictis commissis man nicht allemahl so fort ad ipsam remotionem schreiten könne, und also suspensio nothwendig vorher gehen müsse, woraus folge, ut concessa remotione, omnia quoque concessa intelligantur, sine quibus remotio fieri nequit;

Alldieweil aber 1) der Gemeinde die Abschaffung der Prediger und Schuldiener in dem §. 4. Concordatorum nur auf den Fall erlaubet worden, wenn diese ein ärgerliches Leben führen wollen, jedoch 2) ein Hoch-Edler Rath sich darbey nicht nur, daß Ihme allemal davon Anzeige gethan werden solle, sondern auch 3) die Jurisdiction, Hohe Ober- und Herrlichkeit, sammt allem was in Politicis und Ecclesiasticis davon dependiret, sich ausdrücklich vorbehalten, woraus 4) fliesset, daß in allen dergleichen Fällen, es sey suspensio oder remotio, dem Magistratui Anzeige geschehen, und dessen Cognition so wohl als Decision und Ausspruch darüber erwartet werden müßte; wie denn 5) nicht zu vermuthen, daß ein Hoch-Edler Rath Dero Unterthanen, dergleichen die Reformirten Bürger seynd, die Jurisdiction untereinander, zumahl in Ecclesiasticis, überlassen und abdiciret, auch dergestalt statum in statu formiret habe;

So ist dannenhero kein Zweifel, daß die besagte Gemeinde einen angenommenen Kirchen- und Schul-Diener vor sich ab officio nicht suspendiren dörfe.

Dergleichen Bewandniß es auch mit dem dritten Dubio hat, nemlich, wenn der Suspensus, oder ab officio Remotus vermeynet, die Reformirte Gemeinde habe ihm Unrecht und zu viel gethan, ob er sich deßhalben bey dem Magistrat beschweren, oder an denselben appelliren, und dieser darauf die Sache vor sich zur Cognition ziehen könne? Denn obwohl 1) von einer ganzen Gemeinde nicht leicht zu præsumiren ist, daß sie mit ihren angenommenen Predigern und Schuldienern wider Recht und Billigkeit verfahren werde; hiernächst 2) in den Concordatis cit. loc. enthalten, daß bey Annehmung und Wiederabschaffung solcher Personen, einem Löblichen Stadt-Magistrat die Anzeige geschehen solle, und darbey keiner Cognition noch Appellation gedacht wird, zudem 3) zu befahren, daß, wenn dergleichen zugelassen wäre, der Magistrat Gelegenheit nehmen möchte, in das Exercitium der Reformirten Religion selbst zu greiffen, allerhand Eintrag zu thun, ob odium Religionis die Gemeinde mit den Predigern in Verwirrung zu setzen, und die removirten Personen sub specie jurisdictionis gegen selbige zu protegiren, ja auf diese Maase die Gemeinde zu zwingen, personas de fide suspectas, oder quoad doctrinam, vitam & mores reprehensibiles im Dienste zu behalten, da doch eben dieser Ursache halben in denen Concordatis die Versehung geschehen, daß der Gemeinde nach Gewohnheit ihrer Religion, Prediger und Schuldiener anzunehmen, und abzuschaffen erlaubet seyn solle, auch 4) ein Prediger, der von der Gemeinde den Beruf angenommen, sich gefallen lassen müßte, wenn ihm etwas widiges begegnet, seine Unschuld durch gründliche Remonstration bey der Gemeinde darzuthun, nicht aber so fort die Sache per Appellationem an den Magistrat zu

bringen, sintemahl ihm diese Condition ante Vocationem bewußt gewesen, und er darein tacitè consentiret, hingegen der Appellation und andern dergleichen Remediis defensivis renunciiret, welches denn 5) zu thun einem jeden erlaubet ist;

Alldieweil aber 1) bey der multitudine Civium nichts ungewöhnliches ist, daß selbige aus blinden Affecten einem Prediger oder Schuldiener allerhand Verdruß zufügen, und wenn der Magistratus solches ihnen zulassen müßte, dessen Officium in Republica vergeblich und otiosum seyn, auch mancher ehrlicher Mann zur Ungebühr gekränket werden würde. 2) Aus angezogenen Concordatis nicht erscheinet, daß ein HochEdler Magistrat sich Dero Jurisdiction in solchem Falle begeben, noch daß er der Gemeinde, mit Abschaffung ihrer Kirchen- und Schuldiener pro lubitu zu verfahren, gestattet habe, vielmehr 3) die Anzeige zu thun expresse bedungen hat, welche Anzeigung denn 4) solius notitiæ causa nicht verlanget worden, sondern dahin gerichtet gewesen, damit nach Befinden das Recht und Billigkeit darbey beobachtet werden möge, immassen 5) der Magistrat nach klarem Innhalt d. K. sich ausdrücklich bedungen, bey dieser verstatteten Annehm- und Abschaffung der Prediger, sich weder damals noch inskünftige etwas zu begeben, daß Dero Jurisdiction, Hohen- Ober- und Nieder-Herrlichkeit in Politicis und Ecclesiasticis zukömmet und deme abhänget, sondern vielmehr ermeldte Personen das Juramentum fidelitatis dem Lutherischen Magistratui, als ihrer ordentlichen Obrigkeit, ablegen, und, gleich andern Bürgern, dessen Jurisdiction unterworffen seyn sollten, im übrigen 6) nicht zu besorgen stehet, daß auf die Maase der Magistrat Gelegenheit nehmen werde, in das Religions-Wesen sich zu mischen, und darinnen Eintrag zu thun, oder zwischen den Predigern und der Gemeinde Verwirrung anzurichten, in Betrachtung vielmehr der Magistrats die Gemeinde versichert, denen vocirten Predigern, wenn sie alle gebührende Qualitæten haben, ohne weitere der ihrigen Examination, die Confirmation unverzüglich zu ertheilen, letztlich auch 7) nicht zu vermuthen stehet, daß ein Prediger oder Schuldiener durch Annehmung der Vocation sich aller Beneficiorum und Defensions-Mittel wider die ihm zustehende Widerwärtigkeiten und unrechtes Verfahren, begeben haben werde, und sich nicht den recursum ad Superiorem vorbehalten wollen, cum renunciatio jurium nunquam præsumatur:

So ist dannenhero ein ab officio suspensus allerdings befugt, wenn er, daß ihm von der Gemeinde zu viel geschehen sey, vermeynet, sich dieserhalben bey dem Magistrat zu beschwehren, und an denselben zu appelliren, dieser auch alsdenn die Sache in Cognition zu ziehen, genugsam berechtiget.

Woraus denn ferner, was von dem vierten Dubio zu statuiren sey, von selbst erscheinet, nemlich, wenn die Reformirte Gemeinde in Annehm- und Abschaffung ihrer Geistlichen und Schuldiener unter sich discrepant und verschiedene Meynungen führen, ob alsdenn ein Löblicher Magistrat die Sache für sich zur Cognition ziehen, und nach Befinden per Sententiam entscheiden könne? Denn obwohl bekannt, daß bey der Wahl oder andern Fällen, welche eine gesammte Gemeinde angehen, major pars das Conclusum machet, oder wenn die Vota sich in verschiedene Theile trennen, die Sache in eine neue Umfrage gebracht, und durch diensame Vorstellungen und Gegen-Remonstrationes so lange verhandelt werden kan, bis die Majora herauskommen, wenn die entstandene Controvers bey Ungleichheit der Stimmen sofort der Dijudication der Superiorum übergeben werden solte, der Magistratus diversæ Religionis leicht Gelegenheit überkommen würde, der Gemeinde personas suspectas aut alias minus acceptabilis, zu obtrudiren.

Alldieweil aber 1) der Fall sich ereignen kan, daß die Gemeinde, der Vorstellung ungeachtet, sich miteinander vergleiche, und sodann der recursus ad Superiorem nothwendig genommen werden muß, das objectum Litis auch 2) nicht allemahl die Religion angehet, als darinne ein HochEdler Magistrat sich der Entschuldigung gern enthalten wird, ausser solchem Casu aber 3) ihme die Cognition und Dijudicatur, als ordinario Judici nicht entzogen werden mag, immassen 4) sin sterio, opinio oder suspicio wider selbigen nicht zu fassen ist, allenfalls 5) dem gravirten Theile die Appellatio ad Cameram Imperialem frey bleibet;

So ist dannenhero ein Löblicher Magistrat zu Worms, wenn die Reformirte Gemeinde in Annehm- und Abschaffung ihrer Geistlichen und Schuldiener, ratione

vitæ

vitæ morum, und anderer Qualitæten, auſſer Religions-Puncten diſcrepant und verſchiedene Meynungen führet, die Sache für ſich in Cognition zu ziehen, und nach Befinden per Sententiam zu entſcheiden, wohl befugt.

Das fünfte Dubium beſtehet darinne, wie die in dem Articulo 4. Concordatorum enthaltene Clauſula: Jedoch ohne dadurch jetzo oder ins künftige etwas zu begeben, das Eines Hoch-Edlen Raths Jurisdiction Hohen Ober- und Herrlichkeit, ſo wohl in Politicis als auch Eccleſiaſticis zukömmet, und deme abhänget ꝛc. zu verſtehen ſey.

Ob es nun wohl an deme, daß ein Landes-Herr ſeinen Unterthanen diß oder jenes Stück ſeiner Superioritæt dergeſtalt per Pactum überlaſſen könne, daß dadurch in dem übrigem dem Juri territoriali nichts abgehe, ſondern die Caſus ſpecialiter non conceſſi ſub diſpoſitione juris communis verbleiben, ſolchemnach die Reformirte Gemeinde in den Gedanken ſtehet, daß, nachdem der Magiſtrat zu Worms ihr die Vocation, Suſpenſion und Remotion der Miniſtrorum Eccleſiæ verſtattet, ſolches abdicativè geſchehen ſey, mithin derſelbe in dieſen negotiis nicht concurriren, noch die Sache für ſich zur Cognition ziehen könne, jedoch, damit es nicht das Anſehen gewinne, als ob ermeldte Gemeinde, ſo viel das concedirte Religions-Exercitium betrift, gantz independent von dem Magiſtrat ſey, und ſolchen in keinem Stücke pro Superiore erkennen dürfe, habe Derſelbe durch dieſe Clauſulam reſervatoriam ſich in ſo fern proſpiciren wollen, daß die Conceſſion quorumdam jurium in Concordatis expreſſorum & ad Jus Sacrorum alias ſpectantium, ihme extra caſus expreſſos, an ſeiner Jurisdiction, Hohen und Oberherrlichkeit nicht præjudiciren ſolle, auch zu dem Ende ſich bey ſolchen zutragenden Fällen die Anzeige, das Juramentum fidelitatis, und andere onera Subjectiones vorbehalten, anderer Geſtalt der Gemeinde mit einer Hand dasjenige wieder entzogen würde, was ihr mit der andern gegeben worden:

Alldieweil aber 1) die Doctrin aller Rechts-Gelehrten nicht unbekannt iſt, daß, wenn ein Landesherr jemanden nur die ſchlechte Jurisdiction verleihet, ſolches nicht abdicativè, ſondern ſubordinatè geſchehen zu ſeyn, verſtanden werde müſſe, und dem Superiori das Jus appellandi, avocandi cauſas, & corrigendi ſententiam allezeit vorbehalten ſey; welches denn 2) um ſo viel mehr bey Actibus und Juribus ſuperioritatis conceſſis, dergleichen die Vocation, Suſpenſion und Remotion der Miniſtrorum eccleſiæ, nach der Gemeinde eigenem Anführen iſt, ſtatt haben muß, immaſſen denn 3) ein Hoch-Edler Rath in allegirtem §. 4. Concordatorum ſich zum Ueberfluſſe Dero Superioritæt genugſam vorbehalten, und, daß Er ſich durch die beſchehene Conceſſion etwas, ſo Dero Jurisdiction, hohen Ober- und Herrlichkeit in Politicis und Eccleſiaſticis zukommet und deme anhänget, nicht begeben haben, mit klaren Worten ausgedrücket, noch daß die Gemeinde ein Conſiſtorium formiren ſollte, bedungen, und zwar ſofort immediatè der Conceſſion beygefüget hat, woraus jedoch 4) keine Concurrenz des Magiſtratus folget, als welche Derſelbe nicht verlanget, ſondern nur die Cognition, wenn ſich unter der Gemeinde Irrungen ereignen, als Superior ſich reſerviret; auch 5) daher nicht geſaget werden mag, ob würde der Reformirten Gemeinde dasjenige, ſo ihnen mit der einen Hand gegeben worden, mit der andern wieder genommen, ſintemal ſie ihr Jus vocandi & removendi, ſalvo jure ſuperioritatis, dennoch behalten, anderer Geſtalt ſie ganz independent, und mehr als der Magiſtrat ſelbſt ſeyn würden, nicht zu gedenken, 6) daß ein Hoch-Edler Rath ſich in beyderley Fällen die Anzeige, ſo ihme geſchehen ſolle, ausbedungen, welches (wie oben erwehnt) nicht blos notitiæ cauſa, ſondern cum effectu, daß, wenn etwas darbey zu erinnern, ihme ſolches frey zu laſſen ſey, zu verſtehen;

So iſt daraus leicht zu ſchlieſſen, daß mehrbeſagte Clauſula nicht umſonſt geſetzet, ſondern alles dasjenige, was bey Annehmung und Erlaſſung der Kirchen- und Schuldiener der hohen Obrigkeit zuſtehet, mithin die Cognition in punctis controverſis dadurch reſerviret worden ſey.

Das ſechſte Dubium beſtehet darinnen: Ob die Reformirte Gemeinde zu Worms das Recht gehabt, ohne Vorbewußt und Approbation des Löblichen Magiſtrats eine Presbyterial- und Kirchen-Ordnung zu verfertigen?

Ob nun wohl von diesem Punct in den Concordatis nichts gemeldet wird, hiernächst das verstattete Exercitium Religionis publicum ohne gute Ordnung und Disciplin nicht bestehen noch erhalten werden kann, zudem besagtes Exercitium Religionis der Reformirten Gemeinde auf Art und Weise, wie bey andern Reformirten Kirchen bräuchlich, verwilliget worden, und denn bey allen wohlbestellten Reformirten Gemeinden dergleichen Ordnungen zu finden seynd, welchen niemand widersprochen, insonderheit ein HochEdler Rath, Art. IV. Concordatorum der Reformirten Gemeinde zugelassen, zur nöthigen Kirchen-Disciplin und Versorgung des Allmosens gewisse Vorsteher zu erwählen und zu bestellen, nur daß dadurch kein Consistorium formiret werde, und da also das Presbyterium, pro more anderer Reformirten Kirchen tanquam principale anzuordnen, erlaubet ist, das Consectarium desselben, nemlich die Verfertigung einer Presbyterial-Ordnung, ohne welche jenes nicht bestehen kann, erlaubt zu seyn scheinet, auch, weil diese Ordnung mit Consens der ganzen Kirche, nach Art und Weise anderer Reformirten Kirchen gemachet worden, darinne etwas, so dem Magistrat an seinen reservirten Juribus nachtheilig seyn könnte, nicht enthalten, selbige keiner Confirmation nöthig zu haben, erachtet werden möchte.

Alldieweil aber 1) was in denen Concordatis expresse nicht enthalten, unter der Dispositione Juris communis verblieben ist; dieses aber 2) den Unterthanen Ordnungen und Statuta nach eigenem Gefallen zu machen, nicht verstattet, angesehen dieses allein der hohen Obrigkeit zustehet, und ad Jura superioritatis territorialis gehöret, auch 3) das verstattete Exercitium Religionis auf Art und Weise, wie es bey andern Reformirten bräuchlich, von den Ritibus externis, und nicht von Verfertigung der Kirchen- und Presbyterial-Ordnungen zu verstehen, zudem 4) nicht zu glauben, weniger erwiesen ist, daß andere Reformirte Gemeinden vor sich und ohne Consens oder Confirmation des Superioris Kirchen-Ordnungen gemachet, absonderlich 5) wenn selbige Gemeinden unter Lutherischer Obrigkeit stehen, und man sich bey ihnen mehrern Præjudiz zu befahren hat, auch dafern 6) in der berührten Presbyterial-Ordnung nichts nachtheiliges enthalten, solche um so viel eher zur Confirmation des Magistrats übergeben werden können, da im Gegentheile 7) durch deren Zurückhaltung etwas widriges zu præsumiren stehet;

So ist dannenhero oftgemeldete Reformirte Gemeinde zu Worms einiges Recht, Presbyterial- und Kirchen-Ordnung ohne Vorbewußt und Approbation eines Löblichen Magistrats der Stadt zu verfertigen, nicht berechtiget.

Ob nächst dem auch wohl, so viel die vierte in angezogenem Responso proponirte Haupt-Frage betrift, angeführet wird: 1) Es seye der Magistrat nicht befugt gewesen, die Sache wegen des vor einigen Jahren von der Gemeinde dimittirten Schulmeisters vor sich zur Cognition zu ziehen, sondern hätte es bey der Concordaten-mäßig beschehener Anzeige bewenden lassen, und den Schulmeister mit seiner Appellation abweisen sollen; Auch sey 2) der Magistrat nicht befugt gewesen, der Reformirten Gemeinde zu verwehren, daß sie nach ihrer Gelegenheit einen oder mehr Prediger annehmen mögten, und dergestalt ihr Privilegium zu beschränken, noch 3) statt des durch 26. Stimmen zum Interims-Prediger erwählten Weinbergs, den andern Meyern, welcher nur 5. Stimmen gehabt, zu admittiren, und dem Erstern die Canzel zu verbieten, ingleichem 4) der Reformirten Kirche, aller Vorstellungen ungeachtet, mit Soldaten zu besetzen, und dadurch den öffentlichen Gottesdienst zu hindern; Ferner, 5) die zu gewöhnlicher Zeit pro more von der Canzel abgelesene Kirchen-Vorsteher zu dieser Function nicht zu admittiren, und die Betrettung der Kirchenstühle zu verbieten, hergegen zu prætendiren, daß sie denen abgegangenen Vorstehern die Kirchen-Ordnung, wie auch die Schlüssel zur Kirche und Pfarrhause, so die neuerwählte Vorsteher doch bereits extradiret gehabt, vors Amt wieder zurückliefern sollten, darzu 6) einem jeden der neuerwählten Vorsteher, weil sie die Kirchen-Ordnung vor dem Amte nicht extradiret, eine Strafe von 30. Reichsthaler nicht nur anzusetzen; sondern auch 7) solche durch Wegnehmung Tuchs, Leders und Weins sofort zu exequiren, und die abgepfändeten Sachen öffentlich distrahiren zu lassen; nicht minder 8) den Mit-Vorsteher, Abraham Schertzen, seiner Stadt-Aemter zu entsetzen, anbey denselben und andere Vorsteher mit Arrest zu belegen; Weiter und 9) wäre der Magistrat nicht berechtiget gewesen, dem Reformirten Inspectori, Zwingeln, von Neuhausen, das Predigen zu verbieten und ein Schloß an die Kirche legen zu lassen; Endlich auch 10) nicht einen wegen des Pietismi verdächtigen, und deshalben von Northeim vertriebenen Prediger der Reformirten Gemeinde zu obtrudiren, und habe der Magistrat durch diese und

andere

andere Proceduren wider die ertheilten Concordata gehandelt, die Reformirte Gemeinde in ihrem Exercitio Religionis turbiret und ein strafbares Spolium begangen, welches vor allen Dingen redressiret werden müsse.

Alldieweilen aber 1) Einem HochEdlen Rath nicht verwehret werden mögen, die von dem dimittirten Schulmeister erhobene Appellation anzunehmen, und vigore des zustehenden Juris superioritatis in ecclesiasticis, die angeführten Gravamina in Cognition zu ziehen, immassen die Reformirte Gemeinde, wie vorhin gemeldet, keine absolute und independente Gewalt in dergleichen Sachen hat, noch ihr verstattet worden; ingleichem 2) ermeldter Magistrat in den Concordatis ihnen nicht erlaubet, mehr als einen Prediger anzunehmen, auch erhebliche Ursachen hierzu gehabt, wie ebenfalls in vorigem deduciret ist, hiernächst 3) die Wahl zum Interims-Prediger allbereit auf Meyern gefallen gewesen, und derselbe von den Vorstehern dem Rathe zur Confirmation præsentiret worden, auch die Confirmation erhalten, deme zuwider einige unruhige Köpfe aus der Gemeinde eine ungebührliche neue Wahl vorgenommen, und einen bis dahin in Bremen sich aufgehaltenen Præceptorem domesticum, Namens Weinberg, mit 26. Stimmen, da doch die Gemeinde aus etlich und achtzig Personen bestehet, zum Prediger angenommen, bey welcher Discrepanz ein HochEdler Magistrat abermals, vigore Juris Episcopalis, Dero Amt zu interponiren, und der Kirche ad interim zu prospiciren, genugsame Ursache gehabt, wie er denn hierinnen den alten Vorstehern, welchen bey ereigneten Vacanzien den Gottesdienst zu versorgen oblieget, billig assistiret, und weil beyde Partheyen wider den ersterwählten Meyer nichts einzuwenden gehabt, er auch die Sacra allein zu tractiren sufficient gewesen, selbigem solches zu verrichten aufgetragen: allein, 4) nachdem die Refractarii durch die von dem Kirchen-Rath zu Heydelberg und die Fürstl. Regierung zu Worms ausgebrachte Verbote, daß kein Pfarrer auf dem Lande die Interims-Function in Worms verrichten solle, und auf diese Art zu erzwingen vermeynet, daß, weil kein anderer Pastor zu haben, Weinberg nothwendig admittiret werden müßte, der Magistrat abermal seine Authorität zu gebrauchen, und das öffentliche Exercitium Religionis durch Sperrung der Kirche zu suspendiren, verursachet worden. Ferner, 5) als die neuerwählten Kirchen-Vorsteher, der Gewohnheit zuwider, die Kirchen-Ordnung aus dem Presbyterial-Schranke weggenommen, und, öftern Erinnerns unerachtet, solche denen abgehenden Vorstehern, bey Niederlegung ihres Amts, zu gewöhnlicher Einschreibung ihrer Namen nicht wieder zustellen wollen, auch das Obrigkeitliche wiederholte Gebott sträflich in Wind geschlagen, die alten Vorsteher aber den Magistrat imploriret, dieser solche Renitenz und Ungehorsam zum füglichsten durch Suspension von ihrer Function coerciren können, und dazu berechtiget gewesen; auch da 6) die neuen Vorsteher sich daran nicht gekehret, zu Beybehaltung des Richterlichen Respects ihnen eine Strafe mit allem Recht dictiren, und weil sie in ihrem Ungehorsam beharret, solche 7) vermittelst Auspfändung, wie auch 8) endlich auf vergeblich beschehene Admonition durch Distraction der Pfänder compesciren mögen. Im übrigen 9) den Weinsticher, Schertzen, keineswegs ex odio Religionis, sondern weil er weit vor der Stadt gewohnet, und den fremden Weinkäufern dahin zu gehen, beschwerlich gefallen, er auch selbst wegen seines podagraischen Zustandes das Amt nicht versehen können, von solchem dimittiret hat. Und schließlich 10) nicht zu erweisen stehet, noch ex Actis zu ersehen, daß der Magistrat der Reformirten Gemeinde einen des Pietismi halben verdächtigen, und anderwärts vertriebenen Prediger, obtrudiren wollen, oder sonst in andere Wege denen Concordatis zuwider etwas vorgenommen habe.

So mag demnenhero derselbe eines verübten Spolii, Turbation der Gemeinde Iurium, Stöhrung des öffentlichen Gottesdiensts, ungerechter Proceduren und was dergleichen mehr, mit Bestande Rechtens nicht beschuldiget werden. Alles von Rechtswegen. Urkundlich mit unserm Innsiegel besiegelt.

M. Octobris 1719.

Ordinarius, Decanus, Senior
und andere Doctores der Juristen-
Facultät in der Universität Jena.

INSCRIPTIO.

Denen HochEdlen, Vesten, Hoch- und Wohlgelahrten, Hoch- und Wohlweisen Herren Städt-Burgermeistern und Rath des Heil. Reichs freyen Stadt Worms, unsern Hochgeehrten Herren.

Lit. D. D.

Hochgebohrner Reichs-Graf,

Römisch-Kayserlicher Majestät Cammer-Richter-Amts-Verweser,

Gnädigster Graf und Herr!

Num. 1. Euer Hochgräflichen Excellenz giebet die im offenen Druck sub Num. 1. vorliegende Copia derer Concordaten, welche ein HochEdler Magistrat der Reichs-Stadt Worms, mit der Reformirten Gemeinde daselbst, im Jahr 1699. aufgerichtet, und solche zu mehrerer Besthaltung alles pactirten, unter damaliger Städt-Burgermeister auch des Raths gewöhnlicher Unterschrift und grösserem Insiegel, ersagter Gemeinde abgegeben hat, des breiteren zu erkennen, unter welchen Bedingung- und feyerlichst eingegangenen Versprechungen jezo nothdringlich beklagte Herrn Burgermeister und Rath besagter Reichs-Stadt Worms, der Evangelisch-Reformirten Gemeinde daselbst nicht nur den öffentlichen Gottesdienst cum annexis in der Stadt zugelassen und bewilliget, sondern auch besonders in Art. XII. beregter Concordaten, quoad civilia ausdrücklich zugelobet haben:

> Daß die von denen Reformirten zu Bürgern und Beysassen in und zu ewigen Zeiten angenommen seyn, und werden sollen, wenn sie die verabredete Puncten annehmen, und darnach leben wollen und werden.

Es lieget also mit diesen Concordaten sub Num. 1. ein allgemeiner, unabänderlich- und ewiger feyerlicher Vertrag des beklagten Stadt-Raths mit denen jeweiligen Gliedern der Evangelisch-Reformirten Gemeinde zu Worms am offenen Tag, nach welchem der Magistrat besagter Gemeinde, und einem jeden Mitglied derselben, unter zusagender Erfüllung derer pactirten Bedingnüssen, sowohl die öffentliche Religions-Uebung cum annexis in der Stadt ohngestöhret lassen, als auch die von denen Reformirten, uti verba Concordatorum ipsissima volunt:

> in und zu ewigen Zeiten zu Bürgern und Beysassen der Stadt Worms annehmen muß, und solle.

Wie weit diesem feyerlichsten immerwährenden Vertrag quoad Exercitium Religionis & annexa ex parte Magistratus bisher gelebet worden, oder nicht seye, will man dermahlen nicht berühren, so nur einen so unvermuthet, als ohnjustificirlichen Vorfall quoad Civilia compactata zur höchstrichterlichen gnädigsten Erkänntniß, und rechtlichen Remedur unterthänigst supplicando anmit klagend vortragend, durch welchen beklagter Magistrat nunmehro den ersten Grund zur Einstürzung obiger feyerlichsten Concordaten mit denen der Evangelisch-Reformirten Gemeinde angehörigen Gliedern legen, sofort dasjenige, was er, præstitis præstandis, denen Reformirten nimmer zu weigern, sondern zu ewigen Zeiten zu willfahren versprochen hat, und also die seither dem Jahr 1699. bis hiehin bestandene dessen schuldige fernere Erfüllung, tam in possessorio, quam petitorio, eine plenam juris perfecti obligationem mit sich führet, und zu ewigen Zeiten nachträget, dermalen in eine rem meræ gratiæ vermeintlich umkehren, das ist, in die bloße Willkühr sein, des beklagten Magistrats, es de facto neuerlich setzen will, ob er derer Reformirten Gemeinds-Glieder, und würklich vereydeter Stadt Wormsischer Burger, ehrlich gebohrne Söhne, zu Burgern und Beysassen, auch annehmen, oder nicht aufnehmen wolle? welches fürwahr eine Sache von der äusserstten Bedenklichkeit, und auf gegenwärtige so wohl, als alle künftige Zeiten, schädliche Folgen, vor sämmtliche Glieder der Wormsischen Reformirten Gemeinde seyn, und zugleich dem beklagten Magistrat einen ganz neuen Rechts-Grund verschaffen würde, unter dergleichen, oder auch mehr andern, eben so unerheblich- und wiederrechtlich aufholenden Vertrags- wiedrig- willkührlichen Vorwendungen, die ganze Reformirte Gemeinde und deren Angehörige, nach und nach aus der Stadt zu vertreiben, mithin die bis in diese Stunde tam quoad possessorium quam petitorium aufrecht stehende Concordaten, in einer vielleicht nicht gar langjährigen Zeit-Folge, durch dergleichen eigenthätiges und offenbar factisches Verfahren, vollends zu zernichten. Dann als des nun verstorbenen Johann Philipp Trautweins, gewesenen Burgers und Schönfärbers in Worms, hinterlassener ehelicher Sohn, Hieronymus Trautwein, welcher bey Lebzeiten seines Vatters die nehmliche Schönfärber-Profeßion einstweilen in der Chur-Pfälzischen Stadt Creutznach getrieben hat, nach des Vaters Tod auf

Worms

Worms zurücke gehen, sofort seines Vatern Verlassenschaft und Profeßion in Worms respective antretten, und weiters fortsetzen wollen, mithin um Ertheilung des Burger-Rechts vor sich, seine Frau und Kind supplicando angesuchet, auch des Endes das gerichtliche Attestatum originale sub Num. 2. beygebracht, wodurch er, Hieronymus Trautwein, nicht allein seine bisherige gute Aufführung, sondern anbey auch verificiret hat, daß er, nebst Frau und Kindern mit keiner Leib-Eigenschaft beladen, wohl aber sie sämmtlich freye Personen, und also das Burger-Recht aller Orten zu erlangen befugt seyn; so hat selbiger dennoch, wider alles rechtliche Vermuthen, und den dürren auch ewig redenden Buchstaben derer Concordaten sub Num. 1. oben, Art. 12. auf sein bittliches Gesuche um Ertheilung des Stadt Wormsischen Burger-Rechts das in Originali sub Num. 3. beygehende prætensum Decretum pure denegatorium davon getragen, und es ist diesem Decreto auch, auf sein erholtes Suppliciren nochmahls inhæriret worden. Num. 2. Num. 3.

Hierauf hat des Supplicantens Schwieger-Vater, Johann David Meßinger, Burger und Raths-Verwandter zu Freinßheim, ein gehorsamstes Memorial und Bitten, um großgünstige Reception seines Tochtermanns Trautweins in die Stadt Wormsische Burgerschaft, vermög Adjuncti Num. 4. bey jetzo beklagtem H. Hochlöblichen Burgermeister und Rath zwaren fernerweit übergeben; ist aber damit nicht besser, als der Schwieger-Sohn selbst abgekommen; allermaßen das in der Original-Anlage sub Num. 5. befindliche Decretum Magistratus zeiget, daß denen vorher ertheilen Decretis prætensis denegatoriis inhæriret worden; Num. 4. Num. 5.

So wenig die wahre Ursachen derley ohnvermuthet- und Concordaten widriger anmaßlichen Decretorum sich fassen lassen wollen; eben so wenig ist der Supplicant Meßinger dadurch abgeschrecket worden, vor seinen Schwieger-Sohn Trautwein eine weitere geziemende Vorstellung und Imploration pro receptione in numerum civium Wormatiensium bey einem E. E. Magistrat daselbst in adjuncta sub Num. 6. zu übergeben; worauf denn endlich das sub Num. 7. in Originali beygehende Decretum Magistratus vom 10ten May lauffenden Jahrs verschiedene Ursachen bekannt gemacht hat, warum dem Gesuche des Trautweins nicht willfahret werden wollen. Num. 6. Num. 7.

Nun sind zwar auch jene aufgestellte Weigerungs-Ursachen in der beyliegenden Supplication und ferneren Vorstellung sub Num. 8 nothdürftig abgelehnet; es ist aber dennoch in adjuncto originali sub Num. 9. bey denen ergangenen Decretis abermahlen belassen, und dadurch denen Supplicanten der via juris & eventialis Defensionis læsæ famæ, sogar auch abgeschnitten, mithin dagegen in Originali adjuncto sub Num. 10. die feyerlichste Protestation, cum expressa reservatione quorum vis juris competentium, eingeleget; aber auch hierauf nicht im mindesten reflectiret, sondern ein abermaliges prætensum denegatorium, in allen supplicando vorgetragenen Puncten, sub dicto Num. 10. circa finem resolviret, sofort dem Notario requisito zugestellet worden. Nro. 8. Nro. 9. Num. 10.

So daß es nunmehro lediglich darauf ankommt, ob dieses höchste Reichs-Gericht die in adjuncto sub Num. 7. ex parte Magistratus Wormatiensis geäusserte prætensas causales, warum der Hieronymus Trautwein seines in dessen verstorbenen Vaters Erbschaft und Schönfärber-Profeßion, durch die angesuchte Ertheilung des Burger-Rechts in Worms vorgeblich nicht benutzen und fortsetzen dörffe, von der Beschaffenheit halten werde, oder nicht, um dem besagten Trautwein das mehrmals supplicando erbetene Burger-Recht zu versagen, und dadurch den ersten Grund einer neuerlichen Befugnüß Rechtens de facto attentativo fest zu setzen, unter dessen glücklicher Anwendung bey dem gegenwärtigen, auch auf alle künftige Fälle, der beklagte Magistrat in den Stand gesetzet würde, die ex Concordatis sub Num. 1. oben seit dem Jahr 1699. bis in diese Stunde quoad possessorium & petitorium bestandene Obligationem perfectam juris, wegen schuldiger Aufnahm der Stadt Wormsischen Reformirten ehelich gebohrnen Bürgers-Söhne, in numerum civium, von nun an einzustürzen, und diese volle Rechts-Verbindlichkeit in eine rem meræ gratiæ, sive arbitrii Magistratus, zu verwandelen, oder sonst offenbar nichtige dergleichen Causales als Rechtsstandhafte Ursachen aufzustellen, unter welcherley leeren Prætexten die feyerlichste Verträge jederzeit durchlöchert werden, und sich also beklagte H. Hochlöbliche Burgermeister und Rath von dererselben, in allen Betrachtungen, Rechtsschuldiger Gelobung, jedesmahl proprio facto injustificabili vollends lossagen, mithin die ganze

Reformirte Gemeinde nach und nach ganz eingehen lassen, folglich aus der Stadt vertreiben könnten.

Die erste in Decreto Magistratus sub Num. 7. aufgestellte Ursache, warum dem Hieronymus Trautwein das angesuchte Burger-Recht nicht ertheilet werden wollen, ob er gleich zu Worms ein ehelich gebohrner Burgers-Sohn, auch nach der Beylage sub Num. 2. oben, nebst Frau und Kind, mit keiner Leib-Eigenschaft beladen, sondern ganz frey, und daher aller Orten das Burger-Recht zu erlangen qualificiret, weder auch sonsten an seiner bisherigen Aufführung das mindeste auszusetzen ist, bestehet darinn:

Daß in dergleichen Rebus gratiæ eine Obrigkeit dem Supplicanten nicht allemal zu willfahren schuldig wäre;

Diese Ursache kann aber a) überhaupt darum von einigem Rechtsbestande nicht seyn, weilen ein in einer Reichs-Stadt ehelich gebohrner Burgers-Sohn kenntlich schon ex nativitate ein Jus quæsitum hat, das Burger-Recht in seiner Vater-Stadt zu suchen und zu erhalten, wenn er sich zu denen gewohnlichen Præstandis verstehet; civis enim vel nascitur ex patre, vel fit per Receptionem. Ex patre, si & ipse civis sit.]

L. 1. & 6. ff. ad municip.

Ein solcher eingebohrner Burgers-Sohn ist kein Fremdling oder Jude, bey welchen sich das aufgeholte Causale gratiæ allenfalls anführen lässet; aber bey jenem gewiß nicht. Wollte und könnte nun gleichwohl Magistratus civitatis einem solchen eingebohrnen Burgers-Sohn das Burger-Recht ex illa ratione willkührlich auch versagen und abschlagen, daß er in dergleichen rebus gratiæ nicht allemal willfahren dörfe; so müßte das Jus quæsitum eines ehelich gebohrnen Burger-Sohns schwächer als die Magistratische Willkühr, oder wenigstens jener Recht dieser subordinirt seyn, welches wohl niemand, auch nur mit einem Rechts-Schein wird behaupten wollen noch können, sonst müßten Obligationes Juris perfecti nichts mehr gelten, und denen Obligationibus imperfectis sive meræ humanitatis gleich geachtet werden: und, wenn man vollends Obligationes perfectas Juris unter die Zahl derer, diesen gerade entgegen stehender Rerum meræ gratiæ, bringen könnte; so würde sich wohl niemand mehr eines Juris quæsiti zu erfreuen oder davon einigen Nutzen zu erhoffen haben, wenn es deswegen nur zu Contradiction, und hierbey darauf ankäme, ob der eine Theil, unter Vorschirmung einer Rei gratiæ, oder der Obrigkeitlichen blossen Willkühr, jenem bündigen Rechte nicht Platz geben wollte.

Es ist also die zum Grunde des Prætensi denegatorii liegende erste Ursache, auch nur in solcher allgemeinen Betrachtung offenbar unerheblich, und daher die darob erholte willkührliche Weigerung des von einem ehelich gebohrnen und freyen Burgers-Sohn angesuchten Burger-Rechts, honore salvo, ganz widerrechtlich, mithin eine solche eigenthätige factisch- und attentativische Anmassung des beklagten Magistrats, gegen welche, als denen Juribus quæsitis eines angebohrnen Burgers, schnur stracks zuwider laufend, der implorirte höchste Herr Reichs-Richter um so viel mehr die unterthänigst-angesuchte Justiz-Hülfe ertheilen, sofort das willkührlich-factische Verfahren eines Reichsstädtischen Magistrats abstellen mag, als Kaiserliche Majestät (an Dero allerhöchsten Stelle die Archidicasteria Imperii kundbarlich stehen) die Jura Magistratuum civitatum Imperialium, durch die von Magistrats- und Burgerlichen Personen aufnehmende Homagial-Pflichten von denen Juribus reliquorum Statuum Imperii jederzeit merklich unterschieden, auch niemals zugegeben haben, daß sich die Magistrats-Personen in denen Reichs-Städten denen Fürsten und Ständen des Reichs durch uneingeschränktes Regiment hätten gleichachten, oder aber das dem Magistrat übertragene Richter-Amt in ein Regiment über die ihm untergebene Burgerschaft, als seine Unterthanen verwandlen dörfen.

Gehet man aber weiter und b) auf den vorliegenden Fall über; so lieget hierbey besonders das angeführte Weigerungs-Causale in seiner offenbaren Nichtigkeit, und als ein die grösseste Bedenklich- und Schädlichkeit der Folgen halber, mitführender factisch-injustificabler Vorgang zur höchst-Richterlich-gerechtesten Remedur am Tage: denn, es ist mit der Beylage sub Num. 1. oben, ausser der sub Lit. a) so eben deducirten Rechts-Verbindlichkeit des beklagten Magistrats, zur Aufnahme eines angebohrnen freyen Burgers-Sohns in die Zahl derer Stadt-Wormsischen Burger ein besonderes zu ewigen Zeiten dauerndes feyerliches Vertrags-Gesetz vorhanden, und nunmehro bey dieser höchsten Reichs-Gerichts-Stelle offen geleget, vermög dessen deutlich- und klaren

klaren Buchstabens Magistratus Wormatiensis allbereits im Jahr 1699. unter Brief und Siegel sich verbindlich gemacht, sofort heilig und ohnverbrüchig belobet hat.

Die von denen Reformirten zu Burgern und Beysassen in und zu ewigen Zeiten anzunehmen, welche die verabredete Puncten annehmen und darnach leben wollen.

Dieser feyerliche und auf ewig, mithin alle vergangene und künftige Zeiten daurende, sofort beyden pacificirenden Theilen ein immerwährendes ohnverbrüchliches Gesetze fürschreibende Vertrag, oder sogenannte Concordaten, liefern sowohl an Seiten des beklagten Magistrats, als der Evangelisch-Reformirten Gemeinde zu Worms, eine so vollkommen und ohnveränderliche Rechts-Verbindlichkeit aus, die sich unter dem seltenen Vorwand einer Rei gratiæ nimmermehr vereiteln lässet; Denn, ejusmodi pacta & concordata solemnia, welche der beklagte Magistrat vor sich und seine Nachkommen mit denen damaligen Bürgern und Angehörigen Reformirter Religion und vor sich und ihre Nachkommen im Jahr 1699. eingegangen, und durch angehangenes grössere Raths-Innsiegel zu mehrerer Urkund und Festhaltung dessen allen, was pactiret worden ist, nach dem letzteren Spho Concordatorum bestättiget, und die damalig Reformirte Burgerschaft das ihr zugelobte auch nicht umsonst und als eine meram gratiam, sondern als ein unumstößliches und ewiges Recht vor sich und ihre Nachkommen erworben und erhalten hat, sind bekanntlich eine solche Gattung Verträge, welche nicht etwan die Personas pacisc entes allein, sondern auch alle derselben Nachkommene und Erben eben so verbindlich machen, wenn zumalen die Clausul: in und zu ewigen Zeiten, mit eingerücket ist; Sie sind also Pacta realia, tam heredes quam successores singulares, obligantia in perpetuum.

Lauterbach. in coll. Dig. Lib. 2. tit. 14. §. 10.

Und wer wollte mithin daran auch nur den mindesten Zweifel hegen, daß solche mit der Orts Obrigkeit selbsten von einer ganzen Gemeinde errichtete Concordata solemnia publica, ex principiis Juris Germanici hodiernis, per totam Germaniam in hac materia conservatis, eben diejenige Kraft und Würkung mitführen, quæ ex omni conventione deliberata & certa oritur, und welche darinnen bestehet, ut efficax obligatio & actio ex inde detur, ac oriatur.

Stryck in usu mod. Dig. ad tit. de pact. §. 1.

Imo quoad effectum obligandi nullum inter pacta, & contractus, super esse videatur discrimen hodie.

Idem de probat. vers cred. §. 3. & 4.

Haben nun die sämmtliche Angehörige der Evangelisch-Reformirten Gemeinde ex dictis concordatis solemnibus seither dem Jahr 1699. efficacem obligationem & actionem tam in possessorio, quam petitorio erlanget, um sowohl das Exercitium Religionis publicum, cum annexis compactatis juribus, als auch eine öffentliche Schule vor ihre Jugend zu halten, und daß sie und ihre Kinder in und zu ewigen Zeiten zu Bürgern und Beysassen in der Reichs-Stadt Worms angenommen seyn und werden sollen: so fliesset daraus von selbsten vor die Reformirte Gemeinde und allen deren Mitglieder ein Jus perfectum, & ad quævis tempora quæsitum, jene Befugsamkeiten insgesammt, und besonders von dem beklagten Magistrat als ohnverweigerliche Schuldigkeiten, allenfalls im Wege Rechtens zu suchen, und sich aus keiner Gattung all solcher Jurium ab Anno 1699. quæsitorum, ac possessorum, unter welchem Vorwand es auch immer seyn oder versuchet werden mögte, entweder gar verdrängen, oder dieselbe auch nur im mindesten schmälern und beeinträchtigen zu lassen; folglich ist es eine gar bedenklich- und der Folgen halber äusserst schädliche, überhaupt aber Vertragswidrig-factische Anmassung des beklagten Magistrats, wann er Jura perfecte quæsita unter die Zahl derer, jenen gerade entgegen stehender rerum meræ gratiæ, de facto attentativo neuerlich hinzehlen, und einen angebohrnen Burgers-Sohn das nach dem Tode seines Vatters supplicando erbetene Burger-Recht um seine väterliche Erbschaft und Profeßion nunmehro in der Stadt Worms respectivè benutzen und fortsetzen zu dörfen, willkührlich weigeren, und anmit denselben nicht allein vor sich, sondern auch seine Nachkommenschaft aller derjenigen Rechte und Befugsamkeiten auf ewig berauben will, welche ihm, als einem Mitgliede der Reformirten Gemeinde, die Concordata solemnia

sowohl vor sich, als alle seine Nachkommen, auf alle künftige Zeiten, namentlich und ausdrücklich zu legen, wenn sie wollen, daß die von denen Reformirten

in und zu ewigen Zeiten als Burger und Beysassen angenommen seyn und werden sollen.

Welche pactirte ewige Verbindlichkeit sich daher auf keine Willkühr oder rem gratiæ Magistratus, contra literam pacti mißdeuten lässet, und welcherley factisches, auch præjudicium perpetuum ac irreparabile offenbar mitführendes Verfahren also durch den dahin gar nicht schicklichen Deckmantel einer Rei gratiæ in keiner Betrachtung gerechtfertiget werden kann; Causæ enim gratiæ quoad objectum, subjectum & formam, diversæ sunt a causis justitiæ, & quamvis juris civitatis concessio, quatenus pro spiritu & vita civitatis accipitur, quoad summum Imperatorem ad res gratiæ referatur, non tamen pro statutis, vel pactis, quibus regitur civitas, accipi potest.

ab Uffenbach de cons. Imper. aulico, cap. 11. §. 14.

Die zweyte im Decreto sub Num. 7. angeführte Ursache, warum dem Hieronymus Trautwein das angeführte Burger-Recht versaget werden wollen, wird darinn gesetzet:

Weilen des Supplicantens Bruder in Worms schon als Burger und Färber angenommen wäre.

Es ist aber dieselbe eben so nichtig und ungegründet, als die erstere, allermassen die Concordata mit dem beklagten Magistrat Art. 12. davon nicht ein Wort sagen, oder gar wollen: daß nur ein Burgers-Sohn, mithin keine zwey oder drey Brüder von denen Reformirten künftig zu Burgern und Beysassen angenommen werden sollten, jene Concordaten restringiren, mithin das Burger-Recht keineswegs nur auf ein Kind eines Reformirten Burgers, und es würde daher wiederum eine Sache von der bedenklichst- und schädlichsten Folge auf alle künftige Zeiten vor die sämmtliche Glieder der Evangelisch-Reformirten Gemeinde und ihre Kinder seyn, wenn Magistratus Wormatiensis die denenselben vor sich und alle ihre Nachkommene insgemein zugelegten Gerechtsamen, contra literam Concordatorum anitzo neuerlich und willkührlich einschränken, sofort den bey diesem Vorfall angenommenen, auch de facto attentativo durchtreiben wollenden Satz neuerlich festsetzen, und hernächst denselben zum Grunde einer beständigen Einschränkung und Mißdeutung derer Concordaten bey allen künftigen Fällen und zu allen künftigen Zeiten auch legen, folglich die Glieder der Reformirten Gemeinde und ihre Nachkommen aller derjenigen Rechte und Befugnisse sub pari prætextu fürohin entsetzen könnte, welche ihnen der litera pacti generalis in ausgedrückten Worten zuleget, und wobey es also auch zu ewigen Zeiten, mithin so lange uneingeschränket und ohnveränderlich bleiben muß, wie lange Jura, quoad petitorium & possessorium in concordatis de anno 1699. radicata & quæsita, denen kundbaresten Rechten nach aufrecht stehen bleiben.

Wäre es also auch in der Reichs-Stadt Worms sonsten Juris, vel consuetudinis, daß nur ein Burgers-Sohn sich die sichere Hofnung machen könnte, nach seines Vattern Tod, desselben Burger-Recht und gehabte Profeßion respective wiederum zu erlangen und betreiben zu dörfen; so würde gleichwohl dieses allgemeine Gesetze oder Gewohnheit dem zum Besten derer Reformirten Burger und ihrer Kinder vorliegendem pacto solenni speciali allemal den Platz räumen und lassen müssen, mithin das in letzterem auf ewige Zeiten pactirte Recht zu Gewinnung aller Jurium, ex sæpe dictis concordatis solennibus quæsitorum, nur nach diesem, nicht aber nach jenem, vor wie nach abzumessen seyn, per jur. vulg.

Doch, es ist nicht einmal bey denen anderseitigen Religionsverwandten Burgern in Worms juris, vel consuetudinis, daß nur ein Burgers-Sohn in der Stadt das Burger-Recht hinwiederum erlangen und seines Vattern Profeßion treiben könnte, die Adjuncta sub Num. 8. & 10. bezeugen vielmehr das gerade Gegentheil, daß sowohl überhaupt zwey und mehrere Brüder in der Stadt wohnen, als besonders auch das Burger-Recht haben, und, wie in andern Reichs-Städten, einerley Profeßion treiben können, wie solches dem beklagten Magistrat sehr wohl bekannt ist und selbsten von ihme, auch bey anderen ohnedem sehr übersetzten Profeßionen, bis auf den heutigen Tag nachgesehen wird; allermassen der alte Stadt-Lieutenant Bressel und sein Sohn, ebenfalls beyde Färber und Burger sind: nicht weniger der Metzgermeister Scherer nebst

zwey

zwey Söhnen, welche alle Burger sind, insgesammt die Metzger-Profeßion zu gleicher Zeit treiben. Mehr anderer älter- und neuerer Exempel dermalen zu geschweigen. Warum sollten denn nur allein die der Reformirten Religion zugethane Bürger, deterioris conditionis, als andere Cives Wormatienses, und die dasig übrige Profeßions-Verwandte seyn oder neuerlich gemacht werden können? obgleich erstere noch dazu ein ganz besonderes Jus quæsitum ex pacto solenni vor sich anzuführen haben, und wo zumalen die Schönfärber-Gilde wegen der vorgeblichen Uebersetzung (wie sie doch nicht hat) ein Jus contradicendi vor sich anzuführen haben müßte; keinesweges aber auch beklagter Magistrat ex prætenso jure tertiorum, eine Weigerungs-Ursache aufholen könnte.

Zanger de Except. P. 3. Cap. 26. n. 234.

Die dritte vorgebliche Weigerungs-Ursache setzet das mehrbezogene Decretum Magistratus sub Num. 7. gegen den Supplicanten Hieronymus Trautwein, darinn:

Weilen er sich in Creutznach etabliret hätte.

Wenn diese Ursache validiren sollte, müßte der Satz auch richtig seyn: welcher Wormsischer Burgers-Sohn anderwärts heurathet, und seine Profeßion bey Lebzeiten des Vatters schon treibet, der hat das Recht auch nach seines Vattern Tod Burger in Worms zu werden, und daselbst des Vatters Profeßion fortzutreiben, ipso illo facto verlohren oder verwürket; wer wird aber wohl die Richtigkeit dieser falschen Folge behaupten, oder gar denen Rechten nach vertheidigen wollen? wenigstens mit Richterlichem Beyfall niemand.

Ein Burgers-Sohn aus Reichs-Städten hat bekanntlich die Wahl, ob er sich in seiner Vatters-Stadt auch verheurathen und daselbst Burger werden, sofort die vätterliche Profeßion gleichfalls treiben wolle, oder einem andern Orte, so lange der Vatter vollends noch lebet; suchet er aber nach des Vatters Tod um das Burgers-Recht in seiner Vatter-Stadt an, und will seine, wie er, freygebohrn- und gebliebene Ehefrau ad patriam mitbringen, auch nunmehr des Vattern Profeßion daselbst forttreiben; welche Reichs-Städtische Obrigkeit wird ihm beydes nur weigern wollen, oder gar mit Rechts-Bestande können?

Hieronymus Trautwein hat sich gleicher Willkühr bedienet, und noch bey Lebzeiten seines Vatters die Schönfärber-Profeßion einstweilen in Creutznach getrieben; nun aber sein Vatter todt ist, will er das Burger-Recht in Worms, als ein An- und Freygebohrner, und nach Num. 2. oben freygebohrner Burgers-Sohn, vor sich und die Seinige, die gleichfalls freygebohren und geblieben, mithin aller Orten zur Burgerschaft qualificiret sind, haben, und ist darum sowohl selbsten, als sein Schwieger-Vatter, in mehrmaligen bittlichen Vorstellungen bey beklagtem Magistrat in aller Ordnung und gebührender Bescheidenheit supplicando eingelanget, hat aber jedesmal unvermuthete abschlägige Resolutiones erhalten, mithin müßte besagter Trautwein dadurch, daß er seines Vatters Schönfärber-Profeßion noch bey dessen Lebzeiten, einstweilen auch in der Churpfälzischen Stadt Creutznach getrieben, und daselbst geheurathet hat, das Recht zur Wormsischen Burgerschaft verlohren, oder ipso illo facto verwürket haben, quia tertium non datur.

Wolte man den ersten Satz annehmen; so stehet demselben der Umstand ohnwidertreiblich entgegen, daß besagter Trautwein bey Lebzeiten seines Vattern a) das Burger-Recht zu Worms noch nicht gesuchet; daß er also b) dasselbe bey Lebzeiten des Vattern noch nicht gehabt habe; mithin auch c) selbiges, natürlicher weise noch nicht hat verliehren können. Es ist ihme also ohnlaugbar d) sein Jus ex Concordatis quæsitum allezeit in salvo geblieben, und von Rechtswegen unverweigerlich, sobald er sich nach des Vattern Tod nunmehro zu Worms häuslich niederlassen und daselbst ferner ein Glied der Reformirten Gemeinde seyn und bleiben will; allermassen er jenem Juri quæsito niemals renuntiiret hat.

Wer aber vollends so weit gehen und aus der Heurath und einstweiliger Treibung der Schönfärberey an einem andern Ort, als wo der Vatter gewohnet und diese Profeßion getrieben hat, gar eine Verwürkung des Burger-Rechts überhaupt, oder besonders hier des Juris ex Concordatis solennibus quæsiti, folgern wollte, obgleich auch in diesen von solcher Verwürkungs-Strafe auf den vorliegenden Fall eben wenig

ein Wort enthalten ist, der würde in officina juris mit einer solchen seltenen Theil nimmermehr aufkommen, wo man besser weiß: quod domicilium naturale & originis immutabile sit, ita ut, quocunque se transferat civis originarius, nihil ominus Jus originis retineat,

Knipschild de civit. Imper. Lib. 2. Cap. 29. n. 142.

& quod Jus civitatis universale seu imperiale tollatur demum, per Bannum Imperiale; Jus Civitatis speciale seu provinciale vero amittatur hodie cum annexis eidem juribus per relegationem perpetuam.

Schilt. Exercit. ad Dig. 3. §. 9. & 10.
Leyser spec. ad Dig. 62. medit. 4. 5. 6. & 7.

Endlich ist auch die vierte vorgebliche Weigerungs-Ursache, welche in Decreto sub Num. 7. oben von einer sogenannten Untersuchungs-Sache, und denen deswegen von dem Supplicanten sowohl, als besonders dessen verstorbenen Vattern, ad Protocollum angeblich geschehenen Erklärungen, hergeholet werden will, von nicht dem mindesten rechtlichen Bestande, den jetzigen Supplicanten Trautwein seiner, ex Concordatis sub Num. 1. erhabenden Jurium quæsitorum, entweder überhaupt, oder besonders auch nur des ohnzweifelbaren Rechts, zur Burgerschaft, vor sich, und mithin auch seine ganze Nachkommenschaft, folglich auf ewige Zeiten, de facto willkührlich zu berauben; denn wo die mit solchem Vorgang verbundene sehr harte derley Privations-Strafe Platz greifen solte, müste von ihme, Trautwein, a) eine sehr schwehre peinliche Leib- und Lebens-Strafe mit führende Lasterthat begangen; er müßte ferner b) eines solchen criminis infamantis durch Rechtsstandhaften Beweiß überwiesen, mithin c) in eine, dem Delicto gemässe peinliche Strafe, durch Urthel und Recht würklich condemniret, und daher d) zur Zeit einer solch-begangenen Lasterthaten schon ein Mensch von denen Jahren gewesen seyn, bey welchem sich, der verübten Missethat halber, eine peinliche Leib- und Lebens-Strafe, denen criminal-Rechten nach, anbringen lassen.

Allein, nicht etwan ein, sondern alle diese Umstände, folgen in dem untergebenen Falle; denn, ad a) soll die bezogene Untersuchungs-Sache eine, in heutigen aufgeklärten Zeiten fast lächerlich gewordene Schatzgräberey, und dabey angeblich vorgehende teufelische Beschwörung, mithin speciem Magiæ, vel fortilegii betroffen haben. Zu geschweigen aber, daß viele neuere und große Rechts-Lehrer dergleichen angebliche Kunst, vor eine bloße Betrügerey gewinnsüchtiger Leute halten, welche denen Einfältigen, durch Lug und Betrug, auch Versprechungen großer Schätze, ihr gutes Geld aus eigenem Beutel graben, und solchergestalt eine ganz natürliche Hexerey treiben, vid.

Brunnemann in Tract. von betrüglichen Kennzeichen der Zauberey, & Thomas. in Dissert. de crim. mag.

Neque etiam omnes Operationes extraordinariæ & quotidie haud obviæ, statim ad Magiam diabolicam referendæ, quum plures dentur effectus rerum in natura fundati, qui tamen, quomodo producantur, non omnibus æque innotescunt.

Bœhmer in Elem. Jur. crim. Sect. II. Cap. 4. §. 65.

zu geschweigen ferner, daß Magistratus Wormatiensis den vornehmsten Chef der angeblichen Betrüger- oder sogenannten Schatzgräberey, einen der Evangelisch-Lutherischen Religion zugethan gewesenen, Stadtkündigermassen ganz unvermögend und verdorbenen, auch sonst sehr liederlichen Schuhmacher, Namens Rübel, seine Profession Zeit Lebens und bis an seinen Tod ganz ungehindert hat forttreiben lassen, und nicht weniger den desfalls mitbeschuldigten, aber noch mit nichts überwiesen- und ausgetretenen haupt Inculpatum David Wagner, durch die auswärts erlassene Requisitoriales bis hiehin nicht zur Stelle gebracht hat, so redet selbsten das in adjuncto sub Num. 10. circa finem befindlich letztere Magistrats-Decret vom 14ten Junii lauffenden Jahrs, des jetzigen Supplicanten Hieronymus Trautweins nun auch verstorbenen Vatter das Wort, daß derselbe von dem David Wagner und andern verführet, und in Schaden und Verlust gesetzet worden wäre;

Welcher-

Welcherwegen denn auch Magistratus Zeit seines Lebens nichts weiter gegen den nunmehro verstorbenen Trautwein vorgekehret, oder denselben in seiner Profeßions-Treibung im mindesten zu hindern oder zu stöhren begehret hat.

Ist nun des jetzigen Supplicanten Hieronymus Trautweins Vatter, durch den erlittenen Schaden und Verlust, wegen seiner Leichtsinnigkeit, von denen ernannten betrügerischen Schatzgräbern genug bestrafet zu seyn geglaubet, da er bis an seinen Tod deswegen weiters nicht einmal constituiret worden; wie ist es denn möglich, auch nur mit einigem Rechts-Schein so gar den Sohn, der damals ein Knabe von 15. 16. Jahren gewesen seyn mag, und dessen Jugend Magistratus in dem vorhin bezogenem Decreto vom 14ten Junii a. c., zu seiner allenfallßigen völligen Vertheidigung selbsten anführet, aller derjenigen Recht- und Befugnüssen vor sich und seine Nachkommenschaft, gänzlich zu entsetzen, und dererselben unfähig zu erklären, welche dieser ex Concordatis sub Num. 1. auf die Rechtsverbindlichste Weise zu forderen, und deren sich selbiger niemahls begeben, oder aber solcher, durch eine solche peinliche Missethat, verlustig gemacht hat, welcherwegen ihme peinliche Strafe gebührete.

Noch weniger ist ad b) mehr besagter Hieronymus Trautwein eines delicti infamantis bis jetzo legaliter überführet worden, oder ihme solches jemahlen erweißlich zu machen möglich, und am allerwenigsten ad c) durch Urthel und Recht zu einer peinlichen Strafe jemahls verdammt worden, weder auch, bey bewandten Umständen, von Rechts wegen thunlich, ihn mit einer, und zwar solchen Straf, in aller künftigen Zeit zu belegen; denn, wie ad d) selbsten das mehrbezogene Decretum Magistratus de 14ten Junii a. c. ihn Trautwein juniorem, seiner Jugend wegen, von aller peinlichen Strafe ipso Jure loquente gänzlich frey spricht; wenn er gleich (wie doch nur auf einen Augenblick fingiret, und ihme nimmermehr legaliter erweißlich zu machen seyn wird) von denen obbenannten beyden Betrügern, Wagner und Rübel, in seiner Kindheit mit hintergangen worden wäre; wiewohl er seiner Unschuld von einer solch gottlosen Imputation, bey dem Wort der ewigen Wahrheit schon betheuret hat; so redet gleichwohl die Sache selbsten, daß Magistratus Wormatiensis die, in læpe dicto Decreto suo sub Num. 10. ebenfalls selbst angeführte geflissentliche Contumaciam des ausgetretenen David Wagners, und da selbiger auch bis noch ad requisitoriales nirgends zu befassen gewesen, folglich entweder schon todt ist, oder doch schwerlich jemals wiederum auf Worms zurücke gehen, und sich daselbst antreffen lassen dörfte, als ein auch nur scheinliches Caußale nimmer erholen könne, dem Hieronymus Trautwein, und seiner ganzen Nachkommenschaft, alle die ex Concordatis sub Num. 1. zugeflossene Jura quæsita in perpetuum zu entziehen, und das noch gar unter dem höchst Ehren verletzlichen Vorschirmen einer noch nicht geendigten, und bey ohnabgeführten Umständen wohl nimmer zu endigenden ihn Trautwein nichts angehenden so genannten Untersuchungs-Sache, welche allenfalls nur allein denen auch obbenannten beyden Betrügern, Wagner und Rübeln, keinesweges aber einem Knaben von 15. 16. Jahren, zur Last und Bestraffung fallen könnte, und wovor also auch der Hieronymus Trautwein, bey seiner vor GOtt bezeugten völligen Unschuld, so wenigere Furcht auf sich, daß er das allergeringste Bedenken nicht hat, sich mit Frau und Kind in der Stadt Worms häußlich nieder zu lassen, und also der dortigen Obrigkeit, und gar nicht fürchtenden Justitz, mit Leib, Haab und Guth, entgegen zu gehen, und woran sich mithin beklagter Magistrat, auf alle nur mögliche Straf-Fälle, mehr denn überflüßig erholen könnte, wenn es anderster möglich wäre, den unschuldigen Supplicanten auf ein oder die andere Strafe in via Juris zu qualificiren; wohingegen aber der gegenwärtig querulirte via facti, & perversæ Executionis ante Processum & sententiam, welcher gleichwohl mit dem anmaßlich verfagten Burger-Rechte, und anderen in Concordatis sub Num. 1. nahmentlich ausgedruckten Rechts-Befugsamkeiten, unvertrennlich verknüpffet, vor allen Dingen eben sowohl höchstrichterlich abzustellen, als auch die, in Requisitione sub Num. 10. fruchtlos erbetene Communicatio derer ehemals verhandelt seyn sollender sogenannten Untersuchungs-Acten, von Rechts wegen desto minder zu versagen ist, weil einem jeden, der an seiner Ehre, besonders aber durch ohnerweißlich angeschuldigte harte Verbrechen, angegriffen, und dadurch an seinem guten Leumuth gekränket worden, seine eigene, und seiner Familie Ehrenrettung, in allen Gattungen derer Rechten, kundbarlich erlaubet, mithin auch das Mittel dazu von Rechts-wegen ohnversaglich, und eine ganz bekannte Sache ist, daß auch sogar bey peinlich angeschuldigten schweren Ver-

brechen, Defensio pro avertenda Inquisitione nicht versaget werden dörfte, und also Copia indiciorum ex Actis, communiciret werden müsse,

Cap. 24. X. de Accus.
Barth. Hodegela forensis. pag. 890.
L. B. de Cramer in Systemat. Processs. Imperii Sect. 2. Tit. 2. §. 514. n. 2.

Gleichwie nun Ewr. Hochgräfliche Excellenz ex prædeductis überzeuglichst erkennen werden, daß die vom beklagten Magistrat angeführte vorgebliche Causales weder insgesammt, noch besonders genommen, prætensa Decreta denegatoria Juris civitatis im mindesten rechtfertigen, sondern vielmehr das damit offenliegende querulirte factisch-willkührliche Verfahren gegen die Jura ex Concordatis solennibus de Anno 1699. tam in petitorio quam possessorio, plenissime quæsita, sowohl in Ansehung der klagenden Evangelisch-Reformirten Gemeinde, als eines jeden Mitgliedes derselben, schnur stracks angehen, und daß also ein solches Factum omni Jure injustificabile, insimulque præjudicium perpetuum irreparabile ac inæstimabile, hier vorliege, welches an ihme selbst von Recht- und Gewohnheit wegen verboten, mithin per

C. O. C. part. 2. tit. 25.

allerdings so beschaffen, daß selbiges auch ohne weitere Erkänntniß für strafwürdig und unrechtmäßig zu halten, sofort in mehreren rechtlichen Betrachtungen per Mandatum ad non contraveniendo pactis & Concordatis privilegiatis S. C. ex Doctrina

L. B. de Cramer in Systemate Processs. Imp. Sect. II. Tit. II. §. 409. 461. & 492.

vor allen Dingen höchstrichterlich abzustellen, und dadurch dasjenige Recht, welches klagende Anwaldts Principalschaft ex dictis Concordatis solennibus de Anno 1699. legitimé erworben, und bisher genossen hat, sowohl überhaupt, als was besonders die pactirte Ertheilung des Burger-Rechts an derer Reformirten Burger-Kinder, in und zu ewigen Tagen betrift, gegen derley Vertrags wiedrig-arbitrarische, und zugleich, der beständigen Folgen halber, äusserst bedenklich- und schädliche neuerlich-factische Proceduren des beklagten Magistrats, zu gesichern ist, wenn anderster die klagende Gemeinde den inæstimablen Verlust dieser, und so auch einer pactirten Gerechtsame nach der andern, nicht zu befahren haben solle; wie denn auch bey notorischer Immedietät des Magistrats der Reichs Stadt Worms, in Puncto fundatæ Jurisdictionis Cameralis, kein Zweifel obwaltet;

Als gelanget an Euer Hochgräfliche Excellenz! Anwalds derer Vorsteher der Evangelisch-Reformirten Gemeinde zu Worms, und des mitklagenden Hieronymus Trautweins, auch Johann David Meßingers, unterthänigste Bitte, Höchstdieselbe geruhen gnädigst, denenselben ein Mandatum pœnale de nullatenus contraveniendo Concordatis solennibus, Anno 1699. initis, nec præjudicando quibuscunque junibus, tam in petitorio quam possessorio exinde legitime quæsitis, in specie quoad compactatam omni tempore receptionem in numerum civium Wormatiensium, sicque cassando prætensa Decreta, illis concordatis solennibus contraria nulliter data, nec sic ulterius, quoad possessionem status civitatis, impetrantes turbando, desuperque idoneè cavendo, uti & communicando, ad Defensionem læsæ famæ omni Jure licitam, acta & actitata S. C. annexa citatione solita, wieder Herrn Burgermeister und Rath der Reichs Stadt Worms gnädigst zu erkennen, wodurch diesen bey 10. Mark Goldstrafe anbefohlen wird, daß sie denen, im Jahr 1699. mit der Evangelisch-Reformirten Gemeinde eingegangenen feyerlichen Concordaten, in keinem Punct zuwider handeln, und alle damit rechtmäßig erworbene, sofort in petitorio & possessorio feststehende Rechte und Gerechtsame, überhaupt keinesweges kränken, oder beschränken; besonders aber auch die, auf ewige Zeiten pactirte Annahme derer Reformirten Burgers-Kinder zu Stadt Wormsischen Burgern nicht weigern, folglich die, in Betreff des Mitkläger Hieronymus Trautweins jener wegen anmaßlich ertheilte, denen feyerlichen Concordaris zuwider lauffende, mithin offenbahr nichtige Weigerungs-Decreta, alsobald und ohne die geringste Ein- und Widerrede aufheben und einziehen, und soviel den Possessions-Stand des Burger-Rechts betrift, Klägere darinn keinesweges beeinträchtigen, sondern

sondern dieserwegen hinlängliche Caution bestellen, auch endlich die, von dem Mitkläger Meßinger, zu der, allen Rechten nach, erlaubten Vertheidigung sein und seiner Familie gekränkten Ehre, erbetene Communication derer angeblichen Untersuchungs-Acten und Protocollen, ohnverzüglich gestatten solle; idque cum expensis ea propter causatis.

Desuper &c.

Euer Hochgräflichen Excellenz

unterthänigster

C. Scheurer, Lic. cav. Advoc. & Procurator causæ.

Unterthänigste Supplication und Bitte,

pro

clementissime decernendo Mandato de nullatenus contraveniendo concordatis solemnibus, Anno 1699. initis, nec sic præjudicando quibuscunque juribus, tam in petitorio quam possessorio exinde legitime quæsitis, in specie quoad compactatam omni tempore receptionem in numerum civium Wormatiensium, sicque cassando prætensa Decreta, illis concordatis contraria nulliter data, nec sic ulterius, quoad possessionem status civitatis impetrantis turbando, desuperque idoneé cavendo, uti & communicando, ad Defensionem famæ, omni jure licitam acta & actitata S. C. annexa citat. solita.

In Sachen

Derer Vorsteher der sämmtlich-Evangelisch-Reformirten Gemeinde in Worms, auch Hieronymus Trautweins und Johann David Meßingers,

contra

Herren Burgermeister und Rath der Reichs-Stadt Worms.

Mit Anlagen sub Num. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10.

Exhibit. den 3ten Septembris 1763. *Lt. Sbheurer.*

Wie gebeten, abgeschlagen. In Consil. den 16. Sept. 1763.

Lit. EE.

Hochgebohrner Reichs-Graf,

Römisch-Kayserlicher Majestät Cammer-Richter,

Gnädigster Graf und Herr!

Nachdeme es Ewr. Hochgräflichen Excellenz gnädigst gefallen, in ausser rubricirter Sache unter gestrigem dato das Decretum:

Wie gebeten abgeschlagen,

zu ertheilen, und also damit gnädigst zu erkennen gegeben haben, daß die eingeführte Klage ad Mandatum S. C. nicht vor qualificirt gehalten worden;

So bittet Ewr. Hochgräfliche Excellenz Anwald nunmehro anderweit unterthänigst, seinen klagenden Principalen wieder beklagte Hochlöbliche Burgermeister und Rath der Reichs-Stadt Worms, eine Kayserliche citationem ad videndum sese condemnari de nullatenus contraveniendo concordatis solennibus, Anno 1699. initis, nec præjudicando quibuscunque juribus, tam in petitorio quam possessorio exinde legitime quæsitis, in specie quoad compactatam omni tempore receptionem in numerum civium Wormatiensium, sicque cassando prætensa Decreta, illis concordatis solennibus contraria, ideoque nulliter data, nec sit ulterius, quoad statum possessionis Civitatis Actores turbando, desuperque idoneé cavendo, uti & communicando, ad Defensionem famæ, omni jure licitam, actatata & actita gnädigst zu erkennen, wodurch Hochlöbliche

Beklagte, unter einem hierzu præfigirenden termino peremtorio, bey diesem höchsten Reichs-Gerichte zu erscheinen vorgeladen werden, um zu sehen und hören, dahin condemniret zu werden, daß sie denen, im Jahr 1699. mit der Evangelisch-Reformirten Gemeinde eingegangenen feyerlichen Concordaten, in keinem Punct zuwider handelen, und alle dadurch rechtmäßig erworbene, sofort in Petitorio und Possessorio feststehende Rechte und Gerechtsame überhaupt keinesweges kränken, oder beschränken dörffen, besonders aber auch die, auf ewige Zeiten pactirte Annahme derer Reformirten Burger-Kinder zu Stadt-Wormsischen Burgern nicht zu weigeren, folglich die, in Betreff des Mitkläger Hieronymus Trautweins, jenerwegen anmaßlich ertheilte, denen feyerlichen Concordaten zuwiderlauffende, mithin offenbar nichtige Weigerungs-Decreta aufzuheben und einzuziehen, und also, was den Possessions-Stand des Burger-Rechts betrift, Klägere darinn keinesweges zu beeinträchtigen oder stöhren, sofort denenselben dieserwegen eine hinlängliche Caution zu bestellen, auch endlich die, von dem Mitkläger Meßinger, zu der, allen Rechten nach, erlaubten Vertheidigung sein und seiner Famille gekränkten Ehre, erbetene Communication derer angeblichen Untersuchungs-Protocollen, ohnverzüglich zu gestatten; So forthin Hochlöbliche Beklagte hernächst also würklich per Sententiam zu condemniren, cum expensis. Wes Endes denn auch Anwald die narrata suplicarum loco libelli, und derselben Beylagen in vim probationis, in dem schier künftig ersten Reproductions-Termin zu wiederholen, hiermit des unterthänigsten Erbietens ist.

Desuper &c.

Ewr. Hochgräflichen Excellenz.

unterthänigster
C. Scheurer, Lic. cavens.

In Dorso.

Fernere unterthänigste Supplication und Bitte,
pro
gratiosissime decernenda citatione ad videndum se condemnari de nullatenus contraveniendo concordatis solennibus, Anno 1699. initis, nec præjudicando quibuscunque juribus, tam in petitorio quam possessorio, exinde legitime quæsitis, in specie quoad compactatam omni tempore receptionem in numerum civium Wormatiensium, sicque cassando prætensa Decreta, illis concordatis solennibus contraria, ideoque nulliter data, nec sic ulterius, quoad possessionem status civitatis actores turbando, uti & communicando, ad defensionem famæ, omni jure licitum, acta & actitata, cum præfixione termini legalis.

In Sachen
Derer Vorsteher der sämmtlichen Evangelisch-Reformirten Gemeinde in Worms und Consorten.

contra
Herren Burgermeister und Rath der Reichs-Stadt Worms.

Exhibit. den 17ten Septembris 1763. *Lr. Scheurer.*

Taxa 6. fl. 18. kr.

Erkannt in Cons. den 23ten Sept. 1763.

Lit. FF.

PRO MEMORIA.

Einem HochEdlen Magistrat hat Endes Unterschriebener zu benachrichtigen das Vergnügen, wie daß er die bey seiner den 20ten August gethanen Durchreise durch Worms angethane Höflichkeit mit vielen ergebensten Dank angenommen, und sich vergnügt bezeugen wird, Dero Attention durch angenehme Gefälligkeiten zu erwiedern;

erwiedern; hat aber auch mit gröſter Befremdung vernehmen müssen, wie daß ein Edler Magistrat,

1) den Burger und Meelhändler, Johann Jacob Fuchs und der Burgers-Wittib des verstorbenen Meelhändlers Caspar Jordans, ingleichen

2) Anna Dorothea Schuckin, Burger und Beysassen Tochter, und David Wermuth, und dann

3) des Beysassen Sohn Moriz Reul, und die Beysassen Tochter Catharina Schwanin

die Erlaubniß zu der Verehlichung nach vorhergegangen Christlicher Versprechung, und Ertheilung des Beysassen-Schutzes um deswegen nicht zugestehen, und den Proclamations-Schein ertheilen wollen, weilen die Verlobten differenter Religion, als Reformirt und Lutherischer wären, woraus auch zu gröſter Verantwortung und Judicis und grossen Aergerniß des Publici Anna Catharina Schwanin sich schwängern lassen, welche hernachmals um 10. fl. gestraft worden, ohngeachtet die Verantwortung nicht auf ihr fiel; die Verweigerung aber ist wider alle geist- und weltliche Rechte, in specie aber wider die mit den Reformirten getroffenen Concordaten §. VII. und XII. Ich kann und will dem Vorgeben der Ursache dieser Verweigerung, so zum Præjudiz der Reformirten Gemeinde seyn soll, noch auch, daß ein Mitglied eines Hochedlen Magistrats sich in denen Worten geäuſſert habe, „man muß die Reformirten s. v. Canalien aussterben lassen, keinen Glauben beymessen, noch auch glauben, daß der Lutherische Herr Pfarrer Beer, der Anstifter dieser Verweigerung seye, noch daß er wider den Concordat §. V. lauffend, auf öffentlichen Predigstuhl gegen die Reformirte ohnschicklicher Ausdrücke sich bediene, sondern ich will hierdurch einen Hochedlen Magistrat freundlich ersuchet und an Erfüllung ihrer Concordaten erinnert haben; da mir höchst unliebsam seyn würde, wenn genöthiget werden sollte, an Ihro Majestät den König, meinen gnädigsten Herrn, welcher als Garant der Reformirten sich annimmt, allerunterthänigsten Bericht zu erstatten. Ich versehe mich also, daß diese meine Vorstellung gewiß geneigtes Gehör finden werde, und denen sowohl hier angezeigten Verlobten, als auch wer sich von beyden Religions-Verwandten hinfüro geziemend melden wird, das Burgerrecht und Beysassen-Schutz und der Proclamations-Schein ertheilet werden wird, ingleichen, daß die Gliedere des Magistrats, als auch die Herren Geistlichen den §. XII. wohl erwegen, und ihren Untergebenen mit guten Exempeln vorgehen mögen. Wobey versichere, daß ich zu angenehmen Gefälligkeiten jederzeit bereit seye, auch nicht ermangeln werde, Ihro Majestät dem König, meinem Herrn, die guten Gesinnungen der Stadt bestens anzurühmen.

Frankfurt am Mayn den 25ten Augusti 1764.

Wilhelm Friederich, Freyherr von Brand, Sr. Königl. Majestät in Preussen geheime Rath, Ministre plenipotentiaire an die Chur-Höfe Maynz und Pfalz, und residirender Minister an Ober-Rheinischem Crayß.

Verlesen in Senatu Communi den 28ten Augusti 1764.

Lit. G. G.

Copia S. T. den Königl. Preußischen Herrn geheimdem Rath, Freyherrn von Brand, von dem Magistrat der freyen Reichs-Stadt Worms, sub dato 31ten Augusti 1764. erlassenen Schreibens.

P. P.

Die von Euer ꝛc. bey Dero letztern Durchreise vor Uns und unser Stadtwesen beschehene hochgeneigteste Aeusserung, und deren anderweite Wiederholung in dem sub dato 25ten curr. an Uns zu addreßiren beliebten Pro Memoria, können wir

nicht anders, als mit aller geziemenden Dankverbindlichkeit, zu verehren, und uns deren Fortsetzung in schuldigster Veneration angelegentlich auszubitten.

Wir ersehen aber zugleich aus dem übrigen Innhalt, daß etwas ungütige Beschuldigungen, wegen verweigerter Reception einiger Reformirten Beysassen gegen uns vermeintlich angebracht, und dabey weitere unglimpfliche Erzählungen beygefüget werden wollen, blos in der unlautern Absicht, daß Euer ꝛc. dardurch zuletzt zu widrigen Berichten bey Ihro Königl. Majestät in Preussen veranlasset, und also durch die Ausbringung von Königlichen jedesmalen in tiefstem Respect zu verehrenden Interceſſionalibus denen hiesigen Obrigkeitlichen Gerechtsamen das abgezielte Nachtheil zugezogen werden mögte. Es ist jedoch Euer ꝛc. vorhin bekannte billigmäßige Gedenkensart nicht wenig zu beloben, wenn dergleichen offenbar Wahrheitswidrigen und Pflicht vergessenen Angebungen, alle Glaubwürdigkeit und der intendirte nachtheilige Eingang vorerst versaget wird, wesfalls wir den Urheber leichtlich errathen können, als welcher, in Betracht seiner vielen aus seiner persönlichen Denkensart herfliessenden Stadt- und Acten-kündigen verdrießlichen mit allen möglichen Management bishero jedoch beygelegten Weiterungen mit denen eigenen Gemeindsgliedern und sonsten übersehenen vielfachen Abweichungen dergleichen Schritte vorzunehmen um so weniger Ursach gehabt hätte, als denselben hierunter die nöthige Weissungen in deutlichen Terminis mehrmalen von Obrigkeits wegen ertheilet, derselbe auch bey höchstpreißlichem Kaiserl. Reichs-Cammer-Gericht mit solcherley unstatthaften Unbringen gegen Uns, als seine vorgesetzte Obrigkeit, vorlängst abgewiesen worden, und dahero billig zu verhoffen gewesen wäre, daß er sich hierunter endlich eines bessern nach deutlichem Innhalt der beschwornen Accordatorum und des abgelegten Homagial-Eydes eben so wohl begreiffen würde, als zuverläßigem Vernehmen nach die Reformirte Gemeindsglieder selbsten dergleichen Betragen a Potiori mißbilligen sollen, wir auch zum voraus vollkommen versichert seyn können, daß Ihro Königl. Majestät in Preussen, wie vorhin mehrmalen zu unserer noch immer andaurenden allerunterthänigsten Dankverbindlichkeit geschehen, alle dergleichen denen Obrigkeitlichen Gerechtsamen höchst nachtheilige öffentlich und heimliche Unternehmungen, in Rücksicht auf die Reichs-Verfassung und bestehende allgemeine Reichs-Gesetzen, nach Allerhöchst Deroselben Welt- und Reichs-kundigen allgerechtesten Gesinnungen, ganz und gar nicht approbiren, vielmehr die unruhigen Personen quæst. zu Beobachtung des ihrer Obrigkeit schuldigen Respects und Gehorsams um so mehr auch diesmalen nachdrucksam anzuweisen, allergnädigst geruhen würden, als wir unser Obrigkeitliches Betragen vor der ganzen Welt und denen allerhöchsten Reichs-Gerichten allenfalls jedesmalen vollkommen zu rechtfertigen, uns in dem Stand zu seyn mit gutem Grund erachten können. Ungeachtet nun durch angeführtes dem unstatthaften Vortrag allschon überflüßig abgeholfen wird, so erachten jedoch nicht undienlich, über der Sachen wahre Beschaffenheit, pro meliori solum informatione, annoch eine weitere Erläuterung beyzufügen, darmit dergleichen gehäßigen und unschicklichen Insinuationen vor das künftige desto mehr vorgebogen, und Euer ꝛc. bey Dero belobten Æquanimität darmit nicht weiters behelliget werden mögen.

Der ganze Grund von der unglimpflichen Beschwehrung beruhet darauf, daß hiesiger Reformirter Herr Pfarrer Rödiger, nach einer anmaßlichen einseitig verdrehten Ausdeutung der Accordatorum oder Conceßions-Puncten, sich selbst und andere bereden will, als ob denen jeweiligen supplicirenden Reformirten in causſis gratiæ oder juſtitiæ, als zum Exempel um Obrigkeitliche Verwilligung des nachsuchenden Burgerrechts, oder Beysassen-Schutzes, oder auch in ordentlichen Rechts-Angelegenheiten, wobey nur eine Reformirte Person einigermassen intereſſiret wäre, jedesmalen zu willfahren seye, da im widrigen Fall denen Accordatis soll zuwider gehandelt seyn, dergestallten und also, daß unter Vorbringung der allerherbesten Verläumdungen gedachter Herr Pfarrer gegen uns alles in Bewegung zu bringen, und einen desfalsigen Versuch anzustellen, sich gleichsam berechtiget zu seyn vermeynet.

Der Ungrund aber dieses Satzes, welcher als ein πρῶτον ψεῦδος anzusehen ist, ergiebet sich sofort daraus, daß bey Verwilligung der Puncten, und unter welchen als Bedingungen die Reformati nach dem Artic. XII. angenommen seyn und werden sollen, Magiſtratus nicht die Meynung gehabt, sich seiner in allen Articulis vorbehaltenen Territorial-Gerechtsamen zu begeben, und denselben in politicis & eccleſiaſticis einiges Nachtheil zuzufügen, dergestallten, daß nur allein supplicirende Reformati

aus

aus einer Nothwendigkeit schlechterdings anzunehmen, die Supplicirende von der dominirenden und davon in Accordatis anerkannten Evangelisch-Lutherisch- oder auch Römisch-Catholischen Religion aber nach Befinden angenommen, oder abgewiesen werden könnten, als welcherley Freyheit einem jeden Reichs-Stand zuständig ist.

Gleichwie nun aber das ungereimte von einem solchen Vortrag sofort jedem unpassionirten in die Augen fället, es auch überhaupt etwas widersinnisch klinget, wann jemand, der in ein Corpus oder Societät als ein membrum pro futuro aufgenommen zu werden ansuchet, sich einem solchen Corpori oder Societati auch wider Willen obtrudiren, und dardurch schon vor dem Eintritt die Leges societatis violiren wollte; so wird der Unbestand einer solchen Zudringlichkeit um so mehr sich zu Tage legen müssen, als in der freyen Reichs-Stadt Worms das Burgerrecht gar nicht erblich ist, sondern auf einer anderweiten Supplication und freywilligen Concession beruhet, wie solches an beyden höchsten Reichs-Gerichten mehrmalen anerkannt und ausgeführet worden, auch an sich notorisch ist. Ein solches Betragen wird also nicht zu rechtfertigen seyn, und wird dardurch denen Accordatis, besonders auch dem Artic. XIV. diametraliter entgegen gehandelt.

Betreffend nun die Special-Casus, so hat es mit dem Meelhändler Fuchs und der verwittibten Jordanin diese Beschaffenheit, daß letztere bey dem Consistorio auf Vollziehung des Eheversprichs geklaget, ersterer aber, unter Vorschützung einer gänzlichen Gemüths-Abneigung und Anführung allerley Causalien, sich dazu nicht schuldig erachten wollen, weswegen endlich nach mehrmalen fruchtlos gesuchten gütlichen Vereinigung unter beyden Parthien, der Beklagte nebst Vorbehalt einer Herrschaftlichen Bestraffung zu Leistung einer billigmäßigen Satisfaction und Ersetzung der verursachten Kosten durch eine publicirte Consistorial-Sentenz condemniret worden. Die Jordanin hat nun von dieser Sentenz appelliret, ist auch solcher Appellation deferiret worden, und werden facta submissione die Acta ad impartiales zum Spruch Rechtens transmittiret werden. Die Materialia bestehen kürzlich darinnen, daß die Jordanin auf einer absoluten Vollziehung der Sponsalien und der adhibirung desfalsiger Zwangsmittel bestehet, dargegen das Consistorium die causales des Beklagten zwar vor unerheblich gehalten, und deswegen denselben, angeführter massen, condemniret, dargegen zu Verhütung einer künftigen unglücklichen Ehe, die adhibirung absoluter Zwangsmittel, als denen Rechten und der Consistorial-Praxi, wie auch denen Lehren der bewährtesten Rechtsgelehrten und Theologorum zuwieder lauffend, zumalen bey denen in Actis sich allschen erzeigenden Animositäten, mit bestem Grund vor bedenklich und unstatthaft gehalten.

Wie also mit dieser Justiz-Sache, worinnen in rechtlicher Ordnung verfahren, auch der vermeintlichen Appellation statt gegeben worden, Euer ꝛc. haben behelliget werden mögen, solches fället uns unbegreiflich.

Was die um den Beysassen-Schutz supplicirende geschwängerte Schwanin, und den Reul zweytens anbelangt, so ist auch hier kein Grund zu einer Beschwehrung zu befinden, man müste dann statuiren wollen, daß eben wegen solcher Schwängerungen eine Obrigkeit zur Annahme gehalten seye, welches neben der handgreiflichen Absurdität, nur dergleichen Vergehungen Thür und Thor eröfnen würde, welches in einer Reichs-Stadt zu verhüten man möglichst bedacht seyn muß, solchem auch bishero ohne Unterscheid nachgegangen worden. Die Policey-Jura, welche der Imprægnator bezahlt, haben mit dem Receptions-Gesuch keine Connexion, wie auch dem Reul die Vollziehung seines Eheversprichs durch priesterliche Copulation niemalen versaget, sondern vielmehr aufgegeben worden, welches also zu Erzwingung der Reception gegen Uns als Obrigkeit ganz unschicklich allegiret wird, wie dem Reformirten Herrn Pfarrer solches aus denen ergangenen Resolutionen zur Genüge bekannt ist, und es also billig gewesen wäre, daß alles nach dem wahren Zusammenhang vorgestellet worden, wenn je einen solchen Schritt vorzunehmen, er intentionirt gewesen.

Wegen Reception der Beysassen-Tochter, Anna Dorothea Schuchin, in die hiesige Bürgerschaft, können sodann drittens eben wohl nicht befinden, worinnen der Grund der Beschwehrung eigentlich gesucht werden wolle, indeme es uns in der That verantwortlich, auch denen Obrigkeitlichen Gerechtsamen nicht wenig nachtheilig

fallen würde, wenn blos deswegen, weilen eine Person Reformirt seye, mit einem willfährigen Decret ex necessitate quadam willfahret werden solle, da wir den Zusammenhang der Folge nicht einsehen, und nicht gesagt werden mag, daß nicht von Zeit zu Zeit dergleichen angenommen werden, und es mit andern Religions-Verwandten eben also gehet, daß bald willfährige, bald abschlägliche Decreta erfolgen, ohne daß deswegen solche Motus gegen eine Origkeit jemalen statt finden mögen.

Wir verhoffen, es werde diese Erläuterung hinlänglich seyn, und merken nur noch dieses an, daß von denen eingestreuten schwarzen Beschuldigungen, welche wir nicht wiederholen mögen, Uns nicht das geringste bekannt seye, wir also glauben, daß zu desto leichterer Erreichung der Accordats- und Rechtswidrigen Absichten solcherley Imputata, nach denen bekannten calumniare audacter, von gehäßigen Personen ausersonnen seyn mögen, wesfalls wenigstens bey uns, als der ordentlichen Obrigkeit, nichts angezeiget worden, ausser daß zulezt in dem Jordanischen oben angeführten Rechts-Handel dem Herrn Pfarrer Senior Beer, die Schuld der Fuchsischen Abneigung in denen inter partes ventilirten Schriften incidenter beygemessen werden wollen, welches jedoch in die Hauptsache keine Influenz gehabt, auch wenn etwas daran seyn sollte, nach denen eigentlichen Umständen vorerst annoch eine weitere Eclaircirung erfordern will, gestalten dann überhaupt nicht zu verneinen ist, es auch die Erfahrung bewähret, und von denen Auctoribus de jure ecclesiastico & societate conjungali allschon angemerket worden, daß aus dergleichen gemischten Ehen gar öfters mancherley Mißhelligkeiten und üble Folgen entstehen, weswegen solche zwar vor zulässig, jedoch nicht vor rathsam gehalten zu werden pflegen.

Ohne Euer ꝛc. mit weiteren Specialibus beschwerlich zu fallen, und Dero Gedult zu mißbrauchen, verhoffen wir billigermassen, Euer ꝛc. denen ohne Ursach auch an sich unstatthaften vorgebrachten Beschwerden kein weiteres Gehör gönnen, vielmehr die Personen quæstion. dahin anweisen werden, daß sie sich dergleichen fernernerhin enthalten, und die Obrigkeitliche Auctorität und Gerechtsame hinfüro ihrem beschwornen Versprechen nach behörig beobachten sollen, in dessen zuversichtlichen Vertrauen zu fortwährender Gewogenheit uns empfehlen, und in geziemenden Respect allstets verharren ꝛc. ꝛc.

Lit. HH.

In nomine individuæ sacro sanctæ Trinitatis Amen!

Kund und zu wissen seye hiemit Jedermann, daß im Jahr nach der gnadenreichen Geburt unsers Herrn und Heylandes JEsu Christi, ein tausend siebenhundert und siebenzig ein, Indictione Romana tertia, bey glorreicher Herrsch- und Regierung des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigst- und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn JOSEPHI des Zweyten, erwählten Römischen Kaysers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem König, Mit-Regent und Erbthronfolger derer Königreichen Ungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien ꝛc. Erzherzogen zu Oesterreich, Herzogen zu Burgund und Lothringen, Großherzogen zu Toscana, Großfürsten zu Siebenbürgen, Herzogen zu Mayland und Baar, Grafen zu Habsburg, Flandern, Tyrol und Falkenstein ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Kaysers, Königs und Herrns, Ihro Römisch Kayserl. Königl. Majest. Regierung und Reichen im siebenden Jahr ꝛc. ꝛc. Donnerstags, so da war der dreyzehende Tag Monats Junii, Nachmittags um zwey Uhr, allhier in der Kayserl. freyen Reichs-Stadt Worms, auf dem Burgerhof in der Amts-Stube, Tit. Ihro Hochedelgeb. der jetzt regierende Herr Städmeister, Elias Eitelwein, im Namen Eines allhiesigen HochEdlen und Hochweisen Magistrats, mir Endes unterschriebenen Kayserlichen geschwornen Notario publico, in Beyseyn meiner subrequirirten Gezeugen, Johann Andreas Kerls, hiesigen Burgern und Schreinermeisters, und Heinrich Philipp Tolch, Burgers und Schneidermeisters allhier, eine fernerweite schriftliche Requisition zugestellet, und Innhalts solcher, mit dem wiederholten Bedeuten, wie Magistratus mich und sämtliche Zeugen, quoad hunc actum, derer Pflichten erlassen habe, mich ersuchet, die weitere Zeugen-Verhör, legaliter vorzunehmen, und darüber eine oder mehrere Instrumenta gegen die Gebühr mitzutheilen.

Tenor

Tenor Requisitionis.

Wohledler und Wohlgelahrter,
Vielgeehrter Herr Notarie!

Der Herr Notarius wird aus der Klagschrift der hiesigen Vorsteher von der Reformirten Gemeinde und deren Anlagen in mehrerm ersehen, was unter andern vor Beschuldigungen von einem Gewissens-Zwang oder unerlaubter Verleitung zur Evangelisch-Lutherischen Religion in Ansehung der Beckermeister Schneiderischen Ehefrau, des Orgelmacher Kampf, der Engelhardischen Ehefrau, wie auch wegen der Geschiedelischen Tochter, nunmehrige Schuhmacher Meyerischen Ehefrau, welche in ihren ledigen Jahren über die Profeßions-Treibung von der Zunft Beschwerden erlitten, und darauf ihrer vorherigen widrigen Declaration ungeachtet, die Evangelisch-Lutherische Religion angenommen, wie auch wegen der Johann Friederich Bechers Ehefrau, welche gleichfalls die Evangelisch-Lutherische Religion angenommen, weniger nicht wegen des Burgers Wermuths und seiner Ehefrau, einer gebohrnen Schuchin, wider die Wahrheit und zu Verunglimpffung Eines HochEdlen Magistrats vorgebracht werden wollen.

Wir ersuchen demnach, der Herr Notarius nebst seinen zwey Zeugen, welche quoad hunc actum, wie schon geschehen, ihrer Pflichten entlassen, diese Umstände genau untersuchen, und die solches angehende und Wissenschaft habende Personen, prævia admonitione de veritate dicenda, loco juramenti corporalis, darüber vernehmen wolle, ob ihnen von Seiten Amplissimi Magistratus zu dergleichen Declarationen einige Ammuthung, oder ob solche freywillig geschehen, wes Endes auch dem Orgelmacher Kampf der Innhalt des VIIten Articuls der Accordaten zu seinem bessern Verständniß und zu Hebung seiner angeblichen Gewissens-Scrupel bekannt zu machen, und dessen Erklärung darüber zu vernehmen, wie auch dem Wermuth und seiner Ehefrau, die von letzterer am 20ten Junii 1766. übergebene und ohne ein willfähriges Decret blos ad acta decretirte Supplic, darinnen sie sich unter andern zu Erziehung aller ihrer Kinder in der Evangelisch-Lutherischen Religion freywillig erbotten, vorzuhalten, zugleich von ihnen beyden zu vernehmen, aus was Ursache sie von diesem freywilligen denen Accordatis, welche ihnen zu erklären, gar nicht entgegen lauffendem Versprechen, wieder abgegangen, und auf wessen Veranlassung sie dergleichen unerlaubtes Betragen sich zu Schulden kommen lassen. Und uns demnächsten ein oder mehrere Instrumenta über solche Aussage zukommen zu lassen. Die wir übrigens verharren

Unsers vielgeehrten Herrn Notarii

Dat. den 7ten Junii
1771.

freundwillige

(L. S. Civit.) **Städt-Burgermeister und Rath des Heil. Reichs freyen Stadt Worms.**

Requisitio an Herr Notarium Fabricius.

Nachdeme nun mir Notario, aus der Reichs-Stadt Wormsischen Canzley, auch die in vorstehender Requisition bemerkte Klagschrift der hiesigen Reformirten Gemeinde, nebst deren Anlagen, zugestellet worden; so habe ich denen in Requisitione bemerkten Personen, und welche von der Sache Wissenschaft haben mögten, in Beysein meiner beyden Eingangs benannten glaubhaften Gezeugen, zuförderist, wie ein allhiesiger HochEdler und Hochweiser Magistrat Sie quoad hunc Actum derer Pflichten, vermöge der mir zugestellten Requisition erlassen habe, bekannt gemacht, fort sie, prævia admonitione de veritate dicenda, an Eydes statt, in Handtreu genommen, und darauf dieselben, über die in der gedachten Klagschrift vorgebrachte Beschuldigungen von einem Gewissens-Zwang in Ansehung der Religion, legaliter vernommen, wie nachfolgende meine Notariats-Protocolla des breitern ausweisen.

Actum Sabbathi den 15ten Junii 1771. ante meridiem.

Erschiene prævia citatione der hiesige Advocatus Ordinarius, Herr Philipp Christian Schmidt, 36. Jahre alt, von Doucemont gebürtig, Evangelisch-Lutherischer Reli-

gion, und deponirte stipulata manu, auf die an ihn gethane Fragen, wie folget:

1) Ob er dem hiesigen Stegebecker Schneider und dessen Ehefrauen, wegen gesuchter Proclamation und Burger-Rechts, bedient gewesen?

B. Ja, ein Memorial habe er ihnen gemacht.

2) Ob Herr Deponent denenselben einen Revers aufgesetzet, um die Kinder Lutherisch zu erziehen?

B. Weilen die vermischten Ehen mehrentheils Anlaß zu allerhand Zanck und Inconvenientien zu verursachen pflegten, so habe er aus diesem Bedacht dem Beckermeister Schneider angerathen, deswegen mit seiner Verlobten zu sprechen, damit die Kinder in der Religion des Vatters, als des Haupts, erzogen werden mögten, welches er auch bewürket, und nachgehends seine Verlobte zu ihm gebracht, worgegen dieselbe auch keine sonderliche Schwierigkeit geäußert, zu welchem Ende er dann auch einen Revers ohngefehr des Innhalts, daß die Kinder nach der Religion des Mannes, als des Haupts, getauffet werden solten, und daß, wann dieser stürbe, sie wieder einen Lutherischen Mann heurathen mögte, entworffen, und beyden vorgelesen, welchen Revers dann dieselbe auch sogleich unterschrieben, er aber solches, ohne daß sie, die Verlobte, einen Beystand habe, nicht zugeben wollen, worauf dieselbe andern Tages den Todtengräber Lano mitgebracht, welcher aber, da der Revers vorgelesen worden, solchem contradiciret, und dahero er, Herr Advocat Schmidt, solchen verrissen, und beyde Verlobte fortgegangen, wornach dieselben auch, so viel er wegen Länge der Zeit sich erinnern könnte, nicht wieder zu ihm gekommen, und er ihnen auch nicht weiter gedienet hätte.

3) Ob ihme, Herrn Deponenten, hierzu von Seiten Eines HochEdlen Magistrats einige Veranlassung oder Auftrag gegeben worden?

B. Keinesweges, sondern er habe solches aus eigener Bewegung und Liebe zum Frieden gethan, und darbey geglaubet, daß Sie auf diese Art desto eher ihre Absicht erreichen könnten.

4) Ob er ihr nicht auch angerathen zur Lutherischen Religion überzugehen?

B. Keinesweges.

Prælectis & ratificatis depositionibus, impositio silentio dimissus est.

Eodem.

Erschiene, prævia citatione, Johann Conrad Schneider, 36. Jahre alt, von Harpheim an der Steig, in der Grafschaft Falkenstein gebürtig, Lutherischer Religion, Burger und Beckermeister dahier, und deponirte stipulata manu:

1) Ob

1) Ob ihme von Einem HochEdlen Magistrat, als er um den Proclamation-Schein und um das Burger-Recht angehalten, Schwierigkeiten gemacht worden, und worinnen solche bestanden?

R. Da ihme, als einem Fremden, das Burger-Recht erschwehret worden, seye er um den Beysassen-Schutz eingekommen, und als Beysaß angenommen worden; wegen der Proclamation aber habe es keine Schwierigkeit gegeben, obgleich seine Frau Reformirt seye. Ohngefehr ein viertel Jahr hernach habe er auch das Burger-Recht auf eine einzige Schrift erlanget.

2) Ob dann seine Frau auch Burgerin geworden?

R. Nein, er habe zwar anfänglich, ehe er Beysaß worden, auch vor dieselbe zugleich um das Burger-Recht suppliciret, hernach aber nur vor sich allein, weilen seine Frau es nicht verlanget, noch nöthig gehabt.

R. Ob er seiner Frauen anfänglich schriftlich gegeben, daß die Buben auf seiner der Lutherischen- und die Mägdlein auf ihrer Religion getauft und erzogen werden sollten?

R. Nein, vielmehr habe er begehret, daß die Kinder alle Lutherisch getauft werden solten, welches sie auch zufrieden gewesen.

4) Ob dann hierüber damals ein Revers verabredet, und ausgestellet worden?

R. Es seye solcher zwar verabredet, aber nicht zum Stand gekommen.

5) Ob von Seiten des Magistrats begehret worden, daß ein solcher Revers ausgestellet werden sollte?

R. Nein.

6) Ob und wie viel er in die Ehe eingebracht?

R. Er habe bey 650. fl. baar in die Ehe gebracht, ehe er noch Burger worden, und habe auch wohl noch eben soviel von seinen Eltern dereinst zu erben. Und seye übrigens bekannt, daß er in der Ehe das Stegen-Backhauß vor 3200. fl. gekauft habe.

7) Ob er mit seiner Frau etwan der Religion halber in Streit und Zanck lebe?

R. Nein, der Religion halber im geringsten nicht, es mache keines dem andern einen Vorwurf der Religion halber, und sie dencketen hieran nicht. Er habe vielmehr zur Reformirten Gemeinde bisher immerhin seinen Beytrag aus gutem Willen gegeben. Seine Frau aber käme nicht in das Pfarrhauß. Dieselbe seye einsmahl krank gewesen, und habe mit ihm abgeredet, wie sie ein Testament machen wolte, weil sie keine Kinder habe, welches er wohl zufrieden gewesen, da aber der Herr Pfarrer Rödiger solches machen wollen, habe derselbe ihn

aus der Stube gehen heissen, und seiner Frauen zugeredet, daß sie ihme weniger, und der Reformirten Kirche und Allmosen mehr vermachen solte. Aber weil sie solches nicht thun wollen, seye nichts daraus worden. Und zeithero komme der Herr Pfarrer Rödiger nicht mehr in sein Hauß. Daß sonsten zuweilen einiger Zank entstanden, seye blos von der Haußhaltung hergekommen.

Prælectis & ratificatis, impoſito ſilentio dimiſſus.

Lunæ den 17ten Junii 1771. poſtmeridiem.

Erschiene, prævia citatione, Johann Peter Kampf, alt 39. Jahre, gebürtig von Solingen aus dem Bergischen, Reformirter Religion, Burger und Orgelmacher dahier, und deponirte ſtipulata manu:

Auf Befragen:

1) Ob er auch eine Vollmacht unterschrieben, und was es damit vor eine Beschaffenheit habe?

R. Er habe erstlich im Pfarrhaus seinen Namen, wie andere unterschrieben, ohne daß ihme etwas vorgelesen worden, sondern man habe ihme nur gesagt, es gienge die Reformirte Gemeinde an, wegen derer Concordaten. Lange hernach aber habe er dem Himmelheber nur mündliche Commißion gegeben, seinen Namen zu unterschreiben, weil er über Feld gehen müssen, und nicht ins Pfarrhaus zur Versammlung kommen können. Er wisse übrigens von keinem Proceß, dann man habe ihme darvon nichts gesagt.

2) Ob er nicht durch den Herrn Notarium Demaſſon, als Zeuge abgehöret worden?

R. Es seye schon über ein Jahr, daß er in des Herrn Dom-Rectoris Gerns Behausung geruffen worden, ohne zu wissen, was es bedeute, da habe man ihme Wein præsentiret, und von einer Orgel geredet, der Notarius aber, in Beyseyn des Herrn Dom-Rectoris, und noch einer Person, ihn über verschiedenes befraget, wegen seiner Heurath und Aufnahme in hiesige Burgerschaft, und ob ihme die Concordaten der Reformirten Gemeinde bekannt, und ob er sich kein Gewissen mache, denenselben entgegen zu handeln?

3) Warum er sich nicht in der Reformirten Kirche dahier copuliren lassen?

R. Weilen er damalen kein hiesiger Burger gewesen, und auch in der Lutherischen Kirche proclamirt worden.

4) Ob es wider seinen Willen geschehen, daß er allhier in der Lutherischen Kirche copuliret worden?

R. Es seye solches, auf seines Schwieger-Vatters Begehren, und mit seinem guten Willen geschehen. Sein Schwieger-Vatter habe ihm freygestellet, ob er sich hier

hier oder zu Dürckheim copuliren lassen wolle, da er dann lieber hier copulirt seyn wollen.

5) Ob dann von Magistrats wegen auch solches begehret worden?

R. Davon habe er nichts gehöret.

6) Ob er durch diese Mariage das Burger-Recht zu erlangen gesuchet?

R. Bey seiner Heurath habe er noch nicht Sinns gehabt, von Dürkheim, als woselbsten er schon etablirt gewesen, anhero zu ziehen.

7) Ob ihme nicht nachhero die Aufnahme ins Burger-Recht schwehr gemacht worden?

R. Er habe seinen Schwieger-Vatter davor sorgen lassen, welcher ihn gerne hieher gehabt.

8) Ob es wahr, daß er einen Revers ausgestellet, seine Kinder alle Lutherisch erziehen zu lassen?

R. Ja, auf seines Schwieger-Vatters Begehren.

9) Ob solches nicht auch der hiesige Magistrat begehret?

R. Darvon wisse er nichts.

10) Ob ihme keine Magistrats-Person gesagt, daß, wann er seine Kinder Lutherisch werden lassen wolte, er sogleich angenommen werden würde?

R. Er seye des Burger-Rechts halber zu keiner Magistrats-Person gegangen, noch ihme dergleichen zugemuthet worden.

11) Ob ihme der ausgestellte Revers im Gemüthe Unruhe und im Ehe-Stand heimlichen Verdruß verursacht?

R. Der Notarius habe ihme zwar scharf ins Gewissen geredet, daß er gegen die hiesige Concordaten gehandelt, und daß er ja dann selbsten an seiner Religion zweifeln müste, wann er seine Kinder wolte Lutherisch werden lassen. Worauf er aber geantwortet, er wüßte nicht, daß viel different wäre, und er seye ja bey Ausstellung des Reverses noch nicht Burger dahier, und ihme die Concordaten der hiesigen Reformirten Gemeinde nicht bekannt gewesen. Mit seiner Frau habe er noch nicht den geringsten Verdruß der Religion halber gehabt, und sie lebten vergnügt zusammen.

12) Ob und welche Raths-Herrn ihme zugemuthet, den Revers auszustellen?

R. Davon wisse er nichts, weil aber der Notarius wissen wollen, was er vor gute Freunde bey Rath habe, so habe er etliche genennet, welche seinem Schwieger-Vatter geneigt seyn?

13) Ob er nunmehro vesten Willens seye, den Revers zu widerruffen?

R. Wann es die Concordaten absolutè erforderten.

14) Ob der Herr Notarius dasjenige ihme vorgelesen, was er niedergeschrieben?

R. Nein.

Prælectis & ratificatis hisce, impositio silentio dimissus est.

Eodem.

Erschiene ebenfalls, prævia citatione, des Kampfen Schwieger-Vatter, Georg Philipp Koch, alt 66. Jahr, gebürtig von Kirchheim an der Eck, seye Lutherischer Religion benebst seiner Frauen, hiesiger Burger und junger Baumeister, und deponirte stipulata manu:

Auf Befragen:

1) Was es vor eine Beschaffenheit habe mit dem Revers, so sein Tochtermann, der Orgelmacher Kampf, bey Aufnahm in hiesige Burgerschaft ausgestellet haben solle?

R. Sein Tochtermann, Johann Peter Kampf, habe seine Lutherische Tochter Anno 1766. geheurathet, und auf sein, Deponentens-Begehren, mit gutem Willen und ohne Zwang sich allhier in der Lutherischen Kirche copuliren lassen, hierauf aber noch zu Dürkheim, woselbsten er vorher auch schon Burger gewesen, beynahe drey Jahre gewohnt.

Dieweilen derselbe nun zu Dürkheim zurückgekommen, und von ihme, Deponenten, Hülfe begehret, habe er demselben, ausser dem gegebenen Heuraths-Guth, noch weiter mit Geld geholfen, und sich seiner fernerhin anzunehmen versprochen, wann er seine Kinder Lutherisch werden lassen, und anherozuziehen wolle; welches dann demselben ganz recht gewesen, und derselbe ganz freywillig und ungezwungen einen, durch den Notarium Leutner ausgefertigten Revers, in Beyseyn seines Sohns und übrigen Tochtermännern, unterschrieben, und sein Pettschaft brygedrucket habe, worinnen nicht allein derselbe versprochen, alle seine Kinder Lutherisch zu erziehen, sondern gedachte seine Tochtermänner zugleich auch mit ebenmäßiger Unterschrift sich verbunden, wann er, Deponent, stürbe, sie allerseits auf die Erfüllung halten, und davor sorgen solten. Gestalten er, Deponent, einvor allemahl haben wolte, daß seine Kinder und Enkeln einerley Religion seyn solten?

2) Ob solches auf Begehren hiesigen Magistrats geschehen?

R. Nein, keinesweges, dann dieses seye, ohne daß solches von jemand ihme zugemuthet worden, bloßerdings auf sein, Deponentens eigenes Begehren geschehen.

3) Ob dann nicht seinem Tochtermann Kampf die Aufnahm in hiesige Burgerschaft schwehr gemacht worden?

R. Das könne er nicht sagen, er habe vor denselben supplicirt, und auch den ausgestellten Revers beygeleget, und nachdem

er

er die erforderliche Geburts-Briefe, Attestata, und daß er nicht leibeigen seye, beygebracht; so seye derselbe angenommen worden.

4) Wie viel ermeldter sein Tochtermann Kampf an Vermögen eingebracht habe?

R. Derselbe habe vor sich im ledigen Stande nicht viel im Vermögen, sondern Schulden gehabt, von ihme, Deponenten, aber nach und nach ad 1300. fl. nacher Dürkheim bekommen, und zum Theil an Orgelwerk, Zinn und Haußrath anhero gebracht.

5) Was es ihn gekostet habe, Burger zu werden?

R. Ohngefehr ad 55. fl. an Burger-Geld vor sich, seine Frau und Kind.

6) Ob er, Deponent, dieser Heurath halber grossen Verdruß bey Einem Hoch-Edlen Magistrat dahier gehabt?

R. Nein, im geringsten nicht.

7) Ob etwan der Magistrat dargegen gewesen, und verbötten habe, daß derselbe nicht in der Reformirten Kirche copuliret werden solle?

R. Es seye ja gar keine Rede darvon gewesen, zumalen da seine Tochter nach Dürkheim geheurathet habe?

8) Ob jemand von Magistrats wegen gesagt, daß, wann derselbe seine Kinder Lutherisch werden lassen wolte, er gleich angenommen werden solte?

R. Darvon wisse er nichts, sein Tochtermann seye zu niemand gegangen, sondern er, Deponent, habe vor denselben alles besorget.

9) Ob dann nicht der Herr Städtmeister Hafner und Eitelwein, oder Herr Schultheiß Weyher, dem Kampf zugemuthet, daß, wann er hier Burger werden wolte, sich zu Ausstellung des quæst. Reverses bequemen müste?

R. Nein, sein Tochtermann seye ja zu niemanden gegangen, und ihme, Deponenten, seye es auch nicht zugemuthet worden, dann er habe es aus eigenem Trieb begehret.

10) Ob nicht bey Herrn Vierer Hallungius der gedachte Revers unterschrieben worden?

R. Es seye solcher Revers nicht bey Herrn Vierer Hallungius, sondern in sein, Deponentens Wohnung im Bauhof, in Beyseyn des Herrn Notarii Leutners unterschrieben worden.

11) Ob zwischen seiner Tochter und Tochtermann, der Religion oder des ausgestellten Reverses halber, Verdruß entstanden?

R. Gar nicht, er wisse wenigstens von keinem Verdruß.

Prælectis hisce depositionibus & ratificatis, impositio silentio dimissus est.

Lunæ den 18ten Junii 1771. postmeridiem.

Erschiene, prævia citatione, Herr Vierer, Johann Ludwig Hallungius, alt 39. Jahre, hier gebürtig, Lutherischer Religion, hiesiger Vierer und Advocat; und deponirte derselbe auf Befragen.

1) Ob und was ihme von des hiesigen Orgelmachers Johann Peter Kampfs ausgestellten Revers, seine Kinder in der Lutherischen Religion erziehen zu lassen, bekannt seye?

R. Es habe derselbe in seiner Supplic, oder vielmehr sein Schwieger-Vatter, der Baumeister Koch, vor denselben vorgestellet, daß zu Beybehaltung Gottgefälliger Harmonie, die von Supplicanten und seiner Ehefrauen erzielte und zu erzielende Kinder, ohnerachtet beyde Eltern diverser Religion seyen, in einerley und zwar der Evangelisch-Lutherischen Religion erzogen werden sollten, auch diesfalls einen coram Notario & testibus ausgestellten Revers denen übrigen adjunctis beygeleget.

Da nun hierauf beregte Supplicæ zu Löblichen Vierer-Amts Untersuchung derer zu hiesigem Burger-Recht erforderlichen Qualitäten gewöhnlicher massen verwiesen worden; hätte er als Membrum hujus collegii, diese Sache ad referendum bekommen, die Bescheinigungen der ehrlichen Geburt, Leibes-Freyheit, Vermögens-Einbringens, und somit auch die Beschaffenheit obgedachter freywilligen Erklärung derer damals noch in fremder Jurisdiction seßhaft gewesener Supplicanten untersuchet, sich zu Bestärkung derselben Angebens die gewöhnliche Handtreu leisten, und was sie zugesaget, eigenhändig unterschreiben lassen, und sofort den Bericht zur Reception affirmativè erstattet.

2) Ob etwann von Seiten des Magistrats zu Ausstellung solchen Reverses Anlaß gegeben worden?

R. Dergleichen seye nicht üblich, vielweniger in diesem Fall nöthig gewesen, davon Supplicanten der zu Beruhigung des Kampfen Schwieger Vatters coram Notario ausgestellte Revers bereits angezeiget und andurch mehr, als ihnen würde zugemuthet worden seyn, versprochen worden. Zudem wisse er sich nicht zu erinnern, dergleichen Weisung jemalen gesehen oder erhalten zu haben.

3) Ob dann nicht er, Herr Deponent, etwann zu Ausstellung solchen Reverses angerathen, oder solchen auch wohl in die Feder dictiret habe?

R. Es seye ihme davon schlechterdingen nichts bewußt gewesen, bis er denselben nebst andern Beylagen der Supplique zur Berichts-Erstattung erhalten habe. Was aber die vorgedachte Bestättigung derer in

Supplicis

Supplicis gethanen Versprechungen belange, so habe ihme allerdings Pflichten halber obgelegen, die Umstände wegen der zum Burgerrecht erforderlichen Legitimation zu protocolliren, und daß alles wegen der Geburt, Leibes-Freyheit, Vermögens-Einbringens und sonsten seine Richtigkeit habe, bestättigen zu lassen, zu dem Ende allerdings von ihme das Protocoll, in Gegenwart des Baumeisters Kochs und seines Tochtermanns Kampfs, nach Maßgab ofterwehnter Beylagen, instruiret, denenselben vorgelesen, und von ihme unterschrieben worden wäre.

4) Ob nicht Herr Deponent der Engelhardschen Ehefrau, nach erhaltenem Willfahrungs-Decreto zur Burgeraufnahm, annoch einen Revers des Innhalts vorgeleget, daß sie nach ihres Mannes Tod keinen andern als Lutherischen Mann heurathen, auch alle noch etwann bekommende Kinder Lutherisch erziehen lassen wolle?

R. Es habe Supplicant Jacob Engelhardt und seine Reformirte Ehefrau, in ihrer Supplic um das Burgerrecht vorgestellet, daß sie, die Ehefrau bereits einen Lutherischen Ehemann in dem Darmstädtischen Ort Großrohrheim gehabt, mit demselben alle zu erzielende Kinder beyderley Geschlechts in der Vätterlichen Religion zu erziehen, sich freundschaftlich verbunden, auch also nach gedachten Ehemanns Tod in Erfüllung gesetzt, und die dermalen mit in hiesige Burgerschaft zu recipirende Tochter Polerina, in der Lutherischen Religion erziehen lassen, seye auch gesonnen, eben dergleichen in dermalig Engelhardtischen Ehe, dafern ihnen Gott annoch, gegen alle Wahrscheinlichkeit Kinder schenken sollte, zu beobachten. Solche Supplic nebst ihren Anlagen seye ihme, qua Vierern zur Berichts-Erstattung zugestellet, und als er Supplicantes über die erforderliche Legitimationes vernommen, unter andern obgedachte Vorstellung nicht nur freywillig von denenselben wiederholet, sondern auch die Verheissung, bey sich ereignenden Sterbfall eines oder des andern Ehegatten, keine andere als Lutherische Person zu heurathen beygefüget worden, welches er blos der Wahrheit des Vorgangs halber denen andern protocollirten Legitimationen annectiret, denen Comparenten vorgelesen, von solchen unterschreiben lassen, und mit dem affirmativen Bericht ad amplissimum Magistratum übergeben.

5) Ob er, Herr Deponent, denn nicht etwann über solche Versprechung einen Revers aufgesetzet, vorgelesen, und die Supplicanten zu dessen Unterschreibung genöthiget, oder sonsten hierzu ein Zwang obgewaltet?

R. Von einem Revers wisse er nichts, es müste dann vorerwehnte protocollarische Bestättigung der in Supplicis freywillig gethaner Zusicherungen gegen den Wortverstand, ein Revers genannt werden, in welch letztem Fall er allerdings das Protocoll geführet, gelesen, und die Unterschrift veranlasset, zu dem vorangegangenen Anerbieten aber nicht den mindesten Anlaß gegeben, vielweniger zu weiterer Versprechung in irgend eine Weise genöthiget habe, auch sich einem sonstigen Zwang um so weniger gedenken könne, als zum Kinderzeugen bey betagten Eheleuten eben so wenig Hofnung als Vorstellung einer nochmaligen Verehelichung gewesen wäre, über dies aus der genauesten Erfüllung dergleichen indifferenten Zusagen keinen Menschen der geringste Schaden oder Nutzen zuwachsen könne, folglich Supplicanten zu allen Stunden frey gestanden, ihr Domicilium wieder zu verändern.

6) Ob ihme Herrn Deponenten nicht wissend seye, daß etwann eine solche Reversirung von Seiten des Magistrats verlangt worden?

R. Er müste diesfalls wiederholter auf seine geleistete Handtreu versichern, daß er während seines Amts niemalen hierzu eine schrift- oder mündliche Weisung von einem Hochedlen Magistrat erhalten habe, dahingegen, vermöge geleisteten Eydes, in allen Geschäften ohne Unterschied derer Religionen Pflichtmäßig zu bericht.n, und das Wohl derer Minorennen, ohne den geringsten Religions-Zwang zu beherzigen, und zu vertretten verbunden seye, worinnen er sich auch selbsten durch Raths-Decrera, wann solche möglich seyn könnten, nicht irre machen lassen würde.

Prælectis & ratificatis impositio silentio dimissus.

Gleichwie nun vorbeschriebene Depositiones von mir Notario, in Gegenwart meiner Zeugen also Anno Jurisdictione, Regimine, tempore & loco, ut supra, fideliter protocolliret. Die in Requisitione benannte Johann Friederich Bechers Frau aber nicht mehr im Leben ist, und die Verhör derer übrigen Personen ad protocolla separata verschoben worden; also habe ich einsweilen, über die vorstehende Verhör-Protocolla, gegenwärtiges Instrumentum publicum ausgefertiget, eigenhändig unterschrieben, besiegelt und durch meine Zeugen ebenfalls unterzeichnen lassen. Actum ut supra.

In fidem præmissorum.

(L. S. Notar.)

Georgius Arnoldus Fabricius,
Imperiali auth. Notarius publ. & juratus, de super requisitus.

Johann Andreas Kerl,
Burger und Schreinermeister.

Heinrich Philipp Tolch,
Burger und Schneidermeister.

Lit.

Lit. JJ.

PROTOCOLLUM NOTARIALE.

Actum Worms Veneneris den 28ten Junii 1771. antemeridiem

In Conformität vorstehender Eines HochEdlen und Hochweisen Magistrats der Kaiserl. freyen Reichs-Stadt Worms schriftlichen Requisition de dato 7ten Junii 1771. welche mir den 13ten ejusdem zugekommen, continuirte ich Notarius, dato, in Gegenwart meiner schon gedachten beyden Instruments-Gezeugen, Johann Andreas Kerls, Burgers und Schreinermeisters, und Heinrich Philipp Tolchs, Burgers und Schneidermeisters, mit dem begehrten Zeugen-Verhör, und es erschiene prævia citatione, Maria Elisabetha, des Schuhmacher-Meisters Balthasar Meyers Ehefrau, geborne Gescheidelin, und deponirte, stipulata manu, an Eydes statt.

Ad Generalia:

Wie alt, woher gebürtig, und was für Religion sie seye?

R. Sie seye 46. bis 47. Jahr alt, von hier gebürtig, und in der Reformirten Religion zwar erzogen, dermalen aber Evangelisch-Lutherisch.

Ad Specialia:

1) Wann sie dann zur Evangelische Lutherischen Religion übergegangen?

R. Als sie geheurathet, und ehe ihr Mann als Burger angenommen worden?

2) Was sie dazu bewogen habe?

R. Die Zunft habe ihr die Schuhmacher-Arbeiten nicht gestatten wollen, wann sie nicht einen Schuhmacher heurathete, der sich in die Zunft begebete.

Da sie nun Gelegenheit gefunden, sich mit ihrem jetzigen Mann, welcher Lutherisch, zu versprechen; und ihr Advocat, Herr Lt. Hammerer (der kürzlich von hier hinweggezogen) ihr gerathen, wann sie Lutherisch würde, dürfte sie wohl angenommen werden, weilen die vermischte Ehen dahier nicht mehr gelitten würden; so habe sie sich darzu resolviret.

3) Ob sie sich hierüber kein Gewissen gemacht?

R. Sie mache sich kein Gewissen daraus, wir hätten alle einen Gott, und könne sie wohl sagen, daß sie das heilige Abendmal, ohne den geringsten Gewissens-Scrupel getrost empfangen habe. Ihr Vatter seye ja auch Lutherisch gewesen, und da dessen Lutherisch getaufter Sohn gestorben, hätte er doch wiederum gern ein Kind in der Lutherischen Religion auferziehen wollen, und derohalben mit ihrer Mutter guten Willen, eine Tochter, namentlich Esther, Lutherisch tauffen lassen, welche aber noch als ein Kind gestorben.

4) Ob dann ihr Advocat gesagt, daß ein HochEdler Magistrat verlange, daß sie Lutherisch werden sollte?

R. Er habe nur, wie vorgedacht, zu ihr gesagt, und daß die vermischten Ehen nicht gelitten würden.

5) Ob dann auch von Seiten des Magistrats jemand ihr zugemuthet habe, Lutherisch zu werden.

R. Ihr Verlobter seye zu dem Herrn Städtmeister Senior gegangen, um zu erlangen, daß er, als Burger möchte angenommen werden; derselbe aber habe zur Antwort gegeben, das geschehe nun und nimmermehr nicht. Ihr aber habe keiner von denen Magistrats Personen etwas von der Religion gesagt.

6) Ob nicht der Herr Dreyzehener Hofmann zu ihrem Mann gesagt, sie sollte Lutherisch werden, dann wäre es richtig?

R. Sie könne sich nichts hiervon erinnern, sie habe gar nicht daran gedacht, was vorbey seye.

7) Ob der Herr Notarius Demasson sie einsmalen abgehöret habe?

R. Der Herr Pfarrer Rödiger habe ihr gesagt, er wollte sie zu einem Domherrn schicken, welcher ihre Sache bey Herrn Städtmeister Senior recommandiren würde; in dieser Meinung seye sie zu Herrn Demasson, als wohin er sie geschickt, gegangen, und habe nicht gewußt, daß er ein Notarius seye. Daselbst habe sie sich niedersetzen müssen, hernach seyen noch 2. Personen darzu gekommen, und der Herr Demasson habe gesagt, daß einer schreiben könnte, damit es nicht seine Hand seye, er habe aber doch auch geschrieben.

8) Ob der Herr Notarius ihr auch Handtreu an Eydesstatt, abgenommen?

R. Derselbe habe gesagt, sie solle die Wahrheit sagen, sie wüßte sich aber nicht eigentlich zu erinnern, ob sie ihme Handtreu gegeben habe?

9) Ob derselbe ihr wieder vorgelesen, was er geschrieben;

R. Sie könne es jezo nicht so eigentlich wissen.

10) Ob sie nicht dem Notario gesaget, sie wollte lieber bettlen gehen, als Lutherisch werden?

R. Glaubte nicht, daß sie so geredet habe, aber auf die Frage, ob sie Lutherisch werden wolkte, habe sie mit Nein geantwortet.

11) Ob sie nicht demselben gesagt, daß sie nimmermehr sich zur Lutherischen Religion bekennen würde, und sollte sie lieber das Leben dardurch einbüssen, noch weniger um ihrer Heurath willen, sondern, daß sie wie getauft, auch sterben wollte?

R. Ja, sie habe so gesagt, daß sie nimmermehr von ihrer Religion abgehen würde, und wollte also leben und sterben.

12) Warum sie dann dennoch Lutherisch worden?

R. Als

R. Als sie von Herrn Demasson nacher Haus gekommen, und es ihrer blinden Schwester erzehlet, habe dieselbe gesagt, der Demasson wäre kein Domherr, sondern ein Notarius, und die zwey andere Personen würden Zeugen seyn, sie sollte wegbleiben, das gebete Proceß, sie sollte in GOttes Namen Lutherisch werden, sonst dörfte sie die Profeßion nicht treiben, darauf seye sie zu dem Herrn Pfarrer, Senior Nebel, gegangen, und kurz darauf auch zum Heil. Abendmahl.

Prælectis & ratificatis, impoſito ſilentio dimiſſa eſt.

Gleichwie nun vorstehende Deposition der Meyerischen Ehefrau, einer gebohrnen Geschneidelin, also in Gegenwart meiner beyden Gezeugen, in der sogenannten Gerichtsstube auf dem Burgerhof allhier, von mir Notario getreulich ad Protocollum niedergeschrieben, der Deponentin auch wieder vorgelesen; Also habe ich darüber dieses Protocollum, loco Inſtrumenti, ausgefertiget, eigenhändig unterschrieben, und mit Vordruckung meines Notariat-Signets corroboriret, auch durch meine Zeugen mit unterzeichnen lassen. Actum ut ſupra.

In fidem præmiſſorum.

(L. S. Notar:) Georgius Arnoldus Fabricius, Imperiali auth. Notarius publ. & juratus, de ſuper requiſitus.

Johann Andreas Kerl, Burger und Schreinermeister.

Johann Philipp Tolch, Burger und Schneidermeister.

Lit. K K.

Rechtliches Gutachten.

Demnach Uns Decano und andern Doctoribus der Juristen-Facultät bey der Nürnbergischen Universität zu Altdorf hiernächst wieder zurückgehende Acta zugefertiget worden, woraus Wir mit mehrern ersehen, was gestalten ein Löblicher Magistrat der des Heil. Röm. Reichs freyen Stadt Worms, der Reformirten Gemeinde zwar erst gegen Anfang dieses Seculi das öffentliche Religions-Exercitium unter gewissen Bedingnüssen vergönnet, hingegen derselben Pfarrer und Vorsteher solchem Vertrag bereits zum öftern entgegen gehandelt, und weiter zu greifen beständig erachten, wie sie denn besonders um die aus vermischten Ehen erzeugte Kinder in der Reformirten Religion zu erziehen, auch unerlaubte Mittel vorkehren, und noch jetzo um des Schifmanns Johann Grevens Tochter Extradition, ohngeachtet dieselbe bishero zur Evangelisch-Lutherischen Schule gegangen, eifrig ansuchen; bey so bewandten Umständen aber Unsere rechtliche Information:

> Was von dem Caſu zu halten, auch wie den Zudringlichkeiten der Reformirten Burger am sichersten zu begegnen seyn möchte?

zu ertheilen verlanget wird: Als haben Wir solches alles in Unserm versammleten Collegio verlesen, wohl erwogen, und sodann befunden, daß zwar 1) die imploririrende Reformirte hierinnen gegründet zu seyn scheinen, wenn sie behaupten, daß in vermischten Ehen die Söhne nach des Vatters, die Töchter aber nach der Mutter Religion, vermög der Concordaten, getauft und erzogen werden sollten; wobey 2) ausser Zweifel stehet, daß dergleichen über Religions-Sachen eingegangene Verträge für gültig angesehen und gehalten werden müssen, selbst nach der oft wiederholten Vorschrift Inſtrumenti Pacis Weſtphal. inprimis Art. 7.

Salvis semper statuum inter se & cum subditis suis conventis pactis, privilegiis, reversalibus & dispositionibus aliis, quibus de religione, ejus exercitio & inde dependentibus cujusque loci statibus, hucusque provisum est.

und wenn schon sonst

3) die Patria potestas sich auch auf die Religion der Kinder erstrecket, gleichwohlen die anderweiten Dispositiones und Pacta dotalia nicht ausgeschlossen sind; wie der Schluß des Reichs-Convents zu Nürnberg d. 14. Sept. 1650. giebet: den 3ten Casum mixti matrimonii betreffend, „da hat es in denen geist- und weltlichen beschrie„benen Rechten ratione patriæ potestatis dergestalt seine klare Ziel und Maaß, daß dem „Vatter die Alimentatio, Educatio, Institutio, Elocatio, Dotatio und dergleichen „Ehe-Beschwerden principaliter obliegen, und die Kinder utriusque Sexus desselbigen „Disposition in geistlich- und weltlichen Sachen vornemlich jederzeit zu gehorsamen „schuldig seynd, dabey Wir es, jedoch mit der Bescheidenheit bewenden lassen, daß „in alle Wege, da Pacta dotalia vorhanden, oder hinfüro aufgerichtet werden möchten, „dieselbe zuvorderist in Acht genommen und observirt werden sollen und müssen ꝛc.

Conf. Moser teutsches Staatsrecht, P. XXII. p. 177.
Henniges Meditat. ad Instrum. Pac. Osnabrug. Art. V. §. 34. not. m.

Welchem allem 4) noch beytritt, daß im gegenwärtigen Fall die Grevische Tochter bereits zur Reformirten Religion getauft, und von ihrer Mutter dazu destinirt worden, ohngeachtet sie wegen ihres erfolgten Absterbens die Erziehung nicht besorgen können, sondern solche dem Vatter überlassen müssen, welcher sein Kind aber wider die Concessions-Puncten in der Evangelisch-Lutherischen Lehre unterweisen lassen; um aber 5) nach dessen Tod, wenigstens der Lutherische Vormund sich der Erziehung nicht anmassen, sondern solche vielmehr dem Reformirten Vetter, Johann Martin Menger, um so mehr überlassen werden sollte, als er sich anheischig macht, das Kind, um dessen Vermögen beyzubehalten, umsonst zu verpflegen.

Dieweilen aber doch ad 1) befremdlich fället, daß, bey ersterwehntem Fall, die Imploranten a) alles alleine zu betreiben, übernommen, ohne daß der nurgedachte Menger die angebliche Erklärung selbst gethan, welches ein voreiliges Einmischen in Jura partium heissen mag; nächstdeme 6) die Reformirte Gemeinde zu erwegen hat, daß sie zwar die Receptionem in Jus civitatis, und somit das freye Religions-Exercitium erhalten; zugleich aber auch nach den Accordatis n. 16. act. sich verbinden müssen, die Evangelisch-Lutherische Religion jederzeit als dominantem zu erkennen, mithin Magistratus Wormatiensis anfänglich nicht unbillig erfordert, daß die aus vermischten Ehen erzeugte Kinder durchgehends in der Lutherischen Religion erzogen werden sollten; und wenn schon nachgehends in Art. VI. Accordatorum die Declaration dahin gegeben worden:

Was die Copulationes und Tauf-Actus in vermischten Ehen betrift, mag es dergestalten gehalten werden, daß die Söhne nach des Vatters und die Töchter nach der Mutter Religion getauft und erzogen werden ꝛc.

hieraus keineswegs zu schliessen, als ob ein der Religioni dominanti zugethaner Vatter wegen Erziehung seiner Kinder nicht andere Vorsehung thun könnte; sondern die Concession dahin gehet, daß allenfalls wegen der Religion der Kinder die Eltern auf vorbeschriebene Art sich mit einander vertragen mögen, h. e. daß dergleichen Pacta nicht ungültig seyn sollen, gleichwie sie ohne solche Concession ungültig gewesen wären; Pacta enim privatorum leges publicas tollere nequeunt; immo ipsa permissio inter legis virtutes refertur,

l. 7. ff. de Legibus.

überdieses d) um so weniger zu zweifeln, daß der angeführte Art. VI. Accordatorum in Absicht auf die Erziehung der Kinder keine Obligationem auflege, sondern nur eventualiter ein Recht mittheile, dieweilen die Reformirte bishero den Worten selbst keinen andern Sinn beygeleget, und dahero billig ihre eigene Interpretation wider sich gelten lassen müssen; massen ex Actis n. 18. zu ersehen, daß Johann Nicolaus Bender, Wirth zum Wildenmann, ohngeachtet sein Vatter Lutherisch gewesen, dennoch von seinem Groß-Vatter mütterlicher Seite den Vormündern nur deswegen entzogen worden, damit er in der Reformirten Religion, zu welcher er Bender sich nun bekennet, erzogen werden mögen; ingleichen n. 22. Actor. zu verstehen giebt, daß

Anna

daß Anna Charitas, Friederich Rothhaars Ehefrau, Michael Wagners, eines Reformirten Beysassens Tochter, nach dem Tod ihrer Mutter, welche der Lutherischen Religion beygethan war, gleichwohlen in der Reformirten Religion erzogen worden; ferner auch Johannes Brod, ein Ackerleut-Zünftiger Burger, nach dem Absterben seines Evangelisch-Lutherischen Vatters sich aus der Stadt abfordern und Reformirt erziehen lassen müssen; aus welchem allen sattsam abzunehmen, daß Implorant entweder dem Art. VI. Accordat. wenn derselbe eine unabänderliche Vorschrift in sich halten solle, gar vielmalen zuwider gehandelt, oder zu bekennen sich nicht entziehen mögen, daß auch ein anders beliebt werden könne, solches aber den Evangelisch-Lutherischen um so minder zu denegiren, als diese die Religionem dominantem ausmachen; und da ad 2) der Löblichen Reichs-Stadt Worms, als einem Reichs-Stand, das Jus reformandi zukommt, dieselbe sich auch gar wohl mit den Reformirten in Pacta einlassen können, zumalen diese nach dem Art. VII. Instrum. Pac. Osnabrug. kein öffentliches Religions-Exercitium zu prætendiren befugt waren, sondern es nur auf die Toleranz ankommen lassen mußten, nachdem man aber einen Vertrag eingegangen, derselbe nicht einseitig, und nur zu des einen Theils Besten interpretiret werden darf, wie sich die Imploranten anmassen, welchen vielmehr oblieget, alle Puncten der Convention getreulich zu erfüllen, nicht aber sich gegen die Religionem dominantem gehäßig zu erzeigen, contra Accordat. Art. V. & XI. vielweniger sich unterstehen sollen, wider den IVten und XIVten Art. ihr unbilliges Begehren unter hoher Protection durchzutreiben; inzwischen aber doch verschiedenes angeführet werden könnte, e. g. wenn der Reformirte Pfarrer seinen Zuhörern die Besuchung des Lutherischen Gottesdiensts verbieten, ingleichen in Schulsachen etwas geändert wissen, ja sogar keine Lutherische Leichen-Bitterin mehr adhibiren lassen will ꝛc. woraus sich deutlich offenbaret, daß man sich Reformirter Seits nicht in den Schranken des Vertrags zu halten gedenke; hiernächst ad 3) zwar bey vermischten Ehen, auch ratione der Religion der Kinder in Pactis dotalibus prospicirt werden kann; allein in præsenti caussa der Art. VIII. Accordat. nicht ausser Acht zu lassen:

> Der Evangelisch-Lutherischen Religion zum Nachtheil sollen keine Ehe-Pacten gültig seyn ꝛc.

welcher Nachtheil aber nothwendig erfolgen würde, wenn die Reformirte bey vermischten Ehen nur beständig für ihre Religion besorgt seyn und glauben wollten, als ob ein Evangelisch-Lutherischer Vatter sich nicht bedingen könnte, alle aus seinem Matrimonio mixto kommende Kinder in seiner Religion zu erziehen, welches ad 4) ohnfehlbar auf die Meynung des verstorbenen Lutherischen Schifmanns Greve gewesen, indeme derselbe seine erste Tochter mit Genehmhaltung seines Reformirten Eheweibs und ohne jemands Widerspruch zur Lutherischen Lehre taufen lassen, und erzogen; ein gleiches auch bey seiner zweyten Tochter zu thun gesonnen war, nur aber wegen ungestümmen Bedrohens des Reformirten Pfarrers in Ansehung der Taufe nachgegeben, sein Kind aber gleichwohl zu seiner Zeit zur Evangelisch-Lutherischen Schule gehalten, und hierdurch abermals zu erkennen gegeben, daß er seine Ehe nicht anderst, als unter der Condition, daß alle seine Kinder seiner Religion folgen sollten, eingegangen, welches er auch, wie schon gemeldet, selbst nach den Accordatis gar wohl zu thun befugt gewesen, weilen die Worte: **mag es dergestalt gehalten werden**, deutlich anzeigen, daß bey vermischten Ehen sowohl expresse als tacite ein anders verfügt werden könne, zumalen zum Vortheil der Lutherischen- als dominirenden Religion, wie dann im gegenwärtigen Fall die Worte des Art. X. Accordat.

> Auch hat das letztlebende Reformirte von vermischten Ehen sich nicht anzumassen, die hinterbliebene Kinder, welche Evangelisch-Lutherischer Religion gebohren, oder erzogen worden, zu einer andern Religion zu bringen, oder selbige zu diesem Ende vor der Confirmation ihres Christenthums ausserhalb an Reformirte Orte zu verschicken;

hieran um so weniger zweifeln lassen, als hier nicht einmal ein letztlebender Reformirter Ehegatte vorhanden, massen die Reformirte Grevische Ehefrau vor ihrem Mann gestorben, sondern nur die Imploranten sich die Grevische Tochter zu einer andern Religion, da sie bereits schon in der Evangelisch-Lutherischen unterrichtet worden, zu bringen anmassen, und solche zu dem Ende in die Hände eines Reformirten Seiten-Freunds zu liefern suchten, ohngeachtet ad 5) wider den Lutherischen Vormund nichts einzu-

wenden, und dem Reformirten Johann Martin Menger unbenommen bleibet, sich gegen das Kind gutthätig zu erzeigen, wenn er auch schon dessen Erziehung nicht besorget, educatio autem pupillorum ei non est committenda, qui eorum religioni insidias struere potest, ac certo struet, immo, qui obtrudit se educationi, ut suspectus merito recusandus est,

> Bœhmer. T. I. Cons. resp. 1. n. 54. & resp. 2. n. 7. in causa Erthalens. liberorum dato; quod & in aliis causis a Protestantibus contra Catholicos sæpius evictum fuit.

mithin, da in dieser Sache nur allein die Grevische Ehefrau allenfalls einige Einwendung hätte machen können, solches aber nicht gethan, sondern ihren Ehemann die Kinder zu seiner Religion gutwillig erziehen lassen, und allem Ansehen nach von dem Greven unter dieser Condition geehlichet worden, vorjetzo der Imploranten Begehren für sehr impertigent zu achten, wenn sie ohne alle Befugniß wider verschiedene Articul der Accordatorum die Grevische Tochter zur Abänderung in ihrer Religion zwingen wollen. Als sind Wir der rechtlichen Meynung, daß es bey dem bereits den 28ten April 1749. ertheilten Decret n. 12. Actor. in so weit zu lassen, daß wider die Intention des verstorbenen Grevens in Ansehung der Religion seiner Tochter auf keine Weise einige Aenderung vorzunehmen; welche aber zu befürchten wäre, wenn das Grevische Kind dem Reformirten Schifmann Menger in die Hände käme, wannenhero dasselbe ihme nicht auszuliefern, sondern vielmehr bey ihrem bisherigen Vormund zu lassen, und die fernere Unterweisung in der einmal ergriffenen Religion fortzusetzen, ohne solche mit andern Religions-Sätzen zu verwirren, oder die Entscheidung dieser Sache auf die Annos discretionis ankommen zu lassen, indeme hier kein solcher zweifelhafter Fall vorhanden, von welchem erst die Anni discretionis den Ausschlag geben müßten.

Wenn Wir nun auch ferner hierüber

> Wie den Zudringlichkeiten der Reformirten Burger am sichersten zu begegnen seyn möchte?

Unsere Gedanken eröfnen sollen; so werden sich Imploranten von selbsten bescheiden, oder sich doch bedürfenden Falls zu Gemüth führen lassen, daß sie a) nur unter gewissen Bedingnüssen recipirt worden, wohlfolglich, wenn dieselbe solche nicht erfüllen, oder contraveniren wollten, auch ein Löblicher Magistratus an seine Concession nicht mehr gebunden wäre, anerwogen b) die Reformirte sich keiner Magistratur anzumassen haben, sondern die Jurisdictionem Magistratus schlechterdings über sich erkennen müssen; bey welcher sie c) bishero auch keine Partheylichkeit gefunden; vielmehr aber d) Imploranten sich an ihren Accordatis nicht ersättigen, sondern, wie vorhin mit Exemplis dargethan worden, weiter um sich greifen wollen; welchem Beginnen Wöhllöblichgedachter Magistrat zu steuren, so schuldig als befugt; gleichwie auch e) insbesondere der Imploranten unzeitigem Gesuch, ratione der Grevischen Tochter, nicht zu deferiren; und woferne dieselbe sich beygehen lassen sollten, wie man doch kaum vermuthen möchte, hierüber anderweit Beschwerde zu erheben: so wird man aus oben deducirten Gründen den Imploranten leicht begegnen, und ihnen vielmehr erweisen können, daß man bishero sehr vieles indulgiret, welches man nach den Accordatis zu ahnden Ursache gehabt hätte; wannenhero f) ein Löblicher Magistrat bey seinem bisherigen Verfahren keinen billigen Richter, noch das Publicum scheuen, sondern sich gewiß versichern darf, daß man der Imploranten Zudringlichkeiten mißfälligst ansehen, und keine Obrigkeit verdenken werde, wenn sie friedhäßiger Gemüther Attentata noch bey guter Zeit unterdrücket, indeme man sich bey dergleichen Begünstigungen vor allem das: Principiis obsta, sero medicina paratur, empfohlen lassen seyn muß.

Und so viel ist es, was Wir auf freundliches Begehren, responsi loco zu melden, nicht ermangeln sollen. Urkundlich Unser Facultät grössern Insiegels. So geschehen Altdorf den 1ten Julii 1750.

(L. S.) Decanus und andere Doctores der Juristen-Facultät bey der Nürnbergischen Universität hieselbst.

Lit. LL.

HochEdelgebohrne, HochEdle, Gestrenge, Vest- und Hochgelahrte, Fürsichtige, Hoch- und Wohlweise Herren Stadt-Burgermeister und Rath,

Großgünstig-Hochgebietende Herrn!

Ewr. HochEdelgebohrne HochEdelgestrenge und Herrlichkeit, haben auf mein unterthäniges Suppliciren um Begnadigung mit hiesigem Burger-Recht, zu meiner größten Betrübniß nicht geruhet zu willfahren. Ich lebe der süßesten Hofnung dermalen erhöret zu werden, worgegen die Ehre habe, Einem HochEdlen Magistrat die heiligste Zusicherung hiermit zu thun, daß mich nicht nur aller Schuldigkeit nach als eine rechtschaffene Burgers-Frau jederzeit zu betragen, sondern auch, falls GOtt die Ehe mit meinem Verlobten, David Wermuth, segnen würde, alle Kinder in der Evangelisch-Lutherischen Religion auferziehen und unterrichten lassen will. Sollte eine Ehrsame Fischer-Zunft wider Vermuthen wegen Aufnahme in solche Anstand nehmen, so wäre nicht gesonnen dermaleinstens nach dem Todesfall meines Mannes die Fischerey, sondern meine Arbeit im Nähen, und dergleichen fortzutreiben, mithin würde nicht darauf bestehen, Fischerzünftig zu werden.

Ich flehe dahero um mildreich-gnädigste Aufnahme in hiesige Burgerschaft demüthigst an, und beharre mit tiefster Devotion

Euer HochEdelgebohrnen HochEdelgestrengen und Herrlichkeiten,

demüthigste
Anna Dorothea Schuchin.

In Dorso.

An
Einen HochEdlen, Hoch- und Wohlweisen Magistrat dieser des Heil. Reichs freyen Stadt Worms
Unterthänigstes Memoriale und Bitte.

Mein
Anna Dorothea Schuchin.

Verlesen in Senatu Communi d. 20. Junii 1766.

um gnädige Ertheilung des hiesigen Burger-Rechts.

Lit. MM.

PROTOCOLLUM NOTARIALE.

Actum Worms, Jovis den 4ten Julii 1771. postmeridiem.

Vermöge der Requisition de dato 7ten Junii 1771. welche von Einem HochEdlen Magistrat der Kayserlichen freyen Reichs-Stadt Worms, mir Notario, den 13ten ejusdem zugekommen, wurde auch noch der Johann David Wermuth, welcher bishero nicht einheimisch gewesen, dato, in Gegenwart meiner beyden Gezeugen, Johann Andreas Kerls, und Heinrich Philipp Tolchs, beyden hiesigen Bürgern auf dem Burgerhof in der Gerichts-Stube, von mir Notario, nach gegebener Handtreu an Eydesstatt, ad Protocollum legaliter vernommen, und deponirte derselbe, wie folget:

Ad Generalia:

Wie er heiße, wie alt, woher gebürtig, und was vor Religion er seye?

R. Er heiße Johann David Wermuth, seye 38. Jahr alt, von hier gebürtig, Lutherischer Religion, Burger und Fischer-Zünftiger dahier.

Ad Specialia:

1) Ob ihme die Aufnahm in die Burgerschaft erschwehret worden?

R. Bey Heurathung seiner ersten Lutherischen Frauen, seye es ihme nicht schwer gemacht worden, aber mit seiner zweyten Frau, so Reformirt, habe es bey drey Jahre, weniger sechs Wochen, gedauret, bis derselben das Burger-Recht und somit die Heurath willfahret worden.

2) Warum es dann so lange hiermit gedauret habe?

R. Es seye zwar dir Ursach nicht gesagt worden, aber es müste wohl deshalben geschehen seyn, weilen seine Frau Reformirt seye?

3) Woher seine Frau gebürtig?

R. Von Obrigheim aus der Grafschaft Leiningen seye sie gebürtig. Ihr Vatter aber seye nacher Worms vormals gezogen, und als Beysaß angenommen worden, nach dessen Tod habe ihre Mutter den Meelmann daselbst geheurathet, und seye ohne Schwierigkeit Burgerin worden, ob sie gleich Reformirt gewesen.

4) Woher es dann endlich komme, daß seiner Frauen noch das Burger-Recht willfahrt worden?

R. Das wisse er nicht, aus was vor Ursache endlich willfahret worden, das letzte Decret habe geheißen: aus Gnaden willfahrt:

5) Ob ihme nicht von Seiten des Magistrats zugemuthet worden, eine Lutherische Frau zu nehmen?

R. Nein, das könne er nicht sagen, dann es stünde davon in keinem Decret etwas.

6) Ob ihme etwan von Magistrats wegen angesonnen worden, daß er alle seine Kinder solte Lutherisch werden lassen?

R. Neïn, niemalen.

7) Ob dann seine Frau sich hierzu freywillig erbotten habe?

R. Ja, er und seine Frau hätten einmal in einer Supplic freywillig angeführet, daß sie alle Kinder Lutherisch werden lassen wolten, es seye ihm aber dennoch hierauf nicht willfahret worden, sondern es habe hernach noch zwey Jahre lang gedauert, ehe seine Frau das Burger-Recht erlanget habe. Zuletzt seye seine Frau auch noch alleine eingekommen, und in solcher Supplic, ihre Kinder Lutherisch zu erziehen versprochen, und hierauf seye ihr gleichwohlen noch nicht willfahret, sondern auf die hernach gefolgte letzte Supplic, worinnen nichts von den Kindern gestanden, seye erst das willfährige Decret erfolget.

8) Hierbey

8) Hierbey wurde dem Constituten solch seiner Frauen am 20ten Junii 1763. übergebene Supplic, worinnen sich dieselbe unter andern zu Erziehung aller ihrer Kinder in der Evangelisch-Lutherischen Religion erbotten, vorgelesen, und derselbe befraget, warum sie ihr Versprechen nicht gehalten habe?

R. Weilen ein HochEdler Magistrat hierauf nicht reflectiren, und wegen des Burger-Rechts damalen nicht hätte willfahren wollen; so hätten sie geglaubet, daran auch nicht gebunden zu seyn, und hätten also eine Tochter Reformirt taufen lassen.

9) Auf wessen Veranlassung Sie dann dieses gethan?

R. Es habe niemand sie hierzu veranlasset, oder angereizet.

Hierauf liese man auch des Constituten Wermuths Ehe-Frau, Anna Dorothea Wermuthin, gebohrne Schuchin, vorkommen, und da dieselbe sich mit ihres Ehemanns Aussage vollkommen conformiret, so gabe man beyden zu erkennen, daß, anstatt vorhero bey vermischten Ehen nach dem hiesigen alten Herkommen, alle Kinder Lutherisch werden müssen, nunmehro zwar in den Accordatis erlaubet worden, die Söhne nach des Vatters, und die Töchter nach der Mutter Religion zu erziehen, dadurch aber derer Eltern freye Willkühr, ihre Kinder in der Lutherischen Religion zu erziehen, keinesweges benommen worden. Womit dann dieses Protocoll beschlossen, und beyde Wermuthische Eheleute, nachdeme ihnen die Aussage nochmalen vorgelesen und von ihnen bestättiget worden, imposito silentio dimittiret sind.

Gleichwie nun vorstehende Deposition also, wie obbeschrieben, von mir Notario, in Gegenwart meiner beyden Gezeugen, getreulich protocolliret worden; Also habe ich dieses Protocollum Notariale, loco Instrumenti, ausgefertiget, eigenhändig unterschrieben, und mit Vordrückung meines Notariat-Signets bekräftiget, auch durch meine Zeugen mit unterzeichnen lassen. Actum ut supra.

In fidem præmissorum.

(L. S. Notar.) Georgius Arnoldus Fabricius, Imperiali auth. Notarius publ. & juratus, de super requisitus.

Johann Andreas Kerl, Burger und Schreinermeister.

Heinrich Philipp Tolch, Burger und Schneidermeister.

Lit. NN.

Auf das von des verstorbenen Burgers und Webermeisters Schröder hinterlassenen Wittib fernerweit beschehenes Bitten, um Aufnahm ihres angeblich Verlobten in hiesige Burgerschaft, ergehet Eines HochEdlen und Hochweisen Raths Resolution dahin; daß ob zwar derselbe von dem bey Annehmung fremder Personen in hiesige Burgerschaft

gerschaft hergebrachten Requisito, vermöge dessen ein jeder 500 fl. an Vermögen einzubringen schuldig ist, abzugehen nicht vermöge, sondern es dabey fernerhin lediglich belasse, so habe jedoch derselbe bey annoch vorwaltenden besondern Umständen die Entschliessung gefasset, in Ansehung derjenigen Personen, so Bürgerliche Wittwen von geringer Profeßion, dergleichen Supplicantin ist, heurathen, in soweit ceteris paribus noch zur Zeit dispensando nachzusehen, wann nemlich eine solche Wittwe entweder 500 fl. vor sich selbsten würklich im Vermögen hat, oder zum allerwenigsten soviel besitzet, daß solches mit des Verlobten Einbringen mehr, als vorgedachte Summe auswirft. Würde nun supplicirende Schröderin sich wenigstens zu letzterem der Gebühr nach qualificiren, und mit ihrem angeblichen Verlobten, dem Webergesellen Braconier, daß sie zum mindesten den Betrag obgedachter 500 fl. eigenthümlich zusammen bringen, hinlänglich und allenfalls eydlich dociren, so ergehet sodann auch puncto Receptionis besagten Braconiers fernere Verfügung. Sollte aber auch dißfalls nicht können schuldige Folge geleistet werden, so hat es auch bey vorigem Decret lediglich sein Bewenden, und wird Supplicantin eventualiter erinnert, Magistratum mit weitern ohnnöthigen Vorstellungen nicht zu behelligen, sondern allenfalls eine bessere Gelegenheit abzuwarten. Decretum in Senatu Communi d. 23. Maji 1749.

Der Wittib Schröderin und dem Braconier publicirt, den 24ten May 1749.

In fidem
Amtschreiberey Handschrift.

Lit. OO.

FORMULA JURAMENTI.

Ich (Agnes Schröderin) David Braconier (gelobe und schwöre zu GOtt dem Allmächtigen, daß ich) und mein verlobter David Braconier, (und meine verlobte Agnes Schröderin) zum mindesten den Betrag derer erforderlichen 500 fl. eigenthümlich mit einander zusammen bringen, und nichts entlehntes darunter seye, sonder Argliſt und Gefährde, so wahr mir GOtt helffe!

Mercurii 4. Junii 1749.

Vorstehenden Eyd haben Agnes Schröderin und ihr Verlobter Daniel Braconier anheute Morgens 10. Uhren bey dem Löbl. Amt prævia avisatione de perjurio evitando, von Wort zu Wort also nachsprechend würklichen abgesprochen.

In fidem
J. C. Lautz, Raths-Schreiber.

Lit. P. P.

Daß Jacob Frank, Schmidts-Gesell von dem zur Kaiserlichen Reichs-Grafschaft Falkenstein gehörigen Ort Alsenbrück, welcher sich in die Reichs-Stadt Worms zu verheurathen gewillet, fünf hundert Gulden im Vermögen habe, ein solches wird ihme unter beygedrucktem grösseren Ober-Amts Insiegel und gewöhnlicher Fertigung attestiret. Wienweiler den 21ten April 1760.

(L. S.) Kaiserl. Ober-Amt allda,
B. A. E. Brée.
Nick.

Lit. Q Q.

Extractus

Stadt-Worms Löblichen Vierer-Amts Haupt-Protocolli d. d. 13ten Junii 1760.

Erschiene Johann Jacob Frank, der Schmidt-Knecht und Verlobte der Adam Heroldischen Wittib, producirte Raths-Resolutionem vom 6ten hujus mit gezie-mender Anzeige, dieweilen in derselben enthalten, daß ein Löbliches Vierer-Amt die einander sich widersprechende Anzeige habe, und das würkliche Einbringen von ihme ausfindig zu machen hätte, er solche resolutionem Amplissimi Magistratus seinem Herrn Vetter, Valentin Frank, als Vormund von ihme, zugeschickt, welcher ihme hierauf vorge-legte 38. Schild-Louisd'or mit dem Bedeuten in Person überbrachte, wie er solche, um gedachter Raths-Resolution ein völliges Gnüge zu thun, einsweilen auf seine Mütterliche Güter aufgenommen habe, derselbe auch, daß dieses sich also verhalte, und dahero dieses Geld sein Eigenthum, Handtreu an Eydesstatt abgeleget. Da er nun also hierdurch 418. fl. und 105. fl. als bey seiner Meisterin zu gut habendes Lieds lohn, würklich im Vermögen, und sich ansonsten behörig legitimirt habe, so bäte er gehorsamst, ihn in seinem Christlichen Vorhaben nicht weiter aufzuhalten, sondern ihme vielmehr beförderlich zu seyn, wegen der jüngst angebenen 100. Rthlr. gabe derselbe zur Erläuterung, daß er nach Bestreitung nöthiger Ausgaben vor Kleidung mehr nicht als gedachte 105. fl. bey seiner Meisterin gut behalten habe, wie solches auch Löblichem Vierer-Amt bey der Revision des Inventarii allschon bekannt gemacht worden seye. Die Adam Heroldische Wittib und Verlobtin von diesem Johann Jacob Frank, bate gleichfalls, um Beförderung der Sache, dieweilen ihr die Heu- und Frucht-Erndte ansonsten ohne Beyhülfe ihres dermaligen Knechts und künftigen Ehemanns allein einzuthun, allzuschwer fallen dürfte.

2c. 2c. Fiat hierüber behörige Anzeige, mit Beyschluß dieses Protocolli.

In fidem Extractus.

Vierer-Amt-Handschrift.

Lit. R R.

DESIGNATIO.

Dessen, was des Schmidt-Meisters Jacob Franken, zu Alsenbrück, drey Kinder, erster Ehe, namentlich, Johann Heinrich, Johann Jacob und Johann Sebastian wegen ihrem Mütterlichen zu fordern haben, als

Laut Ausfautheylichen Loos-Zettuls d. d. Heltersberg den 30ten Januarii 1737. hat derselben Mutter sel. Anna Catharina, von ihres Vatters Nicolaus Weißmanns Uebergab geerbet:

		fl.	kr.
1mo.	Von denen Conferendis, Häusern und Haus-Plätzen	191.	50.
2do.	Von denen Haus-Meublen	8.	15.
3tio.	Vom Getüch und Flachs	1.	16.
4to.	Von denen liegenden Gütern, welche hernach an Nicolaus Weißmann zu Heltersberg verkauft worden	170.	—
5to.	½. Simmer Flachs-Saamen	—	30.
6to.	An Grundbieren	2.	—
7mo.	Von denen Feld-Früchten	10.	—
8vo.	Laut Ausfautheylichen Loos-Zettels und Abtheilungs-Protocolli ddo 29ten Julii 1744. hat sie weiters geerbet, von Dero Vatters Vorbehalt, nach Abzug 10. fl. Passiv-Schulden	43.	16½.
	Summa	427.	7½.

Davon werden abgezogen, bey Theobald Weißmann, zu Heldersberg,

	an zehenden Pfenning wegen den Gütern	17.	—
	Bey Nicol. Weißmann, allda von übriger Erbschaft	22.	—
	Summa	39.	—
	Nach deren Abzug verbleiben übrigen	388.	7½.

Hievon gebühret jedem Kind zur Terz	129.	22½.
Johann Heinrich gebühren also zur Erb-Portion	129.	22½.
Hat darauf empfangen baar bey seinem Abzug ins Preußisch-Pommern	38.	—
behielte mithin noch zu gut	91.	22½.
Johann Jacob hat noch nichts empfangen, und behält sofort zu gut	129.	22½.
Johann Sebastian, in simili	129.	22½.
Folglichen hätten die drey Kinder zusammen noch zu fordern	350.	7½.
Darauf nun ist nichts mehrers vorräthig, als der Garten hinter dem Haus, so denen Kindern, laut gerichtlich und oberamtlich confirmirter Obligation, zur Versicherung gegeben und taxirt worden	213.	16½.
Im Fall nun solcher Garten dermalen noch so viel werth wäre, restirten denen Kindern annoch	136.	51.

Nota. Daß es ex post mit des Vattes Jacob Franken sammtlichen Vemögenschaft zum Concurs gekommen, und ein Hochlöbliches Ober-Amt in der Classifications-Sentenz denen Kindern gemeldten Garten für ihre Prætension salvo regressu wegen dem Rest zuerkannt habe. Wienweiler den 30ten August. 1761.

(L. S.) In fidem copiæ.

B. C. Faber.

Lit. SS.

Auf den von Löbl. Vierer-Amt am 23ten præt., wegen der strittigen Frankischen Testaments-Sache, und des zwischen Johann Jacob Frank, Burger und Schmiedmeister und denen Heroldischen Erbs-Interessenten darauf getroffenen Vergleich erstatteten Bericht, läßt es Amplissimus Magistratus bey dem getroffenen Vergleich, denen angeführten Umständen nach, bewenden, und wird solcher hiermit Obrigkeitlich confirmiret. Dahingegen

2) hätte gedachter Meister Frank bey Löbl. Amt wegen des angegebenen und bey Löbl. Vierer-Amt handtreulich an Eydesstatt versicherten Einbringens von 500 fl. sich behörig zu legitimiren, und zu verantworten, bis dahin die weitere Verfügung wegen der verdienten Bestraffung ausgesetzt verbleibet. Decretum in Senatu Communi d. 20. Aprilis 1762.

Publicirt bey Löbl. Amt den 22ten Aprilis 1762. dem Schmiedmeister Frank und dessen Mandatario Herrn Advocato Schmoll, sodann denen Heroldischen Interessenten und Curatoribus, Johann Michael Wörle, vor sich und im Namen seines Schwagers Adam Klein, von Dürkheim, Johann Georg Groß und Bartholomäus Rommel, in Rechtlicher Assistenz des Herrn Advocati Gerlachs.

In fidem præmissorum.

Amtsschreiberey Handschrift.

Lit. TT.

Extractus

Der von dem dahiesigen Burger und Huffschmidt, Johann Jacob Frank, am 18ten August 1761. bey Einem Hochlöblichen Magistrat übergebenen so rubricirten Rechts-beständigen Exceptions-Schrift.

2c. 2c. Wann ich auch gleich gar nichts inferiret hätte, ohngeachtet ich mit derselben über drey viertel Jahre in einer friedfertigen Ehe gelebet, und zu deren Anfang wieder sub Num. 1. hiebey kommende Extractus Löbl. Vierer-Amts Protocolli vom 13ten Junii 1760. bezeuget, über 500. fl. eingebracht, hiervon aber nachmalen, weilen man hier das Geld nicht füglich anlegen können, mit Einwilligung meiner seeligen

Ehefrau

Ehefrau meinem Vatter 400. fl. gelehnet habe, welcher mir an statt derer Interessen Schmied-Kohlen zum verarbeiten hereingeschickt, wodurch communio bonorum so wenig aufgehoben worden ꝛc. ꝛc.

Lit. VV.

Löbl. Policey-Gerichts-Protocolli des Heiligen Reichs freyen Stadt Worms,

d. 17. April 1753.

ꝛc. ꝛc. Er, der hiesige Reformirte Kirchen-Vorsteher Trautwein, bäthe dahero weilen er darzu verführet worden seye, und sonsten seine Christliche Aufführung jedermann bekannt seye, ihn mit weiterer Untersuchung, wodurch er und die Seinigen an ihrer Ehre grosses Nachtheil empfinden würden, zu verschonen; indeme er verhoffe, daß bey diesen Nahrungs-losen Zeiten wegen der bisherigen Kosten und Strafen das Quantum, welches er Löblichem Policey-Gericht zur billigen Moderation überlasse, der Billigkeit nach, werde reguliret werden.

Prævia prælectione & ratificatione dimissus.

In fidem
Johann Friederich Neus,
Registrator, quâ Actuarius.

Lit. WW.

An
Einen HochEdlen und Hochweisen Magistrat des Heiligen Römischen Reichs freyen Stadt Worms.

Wiederholtes unterthäniges Bitten,
um
gnädige Conferirung des Burger-Rechts.

Mein
Johannes Stocks, des Wagner Handwerks, von Undenheim.

Verlesen in Senatu Communi,
d. 5. Junii 1753.

Decretum.

Nach vorheriger Angelobung an Eydesstatt wegen seines angezeigten Vermögens-Einbringung, und daß, bey sich äusserden Gegen-Fall, bey Verlust seines erlangten Burger-Rechts, wann sein Vermögen nicht so viel seye, præstitis præstandis willfahrt, und wird dem zugeordneten Herrn recommendirt, damit Supplicant von dem Handwerk, in Ansehung seines Præstandi, gegen die Reichs-Verordnung übernommen werden möge. Decretum in Senatu Communi d. 5. Junii 1753.

(L. S. Cancell.) Stadt Worms Canzley-Handschrift.

Lit. XX.

Supplicirendem Johannes Stock, des Wagner-Handwerks, von Undenheim, wird auf sein wiederholtes Bitten zur Resolution ertheilet, daß derselbe anforderist die Verfertigung des gewöhnlichen Meister-Stücks, herkommentlicher Maaßen, in Beyseyn hiesiger Meister vorzunehmen, falls aber solches nach etwaiger Urtheil unpartheyischer Meister ohntadelhaft ausfallen, und er damit seine vorzügliche Geschicklichkeit zu probiren, im Stande seyn, auch hiernächst die würkliche Einbringung eines auf 500. fl. sich belauffenden Vermögens allschon anbefohlner maßen vermittelst Angelobung an Eydesstatt bestärken würde, ihme alsdann in Ansehung derer gewöhnlichen

Muth-Jahren, Tractamenten und sonsten die nachsuchende Dispensation gegen Erlegung 50. fl. an das Handwerk und 20. fl. ad pias causas angedeyhen, und in seinem Petito willfahrt seyn soll. Decretum in Senatu Communi d. 23. Octobr. 1753.

Dem hiesigen Burger und Sattlermeister Lampert, nomine des abwesenden Johannes Stocks, Nachmittags halb 3. Uhr bey Löbl. Amt publicirt. Worms, den 25ten October 1753.

(L. S. Cancell.) Stadt Worms Canzley-Handschrift.

Lit. YY.

In nomine individuæ sacro sanctæ Trinitatis Amen!

Kund und zu wissen seye hiemit Jedermann, daß im Jahr nach der gnadenreichen Geburt unsers Herrn und Heylandes JEsu Christi, ein tausend siebenhundert und siebenzig ein, Indictione Romana tertia, bey glorreicher Herrschs- und Regierung des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigst- und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn JOSEPHJ, dieses Namens des Zweyten, erwählten Römischen Kaysers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem Königs, Mit-Regent und Erbthronfolger derer Königreichen Ungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien ꝛc. Erzherzogen zu Oesterreich, Herzogen zu Burgund, Lothringen, Großherzogen zu Toscana, Großfürsten zu Siebenbürgen, Herzogen zu Mayland und Baar, Grafen zu Habsburg, Flandern, Tyrol und Falkenstein ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Kaysers, Königs und Herrns, Ihro Römisch Kayserl. Majest. Regierung und Reichen im siebenden Jahr ꝛc. ꝛc. am Mittwochen, so da war der dritte Tag Monats Julii Nachmittags um drey Uhr, allhier in der Kayserl. freyen Reichs-Stadt Worms, auf dem Burgerhof in der Amts-Stube, Tit. Ihro Hochedelgeb. der jetzt regierende Herr Städmeister, Elias Eitelwein, im Namen Eines allhiesigen HochEdlen und Hochweisen Magistrats, mir Endes unterschriebenem Kayserlichen geschwornen Notario publico, in Beyseyn meiner subrequirirten Gezeugen, Johann Andreas Kerls, Burgers und Schreinermeisters, und Heinrich Philipp Tolchs, Burgers und Schneidermeisters, von hier, eine weitere schriftliche Requisition, in Betref der hiesigen Reformirten Gemeinde Klag-Sache zugestellet, und Innhalts solcher, unter dem wiederholten Bedeuten, wasgestalten Hochgedachter Magistrat mich und sämtliche Zeugen und Constituenten, quoad hunc actum, auch derer Pflichten erlassen habe, mich ersuchet, über die darinnen bemerkte Umstände die Zünftige dahier legaliter ad Protocollum zu vernehmen, und sodann hierüber ein oder mehrere Instrumenta auszufertigen und gegen die Gebühr mitzutheilen.

Tenor Requisitionis.

Wohledler und Wohlgelahrter,

Vielgeehrter Herr Notarie!

Der Herr Notarius beliebe aus der Klag-Schrift der Reformirten Vorsteher, und des verstorbenen Kiefermeister Emmerichs Attestat sub Num. 19. ingleichen aus dem §. 127. seqq. in mehrerm zu entnehmen, was vor große Beschwerden, aus Veranlassung dieses Attestats, desgleichen über übermäßige Kosten bey Erlangung dieses Zunft-Rechts, Heurathens in die Zunft, vermittels einer zünftigen Wittwe, oder Tochter, Muth-Jahre, und desfallsigen Abfindungs-Gelder, und der Disposition mit einigen Kieferzünftigen, als Hetrn Wagner, des Raths, dem verstorbenen Herrn Kiefer Graf, geführet werden wollen.

Nachdeme Wir nun nicht gedenken können, daß gegen den verstorbenen Kiefer Emmerich, bey der Ehrsamen Kieferzunft, welche auch aus verschiedenen Reformirten und Catholischen Zunft-Gliedern bestehet, härter, als gegen andere werde verfahren worden seyn, wir auch hierbey ganz unschuldig sind, gestalten gedachter Kiefer- und andern Zünften, wegen der von vorigen Kriegen aufhabenden Schulden-Last die Dispensations-Gelder wegen der Erlassung des Meister-Stücks, auch sonstige an

andern

andern Orten ebenwohl gewöhnliche Gebühren erlassen worden, an sich auch nicht unbillig ist, daß einheimische Zünftige, und welche in solche heurathen, in Ansehung der Zunft-Gelder etwas gelinder gehalten werden, wann nur sonsten in Ansehung der Geschicklichkeit und des Meister-Stücks nicht nachgesehen wird, über dieses die neue Kaiserliche Verordnung de Anno 1764. sämmtlichen Zünften zu ihrer Nachachtung sogleich publiciret, auch zu möglichster Verbesserung der Zunft-Articuln eine besondere Deputation ernennt worden, welche soviel uns, und denen Ehrsamen 17. Zünften noch besser, bekannt ist, dieses Werk sich bestens angelegen seyn lässet;

Als ersuchen den Herrn Notarium nebst seinen zwey Zeugen, die Zunftmeister E. E. Kiefer-Zunft, wie auch einige andere Zünften, worinnen sich Reformirte befinden, vorkommen zu lassen, ihnen von allem diesem Nachricht zu geben, damit sie eine schrift- oder mündliche vollständige Erklärung über diese in der Requisition enthaltene Umstände abgeben mögen, Wir recommendiren die Beförderung, und verharren übrigens

Unsers vielgeehrten Herrn Notarii

freundwillige

Datirt d. 21. Junii 1771.

Städt-Burgermeister und Rath des Heil. Reichs freyen Stadt Worms.

Postscriptum.

Da auch wegen der Begräbnüßen der Reformirten angeführet, und als eine große Verachtung angegeben wird, daß sie der Lutherischen Begräbniß und Leichen-Begängniß bey Straf beywohnen müsten, in Ansehung der Lutherischen aber es frey stehe, ob sie den Reformirten Leichen-Begängnissen beywohnen wolten, oder nicht; Als beliebe der Herr Notarius bey ein und andern Zünften, worinnen sich Reformirte befinden, von denen Zunftmeistern über die eigentliche Umstände und Ursache dieser dem Magistrat unbekannten Verschiedenheit sich näher zu erkundigen, und die desfallsige Aussage ad Protocollum legali modo zu nehmen. Wir verharren übrigens nochmalen, wie in der Haupt-Requisition,

Unsers vielgeehrten Herrn Notarii,

Dat. den 21ten Junii 1771.

freundwillige

(L. S. Civit.) Städt-Burgermeister und Rath des Heil. Reichs freyen Stadt Worms.

Nota. In Ansehung dieses Postscripti vid. infra Beylage sub Lit. HHH.

Nachdeme nun mir Notario die in vorstehender Requisition bemerkte Klagschrift der hiesigen Reformirten Gemeinde, cum Adjunctis, zugestellet worden; so habe ich dann sofort Freytags den fünften Tag oben gemeldten Monats Julii, von einer Ehrsamen hiesigen Kiefer-Zunft, den Zunftmeister Herrn Johann Daniel Seipel, des Raths, sodann den Herrn Georg Philipp Wagner, des Raths, den Kiefermeister Peter Philipp Bettermann und den jungen Zunftmeister Johann Georg Bietor, welche sämtlich Lutherischer Religion sind, sodann den alten Kiefermeister Reichardus Pfeiffer, Catholischer Religion, wie nicht weniger den Kiefermeister Johann Niclaus Binder, welcher Reformirt ist, vorgefordert, und denenselben, da sie an gedachtem heutigen Tage, Nachmittags um drey Uhr, vor mir, auf dem Burgerhof in der sogenannten Gerichts-Stube erschienen, in Beysein meiner Eingangs gedachten glaubhaften Instruments-Gezeugen, Johann Andreas Kerls und Heinrich Philipp Tolchs, zuvorderist vorstehende meine Requisition vorgelesen, sodann dieselben, mit dem Bedeuten, wie sie ab Amplissimo Magistratu derer Pflichten, quoad hunc actum, erlassen worden, unter der Verwarnung, an Eydes statt, in Handtreu genommen, die Wahrheit also ohnpartheyisch auszusagen, wie sie es erforderlichen Falls mit einem leiblichen Eyd zu erhärten getrauen.

Darauf habe ich, Notarius, denenselben auch aus des Reformirten Vorstands Klagschrift das Gravamen XIV. sub §. 127. bis 132. inclusive, benebst den darinnen

angezogenen und sub Num. 19. adjungirten Attestat des verstorbenen Kiefermeisters, Georg Wilhelm Emmerichs, de dato 13ten May 1763. vorgelesen, und sie sämmtlich befraget, was es mit allem diesem vor eine Bewandnüß habe, und ob von Seiten des Magistrats oder auch der Zunft, gegen den verstorbenen Kiefermeister, Georg Wilhelm Emmerich härter, als gegen andere verfahren worden?

Herr Johann Daniel Seipel, als Zunftmeister E. E. Kieferzunft, deponirte auf seine gegebene Handtreu, es seye bekanntlich, in denen, von Einem HochEdlen Magistrat confirmirten- und von ihnen Kiefermeistern beschwornen Kieferzunft-Articuln, die ausdrückliche Verordnung enthalten, daß, wer nicht eine zünftige Wittib oder Tochter heurathe, nicht angenommen werden solle, und daß sowohl Burgers-Söhne, als Fremde, wann sie nicht zünftig gebohren sind, vor die Muthjahre 16. Gulden zahlen müssen; ingleichen, daß vor eine Dispensation wegen erlassenen Meister-Stücks, ein Stück Geld bezahlet werde, so insgemein in 150. fl. Zunft-Geld, sodann in 8. fl. vor die zwey Zunftmeistere, und 8. fl. vor die zwey Beschaumeistere bestehe; wer aber das Meisterstück machte, müsse nur denen Zunftmeistern 5. fl. und denen beyden Schaumeistern 5. fl. zahlen. Dergleichen Verordnung, daß derjenige, welcher nicht in die Zunft heurathe, nicht angenommen werde, seye auch bey mehreren hiesigen geschlossenen Zünften, als zum Exempel bey der Schneider- Schuhemacher- Zimmerleut- und Schmied-Zunft eingeführet. Und werde nicht leicht jemand hierunter dispensiret, und wüßte er nur die wenige Exempel anzuführen, daß ehemalen der Reformirte Christian Koch, und der Catholische Ulrich Hammer, ohne auf die Religion zu sehen, sodann der Ludwig Goldschmidt, und der Herrn-Kiefer Graf, wie auch der Hirschwirth Herr Wagner des Raths, ohne eine Zünftige zu heurathen, um deswillen endlich angenommen worden, weilen dieselbe sich auf vorherige Exempel beruffen, und ermeldter Kiefer Graf an zweyen, und letzter an dreyen Orten in der Zunft gefreyet, aber kein Ja-Wort erhalten können, wiewohlen es doch auch schwehr mit ihnen gehalten, indeme letztgedachter Herr Wagner darvor 100. fl. ohne die vor Erlassung des Meister-Stücks bezahlte 150. fl. und die übrige ordinaire Kosten zahlen müssen.

Ob nun wohlen bey andern hiesigen Zünften, in Ansehung der Mißbräuchen bey Meisterstücken nach der ergangenen Kayserlichen Verordnung bereits einiges abgeschaft worden, so hätten sich jedoch bey der Kiefer-Zunft hierunter keine abzuschaffende Mißbräuche befunden.

Was nun den verstorbenen Kiefermeister Georg Wilhelm Emmerich belange, so seye solcher von Einem HochEdlen Magistrat mit Recht an die Zunft, um sich mit derselben abzufinden, gewiesen worden, indeme der Zunft nicht wohl aufgebürdet werden könnte, gegen ihre Zunft-Articul zu handeln, insonderheit da sonsten die zünftige Wittweiber und Töchter mehrentheils sitzen bleiben müsten, wann so vielfältig hierunter dispensiret werden solte: Zudeme habe gedachter Emmerich, ohne viele gute Worte zu geben, es gleichsam mit Gewalt erzwingen wollen und gepochet. Es seye aber die Religion keinesweges die Ursache gewesen, daß derselbe nicht reüssiret habe.

Allermaßen sattsam bekannt, daß von Zeit zu Zeit auch viele Reformirte in die Kiefer-Zunft angenommen, und noch würklich, so viel sie sich dermalen erinnern, der Johann Georg Abresch, dessen Sohn Georg Daniel Abresch, der Niclaus Binder, Wilhelm Amt, Christoph Himmelheber, Jacob Koch, und die Wittib Molline, welche das Handwerk noch so stark, als ein Meister treibe, allesammt als Reformirte, sich darinnen befinden.

Herr Georg Philipp Wagner, des Raths, Kiefermeister und Hirschwirth dahier, deponirte, das alles dasjenige, was der Herr Seipel als Zunftmeister bereits ad Protocollum gegeben, vollkommen wahr seye, und daß es mit seiner Annahm, da er keine Zünftige zur Heurath bekommen können,

gleich-

gleichwohlen schwehr gehalten habe; und er dieserhalb neun Zunft-Gebotte halten lassen, und dieserhalb 100. fl. vor die Dispensation, sodann ebenfalls 150. fl. statt des Meisterstücks, und nicht weniger auch so wohl vor die Muth-Jahre, als übrige weitere Kosten, das gewöhnliche zahlen müssen.

Peter Philipp Bettermann, alt 58. Jahr, von hier gebürtig, Lutherischer Religion, Burger und Kiefermeister dahier, bestätigte ebenfalls die vorprotocollirte Dispositiones, als der Wahrheit vollkommen gemäß.

Johann Georg Victor, Kiefermeister und junger Zunftmeister, alt 45. Jahr, von hier gebürtig, Lutherischer Religion, similiter.

Richardus Pfeiffer, 59. Jahr alt, aus dem Ringau gebürtig, Catholischer Religion, Burger und Kieferzünftiger, similiter, und es seye, bey Annahm zünftiger Personen auf die Religion nicht gesehen worden.

Johann Nicolaus Binder, alt 46. Jahr, von hier gebürtig, Reformirter Religion, Burger und Kiefermeister und Gastwirth zum Wildenmann dahier, deponirte, daß alles vorprotocollirte in der Wahrheit begründet seye. Er habe anfänglich von zünftigen Personen, wo er um Heurath angehalten, abschlägige Antworten erhalten, und derohalben der Kiefer-Zunft, benebst dem Erlaß vors Meister-Stück und sonstige Kosten 300. fl. offeriret, auch, ob er gleich Reformirt, es damit so weit gebracht, daß die Zunft ihme zu gratificiren gesonnen gewesen, ehe es aber zum Zunft-Gebott gekommen, habe er noch zur Heurath das Ja-Wort von seiner Frau erhalten, und also wenigstens vor dergleichen Dispensation ad 100. fl. gesparet, seye auch hernach ohne Schwierigkeit angenommen worden.

Hierauf wurde dieses ganze Protocollum denen sämmtlichen Deponenten wieder vorgelesen, und von ihnen vor richtig erkennet und bekräftiget, somit dieselben impolito silentio dimiciret.

Und wie nun solches sämmtliche Depositiones, von mir Notario, also getreulich in Beyseyn meiner gedachten beyden Gezeugen, Anno, Indictione, Regimine, die & loco, ut supra, ad Protocollum niedergeschrieben worden; Also habe ich darüber gegenwärtiges Instrumentum publicum ausgefertiget, eigenhändig unterschrieben, mit Vordruckung meines Notariat-Signets legalisiret, und auch durch meine Zeugen mit unterzeichnen lassen. Actum ut supra.

In fidem præmissorum.

(L. S. Notar.) Georgius Arnoldus Fabricius, Imperiali auth. Notarius publ. & juratus, de super requisitus.

Johann Andreas Kerl, Burger und Schreinermeister.

Heinrich Philipp Tolch, Burger und Schneidermeister.

Lit. ZZ.

Hoch-Edelgeborne, Hoch-Edle, Gestrenge, Vest- und Hochgelehrte, Fürsichtige, Hoch- und Wohlweise Herren Städt-Burgermeister und Rath,

Großgünstig-Hochgebietende Herrn!

Demnach äusserlich in Erfahrung bringen müssen, daß des verstorbenen Schuhmacher Meisters Limburg, nachgelassene Wittib, Namens Susanna, nunmehrige Ehefrau des durch unerlaubte Schwängerung ihr nothwendig angetrauten Schuhknechts, Conrad Apels, sich beygehen lassen, in einem Exhibito de præs. 20. curr. um Aufnahme dieses ihres nur gedachten Ehemanns in eine Löbliche Burgerschaft,

und eine Ehrsame Schuhmacher-Zunft dahier nachzusuchen, und solches ihr Gesuch auf verschiedene scheinbare Entschuldigungs-Gründe zu bauen, um dadurch Euer HochEdelgeboren HochEdelgestreng und Herrlichkeit zu einer desto facilern und favorablern Entschliessung zu determiniren;

So haben vor nöthig angesehen, Hochdenenselben hiergegen in unterthanigem Respect zu remonstriren, was massen das Apelische Gesuch in Absicht auf EE. Schuhmacher-Zunft vor höchst consequentios achten, und um deswillen einer genauen Ueberlegung würdig halten müssen, weilen solches auf den Fall einer Willfahrung ein fataler Eingang zu mancherley nachtheiligen Suiten vor EE. Schuhmacher-Zunft seyn dörfte. In welchem Betracht dann auf allen unverhoften Fall EE. Schuhmacher-Zunft Interesse de meliori gewahret wegen allen besorglichen fatalen und äusserst præjudicirlichen Folgen verwahret, und des Endes derselben Gerechtsamen hierdurch salvirt haben wollen.

Wir versprechen uns hierbey, daß hierauf von Hoch Denenselben um so mehr die Oberherrliche Attention werde genommen werden, als Dieselbe von selbsten den rühmlichen Bedacht zu nehmen gewohnt sind, zum Faveur eines frevelnden Particulier einer ganzen Zunft kein Præjudiz zu inferiren.

In welcher Zuversicht mit vollkommenster Veneration und Respect verharren

Euer HochEdelgeborn HochEdelgestreng
und Herrlichkeit,

unterthänig-gehorsamste,
Johann Jacob Weyknecht,
als alter Zunftmeister.
Johann Georg Kretzinger,
als junger Zunftmeister,

In Dorso.

An
Einen HochEdlen und Hochweisen Magistrat dieser des Heil. Röm. Reichs freyen Stadt Worms.

Vermüßigte unterthänige Remonstration und Verwahrung wegen des mit der Schuhmacher-Limburgischen gewesenen Wittib copulirten Schuh-Knechts Conrad Apels nachgesuchten Reception in dahiesige Löbliche Burgerschaft und eine Ehrsame Schuhmacher-Zunft.

Von Seiten
EE. Löblichen Schuhmacher-Zunft dahier.
Verlesen in Senatu Communi den 31ten
August 1756.

Lit. AAA.

Lunæ den 20ten August 1736.

Böhmer contra den Magistrat zu Worms appellationis & attentorum, sive Impetrantischer Anwaldt, Johann Heinrich von Middelburg, sub præsentato 9ten May nup. exhibendo allerunterthänig ste fernerweitere Vorstellung, applicat humillisime, pro clementissime ob non factam nec sperandam paritionem decernendis nunc Executorialibus cum extensione ad nova facta turbativa sub pœna & comminatione realis Executionis, appon. Lit Y. Z. Aa. & Bb. in duplo.

Econtra Impetrat. Anwaldt, Andreas Gottlieb von Fabrice, sub præsentato 12ten Junni nup. supplicat humillisime pro clementissime ex allegata causa concedendo termino Sex Septimanarum ad producendum producenda, appon. num 1. & ult. Concluſum.

Idem von Fabrice sub præsentato 21. ejusdem übergiebt allerunterthänigste Anzeige eingelangter Nothdurft juncta petitione humillima, pro clementissime concedendo

adhuc

adhuc termino trium vel quatuor septimanarum ad exhibendum, appon. ult. Conclusum.

Idem sub præsentato 13ten Julii nup. übergiebt allerunterthänigste Paritions-Anzeige ad Conclusum d. 4. August. a. p. wie auch Rechtsgemäßigte weitere Vorstellung mit Bitte, pro clementissime acceptanda paritione pro sufficienti nec non ferenda petita ordinatione Cæsarea, appon. Num. 7. usque 27. & ult. Conclusum in duplo.

1mo) Nachdeme per Conclusum de 4ten August a. p. dem Magistrat zu Worms anbefohlen, Appellanti den Knappen Acker nicht nach der Ruthen-Zahl, sondern auf eben die Weise, wie er zu Zeit der letztern Possession befurcht gewesen, cum omni causa zu restituiren, also hat es nochmalen dabey lediglich sein Bewenden, und wird solchemnach gedachtem Magistrat hiemit die unaushaltliche buchstäbliche Befolgung des ergangenen Kaiserlichen Ausspruchs sub pœna realis executionis aufgegeben.

2do) Communicetur das appellatische Exhibitum de præsentato 13ten Julii nup. dem appellantischen Theil mit der Verwarnung, sich allenfalls mit ohnzulässiger Extension des Knappen-Ackers auf die notorische Stadt-Almenden zu seiner eigenen Verantwortung und Schaden nicht aufzuhalten, sondern sich nach der in dem Kaiserl. Entschluß exprimirten Termineyen, wie solche die Georgische Erben ehemalen besessen, zu richten.

Arnold Heinrich von Glandorff.

Lit. BBB.

Martis 31. May 1740.

Böhmer contra den Magistrat zu Worms, Rescriptii, in puncto spoli, sive Impetrantischer Anwaldt von Midelburg sub præsentato 13. hujus, instat humillime pro concedendo adhuc termino bimestri ad se declarandum super Exhibito de 8. Febr. nup. appon. Lit. I.

Econtra Impetrat. Anwaldt von Fabrice sub præsentato 16. hujus, docendo factam insinuationem Exhibiti de 8. Februarii nup. accusandoque lapsum ad respondendum termini, supplicat humillime pro eventuali communicatione, aut nunc procedendo in contumaciam, appon. Num. 1. & 2.

Detur ad huc petitus Terminus duorum Mensium zu Beybringung der Gegenerklärung, damit sonsten weitere Kaiserl. Verordnung nicht nöthig seye

Matth. Wilhelm Haan.

Lit. CCC.

Demnach in Sachen Böhmerisches Testament und Verlassenschaft betreffend, die angeordnete Raths-Deputation bereits am 28ten Junii 1743. denen Reformirten Kirchen-Vorstehern allhier in vim resolutionis angezeigt, daß, weilen bey Concession des öffentlichen Reformirten Religions-Exercitii der Besitz unbeweglicher hiesigen Güther der Reformirten Kirche nicht zugestanden worden, überhaupt auch zu Abbruch der Bürgerlichen Nahrung und damit verknüpfter Bürgerlichen Lasten die quocunque modo sich ergeben mögende Alienationes immobilium ad manus mortuas nicht statt finden, und sogar ex eadem ratione nicht einmal denen hiesig Evangelisch-Lutherischen Gotteshäusern die Acquisitio immobilium nachgelassen ist, der von weyland Herrn Johann Caspar Böhmern, der hiesigen Reformirten Kirchen legirte sogenannte Knappen-Acker zu einem Morgen Feldes allenfalls durch öffentliche Steigung zu veräussern, und das Pretium tanquam surrogatum der Kirche zuzueignen sey, nächst diesem nicht weniger von Löblicher Rechenstube vigore Commissionis die weitere Erinnerung an die Kirchen-Vorstehere geschehen, indessen aber von ihnen zur öffentlichen Versteig- oder sonstigen Veräusserung bis dato nicht die geringste Veranstaltung vorgekehret worden; Als ergehet nunmehro die Obrigkeitliche Inhæsiv-Verordnung dahin, daß der gedachte

Knappen-Acker zu einem Morgen Feld binnen Zeit von 8 Tagen in öffentliche Steigung zu setzen, und facta publicatione consueta plus offerenti zu adjudiciren, das summum licitum aber alsdann ohne weiteren Abzug, als soviel die wenige Steigungskosten betragen, dem Reformirten Kirchen-Vorstand einzuhändigen zu welchem Ende gegenwärtiges Decret nicht nur dem Löblichen Stadt-Gericht zu intimiren, sondern auch denen Reformirten Kirchen-Vorstehern bey Löblichem Amt zu eröfnen. Decretum in Senatu Communi d. 5ten August 1746.

(L. S. Cancell.) Städt Worms Canzley-Handschrift.

Wurde obstehendes Raths-Decret den 8ten August h. a. beyden Vorstehern der Reformirten Kirche, Meister Johannes Wilhelm, und Meister Johann Martin Scherer, bey Löblichem Amt publiciret, und liessen sie sich darauf vernehmen, wie es, weilen der Acker quæst. von Herrn Böhmer sel. der Kirche zu ewigem Gedächtnis vermacht worden, nicht in ihrem Vermögen stünde, ihren Consens zu der angemutheten Alienation zu geben, um so mehr, da sie solchen nicht als ein Freyguth zu besitzen begehret, sondern wie andere Bürgerliche Güther verschätzen, und die Onera davon tragen wollten. Uebrigens bäten sich copiam publicati.

In fidem
Amtschreiberey Handschrift

Lit. DDD.

HochEdelgeborne, HochEdle, Gestrenge Vest- und Hochgelahrte, Fürsichtige, Hoch- und Wohlweise Herrn Städt-Burgermeister und Rath,

Grgl. Hochgebietende Herren!

Da der Reichs-Stadt Worms durch den sogenannten Knappen-Acker nicht nur mit dem ehemaligen Commissario Böhmer, sondern auch nachhero mit dessen Legatariis der hiesigen Reformirten Gemeinde bey einem Hochpreißlichen Reichs-Hof-Rath und sonsten viel Verdruß und Weitläuftigkeiten verursachet worden, auch schon in anno 1746. nach denen in Cancellaria vorfindlichen Acten von dem Pörtelgericht die Pflichtmäßige Anzeige geschehen, daß die Reformirte Gemeinde damalen schon sehr vieles von denen Allmenden wiederrechtlich zu beregtem Acker gezogen, dahero dann die Absteinung beschriebenen Ackers beliebet, und derselben von den zeitigen Kirchen-Vorstehern von einem Morgen ohne Benennung des Ruthenmases angegeben, gleichwolen aber bisher dergestallt unabgesteint belassen worden, daß die Reformirte Gemeinde oder deren Beständer von Zeit zu Zeit von dem Rech des sogenannten Wolfgrabens abgezogen, ja jüngsthin noch die völlige nach dem Judenbuckel ziehende Spitze umgeackert und zu dem Acker gezogen. So können wir nicht umhin, Euer HochEdelgeborn, Gestreng und Herrlichkeit solches hiedurch gehorsamst anzuzeigen, in dem zuversichtlichen Anhoffen, daß Hochdieselben die nöthige Vorkehrungsbefehle wegen der schon zwey und zwanzig Jahr desiderirten Absteinung dieses Feldes ergehen lassen werden. Die wir Hochachtungsvoll verharren,

Euer HochEdelgeborn Gestreng und Herrlichkeit.

gehorsames
Pörtel-Gericht.

In Dorso.

An
Einen HochEdlen, Hoch- und Wohlweisen Magistrat des Heil. Reichs freyen Stadt Worms.

Gebührende Anzeige, die nöthige Absteinug des sogenannten Knappen-Ackers betreffend.

Abseiten
Pörtel-Gerichts.

Verlesen in Senatu Communi d. 17ten Januarii 1769.

Lit. EEE.

Auf die von Löbl. Pörtel-Amt d. 17. curr. wegen denen neuerlich von der Reformirten Gemeinde in das an den Knappen-Acker stossende Allmend gethanen wiederrechtlichen Eingriffen, übergebenen Anzeige, wird hiermit zur Resolution ertheilet, daß der quæst. Knappen-Acker, nach Maasgab derer vielfältig ergangenen Decretum von Löbl. Stadt-Gericht Ordnungs mäßig zu versteigen wäre, als von welchem Resoluto der Reformirten Gemeinde bey Löbl. Amt Nachricht zu ertheilen ist. Decretum in Senatu Communi d. 24. Januarii 1769.

Canzley Handschrift.

Publicirt bey Löbl. Amt, Mercurii d. 25. Januar 1769. hora IIda pomeridiana denen beyden dermaligen Vorstehern der Reformirten Gemeinde, Johann Georg Helsa und Cornelius Heyl, welche das Publicatum ad referendum nahmen, des Endes Copiam bittende.

In fidem

Amtsschreiberey Handschrift.

Lit. FFF.

Hochedelgebohrne, HochEdle, Gestrenge, Vest- und Hochgelehrte, Fürsichtige, Hoch- und Wohlweise Herren Städt-Burgermeister und Rath,

Hochgebiethend- und Hochgeehrteste Herren!

Die hieselbstige Reformirte Gemeinde hat bishero noch immer der zuversichtlichen Hofnung gelebet, es werde die längst nachgesuchte Rechts behörige Begrenz- und Absteinung des sogenannten Knappen-Ackers willfahrt und veranstaltet, und sie mithin in dem ruhigen Besitz desselben, wie seit 27. Jahren, also weiterhin belassen werden.

Desto empfindlicher muß es derselben fallen, daß Euer HochEdelgebohrne, HochEdelgestrenge und Herrlichkeit,

„selbigen durch das Löbl. Stadt-Gericht versteigern zu lassen,

den Entschluß gefaßt.

Gleichwie aber des längst abgelebten Herrn Testatoris Intention bey Legirung dieses Ackers, ausdrücklich dahin gegangen,

„daß die Gemeinde denselben vor nun und immer im Besitz haben und „behalten solle,

letztere auch erbietig ist, die darauf haftende Schatzungs-Onera alljährlich mit aller Willfährigkeit zu entrichten.

So gelanget an Euer HochEdelgebohrne, HochEdelgestrenge und Herrlichkeit, Endsunterschriebener unterthänigstes Bitten, um den fortdaurenden Besitz mehrbedachten Ackers unserer Gemeinde gnädig und hochgeneigtest zuzustehen. Hierüber

Euer HochEdelgeborn HochEdelgestreng und Herrlichkeit.

gehorsame,
Pfarrer und Vorsteher der hiesig Evangelisch-Reformirten Gemeinde.
Rödiger, Pfarrer.
Johann Georg Helsa.
Johann Heinrich Bruch.
Johann Cornelius Heyl.
Georg Christoph Scherer.

An

Einen HochEdlen, Hoch- und Wohlweisen Magistrat dieser des Heil. Römischen Reichs freyen Stadt Worms.

Gehorsamstes Bitten,

um

fortdaurende Beybehaltung des sogenannten Knappen-Ackers.

Unser

des Pfarrers und Vorstehern der hiesig Evangelisch-Reformirten Gemeinde.

ex causis ut intus.

Verlesen in Senatu Communi,
d. 31. Januar 1769.

Lit. GGG.

Extractus

Amts-Protocolli des Heil. Reichs freyen Stadt Worms.

Lunæ d. 1. Julii 1771.

Nachdeme man anheute die Juden-Vorsteher, Elias Carlebach und Falk Gernßheim, vorbeschieden, und dieselbe in Conformitate Decreti vom 21ten Junii a. c. befragte, quo titulo sie zu dem vor dem Mayntzer-Thor liegenden Garten gekommen; waren; So liessen dieselbe sich vernehmen: Es hätte vor sehr langer Zeit eine Weibsperson ihrem Lauberhütten-Fest, auf welchem sie am Ende Feuer machten, und den Armen Obst auswersten, zugesehen, und darüber eine solche Freude gehabt, daß sie ihnen, den nicht weit von ihrem Begräbniß liegenden Garten, mit der Condition vermachet hätte, daß sie von denen daraus einernddenden Früchten jährlichen, auf ersagtem Lauberhütten-Fest, denen armen Leuten auswerfen sollten. In Anno 1615. aber seye der quæst. Garten, gleich vielen andern verwüstet, und von ihnen einem Herrn Namens Rühle, auf 30. Jahr in Bestand gegeben worden, und in Anno 1714. hätten sie denselben laut des hiemit producirenden Accords, an Herrn Balthasar Weyher, auf 20. Jahr, vor 100. Rthlr. verliehen gehabt. Uebrigens zahlten sie vor diesen Garten an Löbl. Rechen-Stube jährlich 1. fl. 30 kr. und an die Hof-Kellerey 32 kr.

Prævia prælectione & ratificatione dimittebantur.

ꝛc, Referatur Amplissimi Magistratui.

In fidem

Amtsschreiberey Handschrift.

Lit. HHH.

Extractus Protocolli Notarialis,

Veneris den 5ten Julii 1771. postmeridiem.

Wurden in Conformitate der den 3ten Julii dieses Jahrs, von Seiten des Reichs-Stadt Wormsischen Magistrats mir Notario zugestellten weiteren Requisition de dato 21. Junii a. c. und zwar besonders in Ansehung des derselben angehängten Postscripti, auch die erschienene Kieferzünftige, Namentlich Herr Johann Daniel Seipel, des Raths, als Zunftmeister, Johann Georg Bietor, als junger Zunftmeister, Herr Georg Philipp Wagner, des Raths, Kiefermeister Peter Philipp Bettermann, Kiefermeister Richardus Pfeiffer und Kiefermeister Johann Nicolaus Binder, annoch, auf ihre gegebene Handtreue an Eydes statt, befraget, was es in Ansehung derer Begräbnissen derer Reformirten vor eine Beschaffenheit habe, und ob diese bey Straf denen Lutherischen Leichen-Begängnüßen beywohnen müsten, denen Lutherischen aber frey gelassen würde, denen Reformirten Leichen-Begängnissen beyzuwohnen?

Herr

Herr Johann Daniel Seipel, des Raths, als Zunftmeister E. E. Kieferzunft, deponirte hierauf: Es habe jede Zunft ein apartes Leichen-Tuch, und die neun jüngste der Zunft müsten die Leiche tragen, und die ganze Zunft müsse mit zur Leiche gehen, bey Strafe eines halben Gulden, und seye also die Zunft schuldig, jedem aus der Zunft auf diese Art mit ihrem Leichen-Tuch zünftig zu begraben, ohne Ansehung der Religion und Person, sowohl Catholisch und Reformirte, als Lutherische.

Weilen nun die Reformirte Gemeinde sich nicht nach solcher Zunft-Ordnung, welche doch in denen Zunft-Articuln ausdrücklich enthalten, bequemen wolte, sondern ein apartes Leichen-Tuch vor sich machen lassen, und prætendiren wollen, daß die Zunft nicht ihr eigenes Leichen-Tuch, sondern der Reformirten ihres zu einer zünftigen Leichen nehmen solte; so hätte man hierunter ihrer Caprice nicht nachgeben, und von der Zunft-Ordnung abgehen können. Es geschähe also von Seiten der Zunft keinesweges aus einer Verachtung, daß die Reformirte nicht zünftig begraben würden, weilen sie sich selbsten ausschliesseten. Sobald aber die Reformirte sich wolten zünftig gebraben lassen, mit dem zünftigen Leichen Tuch und zünftigen Leichen-Trägern, so wolten und müsten alle Zünftige mitgehen.

Herr Wagner, des Raths, Meister Johann Georg Victor als junger Zunftmeister, Kiefermeister Peter Philipp Vettermann, Kiefermeister Richardus Pfeiffer, und Kiefermeister Johann Nicolaus Binder, jeder insbesondere, und alle insgesammt bestärkten einhellig, als wahrhaftig, was der Herr Zunftmeister Johann Daniel Seipel, so eben ad Protocollum gegeben habe.

Hierauf wurde dieses ganze Protocollum denen sämmtlichen Deponenten wieder vorgelesen, von ihnen vor richtig erkennet, und bekräftiget, somit dieselben impolito silentio dimittiret.

Und wie nun vorstehende Deposition derer zünftigen Constituten also, in Gegenwart meiner glaubhaften Gezeugen, Johann Andreas Kerls und Heinrich Philipp Tolchs, beyder hiesigen Burger, in der sogenannten Gerichtsstube auf dem Burgerhof dahier in der Kayserlichen freyen Reichsstadt Worms, von mir Notario getreulich ad Protocollum niedergeschrieben worden; Also habe ich darüber dieses Protocollum Notariale loco Instrumenti, ausgefertiget, eigenhändig unterschrieben, mit Vordruckung meines Notariat-Signets corroboriret, auch durch meine Zeugen mit unterzeichnen lassen. Actum ut supra.

In fidem præmissorum
(L. S. Notar.) Georgius Arnoldus Fabricius,
Imperiali auth. Notarius publ. & juratus,
de super requisitus.

Johann Andreas Kerl,
als erbetener Zeuge.

Johann Philipp Tolch,
als erbetener Zeuge.

Folget zur Erläuterung und mehrerer Bestärkung des §phi IX. das daselbst angezogene

RESPONSUM FACULTATIS JURIDICÆ BASILEENSIS.

In dem Namen GOttes, Amen!

SPECIES FACTI.

Nachdem die der Reformirten Religion Zugethane zu Worms in Anno 1699. von dasigem Magistrat gegen Erlegung 10000. fl. unter gewissen Freyheiten, und absonderlich, daß ihnen ihre Prediger und Schuldiener successivè zu berufen und anzunehmen, auch, auf den Fall solche ein ärgerlich Leben führen solten, selbige wiederum zu erlassen und abzuschaffen erlaubt seyn sollte, das freye öffentliche Exercitium ihrer Religion erhalten, hat sichs vor etwas Zeit begeben, daß der dißmalige Schulmeister, Johann Philipp Böhm, wegen vielen unanständigen Verfahrens, dadurch eine ganze Gemeinde merklich benachtheiliget, auch in grosse Aergerniß gesetzt worden, von denen Herren Vorstehern und Aeltesten, zusammt etlich und fünfzigen, hiemit dem mehreren Theil der Reformirten Gemeind cassiret worden. Dabey dann derselbige Anlaß genommen, diese Sache für einen Hochlöblichen Magistrat zu Worms, als Landesherrn und Episcopum zu bringen, und gegen solche als unrechtmäßige Entsetzung bey deme um Obrigkeitliche Manutenenz in possessione vel quasi seines Schuldienstes, auch Wiedergebung des ihme abgenommenen Kirchen-Schlüssels, supplicando anzuhalten. Mit welch seinem Petito dann er auch bey dem Magistrat in so weit durchgedrungen, daß der Reformirten Gemeinde den in Besitz seines Dienstes und zum abgenommenen Kirchen-Schlüssel wieder kommen zu lassen, bey Straf 1000. fl. per Sententiam injungirt worden. Als nun, unerachtet der von Seiten der Gemeinde eingelegten Remonstrations-Schrift nicht mehr hat erhalten werden können, dann daß der Wormsische Magistrat diese Sache per Deputatos zu untersuchen und abzuthun erkannt; eine Löbliche Reformirte Gemeinde aber hujus causæ cognitionem, als dem IV. Articul derer errichteten Concordaten zuwider laufend, deme nicht gestehen wollen, ist diese Sache endlichen per viam appellationis für die Reichs-Cammer zu Wetzlar gebracht, und daselbst anhängig gemacht worden.

Weilen nun auch der dießmalige Pfarrherr, Johann Caspar Kruziger, sich nicht allein des Schulmeisters gegen die Gemeinde angenommen, sondern auch in seinem übrigen Thun und Lassen mit vielen ärgerlichen Worten und Werken, auch liederlicher Verrichtung seines Kirchen-Amts, die Gemeinde in viel Wege offendiret, und zu fernerer Verwaltung seines Amts ganz untüchtig erachtet wird, darinnen dann mehrgedachte Gemeind den seines Amts ebenmäßig zu entlassen gesinnet ist; als verlangt dieselbige zu ihrer mehrern Information über die drey nachfolgende Quæstiones benachrichtiget zu werden:

1mo.) Ob nicht ein Pfarrherr aus denen in Specie Facti angeführten Ursachen seines Dienstes mit Recht entsetzet werden möge?

2do.) Ob die Gemeinde einen solchen Pfarrherrn aus angeführten Ursachen nicht für sich allein, vi Art. IV. der Concordaten, abzusetzen und einen anderen anzunehmen befugt seye, wann sie ermeldten Concordatis gemäß dem Magistrat die Anzeige gethan haben werden, oder ob der Magistrat darüber zu cognosciren habe?

3tio.) Ob der Schulmeister denen in mehrbemeldter Specie Facti enthaltenen Umständen nach, nicht abzuschaffen seye?

Nun überlassen wir billig die erstere Frag, als welche mehr aus Theologischen dann Juridischen Fundamentis muß beurtheilt werden, fernerer Untersuchung der allhiesigen Theologischen Facultät, deren dann zufolg des gethanen Ansuchens die Acta zu solchem Ende zugestellt worden. Und wenden Uns zu rechtlicher Erörterung derer übrigen die Doctrinam Juris eigentlich einlaufender Fragen:

Quæ-

Quæstio II.

Rationes dubitandi.

Und zwar die zweyte Frage betreffend, ist es wohl an deme, daß das sogenannte Jus Sacrorum oder Episcopale, wohin absonderlich auch die Ein- und Entsetzung derer Kirchen-Dienerey und in specie diese letztere zu der dem Juri Episcopali anhängenden Jurisdictione Ecclesiastica oder geistlichen Gerichtbarkeit gerechnet wird,

docente Mevio p. 7. dec. 27.
Carpz. Jurispr. Conf. p. 1. def. 10. n. 7.

Demjenigen allein, dem der höchste Gewalt oder Superioritas territorialis gebühret, von Rechtswegen zukomme, der dann solches Recht entweder selbsten unmittelbar, oder durch seine dazu geordnete Consistoria zu verwalten und auszuüben pfleget; darumen dann auch die Patroni Ecclesiarum, die sonsten die Kirchendiener zu præsentiren haben, sich solcher Gerechtsame nicht anzumassen haben,

Patronus vi Juris Patronatus Parochum nec instituere nec destituere potest. Can. contra Sanctorum 29. Cap. 16. q. 7. c. 4. c. 9. c. 19. X. de Jur. Patron.
Einckelthaus. de Jur. Patron. c. 2. n. 21.
Weber de Jure Consist. c. 6.
Gebhard. de Protest. Eccles. n. 219.
Carpzov. Jurispr. Consist. l. 1. d. 13. n. 3.
Brunnemann. Conf. 142. per tot.
adde variar. Facult. Theol. & Jurid. Responsa ap. Dedeken. Consil. Vol. 1. p. 664. & seqq.

Gleichwohl mag es fürs erste wohl seyn, und geschieht öfters, daß der Dominus Territorii solche geistliche Gerichtbarkeit anderen unter ihme stehenden Corporibus, oder auch etwan sonderbaren Personen, ohne sich etwas davon vorzubehalten, hiermit privative überlässet. Wie dann deter Orten viel sind, da die Patroni aus Vergünstigung Domini Territorialis oder Episcopi solche Jura ohne jemands Widerred ausüben: alsdann solches von der Mark Brandenburg deutlich bezeuget, der berühmte

Stryckius in not. ad Brunnem. Jus Eccl. l. 2. c. 8. §. 30. ubi allegat. dispositionem draln. Consist. March. t. 10. §. fin. ibi:
weil die Patronen und Collatores, welche die Pfarrer zu vociren und zu præsentiren, auch wieder zu entrlauben hergebracht haben, soll es dabey nochmals gelassen werden.
post. Scheplitz. ad consuet. March. §. 6. p. 1. t. 1.

ein gleiches attestirt von dem Herzogthum Pommern,
Stephan. de Jure Patron. c. 28. n. 3.

und von der Stadt Leipzig
Ziegler. de Jure Majest. l. 1. c. 18. n. 7.

Einen gleichen Gewalt nun hat Löbl. Reformirte Gemeinde zu Worms von dasigem Magistrat in Anno 1699. durch authentische Concordata erhalten, als worinnen gleich anfangs

Art. IV.

die Worte also lauten: „Ein HochEdler Magistrat erlaubt ihnen auch nach Gewohnheit ihrer Religion ihre Prediger und Schuldiener successivè hieher zu berufen und anzunehmen, auch selbige, auf den Fall sie ein ärgerlich Leben führen sollten, wieder zu erlassen und abzuschaffen. Jedoch ohne dadurch jetzt oder in das künftige sich etwas zu begeben, das eines HochEdlen Raths Jurisdiction, hohen Ober- und Herrlichkeit sowohl in Politicis, als auch Ecclesiasticis zukommet, und deme anhänget. Und sollen sie davon, und in beyden Fällen, jedesmal einem HochEdlen Rath gebührende Anzeigthum, und dabey gesichert seyn, daß ein HochEdler Rath in dem guten Vertrauen, wenn solche Personen alle gehörige Qualitäten haben werden, unverzüglich deren Legitimation, ohne weitere Examination, ertheilen wollen. „ Da dann die Anfangs gesetzte Worte der Reformirten Gemeinde in Annehm- und Abschaffung ihrer Pfarr- und

Schuldieneren ohne einige Zweydeutigkeit, mit klaren und dürren Worten lediglich heimstellen und überlassen.

Ubi autem verba sunt expressa, ibi cessat quæstio voluntatis.
L. 69. ff. de Legat. 3. L. 7. §. 1. ff. de supell. Leg.

Es geben aber auch die bald darauf folgende Worte: Im Fall sie (die Prediger und Schulmeister) ein ärgerlich Leben führen sollten, die Meinung der Contrahenten noch deutlicher zu verstehen. Dann wann die Reformirte Gemeind das Recht haben soll, bey verspürtem ärgerlichen Leben ihrer Kirchen-Bedienten solche abzuschaffen und zu erlassen, muß ja ihnen über ihrer Kirchen-Dieneren Leben, ob solches ärgerlich seye und die Entsetzung verdiene, zu urtheilen, per necessariam consequentiam auch zustehen. Dann anderst, wann hujus causæ cognitio bey jemand anderen als der Gemeind stehen sollte, würde ja dieser Gewalt Ihro unnütz gemacht, und was deren mit einer Hand gegeben, mit der anderen wiederum entzogen werden.

Qui dat Jus ad finem, dat etiam Jus ad media, sine quibus ille obtineri non potest. Et cui aliquid licet, ei id sine quo rem habere non licet, simul licet.
Arg. Leg. 2. ff. de Jurisd.

Wollte man aber den klaren Verstand obiger Worten dadurch unklar machen, daß in bald beygefügten Worten der Magistratus loci alle seine Jurisdiction, hohe und Oberherrlichkeit, sowohl in Politicis, als auch in Ecclesiasticis, und was immer auch deme anhanget, per expressum reserviret, wäre hinwiederum zu bedenken, daß, wenn man je, wie es in allweg seyn muß, diese Reservation vernünftig auslegen, und keine offenbare Contradiction statuiren will, man ja diesen Worten keinen solchen Verstand andichten müsse, dadurch all diejenige Gerechtsame, welche der Reformirten Gemeinde in denen dieser Reservation unmittelbar vorgehenden Worten geben wird, dero sogleich wiederum entzogen und abgestricket würde.

Etiamsi superior omne Jus sibi reservet, quocunque modo competens, hoc tamen non extenditur ad id, cujus in eodem Instrumento expressa mentio facta est.
Schrader de Feud. p. 6. c. 3. n. 37.

Nec enim de privato etiam, & multo minus de Principe, præsumitur, quod se in continenti corrigere voluerit.
Menoch. l. 6. præs. 37. n. 9.
Paris. p. 1. cons. 18. n. 29.

Muß also diese Clausula reservatoria nicht von dem Recht Kirchendiener ein- und abzusetzen, sondern von denen vielen anderen, sowohl Ecclesiasticæ als Politicæ Jurisdictioni anhangenden, und in vorigem nicht anderwärts vergebenen Vorrechten und Prærogativen verstanden und ausgelegt werden: als da sind ratione Politicæ Jurisdictionis, die Macht der Reformirten Kirch-Genossen auch dero Predigern und Schuldienern ausser ihrer Amts-Verwaltung begehende Delicta abzustrafen, auch im übrigen deren Handlungen die Judicatur zu verwalten; ratione Jurisdictionis Ecclesiasticæ aber, das Jus Patronatus Regium, Jus habendi Consistorii, und die Gerichtbarkeit in causis matrimonialibus, und was sonst für andere Jura Episcopalia genannt werden mögten.

Nicht weniger wird fürs andere aus dem, daß in mehrbemeldtem vierten Artickel denen Reformirten bey Ein- und Entsetzung ihrer Predigern in beyden Fällen, allein so viel auferleget wird, daß sie dem Rath jedesmal gebührende Anzeige davon thun sollen, die prætendirte Gerechtsame der Reformirten Gemeind mit gutem Bestand geschlossen. Dann solche Anzeig oder Denunciation auf zweyerley Weiß geschehen muß, nemlich vor oder nach beschehener Entsetzung des Predigers. Soll solche nun nach beschehener Entsetzung geschehen, so muß die Gemeinde ohne Mitgehung des Magistrats, ja ohne dessen Vorwissen, solche haben vornehmen können: dann anderst dem Magistrat die schon bekannte Entsetzung zu notificiren, vergeblich seyn würde.

Sec. vulg. certioratum non opus est iterum certiorari. l. 1. in f. ff. de act. Emt.

Soll

Soll aber diese Anzeige vor der Entsetzung geschehen, daß nemlich die Vorsteher zu der Entsetzung zu schreiten willens seyn, zeigt solches wiederum der Gemeinde Befugsame Sonnenklar an. Dann anderst nicht allein die Anzeige vorhabender Remotion, sondern auch dieses denen Vorsteheren obliegen würde, von dem Magistrat entweder die Erlaubniß solche ihrer seits vorzunehmen, oder daß solche der Magistrat selbsten vi Juris Episcopalis vornehmen wollte auszubitten. Es zeigen aber diese Worte sammt den nächstfolgenden weit ein anders. Dann weilen bald darauf der Magistrat heiter verspricht, ohne fernere Examination alles zu confirmiren, zeigt es sich, daß die Entsetzung, gleich der Annehmung, von der Reformirten Gemeinde selbsten geschehen, solches aber der Obrigkeit zu ihrer und zwar ohnverzüglichen Confirmation notificiret werden müßte; zwar möchte man bey diesen letztern Worten, da es heißt, ein HochEdler Rath werde in dem guten Vertrauen solche Personen (von denen nemlich in vorgehenden geredet worden) alle behörige Qualitäten haben werden, ohnverzüglich die Confirmation ohne weitere Examination ertheilen, Anlaß nehmen, an der Gerechtsame derer Reformirten, Ihre Kirchendiener propria authoritate zu entsetzen, in etwas zu zweifeln. Dann es fast scheinet, daß der Magistratus loci mit diesen Worten denen Reformirten Vorstehern zwar das Recht ihre Kirchendiener eigenen Gewalts auf Obrigkeitlich ohnweigerliche Confirmation hin anzunehmen; nicht aber auch das Recht selbige auf gleiche Weise sine prævia Magistratus Cognitione, zu entsetzen, habe zustehen wollen. Dann ja obstehende Worte sano sensu nur von angenommen, nicht aber auch entsetzten Predigern, können verstanden werden. Daraus dann zu schliessen, daß der Magistrat, im Fall es um solche Entsetzung zu thun ist, sich seiner Obrigkeitlichen Vorrechten, post causæ cognitionem hierinn selbsten den Ausspruch zu geben, und die Judicatur zu exerciren, sich nicht habe begeben wollen.

> Renunciatio enim cum semper strictè interpretanda est neque unquam, ubi expressa non est, præsumenda.
>
> C. §. x. de renunciat. Ita vel inprimis in Renunciatione Jurium superioritatis à Principe facta.
>
> Knichen. in encyclop. Jur. C. 10. n. 161. ibique cit.

Neben deme aber, daß 1mo diese Worte ganz kommlich auch von Entsetzung der Predigern mögen verstanden und ausgeleget werden, indeme sowohl die entsetzten als angenommene Prediger, derenthalben der Obrigkeit die behörige Anzeig geschehen soll, die erforderliche Qualitäten, benamtlichen die angenommene, gutes Gezeugnis ihrer Lehr und Leben; die Entsetzten aber die Berichtigung und Ueberweisung eines ärgerlichen Wandels haben sollten; so wäre auch, da man je 2do die angezogene Worte allein auf die Annehmung der Predigern ziehen und restringiren wollte, dennoch mit Bestand nicht zuschliessen, daß der Magistrat in dem anderen oder dem Entsetzungsfall, sich das Jus ulteriori Cognitionis habe reserviren wollen. Im Gegentheil wäre zu glauben, daß in diesen Worten Magistratus Wormatiensis sich zwar das Recht, den erwählten Prediger zu confirmiren, als ein Essential-Stück superioritatis Ecclesiasticæ,

> ut quæ dat esse Ministris Ecclesiæ.
>
> Carpzov. Iurispr. Consist. l. 1. def. 22. n. 7.

habe vorbehalten; übrigens die Entlassung der Predigern, als die, wie unten soll gezeigt werden, nicht von gleicher Erheblichkeit ist, des Magistrats Interesse so nahe berühret, lediglich dem Reformirten Presbyterio, zu dessen freyen Disposition, ohne seine fernere Confirmation habe überlassen wollen. Anderst, und da man diese Auslegung nicht wollte gelten lassen, wäre nicht zu sehen, wie diese quæstionirte Worte mit denen, so gleich Anfangs dieses Artickels stehen, vernünftig mögten verglichen werden,

> semper autem ita verba sunt interpretanda, ut contrarietas evitetur, C. inter dilectos §. ceterum X. de fid. instr. C. cum tu. X. detestibus.

Sind dann die Worte deren Concordaten als erwiesen, ganz deutlich, so muß es billig dabey gelassen, sind sie dann undeutlich und in einige Weg zweydeutig, müssen sie wieder den Magistrat, zu Favor der Reformirten Gemeinde, ausgelegt werden.

Verba enim obscura contra promittentem, eumque in cujus potestate fuit, Legem apertius scribere, interpretanda sunt.
L. 39. ff. de pact. l. 99. de V. O.

Wann dann drittens, wie wiederum die Rechtsgelehrte haben wollen, die von dem höchsten Gewalt einem seiner Untergebenen ertheilte Vorrechte und Privilegia in dem allervollkommensten Verstand genommen, und auf die Weiß, wie solches dem Impetranten am allerverträglichsten ist, müßten verstanden, und ausgeleget werden,

Contractus à Principe celebrati quam plenissime debent intelligi.
Arg. l. 3. de Const. Princ. atque ita, ut de Jure alterius, quam minimum detrahant, ne inde injuriæ nascantur, unde nascuntur jura.
l. 6. C. unde vi.
Cravetta cons. q. 5. n. 9.

dergestalten, daß dem, der solche Privilegia erhalten, solche durchaus privative, und mit Ausschliessung aller anderen, auch des Superioris und Episcopi selbsten, zugehören.

Paul. de Castr. in l. 12. de jud. n. 4. in pr.
Abbas, Febinus, Imola, Baldus, Covarr. cit. Barbosæ de pot. Episc. p. 3. alleg. 127. n. 14.
Schrader. de Feud. P. 10. Sect. 1. n. 126.

Solches auch viertens sonderlich alsdann gelten soll, da solche Privilegia nicht aus lediger Freygebigkeit, sondern per modum contractus, und Titulo ad modum oneroso, wie allhier die Freyheit des freyen und öffentlichen Religions-Exercitii, um 10000. fl. von einem Magistrat erhalten worden, welcher Fall dann die Auslegung des Privilegii, da einiger Zweifel darüber vorfiele, wider den, der solche ertheilet, und zwar von dem Privilegiato selbsten, gemacht werden solle,

C. 5. X. de renunc. c. 17. X. de For. comp. C. 6. X. de privil.
de quo pl. Menoch. lib. 2. præs. 18. n. 23.
Gail. l. 2. O. 2. n. 12. & seqq.
Brunnem. ad l. 39. ff. de pactis n. 2.
Carpzov. l. 5. t. 3. Resp. 15. n. 17.
Stryck. Diss. de priv. interp. C. 2. n. 21.

so muß gewißlich dem Reformirten Vorstand das quæstionirte Recht auch darumen zu, hingegen das von Seiten des Magistrats gesuchte Insulterioris Cognitionis, auch darumen deme abgesprochen werden.

Fürnemlich ist fünftens zu betrachten, daß allhier von einem solchen Presbyterio die quæstion vorfällt, daß zu einer von dem Oberherrn unterschiedener Religion sich bekennet, in welchem Fall die privilegirte Reformirte Gemeinde, da sie in Entsetzung ihrer ärgerlichen Predigeren sich nach des wiedriggesinnten Magistrats Willen und Disposition zu richten schuldig wäre, billig in Sorgen stehen müste, daß, wegen dem heutigen Tags aller Orten, auch bey denen Evangelischen gegen die Reformirte, leyder! nur allzugemeinen und heftigen Religions-Eyfer, sie bey vorfallenden Streitigkeiten mit ihren Kirchendienern keines favorablen Richters, sondern im Gegentheil viel Widerwärtigkeiten zu besorgen haben würde, darumen billig zu præsumiren, daß die Reformirte Kirchen-Vorstehere, eben der Ursachen halber, bey anfänglicher Stiftung ihrer Kirchen, solch Vorrecht, ihre Kirchendiener selbst anzunehmen und wiederum zu entlassen, sich bedingt haben, damit sie in solchen Vorfallenheiten ganz independenter und ohne fernere Einsicht des Magistratus zu agiren, und das, was zu ihrer Kirchen Heyl dienlich zu besorgen, in dem Stand wären. Nach welcher der paciscirenden gleich anfänglich bey Errichtung der Concordaten geführten Intention, die auch dem Magistratui Wormatiensi nicht wohl unbewußt seyn mögen, der quæstionirte Contract mehr als nach den blosen Worten, da selbige, wie doch nicht zu sehen, in etwas undeutlich und streitig wären, müste ausgelegt werden.

Verba

Verba in dubio ita interpretanda sunt, ut serveturintentio contrahentium, & secundum causam, ob quam Dispositio facta & verba prolata sunt.
Cravetta. Conf. 171. n. 13.

Der Ursachen halben auch, und weilen man gegen einer in Religions-Sachen widriggesinnten Obrigkeit sich in negotiis Religionem concernentibus, keiner unpartheyischen Judicatur sich versehen mag, bereits in Instrumento Pac. Westphal.
Art. 5. §. 12. & art. 16. §. 5. Quantum.

Zu mehrerer Versicherung deren unter einer widriger Religion zugethanen Obrigkeit stehenden Landes-Sassen. ꝛc. und deren Religions-Freyheit, die Vorsehung gethan worden, daß zwar dem Fürsten und Lands-Obrigkeit, in deren Territorio solche sich befinden, alle Recht, die ihnen wegen Landes- und Oberbottmäßigkeit in Religions-Sachen gebühren, auch gegen solch ihren Untergebenen widriger Religion in solidum zustehen; Gleichwohl aber solchen Landsassen und Unterthanen ihre einmal erlangte, und in Anno 1624. genossene Religions-Freyheit, zusammt denen solchem Exercitio Religionis anhangenden Juribus, als da sind die Anordnung der Consistorien, des Kirchen- und Schul-Ministerii ꝛc. ohne einigen Eintrag des Landsherrn auszuüben, frey stehen, hiemit dieser in denen die Religion concernirenden Geschäften keiner Jurisdiction sich anzumassen, befugt seyn solle.

In verbis una cum annexis; quo nomine intelligitur institutio Consistoriorum, Ministeriorum, item tam Scholasticorum quam Ecclesiasticorum Juris Patronatus &c.
Add. Linck. de Jur. Episc. c. 5. n. 73.

Weil dann die Reformirte Gemeind eben in solchen Umständen dießmals verstiret, und über des Wormsischen Magistrats je mehr und mehr zuwachsenden, und sowohl aus andern Umständen, als auch sonderlich daraus hervorscheinenden Religions-Eifer sich beschweret, daß sowohl dem Prediger als Schulmeister auf ihre gegen den Reformirten Vorstand vor Rath eingelegte ganz unziemliche Klage sogleich, ohne zuvor, wie gleichwohl die Anständigkeit und übliche Observanz erforderet, dem Beklagten Presbyterio hiervon in antecessum part zu geben, Gehör ertheilt, und gegen die Reformirten gesprochen worden:

Contra id, quod in hoc casu fieri suadet,
Carpzov. Jurispr. Concl. l. 3. def. 4.
& Mevius p. 3. dec. 217.

Und darum billig besorget ist, da die Sach zwischen Ihro und dem dißmaligen ganz ärgerlichen Prediger vorerwehntem Magistrat zu einer Rechtfertigung und Ausspruch kommen sollte, es würde wohl ehender ein ihrer Kirchen nachtheilig- als vorständiger Sentenz zu gewarten seyn, als scheinet die Vernunft und selbstredende Billigkeit nicht zuzugeben, daß sie dergestalten ihrer Kirchen Wohlfahrt zu eines übelgesinnten Magistrats Ausspruch exponiren, und sich selben in ganz scheinbare Gefahr ihren ärgerlichen Prediger zum höchsten Nachtheil ihrer Kirchen für immer sich aufdringen zu lassen, setzen sollten. Und wäre ja der Billigkeit nicht gemäß, daß der Kirchen, deren Interesse gleichwohl in diesem ihre Erbauung und der Seelen Seligkeit betreffen den Geschäft allein verliret, die Gelegenheit, hierinnfalls die zu ihrem Heil und Erbauung nöthige Vorsorge zu nehmen, aus Händen gerissen, hingegen einem nicht durchaus impartialen Richter, die Macht nach Belieben mit ihnen zu verfahren, und die mit großer Mühe und Kosten aufgerichtete Kirchen wiederum zu dissolviren, und in völligen Abgang zu bringen, überlassen werde. Da doch auch die Päbstliche Rechte haben wollen, daß einer Kirchen wider ihren Willen einen unannehmlichen Prediger anzunehmen,

Can. nulla. dist. 62. Can. ordinationis Cap. 1. q. 1.

einfolglich auch keinen ärgerlichen zu behalten, ab Episcopo zugemuthet werden möge, eben so wenig als einem Wandersmann einen untüchtigen Wegweiser, oder einem Schiffenden einen ungeschickten Steuermann, mit seiner höchsten Gefahr zu behalten, von einem anderen mag aufgebürdet werden.

Darum dann, wann auch gleich sonsten das Jus suspendendi & removendi Ministros Ecclesiæ dem Oberherrn billig zu adjudiciren wäre, dennoch solches in dem Fall, da der Oberherr einer anderen Religion zugethan ist, seinen Abfall haben, und wegen dabey verlirenden Nachtheil der Kirchen ehender der Gemeind, als einem anderen gelassen werden solle; zu geschweigen, daß bey vorhabender Suspension oder völliger Entsetzung des diesmaligen Pfarrherrn auch solche Sachen vorkommen, welche in die zwischen den Evangelisch-Lutherischen und Reformirten schwebende Religions-Streittigkeiten mit zu einlauffen scheinen, als vom Gebrauch des Abendmahls, von der Kirchen-Disciplin ꝛc. ꝛc. darinnen also ein Evangelischer Magistrat nicht wohl urtheilen mag. Endlich scheinet die gesunde Vernunft diesen Schluß an Hand zu geben, daß weilen der Löbl. Reformirten Gemeinde ohne vorgehende Erkannt- oder Erlaubnüs des Wormsischen Magistrats, wann nur übrigens deme die gebührende Anzeig beschiehet, einen Pfarrherrn anzunehmen, Kraft denen Concordaten undisputirlich zustehet, auch von dero bis anhero ohne einige des Raths-Einred exerciret worden, es gleicher Weiß ihro auch gebühren wolle, den angenommenen Pfarrer aus billigmäßigen Ursachen wiederum zu beurlauben.

ut Parocho inde fiat curæ privatio, unde datur, ut loquitur Impr. in N. 2. Cap. 1. in f. similium enim idem Jus eademque ratio est. L. fin. C. d. de inoff. donat.

Ja es läßt sich mit gutem Grund sagen, daß das Recht einen Prediger, ohne fernere Einsicht des Oberherrn, abzusetzen, einer Gemeind weit leichter, dann dessen Annehmung vergönnt, hiermit von dieser zu jener, tanquam à majore ad minus wohl geschlossen werden möge. Da dann 1mo bey Annehmung eines Kirchendieners, der ganzen Gemeinde: so verliret hingegen bey dessen Beurlaubung allein das Interesse des Predigers. 2do Ist der Obrigkeit des Orts, da der Geistliche seine Functiones verrichten soll, weit mehr daran gelegen, wie dessen Person beschaffen, als wann solcher wiederum entlassen werden solle; anderes anjetzo zu geschweigen.

RATIONES DECIDENDI.

Gegen die bis anhero zu Behauptung der Gerechtsame Löbl. Reformirten Gemeinde mit mehrerem angezogenen Fundamenta, läßt sich anderseits für dasigen Magistrat hauptsächlich folgendes bedeuten:

Erstens, daß nach denen gemeinen, und dießmahl üblichen Rechten, die Macht Pfarrer ein- und abzusetzen, undisputirlich dem höchsten Gewalt, Kraft des dem anhangenden Juris Sacrorum zustehet, wie nicht allein eben erwiesen worden, sondern auch aller Orten Kirchen-Ordnungen solches heiter mitbringen.

Extat in hanc rem ord. Eccles. Pomeranicæ, Borussicæ, Saxonicæ, Brunsvic. Wirtenberg. ap. Dedekenn Consil. Vol. 1. p. m. p. 681. & seqq.

Welche dann wollen, daß zu der Consistorial-Gerichtbarkeit gehören, neben der Berufung, Annehmung, Bestraf-Versetzung, Suspension, Enturlaubung, auch Amt, Lehr, und Dienst, der Kirch- und Schuldienern.

Fritschius in Jur. Eccles. sub f. Cap. 2.

Solche Gerichtbarkeit nun, hiemit auch das Recht Prediger zu entsetzen, stehet heutigen Tags in Teutschland bey denen Reichs-Ständen, und darunter auch denen Reichs-Städten, vi superioritatis Territorialis, und haben sich solchen Juris Episcopalis, wo die klare Vorkomminsse oder Observanz nicht ein anders ausweisen, die hohe Obrigkeiten auch Ihre anderen Religionen zugethane Untergebene, wann nur denen ihre Gewissens-Freyheit im übrigen gelassen wird, sonderlich aber die Evangelische gegen denen Reformirten, und hinwiederum, in ihren Territoriis billig anzumassen, wie dann nicht allein die tägliche Erfahrung, sondern auch

Instr. Pac. Westphal. d. a. 5. §. 16. ℣. 6. in ℣bis. Catholicorum Augustanæ Confessioni addicti status Provinciales & subditi &c.

solches mitbringet. Zumahlen auch die Wormsische Reformirte Kirchen dasigen Magistratus Oberherrlichkeit auch in Ecclesiasticis

de Art. 4. Concord.

heiter agnosciret.

Gleichwie nun das gesammte Jus Sacrorum, also muß insonderheit

Zweytens, die Jurisdictio Ecclesiastica, oder Geistliche Gerichtbarkeit, welche in dictandis Pœnis Ecclesiasticis, als da sind die suspensio & remotio Pastorum, bestehet, dem höchsten Gewalt in allweg gelassen werden.

Dann obwohlen das Recht, die Kirchendiener zu einer Pfarr zu ernennen und zu præsentiren etwan auch den Untergebenen, ja Fremden vergönnet wird, wie solches de Jure Patronatus mehr dann bekannt; so ist gleichwohlen ein gleiches von solch geistlichen Bestrafungen nicht zu sagen, welche, weilen sie à Superiore, und pro Imperiore, müssen dictiret werden, einfolglich ein pars Jurisdictionis Criminalis zu achten, in solidum dem Episcopo oder Principi entweder gleich in prima, oder wenigstens in secunda instantia, vorzunehmen und auszuüben, vorbehalten sind; von denen Patronis aber, oder denen die sonsten einer Kirchen vorstehen, gegen die, obwohlen von ihnen ernannte Prediger, im geringsten nicht vorgenommen werden mögen, es wäre dann solches ihnen per expressam Conventionem erlaubt, oder Jure Præscriptionis von ihnen erhalten worden.

Patronis præsentandi quidem, sed non etiam removendi Pastoris, Jus competere, sed hoc in solidum esse Episcopi, probatum est supra.
ad Rat. dubit. 1.

Nun ist aus denen Accordatis so viel zu ersehen, daß der Reformirten Wormsischen Gemeind in der von neuem von ihro erbauten Kirchen, vornemlich allein das Jus Patronatus, oder das Recht, dasigen Magistrat einen Prediger und Schulmeister zu dessen ferneren Confirmation zu præsentiren, zusammt einig anderen allda benahmten Vorrechten; mit nichten aber plena Jurisdictio Ecclesiastica, als die mit dem Jure Patronatus nichts gemeines hat, zugestanden worden seye.

Wann dann drittens nicht möchte, und zwar ganz deutlich, erwiesen werden, daß Magistratus Wormatiensis dem Reformirten Vorstand, wie das Recht einen Prediger zu ernennen, also auch den zu entsetzen, völlig mit Aufhebung als ferneren Rechten hierüber zu urtheilen, übergeben hätte, blieb solch Recht sive Jus ultima Cognitionis, so in Sachen der Entsetzung der geistlichen Gerichtbarkeit unstreitig anhangt, der Obrigkeit zu Worms, als Episcopo loci, vorbehalten, und müssen die Wort derer Concordaten, da ja selbige einigermassen undeutlich wären, ehender nach den gemeinen Rechten, welche die Entsetzung derer Kirchendienern dem Juri Episcopali zueignen, hiemit pro Magistratu, contra die Gemeinde, ausgeleget werden, alles nach der bekannten Rechts-Regul:

quæ vult, in dubio contractus ita esse interpretandos; ut quam minimum recedatur à Jure communi.
l. 3. §. hæc verba: ibique Barth. d. N. G.
l. 2. C. de Nox. act.

Wir können aber nach gründlicher Untersuch- und Erwegung des Vierten Artickels derer Concordatorum wohl so viel sehen, daß denen Reformirten zwar die Ein- und Entsetzung ihrer Kirchendiener überlassen worden, dabey es dann in allweg sein Verbleibens haben solle. Wie es aber in dem Fall, da ein dermassen entsetzter Prediger sich gravirt zu seyn vermeinete, und darüber ad Episcopum seinen Recours nehmen wolte, gehalten werden solle, davon giebt mehr erwehnter Artickel keinen so eigentlichen und deutlichen Bericht.

Es läßt sich aber

1mo Aus dem, daß in diesem Artickel der Magistrat sich seine Jurisdiction sowohl in Politicis als Ecclesiasticis, ausser denen in denen Concordatis expresse begebenen Rechten, heiter vorbehältet.

2do. Daß auch in nachfolgenden Worten zwar in beyden Fällen, da entweder ein Prediger angenommen, oder beurlaubet wird, die Reformirte Gemeinde dem Rath hiervon Anzeig zu thun, angewiesen, bald hernach der Stylus geändert, und im Fall, da ein Prediger angenommen, die Obrigkeitliche ohnverzügliche Confirmation ohne fernere Examination, versprochen, ein gleiches aber im Fall, da ein Prediger entsetzet würde, mit nichten gemeldet, sondern hiervon ganz geschwiegen wird; aus solchem, sagen wir, läßt sichs ganz vernünftig schliessen, daß Magistratus Wormatiensis in dem Fall, da etwan der entsetzte Prediger seine Zuflucht zu dem Rath nehmen würde, sich des Rechten ulterioris Examinationis & Cognitionis nicht habe begeben wollen,

per ea, quæ de Renunciationibus non expressis dicta sunt supra, ad Rat. Dubit. II.

dann daß die Worte, von der Obrigkeitlichen Confirmation, allein von Annehmung der Predigern, nicht aber auch von deren Entsetzung, zu verstehen seyn, gibt der Buchstabe und die natürliche Redens-Art heiter zu verstehen.

Dann wann man von entsetzten Personen redet, werden dero Fehler nicht mit dem Namen behöriger Qualitæten, sondern begangener Verbrechen ausgedruckt; welches auch die gradher nachfolgende Worte genugsam zu verstehen geben, da es heißt, wie dann auch zugleich NB. solche also angenommene Personen (davon nemlich im vorhergehenden die Red gewesen) das Juramentum fidelitatis &c. ablegen solle.

3tio. Daß in eben diesem Artickel der Wormsische Magistrat dem Reformirten Vorstand zwar die nöthige Kirchen-Disciplin gegen ihre Pfarrgenossen, höchstens bis zur ad interim Suspendir- und Abhaltung vom Heil. Abendmahl, weiters aber keine an Leib, Ehr, oder Guth, gehende Bestrafung vorzunehmen erlaubet, deswegen auch ihnen einig Consistorium zu formiren, ausdrücklich untersaget. Welches, ob es gleich eigentlich nur von denen Pfarrgenossen zu verstehen, dennoch genugsam zu verstehen giebet, wie sogar der Magistrat dem Reformirten Vorstand keine speciem concentiosæ Jurisdictionis, sonderlich da die vornehmende Bestrafung und Entsetzung ex Causa eines ärgerlich geführten Lebens, hiemit cum nota infamiæ müste beschehen, habe zustehen wollen.

Aus solchem allem, sagen wir, und da nicht nur keine ausdrückliche Renunciation auf die Jurisdictionem Ecclesiasticam, und sonderlich das Recht, Prediger zu entsetzen, nicht, sondern auch im Gegentheil eine heitere Reservation aller sowohl in Politicis als Ecclesiasticis dem Magistrat zustehende Jurisdiction, in denen Concordatis begriffen, müssen wir es billig bey dem Ausspruch unserer Rechts-Gelehrten bleiben lassen, welche wollen, daß im Fall ein Landes-Herr einer seiner Untergebenen auch die völlige Jurisdiction zu Lehen oder sonsten gegeben, diesem zwar solch Recht in solidum und privative zustehen, und ihme von dem Landes-Herrn hierinnen kein Eintrag beschehen. Dennoch aber diese als subordinirte Gerichtbarkeit des Oberherrn höheren Gewalt unterworffen, einfolglich die von dem untern Gerichtsherrn ausgemachte Sache an den Landes-Herren per modum Appellationis, aut querelæ de denegata aut protracta Justitia, gezogen, und von deme in secunda instantia weiters untersucht und beurtheilt werden mögen.

Coler. de proc. exec. p. 2. c. 1. n. 153.
Ziegler. de Jur. Majest. l. 1. c. 29. §. 17.
Stryck. V. M. P. ad tit. de Jurisdict. §. 26.

Welches, wie es de Jurisdictione seculari wahr ist, also nicht weniger de Jurisdictione Ecclesiastica, da etwan selbige von dem Landes-Herrn ganz oder zum Theil einem Untergebenem überlassen wird, ex paritate rationis billig gelten muß:

docente Carpzov. Jpr. Consist. l. 3. tit. 10. d. 109. p. 1. decis. 191. & Mevio. p. 8. decis. 461.

Gestalten dann auch an denen Orten, da denen Patronis Leges publicæ das Recht Kirchendiener ein- und abzusetzen, zuschreiben, dennoch denen entsetzten in Casu prætensi Gravaminis der Weeg des Rechten zu dem Consistorio offen stehet, wie solches deutlich

mithringt

mitbringt, Ordin. Consist. March. t. 10. §. fin. ibi: Und die Patronen und Collatores, welche die Pfarrer zu vociren und zu præsentiren, dieselben auch wieder zu enturlauben hergebracht haben; soll es dabey nochmals gelassen werden. Würde sich aber ein Pfarrer beklagen, daß er damit wider Gebühr beschwehret, dem soll auf sein Ansuchen von Unserem Consistorio Vorbescheid mitgetheilt, und nach nothdürftiger Verhör und Erkundigung, derowegen gebührlich Einsehen gethan werden.

quæ omnia luculento præjudicio confirmat, Stryck in nota ad Brunnem. Jus Eccl. l. 2. C. 8. §. 30. & in Diss. de Suspens. ab off. c. 2. n. 34. 40. 41. & seqq.

Ja wann, wie es in casu quæstionis die Umstände fast geben, nicht allein der Prediger, wegen einigen in Verwaltung seines Amts begangenen Excessen, sondern auch wegen groben dem Kirchen-Vorstand selbsten zugefügten Injurien entsetzt werden will, könnte sich eben dieser Vorstand in hac, tanquam Causa propria, das Recht der Judicatur nicht einmal in prima instantia mit Fug Rechtens anmassen.

ex Doctrina ej. Stryckii d. diss. de susp. ab off. C. 2. n. 47.

Und warum sollte Viertens ein Prediger, deme gleichwohl, neben seiner zeitlichen Fortun. an seinen guten Leumden, auch mehr dann an anderen gelegen seyn soll, da er unschuldiger Weiß entsetzt zu seyn vermeinte, hierinfalls vor weltlichen Officialen deteriorisConditionis, und Ihme zu Rettung seiner Unschuld das so favorable Remedium secundæ instantiæ durchaus benommen seyn? Sonderlich alsdann, da die Suspensio oder Remotio ex causa famosa und wegen ärgerlichen Lebens gegen deme solte vorgenommen werden. Wie dann ex alio Capite die Reformirte Gemeinde ihre Prediger und Schuldiener zu erlassen und zu entsetzen nicht berechtiget ist.

dict. art. 4. in verb. auf den Fall, da die Prediger und Schulmeister ein ärgerliches Leben führen solten.

Und zeigt sich dis Orts zwischen der Annehm- und Entsetzung derer Kirchendienern ein offenbarer Unterschied. Dann weilen jene mit des angenommenen Predigers guten Willen und zu seinem Vortheil, diese aber wider Willen und zu seinem Nachtheil geschiehet, als kan es bey der ersteren gar wohl bey der ledigen Erwählung ohne fernere der Sachen Untersuchung gelassen, bey dieser aber dem vermeintlich gravirten und etwan unschuldigen Prediger das Mittel sich zu exculpiren, ohne dessen höchstes Præjudiz nicht benommen werden.

Ad Rationes dubitandi.

Aus allem dem, so bishero angeführet worden, läßt sich auf obangezogene Rationes dubitandi ohnschwehr antworten.

Dann ad primam dienet, was bey der rat. decid. III. mit mehrerem dargethan worden, daß wann gleich, wie ganz billig, der Reformirten Gemeind ihre Prediger zu entsetzen gelassen wird, gleichwohl dieser ihre Gewalt, als des Raths superiori Jurisdictioni Ecclesiasticæ subordinirt, nicht hindern möge, daß derselbe auf des entsetzten Predigers Ansuchen, die Sache in secunda instantia nicht ferneres untersuchen, und beurtheilen könnte.

Wie sonsten die dem Articulo quarto einverleibte Reservation, wie auch die Worte, darinnen die Reformirte sowohl von Ein- als Entsetzung der Predigern, dem Magistrat die gebührende Anzeige zu thun, angewiesen werden, auch die, so von des Magistrats Confirmation reden, zu verstehen seyn, ist bey eben dieser Ratione decidendi tertia mehreres erläuteret, und dabey erwiesen worden, daß zwar in beyden Fällen die gehörige Anzeige gethan werden solle, aber mit dem merklichen Unterschied, daß der Magistrat zwar die ihme gethane Anzeig von Einsetzung des Predigers alsofort schlechterdings und ohne fernere Examination zu bestätigen, mit heiteren Worten sich verbindet; ein gleiches aber im Fall der ihme denuncirten Entsetzung zu thun, sich mit keinem Wort anheischig machet, hiemit tacitè das ihme auch sonsten de Jure Communi zustehende Jus ulterioris cognitionis sich vorbehaltet; welches auch dann ad rationem dubitandi secundam zur Antwort gelten kan.

Sonsten streitet nicht, wann man sagt, einem Corpori stehe das Recht Prediger ein- und abzusetzen, zwar privativè und pleno Jure, gleichwohl aber subordinatè, und unter höherer Direction, und mit Vorbehalt der dem Episcopo gebührende Beur-

theilung in processu appellationis durchaus zu. Damit dann auch ratio dubitandi tertia ihren Abfall hat. Und hindert nicht, was bey der rationi dubitandi quarta gemeldet wird; dann auch der, so titulo onerolo und in Kaufs-weiß ein Privilegium und Vorrecht erhaltet, keines mehreren sich anzumassen hat, als was ihme der Kauf entweder mit ausgedruckten Worten, oder wenigstens præsumtivè zuspricht. Allhier aber hat nicht der Käufer, oder die Reformirte Gemeind, sondern der Magistratus loci die Præsumtion für sich, benamtlichen, daß er particulam Jurisdictionis Ecclesiasticæ, aber mit Vorbehalt seines höhern Rechtens, habe hingegeben.

> In omnibus enim contractibus à summa Potestate celebratis tacitè hæc clausula inesse censetur: salvo Jure Principis superiori.
> Struv. Syntagm. Jur. Feud. c. 6. θ. 18. n. 5.

Da zumahlen auch sonsten bekannt ist,

> quod verba in dubio contra illum interpretanda sint, qui se in illis fundat, & in cujus commodum pactio est adjecta.
> l. 26. ff. de reb. dub. l. 34. ff. de contr. emt.
> Zepper. Cynos. leg. c. 25. n. 10.

der bey rationi dubitandi quinta angeführte, und der Reformirten Gemeind, da ihro die Entsetzung ihres ärgerlichen Predigers nicht solte independenter gelassen werden, höchstbesorgliche Nachtheil, ist ohne Zweifel von grosser Erheblichkeit. Dargegen aber wiederum zu bedenken 1mo, daß meine Unvollkommlichkeit einem anderen sein Recht nicht nehmen mag.

per l. 1. §. 11. 12. de aq. & aq. pl. arc.

2do, Ist ja nichts ungemeines, auch in Teutschland, daß, wie bereits oben ad Rationem decidendi primam angeführet worden, wohl etwan die Reformirte unter Evangelisch-Lutherischer Fürsten Bottmäßigkeit, tam in Civilibus quam Ecclesiasticis stehen, und sich deren begnügen müssen. Ohne allein, daß durch den Westphälischen Friedens-Schluß, laut des bey dieser Ratione dubitandi angeführten Instrumen. Pac. allein diejenige protestirende Land-Saßen, die bereits in Anno 1624. in possessione vel quasi Jurium Episcopalium gewesen, ihrer Catholischen Landesobrigkeit Superioritât in hoc passu mehrers befreyet worden; wäre es demnach dem Reformirten Vorstand verträglicher gewesen, wann sie, da sie der anjetzo billig besorgenden Widerwärtigkeiten hätten entübriget seyn wollen, gleich Anfangs bey Stiftung ihrer Kirchen sich das, und zwar von der Obrigkeit durchaus independente Recht, ihre Prediger nach Gutbefinden zu entsetzen mit deutlichen und ausgedruckten Worten, wie es in dergleichen wichtigen Renunciationibus seyn soll, bedungen, oder wenigstens dahin getrachtet hätten, daß ihre neu aufgerichtete Gemeinde, mit einig anderen benachbarten Reformirten Kirchen, mit Bewilligung des Magistrats, in einen allgemeinen Synodum gebracht, und denen incorporiret worden wäre: Wie solches weyland bey denen Reformirten Gemeinden in Frankreich, und noch heutigen Tags bey uns in der Eydgenossenschaft, üblich gewesen, und noch ist. Auf welche Weiß dann die Angelegenheiten derer also in einen Synodum vereinigte Kirchen communi Consilio berathschlagt und entschieden, und absonderlich im Fall eine Kirche ihren Prediger, wegen schlechter Erbauung entsetzt, dieser, da er je sich gravirt zu seyn befunden, vor dem Synodo seine Sach ferners rechtfertigen können, hiemit denen widriggesinnten Obrigkeiten die Gelegenheit sich der Kirchen-Sachen anzunehmen, entzogen worden.

> Patet hoc ex lib. cui tit. La Discipline des Eglises Reformées de France tit. des Ministres art. 50.
> Si un Ministre est convaincu de crimes enormes & notoires, il sera promtement deposé par le Consistoire, y appellant le colloque, ou à faute d'iceluy deux ou trois Pasteurs non suspects. Et en cas que le Ministre delinquant se plaigne du temoignage, & de la calomnie, ce fait sera raporté au Synode Provincial &c.

Nichtweniger hätte auch dieses zu Abwendung alles besorglichen Ungemachs vorgekehret werden mögen, (welches auch künftig wohl etwan bey dermaliger Bewandniß der Kirchen, wird practiciret werden können) daß man die Prediger und Schuldiener nur auf eine gewisse Zeit, so aber auf Wohlverhalten hin prolongirt werden könne, annehme.

Was

Was bey der letztern Ratione dubitandi angeführet wird, hat durchaus keinen Grund, und läßt es sich von der Annehmung eines Predigers, auf dessen Absetzung mit Fug nicht schliessen, wie dann, bekannter Massen denen Patronis Ecclesiarum zwar, wohl die erstere, mit nichten aber auch die letztere zustehet, wie oben mit mehrerem erwiesen worden. Und wer wolte aus dem allein, daß ein Haus-Vatter seine Bediente nach Belieben annehmen kan, mit Vernunft schliessen können, daß ihme solche nach Belieben, sine prævia Judicis cognitione auch abzuschaffen erlaubt seye? oder wann man je diese Folgerung wolte gelten lassen, müßte gleichwohl wiederum nicht dem Patrono oder den Vorstehern der Kirchen, sondern dem Landes-Herrn und dessen geordnetem Consistorio, das Recht Kirchendiener zu entsetzen, zugeschrieben werden. Dann wie die Patroni, also auch die Reformirte W. Gemeinde zwar den Vorschlag und Ernennung, wie auch die Berufung und Præsentation, nicht aber auch die eigentlich genannte Einsetzung eines Kirchendieners, einhaben; sondern es gehöret solche Institutio & confirmatio Ministrorum lediglich dem Consistorio oder Episcopo zu, dem dann auch billig das Recht ihn wiederum zu entsetzen, soll zustehen.

Non vocatio aut præsentatio, sed Institutio seu Confirmatio, dat esse Ministris Ecclesiæ.

Carpzov. Jurispr. Consist. l. 1. def. 22. n. 7. & def. 41. per totum.

Daß man aber die Entsetzung eines Geistlichen pro Minori, dessen Annehmung pro Majori passiren machen, und darumen von dieser auf jene, tanquam à minori ad minus, schliessen will, mag zwar in gewissem Verstand wohl angenommen werden, in andern Absichten aber durchaus nicht gelten, wie obangezogene Rationes Diversitatis solches genugsam mitbringen.

Responsum.

Diesem allem nach können Wir die Löbl. Reformirte Gmeinde, wann auch gleich alle in specie facti ihm imputirte Verbrechen übrigens durchaus erwiesen, und zur Entsetzung genugsam wären, zu vorhabender Cassirung ihres Predigers nicht befugt zu seyn erachtet, oder, da sie je solche Strafe gegen den vorzunehmen gesinnet, wäre der Obrigkeit zu Worms vi Jurisdictionis Ecclesiasticæ ihn mit seinen Gravaminibus anzuhören, unsers Rechtlichen Erachtens, unbenommen.

Quæstio III.

Bey der dritten Frag, kommt wegen des bereits entsetzten Schulmeisters vor, ob derselbe denen in specie facti mehreres enthaltenen Umständen nach nicht mit Recht entsetzt worden seye.

Wann nun die Frag wäre, ob diese Entsetzung in Ansehnung der Ursachen, warum solche beschehen, und deren von dem Schulmeister begangenen Unfugen, für rechtmäßig zu erhalten, müssen wir Uns auf das von allhiesiger Theologischen Facultät eingeholte Responsum darinnen über die Ursachen, warumen ein Prediger, consequenter ein Schulmeister, zu entsetzen, mit mehrerem reflectirt wird, Kürtze halben beruffen. Sagen aber mit wenigem, daß Unsers Erachtens dasselbig, wo anderst, wie Wir nicht zweifeln wollen, die ihme zugelegte Verbrechen sich in der That also verhalten, die bereis erkannte Entsetzung in allweg meritiret. Indeme er nicht allein seinem Schuldienst ganz nachläßig vorgestanden, und durch seine Liederlichkeit die Schul, zu gröstem Nachtheil der Kirchen, und eines jedweder Haus-Vatters in particulari, in merklichen Abgang gerathen lassen, sondern auch seine bey der Kirchen habende Functiones nicht gebührend versehen; im Gegentheil durch seine Widersetzlichkeit gegen die von einem Ehrwürdigen Presbyterio ratione des bey den Kind-Tauffen etwan auf den Altar gelegten Gelds gemachte ganz billige Verordnungen, denen er billige Parition leisten solle, nicht allein seine Vorgesetzten aufs höchste mit groben und Ehrverletzlichen Scheltworten, und zwar in facie Ecclesiæ, verletzt, hiemit einer nach allen Umständen atrocis injuriæ sich schuldig gemacht, sondern auch durch Zuziehung anderer unruhiger Pfarr-Genossen den offentlichen Kirchen- und Gottes-Dienst unverantwortlich turbirt, und in Verwirrung gesetzt, hiemit offentlich Aergernüß gegeben, darzu noch kommt, daß auf beschehene Admonition, auch erkannte Straf, er, an statt seinen Fehler zu erkennen, und Besserung zu versprechen, sich an den gegen der Reformirten Kirchen nicht zum Besten gesinnten Magistrat gehänget, und sowohl dem Vorstand als der ganzen Gemeinde höchstbeschwerlich- und gefährliche Affaires gemacht; darumen dann, weilen nach bereits vorgewandten Verwarnungen und gebrauchten

Gradibus admonitionum seiner Seits keine Besserung erfolget; als ist er wegen seines halsstarrigen Verfahrens mit Recht cassiret worden.

Fragt man aber de modo & Jure removendi, ob nemlich die Reformirte Gemeind den Schulmeister zu entsetzen, berechtiget gewesen? müssen wir wiederum, wie oben, da von Entsetzung des Predigers geredt worden, zufolg des vierten Artickels deren Concordaten, mit Ja antworten, dabey aber nochmalen wiederholen, daß, wann der Entsetzte einige scheinbare Ursachen, warum er sich gravirt zu seyn vermeynet, dem Rath zu Worms, als Episcopo vorgebracht, dieser ihn, wann nur, wie oben vermeldt, zuvor andere mildere Mittel und Weg, wie in solchem Fall billig seyn soll,

docente Carpzov. Jurispr. consist. lib. 3. def. 4. & Mevio p. 3. dec. 217.

tentirt worden wären, vermög seiner höchsten geistlichen Gerichtbarkeit anzuhören und die Appellation anzunehmen, wohl befugt gewesen;

Cum appellationes a suspensione vel remotione nuspiam interdictæ legantur. Scaccia, de appellat. quæst. 3. n. 63. & seq.

consequenter der Reformirte Vorstand sich mit dem Schulmeister coram Senatu in secunda instantia einzulassen nicht weigeren möge. Gleichwohlen können Wir das Verfahren Magistratus Wormatiensis darinnen nicht billigen, daß selbiger, und zwar unter so harter Straf, dem Reformirten Vorstand auferlegen will, den Entsetzten, pendente appellatione, wiederum in possessionem vel quasi seines Amts einzusetzen, da doch dergleichen Suspensiones oder völlige Remotiones, auch da man davon weiters appellirt, dennoch, alldieweil die Sach vor dem oberen Richter in hangenden Rechten ist, in so weit bey ihren Kräften bleiben, daß zwar der Suspendirte oder Removirte währender Zeit und bis zur völligen Austrag der Sach wohl bey dem Genuß seines Salarii, nicht aber bey Verwaltung seines Amts, als deme er, so lang seine Unschuld nicht an Tag kommt, mit Erbauung nicht vorsehen kann, gelassen werden solle.

Appellatio quoad suspensionem ab officio, si de ipsa administratione officii queratur, effectum suspensivum non habet. Quoad reliqua vero, quæ sunt extrinseca officii, nimirum salarium, sententiam etiam suspendit. Huc pendente appellatione reditus & Proventus officii adhuc debent præstari. l. un. §. 4. ff. nihil. innov. appell. interpos.

Scacia de appell. q. 3. n. 97. Guttierez. Pract. Qu. l. 1. Q. 39. n. 2. Mevius p. 1. dec. 191. n. 5. 10.

Gleichwie wir nun diese unsere Meinung in Rechten durchaus fundirt zu seyn erachten; also wünschen wir, als denen das Beste der Löblichen Reformirten Gemeinde herzlich angelegen, daß diese Sache, wegen vielen dabey mit unterlaufenden Difficultäten, welche besorglich bey fernerer Weiterung zu höchstem Nachtheil der Gemeinde noch mehrers anwachsen werden, und weilen ja, es seye gleich, daß die Herrn Appellanten in Camera gewinnen, oder verliehren, sie, in Betrachtung sie in allweg unter des Wormsischen Magistrats Jurisdiction stehen, und von ihme dependiren müssen, eben schlechten Vortheils sich werden zu getrösten haben, zwischen ihnen und sowohl Löblichem Magistrat, als auch dem dißmaligen Prediger, ehender in der Güte gehoben, als zu fernerer Weitläuftigkeit gebracht werde. Actum & Conclusum in Conventu nostræ Facultatis. Die 15. Februarii Anni 1715.

Salvo aliorum melius sentientium Judicio.

Daß dieses Rechtliche Bedenken denen Kaiserlichen und weltlichen Rechten, wie auch guter Vernunft in allem gemäß, bezeuget hiemit

Basel den 13ten Martii Anno 1715. (L. S.) Decanus, Senior, wie auch übrige Doctores und Professores der Juristen-Facultät bey der Löbl. Universität allhier.

In

In Dorso.

Reſponſum der Hochlöblichen Juriſten-Facultät zu Baſel, de anno 1715.

Daß vorſtehende auf zwanzig Foliis befindliche Abſchrift mit dem mit vorgelegten wahren Original collationando gleichlautend befunden, ſolches habe auf legales Erſuchen, vi officii hiermit atteſtiren, und mit meiner Unterſchrift, auch gewöhnlichem Notariat-Signet beurkunden ſollen. Worms, Montags den 25ten Februarii 1754.

In fidem

(L. S. Notar.) Johannes Carolus Hirthes, Sacra Imperiali auth. Notarius publ. juratus.

Lunæ 8va Julii 1771.

Zu Worms Reformirte Gemeinde, contra den Magiſtrat daſelbſt, Mandati puncto diverſorum Gravaminum; ſive Impetrantiſcher Anwaldt la Bonté, ſub præſentato 10ma Maji nuperi, exhibet allerunterthänigſte Vorſtellung, ſammt Vorbitte: pro clementiſſime decernendo Reſcripto caſſatorio & inhibitorio de Lite pendente nihil innovando nec impediendo in Proſecutione Litis cœptæ S. C. Appon. ult. Concluſum & Adjunct. ſub Nro. 30. in duplo.

Idem ſub præſentato 6ta hujus, accuſando lapſum Termini, ſupplicat pro clementiſſime Literas informatoriales communicando, aut retro petitum Mandatum decernendo. Apon. ult. concluſum.

E contra Impetratiſcher Anwaldt Fiſcher, von Ehrenbach, ſub præſentato eodem, exhibet allerunterthänigſte Anzeige und Bitte: pro clementiſſime ulteriorem Terminum duorum Menſium ad obſervandum obſervanda impertiendo. Appon. 2. ult. Concluſa.

Idem ſub præſentato ſupradicto überreichet die Vollmacht ſamt Bitte: pro clementiſſime prævia unius Exemplaris ad acta Poſitione, alterius communicationem ordinando. Mit Beylagen ſub Signo ⊙. in duplo.

1mo Detur Parti Impetratæ adhuc petitus Terminus duorum Menſium ad informandum, damit ſchärfere Kaiſerliche Verordnung zu erlaſſen nicht nöthig ſey.

2do Communicetur Patris Impetratæ Mandatum Procuratorium Parti Impetranti altero Exemplari apud Acta retento.

Johann Georg Reizer.

Lunæ 16. Septembr. 1771.

Zu Worms Reformirte Gemeinde, contra den Magiſtrat daſelbſt, Mandati puncto diverſorum Gravaminum; ſive Impetrantiſcher Anwaldt la Bonté, ſub præſentato 18. Auguſti nuperi überreichet wiederholte allerunterthänigſte Vorſtellung und Bitte: pro nunc clementiſſime decernendo retro petito Reſcripto. Appon. ult. Concluſum & Num. 31. 32. & 33. in duplo.

Idem ſub præſentato 9na hujus accuſando lapſum Termini, ſupplicat. pro clementiſſime Informatoriales communicando, aut in contumaciam procedendo, cum ultimo Concluſo.

E contra Impetratiſcher Anwaldt Fiſcher, von Ehrenbach, ſub præſentato 6ta hujus, exhibet allerunterthänigſte Anzeige in humillimam Satisfactionem Reſcripti benigniſſimi de 1ma Februarii 1770. und Bitte: pro clementiſſime ejusdem ad acta Regiſtrationem decernendo, cum Concluſo in duplo.

Idem ſub præſentato hodierno documentando inſinuatum Mandatum Procuratorium, ſupplicat pro clementiſſime Documenti ad acta Poſitionem decernendo. Cum adj. ſub Signo ⊙.

Injungatur dem Impetratiſchen Magiſtrat: Der beſchehenen Anzeige de præſentato 6ta hujus ohngehindert, den erforderten Bericht annoch binnen zween

Monaten so gewiß zu erstatten, als im widrigen das gebetene Mandatum, oder sonst was Rechtens erkannt werden solle.

Johann Georg Neizer.

Extractus
Naths-Protocolli des Heil. Reichs freyen Stadt Worms.

Mercurii den 16ten October 1771.

Vi Senatus Decreti de 11. curr. circulirte extrajudicialiter bey gesammtem Rath das von Abraham Wolff, Burger und Fischerzünftigen dahier exhibirte so rubricirte geziemende Memoriale und Bitte um hochgeneigte Reception seiner Verlobten Anna Margaretha, weyland Johann Georg Helsa, Burgers und Knopfmachers dahier, nachgelassenen ehelich ledigen Tochter, in dahiesige ehrsame Burgerschaft erga jura consueta de præs. 27. Aug. præt. cum adjuncto sub signo D. und 2 Sollicitir-Zettul.

2c. Wird gestalten Sachen nach das Gesuch der Helsaischen Tochter wegen Aufnahme in hiesige Burgerschaft abgeschlagen, in Erwegung der dermaligen Lage Eines HochEdlen Magistrats, worinn derselbe ohn sein Verschulden durch das äusserste frevelmüthige und höchstzudringliche, auch bey der grösten Bitterkeit sogar Ehrangreiffende Klagwesen der hiesig Reformirten Gemeinde gesetzet worden, wo zumalen aus der jenseitigen Klagschrift und den darüber an Kaiserliche Majestät, erstatteten weitläuftig- und gründlichen Bericht die dem dahiesig Evangelischen Magistrat und Burgerschaft äusserst nachtheilige Absichten allzudeutlich hervorleuchten; dannenhero Reichs-Stadt-Wormsischer Magistrat auf der Abschlagung des bezielten Burger-Rechts-Gesuchs auch weiters deswegen bestehen müsse, weilen die Reformirte die aus bloser Milde ohne alle Schuldigkeit, von einem HochEdlen Magistrat ertheilte beschworne Concessions-Puncten, besonders auch bey vermischten Ehen, ihrer Seits bishero in mancherley Weise verletzet, und gegen den abgelegten Burger-Eyd die Reichs-Stadt-Wormsische Obrigkeitliche Gerechtsame mit gänzlicher Beyseitsetzung des schuldigen Respects und unter Vorbringung der herbersten Wahrheitswidrigen Beschuldigungen frevelmüthiger Weise angetastet, somit sich des weitern Genusses der Accordaten durch so vielerley Contraventionen selbsten verlustig gemacht, und also von Reichs-Stadt Wormsischen Magistrat, bey der Reformirter Seits nicht erfolgten Adimplirung der vorgeschriebenen Bedingungen, ohne offenbare Verletzung der gemein bekannten Rechten ab Seiten derer dahiesigen Reformirten, eine weitere Beobachtung der Accordaten nicht anbegehret werden mag. Decretum in Senatu Communi.

(L. S. Cancell.) Stadt Worms Canzley-Handschrift.

Extractus
Naths-Protocolli des Heil. Römischen Reichs freyen Stadt Worms.

Martis d. 18. Februarii 1772.

Johann Philipp Quentel, von hier, überreichte unterthänigste Supplication und Bitte, um Aufnahme in Löbliche Burgerschaft und eine ehrsame Krämerzunft.

2c. Kan wegen des von der Reformirten Gemeinde ohne einige Ursache angefangenen in Archidicasterio Imperiali noch Rechtshängigen Processes, nach denen allerunterthänigst einberichteten Umständen, und von Seiten der Reformirten Gemeinde begangenen vielen Contraventionen der Accordaten, dem Gesuch nicht deferiret werden. Decret. in Senatu Communi.

Canzley-Handschrift.

Die eingeschlichene Haupt-Druckfehler sind folgendergestalt zu verbessern.

In der Reformirten Supplic:

Seit 19. in dem 85. Spho in der vierten Zeile ist vor *enim*, *cum* zu setzen.
Seit 28. Zeil 8. ließ *naturale*.

In den Beylagen:

Seit 95. Zeil 32. vor eingeräumter ist ungesäumter zu lesen.
Seit 105. Zeil 6. ist statt *subhasta* zu lesen *subhastation*.

In dem Reichs-Stadt Wormsischen Bericht:

Seit 3. §. 4. in der 12ten Zeile, liese vor Verabfolgungen, Verabfolgung an
Seit 6. Zeil 16. liese *δημαγωγιαν*.
Seit 20. §. 21. Zeil 24. liese anstatt Reichs-Städte, Reichs-Ständen.
Seit 23. Zeil 41. vor *ex* ließ *et*, desgleichen vor *ibique*, *ubique*.
Seit 24. §. 25. Zeil 6. ließ Beschwerten. Seit 28. §. 31. Zeil 10. vor dieselbe liese derselbe.
Seit 41. Zeil 19. liese vor und, von. Zeil 24. liese unverantwortlichsten.
Seit 42. Zeil 18. liese anschwärzen. Seit 43. Zeil. 13. liese vor allen: alten.
Seit 43. §. 48. Zeil 17. ist nach dem Wort Kirche beyzufügen: getauft, und zu unserer Kirche ꝛc.
Seit 44. Zeil 10. liese Vorstandes.
Seit 45. §. 51. Zeil. 12. vor umstößlich ist unumstößlich zu lesen.
Seit 53. Zeil 25. vor beygehen, ist zu lesen begehren.
Seit 70. §. 97. Zeil. 2. statt *mon* liese von.
Seit 79. §. 117. Zeil 5. statt unterbrochene liese ununterbrochene.

Die übrige geringere Fehler, welche ein jeder gleich selbsten erkennen kan, wird der geneigte Leser gütigst entschuldigen.

Ni 1983.
4.

ULB Halle
007 401 302
3

W 18

Art.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-822705-p0361-9

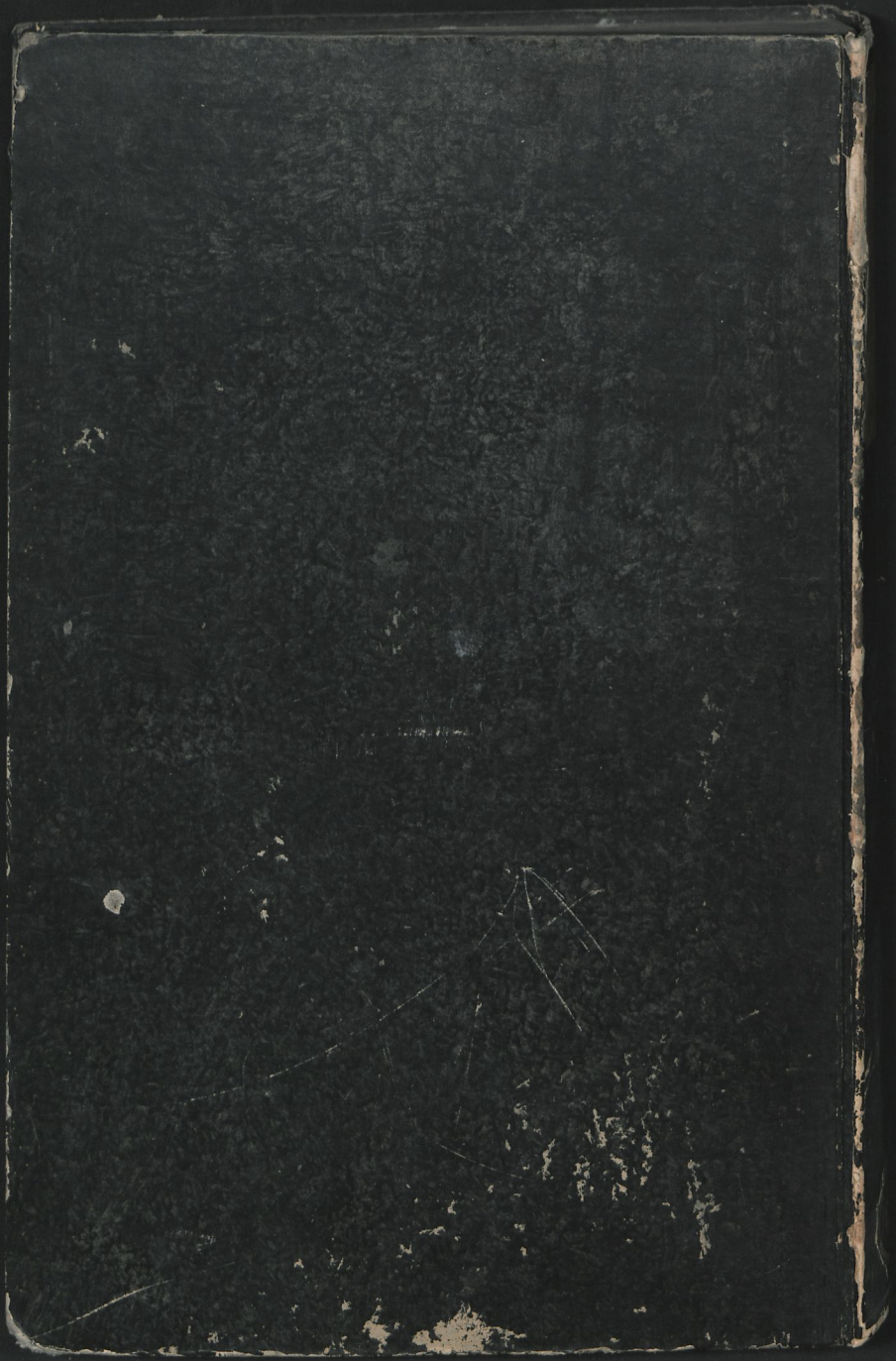
Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-822705-p0362-5

Vollständige Nachricht

von der Beschaffenheit des Reformirten Religions-
Kaiserlichen freyen Reichs-Stadt Worms, und
baren Ungrund des von dasiger Reformirten
emeinde angefangenen Klagwerks.

In welcher Absicht
die

ag-Schrift

eformirten Wormsischen Gemeinde
samt

Anlagen

sowohl, als der darauf
an

iserliche Majestät

von Seiten des

Stadt Wormsischen Magistrats

estattete allerunterthänigste

Bericht

Bestärkung und Erläuterung dienenden Urkunden
dem

partheyischen Publico

in Abdruck vorgeleget werden.

Frankfurt am Mayn
zu finden in der Fleischerischen Buchhandlung.
1772.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-822705-p0363-1